

Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees ...

Verein für
Geschichte des
Bodensees und ...



M



M



M



M



M



M



M



M



M



M



M

Digitized by Google



M

M

M

M

M

M

M

M

M

M

M

M

DD
801
C7
V48
v. 19

Schriften

des

Vereins für Geschichte

des

Bodensees und seiner Umgebung.

— — —

Neunzehntes Heft.



Lindau i. B.

Kommissionäverlag von Joh. Thom. Stettner.

1890.

DD
801
C7
V48
v. 19-20

Schriften

des

Vereins für Geschichte

des

Bodensees und seiner Umgebung.

Neunzehntes Heft.



Bindau i. B.

Kommissionärsverlag von Joh. Thom. Stettin.

1890.

DD
801
C7
V48
v.19

51138-190

GENERAL BOOKBINDING CO.

9558 C
2013 1

3045

QUALITY CONTROL MARK

Inhalts = Verzeichniss.

	Seite
Bericht von Pfarrer G. Reinwald, I. Sekretär des Vereins	1

I. Vorträge bei der 20. Jahres-Versammlung in Konstanz-Reichenau am 1. und 2. September 1889.

1. Hermannus Contractus. Vortrag vom Vereins-Präsidenten Hofrat Dr. Moll	7
2. Ueber die historischen Fresken von Professor Karl Häberlin im Kreuzgang des Inselhotels in Konstanz. Vortrag von Eberhard Graf Zeppelin	11
3. Ueber die Ansänge von Reichenau. Vortrag von Dr. F. Edhard, prakt. Arzt auf Insel Reichenau	21

II. Abhandlungen und Mitteilungen.

1. Wer ist der „Monaehus Sangalensis?“ Von Eberhard Graf Zeppelin	33
2. Das Landkapitel Ailingen-Theuringen der ehemaligen Konstanzer und das Landkapitel Lettmar der jetzigen Rottenburger Diözese. Ein monographischer Versuch von Pfarrer Sambeth in Ailingen. 2. Kulturhistorischer Teil. (Fortsetzung.)	48
3. Bemerkungen zu den Bildwerken in der Ratsstube zu Leberlingen. Von Pfarrer Dr. Probst in Essendorf	93
4. Zur Geschichte des Lindauer Schulwesens im XVI. Jahrhundert. Von Dr. A. Wenninger, Königl. Studienlehrer	97
5. Ueber Ortsnamen. Mit besonderer Berücksichtigung der Ortsnamen aus der Umgebung von Lindau. Von Alfred Lunglmayr, Königl. Bayer. Amtsrichter in Lindau i. B.	114
6. Zur Geschichte des römischen Konstanz. Von Conrad Beyerle, stud.	130
7. Wind- und Wetterzeichen am Bodensee. Von C. von Seyffertiz in Bregenz	134

III. Vereinsangelegenheiten.

Personal des Vereins	141
Dritter Nachtrag zum Mitglieder-Verzeichnis des 16. Vereinsheftes	143
Darstellung des Rechnungs-Ergebnisses für das Jahr 1889/90	146
Verzeichnis der im Jahre 1889/90 eingegangenen Wechselschriften (Abschluß)	148
Verzeichnis der dem Vereine für die Sammlung und Bibliothek gewidmeten Gegenstände	152
Verzeichnis der läufig für die Bibliothek erworbenen Bücher, Schriften &c.	154
Verzeichnis der läufig für die Sammlungen erworbenen Gegenstände	155

Anhang.

Urfunden-Regesten aus dem Gräflich Douglas'schen Archiv zu Schloß Langenstein im Hegan. II. Folge. Von Eberhard Graf Zeppelin	23—76
--	-------



Vorbericht

von

Pfarrer G. Reinwald, I. Sekretär des Vereines.

Unsere verehrten Vereinsmitglieder erhalten hiemit das 19. Heft der Schriften unseres Vereines. So ruhig das Jahr verlaufen ist, daß zwischen der Ausgabe des vorigen Bandes und der des nunmehr zur Ausgabe kommenden liegt, es ist nicht dahingegangen, ohne eine schmerzliche Lücke in die Reihen unseres Vereines zu reißen. Insbesondere belägen wir neben so manchem anderen Verluste den Heimgang unseres Ausschusmitgliedes für Württemberg, des Herrn Ökonomierat Rahmer auf Schäferhof bei Tuttlingen, welcher im Juni v. J. über Erwarten schnell dahingerafft worden ist. Er gehörte seit der Gründung des Vereins demselben an und hat schon in den ersten Jahren des Bestandes desselben warmes Interesse für dessen Angelegenheiten gezeigt. Seit dem 9. März 1885 ist er Mitglied des Vereinsausschusses gewesen und hat als solches durch sein maßvolles und verständiges Urteil das Gediehen desselben zu fördern gewußt. Wir verloren mit ihm nicht nur ein dem Vereine treu ergebenes reges Mitglied, sondern auch einen Mann, der durch die Biederkeit seines Charakters und durch die Liebenswürdigkeit seines Wesens allen persönlich teuer geworden ist, die ihn näher kannten. Sein Andenken wird, wie in den weiten Kreisen, in denen er durch seine Kenntnisse und durch uneigennützige gefällige Thätigkeit verdienstvoll wirkte, so auch in unserem Vereine in Ehren und Segen bleiben. Sein Nachfolger im Vereinsausschuß wurde Herr Major v. Tasel in Emmelweiler bei Ravensburg, welcher von 1883—1885 als Vorgänger des Verlebten bereits im Ausschuß thätig gewesen war.

Ausschüßtagungen wurden am 1. August 1889 und am 14. April 1890 in Horbach, und am 14. November 1889 in Friedrichshafen abgehalten. An denselben nahmen nicht nur die Mitglieder des Ausschusses, sondern auch manche andere Freunde des Vereines Anteil. Neben den inneren Vereinsangelegenheiten wurden auch andere Gegenstände beraten, und die Förderung der dem Vereine naheliegenden historischen Denkwürdigkeiten in den Kreis der Besprechungen gezogen, wie z. B. die Restauration des Konstanzer und die des Überlinger Münsters und anderes.

Die Jahres-Versammlung fand am 1. und 2. September 1889 auf der Insel Reichenau statt. Da die Ortschaften derselben die besonders große Anzahl von Mitgliedern

und Gästen, welche diese altehrwürdige christliche und deutsche Culturstätte anlockte, nicht hätte beherbergen können, so wurde die Versammlung im Inselhötel zu Konstanz vorgenommen. Die dort gehaltenen Vorträge finden sich mit Ausnahme einer Ansprache des Herrn Major von Trötsch über celtische, römische und germanische Funde und deren Kennzeichen im Vereinshefte. Besonders gehoben wurde die Stimmung der Versammlung dadurch, daß Se. R. Hoheit der Großherzog Friedrich von Baden und höchst dessen Gemahlin J. R. H. die Frau Großherzogin Luise geruhten, dieselbe mit Ihrer Anwesenheit zu beehren, die Ausschußmitglieder freundlicher Ansprache zu würdigen und dadurch eine unserm Vereine in hohem Maße ehrende Teilnahme zu befunden. Daher fand auch das Hoch, welches Bürgermeister Koch von Reichenau beim Weggehen der R. Hoheiten ausbrachte, allseitige begeisterte Aufnahme.

Am andern Morgen führte das durch die Güte der Gemeinde Reichenau dem Verein zur Verfügung gestellte Extraschiff, welches dicht besetzt war, die Fesigenossen der Insel zu. Diese prangte im Flaggenschmuck; am Landungsplatz war die Schuljugend aufgestellt und Herr Bürgermeister Koch begrüßte die Ankommenden mit Ansprache und Hoch. Der Vereinspräsident dankte im Namen des Vereines. Unter den Klängen der Musik zogen die neu Angelommenen und viele, die sich schon vorher auf der Insel eingefunden hatten und zum Teil aus weiter Ferne gelommen waren, über die Hochwart nach Oberzell. Die in der dortigen Kirche befindlichen uralten, hochinteressanten Fresken wurden vom Herrn Pfarrer Deyel von St. Christina und von ihrem Entdecker, Herrn Pfarrer Federle, in sachverständiger Weise erklärt. Dann machte man sich zu Fuß oder zur See auf nach Mittelzell zur Besichtigung des Münsters und seiner Schäze. Wohlgeschulte Kinderstimmen unter Leitung des Herrn Lehrers Boser empfingen die Eintretenden mit dem Vortrag zweier von Hermannus Contractus komponierten Liedern Salve Regina und Alma redemptoris. In trefflicher Weise gab Herr Nektor Schober Aufklärung über die durch den früheren Herrn Münsterpfarrer Kutschgi restaurierte Münsterkirche mit ihren zwei Chören, ihren Altartümern, Grabstätten und Schäzen. Diese hatte Herr Pfarrverweser Eckert von Reichenau-Mittelzell aufgestellt und unterzog sich ihrer Erklärung. Ein Teil der Festgäste ging nach Unterzell, wo Herrn Pfarrverweser Fiegauf in dortiger Kirche den sicherer Führer mache. Alles das Geschiehene und Gehörte konnte nicht versiehen, tiefen Eindruck zu machen und hohes Interesse fesselte alle Besucher an diesen durch Ehrwürdigkeit und segensreiche Vergangenheit geweihten Orten.

Das folgende Mahl im Bären war gewürzt durch eine Reihe trefflicher Trinksprüche auf S. R. H. dem Großherzog von Baden, den Landesherrn des reizenden Eilandes, auf das Vaterland, den Ausschuß, die internationalen Beziehungen der Bodenseestaaten, die Bewohner der Reichenau, die anwesenden Damen. — Mit herzlichem Dank schied man nach 4 Uhr von den Bewohnern und ihrem thätigen Festausschuß. Ihnen allen sei auch an dieser Stätte wärnster Dank gespendet!

Da die rasche Neihenfolge der Sehenswürdigkeiten an verschiedenen Orten es nicht ermöglicht hatte, die Vereinsangelegenheiten zu besprechen und die fälligen Wahlen vorzunehmen, so wurde auf den 11. Dezember eine zweite General-Versammlung nach Friedrichshafen einberufen. Dort wurde der bisherige Ausschuß wieder gewählt und als Mitglied für Württemberg Herr Major v. Tafel definitiv bestimmt, nachdem er seit Rahmers Tod dessen Stelle provisorisch verwaltet hatte. Ebenso wurde der Rechnungsabschluß vorgetragen und Decharge erteilt, endlich freundlicher Einladung des Freiherrn

von Bodman zufolge, als Ort der nächsten Versammlung Bodman - Überlingen bestimmt.

Unsere Sammlungen wurden den Mitteln, die uns zur Verfügung stehen, entsprechend vermehrt. Die Miete für das Lokal derselben wurde auch in diesem Jahre zum größten Teile aus der Summe bestritten, die Seine Majestät, König Karl von Württemberg dem Vereine alljährlich in huldvoller Munificenz zur Verfügung stellt und für welche unterthänigsten tiefgefühlsten Dank darzubringen wir aufs Neue veranlaßt sind.

Von besonderen Bestrebungen und Ereignissen, in der Umgebung des Bodensees, die mit unseren Vereinszwecken in Verbindung stehen, erwähnen wir folgende. In Lindau hat sich ein Museumsverein gebildet, welcher sich zur Aufgabe gestellt hat, die Überreste aus der Zeit der Väter, soweit sie die Stadt und ihr Gebiet betreffen zu sammeln und auch dem Kunsthandwerk durch Ausstellung mustergültiger Kunstgegenstände förderlich zu werden. Die Sammlung hat durch die Güte des dortigen Stadtmagistrats ein sehr geeignetes Lokal im restaurierten alten Rathause erhalten und werden Freunde der Stadt Lindau und ihrer Geschichte hierauf aufmerksam gemacht. — Ebenso ist in Lindau die Ordnung des reichhaltigen Stadt- und des interessanten Spital-Archivs in Angriff genommen und sachkundigen Händen anvertraut.

Die Restaurierung des Konstanzer Münsters geht vorwärts und auch die des herrlichen Gotteshauses in Überlingen wird nicht aus dem Auge gelassen.

Mit besonderer Freude begrüßte unser Verein die in diesem Jahre vorgenommenen Tiefmessungen im Bodensee und die daran sich knüpfende Inangriffnahme einer Bodenseekarte, deren Anfertigung schon längst in unseren Wünschen gelegen ist, sowie die von den hohen Regierungen der fünf Uferstaaten einer besonderen Commission anvertraute naturwissenschaftliche Erforschung des Bodensees. Am 14. November v. J. hat der Ausschuß des Vereins freundliche Einladung erhalten, einer Fahrt beiwohnen zu dürfen, die von Friedrichshafen aus Messungen vornahm und erstattet hiess für der Commission auch an dieser Stelle ergebensten Dank. Eines der Ausschusmitglieder Herr Graf v. Zeppelin ist zugleich Mitglied der Commission für die Herstellung der hydrographischen Karte des Bodensees und Vorsitzender der zuvor erwähnten Commission für dessen naturwissenschaftliche Erforschung. Vielleicht dürfen wir hoffen, daß unsere Schriften gewürdigt werden, die Resultate dieser Forschungen publicieren zu dürfen.

Möge unser Verein auch fernerhin allseitige Teilnahme und Unterstützung finden, um im ganzen Gebiete der Geschichte durch sorgfältige Förderung lokaler Zwecke dienen zu können und möge vorliegendes Heft, welches an Umfang seinem Vorgänger nachsteht, wohlwollender Aufnahme sich erfreuen!

I.

Mitträg e

bei der zwanzigsten Jahres-Versammlung

in

Konstanz-Reichenau

am 1. und 2. September 1889.



Hermannus Contractus.

Von

Vereins-Präsidenten, Hofrat Dr. Moll.

Gegen die Mitte des eilsten Jahrhunderts lebte im Kloster Reichenau ein Mann, den seine Zeitgenossen das Wunder der Welt nannten und in Wirklichkeit glänzt unter den Mönchen der Au sein Name heute noch als Stern erster Größe.

Dieser Mann ist Hermannus Contractus und entspricht der Grafenfamilie von Beringen. Diese alte schwäbische vornehme Familie hat ihren Namen von der heute nur in Trümmer vorhandenen Burg Beringen. Diese liegt an der Lauchart zwischen Sigmaringen und Gamertingen. Der eigentliche Familiensitz war aber die Burg Altshausen im württembergischen Oberamt Saulgau. Im Eritgau, in welchem Altshausen lag, erwarb die Familie das Grafenamt. Auch die Folcholtsbaa gehörte zur Herrschaft der Beringer.¹⁾

Dass die Grafen von Beringen außer ihrem ausgedehnten Länderebesitz eine der edelsten Familien in Schwaben waren, beweisen auch ihre Beziehungen zum jetzigen württembergischen Königshause; denn auch sie führen 3 Hirschhörne in ihrem Wappen. Die Neuzeit will in ihren Forschungen nachweisen, dass das württembergische Grafenhaus sein Wappen, die 3 Hirschhörne, ererbt habe und zwar von dem Grafen von Beringen. Es soll nämlich Graf Hartmann v. Württemberg im letzten Jahrzehnt des Zwölften Jahrhunderts eine Erbtochter der Grafen v. Beringen geheiratet und mit dieser Heirat die 3 Hirschhörne als Familienwappen für Württemberg angenommen haben. Eine Urkunde vom 1238 zeigt auf dem Siegel Ulrichs von Württemberg nicht die 3 Hirschhörner sondern 3 Thürme. Die jetzigen Hirschhörner wären also das alte beringische und die 3 Thürme das alt württembergische Wappen.²⁾ Da die historischen Untersuchungen diese Thatsache noch nicht fest und unzweifelhaft dargestellt haben, so soll sie auch heute nicht als historisch feststehend angesehen werden.

1) Die für diese Arbeit benützte Schriften sind: Stälin, württemb. Gesch. I. Bd. Stuttgart 1841; Cles, Culturgeschichte v. Württbg., Ulm 1801; Schwab Gust., Der Bodensee, Stuttgart. 1840; Schnars, Der Bodensee, Stuttgart. 1859; Kocher, Regesten zur Geschichte der Grafen v. Beringen, Sigmarg. 1872; Steiger, Die Insel Reichenau, 1860. Weitere Schriften sind im Texte angeführt.

2) Archivrat Otto v. Alberti, Württemb. Adels- und Wappenbuch, Stuttgart. 1889.

Hermannus Contractus ist am 18. Juli 1013 geboren und wir werden seinen Geburtsort richtig bezeichnen, wenn wir den Sitz seiner Ahnen und Eltern Altshausen als solchen nennen. Seine Eltern waren Wolferat II. Graf von Beringen, seine Mutter Hiltrudis aus dem vornehmen Geschlechte der Grafen von Trauchburg (?). Mit nicht weniger als 15 Kindern war die gräfliche Familie gesegnet.

Von frühester Kindheit an litt Hermannus an Gichtschmerzen sc., die ihn so übel zugerichtet, daß er sich von der Stelle, wo er einmal hingesezkt wurde, ohne Hilfe nicht bewegen, nicht einmal auf die Seite wenden konnte und sogar die seine Sprachwerkzeuge unbehilflich machten.¹⁾ Indessen siegte der unauslöschliche Durst nach Wissen, der eben so alt als seine Kränklichkeit und vielleicht durch diese hervorgebracht war, über diese äußerer Hindernisse.

Die große Anzahl von Geschwistern und seine Kränklichkeit mögen seine Eltern veranlaßt haben, ihn Gott im Kloster zu übergeben, wie dann auch ein jüngerer Bruder von ihm ein Opfer der ähnlichen Notwendigkeit wurde. Indessen war es gewiß für unseren Hermann das Mittel, das Leben zu fristen und seinem feineren Geistesorgan eine für die Welt so nutzbare Richtung zu geben.

Zromm und bis zur größten Verläugnung gehorsam, war er sanft, wohltätig, immer heiter, gesprächig, dienstfertig, aber dabei ein Eiferer für Wahrheit und Recht, der keine Furcht kennt, wenn es gilt, dieselbe zu verteidigen.

Am 15. September 1020, also 7 Jahre alt, wurde Hermann den Studien (litteris traditus sum) übergeben. Diese begann er in Reichenau. In dieser war im zehnten Jahrhundert ein neuer Glanz aufgegangen. Ein Bruder von Hermann, Mane-gold, Bischof Benno von Osnabrück, zählte zu den vielen fremden Schülern.

Vom Jahre 1008 bis 1048 war Benno Abt von Reichenau. Dieser hervorragende Mann pflegte Kunst und Wissenschaft und bereicherte die Bibliothek mit vielen Werken und Manuskripten. Ein Hauptverdienst von ihm ist, daß er das Münster vergrößerte und erneuerte.

Die Schule in Reichenau war gleichsam eine Akademie für Alemannien und selbst aus Benedig, Griechenland und Jerusalem kamen Studierende. Die deutsche Sprache und die deutschen Dichtungen wurden mit Vorliebe aus den alten Manuskripten in Reichenau studiert und sie war von ganz Deutschland besucht. Aus der Schule von Reichenau gingen 25 berühmte Gelehrte, 60 Bischöfe, 18 Erzbischöfe, 29 Äbte, 22 Chorherren hervor, und 128 Mönche hatten hier ihre Bildung genossen und Klöster gegründet. Die Büchersammlung war eine der reichsten in ganz Deutschland. Nach verschiedenen Verlusten besaß sie schließlich noch 434 Handschriften, von denen 273 auf Pergament und 161 auf Papier geschrieben waren. Zum Konzil nach Konstanz wurden Wagenaufzüge von Manuskripten geholt, aber nicht mehr zurückgebracht. Schon der alte Bibliothekar Reginbert (846) hatte ein Verzeichnis angelegt, in welchem namentlich das alemannische Gesetz mehrfach vorhanden war.

Dass Hermann eine solche Schule zu seiner Ausbildung sich auswählte, ist leicht zu glauben, denn Not an reichen Lehrmitteln war keine. Abt Benno war es, mit dem er vorzugsweise sympathisierte.

Hermannus Contractus trat ungefähr in seinem 30. Lebensjahr als

1) Diese Notizen sind Hermanns eigener Chronik und der Biographie seines Schülers Berthold entnommen.

Mönch in den Orden des hl. Benediktus auf Reichenau ein. Als Schüler und als Lehrer der Klosterschule hatte er lateinisch, griechisch, hebräisch und arabisch gelernt und doziert. Er war aber auch Mathematiker, Astronom, Historiker und Musiker. Alle diese Sprachen und alle diese Fächer lehrte er auch und hat noch mehr als Schriftsteller sich einen unvergänglichen Ruhm erworben.

Am 24. September 1054 starb Hermannus Contractus in Reichenau; er hatte also das 41. Lebensjahr erreicht. Seine Leiden müssen bedeutend gewesen sein; denn er als charakterstarker Mann hatte sich sehr nach dem Tode gefehlt; er hatte sich aber auch als ein frommer Dulder selbst in seinen letzten Tagen seinen Studien gewidmet. Begraben wurde er in Aleshusen prædio suo sub capella St. Udalrici. Dort hatte sich nämlich Hermanns Mutter eine Grabstätte bereiten lassen, in welcher neben ihr ihr geliebter Sohn Hermann einst ruhen sollte¹⁾ und auch ruht.

Hermannus Contractus hat sich auf verschiedenen Gebieten des menschlichen Wissens ausgezeichnet und darum ist auch sein Ruhm in so unverweltlicher Weise bis auf unsere Zeit gekommen.²⁾

Die Geographie war zu Hermanns Zeiten in keinem blühenden Zustande. Obgleich die Mönche viel nach Rom und Palästina wanderten, so hinterließen sie doch kein literarisches Denkmal, aus welchem ihr Standpunkt in der Geographie des Nähern erkannt werden könnte. Trotz dieses trostlosen Zustandes besaß die Klosterbibliothek in Reichenau schon eine Weltkarte. Arithmetik wurde in den Klosterschulen schon seit Karl dem Großen getrieben. Nach Tritheims Zeugniß soll Hermann in der Mathematik und Arithmetik große Geschicklichkeit besessen haben. Diese Fertigkeit sei aus seinen Schriften zu ersehen, die aber verloren gegangen. Er schrieb auch de Mensura astrolabii, de utilitatibus astrolabii etc. Um Interesse der Chronologie der Kirche trieb man im zehnten und elften Jahrhundert Astronomie. Die Festlegung der Feier des Osterfestes gab zu heftigen Streitigkeiten Veranlassung. Auch unser Hermann griff in denselben ein; er dachte viel über die Abwechslungen des Mondes nach, und schrieb deshalb über das Astrolabium.

Das Feld der Theologie betrat Hermann gleichfalls und zwar das der Moral. Nach einer Probe scheint er sich eine stoisch-epiketische Sittenlehre in seinem Lehnsstuhle gebildet zu haben, wozu sein gebrechlicher Körperbau Veranlassung gegeben haben mag. Ein Distichon von ihm charakterisiert seine Stellung, es lautet in der Moral:

Si non tibi sufficient res, tu suffic rebus
Sufficiens fueris nil cupiendo magis.

Es ist aber sehr gut, daß sein ganzes Buch *de octo vitiis principalibus* auf uns gekommen ist, und zwar unter den emeraner Handschriften in München. Dort lautet der Titel: *Incipit opusculum Hermanni diverso metro compositum ad amicos suos quosdam sancti moniales seminaris.* Eine Grabschrift in Alshausen auf dem Grabe seiner Mutter, bestehend in 16 Hexametern, läßt ihn als begabten Dichter von innigem Gefühle erkennen. Diese beginnen:

Mater egenorum, spes auxiliumque suorum est.

1) Die St. Ulrichskapelle mit der Grabstätte Hermanns und Hiltrudis existiert in Alshausen nicht mehr.

2) Seine Schriften sind verzeichnet in: Neugart, Episc. const.

Das Hauptwerk Hermanns des Contracten ist sein Zeitbuch Chronicon. Dieses wurde in dem württembergischen Kloster St. Georgen als altes Manuskript aufgefunden und stammt aus dem dreizehnten Jahrhundert. Der bekannte Bibliothekar Uhermann, Mönch in St. Blasien, hat das große Verdienst, den Text aus mehreren Handschriften hergestellt und von 1790—1794 zum Drucke befördert zu haben. — Die Chronik beginnt mit der christlichen Zeitrechnung und endet anno 1054, dem Todesjahr Hermanns. — Sein Schüler, der Mönch Bortholdus von Constanz, setzte es bis 1066 fort und dieser stand auch am Sterbebette Hermanns. Dieser Borthold beschrieb auch Hermanns Leben und unsere Angaben stammen zumeist aus seiner Biographie. — Als Quelle für sein Chronicon benützte Hermann die Schrift Bedas über die 6 Weltalter. In der älteren Geschichte folgt er Eusebius, Hieronymus, Prosper, Aquitanus, Dionys dem Kleinen, Jornandes, Gregorius von Tours, Isidor von Sevilla, Procopius Anastasius, Hesiodum, vom Jahre 714—900 den Annalen von Fulda. Wo diese aufhörten, hielt er sich an Regino v. Prüm, und zwar in der Weise, daß Uhermann geneigt ist, ihn selbst für den Verfasser zu halten.

Vom besonderer hoher Wichtigkeit ist Hermanns Chronicon dadurch geworden, daß er die Geschichte von St. Gallen, Konstanz und Reichenau stets mit in seine Arbeit einfließen läßt. — Ebenso richtig und selbstständig erhalten wir Nachrichten über Heinrich III. Dieses ist erklärlich aus dem universellen Wissen Hermanns und aus der Verwandtschaft mit der mächtigen und einflußreichen Familie der Grafen von Beringen.

Hermannus Contractus hatte ein großes mechanisches Talent und dieses befähigte ihn auch zur Anfertigung musikalischer Instrumente. Wie wichtig dieses war, zeigt sich deshalb als nachgewiesen, weil zur Zeit Hermanns die Orgel noch keine Verbreitung gewonnen. Borthold sagt von Hermann: in horologis et musicis instrumentis et mechanicis nulli non par erat componendis. Weiter sagt Borthold: Cantica mira modulationis et dulcedinis plura composuit vocis etiam fore carens officio. Also Gesänge von wunderbarer Modulation und Süßigkeit dichtete, komponierte und sang Hermann, trotz ihm durch seine Gebrechlichkeit die Stimme fast den Dienst versagte. — Die Zeitwelt besitzt heute noch 3 Compositionen, die nach 800 Jahren ihre tiefste religiöse Wirkung nicht verloren; es sind:

- 1) Alma redemptoris,
- 2) Salve Regina,
- 3) Veni Sancte spiritus.

Wir treten morgen in den Tempel ein, in welchem diese Antiphonen &c. das erste mal vor 800 Jahren erklangen sind, und auch wir werden diese herrlichen Musikkprodukte an unser Ohr flingen hören und ein Gefühl der Bewunderung wird für Hermannus Contractus unserm Innern entsteigen, wenn wir uns sagen, daß diese Gesänge (Töne) schon über 800 Jahre durch die ganze Christenheit die Herzen zu weihvoller Andacht gestimmt und hingeführt werden!

Über die historischen Fresken von Prof. Karl Häberlin im Kreuzgang des Insel-Hotels in Konstanz.

Vortrag von Eberhard Graf Beppelin,

gehalten in der Jahres-Versammlung zu Konstanz-Reichenau am 1. September 1889.

Königliche Hoheiten!
Hochansehnliche Versammlung!

Die vielfachen Äußerungen der Anerkennung und Bewunderung, welche Sie dem genialen Schöpfer des neuen Bilderschmuckes im Kreuzgange der uns heute gastlich beherbergenden Insel während Ihrer Besichtigung in vollem Maße und mit ebenso vollem Rechte gezollt haben, sie lassen mich hoffen, daß es Ihnen willkommen sein wird, nunmehr auch eine kurze Erläuterung über die geschichtlichen Begebenheiten zu erhalten, welche in den einzelnen Bildern dargestellt sind, und gerne komme ich deshalb dem in dieser Richtung mir ausgedrückten Wunsche nach.

In einer kleinen bei Pecht hier erschienenen Schrift über „Die Insel in Konstanz“ habe ich gesagt, daß die letztere in historischer Beziehung gleichsam ein Mikrokosmos im Verhältnis zum größeren ganzen der Geschichte der Stadt Konstanz überhaupt sei. Denn zu den meisten für die Stadt wichtigen Ereignissen stehe die Insel in näherer oder entfernterer Beziehung und zwar in einem Maße wie nur wenige andere Punkte der Stadt. Daß ich damit nicht viel gesagt habe, mag Ihnen schon die Lestung der Unterschriften zu den bisher vollendeten Bildern gezeigt haben und werde ich es im Verlaufe meines Vortrages un schwer noch des weiteren nachzuweisen in der Lage sein.

An reichem Stoff, und zugleich ausschließlich aus der Geschichte der kleinen Insel selbst, fehlte es also für einen geistvollen Künstler nicht, während die ganze Vergangenheit der Örtlichkeit der Farbe und dem Pinsel ohnedies zu rufen schien. Wie aus meiner Abhandlung „Über das Dominikanerkloster in Konstanz“ (im VI. Heft unserer Ver einschriften) und dessen Beschreibung durch F. X. Kraus in „Die Kunstdenkmäler des

Großherzogthums Baden" (I, 246 ff.) zu entnehmen ist, bildete ja die Malerei den Hauptschmuck aller Teile des alten Klosters, insbesondere der Kirche und des westlichen Atriums, an welchen Orten die alten Fresken zum Teil noch erhalten sind, und nicht minder des Kreuzgangs, woselbst die von der letzten Bemalung während der Klosterzeit zu Anfang des vorigen Jahrhunderts herstammenden Bilder beim Umbau des Klosters zu einem Hotel im Jahre 1875 nicht ohne Absicht übertüncht wurden. Wohl sprachen sich damals gar Manche, die sich der heiteren Wirkung der Farbe an den Wänden des Kreuzganges noch zu erinnern vermochten, mißliebig über diese Übertönung aus. Je genauer aber diese Unzufriedenen sich der damals dem Untergang geweihten Bilder erinnern, desto bestredigter werden dieselben heute gewiß sein, wo an die Stelle jener früheren Bemalung von mehr als mäßigem künstlerischen Wert eine Kunstschöpfung tritt, die wir bedingungslos als eine solche ersten Ranges bezeichnen dürfen. Die im Jahre 1875 beseitigten Fresken waren eine Darstellung der Leidensgeschichte Christi, figurenreich zwar, aber eben so geschmaclos als die phrasenhaften deutschen und lateinischen Verse, welche ihnen zur Erklärung beigegeben waren. Sie stammten aus der künstlerisch ohnehin schwachen Periode der ersten Jahre des vorigen Jahrhunderts und waren damals an die Stelle viel älterer Malereien getreten, welche nach einigen von mir noch aufgefundenen spärlichen Resten dem vierzehnten Jahrhundert angehört haben dürften. Wer der Maler der Leidensgeschichte war, konnte ich bis jetzt nicht entdecken. An den noch erhaltenen Malereien aus der gleichen Zeit im westlichen Atrium, wo sich jetzt Bureaus befinden, einem sog. „Tugendspiegel“ und einem „Totentanz“, erscheint mehrfach neben anderen unbekannten Wappen dasjenige der Grafen von Königsegg und das der alten Konstanzer Patrizierfamilie der Leiner.¹⁾ Es ist daher wahrscheinlich, daß die ganze Bemalung des Erdgeschosses zu Anfang des vorigen Jahrhunderts ihre Entstehung der Stiftung verschiedener „Guthäuser“ des Predigerklosters zu verdanken hat, ja die Übereinstimmung eines beim „Totentanz“ unter einem Leiner'schen Wappen erscheinenden Monogramms „HL“ mit einem Monogramm, welches mit dem Zusatz „seculi“ ein Mitglied der Leiner'schen Familie ganz unzweifelhaft als den Maler oder die Malerin zweier Leiner, aus dem Jahre 1718 stammender, noch im Besitz der Leiner'schen Familie befindlicher und auch im Stil den alten Kreuzgangsfresken verwandter Bilder bezeichnet, legt die Vermutung nahe, daß das gleiche Mitglied der Leiner'schen Familie auch die sämtlichen fraglichen Fresken auf der Insel gemalt habe. Indessen vermochten, wie gesagt, weder meine noch die von der Leiner'schen Familie darüber angestellten Nachforschungen bis jetzt in dieser Frage irgendwelche Gewissheit zu verschaffen. Es geschähe dem Maler der „Leidensgeschichte“ Unrecht, wenn man nicht anerkannten wollte, daß auch er damals sein bestes zu leisten gewillt war, aber vom Standpunkte unserer jetzigen gegen damals doch gewiß feineren und geläuterteren Geschmackes aus, ist sicher ein Unrecht dadurch nicht begangen worden, daß nicht alle seine Leistungen der Nachwelt aufbewahrt worden sind. Dazu kam, daß die Bilder sich bezüglich ihrer Erhaltung in einem durchaus traurigen Zustande befanden und ihre Wiederherstellung daher einen unverhältnismäßig großen Aufwand erfordert haben würde, und endlich paßten sie nicht nur sachlich, sondern auch räumlich nicht mehr in den neuen Rahmen. Denn gelegentlich des Umbaues des Klosters zu

1) Krauß a. a. O. irr entschieden, wenn er S. 249 den Totentanz und Tugendspiegel als aus dem 16. Jahrhundert stammend bezeichnet.

seinem jetzigen Zweck war es möglich, den bis dahin viel niedrigeren Kreuzgang, der mit einem weißen wohl um die gleiche Zeit, aus der die „Leidensgeschichte“ stammt, an die Stelle der alten bemalten Holzdecke getretenen Gypsplafond bedeckt war, um ein gutes Stück zu erhöhen und mit den ihrer entsprechenden Ausbildung nunmehr auch entgegensehenden Kreuzgewölben auszustatten, von welchen Krauß also mit Recht vermuthet, daß sie „wohl einer späteren Zeit angehören“.¹)

Schmucklos, nur mit den Reizen ausgestattet, welche ihm seine architektonische Anlage und das von ihm umschlossene liebliche Cemetery mit seinem plätschernden Springbrunnen verlieh, stand nun der Kreuzgang allerdings manche Jahre da und recht trostlos harrten seine kahlen Wände der Hand des Künstlers, die auch sie wieder beleben sollte. Doch das Harren hat sich aufs Reichste belohnt. Denn, angezogen durch den seltenen Zauber der Örtlichkeit und den reichen und bedeutsamen Stoff, der sich hier seinem künstlerischen Schaffen bot, war es Professor Karl Häberlin von Stuttgart, der Meister unter den Malern einer, welcher sich zur Neubemalung des Kreuzganges unter Bedingungen erbot, welche es den jetzigen Eigenthümern der Insel ermöglichen, das längst geplante schöne Werk zur Ausführung zu bringen.

Richt mir, dem Laien, kommt es zu, ein Urteil über Häberlin's prächtige Schöpfung zu fällen; auch haben Sie, ja Alle sie selbst gesehen und mögen sich Ihre Ansicht darüber selber bilden. Aber das darf ich Ihnen wohl sagen, daß bei Kritikern von Fach, wie z. B. einem Lüble, Pecht²⁾) und Krauß, wie bei Anderen, die wohl auch etwas von solchen Dingen verstehen, bis hinauf zu den längst als seine Kunstskenner bekannten Großherzögen von Baden und Sachsen und unserem Kaiser selbst, welche miteinander im vorigen Herbst die neuen Malereien besichtigten, nur eine ungeteilte Stimme der Anerkennung dafür besteht.

Und nun, nachdem ich Sie mit der Örtlichkeit und dem liebenswürdigen Künstler, der heute in unserer Mitte weilt, bekannt gemacht habe, lassen Sie mich zur Betrachtung der einzelnen Bilder übergehen.

Gleich links vom Eingange in der Südwestecke des Kreuzgangs beginnt die in Reim'schen Mineralfarben ausgeführte Bildreihe mit einer Darstellung aus dem Leben des Pfahlbauervolles. Auf der Insel daselbst haben sich zwar keine Gegenstände gefunden, welche mit unumstößlicher Sicherheit beweisen würden, daß jene ältesten Bewohner unserer Gegend auch auf ihr eine Ansiedelung gehabt haben. Allein die natürliche Beschaffenheit der Insel bot denselben alles das, was sie sonst erst künstlich herzustellen genötigt waren, in so vollkommenem Maße, daß es eigentlich gar nicht denkbar ist, die Pfahlbauer hätten diese gute Gelegenheit nicht benutzt.³⁾

1) l. o. S. 246 init.

2) vfr. Kunst für Alle.

3) Vergl. „Die Insel in Konstanz“ und danach J. I. Krauß a. a. O.

Unmittelbar nach meinem Vortrage hatte S. R. H. der Großherzog von Baden, höchst welcher mit J. R. H. der Frau Großherzogin die diesjährige Vereinsversammlung mit seiner Gegenwart beehrt hat, die Gnade, mich darauf aufmerksam zu machen, daß meine Vermutung nach einer Höchstihm von unserem zweiten Schriftführer, Herrn Leiner, gemachten Mitteilung durch einige mir bis dahin völlig ganz unbekannte gebückte Pfahlbaufunde aus der nächsten Umgebung der Insel volle Bestätigung erhalten habe. Diese Funde, an sich allerdings nicht von besonderer Bedeutung, Scherben und dgl., wurden gelegentlich von Wasserbauten, welche die Stadt in unmittelbarer Nähe der Ummauerungsmauer der Insel im Jahre 1874 ausführen ließ, gemacht und sind im städtischen Rosgartenmuseum zugleich mit einem beim Pulverturm gefundenen Steinbeil verwahrt,

Der Maler war also wohl berechtigt, auch die Pfahlbauer in den Kreis seiner Darstellungen einzubeziehen. Und was für ein prächtiges lebenswahres Bild hat er damit gleich geschaffen! Das junge blühende Weib, welches mit seinen hinter dem Kopf verschränkten Armen andeutend, daß es damals so gar viel zu thun noch nicht gab wie heutzutage, die vom Jagd- und Fischzug heimkehrenden Männer freundlich begrüßt, der alte „Ähni“, der, aus dem Dunkel der Hütte hervortretend, mit Kennerblick mustert, was seiner Gutes zum Frühstück harrt, die sich die Zeit mit Angeln vertreibenden Kinder u. s. w., sind es nicht alles Gestalten, in welchen frisches, kräftiges Leben pulsirt.

Das nächste Bild führt uns schon in die Römerzeit. Wenn es auch zweifelhaft ist, ob einzelne Mauerreste auf der Insel, s. B. die Bogenquader an der Südostecke des ehemaligen Kapitelhauses, noch von römischen Bauwerken herrühren¹⁾, so sprechen doch ganz zwingende Gründe für die Annahme, daß die Römer gerade hier als an dem zur Beherrschung des Rheinübergangs geeignetesten Punkte eine Befestigung angelegt haben. Einen dieser Gründe, welcher meines Wissens bisher noch nirgends hervorgehoben worden ist, möchte ich mir erlauben, hier kurz anzudenken: Es ist bekannt, daß die Römer an einzelnen Punkten am See auch Flottenstationen hatten, so namentlich in Arbor felix und Brigantium; hatten sie aber — und das kann nach Beyerle's überzeugender Darstellung²⁾ nicht mehr zweifelhaft sein — in Konstanz zur Bewachung des Rheinübergangs ein Kastell errichtet, so hatten sie ebenso unzweifelhaft daselbst für den gleichen Zweck auch ihre „Jagdschiffe“, wie die Kriegsfahrzeuge auf dem Bodensee im Mittelalter meistens genannt wurden. Wo aber sollten diese sicher ankeren, als in dem natürlichen Hafen zwischen der Insel und dem Festland? Wie ich in meiner „Geschichte der Dampfschiffahrt auf dem Bodensee 1824—1884“³⁾ nachgewiesen habe, entbehrt die Stadt Konstanz bis zur Erbauung des jetzigen Hafens in den Jahren 1839—41 eines sturm sicheren Landungsplatzes durchaus. Nur eben der Rheinarm zwischen der Stadt und der Insel, in dessen allmählich sehr verengtem Rinnsal kleine Schiffe noch heute gerne sich bergen, gewährte früher den nötigen Schutz und da die alte römische Niederlassung sich bekanntlich gerade auf dieser Uferstrecke befand, so werden wir mit aller Sicherheit annehmen dürfen, daß der Rheinarm auch den ältesten Hafen von Konstanz gebildet und daß insbesondere die Kriegsfahrzeuge der Römer hier unter den Mauern einer Befestigung auf der Insel ihren Standort gehabt haben.

Es mag daher den allerdings urkundlich heute nicht mehr nachweisbaren Thatsachen entsprechen, wenn die Tradition das Martyrium des heiligen Pelagius, eines der Schutzpatrone der Stadt und Diözese Konstanz, gleichfalls auf die Insel verlegt hat. In dem Kastell auf der Insel hätte demnach der Präses des römischen Kaisers Numerian (282—84) den edlen Jungling Pelagius aus Amona in Pannionien⁴⁾

von welchem Leiner vermutet, daß es vom Pfahlbau auf der Insel bis dorthin heruntergeschwemmt worden sei. Letzteres ist wohl möglich; es könnte sich aber auch bei der Fundstelle selbst auf dem teils schon im Mittelalter, teils erst in neuerer Zeit aufgeschütteten und verbauten humorigen und früher ohne Zweifel immer überschwemmten Ufergelände des Rheines noch ein besonderer Pfahlbau befinden haben.

1) Zu vergl. Beyerle in „Das Alte Konstanz“, II. S. 22 ff.

2) a. a. D. Heft I und II.

3) Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees u. s. w. Heft XIV, S. 60.

4) Wahrscheinlich dem istroromanischen Amona d. h. Città nuova am Einfluß des Duiclo in's adriatische Meer vsl. Lütsch, die Glanzenboten der Schweiz vor St. Gallus. Luzern 1871, S. 223 ff.

wegen seines Christenglaubens mit siedendem Öl und glühenden Kohlen peinigen, zuletzt aber ihn außerhalb der Stadt erschlagen lassen. Aber im Gegensatz zu dem mittelalterlichen Künstler, welcher uns auf der Nordwand der alten Klosterkirche in 102 nach Art der sog. Armenbibel angeordneten Rundbildern die Leiden der heiligen Blutzeugen in allen Einzelheiten ihrer schaudervollen Qualen vorführt, verzichtet Häberlin darauf, durch die Darstellung der Pein selbst unsere Nerven zu erregen, und gibt nur den Augenblick der Verurteilung. Finster blickt der Präses Eulafius, neben ihm zwei germanische heidnische Priester, mit welchen ja die heidnischen Römer sich stets gut stellten, auf den mit gottergebenem Ausdruck vor ihm knieenden Heiligen. Schadenfroh grinst diesen eine alte heidnische Wahrsagerin an, welcher der eifrigste Gottesmann vielleicht auch in's Gehege ihres sauberen Handwerks gekommen war; in ergreifender Weise aber gibt ein Häufstein Christen seinem Schmerz über den bevorstehenden Verlust des geliebten und verehrten Mitbruders Ausdruck. So erzielt Häberlin mit ganz einfachen Mitteln die bedeutendste Wirkung und gerade dieses weise Haushalten in den Mitteln, sowohl in der ganzen Anordnung des Stoffes und in der Benützung der gegebenen Raumverhältnisse, als auch in koloristischer Beziehung, diese vollkommenste Freiheit von jeder Eitelhascherei, sie sind es vor allem, welche den Meister so recht als ächten Künstler von Gottes Gnaden erscheinen lassen.

Dem wichtigsten Ereignis in der frühmittelalterlichen Geschichte der Stadt, der Verlegung des Bischofssitzes von Windisch, beziehungsweise dem Einzug des ersten Bischofs Maximus in Konstanz ist das dritte Bild gewidmet. Da der Bischof Grammatius noch als Bischof von Windisch im Jahre 549 an der Synode von Besançon teilnahm und nach der Vita S. Galli das Jahr 612 oder 613 als Todesjahr des vierten Konstanzer Bischofs Gaudentius feststeht, so muß die Verlegung des Bistums nach Konstanz jedenfalls in der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts stattgefunden haben. Schon Neugart und nach ihm insbesondere v. Hefele neigten im Gegensatz zu der Ansicht von Schultheiß und anderer älterer Chronisten der Meinung zu, daß diese Verlegung in die Regierungszeit des fränkischen Königs Chlotar I. (555–61) zu setzen sei, und nach den neuesten Untersuchungen Friedrichs¹⁾ ist die Richtigkeit dieser Meinung wohl kaum mehr zu bezweifeln. Jedenfalls beweist dieselbe einmal, daß sie, wie Bruschius²⁾ sagt „on zwifsel der ursach geschehen, dienil er (der betreffende Frankenfürst) die statt Costant funden etwas bas verwart und erbuwen sein dan Windisch, und das sy an dem Stein als einen lustigen gesunden ort ligt und dan villichter auch von andern Kumelheiten wegen, die er dis orts mehr dan andrestwo funden hatt“, daß also Konstanz sich von den Stürmen der Böllerwanderung damals schon wieder wesentlich erholt, zum anderen, daß sich hier eine vielleicht noch kräftigere christliche Gemeinde durch jene Stürme hindurch erhalten hatte, als in Arbon, wo der heilige Gallus eine solche unter den Priestern Willimar und Hiltilbold im Jahre 610 noch wohl eingerichtet vorsand. Mit vollem Recht läßt daher jedenfalls der Künstler auf unserem Bilde den neuen Bischof durch die Konstanzer Christengemeinde freudig begrüßen, wie er, den bischöflichen Segen spendend, aus den Hallen des Inselflosses heraustritt.

Die durch allerdings spätere aber immerhin bedeutsame urkundliche Zeugnisse

1) in seiner Kirchengeschichte Deutschlands, II., 440–47.

2) eit. in der Konstanzer Bistumsschronik von Schultheiß in der Einleitung.

unterstützte Überlieferung¹⁾ läßt nämlich an der Stelle des alten römischen Kastells auf der Insel mit der Zeit eine merowingische Königsburg, später ein bischöfliches Schloß entstehen. Es kann daher gegen die schon von Eiselein²⁾ ausgesprochenen Meinung, daß die ersten Bischöfe auf der Insel sich niedergelassen haben, mit Grund wohl kaum etwas eingewendet werden. Erst im Jahre 698 baute Bischof Theobald eine eigene Bischofsburg an der Stelle des jetzigen Kreisgerichtsgebäudes. Da diese aber schon 891 dem Bedürfnis nicht mehr genügte und Bischof Salomo III. zum Bau der zweiten Pfalz beim Münster, an der Stelle des jetzigen Museums, sich veranlaßt sah, so dürfen wir auch annehmen, daß Bischof Johannes III., als er nur elf Jahre zuvor den Besuch Karls des Großen und seiner Gemahlin Hildegard erhielt, den König nicht in den ungenügenden Räumen seines eigenen Hauses empfangen, sondern in dem auch durch seine herrliche Lage ausgezeichneten Inselschloß untergebracht habe.

Dieser Besuch des großen Frankenkönigs und ersten Deutschen Kaisers, den er auf seiner Fahrt nach Rom, wo er seinen neugeborenen Sohn Pipin von Papst Hadrian taufen lassen wollte, im Herbst 780 in Konstanz machte, ist der Gegenstand des vierten Bildes. Zur Rechten und Linken der Hauptgruppe vergnügt sich das königliche Gefolge im Geschmack der damaligen Zeit; dort wird dem Gefange zweier Barden gelautcht und sonstige Kurzweil getrieben, hier eine Seefahrt unternommen³⁾ auf einem Schiffe, dessen Schnabel genau demjenigen des vor einigen Jahren in Norwegen aufgefundenen alten Wikingerschiffes nachgebildet ist. In der Mitte thront Karl,⁴⁾ ihm zur Seite seine geliebte Hildegard, eine Tochter Alemanniens, nämlich Urenkelin des Herzogs Gottfried und Schwester des Schwabenhelden Gerold, Grafen in der Baar und Odalrichs, der von Karl mit dem Grafenamt in Thurgau betraut worden war.⁵⁾

Vor dem König erscheinen in bittender Haltung die Mönche von St. Gallen und Reichenau.

In der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts waren die St. Galler Mönche eifrig bestrebt, ihre völlige Unabhängigkeit vom Bischof von Konstanz bezüglich der Wahl ihrer Äbte als von Alters her bestehend oder zum mindesten als auf einem Privilegium beruhend darguzustellen, welches ihnen, wie auch dem Kloster Reichenau, Karl der Große eben bei seinem Besuche in Konstanz im Jahre 780 erteilt hätte. Aus inneren Gründen mußte aber insbesondere die bezügliche Erzählung Matpert's, welcher seine *Casus Sancti Galli* etwa 884 vollendete, höchst zweifelhaft erscheinen. Denn es war offenbar sehr unwahrscheinlich, daß Karl, gerade wie er als Gast bei seinem Freunde, dem Bischof Johannes von Konstanz, weilte, die von Matpert erwähnte Exemptionsurkunde erhielt habe, welche so tief in die Rechte des Bischofs eingegriffen

1) Zu vergl. die Konstanzer Chronik von 1325—86; in Mone's Quellsammlung, IV, 40; Cas. mon. Petershus. III, c. 30. 88. XX, 656; Schultheiß Chron. S. 188, sowie auch Marmor Topogr. S. 30 und: Die Insel in Konstanz, supr. cit. S. 9.

2) Geschichte und Beschreibung der Stadt Konstanz (Konstanz, Med. 1851) S. 5.

3) Unter der eben das Schiff bestiegenden Dame ist Rosine von Bodman gedacht, welche nach einer sehr alten Bodmanischen Familientradition damals im Gefolge der Kaiserin Hildegard die Reise nach Rom mitgemacht hat.

4) Nach einem noch im Jahre 780 gefertigten Mosaikporträt in der Kirche S. Clemente zu Rom nicht mit Voll- sondern nur mit Schnurrbart!

5) v. Reyer v. Annonai in St. Galler Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, IV, S. 173 u. 229 und Puppilofer Geschichte des Thurgaus (Frauenfeld, Huber 1884), I, S. 133 ff.

hätte. Nicht minder unwahrscheinlich mußte es erscheinen, daß Johannes auf diese Rechte, welche ihm ja gerade alle wünschenswerte Sicherheit in bezug auf die künftigen Abtswohnen gewährten, einfach verzichtet habe auf das Versprechen der Mönche hin, seine beiden Neffen bei der nächsten Sebisvalanz zu Abten von St. Gallen und Reichenau zu erwählen — wie sie das fragliche Versprechen später in der That auch nicht erfüllt haben. Doch es würde zu weit führen, auf diese Beziehungen zwischen den Klöstern und dem Konstanzer Bischof hier noch näher einzugehen. Es mag genügen, zu bemerken, daß nach der zielsegenden Untersuchung Siedels¹⁾ den Mönchen jene Befreiungsurkunde damals von Karl nicht erteilt wurde. Dass aber die Mönche die Anwesenheit des Königs nicht unbenutzt lassen wollten und ihre Anliegen — es möchte deren der verschiedensten Art geben — ihm persönlich vortrugen, das ist darum doch nicht zweifelhaft, und der Künstler ist daher durchaus im Rahmen der Geschichte geblieben, wenn er sie auf dem Bilbe erscheinen läßt. Höchst charakteristisch und der ganzen Sachlage entsprechend ist aber das seine Lächeln, welches die Lippen des neben dem König sitzenden Bischofs Johannes umspielt.

Das fünfte Bild führt uns in die Zeiten des Investiturstreites. Die alte Petershäuser Chronik berichtet nämlich, daß der gregorianische Bischof Gebhard III., ein geborener Herzog von Bärringen, zu Anfang des zwölften Jahrhunderts sich auf der Insel verschantzt²⁾ und gegen die Angriffe des von Kaiser Heinrich IV. eingesetzten Gegenbischofs Arnold, eines Grafen von Heiligenberg, dem die Stadt anhing, sich bis 1102 oder 3 daselbst gehalten habe, bis der Abfall seines Bruders, des Herzogs Berthold von Bärringen, der ihn bis dahin besonders kräftig unterstützt hatte, ihn nötigte, auch diesen letzten Zufluchtsort zu verlassen.³⁾ Einer der Kämpfe zwischen den beiden Bischofen auf dem Rheinarm zwischen der Stadt und der Insel stellt nun das gewaltig bewegte fünfte Bild dar. Durch die Erzählung der Petershäuser Chronik erhält übrigens die Annahme, daß sich im früheren Mittelalter eine jedenfalls nicht unbedeutende Burg auf der Insel befunden habe, die wirksamste Unterstützung. Denn um gerade die Insel als Zufluchtsort zu wählen und sich so lange daselbst gegen die fortgesetzten Angriffe von der Stadt aus halten zu können, muß Bischof Gebhard doch ohne Frage einen schon recht festen Kern für die neuen Befestigungen vorgefunden haben, die er dann zu seiner weiteren Sicherheit aufführte. Ganz unhaltbar aber ist die Ansicht Mone's, daß Gebhard die Insel durch diese neuen Befestigungen, d. h. vermöge des Durchstiches eines Kanals, erst zu einer wirklichen Insel gemacht habe. Denn dieser Ansicht widerspricht durchaus die geologische Beschaffenheit der Insel und die große Breite, welche der sie vom Festlande trennende Rheinarm vormals gehabt hat.⁴⁾

1) St. Galler Mitteilungen zur volksländischen Geschichte IV. (1865); auch Meyer v. Konstanz in seiner Ausgabe von Rabberts Cassus ebenda, XIII. (1872) passim und die Urkunde Ludwig des Deutschen (Wartmann, St. Galler Urkundenbuch Nr. 424), mittels welcher dieser König erst im Jahre 854 dem Kloster St. Gallen die von ihm auf Grund älterer Privilegien Karls des Großen und Ludwigs des Frommen beanspruchte, aber vom Bischof von Konstanz (damals Salomo I.) bis dahin nicht anerkannte Immunität und das Recht der freien Abtswahl geschenkt.

2) Chron. Petershus., III, 29 „... ut ipso inibi tutius manero potuisset . . .“, vergl. auch Neugart Episc. Const., I, 68 und Ludwigs Regesten Nr. 599 ff.

3) Regest. Episc. Const. eddt. Ludowig Nr. 599.

4) Vergl. mein „Dominikanerkloster in Konstanz“ in Schriften des Vereines für Geschichte des Bodensees u. s. w., VI, S. 15 u. 17 und „Die Insel in Konstanz“ S. 6.

Ebensowenig vermag ich der neuerdings auch wieder von Redtenbacher aufgenommenen Ansicht Mone's¹⁾ beizustimmen, daß die Dominikaner im Jahre 1236 die Kirche auf der Insel schon vorgefunden haben. So wahrscheinlich es für mich ist, daß die Insel schon vor Gebhard III. ein wehrhaftes Schloß getragen habe (s. o. Text) so wenig kann ich glauben, daß von einer Kirche, deren Schiff mit 18 Säulen (gerade auf die geschwungenen Säulenschaften gründen Mone und Redtenbacher ihre Ansicht) größere Verhältnisse zeigte als das Münster mit nur 8 Säulenpaaren,²⁾ gar keine Nachricht auf uns gekommen sein sollte. Auch entspricht der Baustil durchaus demjenigen, welchen die Dominikaner bis auf Albertus Magnus mit Vorliebe pflegten (Übergangsstil).³⁾

Auf der nunmehr beginnenden Nordwand des Kreuzganges reihen sich zunächst um die dort befindliche Pforte die Wappen des Bistums Konstanz, als Eigentümer der Insel während nahezu 700 Jahren, der beiden Gegenbischofe Gebhard und Arnulf und des Herzogs Berthold von Bähringen, sowie des Frater Johannes de Ravenspure, eines der ersten bedeutenden Mönche des Inselfestes,⁴⁾ endlich dasjenige des Bischofs Heinrich I., eines Freiherrn von Tann, welcher auf dem nächstfolgenden sechsten Bild erscheint, wie er am 12. Juli 1236 die bischöfliche Hofstatt auf der Insel den Dominikanern zur Erbauung eines Klosters übergibt.⁵⁾

Da wir mit diesem Ereignis in die Geschichte des Predigerklosters auf der Insel eintreten, so folgt zunächst das Wappen dieses Klosters: geviertet im ersten und vierten Feld der fabeltragende gefleckte Hund, das Wappen des Dominikanerordens, im zweiten und dritten Feld die drei Brode auf dem Evangelienbuch, das Wahrzeichen des heiligen Nikolaus als des speziellen Patrons unseres Klosters und seiner Kirche.⁶⁾

Nicht unterlassen möchte ich, hier überhaupt auf die jeweils an der Scheide zwischen zwei Bildern angebrachten Wahrzeichen und Wappen besonders aufmerksam zu machen, welche sich auf die ihnen zunächst gelegenen Bilder oder auf denselben erscheinende Personen beziehen und, in ihrer höchst gelungenen Komposition der Architektur auf's glücklichste zu Hülfe kommend, zugleich den Übergang von der glatten Wandfläche zu den Bogenkämpfern des Kreuzgewölbe vermitteln.

Das nächste Bild zeigt uns den berühmtesten Mönch des Inselfestes, den Mystiker Heinrich von Berg, genannt Amandus Suso, im Gebet, neben ihm die Martyrerwerzeuge, mit denen er während nahezu dreißig Jahren die „unwürdige Hülle seiner unsterblichen Seele“ fast bis zur Vernichtung selbst peinigte. Im Jahre 1300 geboren, gehörte er unserem Kloster mit Unterbrechungen von 1313 bis 1363 an. 1365 starb er als Prior im Dominikanerkloster in Ulm, wo er im Kreuzgang begraben wurde.

1) Cit. bei Kraus a. a. D. S. 246.

2) Siehe mein „Dominikanerkloster“ a. a. D. S. 18.

3) Siehe Dominikanerkloster a. a. D. S. 16 i. f. u. ff.

4) Siehe über ihn Sambeth im Necrologium von Löwenthal. Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees u. w., XV, S. 106.

5) Siehe darüber Schulhaus Chron. S. 183.

6) Kraus a. a. D. S. 246 versieht meine Angabe (Dominikanerkloster a. a. D. S. 19), S. Nicolaus sei der Kirchenpatron gewesen, mit einem Fragezeichen. Demgegenüber ist mir hier vielleicht die Bemerkung gestattet, daß meine Angab auf der Umschrift des ehemaligen Klosterwappens beruht, welche lautet: „S. Conventus fratrum praedicatorum sancti Nicolai Constantie.“

Schon früher¹⁾ habe ich die Vermuthung ausgesprochen, daß vielleicht seinem Einfluß der noch erhaltene Martyriencylus an der Nordwand der Klosterkirche (jetzt Speisesaal) seine Entstehung verdanken könnte, mit dessen Herstellung wir auf dem nächsten Bilde, welches die Künsthäufigkeit der Mönche in ihrem Kloster versinnbildlicht, einen jungen Maler in der Kutte der Prediger beschäftigt sehen, während andere Brüder ihm Handreichung leisten und sein Werk mit Kennerblick betrachten. Die Entstehungszeit des Martyriencylus dürfte jedenfalls meine Vermuthung unterstützen, denn auch Kraus²⁾ nimmt dafür übereinstimmend mit mir das 14. Jahrhundert an.

Auf dem nun folgenden neunten Bilde finden wir die Beisehung des berühmten griechischen Staatsmannes und Gelehrten Manuel Chrysoloras. Derfelbe war in seiner Eigenschaft als Gesandter des byzantinischen Kaisers Manuel Paleologus beim Papst Johann XXIII., im Jahre 1414 zum Konzil nach Konstanz gekommen, wo er im folgenden Jahre starb und am 15. April (1415) in einer Seitenkapelle der Dominikanerkirche begraben wurde. Seine von Peter Paul Bergerio verfaßte Grabinschrift ist hier noch heute zu sehen. An anderer Stelle³⁾ glaube ich den Nachweis geführt zu haben, daß Chrysoloras ganz wesentlich bei der Wahl der Stadt Konstanz als Stätte für das Concil bestimmd mitgewirkt hat. Umsomehr verdient daher der an sich hochbedeutende Mann unser Interesse.

Die bis jetzt noch lahlen Wandflächen in der Nordostecke des Kreuzgangs sind für zwei Bilder bestimmt, von welchen uns das eine Johannes Hus in seinem Gefängniß auf der Insel — er lag hier bekanntlich vom 6. Dezember 1414 bis 24. März 1415, — das andere das hier im Frühjahr 1451 abgehaltene Generalkapitel des Dominikanerordens vorführen wird.

Eine höchst geschmackvolle Bemalung der Wandflächen zwischen der Thüre und den Fenstern des Refektoriums leitet uns sodann über in die Pracht der Renaissancezeit, aus welcher uns das nächste große Bild den Empfang des Kurfürsten Friedrich des Weisen von Sachsen durch Maximilian I. und seine Gemahlin Blanca Maria (die Tochter des Herzogs Galeazzo Sforza von Mailand, welche damals während fast zwei Jahren auf der Insel wohnen blieb) im Inselgarten während des Konstanzer Reichstags von 1507 vorführt. Des Kurfürsten Schreiber Frik Schicker⁴⁾ schreibt darüber:

„... Dann aber ist mein gnädiger Herr geführt worden in einen Garten der Prediger-Mönche, nicht weit von der Stadt, wo dann die allergnädigste Frau, die Königin, in Versammlung ihres löblichen königlichen Frauenzimmers gewesen, und ihn freundlich empfangen und angenommen hat, wie auch ihre Jungfrauen und Hofdiener in schulriger Achtung ihm zugetreten sind, gar freundlich und höflich. Und ist denn da ziemlich ehrliche Fröhlichkeit und Ritterhaft gepflegt und geübt worden...“

Nachdem die Reformation in Konstanz eingeführt war, verließen die Dominikaner ihr Kloster mehr oder weniger freiwillig und das letztere wurde 1529—49 als Spital

1) In „Das Dominikanerkloster in Konstanz“ a. a. D. S. 21.

2) a. a. D. S. 248.

3) „Das alte Konstanz“ (Organ des Konstanzer Münsterbauvereins), 1883, S. 1 ff.

4) Bergl. Othmar Schönheit „Sacerdos“, Konstanz 1853, S. 351 ff. und meinen „Reichstag in Konstanz im Jahre 1507“ in Schriften des Vereines für Geschichte des Bodensees u. s. w., XII, S. 40, sowie „Die Insel in Konstanz“ S. 19.

verwendet. Hier widmete sich besonders Margaretha Blarer, die feingebildete Schwester des Reformators Ambrosius Blarer, der Pflege der Kranken. Dies ver gegenwärtigt das nächstfolgende Bild¹⁾.

Schon während des spanischen Überfalls am 6. August 1548 hatte der Feind vergeblich versucht, durch eine Landung mit seinen Kriegsschiffen an der Insel sich der Stadt Konstanz zu bemächtigen. Dass es bei ähnlichen Versuchen während der schwedischen Belagerung unter Feldmarschall Horn vom 8. September bis 2. Oktober 1633 an der Insel heil genug herging, davon zeugt noch heute eine damals hereingeschossene, im „Hussenturm“ eingemauerte schwedische Kanonenlukel. Unser nächstes Bild zeigt uns daher die glückliche Zurückweisung eines solchen Angriffs der schwedischen Flotte von der sogenannten Predigterschanze aus.

Zum nächsten Jahr will der fleißige Künstler seinen bis bisher vollendeten Bildern an der Südwand des Kreuzganges zwei weitere folgen lassen, deren erstes die Wiedereinführung des protestantischen Gottesdienstes in Konstanz mit der Taufe des ersten hier geborenen Kindes aus der Genfer Kolonie in dem zur reformierten Kirche eingerichteten Refektorium,²⁾ das andere eine Scene aus der Zeit darstellen wird, in der die Insel unter dem Haupt der Genfer Kolonie Jakob Ludwig Macaire de Lor und seinen Nachkommen als Indiennefabrik industriellen Zwecken diente. Den Abschluss des ganzen Cyclus aber wird sodann ein großes Gemälde aus der neuesten Zeit bilden, in welcher das alte Kloster nun als „Insel-Hôtel“ frohen Gästen als Herberge dient; und der glücklich gewählte Gegenstand dieses Gemäldes wird der denkwürdige Besuch sein, welchen am 30. September 1888 Kaiser Wilhelm II. in Begleitung der Großherzoge von Baden und Sachsen dem Herzog Adolf von Nassau auf der Insel gemacht hat.

In reizvollem Wechsel zieht so die zweitausenhäufige Geschichte dieses kleinen Eilandes an uns vorüber und gewiss verdient der Meister unser Alter freudigen Dank, der durch seines Pinsels Zauberkraft die Vergangenheit zu neuem Leben erweckt und damit unsern alten geliebten Bodensee um ein neues anziehendes Kleinod bereichert hat.

1) Vergl. hiezu Eiselein a. a. O., S. 151.

2) Auch der bekannte schweizerische General Dufour ist hier getauft worden.

Über die Anfänge von Reichenau.

Vortrag von Dr. F. Eckhard, prakt. Arzt auf Insel Reichenau,

geholt am 1. September 1889.

Königliche Hoheiten
Hochgeehrte Versammlung!

Das Thema, welches der geehrte Herr Präsident unseres Vereines mir zur Bearbeitung übergeben hat, versetzt uns in das acht Jahrhundert unserer Zeitrechnung, in eine Zeit, wo die Alamannen des Bodensees, welche von 496 bis 536 unter dem Schutz des Ostgothenkönigs Theoderichs des Großen gestanden, nach der Bedrängnis der Ostgoten durch Justinian bereits den Franken botmäßig geworden waren. Der östliche deutsche Teil des Frankenlandes, Austrasien, hatte unter seinem Haussmeier Pipin von Herstall und dessen Sohn Karl Martell die Oberhand über den westlichen romanischen Teil, Neustrien, erlangt. Unter der Schirmherrschaft der fränkischen Könige behielt Alamannien (Schwaben) seine eigenen Herzöge und seine in der *lex Alamannica* niedergelegten Gesetze.

Auch Reichenau, damals zwar noch kein *hortus doliarum*,¹⁾ sondern unbewohnt durch Sumpfe und Gestrüüche, gehörte zu Anfang des acht Jahrhunderts, als Papst Gregor II. (715—731) auf dem römischen Stuhle saß und als Karl Martell (714—741) zwar dem Namen nach nur major domus der Franken war, in Wirklichkeit aber alle königliche Gewalt übte, während die Merowinger den bloßen Königstitel hatten, zum Herzogtum Alamannien — in der Mitte dieses Jahrhunderts, infolge der Aufhebung der alamannischen Herzogswürde, zum Untersee-Gau, welcher ein Untergau (pagellus) entweder des Hegaus oder des Linzgaues gewesen ist.²⁾

Dem Christentum war bereits die ganze Seegegend gewonnen: dieses hatte schon unter römischer Herrschaft Wurzel gesetzt; von Windisch war in der Mitte des sechsten Jahrhunderts der bischöfliche Stuhl nach Konstanz verlegt worden, von den irischen Missionären hatte der hl. Gallus 614 das Kloster St. Gallen gegründet. Während

1) *Annales Sangallenses maiores Jahr 958 in Pertz: Monumenta Germaniae historica Script. Tom. I. — Scheffel: Elektr. Anmerkung 93.*

2) *Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. Heft VII, S. 32.*

in der christlich-römischen Zeit jede civitas oder jedes Stadtgebiet eine Diözese bildete, wurden mit der voranschreitenden Christianisierung Provinzialbistümer errichtet;¹⁾ das von der Metropole Besançon und von Burgund getrennte, von Vindonissa nach Konstanz verlegte Bistum hatte seine Aufgabe der Bekehrung der Alamannen zum großen Teile gelöst. Schon vor der Ankunft des hl. Pirmin auf der Insel Reichenau waren die Dörfer am rechten Seeufer abwärts Konstanz von Christen bewohnt. Man hat behauptet, die ersten christlichen Kirchen seien mit Vorliebe deswegen auf Inseln errichtet worden, weil diese als Opferplätze der Alamannen gedient hätten.²⁾ Mag dies vielleicht für Säktingen u. a. richtig sein, auf Reichenau ist es nicht anzuwenden, weil damals schon die ganze Gegend der christlichen Religion zugethan war.

Es kann aber nicht in Abrede gestellt werden, daß das Christentum im Bistum Konstanz der Befestigung bedurfte. Hauptursache des teilweisen Verfaßtes war die Größe der Diözese. Infolge der durch König Dagobert II.³⁾ im siebten Jahrhundert vorgenommenen Abgrenzung des Sprengels Konstanz von den Sprengeln Augsburg, Basel, Straßburg, Lausanne und Chur war das Bistum Konstanz eines der größten in Deutschland geworden, so daß es circa 1200 Quadratmeilen umfaßte.⁴⁾ Wenn auch das Beispiel des fränkischen Hofs in einzelnen Fällen belehrend auf die heidnischen Alamannen gewirkt haben mag, so machte sich doch auf der andern Seite der Troy, mit welchem sich die nach Selbständigkeit strebenden alamannischen Großen und Herzöge den Franken unterworfen, auch gegenüber der bischöflichen Wirksamkeit und der Verbreitung des Christentums geltend. Unter solchen Umständen ist der Schutz, welchen Karl Martell dem 724 durch den hl. Pirmin gegründeten Kloster Reichenau angeidehen ließ, nicht gering anzuschlagen. Wie man immer über Karl Martell urteilen mag wegen seiner gewaltfamen Eingriffe in das Kirchen- und Klosteramt, weil er alle geistlichen Stiftungen als sein Eigentum betrachtete, so hat er doch, ebenso wie er für den hl. Bonifazius einen offenen Schutzbrief erließ, auch dem Kloster Reichenau den dasselben bedrohenden Stürmen gegenüber einen festen Halt verschafft.

Mit der Geschichte der Gründung der Abtei sind zwei Alamannenherzöge verknüpft: Berthold und Nebi. Sie werden bald als *principes*⁵⁾ bezeichnet, bald als *duces*,⁶⁾ waren also über mehrere Comitate gesetzt. Beide waren Enkel des Herzogs Gottfried von Alamannien, Nebi war der Großvater von Hildegard, der Gemahlin Karls des Großen; Berthold gehört zu den Ahnen des Herzogs Berthold I. von Zähringen, des Stammvaters unseres badischen Fürstenhauses.⁷⁾ Diese beiden Fürsten nun führten den Pirminius zu Karl Martell mit der Bitte, ihm die Insel zu übergeben.

1) Schöber: Das alte Konstanz. Zweiter Jahrgang, 1882. Heft IV, Seite 39.

2) Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seine Umgebung. Heft III, S. 57.

3) Dieser und nicht Dagobert I. nahm die genannte Scheidung vor, nach Baumann: Geschichte des Allgäus. I. Band, Seite 90. — Vergl. übrigens Rettberg: Kirchengeschichte Deutschlands. II. Band, Seite 102 u. 103, welcher die Abgrenzung der Diözessensprengel nicht einseitig einem Dagobert zumeist.

4) Marmor: Neuester Führer durch die Stadt Konstanz. 1864. Seite 4.

5) bei Hermannus Contractus.

6) Nebi bei Walafrid Strabo, Berthold bei Berno.

7) Vergl. Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seine Umgebung. Heft I, Seite 62, setzten den Entwurf der Zähringisch-Habsburgischen Ahnenstafel in Leichten: Die Zähringer, Freiburg 1831, wonach Berthold der Vatiige der siebente Berthold ist. — Über Baumann's Ansicht vergl. Das Großherzogtum Baden (Karlsruhe, Bielefeld). Lieferung 3, S. 183.

Das bis jetzt über die Gründung Reichenau's Mitgeteilte lässt sich als historisch feststehend bezeichnen, weil es nicht allein in der gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts verfaßten Chronik von Gallus Oheim,¹⁾ sondern übereinstimmend bei dem zuverlässigen Geschichtsschreiber Hermannus Contractus²⁾ berichtet wird.³⁾

Schon trüger ließen die Quellen über das Leben des hl. Pirminius. Nicht einmal alle Verfasser seiner Biographien⁴⁾ lassen sich dem Namen und der Zeit nach sicher bestimmen: die sogenannte ältere Lebensbeschreibung ist wahrscheinlich im neunten Jahrhundert von einem Reichenauer Mönch, die jüngere vielleicht von Abt Wermann in Hornbach etwa 150 Jahre später verfaßt, eine vita metrika wird wegen sogenannter versus eaudati (Reime am Ende und in der Hälfte der Hexameter) im zwölften oder dreizehnten Jahrhundert, vielleicht von Abt Heinrich I. von Reichenau, gedichtet sein, ebenso wie auch Rhabanus Maurus⁵⁾ und Walafrid Strabo⁶⁾ den Pirminius in Versen besangen. Seine Herkunft ist unbekannt; der Analogie mit anderen Missionären halber muß er aus der „heiligen Insel“ Irland gekommen sein. Er lebt im Kastell Melcis, welches jetzt allgemein für Medelsheim⁷⁾ in der Pfalz erklärt wird, als Chorescopus (im römischen Reiche war dies der Vorsteher einer Landgemeinde, im achten Jahrhundert aber ein wandernder bishöflicher Vikar). Von einer Reise nach Rom zurückgekehrt, hielt er sich eine Zeit lang zu Pfungen bei Winterthur auf, von dort aus kam er auf die Reichenau, wie es heißt, mit 40 seiner Brüder. Nach drei Jahren von hier durch eine Volksverhebung der Alamannen vertrieben, gründete er im Elsass die Abtei Murbach, damals Vivarium Peregrinorum geheißen, welche durch den fränkischen König Theoderich IV. bestätigt wurde.⁷⁾ Noch eine Anzahl anderer Klöster, unter welchen schon eine Art Congregation⁸⁾ sich ausbildet, stiftete Pirmin; in den

1) Sie umfaßt die Zeit von der Gründung des Klosters bis zum Abt Friederich von Wartenberg. Ich habe benötigt die Ausgabe von Barak (Stuttgart, 1866) und die dafelbst Seite 185 erwähnte Handschrift 8 (im Psarrarchiv des Klosters Reichenau).

2) Hermann Augiensis chronicon in Petz: Monumenta Germaniae historica Tom. VII Scriptor. Tom. V. Umfaßt die Zeit von Christi Geburt bis 1054.

3) Gallus hat zwar vielfach aus Hermannus Contractus geschöpft, hat aber noch andere Quellen benutzt, welche zum Teil verloren gegangen sind: vgl. Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, Heft VI, Seite 38 und Barak's Ausgabe, Seite 192.

Zur Geschichte Reichenau ist noch zu vergleichen: Neugart: Histor. episc. Constant. und Episc. Const. Alemann., Mabillon: Annales Bened., die Konstanzer Festschriften zu der Chronik von Königshofen (Mones Quellensammlung, I. Band, Seite 251 u. 307), die bei Schönthuth: Chronik des ehemaligen Klosters Reichenau, Konstanz 1835, pag. XXVII sqq. angegebenen handschriftlichen Quellen, die von Johannes Egon, Lazarus Lipp, Eusebius Manz und Januarinus Stahel nach Handschriften und Urkunden ausgearbeiteten Reichenauer Annalen (vgl. Mones Quellensammlung, I. Band, Seite 85) ff.

4) Mones: Quellensammlung der bairischen Landesgeschichte. Karlsruhe 1848, I. Band, pag. 29 sqq., pag. 526 sqq.

5) Staiger: Die Insel Reichenau im Untersee. Konstanz 1860. Seite 69.

6) Staiger, l. c. pag. 70; Retzberg: Kirchengeschichte Deutschlands. Band II, Seite 53.

7) Schröder: Vogesenführer. 1874. Seite 126.

8) Daher wurden auch die bei Petz: Monum. Germ. histor. Script. Tom I mitgeteilten Annales alamanni in Murbach begonnen und in Reichenau und St. Gallen fortgesetzt. Weder die Annales alamanni von 703—768 (Petz: Script. Tom. I, pag. 22 — pag. 30), noch die Annales Augiensis von 709—954 (Petz: ibid. pag. 67 — pag. 69), noch die Annales Augiensis brevissimi (Petz: Tom. V = Scriptor. Tom. III, pag. 136) enthalten Angaben über die Gründung von Reichenau; wohl aber die Annales Sangalenses majorres (Petz: Script. Tom. I, pag. 73) und die Annales Monasterienses (Petz: Script. Tom. III, pag. 153).

einzelnen Handschriften wird eine verschieden große Zahl angegeben — die größte ist 13,¹⁾ — die wichtigsten sind Gengenbach bei Offenburg und Hornbach in der Pfalz, in letzterem starb er auch im Jahre 754.

In den ersten Zeiten führte die Insel neben den Namen Augia,²⁾ Augia major,³⁾ Augia insularis,⁴⁾ Augia sublimis,⁵⁾ Augia regalis⁶⁾ Rychow,⁷⁾ auch den Namen Sintlas-Au,⁸⁾ Sintlacisaugia und das auf derselben gestiftete Kloster, neben monasterium Insulanense,⁹⁾ auch monasterium Sintleozesawia. Der Name Sintlas-Au wird allmählich seltener, in der Historia Sanguinis Domini¹⁰⁾ (aus dem neunten Jahrhundert) kommt er nicht vor; zum letzten male finde ich ihn in den Freiheitsbriefen oder Bestätigungsurkunden des Papstes Johann XIX. und Kaisers Heinrich III.¹¹⁾ im ersten Jahrhundert (in der Regierungszeit Abt Bernos, in welche der Streit des Herzogs Ernst von Schwaben mit Kaiser Konrad dem Salier fällt), in den Einsiedler Annalen sogar noch im zwölften Jahrhundert.¹²⁾ Diese Benennung wird in Beziehung gebracht mit einem gewissen Sintlas, nach anderen Sindloch, über welchen die Ansichten auseinandergehen. Wenig glaubwürdig ist die Angabe in der Vita St. Meginradi (vom Reichenauer Abt Berno 1030,¹³⁾ daß ein Priester Sindloch die erste mönchische Niederlassung gegründet hätte,¹⁴⁾ zu Zeiten König Pipins,¹⁵⁾ weil sie allen anderen Angaben widerspricht, und weil in einigen Handschriften auch das Wort presbyter¹⁶⁾ fehlt. In der älteren Lebensbeschreibung des hl. Pirmin wird Sintlas als vir nobilis, genere Alemannus bezeichnet; in der Gallus Oheim'schen Chronik als fränkischer Landvogt auf Schloß Sandec im heutigen Thurgau. Eigenthümlich ist es, hier schon dem Namen „Landvogt“ zu begegnen, welchen wir sonst meines Wissens bei der Merowinger Verfassung nicht kennen. Ich neige dazu, darunter einen Centgrafen, centenarius, vicarius zu verstehen, deren Besigüsse, als die Centen bei uns im ersten Jahrhundert eingingen, von den Schultheißen und Voigten übernommen wurden. Ich weise ihm dieses Amt zu, weil er nach anderen Angaben¹⁷⁾ „Graf“ gewesen sein soll, aber weder an Gaugraf (comes), noch Grenzgraf (dux limitis), noch Sendgraf (missus) gedacht werden kann. Bekanntlich kommt der Ausdruck „Bogt“ zur Karolingerzeit noch in einem andern Sinne vor, für advocatus oder Vertreter eines waffenlosen Grundbesitzers oder immunen Klosters vor Gericht. Dieser Sintlas nun sei auf einer Reise

1) Nach den *Officia propria sanctorum pro usu cleri archidioecesis Friburgensis*.

2) bei Hermannus Contractus.

3) bei Neugart.

4) cfr. Gall. Oh. (Varad), pag. 26.

5) cfr. Gall. Oh. (Varad), pag. 23.

6) cfr. Gall. Oh. (Varad), pag. 22.

7) cfr. Gall. Oh. (Varad), pag. 7.

8) Monc: Quellenammlung, I, pag. 74.

9) Monc: Quellenammlung, I, pag. 68 sqq.

10) Gall. Oh. (Varad), pag. 99, 101.

11) Berh: Monum. Germ. hist. Tom. V = Script. Tom. III, pag. 147.

Das Großherzogtum Baden (Karlsruhe, Bielefeld) enthält bei „Reichenau“ (S. 925) die Angabe: „Sintlasau bis gegen 966.“

12) Primo habitacula monachorum construxit et secum Pirminium eo induxit (Leichtlen, l. c. pag. 46, Anm. 2.)

13) Eichler: Die kirchlichen Bauten auf Reichenau. Anm. 6.

14) Monc: Quellenammlung, I, pag. 53.

15) Hartmann nach Leichtlen, l. c. pag. 46.

mit dem hl. Pirmin zusammengetroffen und habe diesen veranlaßt, am Bodensee ein Kloster zu gründen. Die Legende, wie Pirmin auf der Insel sich niederläßt, ist Ihnen, beispielsweise aus Scheffel's Etzleb (5. Kapitel), bekannt: ein Hinweis einerseits auf die Urbarmachung und Cultivierung der unwirtlichen Insel, anderseits auf die Unerschrockenheit vor Hindernissen im apostolischen Eifer des hl. Pirmin. Die Einfluchtung dieser frommen Sage hat einige Geschichtsschreiber¹⁾ veranlaßt, dem Sintlas alle historische Existenz abzusprechen; sie stützen ihre Ansicht durch den Hinweis auf die eigentümliche Erwähnung des merovingischen Theoderich und nicht des Karl Martell in jenen Biographien, durch die Vermutung, daß die ältere Lebensbeschreibung, ebenso wie die jüngere, in Hornbach abgesetzt sei, durch das Fehlen des Namens Sintlas in der Chronik des Hermannus Contractus und im „Seelbuch“. Es scheint mir jedoch zu weit gegangen, gegenüber den zahlreichen Quellen,²⁾ den Sintlas ganz und gar zu negieren. Ob die Einzelheiten alle richtig sind, ob Sintlas die Initiative ergriffen hat oder ob Pirmin ihn um die Überlassung der Insel gebeten hat, lasse ich dahin gestellt. Allerdings befremdet es, daß Hermannus Contractus weder den Namen Sintlas, noch den Namen Sintlasau mitteilt, jedoch wird damit nichts bewiesen, da dieser Schriftsteller auch anderer erwähnenswerter Thatsachen, beispielsweise der Bauthätigkeit des Abtes Witigovo im zehnten Jahrhundert (der Zeit der Entstehung der Oberzeller Fresken) nicht gedenkt. Was das „Seelenbuch“ der Reichenau anbelangt, so vernechsele man hierbei nicht, wie es vielfach geschieht, das „Totenbuch“ mit dem „Verbrüderungsbuch“. Das Totenbuch³⁾ enthält die Namen von Angehörigen und Wohlthätern eines Klosters, deren jährlich am Todesstage gedacht wurde, das Verbrüderungs- oder Confraternitätenbuch umfaßt aber auch solche aus verbrüderten Gotteshäusern, weil unter den Karolingern die Sitte der Klöster bestand, mit andern Klöstern Gebetsverbrüderung einzugehen und für ihre Verstorbenen gegenseitig das Mekopfer darzubringen. Bei der hier in Rede stehenden Frage beziehe ich mich auf das *necrologium Augiense*,⁴⁾ nicht auf das in Karlsruhe befindliche Manuskript des *liber fratrum conscriptorum*.⁵⁾ Dieses necrologium ist im neunten Jahrhundert begonnen und enthält Namen von Personen weltlichen und geistlichen Standes, ist aber wahrscheinlich nicht das älteste Totenregister, sondern in den frühesten Eintragungen Abschrift eines vorangegangenen Verzeichnisses.⁶⁾ Den Namen Sintlas enthält es nicht, sondern nur den Abt Sindolt (?); aber ebenso vermissen wir den Namen Pirminius; wir hätten also, wenn wir Sintlas wegen der Richterwähnung im necrologium aus der Geschichte streichen, das gleiche Recht, dies auch mit Pirminius zu thun.

Wie bereits erwähnt, hatte Pirminius zunächst mit der Kultur des Bodens zu

1) Leichten, Rettberg.

2) z. B. auch der Zimmerschen Chronik nach Martin (Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seine Umgebung. Heft 10, Seite 21).

3) Die Necrologien sind wohl aus den Martyrologien entstanden, vfr. Mone: Quellen-Sammlung, I. Band, Seite [7].

4) Nach der Ausgabe von Keller in Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. VI. Band, 1849, S. 37.

5) Vergl. über beide Bücher Keller, I. c. pag. 37 u. 38. — Mone: Quellen-Sammlung, I. Band, Seite [79], [80], [81], Seite 528.

6) Keller, I. c. pag. 40.

thun, er gründete vorerst eine Ansiedelung: „pulchrum peregit campum, in quo postea vivo deo et vero amoena aedificavit domum atquo suorum alumnorum jocundum dimisit contubernium.“¹⁾ Wie die meisten Gotteshäuser in der karolingischen Zeit, wird diese amoena domus eine von einem Gottesacker und von Mönchszelten umgebene, kleine, schmucklose Holzkirche gewesen sein, in welcher das Mekopfer dargebracht wurde. An der Stelle dieses Bethauses wurde erst fast 100 Jahre später, zur Zeit Karls des Großen, eine neue Basilika gebaut von Abt Hatto I. (später Bischof von Basel). Sie wurde 816 eingeweiht und ist die erste Anlage des jetzigen Münsters. Die älteste der drei jetzt auf Reichenau noch vorhandenen Kirchen ist jedoch nicht das Münster, sondern die von Bischof Egino von Verona unter Abt Waldo im Jahre 799 erbaute Kirche von Niederzell, beziehungsweise der Ost-Teil derselben; die jüngste ist die Oberzeller, 888 erbaut von Abt Hatto III., zugleich Erzbischof von Mainz.

Es bedurfte jedoch noch geraumer Zeit, bis das Kloster seine Bedeutung als Centralheerd der Kunst und Wissenschaft erlangte, man kann fast sagen erst zu Ende des achtten und zu Anfang des neunten Jahrhunderts mit den vorher erwähnten Äbten Waldo und Hatto. Wenn richtig berichtet wird²⁾, führte erst der zweite Abt, Eto, die regula Sancti Benedicti ein. Überhaupt war ja in den deutschen Klöstern die Verpflichtung auf die Benediktinische Regel vor dem Concilium Germanicum (Synode des Bonifaz) 742 noch nicht allgemein. Zwischen Eto und Waldo lebten noch fünf Äbte: zunächst Reba, unter dessen Regierung Reichenau mit von Karl Martell erobernen Schäden beschont wurde, welcher zwischen Tours und Poitiers 732 die Araber geschlagen hatte, die nach dem Sieg über die Westgoten in Spanien die Pyrenäen überschritten hatten. Es folgen drei Äbte, welche zugleich Bischöfe von Konstanz waren: Ernfred, Sidonius (ihnen bekannt durch die Geschichte des hl. Othmar von St. Gallen) und Johannes, hierauf der dem Geschlechte der Agilolfinger in Bayern entstammende Abt Petrus. Zwanzig Jahre lang regierte dann Waldo, welcher sich um die Bibliothek und um die Errichtung der äußeren und inneren Klosterschule verdient mache. Die Blütezeit der Stiftung beginnt aber erst mit Hatto (806 bis 822), welcher gewöhnlich als Hatto I. bezeichnet wird. (Nimmt man jedoch den zweiten Abt, den Nachfolger Pirminus, Eto oder Hatto, als Hatto I., so wäre jener Hatto II.).³⁾ Wie bereits erwähnt, wurde von ihm das Münster „zur Ehre Mariä, Unserer lieben Frau“ 816 eingeweiht, was so tiefen Eindruck mache (man höre nur Walafried Strabo),⁴⁾ daß sich viele zur Aufnahme meldeten.

Das Kloster war bald eine Zierde der ganzen Gegend geworden, eine Pflanzstätte der Bildung, ein Zufluchtsort für unschuldig Verfolgte. Unter den Händen der Benediktiner gedieh der öde Platz zu wohnlichem Lande, die Klosterökonomie wurde in bewunderungswürdiger Weise betrieben.

Die Bestrebungen des religiösen und geistigen Lebens zeigten sich in Missionsthätigkeit in gleicher Weise, wie in Pflege der Kultur und Wissenschaft. Mit Recht sagt Hefele: „Niemals haben die Mönche den Kreis ihrer Thätigkeit innerhalb der Wände ihres Klosters beschlossen . . . und viele Gemeinden wurden durch sogen.

1) Monc, l. c. pag. 32.

2) cfr. Staiger: Die Insel Reichenau im Untersee. Konstanz 1860, Seite 75.

3) cfr. Fidler, l. o.

4) cfr. Staiger, l. o. Seite 80.

expositi¹⁾ pastorirt.“ Der nächste Zweck war ja die Aufrechterhaltung und Hebung des Christentumes. Es galt, nicht allein Reste des Heidentums zu vernichten — Pirmin predigte eifrig gegen den Götzendienst²⁾ —, sondern auch Reste des Arianismus, welchem bekanntlich die Gothen, Burgunder und Langobarden am längsten ergeben blieben. Dass Pirminius, ebenso wie andere Glaubensboten, sich zur Gründung des Klosters die Genehmigung des Papstes³⁾ erbat, ist eigentlich selbstverständlich. Bei ihm kam noch als besonderer Grund hinzu, dass er sich keine Übergriffe in den Konstanzer Sprengel erlauben wollte. Den Berichten zufolge soll er mit Sintlas die Reise nach Rom unternommen haben. In den Worten des Papstes: „de talibus nos praeccavere oportet“⁴⁾ scheint in der That der anfängliche Verdacht auf arianische Anschauungen bei Pirminius zu liegen; erst nach dessen Befestigung wird er vom Papst autorisiert. So trug Pirminius, ebenso wie Bonifatius, dazu bei, der katholischen Kirche Deutschlands durch Anschluss an Rom ihren Bestand zu sichern. Ebenso erblühten in Reichenau Künste und Wissenschaften; bald glänzte es als eine der ersten Akademien Süddeutschlands. Während Pirminius von Pfungen nach Reichenau 50 Bücher mitgebracht hatte, vermehrte sich dieses armarium⁵⁾ derart, dass ein unter der Regierung Ludwigs des Frommen abgeschaffter Katalog schon die zehnfache Zahl aufweist.

Indessen fehlte es nicht an Hindernissen für die rasche Entwicklung der Abtei, gegeben durch die Kämpfe zwischen Alamannen und Franken einerseits, durch Verwürfnisse mit dem Bistum Konstanz anderseits. Fielen ja doch in die Zeit der Anfänge dieser Stiftung die Auffände der Herzöge Lantfried und Theodebald, scheinbar unter dem Vorwande, dass nicht den Pipiniden, sondern den alten Merowingern die rechtmäßige Königsgewalt zulomme. Theodebald, der Sohn des Herzogs Gottfried, vertrieb 727 den Pirminius, wie Hermannus Contractus sagt, ob odium Karoli, und verbannte aus dem gleichen Grunde 732 den Eto⁶⁾ nach Uri. Erst nachdem Theodebald von den beiden Söhnen Karl Martell's, Karlmann und Pipin, besiegt worden war und 746 in Cannstatt sein Leben gebüßt hatte, wurde Alamannien völlig dem Frankenreich unterworfen. Aber das jetzt beginnende Streben der Bischöfe von Konstanz, die reiche Abtei mit dem Domkapitel zu vereinigen, führte, ähnlich wie bei St. Gallen, zum Kampf um die Selbständigkeit des Klosters. Die Gunst der Fürsten und Kaiser verschafften dem letzteren zahlreiche Schenkungen und Privilegien. Vergabungen von Karl Martell, Graf Gerold von Bussen (Schwager Karls des Großen), Karl dem Großen, Ludwig dem Frommen, Karl dem Dicken, Karlmann, Arnulf⁷⁾ &c. vermehrten den Besitzstand des Klosters. Durch diese sowohl, wie durch die verliehenen Privilegien der freien Abtwahl, der selständigen Wahl der Schirmvögte und der Exemption gelangte es, trotz aller Widerstände, zu äuherem Einfluss und Unabhängigkeit.

1) d. h. „Mönche, welche von ihren Klosteroberen einer Gemeinde gesandt wurden“.

2) Vergl. Scheffel's Etzehard, Ann. 122.

3) Ann. Sangall. majores Verh., l. o. Script. Tom. I, pag. 73 ad 724: „Beatus Pirminius venit in Augiam a Gregorio II. in Germaniam missus“.

4) Monte, l. o. pag. 31.

5) Vergl. Weigel: Die Wissenschaft und Kunst im Kloster St. Gallen. Seite 59.

6) Nach Staiger (l. o. pag. 76) soll Edo von Lantfried vertrieben worden sein, was mit Hermannus Contractus nicht übereinstimmt.

7) Ueber alle diese vergl. Martin in den Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. Heft X, Seite 22.

Über diese Privilegien noch einige Worte. Die Jurisdicition des Bischofs in seiner Diözese brachte es mit sich, daß der vom Convent der Mönche gewählte Abt vom Bischof bestätigt werden mußte, wenigstens solange das Kloster nicht exempt war. Nun wurde die Exemption erst im Jahre 780 ertheilt und zwar durch Kaiser Karl den Großen, als dieser mit seiner Gemahlin und Herzog Gerold auf seiner Reise nach Rom auch Reichenau und Konstanz besuchte. Hier, auf der Insel,¹⁾ stieg er ab und nahm die Bitte der Mönche von Reichenau und St. Gallen um die Exemption ihrer Klöster vom Bistum Konstanz entgegen. Der Abtbischof Johannes hatte beigeistimmt, unter der Bedingung, daß man den einen seiner Neffen zum Bischof von Konstanz, die beiden andern zu Äbten von Reichenau und St. Gallen wählen würde. Man beschuldigt ihn doch der Treulosigkeit, insofern er nur die Exemptionsurkunde für Reichenau, nicht aber die für St. Gallen abgeliefert haben soll. Hermannus Contractus sagt: „Johannes primum Romanae sedis privilegium Augiae ab Adriano papa impetravit,“ worunter die Bestätigung dieses Exemptionsbrieves verstanden wird; indessen findet sich diese Angabe Hermann's beim Jahre 759.

Mit der Exemption war eo ipso die Unabhängigkeit der Abtwahl von der Confirmation des Diözesanbischofs gegeben. Jedoch begegnen wir schon vorher dem Streben des Klosters, nicht an diese gebunden zu sein. Das Privilegium der freien Abtwahl zieht sich durch die ganze ältere Geschichte Reichenau's durch: nicht nur, daß man sich auf die Verleihung desselben durch Karl Martell berief, auch eine Reihe späterer Urkunden sind nach der Exemption zur Bestätigung dieser Bewilligung geschrieben worden, z. B. von Papst Gregor IV., König Ludwig dem Deutschen, Kaiser Karl dem Einen, Kaiser Heinrich III., Papst Johann XIX. u. a. — Karl Martell soll auf Bitten der alamannischen Fürsten der neugegründeten geistlichen Niederlassung am 25. April 724 in Joppilla (an der Maas) den Stiftungsbrief ausgestellt haben. Im Großherzoglichen General-Landesarchiv sind zwei auf Pergament geschriebene Urkunden, die sogenannten litterae fundationis und die litterae fundationis confirmatoriae.²⁾ Aber, meine Herren, aus der Merowingerzeit sind nur äußerst wenige unbestritten ältere Urkunden vorhanden, und so ist auch diese Karl Martell'sche gefälscht.³⁾ Im zwölften und dreizehnten Jahrhundert geschah dies öfter mit kaiserlichen und päpstlichen Urkunden — die Klöster wollten sich damit gewisse Privilegien sicher stellen, ebenso wie sie dies durch Anlage von „Traditionsbüchern“ gethan haben.⁴⁾ Die Richtigkeit des Inhaltes dürfte indessen nicht bestritten werden: Karl Martell habe dem Priminus die Insel eingeräumt, daselbst solle ein Kloster zu Ehren der Maria und der Apostel Petrus und Paulus errichtet werden, in welchem man nach der Regel des hl. Benedikt lebe; diesem Kloster übergebe Karl Martell von seinem Fiskus 6 Orte: Markelsingen, Allensbach, Kaltbrunn, Wollmatingen, Allmannsdorf und Ermatingen cum omnibus appendiciis ac finibus suis, und 24 Leibeigene im Thurgau: Ermatingen soll den Messe-Wein⁵⁾ liefern. Es heißt dann: „aliud regium donum addimus,

1) Der Vortrag wurde im Inselfhötel in Konstanz gehalten.

2) Mitgeteilt von Leichten, I. c. Beilage I, pag. 52 sqq. — Auch die annales monast. Aug. Div. und die Gallus Oheim'sche Chronik enthalten den Stiftungsbrief, aber in anderer Form.

3) Kraus: Die Kunstdenkämler des Kreises Konstanz. Freiburg 1887, oit. pag. 327: „Müllbacher zu Böhmer Regeln des Kaiserreichs und der Karolinger. I, 14.“

4) Boumann: Geschichte des Allgäus. I. Band, Seite 331 u. 332.

5) „Vinum ad sacram encharistiam preparandam qua divinus sanguis conficitur.“

scilicet ut euneti abbates a monachis primum simpliciter elegantur et post hanc liberam electionem representati a nobis investiantur.“ Der Stiftungsbrief ist gerichtet an den Herzog Lantfried und an Bertoald, hier als comes bezeichnet.¹⁾

Die Vollmacht, seine Schirmvögte selbst zu wählen, erhielt Reichenau 811 durch eine Urkunde Karls des Großen.

Nicht zu vergessen ist endlich die günstige Lage Reichenau's an der schon von den Römern erbauten Hauptstraße nach Italien (von Augsburg über Konstanz und Bregenz nach Chur und Mailand), daher die vielen Besuche fremder Bischöfe, der Karolinger Karl's des Großen, Karl's des Dicken und anderer.

Dank diesen Umständen und Dank dem Segen, welcher auf der Stiftung ruhte, wurde sie eine der wichtigsten Bildungsstätten und erhielt sich in Blüte zur Zeit der Karolinger und der sächsischen, zum Teil auch der salisch-fränkischen Kaiser. Innerhalb dieses Zeitraumes sind gewissermaßen zwei Glanzperioden zu verzeichnen: die Zeit unter Abt Walafrid Strabo im neunten und die Zeit unter Abt Berno im ersten Jahrhundert, in welch' letztere Sie der andere Vortrag (über Hermannus Contractus) einführen wird.



1) Im Necrologium von Reichenau ist auch ein Lantfrid und ein Berchtold com. ausgeführt.

II.

AAbhandlungen** und M*itteilungen.***



I.

Wer ist der „Monachus Sangallensis“?

Bon

Eberhard Graf Jeppelin.

Vorbemerkung. Die nachfolgende Abhandlung hatte ich Mitte November 1889 verfaßt, selbstverständlich ohne eine Ahnung davon zu haben, daß Karl Beumer in den „historischen Aufsätzen, dem Andenken an Georg Waiz gewidmet“, Hannover, Hahn 1886, unter dem Titel „Der Mönch von Sankt Gallen“ (a. a. O. 97—118) den Nachweis über die Identität zwischen Notker Balbulus und dem Monachus Sangallensis auch schon geführt hatte. Von dieser Arbeit Beumers erhielt ich erst Kenntnis a. d. St. Galler 25. November 1889 von Herrn Dr. Wartmann, dem Herausgeber des St. Galler Urkundenbuches, welchem ich am 21. November von meiner Arbeit Mitteilung gemacht, beziehungsweise von Herrn Professor H. Breßlau s. d. Berlin 28. November, welchem ich dieselbe am 24. November zur etwaigen Veröffentlichung im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde angeboten hatte. Obwohl ich hierach die Priorität für den fraglichen Nachweis nicht habe, so darf ich doch die vollkommene Selbstständigkeit für meine Arbeit beanspruchen. Wenn es aber einerseits für die Richtigkeit des Ergebnisses einer Forschung spricht, wenn es von zwei verschiedenen von einander ganz unabhängigen Seiten erreicht worden ist, so wird vielleicht andererseits mein Aufsatz, auch nachdem seit Beumers Ausführung über die Sache selbst ein Zweifel kaum noch bestehen kann, immerhin noch einiges Interesse bieten können, weil er wenigstens noch weiteres Beweismaterial beibringt.

Der Verfasser.

In der Vorrede zu den *Gesta Karoli* des anonymen *Monachus Sangallensis* bemerkt deren Bearbeiter (Perly) im zweiten Bande der *Monumenta Germaniae historica*, es habe Basnage vermutet, dieser Mönch sei Notker Balbulus gewesen, weil es doch wunderbar wäre, wenn zwei stammelnde Greise (senes balbuli) — als Balbulus bezeichnet sich nämlich der Monachus in lib. II. cap. 17 seines Werkes selbst, — und beide Bücher verfassend zu gleicher Zeit im gleichen Kloster gelebt haben sollten; und weil uns nach dem Zeugnis Eßelhards¹⁾ bekannt sei, daß Kaiser Karl III. (auf

1) Ausgabe der Eßelhardschen *Casus von Meyer von Knonau* im 15. Heft der *St. Galler Mitteilungen* cap. 38.

dessen Wunsch die *Gesta Karoli*¹⁾ entstanden sind), während seines dreitägigen Besuches in St. Gallen im Jahre 883 sich mit Notker besonders viel unterhalten habe.²⁾ Der Bearbeiter erklärt sodann aber weiter, neben einigen anderen Gründen scheine ihm Basnages Vermutung namentlich auch deshalb nicht begründet zu sein, weil der erst im Jahr 912 gestorbene Notker im Jahre 884, in welchem nachweislich die *Gesta Karoli* geschrieben worden sind,³⁾ doch noch kein zahloser Greis nec senex nec edentulus gewesen sein könne, sowie weil Notkers sonst bekannte Schreibart nicht die greisenhafte Schwachhaftigkeit aufweise, wie sie in den *Gestis Karoli* uns entgegentrete.⁴⁾ Dabei, d. h. bei der Verwerfung der Basnages'schen Vermutung ist es bis jetzt geblieben⁵⁾ und der Verfasser der *Gesta* blieb eben der *anonymus Monachus Sangallensis*. Insbesondere hat auch noch Dümmler die früher ziemlich allgemein⁶⁾ angenommene Identität des *Monachus Sangallensis* mit Notker „wegen der Verschiedenheit des Stiles“ unter Berufung auf die Vorrede zu den *Gestis Karoli* entschieden verworfen.⁷⁾

Gelegentlich meiner Studien über Bischof Salomo III. von Konstanz bin ich aber dahin gelangt, in dem namenlosen Mönch eben doch den heiligen Notker mit dem Zunamen Balbulus zu erkennen, und soll der Nachweis der Identität beider im folgenden geliefert werden.

Bis zum Jahr 1857 war man gewohnt, Etzlebhard IV. namentlich auch für dasjenige ziemlich unbedingten Glauben zu schenken, was er in seiner *Casuum S. Galli continuatio*⁸⁾ über die in St. Gallen verbrachte Jugendzeit Salomos III. berichtet. Der letztere wäre nach Etzlebhard von seinen Eltern der später Kanoniker bestimmten äußeren St. Galler Klosterschule unter der Leitung des Igo übergeben worden, während in der inneren, für zukünftige Mönche bestimmten Schule unter des Marcellus Leitung insbesondere Notker, Ratpert und Totilo des Salomo Zeitgenossen gewesen wären,⁹⁾ ein besonders ehrwürdiger älterer Mönch mit Namen Nuodler aber als Lehrer und väterlicher Freund auf Salomos ganze Entwicklung, insbesondere auch bezüglich seines Eintritts in den Orden, einen bestimmenden Einfluss geübt hätte.¹⁰⁾

Nun veranstaltete in dem genannten Jahre 1857 Dümmler die neue Ausgabe einer aus dem neunten Jahrhundert stammenden Sammlung von sogenannten Formeln, d. h. Musterstücken von Urkunden und Briefen, wie sie mutatis mutandis mehr oder weniger zu allen Zeiten als Vorlagen für Schreibereibeflissene zusammengestellt werden, zur Zeit des fränkischen Reiches aber ganz besonders in weltlichen und geistlichen Kanzleien benutzt wurden und in den Schulen als Lehrmittel für Jünglinge dienten, welche sich zum Berufe des Notars oder Kanzlers ausbilden wollten. Mit Recht hat Dümmler die erste Entstehung seiner Formelsammlung in ursächlichen Zusammenhang

1) *Gesta Karoli* in *Mon. Germ. SS. II. lib. I. c. 18. II., c. 8. 16 etc.*

2) Etzleb., cas. c. VII. mit Meyer v. Kononau n. 101 n. c. XXXVIII. Ratperi cas. Mon. Germ. SS. II. S. 74.

3) cfr. die *Præfatio* zu deren II. Buch.

4) Vorrede zu den *Gest. Kar.* in M. G. I. c. S. 729 f.

5) So glaubte ich wenigstens, als ich diese Zeilen schrieb, s. o. meine Vorberichtigung. Der Verfasser.

6) Zu vergl. u. a. Denis Sp. 2992. Etzleb., Landes- und Culturgeschichte von Württemberg, Lübingen 1809, I. Theil, S. 620 u. a.

7) Dümmler, as Formelsbuch des Bischofs Salomo III. von Konstanz, S. 120.

8) M. G. SS. II. p. 74—147.

9) Etzleb., cas., welche ich der größeren Bequemlichkeit halber hier nach der von Meyer von Kononau bevorzugten Ausgabe im XV. Heft der St. Galler Mitteilungen 1877 citiere cap. I. u. II. etc.

10) Etzleb., cas. I. c. cap. V, VI, X.

mit dem Abte von St. Gallen und Bischof von Konstanz Salomo III. gebracht und sie als „*Formulæ Salomonis*“ bezeichnet.¹⁾

Auch ist es Dümmler, trotz der Unterdrückung oder Verwischung (z. B. Erfolg durch ein bedeutungsloses N.) der Namen der in diesen Formeln vorkommenden Personen und Ortschaften, durch scharfsinnige Untersuchungen gelungen, diese Namen in den meisten Fällen und die gleichfalls meistens fehlende Absatzzeit der Musterstücke mehrfach wenigstens annähernd wieder einzufügen zu können und so schon damals zum mindesten höchst wahrscheinlich zu machen, daß es sich hier nicht um willkürliche und eben nur zu dem Zwecke, eine brauchbare Vorlage zu schaffen, erdichtete Stilmuster, sondern um aus dem wirklichen Leben gegriffene Schriftstücke handelte. Sobald es nun weiter gelang — und auch dies ist Dümmler und seinen Nachfolgern gegückt —, den Inhalt dieser Schriftstücke mit anderweitigen zuverlässigen Geschichtsquellen im Einklang zu bringen, so hörten sie für uns auf, eben bloße, vielleicht in kulturhistorischer Beziehung immerhin höchst interessante „Formeln“ zu sein, sondern sie traten sofort mit in die Reihe der eigentlichen Geschichtsquellen ein.

Unter diesen Salomonischen Formeln finden sich neben anderen mit dem Bischof Salomo II., dem Oheim und Vorgänger Salomos III., in engster Beziehung stehenden Stücken auch eine Anzahl von Briefen, welche ein, seinen Schülern mit besonders herzlicher Gesinnung zugethaner Lehrer an den jungen Salomo (III) und seinen um wenige Jahre älteren Bruder Waldo, den späteren Bischof von Freising, gerichtet hat. Der Name dieses Lehrers — nicht ohne weiteres durch die sonstigen begleitenden Umstände so sicher angegeben und erkennbar wie die Schüler — ist in den Formeln überall sorgfältig unterdrückt. Dümmler aber im Anschluß an eine schon früher von Denis geäußerte Vermutung²⁾ wollten in dem Lehrer den Notker Balbulus erkennen, während Dammert³⁾ für die im Hinblick auf die entgegenstehenden Angaben der Briefformeln von Dümmler und namentlich von Heidemann angefochtene Glaubwürdigkeit Ellehards mit Wärme eintrat und an dem obengenannten Ruodler als dem Lehrer Salomos festhielt, so daß für ihn dann auch Ruodler der Schreiber der Briefformeln sein mußte; und endlich Meyer von Knonau, der bei aller Anerkennung seiner sonstigen Vorzüge, nun mit größerer Schärfe als irgend wer vor ihm, die große historische Unzuverlässigkeit Ellehards nachwies⁴⁾, nach Prüfung der entgegengesetzten Ansichten dahin gelangte, daß bezüglich der Persönlichkeit des Lehrers „ein non liquet als notgedrungene Annahme bleiben dürste“.⁵⁾

Es ist notwendig, auf die hauptsächlichsten Gründe, welche für diese verschiedenen Ansichten ins Feld geführt worden sind, hier kurz einzugehen, weil uns dies unserem eigentlichen Ziele sofort näher führen wird.

Von der Voraussetzung ausgehend, daß der Lehrer kein Altersgenosse der Schüler sein könne, suchten Dümmler und Heidemann vor allem den Nachweis zu führen, daß

1) Dümmler, *Das Formelbuch des Bischofs Salomo III. von Konstanz*. Leipzig bei Hirzel 1857.

2) Dümmler, *Formelbuch*, Einleitung pag. XVIII. und Seite 115 und, Dümmler folgend, Heidemann, *Salomon III. von Konstanz vor Antritt des Bisiums im Jahre 890* im VII. Band der *Forschungen zur deutschen Geschichte* (1867).

3) Salomon III. von Konstanz *Formelbuch* und Ellehards IV. *cavus St. Galli* in ihren Beziehungen auf diesen Bischof. *Forschungen zur deutschen Geschichte*. Band VIII.

4) Zu seiner Ellehard-Ausgabe *passim*.

5) n. 78 i. f. zu c. V der *cavus* des Ellehard.

Ellehard vollkommen fehlgegriffen habe, als er den Salomo und Notker konsequent als wesentlich im gleichen Alter stehend hinstellte, daß Notker vielmehr älter gewesen sei und deshalb recht wohl Salomos Lehrer habe sein können,¹⁾ wie ihn auch, da die schon frühe verstorbenen Ifo und Marcellus nicht weiter in betracht kommen könnten, seine ganze ebenso sehr von Ellehard selbst anerkannte, als in den Briefformeln sich lundgebende hohe wissenschaftliche Bedeutung als den einzigen unter allen damals lebenden St. Galler Mönchen dazu befähigt habe, auf den gleichfalls mit den reichsten Gaben des Geistes ausgestatteten Salomo denjenigen maßgebenden Einfluß auszuüben, den ein älterer Freund und Ratgeber nach beiden Quellen (— nur erscheint eben bei Ellehard der von ihm sonst nicht weiter wie z. B. Notker individuell charakterisierte Ruodler als die fragliche Persönlichkeit —) tatsächlich auf ihn ausgeübt habe. Je größeren Wert man auf den Altersunterschied zwischen Lehrer und Schüler legen zu müssen glaubte, desto früher mußte man einerseits die Geburt Notkers und desto später andererseits die Geburt Salomos — beide Geburtsdaten sind urkundlich nicht überliefert — annehmen. In der That steht Dümmler die Geburt Notkers „leinenfalls später“ an, als zwischen 825 und 830, während er mit guten Gründen das Jahr 860 als das Geburtsjahr Salomos bezeichnet²⁾. Dagegen führt Dammert, welcher mit Recht Notkers Geburt ins Jahr 840 versetzt und als das Geburtsjahr Salomos schon 850 annehmen möchte, aus, selbst die Annahme der Dümmlerschen Daten könne noch nicht genügen, um Notker als den hochbetagten väterlichen Freund und Lehrer des allerhöchstens einige zwanzig Jahre jüngeren und zur Zeit der Abfassung der Briefformeln noch in ganz jugendlichem Alter stehenden Salomo auszuweisen, als welcher der Lehrer nach dem ganzen greisenhaften Tone seiner Briefe und namentlich deshalb erscheine, weil er sich in einem derselben, der Dümmlerschen Nummer 29, selbst als „balbus et edentulus et ideo blesus . . . semiblulator surdastris“, also einen stammelnden und zahnlosen und deshalb lispienden, tauben Plapperer bezeichne.³⁾ Meyer von Knonau sieht sich darauf wesentlich im Hinblick auf diese Stelle, und obwohl er 860 als Geburtsjahr Salomos festhält, wegen mangelnder Übereinstimmung der notwendigen Altersverhältnisse mit der Stellung eines Lehrers veranlaßt, den Ruodler, welchen in Anlehnung an Ellehard Dammert zu substituieren versucht hatte, ebenso sehr von den einschlägigen Stellen des Formelbuches fernzuhalten, als den Notker, und gelangt so zu dem bereits erwähnten „non liquet“. ⁴⁾

So stand im wesentlichen die Kontroverse, als im Jahr 1883 Beumer⁵⁾ neues und zur endgültigen Entscheidung ausreichendes Material beibrachte.

Zuerst hat nämlich Beumer nachgewiesen, daß es keineswegs geboten ist, den Schreiber der Briefformeln für einen alten Mann zu halten; der Ton der Briefe entspreche vielmehr dem Übermaß im Ausdruck aller Empfindungen, wie es im Stile der damaligen Zeit eine ganz gewöhnliche Erscheinung sei, und die große Empfindsamkeit des Schreibers lasse sich ebensowohl wie einem hochbetagten, auch einem Manne in mittleren Jahren zuschreiben, der, überhaupt fränkisch, unter dem Eindruck des männlichen Lebens

1) Dümmler, Formul. Salom. S. 109. Heidemann I. c. S. 439 ff.

2) Formelbuch S. 107, 105.

3) Dammert I. c. S. 335.

4) Meyer von Knonau I. c. n. S. 16, 78, 440.

5) Beumer, Über die alamannischen Formelsammlungen im VIII. Band des Neuen Archivs der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. S. 473 ff.

siehe. Ich glaube, es wäre nicht einmal das Mönchtum des Schreibers erforderlich, um diese Empfindsamkeit zu erklären. Stimmungen, wie sie in den Briefformeln zum Ausdruck kommen, kann man nicht blos bei Frauen, sondern auch bei Männern in der „Übergangszeit“ oft genug beobachten und ein französischer Dichter, dessen Name mit allerdings im Augenblick nicht mehr gegenwärtig ist, hat in dem Lustspiel „L'âge ingrat“ einen solchen in seiner Charakteristik auch auf die moderne Bühne gebracht. Nirgends rede, bemerkt Beumer weiter, der Schreiber von seinem hohen Alter und insbesondere könne in der zuvor angeführten Stelle nicht gefunden werden, daß der Verfasser seine Altersschwäche in starken Ausdrücken darlege. Mit Recht weist Beumer aus dem ganzen Wortlaut der Stelle nach, daß das „surdastris“ nicht ein nominativ singularis ist als Attribut zu dem vorhergehenden, „semiblateralor“, sondern ein zu dem nachfolgenden „vobis“ gehöriger Dativ pluralis.¹⁾ In der That kann ich ein Adjectivum „surdastris, tris“ nirgends finden, während „surdaster, tra, trum“ (dat. plur. also surdastris, wie es in unserer Stelle richtig heißt) auch von Cicero gebraucht wird.²⁾ Ebenso Recht hat Beumer, wenn er den Ausdruck „edentulus“, womit das Lispeln erklärt wird, auf jede Zahlosigkeit, nicht nur auf die durch hohes Alter hervorgerufene bezieht und die übrigen Ausdrücke ähnlich erklärt. Denn wenn der heilige Notker, der die Mängel seiner Sprachorgane, wie seine körperlichen Gebrechen überhaupt, überall gerne hervorhebt,³⁾ erst in seinem hohen Alter zahnlos und deshalb lallend und lispele geworden wäre, so hätte dies gewiß nicht einen so nachhaltigen Eindruck hinterlassen, um sein Vallen in dem Zunamen „Balbulus“ schon zu seiner oder doch bald nach seiner Zeit schon im St. Galler Kloster⁴⁾ und bis auf unsere Tage zu seinem eigentlichen Unterscheidungsmerkmal gegenüber den anderen St. Galler Mönchen gleichen Namens werden zu lassen. Notker wird eben ohne Zweifel einen „Wolfsrachen“ mit „Haasenscharte“ gehabt haben.

In glänzender Weise erbringt Beumer des weiteren den Beweis, daß die Mehrzahl der hier in Frage kommenden Briefformeln in der That an Salomo und seinen älteren Bruder Waldo gerichtet sind, welch letzteren Dammert ganz aus der Korrespondenz streichen wollte.⁵⁾ Beumer weist nämlich an einem Briefe der Sammlung (Nr. 25), in welchem alle Forscher bisher nur eine Beziehung auf Salomo zu finden eing waren, nach, daß er sich gar nicht auf diesen, sondern auf Waldo allein bezieht. Es ist dies eine sogenannte mit Chiffren versehene „Epistola formata“, wie sie für geistliche

1) Die Stelle lautet: „Rem miraculo dignam immo portentosam mihi praecepitis, ut balbus, edentulus et adeo blesus uel, ut uerius dicam, semiblateralor, surdastris uobis uel potius insensatis cantare seu ludere sine lamentari debeam“ und heißt nach der Übersetzung Beumers, der nach „semiblateralor“ mit Recht ein Komma setzt: „Ihr verlangt wunderbares. Ich, der ich stottere, lispele und fast plappere, soll Euch, die Ihr schwerhörig und unempfänglich seid, etwas vorsingen und spielen“ und besagt nichts anderes als: „Mir fehlt Sinn und Begabung für die Behandlung dieses Themas und Euch der gute Wille, Euch überzeugen zu lassen.“ I. c. S. 515 f.

2) v. B. Tusc. 5, 40. pr. „Erat surdastor M. Crassus“.

3) Vergl. meinen Hymnus über die Wunder des heiligen Stephan: „aeger et balbus vitiique plenus, pollutus Notker indignus“ (Mitteilungen der Zürcher antiquarischen Gesellschaft XII. S. 228); die allerdings erst drei Jahre vor seinem Tode von ihm geschriebene Nr. 761 in Wartmanns St. Galler Urkundenbuch „Ego Notker infans“ und dñil.

4) Etichard, cas. c. 2. . . . Notker postea cognomine Balbulus“, o. 30. init. „Notker Balbulus“ und c. 33. Notker . . . voce non spiritu balbulus“.

5) Dommert, I. c. S. 343.

Empfehlungsschreiben gebräuchlich waren. Zeumer hat nun die Chiffre aufgelöst und so mit unfehlbarer Sicherheit Waldo, nicht Salomo, als den hier Empfohlenen festgestellt, wobei sich sodann durch den ganzen Zusammenhang zur Evidenz ergibt, daß Waldo auch der von Dammert angezweifelte zweite Adressat der übrigen Briefe ist. Allein diese Entdeckung hat nicht bloß den Wert, daß sie neuerdings zeigt, auf wie schwachen Füßen Dammerts gesamte Deduction, also auch das steht, was er gegen Notlers Autorschaft der meisten Briefe vorgebracht hat, sondern sie erhebt diese letzteren überhaupt endgültig auf den Rang wirklicher Geschichtsquellen; sie können und dürfen nicht etwa länger mehr als bloße Formeln, d. h. also als mehr oder weniger an thatfächliche Verhältnisse nur angelehnte Mustervorlagen angesehen werden; sie sind, wenigstens der Mehrzahl nach, thatfächlich als Briefe geschrieben, nicht nur erfundene Briefe und sie geben uns daher sichere Anhaltspunkte für die Beurteilung der darin auftretenden Persönlichkeiten, insbesondere also auch derjenigen ihres Verfassers selbst. Niemand aber wird leugnen wollen, daß die von dem Lehrer an seine Schüler geschriebenen Briefe, nach Allem, was uns sonst über ihn bekannt ist, mit der größten Bestimmtheit eben auf Notker Balbulus hinweisen.

Ist dies der Fall und ist der bisher als notwendig angenommene große „Altersunterschied zwischen Lehrer und Schülern“ weggefallen, so treten auch die übrigen für die Verfasserschaft Notlers vorgebrachten Gründe wieder in ihr Recht und ich nehme keinen Anstand, dieselbe nicht nur mit Zeumer als in hohem Grade wahrscheinlich, sondern als vollkommen sicher anzunehmen.¹⁾

Es steht außerhalb des Rahmens dieser Arbeit, jene Gründe hier alle vorzuführen; nur einen derselben zu erwähnen, sei mir kurz gestattet:

In Nr. 44 drückt Notker gegenüber seinen Schülern die größte Besorgnis darüber aus, daß Bischof Salomo II. nicht nur gegen diese, sondern auch gegen ihn (Notker) und seinen (Notkers) Lehrer darüber ungehalten sein könnte, daß die Schüler über gewisse schwierige Bibelstellen nicht unterrichtet seien.²⁾ Mit Recht sagt dazu Zeumer³⁾, diese Besorgnis für den Lehrer „würde doch im Munde eines Greises gar zu absurd klingen, während sie sich bei einem gegen 40 Jahre alten Manne, dessen Lehrer noch am Leben sein konnte, erklären läßt.“ In einer Note dazu gibt Zeumer der Vermutung Ausdruck, daß vielleicht Marcellus, der ja auch einer der Lehrer Notlers gewesen ist, damals (d. h. etwa 877, für welche Zeit Zeumer später den Brief ansieht), noch am Leben gewesen sein könnte, obwohl seit 865 nichts mehr von ihm bekannt ist.

Gleich bei der ersten Lesung dieser Anmerkung hat es mich Wunder genommen, daß Zeumer⁴⁾, nachdem er so viel zur Klärung der ganzen Frage gethan, nicht gleich noch einen Schritt weiter gegangen ist und näher untersucht hat, wer wirklich der Lehrer Notlers gewesen sein möchte, für welchen dieser sich noch als gereifter Mann und selbst schon geehrter Lehrer an einer der ersten Schulen der damaligen Zeit so auffallend treu und warm besorgt zeigt. Der Weg, den eine solche Untersuchung nehmen könnte,

1) o. J. Zeumer, I. c. S. 516 ff.

2) „... sed rursus valde turbatus sum, quia difficiliora quaeque legis et prophetarum, quae mihi Dei gratia nota sunt, nobis omnimodo incognita esse recordatus sum, reputans, no domnus episcopus et mihi et magistro meo et ... nobis ... indignaretur.“ Formelsatz S. 57.

3) I. c.

4) Vergleiche nunmehr die Vorbemerkung.

war schon von Dammert angedeutet, welcher, aufmerksam gemacht durch die sowohl von dem Schreiber der Briefformeln an die Schüler als auch von dem anonymus monachus Sangallensis zur vermeintlichen Bezeichnung ihres hohen Alters gebrauchten Ausdrücke „*balbus et edentulus*“, die Vermutung aussprach, es könnte vielleicht der von ihm als Absender jener Briefe angenommene Ruodler und der unbekannte Verfasser der Gesta Karoli ein und dieselbe Person sein.¹⁾ Als ich nun aber meinerseits diese Untersuchung anstelle, trat mir bald mit völliger Bestimmtheit die Erkenntnis entgegen, daß es sich hier nicht um die nicht sowohl von Dammert als schon von Echard geschaffene Verlegenheitsfigur „Ruodler“, sondern um den hochberühmten Notker handle, daß Niemand anderer der monachus Sangallensis sei als Notker, und daß deinnach auch dessen in der Briefformel Nr. 44 von ihm erwähnte Lehrer Niemand anderer sein könnte als der vom Monachus in der Praefatio zum zweiten Buch der Gesta Karoli als sein (res Monachus) Lehrer bezeichnete Werinbert.²⁾

Der Beweis hiesfür wird vollenbs rasch erbracht sein mit den folgenden Sätzen:

1) Die Gesta Karoli sind, wie aus der soeben erwähnten Praefatio hervorgeht, im Jahre 884 begonnen worden. Die von Notker an seine beiden Schüler geschriebenen Briefe schließen mit dem gleichen Jahre ab.³⁾ Sollen nun der Monachus Sangallensis und Notker ein und dieselbe Person sein, so werden wir von vornherein erwarten müssen, daß in beiden, wesentlich aus dem gleichen Lebensabschnitte ihres Verfassers stammenden Schriftwerken Notkers sich eine gewisse innere Verwandtschaft des Denkens und Wissens, des Geschmacks und des Stils zu erkennen geben werde, und daß die uns bekannten äußeren Lebensverhältnisse des Monachus auch durchaus mit den gleichfalls bekannten Lebensverhältnissen Notkers übereinstimmen.

Bei des ist der Fall; was die innere Verwandtschaft anbelangt, so wird davon im folgenden noch weiter die Rede sein, was aber die äußeren Verhältnisse betrifft, so ist Alles was der Bearbeiter der Gesta Karoli in seiner Vorrede dazu⁴⁾ von dem Monachus sagt, ohne weiteres und vollständig auch auf Notker anwendbar. Insbesondere waren beide Thurgauer: Der Monachus schreibt in lib. II, c. 12 seiner Gesta Karoli⁵⁾ „Quod etiam ita esse, ex unius conprovinclium meorum facto probabo. Erat quidam vir de Durgowe . . .“ und Notker stammte von Zonschwil an der Thur im jetzigen Kanton St. Gallen.⁶⁾ Nur von der, den Verfasser der Vorrede zu der Gesta Karoli schon nicht minder als später Dammert und selbst Meyer von Kononau beeinflussenden Vorstellung muß man sich auch hier losmachen, als müßten die Epitheta „*balbus et edentulus*“, welche sich auch der Monachus beigelegt hat, notwendig besagen, dieser sei ein Greis gewesen, als er seine Gesta Karoli schrieb. Uuzweifelhaft ist die Wiederkehr dieser von Notker so häufig in Bezug auf sein körperliches Gebrechen gebrauchten Ausdrücke beim Monachus ein höchst bedeutungsvolles Anzeichen für die Identität des Monachus und Notkers, aber so wenig als wir geschen haben, daß es bei Notker der Fall war, sind diese Beiwörter beim Monachus ein Beweis für dessen hohes Alter. Zum Gegenteil:

1) Dammert, l. c. S. 351.

2) cfr. dief. Praefatio, M. G., SS. II, S. 747.

3) Jeumer, l. c. S. 529.

4) Mon. Germ. l. c. II., S. 729.

5) M. G. l. c. S. 756, i. f.

6) Meyer von Kononau in n. 16 zu cap. I seiner Ausgabe der Echard'schen casus.

2) Das Lebensalter des Monachus und des Notker, soweit wir dasselbe feststellen können, ist das gleiche u. z. sind sie im Jahre 884 ungefähr 44 Jahre alt gewesen. Es war allem Anschein nach vornehmlich wieder das verhängnisvolle „halbus et edentulus“, das den Schreiber der Gesta Karoli eben ohne weiteres als Greis zu betrachten veranlaßt und bisher jede Untersuchung darüber verhindert hat, ob denn die vom Monachus Sangallensis selbst herrührenden Angaben die Annahme eines hohen Alters für denselben wirklich rechtfertigten. Der Monachus sagt in der Praesatio zum zweiten Buche seines Werkes, die Erzählung von Karls des Großen Kriegstaten beruhe auf den Mitteilungen Adalberts, des Vaters seines Lehrers Weringbert.¹⁾ Jener habe unter dem Grafen Gerold (durch seine Schwester Hildegard, Karls des Großen Schwager) die Feldzüge gegen die Hunnen (Avaren) Sachsen und Slaven mitgemacht und habe ihm, was er niederschreibe, erzählt als er (Adalbert) schon ein sehr alter Mann gewesen sei; er selbst, der Schreiber, damals noch ein kleines Büschchen, habe an diesen Erzählungen des Greises nicht immer besondere Freude gehabt und habe oft entfliehen wollen, jener aber habe ihn gezwungen, ihn anzuhören.²⁾ Die Zusammenstellung der allerdings schon 772 begonnenen, aber erst 804 zum Abschluß gelangten Sachsenkriege mit dem Kriege gegen die Avaren 791—796 und dem Feldzug gegen die Slaven (Wilsen und Obodriten) 791 macht es wahrscheinlich, daß der alte Adalbert nicht den Anfang sondern das letzte Drittel der Sachsenkriege teilweise mitgemacht hat. Er war also im letzten Jahrzehnt des achten Jahrhunderts im Feld und muß damals im kräftigsten Mannesalter gestanden haben. Also wird er etwa um 770 geboren sein. Unter einem „valde senior“ aber wird man sich einen Greis von hoch in den siebzigern, vielleicht von achtzig Jahren zu denken haben. Dies brächte uns für den Zeitpunkt seiner Erzählungen in die Zeit gegen 850. Dem parvulus aber, dem er erzählt und der sich dabei langweilt, jedoch vom Alten mit Gewalt

1) Adalbert ist vielleicht der in Wartmanns St. Gallen Urkundenbuch Nr. 227 genannte Zeuge für eine in Jochaneswilare (Jonschwil) vorgenommene Besitzübertragung; denn Notker, der mit dem Monachus Sangallensis identisch ist, stammte ja aus Jonschwil. Notkers Bruder Othere war Tentenar daselbst und der in Wartmanns Nr. 227 genannte Priester der dortigen St. Martinuskirche könnte ein Onkel Notkers gewesen sein. Der Umstand, daß Notker nach der Praesatio zu lib. II der Gesta Karoli als Knabe viel bei Adalbert verlehrt, deutet auf den Jonschwiler Adalbert hin, wogegen das Erscheinen eines Werinbert als Zeugen neben einem Adalbert zu Amalkerowilare (Amriswil bei Romanshorn) in den Jahren 799 und 812 (Wartmann Nr. 157 u. 209 — der 837 in Romanshorn zeugende Adalbert, Wartmann Nr. 364, wird mit dem Amriswiler identisch sein) kaum minder auf diesen Amriswiler Adalbert als den Vater des St. Gallen Mönches und Lehrers des Notker, Werinbert, hinzuweisen scheint. Als Schreiber von Urkunden erscheinen im Jahre 837 Werinbert (Wartmann Nr. 366), im Jahre 838 Werinbreth subdiaconus (Wartmann 379) und im Jahre 844 Warimbert levita (Wartmann Nr. 389), welche Wartmann mit Rücksicht auf die Schrift der Urkunden nicht ohne weiteres als identisch annimmt (cfr. Wartmanns Anmerkungen zu Nr. 366 u. 389); zeitlich würden sie alle auf den in der Praesatio zu lib. II der Gesta Karoli genannten Werinbert passen.

2) „Sequens (liber) vero do bellicis robus acerrimi Karoli ex narratione Adalberti, patri eiusdem Werinberti, cudatur, qui cum domino suo Kerolfo et Hunisco et Saxonico vel Slavico bello interfuit, et cum iam valde senior parvulum me nutritio (ich lasse dahingestellt, ob hier das „me nutritio“ richtiger zu übersehen sei mit: „Der mich als kleinen Jungen gefüttert hat,“ in dem Sinn, daß der Alte seinen kleinen widerspenstigen Liebling gute Bissen zusetzte, oder mit: „Der mich aufzog,“ was dann die Annahme rechtfertigen würde, daß Notker seine Kinderjahre zum Teil im Hause des alten Adalbert [etwas in Amriswil?] verbracht habe), renitonem et sopius effugientem, vi tandem coactum, de his instruere solebat.“ M. G. II, l. c. S. 747.

dabei festgehalten wird, während er doch so gern davonlaufen und wohl im Spiele sich tummeln möchte —, diesem Jungen können wir doch füglich kaum mehr als zehn Jahre geben. Dann aber ist er um 840 geboren. Das Geburtsjahr Adalberts und dann auch dasjenige des Monachus noch weiter hinaufzurücken, erscheint deshalb wohl kaum zulässig, weil Adalberts Sohn Werinbert bis zum Jahr 884 gelebt hat. Da der Monachus nichts von dem Lebensalter Werinberts sagt, was er doch gewiß gethan haben würde, falls dasselbe ein ganz besonders hohes gewesen wäre, so ist kein Grund dazu vorhanden, ein solches anzunehmen. Aber wenn wir dem Werinbert sogar 84 Jahre geben, so wäre sein Vater Adalbert bei der Geburt seines Sohnes nach unserer Rechnung schon 30 Jahr alt gewesen und ihm für diesen Zeitpunkt ein schon wesentlich höheres Alter zu geben, widerspricht zum mindestens der Regel und deshalb jeder Wahrscheinlichkeit. Sollen demnach für die zwischen Adalbert und dem Monachus liegende Generation (Werinberts) halbwegs normale Altersverhältnisse gelten, so kann der Monachus in der That kaum vor 840 geboren sein. Der Monachus Sangallensis, der im Jahr 884 schreibt, war also, wenn auch balbus und edentulus, doch noch lange kein Greis. 840 aber ist auch das Jahr, in welchem nach der wohl kaum anzusehenden Berechnung Meyers von Kronau¹⁾ Notker ungefähr geboren ist, der nach Ausweis der ihm zugeschriebenen und aus der Zeit vor 884 stammenden Briefformeln und nach anderen ganz unverdächtigen Zeugnissen²⁾ auch „balbus“ und „edentulus“ war.

Kaum sollte es hiernach noch eines weiteren Beweises für die Identität Notkers und des Monachus bedürfen! Und doch fehlt es an solchen keineswegs.

3. Schon früher habe ich erwähnt, daß Notker in Nr. 44 der Briefformeln, welche etwa i. J. 877 geschrieben ist, eine besondere Sorge und Unabhängigkeit für einen seiner eigenen Lehrer verrät, der nach dem Wortlaut und Zusammenhang der betreffenden Stelle damals noch am Leben gewesen sein muß. Ist es nun nicht auffallend und spricht es nicht auch wieder deutlich für die Identität beider, daß wir nun auch den Monachus seine treue Unabhängigkeit einem wirklich erst am 23. Mai 884 verstorbenen Lehrer beweisen sehen? Dieser ist Werinbert, der Sohn des alten Adalberts, in welchem wir so zugleich einen bisher unbekannten Lehrer Notkers und augenscheinlich denjenigen kennen lernen, welchen er in dem Briefe Nr. 44 im Auge hatte. Werinbert hatte seinem Schüler einen großen Teil des Stoffes zum ersten Buche seiner Gesta Karoli geliefert und dankbar ehrt der Monachus-Notker das Andenken seines Lehrers, indem er das erste Buch seines Werkes an dem Tage abschließt, an welchem er mit den übrigen Brüdern des Klosters die Gedächtnisfeier für den Verstorbenen begeht.³⁾

4. Während natürlich denjenigen Personen, für welche das Werk eigentlich bestimmt war, in erster Linie Kaiser Karl dem Dicken selbst, recht wohl bekannt war, wer der Verfasser der Gesta Karoli sei, wollte dieser als solcher doch weiteren Kreisen verborgen bleiben und hüllt sich in Anonymität. Aber genau wie der Monachus für die Gesta Karoli seinen Namen vor einem weiteren Leserkreis zu verbergen sucht, so thut dies auch Notker für die Stücke Nr. 29 u. A. 1 der Formulae Salomonis. Was mag wohl hier wie dort den Schreiber zu dieser Verheimlichung veranlassen? In den

1) Effehard, cas. n. 16 zu c. 1.

2) vfr. oben S. 37 n. 3 u. 4.

3) M. G. I. c.

beiden Briefen der Formeln gibt Notker seinen Schülern — in Nr. 29 dem Waldo und Salomo, in A. 1 dem Salomo allein — kurze Instruktionen über gewisse Gegenstände theologischer Natur und zeigt sich offenbar ungehalten darüber, daß die Schüler solche Instruktionen überhaupt noch von ihm verlangt haben. In Nr. 29 gibt er sie mit Widerstreben, weil er den Schülern nichts abschlagen könne¹⁾) in A. 1 erklärt er dazu noch ausdrücklich, wenn Salomo ihn früher angehört hätte (d. h. doch wohl während seiner St. Gallen Schulzeit), so müßte er Alles schon ganz gut wissen.²⁾ Augenscheinlich befürchtet hier Notker, er sowohl als seine Schüler könnten Anfechtungen erfahren, wenn es in weiteren Kreisen bekannt würde, daß er ihnen die fraglichen Kenntnisse nicht früher beigebracht habe, und verlangt deshalb die Geheimhaltung seiner Briefe.³⁾

Zum Anfang des achtzehnten Kapitels seiner *Gesta Karoli* hinwiederum spricht der Monachus gegen Karl III. selbst die lebhafteste Besorgnis darüber aus, er könnte mit dem ja nur auf Befehl des Kaisers geschriebenen Werk vielfach Anstoß erregen, und es klingt nichts weniger als der Ausdruck wirlscher Verübung hinsichtlich der ihm deshalb vielleicht drohenden Unannehmlichkeiten aus dem Zusaye, er, der Autor, mache sich ans dem Allem nichts, wenn er nur der Verteidigung durch den Kaiser sich stets versichert halten würde.⁴⁾ Nicht ohne Grund fühlte der Monachus, d. h. eben Notker, recht wohl, daß es ihm schwer fallen würde, die Verantwortung für alle die Geschichten zu übernehmen, welche er erzählt, und so möchte ihm auch hier die Anonymität, wie bei den vorw. erwähnten Briefen als das sicherste Mittel erscheinen, sich von vornherein vor allen möglichen Angriffen zu sichern.

Die Wahl des gleichen Mittels zum gleichen Zweck sowohl beim Monachus als bei Notker spricht wieder nachdrücklich für ihre Identität und ich habe hier nur noch besonders zu betonen,⁵⁾ daß ich also Notkers Wunsch, als Verfasser sowohl der *Gesta Karoli* als der betreffenden Briefe unbekannt zu bleiben, keineswegs in erster Linie auf seine allzu große Bescheidenheit zurückführe. Notker war sich seines Wertes wohl bewußt, wie gerade aus der kleinen Abhandlung A. 1, für welche Dammert Notkers Autorschaft nicht gelten lassen will, deutlich genug hervorgeht;⁶⁾ aber er war eine sittliche, ängstliche Natur, ein mehr in sich gelehrter Stubengelehrter, der Controverse und dem Streit, den er hätte durchführen müssen, abhold.

1) „quia nobis quicquam denegare nequeo.“ Dämmlers Formelbuch S. 33 (Nr. 29).

2) „... miror te... appetere, quod tibi quia dissudare nequeo, quod hortaris, aggrediar, prius... commonens, quia, si me audisses, omnes autores nostros (es handelt sich um die Erklärung der heiligen Schrift) notissimos haberes.“ Dämmler, I. c. S. 61 (A. 1).

3) *Vos autem et mihi et nobis in hoc consultite, ut ad inuidiam nostram hoc nemini proposita sit* (Nr. 29). „In hoc autem... consulendum putavi, ut... nomen utriusque sub clausura silentii premeretur. Vide ne tu nos dissimile stultissime uoluis“ (A. 1). — Einer bis zu einem gewissen Grad ähnlichen Gedankengang Notkers haben wir auch in Nr. 44 (Dämmler, I. c., S. 57) seuchen gelernt, wo er seine Besorgnis darüber ausspricht, es möchte Bischof Salomo II. ihm und seinem Lehrer nicht minder als den Schülern selbst über der letzteren Unwissenheit gützen.

4) „Nimum pertimesco, o domine imperator Karole, ne dum iussionem vestram implere cupio, omnium professorum et maxime summorum sacerdotum offensionem incurram. Sed tamen de his omnibus non grandis mihi cura est, si tantum vestra defensione non destituar, M. G. I. c., II, S. 738. (*Gesta Karoli*, c. 18, init.)

5) speziell gegen Dammert, I. c. S. 335.

6) „cum ego utilia possim scribere et tu optima sis dignus accipere . . .“ A. 1, I. c. in.

Viel mögen dazu körperliche Gebrechen und Leiden beigetragen haben und es ist daher vollkommen begreiflich, daß er sich wohl auch hinter die Hülle der Anonymität verkroch, um sich womöglich alle Aufregungen zu ersparen, mit welchen Angriffe oder Vorwürfe sein empfindsames, zartbesaitetes Gemüt bedroht hätten.¹⁾

5. Der bedeutungsvollste Einwand, welchen Pertz in seiner Vorrede zu den *Gesta Karoli* in den *Monumentis Germaniae* gegen Notkers Autorschaft erhoben hat, ist, weil man ihm gerade hier unbedingt folgen zu müssen geglaubt hat,²⁾ derjenige, daß die *Gesta* sich in einer gewissen greisenhaften Geschwärigkeit ergehen, welche mit Notkers sonstiger Schreibweise, namentlich in seiner kurzen an Salomo III. gerichteten Abhandlung über berühmte Männer (also das Stück A. 1 in Dümmlers Formelsbuch!) nicht übereinstimme. Merkwürdig — Dammert, welcher selbst gute Gründe dafür vorgebracht hat, daß Notkers Geburt nicht vor 840 anzusehen werden könne,³⁾ will Notkers Autorschaft hinwiederum für Nr. 29 und A. 1 nicht auersehen, weil Notker sich doch unmöglich „in der Blüte seiner Jahre einen greisenhaften Schwäher“ habe nennen können, wie er es hier thue.⁴⁾ Nun hat aber Zeumer endgültig bewiesen, daß eben doch Notker der Verfasser der Briefformeln, also Dammerts „greisenhafter Schwäher“ ist, und soeben ist gezeigt worden, daß der auch „greisenhaft schwagende“ Monachus Sangallensis, als er seine *Gesta Karoli* schrieb, wohl nicht älter gewesen sein kann als 44 Jahre. Kann man noch daran zweifeln, daß beide ein und dieselbe Person waren? Was übrigens die „greisenhafte Geschwärigkeit“ selbst anbelangt, so hat Zeumer, wie ich bereits weiter oben erwähnt habe, nachgewiesen, daß dasjenige was in den Briefen Notkers als solche erscheinen möchte, aus der ganzen Überschwänglichkeit der Empfindung der damaligen Zeit und des Tones zu erklären ist, in welchem sie damals wie in ähnlicher Weise auch zu Ende des vorigen und zu Anfang unseres Jahrhunderts zum Ausdruck gelangte. Für die *Gesta Karoli* aber erklärt sie sich nicht minder ungezwungen und natürlich aus der Veranlassung, welcher das Werk seine Entstehung verdankt hat und dem Zwecke, welchem es in erster Linie zu dienen bestimmt war. Augenscheinlich hatte Kaiser Karl III., als er bei seinem dreitägigen Besuch in St. Gallen in den ersten Dezembertagen 883 den Notker „Vieles gefragt und von ihm Vieles erfahren hatte“,⁵⁾ — ohne Zweifel nämlich gerade manche von den an Karl den Großen sich anknüpfenden Geschichten, — den Wunsch gegen Notker ausgesprochen, er möchte doch diese Geschichten für ihn niederschreiben und Notker, nicht „ein alter Bruder“, wie Meyer von Konau in der Einleitung zu seiner Überlieferung der *Elehardischen Casus* sagt,⁶⁾ hat, wenn auch äugstlich genug, in den *Gesta Karoli* diesem Wunsche des Kaisers willfahrt.⁷⁾ Wie die im ganzen Werk ziemlich konsequent durchgeführte Unterdrückung der Namen von Personen und Ortsleuten, sowie der Zeitangaben hinlänglich beweist, hatte Notker dabei im geringsten nicht die Absicht, eine eigentliche

1) Zu vergleichen auch in der vortrefflichen von Elehard gegebenen Charakteristik Notkers: „Notker . . . ad repentina timidulus et inopinata . . .“ Elehard, cas. c. 33.

2) cfr. Dümmler, Formelsbuch S. 120, supra cit.

3) Dammert, l. c. S. 337.

4) l. c. S. 335.

5) „. . . agnitoque, quod is esset, qui Karolo multa querenti pridie quae sita resolveret.“ Elehard, cas. c. 38.

6) „Die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit“, Band XI, S. 7.

7) Vergleiche den oben citierten Anfang des 18. Kapitels der *Gesta Karoli*.

Geschichte Karls des Großen zu schreiben, sondern er gibt zunächst wohl als „Unterhaltungslektüre“ für Karl den Dicken „allerlei kurzweilige Erzählungen über den großen schon von der Sage umrankten Kaiser, die Karls, des Urenkels, besonderes Wohlgefallen gefunden hatten“.¹⁾ Weit entfernt, die Verantwortung für die Wahrheit dieser Erzählungen übernehmen zu wollen,²⁾ und wohl selbst deren Nichtigkeit vielfach bezweifelnd gibt sie Notker ohne weitere eigene Kritik und ohne sich einen „Strich“ zu erlauben mit der ihm eigenen Pietät vor dem Alter ganz so wie er sie selbst von den Vätern überkommen hat.³⁾ Notkers vornehmlichste Quellen aber waren der „steinalte“ (jam valde senior) Adalbert und der wohl auch altgewordene Werinbert (siehe oben); was Wunder, daß sich in seinen Gestis Karoli eine gewisse greisenhafte Geschwädigkeit fundigt?

Dass sich die Sache so und nicht anders verhält, würde uns wahrscheinlich die leider verloren gegangene Praefatio Notkers zum ersten Buche seiner Gestas auf das bestimmteste gezeigt haben.

6. Abgesehen von dieser leicht erklärenlichen Breite und Weitschweifigkeit des Vortrages in den Gestis Karoli vermag ich eine so große Verschiedenheit des Stils in diesen mit demjenigen in anderen Schriften Notkers nicht zu finden, wohl aber manche Ähnlichkeiten, ja bis auf den Wortlaut gleiche Wendungen und Eigentümlichkeiten.

Von dem hier wie dort vorkommenden „balbus“ und „edentulus“ ist schon mehrfach die Rede gewesen und schon angegeben, wo sowohl der Monachus als Notker sich diese Epitheta beilegt. Wie bemerkt, liebt es Notker überhaupt, sich selber „schlecht zu machen“. Es gehört hieher auch das „pauper et languidus ille“ in dem Brief Nr. 48,⁴⁾ das „meao stultitiae“ in A. 1⁵⁾ und vor allem wieder die ganz gleichen Worte „stultus ego“ im Brief Nr. 44⁶⁾ und „stultus ego“ in c. 10 des zweiten Buches der Gesta Karoli⁷⁾.

Eine ganz besondere Eigentümlichkeit in der Schreibweise Notkers ist der sehr häufige Gebrauch von synonymen Wörtern, welche er um einen Sinn oder Gedanken deutlicher oder schärfer zum Ausdruck zu bringen mit einem „vel potius“ oder „vel ut verius dicam“ und ähnlichen Formeln oneinander reiht. Wir finden dies aber ebenso wohl in Notkers Briefen als in den Gestis Karoli z. B. „uel, ut verius dicam“ und „surdastris uobis uel potius insensatis“ im Brief Nr. 29⁸⁾, „quia indignor seu potius doleo“ und „lacte uel potius solidō cibo“, „increpiti uel potius commoniti“ im Brief Nr. 42,⁹⁾ „concubitores ancillarum uel potius adulterio cognitorum“ im Brief Nr. 44¹⁰⁾; „vim

1) Reyer von Kononau l. c.

2) Siehe oben das zu 4 Gesagte.

3) B. B.: „Referendum hoc in loco videtur, quod tamen a nostri temporis hominibus difficile credatur, cum et ego ipse qui scribo . . . non salis ad hue credam, nisi quia patrum veri tati plus credendum est, quam modernae ignaviae falsitati.“ Gest. Karol. c. 10 init. M. M. G. l. c. S. 734 f.

4) Dämmler, Formelbuch S. 62.

5) l. c. S. 64.

6) l. c. S. 58.

7) M. G. l. c. S. 754.

8) Dämmler, Formelbuch S. 83.

9) l. c. S. 51.

10) l. c. S. 57.

carminum deprehendisset vel potius celebrasset^{a)} und „vigilantissime immo acutissime“ in *Gesta Karoli lib. I. c. 10;*¹⁾ „invidiam Romanorum, immo ut verius loquar Constantinopolitanum“ in *lib. II. c. 15,*²⁾ „quibusdam civium... rebellare, vel ut verius dicam, se includere volentibus;“ „episcopus civitatis illius, aut ut modernorum loquar consuetudine, patriarcha“ in *lib. II. c. 17*³⁾ u. a. mehr.

Auch einzelne sonst wenig gebräuchliche Wörter finden wir bei Notker hier wie dort, so z. B. das von römischen Schriftstellern allein von Barro gebrauchte „formosulus“ in den *Gestis Karoli lib. I. c. 3 i. f.* „vos delicati et formosuli“⁴⁾ und im Brief Nr. 44 „ut estis formosuli“⁵⁾

7. Wenn früher gesagt worden ist, es müsse eine gewisse innere Verwandtschaft auch des Denkens und Wissens sowie des Geschmackes zwischen Notker und dem Monachus Sangallensis nachzuweisen sein, falls beide identisch sein sollten, so ist auch dieser Nachweis, soweit er sich nicht schon aus dem bisherigen ergibt, mit wenigen Beispielen unschwer zu führen. So zeigt sich Notkers genaue Kenntnis der heiligen Schrift u. z. ebensowohl des alten wie des neuen Testaments nicht nur in der kurzen Abhandlung über die bedeutendsten Ereignete,⁶⁾ sondern auch in vielfachen Citaten, wie wir sie z. B. in den Briefen Nr. 42, 44, 45 und 48⁷⁾ und ebenso wieder in den *Gestis Karoli* durch das ganze Werk hindurch verstreut finden.⁸⁾

Bekannt sind ferner Notkers hervorragende Leistungen auf dem musikalischen Gebiete.⁹⁾ Wenn er, dieses zu berühren, in den Briefen keinen Anlaß hatte, so weist das augenscheinliche warme Interesse und die Sachkenntnis, mit welcher der Monachus in *lib. I. c. 10* und *lib. II. c. 7* die bezügliche Thätigkeit Karls des Großen bespricht, schon deutlich genug gerade auf Notker als Verfasser hin.

Aus der in dem Brief A. 1. an Salomo gerichteten Bitte Notkers, er möge ihm doch ja eine Übersetzung des griechisch geschriebenen Commentars des Origines zum hohen Liede verschaffen,¹⁰⁾ hat man schließen wollen, Notker sei der griechischen Sprache nicht fundig gewesen,¹¹⁾ und Dammert hat dann gerade deshalb mit die Annahme verworfen, daß Notker der Verfasser der Briefformeln gewesen sei. Denn vom „gelehrtesten Mann im Kaiser Karls Reich“, wie Notker es gewesen, müsse man voraussetzen, daß er Griechisch gekonnt habe.¹²⁾ Die beiden hier entgegengesetzten Ansichten scheinen mir zu weit zu gehen. Da nach dem Zeugnis Ettehardi¹³⁾ Notker im Stande war, eine Abschrift der 7 kanonischen Briefe nach dem griechischen Texte zu

1) M. G. l. c. S. 785.

2) l. c. S. 768.

3) l. c. S. 760.

4) l. c. S. 732.

5) Dümmler l. c. S. 57.

6) Dümmler l. c. A. 1.

7) l. c. S. 50, 52, 58, 60, 63.

8) *Gest. Karol. lib. I. c. 1, init. c. 10. c. 26 ganz besonders c. 33. lib. II. c. 11, 13, 19 u. 20.*

9) Ettehard cas. c. 6 mit Meyers von Kronau n. 86.

10) Dümmler, Formelbuch S. 66.

11) Dümmler, l. c. S. 158.

12) Dammert, l. c. S. 335.

13) Ettehard, cas c. 46.

fertigen, so muß er augenscheinlich vom Griechischen doch etwas mehr gekannt haben, als bloß die Buchstaben, wie Dümmler annimmt. Der geistvolle, hochgelehrte Mann hätte ja sonst während langer Zeit zu einer rein mechanischen geisttötenden Abmalerei von Buchstaben sich erniedrigt, was man ihm doch kaum guttrauen kann. Hat aber Notker gewiß so viel Kenntnis der griechischen Sprache besessen, um hier, wo ihm ja die lateinische Übersetzung zu Gebot stand, nicht zu einer rein mechanischen Thätigkeit verurteilt zu sein, so besteht zwischen einer solchen mehr oder weniger oberflächlichen Bekanntschaft mit einer Sprache und der Fähigung, eine in dieser Sprache geschriebene wissenschaftliche Unterstützung mit vollstem Verständnis zu lesen, demn doch unter Umständen ein ganz gewaltiger Unterschied und Notkers Wunsch, von dem Commentar des Origines zum hohen Viede eine lateinische Übersetzung zu bekommen, hat darum im geringsten nicht etwas befremdliches, selbst wenn er sogar ziemlich eingehende Kenntnisse im Griechischen gehabt hätte. Einzelne Kenntnisse in dieser Sprache hat Notker jedoch ganz gewiß gehabt; ebenso auch der Monachus Sangallensis. Dieser braucht zwar in seinem ganzen Werke eigentlich nur ein einziges griechisches Wort, aber gerade diesem fehlt es nicht an Beweiskraft für die seeben ausgesprochene Ansicht. Denn der Monachus weiß, daß das griechische Adjectivum *theotokos* als ein zusammengefügtes Wort zu der verhältnismäßig kleineren Anzahl der Adjectiva auf „ος“ mit nur einer Endung für das masculinum und femininum gehört, und schreibt deshalb dessen Accusativus Singularis (wenn auch aus naheliegenden Ursachen mit lateinischen Buchstaben) auch ein femininum ganz richtig „*theotocon*.“)

8. Endlich um von der sowohl in den Briefformeln als in den Gestis Karoli erscheinenden „*cappa sancti Martini*“ u. a. m. gänzlich zu schweigen, ein unscheinbares und doch höchst bedeutsames Moment: Notker, welcher uns vollends seit der zielbekenden Untersuchung Zeumers als Verfasser einiger in Salomos III. Formelbuch enthaltener Briefe feststehen muß, liebt eine „ethymologische Spielerei“²⁾ mit Eigennamen. In dem Briefe Nr. 47 nämlich begrüßt er seine Schüler Waldo und Salomo mit den Worten: „*Carissimis filiis iuxta nomen suum potestas et pax adimpleatur*.“³⁾ Ganz richtig erklärt Dümmler⁴⁾, es könne hierunter nichts anderes verstanden werden, als daß mit „potestas“ auf das deutsche „Gewalt“, also auf „Waldo“, und mit „pax“ auf den in der hebräischen Sprache „Frieden“ bedeutenden Namen „Salomo“ angespielt sei. Ist eine solche Namensethymologie an und für sich auffallend und jedenfalls sehr charakteristisch für den Schreiber, hier also Notker, so drängt sich, wenn wir eine ganz ähnliche „Spielerei“ und zugleich mit den ganz gleichen Worten „iuxta nomen suum“ eingeschaut, auch anderwärts wieder finden, mit Macht die Vermutung auf, dieselbe müsse von ein und demselben Urheber herrühren. Und richtig: — in den Gestis Karoli erscheint die ethymologische Spielerei wieder in lib. II, c. 12, wo es heißt: „*Erat quidam vir de Durgowe, iuxta nomen suum magna pars terribilis exercitus, vocabulo Eishere.*“⁵⁾

Und nun lehren wir zu unserem Ausgangspunkte, nämlich zu der alten in der

1) „*Per laetificam theotocon, sanctam Mariam.*“ Gest. Karoli lib. II, c. 6. M. G., I. o. S. 750.

2) Dommert, I. c. S. 343.

3) Dümmler, I. c. S. 61.

4) I. c. S. 166.

5) M. G. I. c. S. 706.

Borrede zu den Gestis Karoli erwähnten Vermutung Basnages, dieselbe nur entsprechend modifizierend und erweiternd, zurück und fragen: „wäre es nicht wunderbar, wenn zwei Schriftsteller, welchen derart seine charakteristische Merkmale gemeinsam sind, welche gewisse Kenntnisse im Griechischen besitzen, welche in den heiligen Schriften alten und neuen Testaments in hervorragender Weise Bescheid wissen, welche besonderes Interesse für die Entwicklung der Kirchenmusik belunden, welche beide gewisse Eigentümlichkeiten des Stils aufweisen und beide gewisse sonst weniger gebräuchliche Wörter anwenden, gegen welche beide, wenn auch mit Unrecht, sich vielleicht der Vorwurf „greisenhafter Geschwätzigkeit“ erheben ließe, welche beide sich in Anonymität hüllen, um sich keinen Angriffen und Anfechtungen auszusetzen, welche beide schon in mittleren Jahren stehend einen ihrer Lehrer noch am Leben haben und denselben besonders herzliche Anhänglichkeit beweisen, welche beide, etwa im Jahre 840 geboren, zu Anfang ihrer vierziger Jahre „balbuli“ und „edentuli“ waren, welche beide zur Bezeichnung dieses körperlichen Gebrechens die gleichen Ausdrücke gebrauchen und sich überhaupt selbst „schlecht zu machen“ lieben, welche beide aus dem Thurgau stammten und beide zur gleichen Zeit im gleichen Kloster St. Gallen gelebt haben —, wäre es nicht wunderbar, wenn diese nicht ein und dieselbe Person wären?

Ja wohl wäre es wunderbar, so wunderbar, daß es einfach ganz undeutbar ist. Und da diese volle Übereinstimmung besteht zwischen dem bekannten Notker und dem bisher unbekannten Verfasser der Gesta Karoli, so gelangen wir mit einer Sicherheit, die wohl kaum mehr etwas zu wünschen übrig läßt, zu dem Schluß:

Niemand anderer als der heilige Notker Balbulus ist der Verfasser der Gesta Karoli, niemand anderer als Notker Balbulus ist der *anonymus monachus Sangallensis.*

II.

Das Landkapitel Ailingen-Theuringen der ehem. Konstanzer und das Landkapitel Tettwang der jetzigen Rottenburger Diözese.

Ein monographischer Versuch von Pfarrer Sambeth in Ailingen.

(vfr. Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, Heft XV, Jahrgang 1886, pag. 43—102; Heft XVI, Jahrgang 1887, pag. 93—138; Heft XVII, Jahrgang 1888, pag. 66—109; Heft XVIII, Jahrgang 1889, pag. 81—90.)

2. Kulturhistorischer Teil.

Decano quid tum in Capitulari Congregatione
observandum.

I.

Divinis officiis de more et secundum statuta Capitularia rite peractis
Decanus suis cum Confratribus Capitularem Conventum in ædibus Parochialibus
Turingae vel ubi Capitulum celebratur, instituet, ubi quilibet secundum digni-
tatem, officium et æstatem, qua Capitularis est, sine ambitione et præiudicio
alterius, licet vel doctior vel quoad annos senior sit, (locum) occupet.

II.

Tum sessione capta, si forte novus quispiam Parochus in Capitulum
recipiendus sit, id Decanus in hunc vel similem modum proponat: Admodum
reverendi et perdilecti Domini Patres et Confratres, antequam quicquam in hoc

nostro Capitulari Consessu et Congregatione peragatur, vocandus et audiendus erit Dominus N. N., Parochus novus in N., qui forte in Capitulum et Album nostrum inscribi et assumi efflagitabit. Vocetur ergo.

III.

Ingresso in Capituli confessum dicat Decanus: Reverende Domine Paroche, si Vesta Reverentia huic venerabili consessui velit aliquid proponere, sumus ad audiendum parati et prompti, ea tamen conditione, ut qua potest brevitate id expediat.

IV.

Petitione peracta petat a petente Decanus testimonia susceptorum ordinum, litteras provisionis seu investiturae, commissionis vel admissionis et, si prius fuerit in alio Decanatu, etiam testimonium anteactæ vitæ a priori Decano, quibus acceptis dicat Decanus: Reverende Domine, petitionem tuam honestam et a tuis antecessoribus uti et ab omnibus huius Capituli districtus parochis semper observatam intelleximus; quia tamen moris est, talia deliberare negotia, velit paulisper secedere et nobis breve deliberandi spatium relinquere.

V.

Ilo egresso Decanus litteras testimoniales omnes inspiciat easque Camerario et Deputatis assidentibus inspiciendas porrigat. Et interea singulorum vota excipiat et cum omnibus deliberet, num sit in Confratrem assumendum.

Impedimento nullo reperto et Confratrum consensu intellecto revocandus est petens et rursum a Decano hoc modo alloquendus:

VI.

Reverende Domine, de tua peracta petitione et reliquis deliberavimus, et quia impedimentum repertum est nullum, eapropter te in Confratrem assumendum et in Album nostrum inscribendum honorumque nostrorum participem faciendum censemus, ea tamen conditione, ut prius accedas et ad quædam interrogata respondeas.

Decanus: Legisti et intellexisti Statuta nostra Capitularia?

Petens: Legi et intellexi.

Decanus: Non dedisti Patrono vel Collatori tuo litteras reversales, vel aliquod munus obtulisti, vel ad aliquid te obstrinxisti, quod Ecclesiasticas immunitatis repugnet, ut ita Parochiam assequereris?

Petens: Nihil horum.

Decanus: Integrenee redditus beneficii tui, sicuti antecessores percepserunt, tibi traditi sunt, an aliquid demptum vel diminutum est?

Petens: Integre.

Decanus: Vis fidei Catholicæ professionem, si petamus, facere eiusque iuramentum ad ss. Dei Evangelia præstare?

Petens: Volo.

Decanus: Vis statuta et statuenda Capituli pro virili, dolo et fraude semotis, observare?

Petens: Volo.

XIX.

Decanus: Vis Decano et Camerario debitam reverentiam cæterisque Confratribus honorem et amorem deferre?

Petens: Volo.

Decanus: Vis paternam correctionem, si quando exorbitaris, modeste suscipere?

Petens: Volo.

Decanus: Vis te Confratribus et consuetudinibus nostris, receptis et laudabilibus, conformare?

Petens: Volo.

Decanus: Vis iura episcopalia et Capitularia debito tempore solvere?

Petens: Volo.

Decanus: Vis secreta Capituli, etiamsi ex Capitulo recesseris, silentio premere?

Petens: Volo.

Decanus: Vis Capituli emolumendum, splendorem et auctoritatem, pro posse promovere?

Petens: Volo.

Decanus: Vis super his omnibus Iuramentum corporale ad ss. Dei Evangelia præstare?

Petens: Volo.

Decanus: Igitur accede.

Decanus tum aperto Missali Petenti et tres digitos dextræ manus Evangelio applicanti dicat: Mihi prælecta et a me bene intellecta volo observare pro posse et nosse, sine dolo et fraude. Sic me Deus adiuvet et sanctorum Evangeliorum conditores.

Deus omnipotens per suam magnam misericordiam et pietatem det tibi gratiam, ut possis adimplere et servare, quae iurasti. Amen.

Ingressus tua proficiat tibi ad salutem' animæ et corporis et in bonum finem.

Tum singulis Confratribus ipsi gratulantibus porrigit manum. Et sic accipiet et occupabit locum, licet ultimum, in Capitulo.

VII.

Tum Decanus Investiturae novi Confratris superscribat haec verba: Honorabilis in Christo Dominus N. N., Parochus in N., in Confratrem Capituli Türingensis, præstito prius solenni iuramento, susceptus est, ideo vivus et mortuus bonis et privilegiis Capituli gaudebit et perfruetur. Sic testor ego N. N., Parochus in N., Decanus huius Capituli.

VIII.

Demum novus Confrater dabit ad Cameræ bursam pro refectione 2 fl., pro mortuariis tantum, quantum locus residentiæ sue requirit, vel in parata pecunia, vel in obligatione et chirographo, sua manu scripto et sigillo signato, prout id inferius patebit in officio Camerarii fol. 44.

IX.

Quibus sic peractis Camerarius Confratribus præsentibus bursas cum præsentis distribuet, incipiens a Decano usque ad ultimum et noviter receptum.

cui etiam dabit bursam, sed vacuam. Distributione peracta Decanus ad negotia Capitularia pertractanda procedet.

X.

Admodum Reverendi etc. Primum quod in hoc Capitulari Congregatione proponi consuevit, est, ut quilibet, ad propria reversus, prima data occasione, in refrigerium defunctorum nostrorum legat tres Missas, recitet tres Vigilias totidemque Placebo seu mortuorum Vesperas, ea devotione, qua sibi fieri quiske velit.

XI.

Tum, si videbitur inquirendum, num qui, et quam ob causam aliqui absentes sint; num praesentes omnes sacrum dixerint, Salve et Tenebrae interfuerint? Negligentes privatione praesentiarum, quas mereri poterant, puniantur.

XII.

Tum recurrat Deeanus ad Decreta ruralia et observet diligenter, quæ in Convocatione Capitulari ipsi observanda iniuncta sint, prout id fol. 15 et sequentibus patet. (Jahrgang 1889, pag. 81.)

XIII.

Demum his et aliis Capituli occurrentibus negotiis absolutis et serio peractis Decanus brevem faciat exhortationem in hunc vel similem modum:

Admodum Reverendi Domini et confratres perdilecti, finem huic nostræ Capitulari Congregationi faciemus, coronidis tamen loco et fraternæ admonitionis gratia pauca subiicio; et de nobis quid sentiant ss. Patres, immo Spiritus sanctus, insinuo. Augustinum primo audite: O veneranda sacerdotum dignitas, in quorum manibus Dei filius velut in utero Virginis incarnatur! O felices sacerdotes, si sacerdotaliter vixeritis! O cœleste mysterium, quod per vos Pater et Filius et Spiritus s. tam mirabiliter operatur, super tam ineffabili ministerio vestro, quod uno eodemque momento idem, qui præsidet in cœlo, in manibus vestris est in sacrificio! Cœlum miratur, infernus horrexit, diabolus contremiscit, reveretur quam plurimum angelica celitudo. Quid retribuam Domino pro tam singulari dono sacerdotii mihi impenso? Ille, qui creavit me sine me, creatur mediante me! Ille, qui ex nihilo cuncta creavit sine me (si fas est dicere), dedit mihi, creare se.

Ideo Presbyteri officium Gregorii sensu cœlestem quandam vitam requirit. Primum purgari, deinde purgare, sapientia instrui et sic alios sapientes reddere, lumen fieri et alios illustrare, accedere ad Deum et alios adducere sanctificari et aliis sanctitatem afferre. Fugite de medio Babylonis. — Divum subiungo Hieronymum. Semper, inquit, aliquid boni operis facito, ut te diabolus semper occupatum inveniat.

Ama scientiam scripturarum et carnis vita non amabis. Quid enim sacerdos sine scientia divinitæ legis, nisi idolum stans in loco sancto, speculator caecus, eques sine equo, miles sine gladio, avis sine ala, agriculta sine semine, negotiator sine pecunia, corpus sine anima, lucerna sine igne, asinus coronatus, opprobrium hominum, abiectione plebis? Memores igitur estote officii vestri tam

ardui! Pacem primum omnium inter vos servate, ecce enim quam bonum et quam iucundum habitare fratres in unum.

In hoc cognoscant omnes, quia discipuli estis, si dilectionem habueritis ad invicem.

Horarum canonicarum pensum quotidie pio cordis affectu persolvite. Dictum est: Septies in die laudem dixi tibi. Oriens sol, inquit Athanasius, videat librum in manibus vestris et apertum Breviarium. Ut magno pietatis internæ testimonio vos corpore et animo ad divina officia rite peragenda disponatis.

Verbum Dei, præcedente diligentí studio, subditis vestris annuntiate: et nunc fratres, inquit cordata illa Judith, quoniam vos estis presbyteri in populo Dei et ex vobis pendet anima illorum, ad eloquium vestrum corda eorum erigite. At vera prædicatio in moribus potius quam verbis consistit. Ceperit enim Jesus facere et docere. Hinc Chrysostomus: omnis sacerdos, si vult docere populum, prius seipsum doceat; quod si facere nolit, cæteros docere aut vitia coarguere non præsumat.

Castitatis virtutem, quaæ Deo nos coniungit, Angelos facit, et sine qua, vasa Domini ferre non possumus, servate omnem(que) turpitudinem a vobis procul non solum eliminantes, sed vel minimam etiam suspicionem (vitantes), memores Ozæ, qui, quod Arcam Domini labentem tangere præsumpsisset, penas suæ temeritatis repentina morte dedit.

Attendite ergo vobis et universo gregi, in quo vos Spiritus sanctus posuit pastores, regore Ecclesiam Dei, quam acquisivit sanguine suo. Quae utilitas in sanguine Christi, si negligentia nostra innumerabiles animæ pereunt? Sanguinis igitur Christi intuitu ministerium vestrum adimplete, quod quidem laboriosum, sed cum spe lucri animarum et præmii cœlestis percipiendi coniunctum est. Sicut enim socii passionum estis, sic eritis et consolationis in Christo Jesu, qui cum Patre et Spiritu sancto sit benedictus et glorificatus Deus per omnem æternitatem. Amen.⁶⁸

Salarium Decani.

Et quia etiam mercenarius dignus est mercede sua, ideo non nihil salarii et remunerationis Decano in rependum laborum iam olim et nunc assignatum est.

I.

In distributione præsentiarum habet Decanus binas bursas et duplices præsentias, utpote pro iisdem et salario 2 fl. 50 kr.

II.

A solutione Consolationum et Bannalium Decanus eximitur.

III.

Quandoconque ob preventuum exiguitatem Confratres pro convivio solvendo contribuere vel suis sumptibus vivere coguntur, Decanus liber est et Capituli sumptibus vivit.

IV.

Quilibet novus ingrediens Capitulum dabit Decano biretum quadratum seu pro eo dimidium florenum.

V.

Oblationes omnes sive in Capitulis sive defunctorum exequiis oblatæ spectant ad Decanum.

VI.

Mortuo uno ex Confratribus Decanus, ut supra regula quarta notatum est, Ecclesiae viduatae per mensem providebit et eo finito fructus beneficii pro rato temporis una cum libro ex bibliotheca defuncti, cuius valor 6 fl. non excedat, et vestem choralem seu superpelliceum muneric et meriti loco percipiet.⁶⁹⁾

Regulae aliquot Camerario observandæ.

I.

Camerarius imprimis notet et observet ea, quo in Statutis synodalibus part. 2, tit. 4, fol. 102 et Decretis postea Episcopalibus fol. 18, anno 1625 Clero rurali publicata Camerariis præscripta sunt.

II.

Camerarius, quia Decani vicarius et cooperator est, ideo eius vices in necessitate, non tamen nisi praescitu et iussu Decani, supplebit, præsertim defuncto Decano curabit, ut statim convocet Confrates, qui alium Decanum vel in exequiis, septimo vel saltem tricesimo Decani, sine tamen damno, expensis et sumptibus hæredum defuncti eligant.

III.

Diligentem habebit Camerarius curam, ne quid in Capituli et Cameræ detrimentum fiat, accepta et exposita diligenter notet et inscribat, census annuos et debita sedulo colligat, bona Cameræ fideliter administret et præsertim cum suis bonis et pecuniis nequaquam misceat, ne lites et contentiones ipso defuncto exoriantur, sed ita disponat omnia et præsit officio, ut ad omnem horam non solum suis superioribus sed etiam ipsi Deo bonam possit reddere rationem.

IV.

Pari ratione Camerarius operam dabit, ne solutio annuorum censuum, Consolationum et Bannalium differatur in annos, excessiva enim et in multos annos dilata pecuniarum solutio difficile colligitur et raro imbursetur, sed singula suis temporibus diligenter colligat et, si quid residuum fuerit vel census aliquis redimatur, statim in Capituli emolumentum rursum mutuo pro annuo censu, oppigoratione et cautione sufficienti prius accepta, exponat.

V.

Si quis in Confratrem et Capitularem receptus est, Camerarius a novo Confratre pecuniam, secundum statuta Capitularia pro refectione et mortuariis solvendam, imbursabit eamque Prothocollo inseret et de ea rationem reddet sicuti § 21 in statutis notatum est.

VI.

Sagax Camerarius ita administrabit bona Capituli, ut quotannis augmentum sumant et aliquid pro annuo censu elocari possit, donec proventus ita crescant et augeantur, ut Capitularis Congregatio bina vice annuatim celebrari vel saltem cuilibet Confratri presentiæ, modo mox dicendo, transmitti possint, idque circa Bartholomæi.

VII.

Rotulum annuorum censuum singulis annis conficiet novum, prout ordo huius Prothocilli hoc requirit, ut statim quilibet videre possit, creverintne an decreverint census, quid aut quo anno quilibet creditor solverit, seu censem redemerit, quis autecessor, et quo redempta pecunia locata sit etc.

VIII.

Quia etiam in hac Capitulari Congregatione per omnium et singulorum vota conclusum et postea Constantiæ per Visitatorem Generalem, D. Leonhardum Hamerer, ss. theol. Doctorem, approbatum, imo nobis iniunctum est, ne anniversarius ille dies, qui in Hassenweyler feria 3a post Bartholomæi, magno sane Capituli dispendio, hactenus celebrari consuevit, ratione cuius Capitulum olim quinque urnas vini habuit, nunc nihil omnino, posthac celebretur: caveat sibi Camerarius, ne ad ullius Nominis instantiam, respectu huius Anniversarii, sine præscitu vel Decani vel totius Capituli sumptus ullos faciat, donec Capitulo vel de prædictis quinque urnis viri vel alia ratione satis factum fuerit. Aequum est enim, ut, qui sentit onus, sentiat et commodum.

IX.

Sie forte Capitularis Congregatio sèpius vel alio etiam in loco celebranda sit, tunc Camerarius cum præscitu Decani octiduo ante vel satie tempestive hospitem loci monebit et cum ipso de sumptibus conveniet, quo de necessariis sibi prospicere et Confratres honesta refectione excipere possit. Finito prandio quilibet ad propria modeste revertatur, haustus pomeridianus tollatur et immoderatior potus omnisque clericali statui repugnans vinolentia devitetur. Quodsi quis ulteriores sumptus fecerit, is solutioni ex suis et mulctæ, Decano arbitriæ, subiiciatur, quod Camerarius aperto et vigili oculo observabit.⁷⁰⁾

In celebratione Capituli quid Camerario observandum?

Quia etiam in hac Capitulari Congregatione conclusum est, ut posthac ob proventuum exiguitatem unicus Capitularis Conventus annuatim feria 3tia post Cantate Tūringæ celebretur, Camerarius sedulo advertat, quid ipsi tum perficiendum incumbat eaque sedulo exequatur etc.

I.

Pro hoc itaque Capitulo celebrando Camerarius satis mature providebit sibi de 40 bursis, quas vel 4 fl. emere possit, ut eas tum ad manum habeat Confratribus distribuendas.

II.

Divino cultu absoluto, cum confratres in ædibus Parochialibus convenerint, primo omnium antequam Decanus sua negotia pertractare incipiat, distribuat Camerarius bursas cum presentiis, incipiens a Decano usque ad iuniorem. Et Decano quidem dabit binas bursas, inclusis pro Salve Regina 18 kr., pro Præsentii et Salario 2 fl. 14 kr., pro Tenebræ 18 kr. Sibi Camerario binas etiam bursas, inclusis pro Salve Regina 18 kr., pro Præsentii et Salario 1 fl. 44 kr., pro Tenebre 18 kr.; cuiilibet Confratri, quorum 28, bursam unam, inclusis pro Salve Regina 9 kr., pro Præsentii 22 kr., pro Tenebræ 9 kr.; ecclesiæ ubi Capitulum celebratur, 2 fl.; cuiilibet Procuratori eiusdem ecclesiæ bursam cum 10 kr.; hospiti bursam cum 10 kr.; Pedello bursam cum 30 kr.; ædituo bursam cum 24 kr. Quod si aliquis Confratum sine legitima excusatione se absenterit, ipsius portionem Camerarius Capituli bonis fideliter applicabit et in acceptis referet servata tamen pro labore suo illius bursa; portionem vero pro Salve et Tenebræ etiam legitime absentis, prout instrumenta sonant, semper imburabit.

III.

Ab huiusmodi præsentiarum distributione et acceptatione excipiuntur ii, qui pro instituendis præsentii nihil contribuerunt, et volunt esse exempti nec in Capitulum recipi, utpote Monachi Augienses, Creuzlingani, Teutonici etc. Iste illorumque successores donec recipientur, fiant Confratres et contribuant minimum 10 fl., carebunt bursis et insuper suis sumptibus vivant, et in prandio et in pabulo.

IV.

Quodsi contingat, Capitulum ordinarium omnino differri, Camerarius nihilominus per Pedellum cuiilibet Confratri transmittet suam bursam cum consuetis præsentii et admonebit, ut defunctis Confratribus iusta sua domi peragant, ne suffragio suo defraudentur.

V.

Sumptus præterea et expensas in Capitulo factas solvet Camerarius ex Capituli bursa et annuis proventibus; si vero non sufficiant, tunc Confratres contribuant et suppleant defectum; ne summa Capitalis minuatur et expensa superent proventus.

VI.

Finitis Capitularibus negotiis Camerarius de acceptis pariter et expensis totius anni vel universis Confratribus Capitulariter congregatis vel saltem Decano et Deputatis rationem reddat. Qua finita Chirographum dabit Decano remanentis debiti, quod etiam Prothocollo suo inseret sub hac vel simili forma:

Ego N. N., plebanus in N., et Capituli Türingensis Camerarius, testor hoc meo Chirographo seu manus subscriptione me hodie, sub die N., anno Domini N., omnium acceptorum et expensarum anni N. usque ad hoc præsens Capitulum exclusive rationem reddidisse admodum Reverendo Dominos Decano N. N. et Deputatis, et facta ratione me eidem Capitulo obligatum esse et in remanenti debito debere N. fl. etc.

Notet Camerarius quod exposita in hoc Capitulo spectant ad annum sequentem, imo sunt eius initium et primæ expensæ.⁷¹⁾

Salarium Camerarii.

Et quia etiam mercenarius dignus est mercede sua, ideo non nihil salarii et remunerationis Camerario in rependum laborum iam et olim assignatum est.

I.

In distributione præsentiarum' habet Camerarius binas bursas et duplices præsentias, utpote 2 fl. 20 kr.

II.

Quandocunque ob proventuum exiguitatem Confratres pro convivio solvendo contribuere vel suis sumptibus vivere coguntur, tunc Camerarius liber est et Capituli sumptibus vivit.

III.

Quilibet novus Capitulum ingrediens dabit Camerario biretum quadratum vel eius loco dimidium florenum.

IV.

Mortuo uno ex Confratribus Camerarius accipiet ab hereditibus pro mortuariis 10 fl., id est 34 kr. 1 fl., Pedello 5 fl. 17 kr. 1 hlr., et si interfuit eius funeri vel imo, 7mo, 30mo vel bonorum divisioni, ex bibliotheca defuncti unum librum, cuius pretium non superet 2 fl.

V.

Defuncto Decano et alio in eius parochiam, qui animarum curam statim subeat, nondum subrogato, Camerarius viduatæ ecclesiæ per mensem præter et eius onera portabit eoque finito proventibus menstruis secundum ratum, ut vocant, fruetur, ita tamen, ut etiam tam in vini quam agrorum cultura, fructuum collectione, trituratione, arando, sepiendo etc. factas expensas pro rato temporis proportionaliter in se recipiat.

Pauca sunt ista et laboribus minus respondentia, Deus tamen, retributor omnium bonorum, fidelem dispensatorem, et supra pauca positum, supra multa constituet et abundanter remunerabit.⁷²⁾

Mortuaria.

Cilibet in ingressu seu receptione in Capitulum vel in parata pecunia vel spatio unius anni, data tamen Camerario assecuratione sufficienti solvenda.

			fl.	fr.	g.
Dominus Parochus Türingensis dabit 10 Pfd.	g. facit . . .	11	25	—	—
" " Buchorn	" 4 " "	4	34	—	—
" Capellanus Altaris S. in Buchorn	dabit 4 Pfd. g. facit . . .	4	34	—	—
" Parochus in Erisskirch	dabit 6 Pfd. g. facit . . .	6	51	—	—
" Capellanus in "	" 4 " " " . . .	4	34	—	—
" Parochus in Brochenzell	" 6 " " " . . .	6	51	—	—
" " Thaldorff	" 6 " " " . . .	6	51	—	—
" " Jettenhausen	" 4 " " " . . .	4	34	—	—
" " Ailingen	" 6 " " " . . .	6	51	—	—
" " Berg	" 4 " " " . . .	4	34	—	—
" " Eckharsskirch	" 4 " " " . . .	4	34	—	—
" " Albersskirch	" 4 " " " . . .	4	34	—	—
" " Eschaw	" 5 " " " . . .	5	42	2	—
" " Wilhamsskirch	" 5 " " " . . .	5	42	2	—
" " Capell	" 5 " " " . . .	5	42	2	—
" " Vrnaw	" 5 " " " . . .	5	42	2	—
" " Limpach	" 4 " " " . . .	4	34	—	—
" " Homberg	" 6 " " " . . .	6	51	—	—
" " Pfrungen	" 6 " " " . . .	6	51	—	—
" " Illmensee	" 6 " " " . . .	6	51	—	—
" " Rietthausen	" 6 " " " . . .	6	51	—	—
" " Aissenhaussen	" 4 " " " . . .	4	34	—	—
" " Flinschwangen	" 6 " " " . . .	6	51	—	—
" " Walthausen	" 6 " " " . . .	6	51	—	—
" " Hassenweyler	" 6 " " " . . .	6	51	—	—
" " Zussstorff	" 6 " " " . . .	6	51	—	—
" " Zogenweyler	" 4 " " " . . .	4	34	—	—
" " Dankhenschweyler	" 4 " " " . . .	4	34	—	—
" " Wesentschweyler	" 4 " " " . . .	4	34	—	—
" " Ringgenweyler	" 4 " " " . . .	4	34	—	—
" " Pferrenbach	" 4 " " " . . .	4	34	—	—
" " Houen	" 4 " " " . . .	4	34	—	—
" " Horkenzell	" 4 " " " . . .	4	34	—	—
" " Berkain	" 4 " " " . . .	4	34	—	—
Summa:		194	5	—	—
Tali modo dabit quilibet ingrediens pro refectione 2 fl., facit		68	—	—	—
Summa Summarum:		262	5	—	—

Consolationes.

Annuatim colligendæ et circa B. Andræ Domino Fisci Constantiensi
præsentandæ.

			fl.	fr.	ds.
Dominus Parochus ¹⁾ in Türingen dabit 14 ♂, facit . . — 49 —					
ratione filialis Ecclesiæ in Bouendorff.					
Dominus Parochus ²⁾ in Buchorn dabit 14 ♂, facit . . — 49 —					
Hos 14 ♂ annuatim solvit Oeconomus Hofensis.					
Dominus Parochus in Erisskirch dabit 4 ♂, facit . . — 14 —					
" " Ailingen " 12 " " . — 42 —					
" " Walthaussen " 3 " " . — 10 2					
" " Flinschwangen " 7 " " . — 24 2					
" " Esenhausen " 6 " " . — 21 —					
" " Ringgenweyler " 10 " " . — 35 —					
" " Hassenweyler " 7 " " . — 24 2					
" " Dankhenschweyler " 2 " " . — 7 —					
" " Alberskirch " 1 " " . — 3 2					
" " Broehenzell " 6 " " . — 21 —					
" " Oberzell " 3 " " . — 10 2					
" " Zogenweyler " 2 " " . — 7 —					
" " Wernsreytte " 2 " " . — 7 —					
" " Riethausen " 14 " " . — 49 —					
" " Illmensee " 7 " " . — 24 2					
" " Berg " 3 " " . — 10 2					
" " Jettenhausen " 3 " " . — 10 2					
" " Berkheim — — — 5 —					
" " Thaldorff " 5 ♂, facit . — 17 2					
" " Pferrenbach " 3 " " . — 10 2					
" " Wilhamskirch " 3 " " . — 10 2					
" " Zussstorff " 7 " " . — 24 2					
" " Vrnow " 7 " " . — 24 2					
" " Ekharskirch " 1 " " . — 3 2					
" " Limpach " 3 " " . — 10 2					
" " Hunberg " 3 " " . — 10 2					
" " Wesentschweyler " 1 " " . — 3 2					
" " Capell " 6 " " . — 21 —					
" " Winterbach " 1 " " . — 3 2					
" " Pfrungen " 7 " " . — 24 2					
" " Eschaw " 6 ♂, facit . — 1 2					
Summa: 9 42 2					

1) exemptus ob officium Decanatus.

2) exemptus ob officium Camerariatus.

Designatio.

Iurium Archidiaconalium, quos Bannales vocant, qui tamen collecti ab immemorabili tempore nunquam fuerunt nec ulli Archidiacono soluti.

Dominus Parochus in Türingen	dabit 1 Pfd., ♂,	9 ♂, facit	fl.	tr.	♂
” ” „ Erisskirch	n — n n	8 ” ”	—	28	—
” ” „ Buochorn	n 1 n n	6 ” ”	1	29	2
” ” „ Ailingen	n 1 n n	3 ” ”	1	19	—
” ” „ Walthausen	n —	6 ” ”	—	21	—
” ” „ Esenhausen	n —	11 ” ”	—	38	2
” ” „ Flinschwangen	n —	15 ” ”	—	52	2
” ” „ Ringgenweyler	n —	5 ” ”	—	17	2
” ” „ Hasenweyler	n —	15 ” ”	—	52	2
” ” „ Dankentschweyler	n —	4 ” ”	—	14	—
” ” „ Alberskirch	n —	3 ” ”	—	10	2
” ” „ Brochenzell	n —	1 ” ”	—	3	2
” ” „ Oberzell	n —	5 ” ”	—	17	2
” ” „ Zogenweyler	n —	8 ” ”	—	28	—
” ” „ Wernsscite	n —	1 ” ”	—	3	2
” ” „ Riedthausen	n —	8 ” ”	—	28	—
” ” „ Illmensee	n —	15 ” ”	—	52	2
” ” „ Berg	n —	7 ” ”	—	24	2
” ” „ Jettenhausen	n —	7 ” ”	—	24	2
” ” „ Thalldorff	n —	11 ” ”	—	38	2
” ” „ Pferrenbach	n —	5 ” ”	—	17	2
” ” „ Wilhamsshauen	n —	5 ” ”	—	17	2
” ” „ Zusstorf	n —	15 ” ”	—	52	2
” ” „ Vrnaw	n —	13 ” ”	—	45	2
” ” „ Ekartskirch	n —	3 ” ”	—	10	2
” ” „ Limpach	n —	5 ” ”	—	17	2
” ” „ Hunberg	n 5 ♂, facit	. .	—	17	2
” ” „ Wesentschweiler	n 3 ” ”	. .	—	10	2
” ” „ Capell	n 12 ” ”	. .	—	42	—
” ” „ Winterbach	n 3 ” ”	. .	—	10	2
” ” „ Pfrungen	n 15 ” ”	. .	—	52	2
” ” „ Eschaw	n 14 ” ”	. .	—	49	—
		Summa:	17	46	2

Designatio.

Marcarum ex vetustissima scheda descriptarum; quid vero significant aut in quem finem olim ita designatæ sint, hodie non constat.

Aestimata est Marca 5 Pfd. ♂

	Marken.
Niedthaufen	6
Pferrenbach	2
Ringgenweyler	2
Ehartskirch	2
Ulmensee	4
Wesentschweiler	3
Pfrungen	4
Hohenweyler	6
Brochenzell	4
Dankhentschweiler	3
Albertskirch	2
Oberzell	3
Thaldorff	6
Bogenweyler	3
Wermhreitte	3
Berg	4
Glimschwangen	4
Esenhausen	3
Waltherhausen	4
Duo altaria in Erißkirch	6
Ecclesia Erißkirch	5
Türringen	9
Capell	4
Eischar	$2\frac{1}{2}$
Hörgenzell	3
Berkheim	3
Zukstorff	7
Aylingen	4
Wilholmskirch	4
Jettenhausen	4
Bruow	5
Hunberg	3
Limpach	2

In Buochorn.

Altare s. Jacobi	2
„ trium Regum	2
„ s. Crucis	2
Primissaria in Hohenweyler	2
Capellanus in Türringen	3
Primissaria in Aylingen	—
Rubadher	2
Berkheim	5
Congregatio in Buochorn	3

Rotulus.

Annuorum Censum Capituli Tūringensis ad S. Martini Anno 1628 debitorum et cessorum.

Bolgen erstlich die Ewige vnaablößige Bodenzins.

„ hernach verbriefte ablößige Zins.

Summa aller Zinsen 52 fl. 18 kr.

Zue diesen Jährlichen Zinsen sindt auch zue segen die Consolationes, thuron 9 fl. 19 kr. 2 ♂

Item die Bannales thuron 17 fl. 46 kr. 2 ♂

Collectio Bannalium ab immemorabili tempore non fuit in usu.

Summa Summarum 61 fl. 7 kr. 1 ♂

Rotulus.

Contributionum novarum, quas fecerunt Domini Capitulares pro Salve Regina, Tenebrae et praesentiis instituendis.

Augustinus Rogg. Decanus et Vicarius in Berg pro Salve Regina, antiphona, ut eam Hermannus Contractus composuit, Cultui Divino, absolutis Vigiliis et Laudibus defunctorum, clara voce cantanda et semper præmittenda dedit litteras censuales per 100 fl.

Brödenzell.

Dominus Urbanus Lidel, ut finitis officiis specialis Missa legatur, Tenebrae cum Media vita etc. submissa voce perpetuo cantetur, fundavit ad Cameram Capituli 120 fl.

Reliqui Confratres pari zelo Divini honoris ducti pro augendis distributionibus seu præsentis contribuerunt, ut speciatim sequitur.

Gettenhausen.

Dominus Theodoricus, Spießmauer, Deputatus, 50 fl.

Bröw.

M. Joannes Merdī, Deputatus, 40 fl.

Eggartsfirch.

M. Joannes Wurm, Camerarius Rector 10 fl.

Dandenhofswegler.

Dominus Michael Planck Deputatus 10 fl.

Buchorn.

Dominus Martinus Freyberger Deputatus 10 fl.

Erßlirch.

Dominus Georgius Schlegel Parochus 20 fl.

Aßlingen.

Dominus Adamus Spengler Parochus 20 fl.

Füringen.

M. Jacobus Wal Parochus 20 fl.

Cappell.

Dominus Joannes Begelin, Parochus 20 fl.

Pferrenbach.

Dominus Petrus Voßmüller Rector 10 fl.

Büßtorff.

Dominus Gallus Waggenhäuser Parochus 10 fl.

Horgenzell.

Dominus Thomas Buchauer Parochus 10 fl.

Limpach.

M. Benedictus Grad Rector 10 fl.

Honberg.

Dominus Blasius Fletscher Rector 10 fl.

Waldbaußen.

Dominus Christianus Molitor Rector 10 fl.

Houen.

M. Martinus Berckhman Vicarius 10 fl.

Bogenweyer.

Dominus Marcus Cibelius Vicarius 10 fl.

Wesentischweyer.

Dominus Matthias Stephanus Rector 10 fl.

Jilmensee.

Dominus Jacobus Rebstein Parochus 10 fl.

Frungen.

Dominus Ludovicus Heitlin Parochus 10 fl.

Thaldorff.

F. Petrus Knöpfler Augiensis Canonicus 17 fl.

Riedthaußen.

Dominus Andreas Beng Parochus 12 fl.

Wilhalmstirch.

F. Gallus Biesthoffer Canonicus Augiensis 13 fl.

Albertstirch.

F. Jacobus Reid Canonicus Augiensis 10 fl.

Enzenhausen.

M. Joannes Bedl Vicarius 10 fl.

Günschwangen.

Dominus Joannes Guldinsköd Vicarius 10 fl.

Berghaim.

Dominus Christopherus Legeler nunc Parochus 10 fl.

Ringentweiler.

Dominus Joannes Harscher Rector 10 fl.

Hi quatuor adigendi sunt, ut suppleant hanc suam contributionem ad 10 etiam florenos, vel in præsentii tamdiu carcent dimidio florenos, quousque suppleant 10 florenos.

Et sic est summa Capitalis 612 fl.

Interesse 30 fl. 36 fr.

H a s e n w e i l e r.

Ex Monasterio vinearum in officiatur, utpote pro nunc incorporata Parochia.

H i r s c h l a t t.

Monachus seu Procurator Creuzlinganus ibidem prohibetur adire Capitulum.

R e h l e n.

Dominus Joannes Meyer adfuit in hac Convocatione, sed ad Capitulum non receptus, quia Abbas Creuzlinganus pari ratione eum non admittit.

G ö w e n t h a l l.

Confessarius ibidem, licet curam animotrum in Monasterio exerceat, tamen inter Capitulares numerari non potest.

Sunt ergo Parochi, qui distributionum seu præsentiarum capaces sunt, numero 30, inter quos præsentie cum bursis annatim in Capitulo Cantate modo supra dicto distribuenda sunt.

N o t a n d u m.

Si quis Confratrum summam illam, quam promisit, Domino Camerario in parata pecunia non numeravit, is ad Capitulum Cantate 1629 solvat pro interesse tantum, quantum summa requirit, donec debitum omnino redimat.

Capitulum in feriam tertiam post Dominicam Cantate Anno 1628 indictum propter intervenientem et undique fere grassantem pestem, bella, seditiones, latrocinantium et omnia rimantium militum libidines et audaciam omnino dilatum est.

Accepta.

In Capitulo Cantate Anno 1628.

In præsentii absentium.

,, absentium præsentii pro Salve Regina.

,, ,,, ,,, Tenebræ.

,, multcis Confratrum.

,, communi.

,, solutione mortuariorum.

,, donariis.

,, solutione refectionum.

Exposita.

In Capitulo Cantate Anno 1628.

Pro quadraginta bursis 5 fl.

Haec bursæ servient Capitulo Anno 1629.

In prima Coena fuerunt personæ , pro qualibet facit.

Pro Patrono Ecclesiæ.

Decano pro suo salario.

Camerario pro suo salario.

Confratribus pro Salve Regina.

Eisdem pro Tenebrae.

Pro presentiis.

Pedello.

Aedituo.

Duobus Procuratoribus.

Hospiti.

In prandio Capitulari fuerunt personæ , pro qualibet , facit.

Exposito.

In Communi Anno 1628.

Pro nonnullis Aniversariis hinc inde celebratis.

Dominó Fiscali in Consolationibus 9 fl. 8 fr.

Pedello circumferenti Bullam Jubilæi 1 fl.

Pro duabus libris, Prothocollis 1 fl. 36 fr.

In Convocatione Berg 13. Novembris Anno 1628 3 fl. 39 fr

Pedello pro collectione Censuum.

In Convocatione Düringensi 9. Novembris Anno 1627 pro dimidia solutione prandii.

Ego M. Joannes Wurm, plebanus in Eggartsfirtz et Capituli Düringensis Camerarius testor manus meæ subscriptione, me hodie sub nona die Novembris anno 1628 de acceptis et expositis a festo s. Martini 1627, inclusive usque ad idem festum 1628 exclusive rationem reddidisse Admodum Rev. Domino D. Augustino Rogg, Decano et Parochio in Berg et Deputatis Bergæ congregatis, et facta ratione me Capitulo obligatum esse et in remanente debito debere.

Item in mortuariis 41 Pfund ♂

facit 46 fl. 51 fr.

Instrumentum Fundatonis Salve Reginae.

In Nomine Sanctissimæ et Individuæ Trinitatis Patris et Filii et Spiritus sancti Amen.

Vnivesis et singulis præsens hoc publicum Instrumentum inspecturis pateat evidenter et sit notum, Quod Anno Domini MDCXXVII Die XV. Novembris

Ego Augustinus Rogg, pro tempore Vicarius Montensis et Capituli Tūringensis Decanus, sacris Apostolica et Imperiali Auctoritatibus Notarius, venerabilibus Dominis Confratribus eiusdem Capituli Tūringæ in ædibus Parochialibus Capitulariter congregatis zelo honoris Divini ductus proposuerim, quatenus in conventibus Capitularibus cultus Divinus nonnullis canticis additis spiritualibus ad maiorem Dei gloriam et omnium Capitularium salutem et ut Confratres eo promptiores Divinis interessent distributionibus materialibus, quas vocant præsentias, augeri posset, hac nimirum ratione, si omnes et singuli Confratres pro nunc simul et semel summam aliquam pecuniarum satia notabilem, qua perpetuus aliquis census redimi posset, offerrent et contribuerent. Quod quia omnibus placuit, Ego ad honorem Dei, Diuæ Deiparæ Magnæ Matris Virginisque Mariae et omnium Sanctorum honorem et gloriam Confratrumque salutem obtuli centum florenos, ea conditione, ut, quotiescumque Conventus Capitularis ad officia divina et suffragia Anniversaria peragenda instituitur, finitis Vigiliis defunctorum, quæ semper divini cultus sunt initium, omnes et singuli Confratres e scannis et sedibus se proripiант et in medio choro versus summum altare in genua procumbant, alta, clara et sonora voce cantent Antiphonam Salve Regina, prout eam Hermannus Contractus composuit et huic Prothocollo in cantu chogali inserta est, adjuncta collecta de eadem B. M. V. temporis accommodata. Pro quo sic cantato cantico et absoluto cantu divino Camerarius in distributione præsentiarum dabit Decano 18 kr., sibi Camerario 18 kr., reliquis præsentibus Confratribus, quorum viginti octo, cuiilibet 9 kr., et Aedituo, ut interea maiorem campanam solam usque ad finem cantus pulset, 12 kr. Absentis portionem Camerarius Cameræ bonis, nisi interea veniens et statim procumbens, quod Camerarius in sede sua manendo diligenter notabit, ter eandem Antiphonam sub silentio bona fide recitaverit, fideliter applicabit et in acceptis huius Capituli referet. Volo autem, ut quotiescumque parochorum' Bergensium nomina promulgantur fundatio hæc et nomen fundatoris pariter promulgetur. Quodsi Confratres futuris temporibus, quod absit, negligentes in hoc ita essent, ut canticum vel omnino omitterent vel oscitantे valde peragerent et a præscripto modo et forma prorsus deviarent, tum quilibet Parochus Bergensis plenam et liberam potestatem habeat, prædictos centum florenos, non impedita ullius hominis contradictione, a Capitulo repetendi et Ecclesiæ Bergensi tantum applicandi. In rei huius perpetuam memoriam firmioremque observationem et executionem præsens instrumentum Capitulari Prothocollo inscriptum et a singulis Confratribus suo et successorum nomine subscriptum est. Actum ut supra.

- M. Joannes Wurm parochus in Eggersfleth et Camerarius.
- Theodoricus Spiesmauer Parochus in Zttenhausen Deputatus.
- M. Joannes Merd parochus in Brnau (Urnau).
- Michaël Blanck parochus in Danhetschweyler,
- Martinus Freyberg parochus in Buochorn.
- Thomas Bündhoffer vicarius in Hergenzell.
- Blasius Fettscher parochus in Honberg.
- Joannes Wegelin parochus in Capell.
- Gallus Waggenhäuser parochus in Fußdorff.
- Fr. Petrus Knöpfller , , Thaldorff.

Adamus Spengler	parochus in Aßlingen.
Marcus Zibelius	„ „ Bogenweyler.
Andreas Beng	„ „ Biethausen.
Joannes Harscher	„ „ Ringgenweiller.
Mathias Stephanus	„ „ Wechselfchweyler.
Christophorus Legeler	„ „ Berchaim.
F. Gallus Buchstor	vicarius in Wilhelmskirch.
M. Benedictus Grad	parochus in Limpach.
Mgr. Jacobus Wall	parochus in Thüringen.
Joannes Guldinschuo	vicarius in Flinschwangen.
Augustinus Brunner	parochus Houensis.
Jacobus Rebstein	parochus in Illmensee.
M. Joannes Settelin,	plebanus pro tempore in Eschaw.

Instrumentum.

Fundationis specialis Missæ, Tenebrae et Media Vita etc. ex authographo huic Prothocollo insertum.

In Nomine Sanctissimæ Trinitatis et Individuæ Vnitatis Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen.

Anno Domini MDC. XXVIII. Die XIII. Novembri Indict. XI. Pontificatus sanctissimi Domini Nostri Domini Urbani Papæ VIII. Anno eius Quarto: In mei Notarii publici Testiumque infra scriptorum, ad hoc specialiter vocatorum et rogatorum, praesentia personaliter constitutus Adm. Rondus Dominus D. Vrbanus Lidel, Parochus Brochenzellensis principalis principaliter pro se ipso, habens et tenens in manibus suis quasdam patentes litteras, manu sua propria scriptas, continentem fundationem et institutionem specialis Missæ et nonnullarum spiritualium cantionum, ad cultum Divinum pertinentium, in Capitulo Türingensi annuatim habendarum: Et me Notarium publicum infra scriptum requisivit, quatenus litteras huius modi fundationis testibus nomine totius Capituli Düringensis ad acceptandum et approbadum prælegerem. Earum tenor erat talis:

In Nomine Domini, Amen. Ad augendam Dei, Deipare reliquorumque Cœlitum omnium gloriam et honorem atque ad omnium, qui in Capitulo nostro Düringensi existunt, vel in posterum extituri sunt, fratrum et Capitularium salutem expeditius promovendam Ego Vrbanus Lidel, Parochiæ Brochenzellensis parochus indignus ex singulari, quam venerabili Capitulo meo debeo, observantia et amore Centum viginti florenos præfati Capituli Türingensis Decano Camerario cæterisque Confratribus meis ea intentione et conditione destino, offero et dono, ut ex anno censu, hac pecunia emendo, atque in re quadam fructifera constituendo, singulis annis pro die, quo Capitulum convenire et pro defunctis fratribus Anniversaria suffragare solet, post absolutam, de antiquo more fieri solitam, rem divinam, pro salute fratrum omnium tam vivorum quam in Christo dormientium peculiaris Missa de festo vel tempore, eo die occurrenti, adjunctis suffragiis seu Collectis pro defunctis fundatore eiusque parentibus Wolfgango Lidel, Catharina Häuflerin et sorore Maria Lidlin, sub qua ab initio in honorem

amarissimæ passionis Dominicæ Lessus mortualis Christi, vulgo Tenebrae, cum psalmo 50mo Miserere et In te, Domine, speravi, cum Versiculis et Collectis consuetis et Antiphona Media vita etc. cum versiculis et collectis pro peccatis (consonantibus interim omnibus campanis) per aliquem ex confratribus, a Domino Decano nominandum, praesentibus omnibus celebretur. Dein post Missæ finem in distributione praesentiarum pro sic absoluta fundatione remunerationis loco Camerarius dare teneatur decano 18 kr., sibi, camerario, 18 kr., caeteris vero capitularibus, numero 28, singulis missæ praesentibus et pro felici capituli statu Deum orantibus 9 kr., aedituo pro pulsu 12 kr. et demum fabricæ florenum. Absentium portio, etiamsi legitime impediti fuerint, camerae capituli applicetur. Pro maiori porro huius rei firmitate et efficaciori executione omnino volo, ut singulis diebus anniversariis, in posterum de capituli more celebrandis, post parochorum Brochzellensium promulgationem praesens etiam fundatio expressis nominibus fundatoris et sororis ipsius promulgetur. Quodsi vero nihilominus dictæ fundationis exactam observantiam et executionem aut negligentia humana aut etiam fortuita temporum iniuria vel omnino intercidere vel quoconque alio modo infringi, perverti, immutari, omitti, impediri labefactarive configerit, tum prænobilis, magnificus ac strenuus eques et Dominus Joannes Ludovicus Hundtiss de Waltrams, illustriss. principis ac Domini Domini Joannis Eucharii, abbatis Campidonensis etc. Consiliarius et Praefectus supremus, vulgo Landvogt, Toparcha in Brochenzell etc. eiusque omnes ibidem in perpetuum futuri haeredes et successores praesentem fundationem revocandi, alio transferendi atque in pium aliquem usum convertendi, nullius, eiuusunque conditionis existat, contradictione, prætensione, præscriptione aliave exceptione obstante, ius et potestatem habeant.

Quibus litteris sic (ut) praemittitur lectis et a testibus infra scriptis nomine totius capituli Düringensis acceptatis et approbatis idem praefatus Dominus Urbanus Lidel me notarium, quatenus sibi super his omnibus et singulis vigore mei offici bina conficerem instrumenta, quoru[m] unum penes praedictos nobilissimos equites eorumque haeredes in Brochenzell, alterum penes capitulum nostrum asservetur, conficerem, rogavit et requisivit. Acta sunt haec Montibus Acronianis vulgo Berg, in aede parochiali anno Domini, Indictione, Pontificatu, mense et die, quibus supra, praesentibus ibidem nomine totius capituli Düringensis admodum reverendis et doctissimis Dominis M. Joanne Wurm, parocho in Eggartsfirth, camerario; Theodorico Spießmacher, parocho in Jettenhausen; Martino Freyberger, parocho in Buedorn, Deputatis et Domino Adamo Spengler, parocho in Ailingen, testibus fide dignis, ad præmissa specialiter rogatis et requisitis.

Et Ego Augustinus Rogg, Kislegensis, Dioecesis Constantiensis, Provinciae Moguntinae, Sacris Apostolica et Imperiali Auctoritatibus publicus Notarius, pro tempore parochus Bergensis et eiusdem capituli Düringensis Decanus, quia præmissis omnibus et singulis: petitioni, testium requisitioni, fundationi eiusque acceptationi et approbationi etc. praesens interfui eaque sic, ut praemittitur, fieri vidi et audivi, Idcirco praesens hoc publicum Instrumentum manu quidem alterius, me aliis negotiis interea occupato, fideliter conscriptum in hanc publicam formam redigi signoque, nomine et cognomine meis solitis et consuetis subscripti et consignavi, in fidem, robur et testimonium præmissorum rogatus et requisitus.

(Fortsetzung folgt.)

A n m e r k u n g e n

zu der Fortsetzung der Statuten, und zwar zum Kapitel: „De officio Decani in annus Congregatione Capitulari.“

Es folgt hier das ausführlichste, erbaulichste und zugleich lieblichste Kapitel der alten Statuten: „Über die jährliche Kapitels-Zusammenkunft oder Kapitels-Konferenz.“ (Siehe Heft XVIII, pag. 85.)

C. Die Kapitels-Konferenz.

Anm. 68. Von dem Kapitel selbst oder von der eigentlichen Kapitels-Konferenz, wie wir sie jetzt heißen, handelt der folgende Abschnitt mit der Aufschrift: Decano quid tum in Capitulari Congregatione observandum mit seinen 13 Paragraphen. Dieselben lassen sich in folgende Punkte einteilen:

1. Ort der Konferenz, Eröffnung derselben und Sitzordnung. § 1.
2. Aufnahme eines neuen Kapitelsmitgliedes. §§ 2–8 incl. dazu als Anhang: Die Investitur.
3. Austeilung der Präsenzgelder. § 9.
4. Erinnerung an das schuldige Gebet für die Verstorbenen. § 10.
5. Nachforschung nach Abwesenden und Säumigen. § 11.
6. Weitere Obliegenheiten des Dekans bei der Konferenz. § 12.
7. Schlussermahnung. § 13.
8. Andere Geschäfte.
9. Protokoll.

Zum folgenden gehen wir diese Punkte an der Hand der alten und neuen Statuten einzeln durch.

§ 1.

Ort der Konferenz, Eröffnung derselben und Sitzordnung.

Für gewöhnlich wurde in unserem Kapitel die Konferenz im Pfarrhause zu Theuringen in dem dortigen geräumigen „Kapitelsaal“ gehalten; doch stand es dem Dekan frei, sie auch anderswohin zu versetzen.

Die alten Statuten, mit denen die von 1752 sonst wörtlich übereinstimmen, finden in den letztern eine wesentliche Ergänzung durch die Worte:

Prisquam confratres Templum egrediantur pro Spiritu s. gratia impetranda unanimiter orabunt Antiphonam: Veni Creator Spiritus etc. Dicto tum Versu et oratione Decanus suis cum confratribus Capitularem Congregationem et Conventum in sedibus parochialibus Türingia, vel ubi Capitulum celebratur, instituit.

Das Kapitel wurde also eröffnet durch die Ausrufung des hl. Geistes, die noch in der Kirche, und zwar kniend, wie die Rubriken vorschreiben, geschah, in Theuringen durch die Antiphon Veni creator Spiritus, in Lindau, wie wir im vorigen Kapitel geschen haben, durch Veni s. spiritus, ebenfalls in der Kirche.

Im Linzgau ist ausdrücklich bestimmt, daß der Hymnus Veni s. Spiritus kniend und in der Mitte vor dem Altare gebetet werden soll. Weiter bemerken die Linzgauer wie die Lindauer Statuten nichts, auch nicht über die Sitzordnung. Neben dieselbe im Theuringer Kapitel erf. Jahrgang 1886 pag. 81 und 86, Anmerkung 31 (solle heißen: 30). Die Ravensburger kennen die Ausrufung des hl. Geistes nicht, sondern besagen kurz: Decanus vel in Sacristia vel in stuba aliqua aedium parochialium congregat DD. Capitulares eosque comi orationes salutat, worauf gleich die Aufnahme neuer Mitglieder folgt. Die Wahl des Ortes überlassen sie dem Dekanen. Die Saulgauer Statuten sind sehr kurz. Als Ort der Konferenz nennen sie Saulgau vel alium locum commodum, ubi Decano,

Camerario, Deputatis et senioribus videbitur. Ferner geben sie die Anweisung: Tractetur in eo (conventu) de bono et statu Capituli, singulariter etiam cuiusvis commodo, ubi opus et pro Dei gloria conduceare videbitur; Decano imprimis, tunc Camerario et Deputatis singularem honorem, reverentiam et obedientiam exhibeant omnes et ut patres venerentur: ipsi enim pervigilant quasi rationem pro animabus vestris reddituri. Hebr. 13, 17. Decanus vicissim paternum affectum et sollicitudinem gerat erga omnes benigne et amanter, idque suo exemplo prebeat, ut omnes de suis Superioribus magnam universam estimationem habeant. Si qui sunt suscipiendi aut obiorint, tam illorum quam horum memoriam omnibus commendet; benefactores autem nominatim e cathedra legantur, quibus frequentiori recordatione, singulariter tamen in Capitulo, ex debito gratos esse exhibeant omnes. Das ist alles.

Über die Sitzordnung handeln die beiden Theuringer Statuten, welche gleichmäßig schreiben, daß jeder seinen Platz einnehmen soll, 1. nach seiner Würde, 2. nach seinem Amte, 3. nach seinem Alter im Kapitel, nicht nach dem natürlichen Alter oder nach der Gelehrsamkeit. Die Linzgauer handeln bei der Erwähnung des gemeinschaftlichen Mahles hieron: Confratres cum Decano et Camerario ad locum sumendas refectionis bono ordine accedant, eo videlicet, quem in sessione iuxta senium in Capitulo observare convenient, non habito respectu ullius Capitularis etiam graduati. Hunc ipsum ordinem etiam, dum mensa adsidet, observent ut ille, qui prior tempore in Capitulum susceptus est, potior etiam et prior sit loco. So absolut wird doch das Alter im Kapitel nicht bestimmd gewesen sein, daß nicht die Dignitate des Kapitels den Vorrang vor den übrigen gehabt hätten.

Die Lindauer Statuten fassen sich „de ipso Capitulo“ sehr kurz: Invocata Spiritus a. gratia Decanus vel ex eius commissione Camerarius aut alius Officialis Capituli brevi sermone exhortabitur confratres cum debita charitate et gravitate pro opportunitate temporis ad eas virtutes sectandas et plantandas in populo et virtutem extirpanda, quae ad gloriam Dei, religionem et salutem animarum promovendam necessaria occurrit. Finito sermone proponet Decanus ea, quae corrugenda et commendanda consultandaque occurrunt, tam circa personas quam ecclesias, mores corrugendos, Clericos et ecclesias defendendas et emolumenta Capituli. Quibus correctionibus vel propositionibus confratres debita modestia auscultabunt et ad interrogata respondebunt; privata autem conventione et tractatus de rebus Capituli statum conceruentibns, sicut superius, serio prohibentur sub poena arbitriae.

Die Ravensburger haben ihrem bestimmten ordo sessionis: Delan, Kammerer, die beiden Deputaten, der Sekretär dann die übrigen nach dem Alter, das aber nicht näher bestimmt ist. Will ein älterer Herr einem jüngeren Graduierten oder Klostergeistlichen (Religioso in Capitulo iuniori; woran doch auf die längere Zeit des Ausenthaltes im Kapitel geschlossen werden darf) Ehrenhalber den Vorrang lassen, so möge er es thun!

Die Saulgauer haben darüber sogar beim Generalvilar angefragt: Num gradu et quadam Laurea insigniti an vero seniorio praecedere debeant, ut varins est Capitulorum aliorum mos? Decisio Reverendiss. Domini Vicarii Generalis de praecedentia: Nostro indicio melius erit, si iuxta serim et ingressum ad Capitulum praecedentia observetur, nisi unus alteri ultro honoratiorem locum cedere velit. — Über die Sitz- und Stimmordnung ist noch zu vergleichen Jahrgang 1886, pag. 66, Nr. 11 und die Anmerkung dazu.

§ 2.

Aufnahme eines neuen Kapitelsmitgliedes nach den obigen alten Statuten §§ 2—8.

Als erstes Geschäft bei der jährlichen Kapitelskonferenz wird hier genannt die Aufnahme neuer Mitglieder. Auch im Linzgau war das erste die inquisitio, num adsanct suscipiendi? Die Lindauer Statuten sprechen bei Gelegenheit der Konferenz gar nicht von der Aufnahme; diese geschieht bei ihnen durch den Delan privatim; in Ravensburg dagegen auch vor den versammelten Kapitularum: Si adsanct neosuscipiendo, illi interea foris expectant, dein intromittuntur, uno illorum petitionem de susceptione faciente. Respondet Decanus, se desuper cum DD. Capitularibus collaturum et si quidem, illis prorsus parumper abscedentibus, nil allatum fuerit, quo minus sint suscipiendi, rursus introduncuntur et, postquam in vim iuramenti vel iurato stipulati fuerint de observatione eorum, quae superius in capite secundo annotata sunt, suscipiuntur in Capitulum. Si electiones ad vacantia officia instituendae, prins executioni non mandantur, nisi neosus-

cipendi fuerint ad Capitulum admissi, ut et ipsi sua conferre vota valeant. Die Sonzgauer Statuten erwähnen hier nur ganz kurz, wie wir im vorigen Paragraph geschrieben, die Aufnahme neuer Mitglieder. Die neuen Thüringer Statuten von 1752 haben hierüber folgende Bestimmung: Tum sessione capta, si forte novus quispiam Parochus sit recipiendus, Decanus observet ea, quae supra de recipiendis in Capitulum dicta sunt, et peragat omnia, quae Protocollum loco ibidem citato iubet vel Manuale Decani fol. 43 etc. postulat.

Über die Aufnahme selbst, deren Ritus uns hier genau beschrieben wird, haben alle Landkapitel besondere Bestimmungen. Die des Thüringer Kapitels wurden bereits bekannt gegeben; Jahrgang 1886, Anmerkung 21, pag. 72 und 79. Das ganze Kapitel der neuern Statuten des ipsa Capitulari congregatiōne ist schon abgedruckt, Jahrgang 1886, Anmerkung 24, pag. 73; ebenso die receptorum obligatione ib. pag. 79 unten und pag. 80, wo das Cautioninstrument also zu lesen ist: Ego N. N., Parochus in N., notum facio et recognosco hoc meo praesenti Chirographo, quod anno N. die N. loco N. in Confratre⁹ etc.; endlich pag. 81. Dabei ist ausdrücklich unterschieden zwischen einer susceptio inter privatos parietes (beim Dekan), auch der Grund dafür angegeben, und der sollemnier susceptio in proximo Conventu capitulari et more alias consueto.

De susceptione Confratrum in Capitulum et eorundem obligatione schreibt das 2. Kapitel der Linzgauer Statuten: Notum sit omnibus et singulis Presbyteris intra Decanatus Linzgoviensis limites beneficia ecclesiastica, saecularia, parochialia, curata vel non curata, sive cum investitura sive ad certum tempus per commissionem vel admissionem administranda noviter obtinentibus, unumquemque a primo residentialiae sua die Decani pro temporis existentis curae, regimini, necnon Capituli statutis et ordinationibus subiectum obligatumque esse, ut postquam in loco parochiae sibi commissas residere coepit, intra unius mensis spatium Decano se praesentet alatis secum literis provisionis investiturae vel commissionis demisseque petat, an, quando et ubi in Capitulum possit admitti? quam quidem sui presentationem, no quis ex huius statuti ignorantia negligat, admonebitur a parocho vicino. (Über investitura und die übrigen obigen termini cfr. Jahrgang 1886, pag. 72—77.) Decanus lectis quas quilibet secum attulerit literis, nullis, quibuscumque testimonii commendatum (statt nullis sollte es deutlicher heißen: neminem), inconsulto Capitulo recipiet, sed tempus et locum, ubi admissionem petere debet, designabit traditis interim ad legendum statutis. Quod si quis dicto modo admonitus Decano se sistere vel si obtentis literis provisionis vel investiturae Capitulo et confraternitati nostrae adiungi recuset, ad hoc compelli potest iuxta tenorem antiquissimorum nostrorum statutorum. Recipiendus ad diem et locum sibi praestitum (soll heißen: praestitutum) mature comparebit et peractis divinis officiis, quibus ab initio ad finem usque devote intererit, coram Capitulari consessu, antequam ad alia negotia procedatur, petitionem suam breviter proponet, qua auditu Decanus ipsum tantisper, usque cum confratribus contulerit, secedere iubet. Quodsi ex confratrum collatione innoverit, cum esse boni nominis, exempli atque ob omni infamiae labo purgatum, Decano ad sequentia respondebit. Nur werden an den Kandidaten verschiedene Fragen gerichtet, wie oben und wie wir sie nach den neuen Statuten bereits 1886 pag. 76 gebracht haben. Die erste Frage betrifft die rechtmäßige Erwerbung des Amtes, ist also gegen jede Art von Simonie gerichtet. (cfr. 1886 pag. 76 u. 77) Die Frage wegen ungeschmälterter Übergabe des Pfarr-einkommens, wie sie in den alten und neuen Thüringer Statuten zu lesen ist (1886 pag. 71), kommt außfallender Weise in den Linzgauer nicht vor; ebenso wenig in diesen und den neuen Thüringer Statuten die Bereitwilligkeitsklärung des Angemeldeten zur feierlichen Ablegung des katholischen Glaubensbekenntnisses, wie es verlangt werde, und zur Ablegung eines Eides darauf, doch geschieht es tatsächlich, wie wir abschuld sehen werden. Der Gehorsam gegen den Dekan (der Kamerer wird im Linzgau nicht genannt) wird daselbst näher bestimmt circa ea quae curam animarum et officium decanate concernunt, und es wird nicht nur reverentia, sondern auch obedientia verlangt. Die demütige Annahme der paterna correccio durch den Dekan, die Konformierung mit den Kapitelsbrüdern betreffs der alten ländlichen Bräuche, das Versprechen, die Zahlungen an den Bischof und das Landkapitel zu rechter Zeit zu entrichten (die Linzgauer nennen auch noch die iura archidiaconalia und sprechen von einer Zahlung absque inutilibus sumptibus), die Geheimhaltung der Kapitelsangelegenheiten auch nach Abzug aus dem Kapitel, die kräftige Förderung des Glanzes und Ansehens des Kapitels — das sind die Punkte, die beschworen werden mussten. Die Linzgauer verlangen dazu noch: Quod vocatus ad Capitulum ordinarium vel extraordinarium aut ad exsequias, septimum,

trigesimum proximioris defuncti parochi comparere velit, nisi rationabiliter et in veritate se excusare possit in scripto, toti Capitulo referendo et expendendo; ferner: quod charitatem inter confratres nutrire, a mutuis detractionibus et contentionibus abstinere et confratrum famam pro posse suo defendere velit. (o. 1886, pag. 86 n. 89). Erklärte sich der Kandidat bereit, daß alles zu beschwören, so mußte er nach den Thüringer Statuten zuerst solitam fiduci catholicae professionis orde et ore ea qua debeat reverentia facere, dann durfte er erst den Eid auf die Evangelien ablegen. Die Eidesformel (1886, 76) war wie in Thuringen die alte mit dem einzigen Unterschiede: statt et sanctorum Evangeliorum conditores hieß es später: haec sancta Dei Evangelia. Erst nach Ablegung dieses Eides nahm der Delan den Betreffenden als wertliches Kapitelsmitglied (1886, 82) an und wünschte ihm: Deus omnipotens per suam magnam etc., die Schlussworte: Ingressus tuus etc. haben die neuen Statuten nicht mehr, dagegen nach inrasti den Zusatz: ac particeps esse omnium honorum Fraternitatis nostrae, in quam te recipio in Nominis Patris etc. Nach den alten Statuten reicht der Neuaufgenommene den gratulierenden Mitbrüdern die Hand, nach den neuen sind es die lehtern, welche unter Glückwünschen dem Ankommenden die Hand bieten. Neben den Alt der Aufnahme wurde vom Delan ein besonderes Protokoll abgefaßt nach dem oben angegebenen Wortlaut und den neuen Confrater mußte pro refectione 2 fl. und pro mortuariis je nach dem Pfändtinkommen bar bezahlen oder einen Schuld-Schein aussstellen. (Neben die refectione o. 1886, 73, über die mortuaria ib. pag. 7.)

Im Eingang lautete der Eid: Ego N. N. inro ac promitto Deo omnipotenti, beatissima V. Mariae et omnibus Sanctis, me huius Capituli statuta ac statuenda velle adimplere et tenere pro posse etc. wie in Thuringen. Auch der Glückwunsch des Delans war fast derselbe, wie die Begehrung durch die Mitbrüder. Hier aber mußten pro ingressu 3 fl. 25 kr. 6 hell. an die Kapitelklasse bezahlt werden, als mortuaria 6 fl. das Ingrehsgeld, so oft jemand das Kapitel verließ und wieder eintrat, das Sterbegeld nur einmal, aber abßald bei der Aufnahme; doch wurde zur Bezahlung desselben eine zweijährige Frist gewährt, dem Schuldner aber bis zur gänzlichen Bezahlung zwar das Mittagsmahl und das Präsenzgeld für das Gebet Tenebrae gereicht, nicht aber die übrigen Präsenzgelder. Die auszustellende Schuldurkunde ist der Thüringer ganz ähnlich, nur umfaßt sie das Sterb- und Eintrittsgeld mit zusammen 9 fl. 25 kr. und 6 hell. und bestimmt eine Zahlungsfrist von 2 Jahren.

Die Lindauer thun in der pars 4, welche de anno Capitulo aliquo conventibus handelt, der Aufnahme neuer Mitglieder keine Erwähnung, denn schon in der p. 1, § 4, haben sie die Vorchriften: de recipienda in Capitulum, allerdings sehr kurz, gegeben. Die Einleitung befagt: Quia beneficium ecclesiasticum non potest sine institutione canonica obtineri nec sacramenta administrari, nec quidquam quod curae animarum sit annexum, licet exercere, nisi potestas iurisdictionis legitime sit imperata, ideo, qui in numerum confratrum capituli huius recipiendi sunt, primo omnium investitures aut commissiones Decano aut eius vice tenenti ostendant necesse est. Dann folgt die Ablegung des Glaubensbekenntnisses, der gewöhnliche Eid des Gehorsams in der Beobachtung der Statuten, das Gelöbnis des Gehorsams gegen die Vorgesetzten, auch bei Durchsetzungen, der Liebe und Achtung gegen die Confratres und der Beobachtung der üblichen Bräuche des Kapitels. De quibus vero non obscura existant, indicia, quod per reversales vel pacta Patrono vel loci domino se obstrinxerint ad aliquid praestandum, quod vel immunitati ecclesiasticae repugnat vel cum diminutione reddituum beneficialium coniunctum sit, aut alias laborent suspicione simoniaca labis, non admittantur, donec coram Rev. D. Vicario Generali Constant. sufficienter et legitime se purgaverint et de hac purgatione Decanum legitime docuerint, coram quo infra spatium mensis a possessione beneficii obtenta ad hanc praestanda comparebit quilibet recipiendus. Das sind alle Bestimmungen des Lindauer Kapitels über die Aufnahme.

Die Ravensburger Statuten verweisen betreffs der Aufnahme, die auch dort in der allgemeinen Konferenz stattfand, auf ihr 2. Kapitel: „de susceptione confratrum in Capitulum et eorumdem obligatione“. Buerst handeln sie von den Klostergeistlichen in der Teilsorge: „Iuxta statuta vetera uti et nova nullus Religiosus in incuracione seu viceplebanatu alicuius ecclesiae praediti capitulo est admittendus, nisi hoc patentibus literis se ostendat ex licentia reverendissimi Ordinarii impetrasse. Titulum commissionis et admissionis toties quoties exponat, deponat quoque professionem fidei cum quadam iuramento. Seculare autem sacerdotes literas ordinationis, vulgo Formaten, et deinde titulum ad beneficium, puta investituram a reverend. Ordinario signatam, ostendant. Et, si peregrini fuerint, etiam testimoniales literas de vita morumque honestate

a priori decano producant. Ad capitulo porro nostrum nemo seu confrater (nisi Superioris aliter statuerint) admittitur, nisi parochus vel saltem talis beneficiatus, qui propriam habet ecclesiam cum cura inoficiandam, prout semper in nostro Capitulo practicatum fuit.“ Dann kommen dieselben Fragen wie in Thuringen und im Linzgau sowie der Eid ganz in der Linzgauer Fassung, nur mit dem Zusatz, daß hier b. V. Maria noch genannt wird sine labe concepta. Auch der Segenswunsch des Deans an den Kandidaten ist derselbe wie im Linzgau.

In den Sulzgauer Statuten wird bei Gelegenheit der Konferenz nur gesagt: Si qui sunt suscipiunt aut obierint, tam illorum quam horum memoriam omnibus commendet (decanus); im übrigen wird auf das 1. Statut §§ 1 und 2 verwiesen; nur die formula iuramenti, die eine ausführlichere ist, findet hier ihren Platz. Sie lautet: „Ego N. N. reverendissimo et celassimo Domino Episcopo Constant. eiusque Vicario, officiali atque decano pro tempore existentibus fideliis ero et mandatis eorundem obediam ac reverenter exsequar, consilii et secreta capitali nulli aliqualiter revelabo, statuta capitulo vel statuenda per ipsum epitulum pro viribus et posse fideliter observabo; res ecclesiasticas, decimas et iura tan ecclesiae quam beneficii mei neonon calices, libros et alia ornamenta non alienabo, sed conservabo et defendam; ablata vel quocunque modo alienata summis viribus recuperare studebo. Sic me Deus etc.“

Über den ingressus selbst oder die admittendi ad capitulo wird folgender Ausschluß gegeben. Da diese Statuten in diesem Paragraph von den übrigen ganz abweichen, indem sie vor dem Antritt einer Pflicht Egyzien vorstreiben und die tägliche Anstellung der Meditation empfehlen, mögen sie hier ihren wörtlichen Abdruck finden: „Adeptus beneficium parochiale et in confratrem capitulo suscipiens prius, quoad fieri poterit, spiritualibus, ut vocant, exercitiis per dies octo aut quadragesima saltem collectione, omnibus alias sepositis, apud PP. sociatis Jesu ubi commodum, aut alias viros religiosos, animum emundet et patri spirituali omnes omnino animi sui affectiones et necessitudines sincere pandat et in hac consideratione tempus fere totum impendat, ne temere et indigne hoc munus suscipiat, nimurum ut D. Gregor. libr. 2 Past. suggerit: „Cognitiones mundus, operatione praeceipitus, discretus in silentio, utilis in verbo, singulis compassionis proximus, bene agentibus per humilitatem socius, contra delinquentium vitia per zelum iustitiae erectus, internum curam in exteriorum occupatione non minuens.“ Sic maiori fervore, Deo auspice, pastorale officium aggreditur. Interea vero temporis parochia, cui praeficiendum est, quoad curam animarum ut provide administretur, proximior e capitulo confratribus requiriendum est ab eo, ut in se hoc munus, gratis tamen omnino, suscipiat; si qui vero festi dies intercesserint, quantum fieri potest, per alium sacerdotem provideatur. Quas vero exercitata illustrationes divinas, bona proposita et meditandi fructus animo conceperit, ne labantur memoria, annolet. Si vero illud identidem meditationis argumentum, quod Ecclesiasticus, imo ipse Spiritus sanctus diotat: Fili, ait, accedens ad servitutem Dei sta in iustitia et timore Domini et præpara animam tuam ad tentationem. Eccles. 2, 1. Et summopere oplandum, ut saluberrimam meditandam consuetudinem vel per horas quadrantes singulis diebus magno suo et aliorum bono deinceps constanter retineret. Laudabilis certe hic mos etiam circa exercitia spiritualia iam dudum alicubi in Germania infer. floret ut nemo ad sacerdotium alias admittatur. Hac in prima constitutione seu statuto aliqua quorundam erant dubia, unde difficilior reddebatur eius executio. Potior tamen DD. Capitularium pars consensit et induxit, ut, si quis suscipiendorum ob mediiorum defectum gravaretur, a capitulo 3 fl. eidem in subsidium tanti fructus spiritualis capienda porrigerentur.“

Der zweite § enthält den Ritus der Aufnahme, auch wird er mit einigen Eigentümlichkeiten: „Recipiendus in confratrem aut, si plures recipiendi sunt, inter hos dignior gradu studiorum, prævia humili petitione coram omnibus Capitularibus (also auch am Kapitelstage) suum et aliorum desiderium exponat. Tuno iis paululum abscedere iussis Decanus de vita, moribus et statu eorum inquirat et si nihil contra sacerdotalem dignitatem reprehendendum invenierit, denuo admissos brevibus hortetur, magnæ vocationis suæ, quam Deus ipsis largiri dignatus est ut memores semetipsos præbeant exemplum bonorum operum in doctrina, in integritate, in gravitate, ut is, qui ex adverso est, vereatur nihil habens malum dicere de nobis (Tit. 2, 7).“ Darauf folgt die Professio fidei ad formam Concil. Trident. stießend vor einem Kreuzifixe, der Eid des Gehorsams gegen Bischof, Generalvikar, die officiales in Spiritualibus, den Dean und Kammerer, das Versprechen, die iura episcopalia et capitularia ohne Verzögerung zu bezahlen (wenn einer wegen Priestermangels mehrere beneficia curata hat, muß er für jedes bezahlen); die

Befestigung, daß er nicht durch Simonie auf seine Stelle gekommen, und das Versprechen, die Rechte und das Eigentum der Stelle nach Kräften zu verteidigen, die Geheimnisse des Kapitels, auch nach dem Abzug aus demselben, zu wahren, die Kapitelsstatuten treu zu halten und die nötigen Papiere (ut sunt formata, provisio, investitura etc.) dem Declar einzuhändigen. „Et quoniam beatissima Virgo et Dei genitrix Maria singularis est ab aliquot contentis annis capitulo Patrona, deque eius sanctissimo Patrocinio capitulo titulus et sigillum Annuntiatae gloriatur, edant votum, se ut filios tantae matris et Patronae suae honorem promoturos et sine labe originali conceptam asserturos et suae curae commissos pro possibili doctros iuxta sensum ecclesiae, donec aliter a sede apostolica fuerit definitum. Insuper se habituros pro singulari etiam capitulo patrono et protectore a. mart. Menradum, Vernaculum et Patriotam suum. His rite peractis recident omnes devote hymnum Ambros. Te Deum etc. Denique osculo sanctae pacis taliter in confrates susceptos Decanus, Camerarius, Deputati et caeteri omnes amanter in Domino complectantur usque gratulentur omne bonum. Tunc eos decanus loco et ordine, ut antiquis moria erat et in fine statutorum notatur, stare aut considerare iubeat ac participes reddat omnium privilegiorum, immunitatum et gratiarum, quibus alii confrates de iure aut consuetudine gaudent et fruuntur.“

§ 3 spricht sich über die Klosterpfarter ähnlich aus wie die Ravensburger Statuten: „Religiosi cuiuscunque, etiam exempti, ordinis, ad incurationem seu parochiam alicuius ecclesiae huius capitulo admittendi patentes literas decano exhibeant, se ordinarii et superiorum suorum licentia impetrassae (sc. parochiam), et in omnibus, ut tenentur caeteri, quoad munia et curam animarum spectantibus subiectos Ordinario eiusdemque Officialibus, Decane et statutis se sciant. Et habitu licet sint aliquomodo dispare, serio tamen cogitent et perpendant omnes, se dominico gregi pari omnino debito et foedere praecesse eoque omnes D. Pauli sacro eloquio monitos 1. Cor. 1: Obsecro autem vos, fratres, per nomen Domini nostri Iesu Christi, ut idipsum dicatis omnes et non sint in vobis schismata, ne, dum dicimus: ego quidem sum Pauli, ego autem Apollo, divisus sit Christus, et praeter animorum disiunctionem et amaritudinem commissorum salus cum damno et scandalo periclitetur quatenus (ut ait D. Gregor. L. 2. Epist. 32. Ind. 7) dum per hoc praetorita corriguntur et regulam futura suscipiant, omnipotens ubique Dominus fratum concordia collaudetur.“

Anhang: Die Investitur.

Die alten Statuten kennen weder in ihrem 1. Teile vom Jahre 1390, wie wir sie im Jahre 1886, pag. 64—102, noch in ihrem 2. Teile von 1451, resp. 1469, wie wir sie im Jahre 1887 von pag. 133 an veröffentlichten, die Investitur im heutigen Sinne, ja sie haben nicht einmal das Wort, sondern inoficiare und inoficiatio. (cfr. 1886, pag. 66—73, 81 und 92, wo auch die Ausdrücke institutio, installatio und investitura erklärt werden. Dazu noch ib. pag. 76. Ebenfalls auch beneficiare, inbeneficiare, infundare, beneficia, curata, provenda, praebenda, provendare, provisio canonica [und pag. 85] und was dazu gehört, liter. testimon. ib. pag. 76, commendatiae pag. 67 und 92, commissio pag. 72—77; dann im 2. Artikel vom Jahrgang 1887, pag. 96 an.)

Auch die Saulgauer Statuten, obgleich 1749 gedruckt, berichten uns darüber nur das oben mitgeteilte, ebenso die Ravensburger von 1767; dagegen bringen die Lindauer vom Jahre 1681 wenigstens einen kurzen Paragraph, die Linzgauer vom Jahre 1764 einige Wörter, dagegen die Thüringer von 1752 ein ausführliches Ritual, das uns einen Erfahrt bietet für die unbekannten Decreta ruralium Capitulorum, denen es entnommen ist; das ist wohl auch der Grund, warum die genannten Statuten sich nicht weiter damit beschäftigen.

Ogleich die Feierlichkeit der Investitur mit einer Landkapitelskonferenz nichts zu thun hat, glaubte ich doch, hier diesen Passus einschalten zu sollen, einmal wegen des nahen Zusammenhangs zwischen der Aufnahme ins Kapitel und der Einsetzung in die Pfarrstube, dann wegen der Verpflichtungen, die aus beiden Alters gemeinsam hervorgehen.

Die Thüringer Statuten nun schreiben in cap. 4 „De investitura seu installatione“:

Quilibet confratrum, parochialis ecclesiae seu parochus seu vicarius perpetuus (cfr. 1886, pag. 54, 86), postquam prævia proclamatione et præstito Decano fidelitatis et obedientiae iuramento fuerit legitime investitus et in capitulum receptus, proxima, qua fieri

poterit, die dominica aut festiva in praesentia duorum vel trium sacerdotum viciorum et totius populi parochialis per decanum vel eius locum tenentem soleuniter installari et in corporalem possessionem immitti debet, modo in Decretis Ruralium Capitulorum fol. 34 et sequentibus prescripto, quem hoc transscribimus.

(Die Investitur wurde also an einem Sonn- und Feiertage vorgenommen, nicht, wie jetzt bei uns, an einem Werktag.)

I. Ipso installationis die ac praestituta hora inter pulsum campanarum ex aedibus parochialibus fit ordinatus progressus in ecclesiam atque, dum illuc perventum est, praevia s. Spiritus invocatione aliisque de more praemissa, Decanus, vel ante maius altare consistens vel potius e consenso suggestu (Rongel) accomodatum sermonem instituet ad populum de officio parochi et obligatione subditorum parochianorum vel de status sacerdotalis dignitate et morum, quae in lucero debet, puritate, aut de canonica institutione, vel alia, quae opportunitior ei videbitur, materia, commendando ovibus Christi noviter introductum pastorem, ut debito amore et honore eum prosequantur.

II. Finita exhortatione Decanus cum Neoparocho subsistit ad gradum altaris, ubi intonatur hymnus: Veni Creator Spiritus etc., caetera cum decente gravitate prosequente choro.

III. Ducatur exim, praecedente cruce, ministris et clero superpelliceis induito, Neoparochus ad fines templi atque eidem a decano omnes ecclesiae claves in decenti patina (Teller) positae tradantur sub hac forma: Ego committo tibi autoritate mihi in hac parte concessa claves praesentis ecclesiae tanquam legitimo rectori et pastori in Nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Amen.

IV. Inde ad fontem baptismalem, qui apertus sit, procedens decanus eodem ordine sic parochum alloquitur: Ego committo tibi hunc fontem sacratissimi baptismi ad regenerandos homines in Nomine Patris etc.

V. Ad cancellis deinde progressus fiat, ubi iam parata sint sacra biblia utriusque Testamenti, dicendo:

Ego committo tibi hanc cathedram una cum sacris utriusque Testimenti bibliis, ex quibus populum tibi subditum in verae orthodoxaeque fidei doctrina et christianae vitae discipline instruas in Nomine Patris etc.

VI. Regrediendo ad sacrarium (Tabernaculum), reserando illud, factaque Sacratissimi adoratione, ad neoparochum decanus pronuntiat in hanc formam:

Ego committo tibi huius sacrarum religiosam ac decentem custodiam cum Pyxide (Ciborium), in qua venerabile et augustissimum Eucharistiae sacramentum reconditum est. — Et mox neoparochus genuflexus adorat sumptoque Sacratissimo super populum benedictionem impertinet, nihil dicens.

VII. Demum in Sacristiam digrediendo reserantur claustra et cistae, in quibus tum sacra olea, tum calices, paramenta et ornamenta ecclesiae sunt deposita, dicente decano: Haec omnia, quae ad sacramentorum administrationem cultumque divinum ordinata sunt, tibi committo, ut in debita munitudine integreque conserves ac attrita reparari cures in Nomine Patris etc.

Dum autem haec geruntur, clerici continuo prosequitur hymnum: Veni Creator Spiritus etc., quibus peractis neoparochus induitur sacris vestibus ad cantandum officium solenne de tempore vel potius de sa. Trinitate. Finito sacro parochus ad infimum gradum altaris consistens intonat alta voce hymnum gloriosum: Te Deum laudamus etc., quo decantato subiungitur collecta solita, et assumpto priore habitu chorali (Chorrot) investitus reducitur ad aedes parochiales, quarum possessione tradita et personae ecclesiasticae et parochiani e communitate primores neoparocho omnis fausta gratulabuntur.

Iste modus investiendi, licet ab aliquot annis omissus, uihilominus tumon, quia illo prescribitur in statutis ruralibus autoritate ordinaria editis anno 1625, ac praetererit conductus ad magis declarandam investituram litteralem, in qua praecipitur decano, ut sacerdotem ad missum ad beneficium in possessionem eiusdem beneficii immittat corporalem: deinceps hoc episcopale mandatum observandum erit in parochialibus beneficiis, ut neoparochis maior concilietur authoritas simulque in parochianis erga animarum suarum pastores dobita reverentia et obedientia vivaciter excitetur; adeoque studebit quilibet parochus seu vicarius perpetuus infra annum admissionis suae huic statuto satisfacere; iu quo tamen actu installationis nulli superflui sumptus fiant nec aliae pompae et vanitates saeculares immisceantur.

Die Einzgauer Statuten haben nach der Einleitung: *Cum tam in statutis ruralibus quam investituris litteralibus Decano praecipiatur, ut sacerdotem admissum ad beneficium in possessionem eiusdem beneficii immittat corporalem, hinc in posterum episcopale hoc mandatum etc.* ganz dieselben Vorschriften, indem sie ebenfalls auf die *decreta ruralium capitulorum* fol. 34 verweisen; ebenso die Lindauer, welche jedoch zugestehen, daß diese Investitur eine Zeit lang unterlassen wurde: *Licet ab aliquot annis actualis installatio a multis confratribus fuerit omissa, nihilominus tamen, quia illa praecipitur in statutis ruralibus auctoritate: Reverend. et Illustriss. Principis ac D. D. Jacobi, episc. Constant. etc. editis a. 1625, ac praeterea conduit ad magis declarandam ac roborandam investituras literalem, in qua etiam praecipitur decano, ut sacerdotem admissum etc. wie oben.* Nach parochialibus beneficiis in den Theuringer Statuten steht hier noch: *seu ecclesiis et filiabus curatis maioribus.*

Zuletzt, § 8 der alten Statuten, kommen noch die Leistungen des Neuaufgenommenen an die Kapitelstasse. Jeder mußte 2 fl. Eintrittsgeld entrichten, Sterbegeld je nach dem Einkommen seiner Stelle. (Siehe die *resectio* siehe 1886, pag. 66, §§ 7 und 10, dann *ibid.* pag. 73, 79, 85 und 86; über das mortuarium *ib.* pag. 66, § 10, pag. 73 und besonders pag. 79; dann 82 und 86; der Betrag dieser Stenen in den übrigen Delanen ist zu lesen im 2. Art., Jahrg. 1887, pag. 103 seq.)

Endlich mußte jeder neue Kapitular binnen eines Monats dem Delan und Kammerer je ein dirotum quadratum geben oder statt dessen je $\frac{1}{2}$, fl. baar bezahlen. Dann erst empfing er vom Kammerer bursam novam capitularem, jedoch leer, aber bestimmt zur Aufnahme der Präsenzgelder, und durfte am gemeinschaftlichen Mahle auf Kapitelskosten teilnehmen (1886, pag. 77 und 81). Auch im Einzgau mußte jeder Neuaufgenommene dem Delan einen pileum quadratum oder statt dessen medium imperiale verzehn. Haec tamen praestatio pro nunc cuiusque discretioni resiliuntur. Die Lindauer kennen dieses Recht des Delans nicht. In Ravensburg mußte jeder Pfarrer aus dem Stande der Weltgeistlichen für die Investitur dem Delan 2 Pfd. A., dem Kammerer 1 Pfd. A., dem Bedellen 10 asseos bezahlen, zusammen 4 fl. 4 Heller. Die Saulgauer berichten über eine Belohnung des Delans gar nichts. *cfr. Jahrgang 1888, pag. 80.*

§ 3.

Austeilung der Präsenzgelder.

Über die *praesentiae* *cfr.* 1886, pag. 74, 5 und pag. 96 und 97.

Dass die Präsenzgelder nur den Anwesenden bezahlt werden konnten und durften, erhellt schon aus ihrem Namen. Bei dem Delan wurde mit der Verteilung begonnen, bei dem Neuaufgenommenen geendet, der letztere erhält aber nur eine leere Börse.

Das reiche Saulgauer Kapitel hat das Wort „Präsenz“ gar nicht; das Lindauer wie das Ravensburger nennen es nur einmal; jenes bei Gelegenheit des Kapitelstages: *Finito capitulo brevi facta oratione, discedent omnes cum gravitate et honestate, et in domo parochiali, nisi alter statuatur, camerarius confratribus praesentibus et celebrantibus praesentias, ipsis ex fundatione Baumgartensi debitas pree supposito, quod eo anno census fuerint soluti, fideliter distribuet.*

Die Ravensburger nennen sie im cap. 6 olim admodum tenues et tandem omnino omissae quia tamen confidimus fore, ut aerarium nostrum taliasit capturum incrementa, ut easdem rursus, et quidem honestiores, distribuere valeamus, inde sequenti modo statuendum duximus.

Praesentiae.

Decano praesentiae loco offerantur	1 fl. 30 fr.
Camerario	"	"	"	"	"	1 " — "
2 Deputatus et Secretario, cuivis 30 fr. facit	1 " 30 "
Cuivis ex reliquis Capitularibus	— 15 "

Si haec praesentiae ita fuerint distributae, tunc cessabunt ea omnia, quae hactenus pro equorum' pabulo et mercede exhibeantur, sed quia tam subito haec praesentiae forsitan executioni demandari non poterunt, antiquas consuetudini insistendum erit, quoadusque praescripto modo distribuantur.

Dass hier das Kapitelsvermögen sehr unbedeutend gewesen sein muß, erhellt auch aus dem Zusatz:

Et si qui Capitularium nova sint officia assecuti, solvant einen kleinen Einstand. Quod si foret tanta caristia (Teuerung), qualis erat ab anno 1690 usque ad finem illius saeculi, non video, our non possit aliquid a capitularibus in subsidium laborantis aerarii erigi (muß heißen: exigui), cum id in multis capitulis practioetur.

Von der Armut des Ravensburger Kapitels geben auch die folgenden Bemerkungen Zeugniß: am Ende der Kapitelsversammlungen legen Delan und Kamerer eine Rechnung über die Portoauslagen für Dekrete, Dispensen, Jubiläumsausföhren u. s. w., welche das ganze Kapitel angehen, vor (Schreiben in Privatangelegenheiten müssen natürlich von dem Betreffenden bezahlt werden). Die Summe muß von den Kapitularen proportionaliter bezahlt werden, nur Delan und Ka merer sind frei. Es wird sogar der Vorschlag gemacht, mit Genehmigung der Borgegerten die Kapitelsversammlung nur alle 3 oder 4 Jahre zu halten, cum id ipsum alias quoadam, alias bene fundata (capitula) practicent (ein Lieblingswort dieser Statuten), dummodo persolvantur pro iis defunctis confratribus eo anno, quo capitulum omittitur, vigiliae integras cum Placebo et una missa, sicut profertur a quovis confratrum, eandem charitatem post suum olim obitum recepto.

Weitläufiger sprechen sich die Linzgauer Statuten aus: Am Kapitelstag verteilt der Kamerer nach der Schlußhermahnung des Delans an die Anwesenden bursas cum consuetis praesentis cum hac annexa obligatione, ut unusquisque confratrum pro fundatoribus et benefactoribus domi adhuc unum sacrum legat. Ferner: In anniversario conventu decanus maiores quam caeteri confrates praesentias habet, duas videlicet bursas et 7 florenos 31 cruci. Für diese bursae capitulores hat der Kamerer bei Beitem zu sorgen, um sie beim Kapitelstag verteilen zu können; er selbst bekommt am Kapitelstag auch mehr (die Summe ist nicht angegeben) als die übrigen.

Am besten belehnen uns auch in diesem Stück die Thüringer Statuten: „Wer am Kapitelstag nicht unter einem der beiden Ämter, dem do b. V. Maria oder dem Totenamt, die hl. Messe liest, bekommt das gewöhnliche Präsenzgeld nicht (sub poena privationis praesentiarum consuetarum seu viginti duorum cruciferorum,) das also 22 fr. betrug. Wer vor Schluß des Gottesdienstes am Kapitelstag fortging, belam das Präsenzgeld für das Gebet „Tenebrae“ nicht. Die bursae cum praesentis verteilt der Kamerer hier an die anwesenden Kapitularen, bevor der Delan in der Konferenz an seine eigentlichen Geschäfte geht. Dieser erhält dabei binas bursas et duplices praesentias, utpote pro iisdem et salario duos florenos et quinquaginta cruciferos. Quibus annis capitulum non celebratur, habet dumtaxat 1 fl. 50 fr. Auch der Kamerer bekommt binas bursas et duplices praesentias. utpote 2 fl. 20 fr. (Beim Delan waren sie berechnet zu 2 fl. 50 fr.) Et anno, quo conventus non habetur, tantum percipit 1 fl. 20 fr. Dass der obige Unterschied zwischen Delan und Kamerer richtig ist, zeigen die Bestimmungen im 20. Kapitel über die Pflichten des Kamerers am Kapitelstag: Providebit sibi camerarius satis mature de quadraginta bursis capitularibus, quas Ravengurgi vel alibi pretio circiter 4 fl. confici curabit, ut eas tum ad manum habeat confratribus distribuendas. Divino cultu absolute cum confratribus in aedibus parochialibus convenerint, primo omnium, antequam (novo tamen sc. confratre, si adsit, prius recepto) Decanus sua negotia protractare incipiat, distribuit camerarius bursas cum praesentia, incipiens a decano usque ad iuniorem, secundum ordinem quemlibet nominatum vocando. Decano dabit binas bursas. incolisis pro Salve Regina 18 crucif., pro praesentia et salario 2 fl. 14 fr., pro Tenebrae 18 fr. (macht zusammen 2 fl. 50 fr.). Sibi camerario binas etiam bursas inclusis pro Salve Regina 28 fr., pro praesentia et salario 1 fl. 44 fr., pro Tenebrae 18 fr. (zusammen 2 fl. 20 fr.), cuiilibet confratri, quorum viginti novem numero, bursam unam incolis pro Salve Regina 9 fr., pro Tenebrae 9 fr., omnino novus (confratri dabit) bursam vacuam. ecclesiae ubi capitulum celebatur, dabit 2 fl., cuiilibet procuratori eiusdem ecclesiae (Heiligenpfleger) bursam cum 10 fr., hospiti (dem Gastgeber) bursam cum 10 fr., pedello (dem Kapitelsboten) bursam cum 30 fr., aedituo (dem Webüer) bursam cum 24 fr., Quodsi aliquis confratum sine legitime excusatione se absentaverit, ipsius portionem camerarius capituli bonis fideliter applicabit et in acceptis referet, (unter den Einnahmen aufzählen) servata tamen pro labore suo illius bursa. Portionem vero pro Salve et Tenebrae etiam legitime absentis, prout instrumenta desuper confecta sonant, semper imburssabit. Quodsi contingat, capitulum ordinarium omnino differri, et bursa capitularis bene nummata sit, camerarius per pedellum cuiilibet confratri transmittet, detractis tamen distributionibus pro Salve et Tenebrae, bursam cum consuetis praesentia.

Man vergleiche mit diesen Emolumen ten die Vorteile, welche die jetzige Kapitelskasse Leitung den Mitgliedern gewährt, und mit den alten Leistungen an dieselbe, den Bischof, den Archidiakon u. s. w., die neuen. (cfr. Jahrgang 1888, pag. 71.)

§ 4.

Mahnung an das schuldige Gebel für die Verstorbenen.

In den obigen alten Statuten wird als erster Gegenstand der Kapitelszusammenkunft dargestellt die Mahnung an die Pflichten der Pietät gegen die Verstorbenen: jeder Confrator mußte zu Haus sobald als möglich 3 hl. Messen für die hingeschiedenen Mönche und Wohlthäter des Kapitels lesen und dazu decimal das Totenoffizium, i. e. Vigil und Besper, beten und zwar so andächtig, wie er es sich selbst wünscht.

Die Theuringer Statuten von 1752 (cfr. Jahrg. 1886, pag. 70) seien fest, daß, wenn auch in einem Jahre einmal kein Kapitelstag gehalten werde, doch alle Mitglieder verbunden seien, nach Bequemlichkeit eine hl. Messe für die Verstorbenen zu lesen und das Totenoffizium samt Besper zu beten. Ferner haben sie ein eigenes Kapitel de supploidis suffragis capitularibus, das wir in Anmerkung 57 gebracht haben, wonach, wenn auch kein zweiter Kapitelstag mehr gehalten wurde, doch sämtliche Kapitularen um das Fest des hl. Bartholomäus ebenfalls eine hl. Messe und Vigil und Besper für die Verstorbenen vorholvieren mußten. Über die Erfüllung dieser Pflicht mußte sich jeder am Ende des Jahres beim Delan schriftlich ausspielen.

Im Einzgau teilte nach der Schluß-Ermahnung des Delans der Kamerer die Präsenzgelder mit dem Auslagen aus, daß jeder Mitbruder für die Stifter und Wohlthäter zu Hause noch eine heilige Messe lesen müsse.

Im Lindauer Kapitel mußte jeder der Konferenz Anwohnende an Ort und Stelle eine heilige Messe und die Totenvigil für die Verstorbenen darbringen, wobei in der heiligen Messe ein besonderes Gebet für den Stifter, Pfarrer Johannes Baumgarter von Wosserburg, eingeleget wurde. Dasselbe mußten die Abwesenden zu Hause thun; ebenso, wenn auch einmal in einem Jahre kein Kapitel gehalten wurde. Außerdem sollten sie einander das ganze Jahr hindurch im heiligen Opfer gedenken und dazu noch jährlich 2 heilige Messen lesen, die eine für die lebenden, die andere für die verstorbenen Mönche, samt Vigil und Besper.

In Saulgau mußte am Konferenztag nach dem Tischgebet das Misericordia mit den 2 Orationen: Deus, qui inter apostolicos sacerdotes etc. und Deus, qui salutis etc. für die verstorbenen Mitbrüder und Wohlthäter gebetet werden. Ferner lamen derselbst sämtliche Kapitularen an jedem Quartember-Donnerstag ad capitulum auf confraternitatem zusammen, wobei die Totenvigil gebetet und für die Verstorbenen appliziert wurde. Dieser Brauch wurde zwar wegen den damit verbundenen Unzürftlichkeiten aufgehoben; dafür mußte aber jeder Mitbruder 4 mal des Jahres je eine heilige Messe für 4 Mitbrüder lesen und eine Nolturn und die Bisper zu Hause beten. Weiter gab es in diesem Kapitel fundierte und dotierte Jahrtage, wozu die Geistlichen noch Sonlgau lamen. Diese Jahrtage wurden später in einer Kapitelsversammlung auf dem Bussen, am 19. Mai 1722, unter dem Delane des Franz Anton Holl so an sämtliche Pfarreien verteilt, daß in jeder Quartemberwoche je eine heilige Messe mit einer Nolturn für die Stifter, Gutthäter und Mitbrüder des Kapitels in 8 Pfarreien dargebracht wurde, so daß also jährlich 32 heilige Messen für sie gelesen wurden. Die Tabelle ist folgende: Es mußte je ein Jahrtag gehalten werden:

In angaria (cfr. darüber oben Jahrg. 1888, pag. 71). Pentecostes in Aulendorff, Mosheim, Ebersbach, Renatsweiler, Bussep, Dürnau, Cappel, Braunenweileren.

In angaria s. Crucis in Sulgau, Schussenried, Hailtingen, Gößlingen, Faulgenstatt, Ertingen, Bezenweiler, Otterschwang.

In angaria s. Luciae in Dürmentingen, Canzach, Schwarzach, Ebenweiler, Altschausen, Neuffra, Herbertingen, Hochberg.

In angaria Quadragesimae in Bollstorn, Müterkingen, Süessen, Albenschweiler, Boos, Boms, Reichenbach, Oeggenschweiler.

Auch in Ravensburg war im Jahre 1694 der Kapitelsbeschluß gefaßt worden, daß, wenn auch keine Zusammenkunft in einem Jahre gehalten werde, doch jedes Mitglied für die Verstorbenen das ganze Totenoffizium mit 3 Nolturnen und dem Placebo beten und eine heilige Messe für sie lesen müsse.

Dieser Liebdesdienst für die Verstorbenen wiederholte sich alle Jahre, während unmittelbar nach dem Abschluß eines Mitbruders der Delan sämtliche Confratres in und außerhalb des Kapitels

(Theuringen) vom Hintertt benachrichtigen mußte, damit sie für denselben sobald als möglich dreimal Befter und Vigil beten und dreimal, am 1., 7. und 30. das heilige Opfer darbringen: eadem mensura, qua quis mensus est, eidem remonetur. Recipit igitur quilibet a successoribus tantum, quantum olim praestitit antecessoribus. Im Linzgau wurde das officium defunctorum von den Abwesenden nur ein mal gebetet; in Lindau aber wurde es wie in Theuringen gehalten; ebenso in Saulgau, wo auch noch am dreißigsten eine Leichnrede stattfand und die Statuten von 1326 bestimmten, daß der Name eines verstorbenen Mitbruders ein ganzes Jahr lang alle Sonntage nach den Verkündigungen dem Volle ins Gedächtnis gerufen und für ihn und andere hingeschiedene ein Pater et ave etc. gebetet werde.

Die Ravensburger bestimmten nur, daß die Kapitularen zur Beerdigung kommen und den 1., 7. und 30. für den Verstorbenen halten sollen.

§ 5.

Nachforschung nach Abwesenden und Säumigen.

Da jedes Mitglied die Pflicht hatte, am Konferenztag zu erscheinen und besonders an dem Gottesdienste sich zu beteiligen, so sollte der Delan sich vergewissern, a. wer abwesend sei, und warum? b. wer von den Anwesenden nicht die heilige Messe gelesen oder dem Salvo oder Tenebrae nicht angewohn habe? Die Säumigen verloren die ausgezahlten Präsenzgelder.

Die Thüringer Statuten von 1752 erstreben die Untersuchung des Delans noch auf folgende weitere Punkte:

Wer mit Stiefel und Sporn (erst. Jahrg. 1886 pag. 66, 71, 73) die Kirche betreten, um ein Frühstück zu nehmen, sie verlassen oder andere Irrungen und Fehler begangen habe. Für all das soll eine dem Fehler in den Statuten entsprechende Strafe auferlegt werden. Secundum enim mensuram delicti fiat et plagarum modus. Wer ein oder das andere mal fehlt, ohne durch schwere Krankheit oder einen anderen gesetzmäßigen Grund entschuldigt zu sein, wovon er durch seinen Nachbarn den Delan zu benachrichtigen hat, den soll der Kamerer zum ersten mal um 1 fl., zum zweiten mal um 2 fl., zum dritten mal mit nochmaliger Bezahlung des Sterbegeldes unnachlässlich strafen. Die Strafe fällt der Kapitelklasse zu. Wer mit Stiefel und Sporn die Kirche betritt, hat 6 Kreuzer zu bezahlen. Wer während der beiden Amter nicht zelebriert, verliert das Präsenzgeld oder 22 Kr. Wer sich vor Beendigung des ganzen Gottesdienstes entfernt, geht des Präsenzgeldes für Tenebrae verlustig. Wer ohne gesetzmäßigen Grund ganz wegbleibt, dessen Präsenzgeld fällt der Kapitelklasse zu; wer dem Salvo und Tenebrae nicht anwohnt, erhält auch bei gesetzmäßiger Abwesenheit nichts.

Auch im Linzgau hat der Delan zu untersuchen, wer ohne gesetzmäßigen Grund abwesend sei? Wer seine Abwesenheit oder verspätete Ankunft nicht gerechtfertigt habe, in der Kirche, Kleidung und Ausführung sich unanständig benommen habe? Er hat dem Betreffenden nach der Größe oder Geringfügigkeit des Fehlers eine arbiträre Strafe aufzulegen.

In Lindau hat jeder rechtmäßig Verhinderte den Delan davon zu benachrichtigen und sich zu entschuldigen. Wer ohne gesetzlichen Grund wegbleibt, erhält vom Kapitel eine Strafe nach dessen Gutdünken; wer öfter wegbleibt, wird schärfer gestraft oder dem Ordinariate angezeigt. Das alles gilt auch den Capellani curati et non curati, investiti et non investiti, regulares et non regulares. Doch sollen Vigilantes aufgestellt werden, d. i. in jedem Bezirke soll einer zur Hülfe in unvorhergesehenen Fällen zu Hause bereit sein; ebenso kann in den Städten ein Kaplan, aber nicht immer derselbe, zu Hause bleiben.

In Saulgau hat der Delan die Pflicht, diejenigen, welche ohne hinreichenden Grund zu spät kommen oder ganz wegbleiben oder unziemend sich betragen, um 14 Kr. zu strafen, die der Kapitelskasse zufallen, oder nach der Größe des Fehlers auch schwerer. Wer bei Wahlen nicht erscheint, hat kein Aktiv-Votum und wird gestraft, wenn er nicht den Grund seiner Abwesenheit dem Delan schriftlich meldet.

Die Ravensburger waren strenger: wer bei einer Kapitelsversammlung nicht erscheint oder, selbst wenn er einen triftigen Abwesenheitsgrund hatte, sich nicht schriftlich entschuldigte, (wer wegen Krankheit nicht schreiben konnte, mußte es wenigstens mündlich durch einen seiner Mitbrüder thun), der wurde nach den alten Statuten um 1 Pfd. Denare gestraft, d. i. um 1 fl. 8 Kr. 4 hell., und zwar toties quoties, d. i. für jeden Fall.

§ 6.

Weitere Obliegenheiten des Dekans bei der Konferenz.

Der obige § 12 der alten Statuten: *Tum recurrat Decanus etc. ist ziemlich allgemein gehalten: er verweist den Delan auf die decreta ruralia und ermahnt ihn zur genauen Beobachtung alles dessen, was oben schon vorgeschrieben. Gemeint ist damit der Abschnitt, welcher die Ausschrift trägt: „de officio Decani. Regulas generales Decano observandas.“ (vfr. oben Jahrg. 1888, pag. 68.)*

Ziehen wir die neuern Statuten zu Rat (cfr. Jahrg. 1886, pag. 73), so nennen die Theuerlinger als Gegenstände der Verhandlung alle Fragen, welche das Bedürfnis der Zeit, das Interesse des Kapitels, die gerade vor kommenden Pastorationsfälle und die Dekrete der Kurialkapitel fol. 15 etc. an die Hand geben. Ferner ist bestimmt, daß gemeinsam vom Delan, Kamerer und den übrigen Chor-geiern, während die anderen Capitularen abtreten, ein Durchgang gehalten werde, in welchem jeder einzeln die Mängel seiner Kirche und die Beschwerden und Klagen über Mitbrüder, wenn es solche gebe, vorbringen könne. Die Vorgesetzten sollen dann die Entzweiten ausöhnen, die Ausschreitungen und Fehler gerecht beurteilen; wenn die Fehler geringere sind, nach Gehöhr rügen und die vom Delan dictierten Geldstrafen zum Besten des Kapitels verwenden. Sind die Ausschreitungen größter Art, so müssen sie den kirchlichen Obern vorgelegt und zur Bestrafung übergeben werden.

In den andern Statuten ist dieser Punkt sehr kurz gefaßt: die Linzgauer streifen ihn kaum in den Worten: *pertractatis etiam capitulo nostri incrementibus concorrentibus negotiis fiat per decanum capitularia exhortatio.* Die Lindauer lassen im Anfang der Sitzung durch den Delan eine kurze Exhortation halten pro opportunitate temporis ad eas virtutes sectandas et plantandas in populo et ritia extirpanda quae ad gloriam Dei, religionem et salutem animarum promovendam necessaria occurrent. Finito sermone proponet decanus ea, quae corrigenda et commendanda consultandae occurrent tam circums personas quam ecclesias, mores corrigendos, clericos et ecclesias defendendas et emolumenta capituli. Quibus correctionibus vel propositionibus confratres debita modestia auscultabunt et ad interrogata respondent; privata autem conventione et tractatus de rebus capitulo statutum concorrentibus, sicut superius, serio prohibentur sub poena arbitraria.

Ganz kurz drücken sich die Saulgauer aus: *Peractis divinis et pertractatis, quantum per tempus licuit, rebus ad profectum et utilitatem capitulo spectantibus (attendantur vero cum discretione, ne usque in pomeridianum protractantur) gehörn alle zum Maße.*

In Ravensburg schreitet der Delan nach Aufnahmen und Wahlen, wenn solche vorzunehmen waren, ad materias capitulariter tractandas, auditis desuper secundum ordinem turnus DD. confratrum votis, in quibus maiora et seniora praevalebunt. Etiam ipsos capitulares (interrogat), an habeant, quae proponant? et si quid motum fuerit, vel ipse respondet, vel si materia exigat, vota reliquorum desuper colligit. Si adsint aliqui delinquentes, cum iis proceditur iuxta nr. 4 sup. Da heißt es: finita sessione capitulari, adhuc ante refectionem, delinquentes coram decano, camerario et deputatis corrugantur et pro qualitate excessus, qui minor esse debet, nam, maiores Constantiam referendi sunt, puniantur.

§ 7.

Schluss-Ermahnung.

Dieser ebenso schöne als beredte Epilog läßt sich in verschiedene Abschnitte teilen. Der erste schildert mit den Worten des heiligen Augustinus in rhetorischem Schwunge und heretischer Diction (man vergleiche nur die Anaphora und den Chiastus in dem einzigen Satz: *Cosum miratur etc.*) das Glück und die Würde des neutestamentlichen Priestertums: Er enthält zugleich die *captatio benevolentiae* der Zuhörer. Im zweiten Abschnitt zeichnet uns der heilige Gregorius die Pflichten des Priesters gegen sich selbst und gegen andere und weist und dabei den einzigen richtigen Weg: zuerst an der eigenen vervollkommenung arbeiten, dann erst andere besser machen wollen: es ist das facere et docere des Evangeliums. Der große Aszet der heil. Hieronymus, gibt die Mittel dazu an, stäte Bestätigung und Liebe zum Studium. Dann werden einzelne priestertliche Pflichten besonders eingeschärft; es sind erstens brüderliche Liebe; zweitens das Breviergebet; drittens Predigt und Katechese; viertens Keuschheit; fünftens Wachsamkeit über sich selbst und andere und Pastorationsfeier. Den Schluss bildet eine Doxologie.

Die neueren Statuten geben uns hierüber nur kurze Andeutungen. So heißt es in den Thuringer (cfr. Jahrgang 1886, pag. 74): Nach Beendigung der Kapitelsgeschäfte werde der Delan in kürzer, aber kräftiger Anrede die Mitbrüder mahnen an ihre Pflicht, Würde und Rechenschaft und damit enden. Die Linzgauer, Saulgauer, Ravensburger und Lindauer erwähnen diese Schlußanrede gar nicht; dagegen behandeln diese neueren Statuten dasselbe Thema in besonderten Kapiteln, so die Thuringer in cap. 12: de morum honestate, silentio et fraterna charitate (cfr. 1886, pag. 71, 87 bis.), ferner in cap. 23: de officio parochorum und in cap. 24: de officio capellorum; die Linzgauer in cap. 4: de vita et morum honestate neonon fraterna charitate und cap. 8: de sacellaniis; die Saulgauer im Prolegomenon statutorum, im stat. II: Quae ad vitæ et morum honestatem et im stat. III: Quid ad divinum cultum et ecclesiasticum ministerium; die Ravensburger in cap. 7: de vita et morum honestate; die Lindauer in § 7: de observatione sigilli et modestia in loquendo et consultationibus; dann in § 1 der pars VI: de sacellaniis und endlich in der conclusio paroletica ad DD. confratres capituli von Andreas Weishaupt, Delan und vicarius perpetuus in Wasserburg. (Es ist kein Datum angegeben, aber die Approbation des Generalvikars Joseph von Ah ist vom 12. Juni 1681.) In all' diesen Statuten ist dem Geistlichen vor Augen gestellt, daß er ein gutes Beispiel zu geben habe durch ehrbare Sitten, unschuldigen Wandel, Demut, Nächtheit und alle andern Tugenden im Betragen, in der Haltung, im Gang, in Gebärden und Worten; Schenken und Wirthshäuser soll er nur im Falle der Not betreten; Spiel und Tanz, Sarfasmen und Spottreden und alles, was der Würde des geistlichen Standes widerspricht, ganz meiden nach den Synodalstatuten pag. 2, tit. 1: de vita et honestate clericorum. Die §§ 33 bis dieses Titels bieten auch, abgesehen von einigen nicht mehr „zeitgemäßen“ Anordnungen, soweit das Belehrenden, das Delator des geistlichen Lebens Beschränkungen, die sie heute noch als regulæ recte vivendi gelten können. Es ist daher auch nicht zu verwundern, daß die meisten Landkapitelsstatuten einfach auf diese Statuten für die ganze Diözese verweisen.

Auffallend dagegen mag unsern Zeitgenossen erscheinen die strenge Forderung der Verschwiegenheit in Kapitelsangelegenheiten, die sich bei Abgezogenen selbst über die Grenzen des Kapitels hinaus erstreckte, wie in Thuringen und Lindau ausdrücklich bemerkt ist.

Der Pflege der brüderlichen Liebe und Eintracht sind mit Recht herzliche Worte geweiht. Die Entzweien soll der Delan versöhnen. Wer ohne Vorwissen desselben wegen geringfügiger Ursache seinen Mitbruder verläßt oder nach Konstanz berichtet, soll um 2 fl. gestrafft werden, welche in die Kapitelskasse fallen. Jeder hätte sich ferner vor Ohrenbläserei, Grabeschniedung, Verleumdung und Verspottung seines Mitbruders. Wer sich merklich dagegen verfehlt, der bitte den Bekleideten um Verzeihung und leiste ihm Genugthuung, sonst wird ihm der Delan eine Strafe nach seinem Gutdünken auferlegen.

Die Linzgauer verweisen ausdrücklich auf die Synodalstatuten und gebieten das wiederholte Studium derselben; ebenso, sagen sie, biete der leite Rechz auf die Generalvisitation vom Jahre 1696 viele heilsame Mahnungen, besonders in Bezug auf Predigt und Katecheten und Spendung der Sakramente selbst mit Gefahr des eigenen Lebens. Das Uebrige gehört, wie die kurzen Mahnworte des Ravensburger und die längere Auseinandersetzung des Saulgauer Kapitels zu dem eigens zu behandelnden Thema de vita et honestate. Die Lindauer wollen in all ihren Mitgliedern das Bewußtsein des geistlichen Standes und der Notwendigkeit der brüderlichen Liebe recht lebhafst weden: ne actus confratrum suorum sinistre interpretentur vel ludibrio exponant, aut defecutus et imperfectiones taxent, samam alterius denigrent, ut suam dealbent. Kleinere Fehler hat der Delan zu fortgrenzen, größtere an den Ordinariis zu berichten. Keiner verlage den andern ob qualilibet minutias pretorito docano cum molestia reverendissimorum Superiorum, gravioribus detentorum. Besonders sollen Kapitelsangelegenheiten nicht in Privatkonsentilen verhandelt, sondern an dem Delan gebracht werden, der in geringern Dingen in Gemeinschaft mit dem Kamerer allein oder sämtlichen Brüderträgern, in wichtigeren mit dem ganzen Kapitel entscheidet oder an das Ordinariat berichtet. Conventus enim privati excluso capite magis confusiones et aversiones mentium creare solent, quam aliquid ordinate et bene disponere. Magis autem cavebunt, ne causas suas ecclesiarum, beneficiorum, reddituum, sive personales sive reales, cum detimento et præjudicio ecclesiasticum immunitatis et authoritatis coram seculari foro agant aut diiudicari patientur.

§ 8.

Andere Geschäfte bei der Konferenz.

Da die folgenden Punkte in den obigen Ausführungen der alten Statuten nicht enthalten sind, so werden sie der Vollständigkeit wegen hier, in letzter Linie, ausgeführt, obwohl sie bei den Konferenzen der Zeit nach nicht die lechte Stelle einnahmen.

Auf die Aufnahme eines neuen Mitglieds pflegten die Wahlen zu folgen, wenn solche vorzunehmen waren.

Die Wahl des Delans fiel in Theuringen und im Kinzgau gewöhnlich mit dem dreißigsten für den verstorbenen Delan zusammen; nur wenn dieser an der Pest gestorben war (Theuringen) oder resigniert hatte (Kinzgau), dann konnte die Neuwahl auf den nächsten Kapitelstag verlegt werden. Die Ravensburger überließen Ort und Zeit der Delanatswahl dem bischöflichen Ordinariate; ebenso die Lindauer und die Saulgauer.

Dagegen wurde die Wahl des Kamerers regelmäßig am Tag der Kapitelszusammenkunft vorgenommen. Die Theuringer Statuten bestimmen, daß deswegen kein außerordentliches Kapitel berufen werde; bis zum nächsten regelmäßigen Kapitel solle der Delan provisorisch den Sekretär oder einen andern tauglichen Brüder mit der Verwaltung der Kapitelskasse betrauen. Bei der Konferenz selbst wähle sich der Delan zwei Strutatoren, welche Treue und Stillschweigen für dieses Geschäft durch Handschlag geloben. Diese bleiben allein im Wahllokal und nehmen die Wahlzettel der Mitglieder, die einzeln eintreten, und zwar dem Alter nach, in Empfang und schreiben sie auf. Wer die meisten Stimmen bekommt, ist Kamerer, sobald er dem Delan eidlich Treue und gewissenhafte Verwaltung versprochen hat. Gerade so wurde es bei der Wahl des Sekretärs gehalten. Nur für den Fall, daß eine längere Balatur des Kamerariates Unzuträglichkeiten brachte, konnte der Delan durch den Kapitelsboten die Stimmzettel einsammeln lassen, welche gesiegelt und verschlossen überbracht werden mußten. Am dreißigsten für den verstorbenen Kamerer berief er dann die Kapitelsdeputierten, nahm noch zwei Strutatoren und ließ in ihrer Gegenwart die Stimmzettel eröffnen. Wer die meisten Stimmen hatte, galt als gewählt.

Im Kinzgau berief der Delan zur Wahl eines Kamerers eine eigene Zusammenkunft. Die Deputierten gaben ihm zwei Kaplanen als Strutatoren bei, welche auch Ehrlichkeit und Stillschweigen geloben mußten. Auch hier wurde per maiora gewählt. Ebenso bei der Wahl des Sekretärs und der Deputierten. Die Ravensburger haben über Ort und Zeit der Wahl keine nähere Bestimmung. Der Delan führt den Vorsitz dabei; im übrigen ist das Verfahren hier wie bei der Wahl des Sekretärs und der Deputierten dasselbe wie in den übrigen Kapiteln; nur ist hier noch ausdrücklich erwähnt, daß die Kapitulare dem Erwählten ihre Glückwünsche darbringen. Ebenso in Saulgau. Die Lindauer wollen wie die Theuringer wegen dieser Wahl keine besondere Zusammenkunft, sondern verschieben sie auf das nächste Kapitel; bis dahin bestellt der Delan den Nachbar des Verstorbenen oder einen andern tauglichen Herrn zum Verwalter. Zur Wahl selbst nimmt der Delan den Sekretär oder einen andern als Notar und zwei Strutatoren. Die Wahl selbst geht wie oben vor sich; hier aber mußte der Delan den Gewählten dem Ordinariate zur Besiegung anzeigen. Bevor Delan, Notar und Strutatoren die Wahlzettel der übrigen in Empfang nehmen, müssen sie ihre eigenen Zettel einander zeigen.

Wie der Kamerer, so wurde auch der Sekretär und die Deputierten bei der Kapitelszusammenkunft gewählt, und zwar der Sekretär auf dieselbe Weise wie der Kamerer. Die Theuringer Statuten besagen: electione deputatorum et etiam secretarii antius differuntur ad celebrationem capituli ordinariam, ut sic sumptus vel etiam nonnullorum capitularium dissensio aut murmur ventur. Im Kinzgau fand die Wahl des Sekretärs und der Deputierten ebenfalls auf dieselbe Weise statt wie die des Kamerers, ebenso in Ravensburg. Die Saulgauer kennen dieses Amt gar nicht, sondern haben als officiales nur Delan, Kamerer und Deputaten. Auch in Lindau war dieses Amt früher kein ständiges, sondern die Delane wählten sich selbst, je nach Bedürfnis, einen Sekretär, oder liehen es unbefestigt. Nach den Statuten von 1681 aber gewährte der Bischof dem Kapitel das Recht der freien Wahl oder der Unterdrückung des Amtes; nur durfte durch die Wahl eines Sekretärs den übrigen Würdenträgern des Kapitels und den Deputierten in ihrem Rechten nicht präjudiziert werden. Weil das Kapitel so groß sei und selbst manche weit kleinere Kapitel einen Sekretär haben, weil ferner der Kamerer und die übrigen Offizialen dem Delan nicht immer zur Verfügung stehen können, darum sollte dieses Amt auch in Zukunft fortbestehen. Der Wahlsmodus war aber hier ein anderer, wohl

um den Sekretär zu mahnen, daß er der letzte Dignitär sei, nicht wie in andern Kapiteln vor den Deputaten den Vortritt habe: er wurde nicht von der Gesamtheit gewählt, sondern nur von Delan, Kamerer, den 4 Deputaten und dem Senior des Kapitels, also von 7 Stimmen, und zwar auch per vota maiora.

Auch die Wahl der Deputierten wurde bei den Kapitelszusammenkünften vorgenommen, wenn sie auch durch die örtlichen Verhältnisse gewisse Einschränkungen erfuhr. Im Thüringer Kapitel waren es immer vier; dabei kam zuweilen der Missstand vor, daß alle ganz in der Nähe beisammen wohnten. Das verschafft gegen sol. 19 der bischöflichen Statuten für die Auralkapitel; darum wurde bestimmt, daß für und aus jeder Regiunel (vfr. Jahrgang 1886 pag. 50) einer gewählt werden müsse, zwar bei der Kapitelversammlung, aber nur je von den Mitgliedern der betreffenden Regiunel, auf folgende Weise: Die Mitglieder der Regiunel verliehen alle mit einander das Sitzungstal, kamen dann einzeln wieder hervor und gaben vor Delan, Kamerer und den übrigen Kontratres ihre Stimme ab in eum-qui caeteros virtute, doctrina et prudentia antevolit, und machen ihn so zum Regiunelsdirektor.

Auch die Linzgauer hatten 4 Deputaten nach ihren Regiuneln: 1. Ueberlingen mit Seefelden, Wimmenhausen, Lippertshausen, Altheim, Pfaffenhofen, Freilingen. Hier war der Stadtspfarter von Ueberlingen, der den ersten Platz unter den Deputaten einnahm „deputatus natus“ unterlag also keiner Wahl; in den andern 3 Regiuneln wurde frei gewählt. 2. Pfulendorf mit Linz, Herdwangen, Höhrenbach, Schönbach, Denkingen. 3. Mörsburg mit Utendorf, Hagnau, Immendingen, Kippenhausen, Klustern, Fischbach. 4. Markdorf mit Bermatingen, Leutkirch, Roggenbeyren, Siggingen, Deggendorf.

Die Ravensburger haben nur 2 Deputaten, darunter auch einen deputatus natus, es ist der Senior expositus von Weissenau, der zugleich den Vortritt vor dem andern aus der Mitte der Kapitularen gewählt hat. — Die Saulgauer haben zwar auch dieses Institut, aber sie berichten weder über die Wahl noch über die Zahl. — Die Lindauer haben für jede Regiunel, für die Lindauer oder Wasserburger, für die Bregenzer, die Wangener und die Langenargener je einen Deputaten, der von der betreffenden Regiunel oder Quarte ausschließlich in Gegenwart des Delans gewählt und dann dem ganzen Kapitel bekannt gegeben wird.

In den alten Diözesanstatologien finde ich dem Obigen entsprechend im Landkapitel Thüringen neben dem Delan und Kamerer immer einen Sekretär als den nächsten Würdeträger nach dem Kamerer und 4 Deputaten, je nach den 4 Regiuneln. Der Linzgau hat 1745 neben Delan, Kamerer und Sekretär nur 3 Deputaten anzugeben, wahrscheinlich darum, weil der deputatus natus, der Stadtspfarter von Ueberlingen, so wenig als seine Pfarrei beim Landkapitel aufgezählt wird, sondern unter den den ecclesias collegiate; der Propst war zugleich Stadtspfarter, 1779 sind es 4 Deputierte, 1794 sogar 5 einschließlich des Propstes und Stadtspfarrers von Ueberlingen, der als erster aufgeführt wird. — Saulgau hat neben Delan, Kamerer und Sekretär nur 2 Deputaten, nur im leichten Katalog von 1794 werden auch hier vier genannt. Ravensburg bleibt seinen oben zitierten Grundsätzen treu: bei der Aufzählung der Kapitelgeistlichkeit im Anhang der Statuten von 1767 kommt nach Delan und Kamerer der deputatus natus, ein Weissenauer Prämonstratenser, der Pfarrer von St. Jodob, dann ein gewählter Deputierter aus der Weltgeistlichkeit, dann erst der gewählte Sekretär. So auch in den Katalogen. Lindau hat seinen Delan, Kamerer, Sekretär, der vor den Deputierten genannt ist und 4 Deputierte. So 1745, aber 1779 und 1794 sind die 4, resp. 3 Deputaten dem Sekretär vorausgestellt.

Der Kamerer hatte bei dem Kapitelstage anher der Austeilung der Präsenzgelder noch andere Geschäfte. Im Thüringer Kapitel war er es, der mit Vorwissen des Delans mit einem Wirt bei Zeiten einen Vertrag über das gemeinsame Mittagsmahl abschließen mußte, damit dieser sich mit dem Nötigen verscheue und eine honesta refectio dienten könnte. Ebenso hatte er alle Ausgaben des Kapitelstages aus der Kapitelskasse zu bezahlen. Bleichten die Kapitelszinken nicht, so mußten die Kapitelsmitglieder den üblichen Zufluss aus ihrem Beutel bezahlen, um den Grunthstock nicht anzugebrechen. Ebenso war es Sache des Kamerers, wenn zum Wahltag des nächsten Kapitels etwas beizusteuern war, es bei der vorhergehenden Konferenz einzusammeln. Weiter hatte er die etwa restierenden Beiträge für die Mortuarie und Consolacionem oder sonstige Leistungen einzuziehen, und endlich mußte er an diesem Tage Rechenschaft ablegen, und zwar entweder vor dem ganzen Kapitel oder vor Delan und Deputaten. Einnahmen und Ausgaben des ganzen Jahres mußten dabei vorgelegt und über das Guthaben der Kasse vom Kamerer ein Schuldchein ausgestellt werden. — Im Linzgau hatten die Deputaten die Rechnungsabhd. des Kamerers vorzunehmen, wofür sie je 1 fl. aus-

der Kapitelklasse erhielten, in Ravensburg der Delan und die Deputaten am Kapitelstag. In Lindau mußten am Schluß der Konferenz die Deputaten die Gelder pro ingressu, consolationibus, refectionibus et mortuaris, das salarium pedolini et alia debita sammeln, darüber dem Delan und Kammerer Rechenschaft geben und den Rest, nach Bezahlung der Kapitelskosten, in die Kasse abliefern oder dem Delan und Kammerer zur Aufbewahrung übergeben. — Die übrigen Kapitel haben keine besondern Institutionen über diesen Punkt.

§ 9.

Das Protokoll.

In Thuringen galt als Herkommen: Notabit secretarius locum, diom, horam et annum huius capitularis conventus, et si quid notatu dignum occurrat et decanus iusserit, id par ratione notetur et tum Protocollo singula inserantur, simulque decanus duos ex confratribus designet, qui ultimae visitationis recessus a singulis petant et perlustrant.

In das Protokoll wurden also nicht nur die Verhandlungen der Konferenz selbst aufgenommen, sondern auch die Resultate der Durchsicht der leichten Visitationsrezepte für die einzelnen Pfarrteile, d. h. ob die gerügteten Uebelstände gehoben, den vorgetragenen Beschwerden abgeholfen sei usw. So wurden die Rezepte praktisch. Der Sekretär mußte für jeden Kapitelstag das Protokoll aus dem Kapitelsarchiv, das sich beim Delan befand, holen und wie oben alles eintragen, ut ea in perpetuam rei memoriam et capitulo posteriorumque directionem inter literaria monumenta adserventur.

Auch die Linzgauer halten zu diesem Zweck ihren Sekretär, cuius est obire munus notarii, ferner: uti et, si quando necessitas exegerit, authentico conficiat instrumenta, ex protocollo capituli desumpta. Hier darf er das Protokoll der Konferenz am Tag selbst oder am folgenden schreiben. Ebenso in Ravensburg; die Saulgauer haben konsequenter Weise nichts hierüber; die Lindauer aber teilen dem Sekretär bei der Konferenz das Amt des Protokollisten ganz in derselben Weise zu wie die übrigen Kapitel.

D. Das gemeinschaftliche Wahl.

Die Bestimmungen der Thuringer Statuten über diesen Punkt wurden schon 1886 pag. 93 veröffentlicht. Die Linzgauer fügen hinzu: Praemiss omnibus expeditis confrates cum decano et camerario ad locum sumenda refectionis bono ordine procedant, eo videlicet, quem in sessione iuxta seminum in capitulo observare convenit, non habito respectu ullius capitularis etiam graduati. Hunc ipsum ordinem etiam dum mensas adsident obseruant, ut ille, qui prior tempore in capitulum suscepimus est, potior etiam et prior sit loco. In loco convivii sicut et in aliis diversoriis confrates status sui sacerdotalis memores et sibi semper praesentes graviter esse obseruant, ne quid contra clericalem modestiam ac morum gravitatem agent, unde populus scandalizari ac ministerium nostrum vituperari queat. Hinc procul absint contentiosas et odiosas disputationes, altercationes, mordaces ioci, scurriles levitates et nugae, saecularem vanitatem redolentes; singulariter etiam abstineant ab immoderatione potu, ne hinc inde trahi ac per publicas plateas non sine manifesto plebis scandalo deduci debeant, sed sobrietatis ac decentiae memores clericalem dignitatem honestissima vitae exemplaris conversatione exornare satagant uniceque studeant, ut mature domum remeare possint, ne cura pastoralis in absentia illorum dispendium patiatur.

Die Ravensburger haben die nämlichen Bestimmungen betreffs der Aufführung beim gemeinschaftlichen Wahl. Nach ne ministerium nostrum vituperari queat fügen sie noch bei: praesertim si capitulum in tali oppido celebretur, ubi plurima pars acatholieorum repertitur, qui studiosissime sacerdotes obseruant. Hinc est penes decanum, alium competentem infra Districtum decanatus determinare locum pro conventu capitulari. Ebenso wurde auch hier das Wahl von der Kapitelklasse bezahlt; wer Pferd und Kutsche mitbrachte, mußte selbst für dieselben bezahlen, nur Delan und Kammerer waren in dieser Beziehung ganz frei, den Pferden der Deputaten wurde der Haber auf Kapitelskosten gereicht. Als die bequemste Konferenzzeit werden Mai und September genannt. Die Sitzordnung ist beim Wahle dieselbe wie bei der Konferenz, nach dem Alter.

Die Saulgauer sprechen sich also aus: Non tantum in capitulo cum gravitate et modestia de rebus seriis, sed et quando per tractatis necessariis pro tunc negotiis ad frugalem mensam et refectionem accesserint, omnes amicos et familiariter, ut fratres decet colloquantur, cum sobrietate et clericali decentia assideant, camerario, deputatis ac senioribus debitum honorem

et reverentiam exhibeant, initio et post prandium clare et devote consuetas clericorum orationes persolvant ot in fine pro defunctis confratribus et benefactoribus psalmum 50: Misere addita in fine psalmi elausula: Requiem aeternam etc. cum oratione pro sacerdotibus: Deus, qui inter apostolicos sacerdotes etc. et: Deus, qui salutis etc. addant, ne dum exteri et saeculares pertincent, auditis clamoribus et cachiunio arbitrentur rusticos divenditis frugibus suis in popina festum agere, quod valde indecorum. Diesen Worten wird in Beziehung auf Gastmäher überhaupt die herrliche Mahnung beigelegt: Ad haec, si alio, ut fieri solet, ad illustrium et magnorum convivia, exequias aut anniversaria invitantur, omni studio attendant sibi, ne, quod, mane pro dei gloria et defunctorum suffragiis pie et religiose actum (est), a prandio (tollatur et) nimio potu et cibo ratio et nonne bonum sepelitur et sic parentetur daemoni cum magno sane scandalo et ria viventium et mortuorum tenui solatio, sed et mae- stitia magna imprimisque gravi dei offensa, sic. ut ait D. Gregor. l. 9 opist., inanis fit oratio, ubi prava est actio. Meminerint praeterea illius metuondate Christi comminationis Luc. 21: Attende vobis, ne forte graventur corda vestra in crupula et ebrietate et curis huius vitae et superveniat in vos repentina dies illa. — Ita si proficiunt aut peregrinari contigerit, ubique sanctae conversationis et sobrietatis sinus memores, contra delinquentes pro excessus gravitate decanus agat. So in § 3 des 2. Statut. § 2 des 4. Statut siefert dazu noch die Ergänzung, daß die Konferenz nicht ungebührlich hinausgezogen werden soll (no usque in pomeridianum tempus protrahantur). Von Konferenztotal aus haben dann sämtliche Teilnehmer paarweise, zuletzt Delan und Kamerer, sacerdotali reverentia et gravitate, zum Speisefest zu ziehen, das Tischtugend zu verrichten und die althergebrachte Einordnung zu beobachten (Delan, Kamerer, Deputaten, die übrigen nach dem Alter der Anstellung im Kapitel, wenn nicht einer freiwillig einem andern den Vortrang eintäumen will). Speis und Trank soll für alle gleich sein: pars omnium sit refectio et vel maxime animorum coniunctio ac mutuus amor in domino, ad quae decanus studiosissime advertat. Omnia nostra in charitate fiant. 1. Cor. 16, 13. Mirum enim dictu est, quantum haec dei gloriam et animorum salutem promoveant, quia hinc est vineulum perfectionis. Pax ergo Christi exultost in cordibus nostris, in qua et vocati sumus in uno corpore. Coloss. 3, 14. 15.

Auch die Lindauer schreiben den paarweisen Zug zum Total und ein frugales Mahl vor und empfehlen dabei ehrbares und ernstes Benehmen. Inter discursus familiares, honestos, charitati et aedificationi congruens cavebunt ab intemperantia et excessivo potu, et eo finito quilibet ad sua modesto et honeste revertetur. Weil hier die Kapitelstaße zu arm ist, um das ganze Mahl zu bestreiten, müssen die Einzelnen und zwar die Abwesenden so gut wie die Anwesenden, ihre Quote beitragen, nur Delan, Kamerer und die übrigen Offizialen sind hier frei, wie in allen übrigen außerordentlichen Sammlungen zu Gunsten des Kapitels. Wer Pferd und Kutscher mitbringt, hat für dieselben selbst zu zahlen, ebenfalls mit Ausnahme des Delans und Kamerers; den übrigen Offizialen wird das Pferdefutter bezahlt.

Bemerkungen über das „Salarium decani“, das Einkommen des Dekans.

Um m. 69. Das neuklassische Wort *salarium*, oft mit dem Zusatz *annum*, oder im Plural: *salaria annua* bedeutet den Anteils- oder Jahresgehalt eines Bediensteten, eigentlich die Station oder das Deputat an Salz, welches bei den Römern Offiziere wie Soldaten und ebenso Zivilbeamte auf Reisen oder in den Provinzen in natura erhielten. Weil für die Naturallieferung später Geld gebracht wurde, bedeutet es dann Gehalt, Diäten, Sold u. s. w.

Statt *mercenarius* sagt die Vulgata: *dignus est operarius mercede sua* (Luc. 10, 7 und 1. Tim. 5, 18).

Das Einkommen des Dekans ist nach diesen Bestimmungen ein sehr bescheidenes und besteht in Folgendem:

1. In einem doppelten Anteil an den Präsenzgeldern, der übrigens samt dem eigentlichen Salär im ganzen nur 2 fl. 50 kr. beträgt. (cfr. 1886, pag. 96.)

2. In der Bezahlung von der Bezahlung der Consolations- und Bannalsgelder. (cfr. 1886, 77 etc.) Zu den Bannalia habe ich in den Statuten des Burmlinger Kapitels, in Konstanz 1763 gedruckt, pag. 136, noch folgende Stelle gefunden: „Mula: avenae seu Bannalia sic dicta, ab

impraeognante sive impraeognata solvenda, ubi observantia nunquam interrupta viget, in crimini detestationem nunquam remittantur, sed a parocho, in cuius parochia complices peccarunt, exigantur, cum ratione delicti forum sortiantur; si tamen delinquentes sint vere pauperes, cum ipsis parochus mitius transigere student."

3. In freiem Tisch beim Kapitelsessen auch in dem Falle, wenn die übrigen Kapitularen wegen schlecht bestellter Kapitelstasse selbst bezahlen müssen. (cfr. oben D, das gemeinschaftliche Wahl.)
4. Im Empfang eines Birrets von jedem neu Eintretenden oder statt desselben eines halben Gulden. (cfr. 1886, pag. 81.)
5. In den Opfern bei Kapitelszusammenkünften oder Leichensfeierlichkeiten. (cfr. Jahrgang 1889, pag. 86.)

6. In dem Delanatsmonat bei Erledigung einer Pfarre in dem Einkommen derselben, wogegen der Delan in dieser Zeit auch für die Pastoration derselben zu sorgen hat; ferner beim Todestag eines Geistlichen in einem Buch aus der Bibliothek derselben, das jedoch den Wert von 6 fl. nicht überstechen darf, und in einem Chortod.

Die neuern Statuten haben meist ein eigenes Kapitel de iuribus et salario decani. Die neuern Theuringer stimmen fast wörtlich mit den obigen alten überein. Zu Nr. 5 haben sie noch den Zusatz, daß der Delan in den Jahren, in welchen sein Kapitel gehalten wird, statt 2 fl. 50 kr. nur 1 fl. 50 kr. erhält. Weil die Bannalien bei uns nicht ähnlich waren, darum sind sie in den neuen Statuten mit Recht ganz weggelassen. (cfr. Jahrgang 1886, pag. 93.) An § 6 schließt sich noch folgende Bestimmung an: hat eine erledigte Pfarrrei nach Ablauf eines Monats noch keinen neuen Besitzer, oder hat dieser von seiner Pfarrrei noch nicht wirklich Besitz nehmen können, so soll der Delan für einen täglichen Bilarius (Pfarrverweser) sorgen, der die Leistungen des Benefiziums zu übernehmen hat und dafür den entsprechenden Anteil an den Einkünften derselben enthält. Über die Verwendung der Interkalargefälle wird dann noch folgende Bestimmung getroffen: „Et quia demum capitulum nostrum seu ex spolia haereticorum seu alias temporum ac bollorum iniurias tenues habet preventus annuos et ad incumbentia onera minime sufficiens, vigore statutorum ruralium, autoritate ordinaria editorum, indulximus est, ut defracta Vicarii congrua (sc. portione) ratam et residuam fructuum portionem ecclesias ultra tempus, quod mensem decani excedit, vacantis, liceat capitulo aerario applicare, ut inde inopia eiusdem sublevetur, nisi forte ecclesia ipsamet indiget vel alia ex causa justa celsissimo Ordinario aut eiusdem reverendissimo Vicario generali, cuius amplissimae dispositioni eiusmodi fructus vacantes plenissime subsunt, circa eos aliud diponere visum fuerit.“

Endlich wird bestimmt, daß das Porto für bischöfliche Dekrete Dispensen u. s. w., die das ganze Kapitel angehen, dem Delan aus der Kapitelstasse erteilt werde; das Porto in Privatangelegenheiten haben die Betreffenden selbst zu tragen.

Im Einzgau bekommt der Delan von den Konsolationen und Bannalien 2 fl. am Kapiteltag 2 Börsen und 7 fl. 31 kr.; von jedem ins Kapitel Eintretenden einen pileus quadratus (Birret) oder statt dessen einen modius imperialis (Diese leichtere Gabe war 1764 in das Belieben des einzelnen gestellt); die Opfer beim Kapitelsabtag und den Leichengottesdiensten der Kapitularen; Chorhemd und Buch eines Verstorbenen, wie in Theuringen, endlich den Delanatsmonat nach Abzug der auf ihn fallenden Ausgaben. Die Tage für die Bestätigung des Delans durch den Generalvikar zählt in beiden Kapiteln die Kameriatstasse, in Theuringen mit 8 fl. 40 kr.

In Ravensburg bekommt der Delan an Präsentgeldern die sechsfaache Summe der einzelnen Kapitularen, nämlich 1 fl. 30 kr.; das amtliche Porto wird ihm wie in Theuringen erteilt; auch hier bezahlt die Kapitelstasse die Bestätigungstage. Sodann erhält er bei jedem Leichengottesdienst für einen verstorbenen Mitbruder 2 Pfd. Pfennige, zusammen 6 Pfund = 6 fl. 51 kr., die Opfer dabei, den Delanatsmonat, Brevier und Chortod, ein Buch oder 6 fl. dafür, für seine Arbeit bei der Obhütung, Inventarisierung u. s. w. eine moderata merces diurna, habita ratione ipsius haereditatis, pinguis, melioris vel exiguae, für die Leichrede eine recognitio.

Die Saulgauer erwähnen das Einkommen des Delans nur gelegentlich: ihm gehören die Opfer bei den Leichengottesdiensten, der Delanatsmonat, für seine Mühen mit der Hinterlassenschaft tres aurei gleich 6 Reichsgulden; hat er aber mehr Arbeit als gewöhnlich dabei gehabt, so darf er mehr nehmen, nee tamen extorque. Wollen die Erben, wie es früher Brauch war, dem Delan ein Buch geben, und ist es diesem genehmer, non prohibitetur. Der Delan ist endlich frei von den Beiträgen zur Besoldung des Kapitelsboten wie von der Leistung der iura episcopalia und archidiaconalia.

In Lindau empfängt der Delan am Kapitelstag von jedem Kapitularen als Opfer einen denarius (Groschen); ebenso gehören ihm die Opfer bei Leichen-gottesdiensten für Geistliche; ferner erhält er den Delanatsmonat, Brevier und Diurnale und 6 Reichsgulden, darf aber sonst nichts weiter verlangen.

Bei Leichen nicht befründeter Geistlichen bekommt er nur Brevier und Diurnale. Ferner erhält er aus der Baumgarter'schen Stiftung als Executor 1 fl.

Bemerkungen zu den regulæ Camerario observandæ.

Anm. 70. Diese Anweisung oder Instruktion für den Kamerer verweist denselben vor allem auf die Synodalstatuten, in welchen Titel 4 des zweiten Teils de camorarii handelt. (Nach meiner Ausgabe von 1761 nicht Seite 102, sondern S. 124.)

Diese Statuten verordnen:

1. Die Kamerer sind die camerio capitulari praosecti, die Verwalter der Kapitelskasse, und bei rechtmäßiger Veränderung des Delans ihre Stellvertreter. Ohne Befehl oder Vorwissen des Delans dürfen sie nichts thun. Sie haben die Zinsen des Kapitels und die allenfallsigen Strafes Gelder einzuziehen und dem Kapitel darüber Rechenschaft zu geben.

2. Sie haben die iura episcopalia et archidiaconalia (die Steuern an den Bischof und die Archidiakonaten) einzuziehen und jene an den bischöflichen Sigillifer, Siegler, dieſe an die Archidiakonen zu übersenden und dafür zu sorgen, daß das Eigentum und die Rechte sowohl des Kapitels wie der einzelnen Kirchen des Delans erhalten, verteidigt und, wenn sie verloren waren, wieder zurückgegeben werden.

3. Sie haben jährlich Bauschau zu halten über die Pfarrgebäude, zu sorgen, daß sie nicht durch die Schuld des Pförtners oder eines andern darin wohnenden Clerikers Schaden leiden und darauf zu achten, was jeder Pförtnershäber auf die Ausbesserung und Erhaltung seiner Dienstgebäude verwoende.

4. So oft der Bischof oder sein Generalvistor es verlangt, müssen sie über ihre Verwaltung und Amtsführung ihnen Rechenschaft ablegen und den gewöhnlichen Dienstleid leisten.

Als Norm für die Kamerer werden oben noch genannt die decretalæ episcopalia von 1625, die wir leider nicht mehr besitzen, aber aus den neuern Statuten wie aus dem oben Bemerkten teilweise erschließen können.

Zu den aus den Synodalstatuten entnommenen Pflichten des Kamerers werden im obigen Texte noch folgende gezählt:

1. Nach § 2 hat er nach dem Ableben des Delans die Kapitularen zur Neuwahl auf den Begegnungstag oder den Siebten oder Dreißigsten zu berufen, ohne von den Erben des Verstorbenen irgend eine Leistung zu verlangen.

2. Er hat ein genaues Verzeichnis über Einnahmen und Ausgaben zu führen, die Zinsen und Guthaben fleißig einzutreiben, das Kapitelsvermögen gewissenhaft zu verwalten und besonders nicht Privatgelder in die Kameratschaftskasse zu legen, damit nicht nach seinem Tod Streit darüber entsteht.

3. Die Bezahlung der jährlichen Zinsen, der Konsoleations- und Bannalgelder darf er nicht jahrelang verschieben lassen, weil dann die Entlastung nur um so schwerer wird. Alles muß er zur rechten Zeit eintreiben; hat er in der Kasse Überschuss oder wird ein Kapital heimbezahlt, so hat er es sogleich gegen Pfand und hinreichende Sicherheit wieder an Zins zu legen.

4. Von aufgenommenen Kapitelsbrüdern hat er sogleich das Eintritts- und Sterbegeld einzuziehen und den Eintrag darüber ins Protokoll zu machen.

5. Ein „findiger“ Kamerer weiß jährlich ein neues Kapital anzulegen, damit man später die Kapitelszusammenkunft jährlich zweimal halten und die Präsentegelder den Mitgliedern um Bartholomäi übersenden kann.

6. Nach Vorschrift dieses Protocols hat er jährlich einen neuen Zinsrodel anzulegen, woraus Zu- oder Abnahme der Zinsen, Zeit und Summe der Bezahlung durch die einzelnen Schuldner (statt creditor muss es debitor heißen), Heimzahlung der Kapitalien und Neuauflage derselben sogleich zu erscheinen ist.

7. Im Gesamtkapitel wurde der Beschluss gefaßt, der auch nachher durch den Generalvistor in Konstanz, Dr. Leonhard Hamerer bestätigt wurde, der Jahrstag in Hohenweiler am Dienstag nach nach dem Feste des heiligen Bartholomäus, für den ursprünglich 3 Utens Wein gesiftet waren, (oſr. Jahrgang 1887, pag. 183 und 186) dürfe nicht mehr gehalten werden, weil er dem Kapitel viele Ausgaben verursacht und die Stiftung ganz verloren ist. Darauf darf sich der Kamerer mit Alld-

sicht auf diesen Jahrestag keine Ausgaben erlauben, es sei denn, daß Kapitel erhalten wieder die alte Stiftung oder ein Äquivalent.

8. Vor jeder Kapitelversammlung hat der Kamerer zeitig mit dem Worte die Kosten des Mahles zu vereinbaren. — Diefen ganzen Paragraphen haben wir schon bei der Beschreibung des Kapitelstages gehabt. Neu ist nur hier die Pflicht des Kamerers, auf die Exzedenzen ein wachsames Auge zu haben.

Dem Gesagten haben die einzelnen Statuten nur wenig anzufügen. Über die Wahl des Kamerers wurde schon bei den Wahlen überhaupt gesprochen.

Die neuern Thüringer Statuten stimmen mit den obigen Maximen wörtlich überein; nur der obige § 5 hat in der neuen Rezension die etwas veränderte Schlußfassung: statt „§ 21 in statutis“ heißt es: *et de eis sicut et caeteris fideliem rationem reddet.* Ebenso in der jüngern Ausgabe richtig statt *creditor debitor;* dagegen fehlen die obigen Nr. 8 und 9, leichtere, weil ihr 1. Absatz bis Finito prandio beim folgenden Abschnitt vorkommt, der 2. Absatz im Kapitel vom gemeinsamen Mahle, nur wird dort nicht der Kamerer mit der Beaufsichtigung beauftragt. Nr. 8 aber fehlt, weil der Gegenstand überhaupt hinfällig geworden ist.

Die Linzgauer Statuten sprechen außer den Zinsen und Konisationsgeldern noch non pia legata et quacunque sive in frumentis sive pecunis quoevere modo capitulo obvenorint, die der Kamerer gewissenhaft zu verzeichnen und vorüber er dem Delan und den Deputierten Rechenschaft zu geben habe. Aus seiner Kasse hat er die Tage für die Bestätigungsurkunde des Delans, dann an das Konstanzer Fisalat für die Konisationsgelder auf das Fest des heiligen Apostels Andreas oder wenn der Pabell die heiligen Öle holt, 21 fl. 4 kr., an den Archidiakon 12 fl. zu bezahlen, wofür er qustantias (Quittungen) erhält. (Im mittelalterlichen Latein auch *quittare* und *quittatio.* Neug. cod. dipl. nr. 1108 v. J. 1326.)

Die Ravensburger Statuten lassen sich in diesem Punkte ganz kurz und stimmen mit den obigen überein; die Saulgauer liefern auch hier nur zerstreutes Material, und zwar sehr wenig: Camerarii munus est, ut et capituli iura, proventus et mortuorum solatia curentur; und: de sumptibus capituli camerarius singulis annis, si visum fuerit, decano, deputatis aut senioribus rationem reddet.

Das Lindauer Kapitel bietet mehr Stoff: es hat eigene Paragraphen de electione camerarii, de officio cam., de redditibus et aerario capituli und de iuribus et regalibus officialium. Außer dem bereits Angeführten bringen sie aus den Altkapitalaten folgende Stelle: Monetur camerarius in statutis ruralibus: camerarius meminerit, se decani sui vicarium, vicos gerentem, cooperatorem et coadiutorem esse constitutum, cui decano in confirmatione sua tam spiritus illum quam temporalium administratio committitur adeoque etiam in isto puacto de aerario decano subordinatus est camerarius. Dann wird ihm besonders noch die statutengemäße Verwaltung der Baumgarterschen Stiftung empfohlen. Endlich: Quia propter amplitudinem capituli decanus eius opera magis opus habet, solertia erit ipsius studium et vigilantia circa confrates, circa quorum defectus corrigendos ea, quae sequenti paragraphe de deputatis dicuntur, etiam ipsi observanda erunt. Die übrigen Geschäfte wurden in diesem Kapitel dem Kamerer dadurch bedeutend erleichtert, daß die Kapitalzinsen vom Kapitelsboten, die consolations, mortuaria, refectiones et alia debita von den Deputierten eingezogen wurden. Am Tag nach dem Kapitel legten sie dann vor Delan und Kamerer Rechenschaft ab, ebenso der Delan über seine Einnahmen und Ausgaben während des Jahres vor dem Kamerer und den übrigen Offizialen; das Plus fiel der Kapitelsklasse zu, welche in der Delanatswohnung mit drei Schlüsseln verwahrt wurde, zu denen Delan, Kamerer und der nächste Deputat je einen Schlüssel hatten.

Geschäfte des Kamerers am Kapitelstag.

Anm. 71. Die obigen Bestimmungen sind, wie wir Anm. 70 gesehen haben, in die neuern Statuten wörtlich herübergenommen. Nur sind die alten Statuten in sofern vollommener, als sie auch bestimmen, daß ein jeder der gewöhnlichen Kapitularien als Präsentgeld 22 kr. empfangen sollte, somit bekamen in ganzen: der Delan 2 fl. 50 kr., der Kamerer 2 fl. 20 kr., jeder der übrigen Kapitularien, deren es zur Zeit der neuen Statuten nicht 28, sondern 29 waren, 40 kr. § 3 der alten Statuten ist in den neuen ganz weggelassen. Nach denselben bekommen die monachi Augiensos, Creuzlingani, Tautoniani etc. keinen Anteil an den Präsentgeldern, weil sie auch nichts dazu beigetragen haben und exempt sein, auch in das Kapitel gar nicht aufgenommen werden wollen; sie bekommen von der Kapitelsklasse weder Geldbeutel noch freien Mittagstisch noch Pferdstration. Sie

Wönnen an diesen Vergünstigungen nur dann teilnehmen, wenn sie sich rechtmässig aufnehmen lassen und mindestens 10 fl. zahlen. — Hier fällt auf die angegebene Zahl der Confratres des Kapitels mit 29, zu denen noch der Delan und Kamerer kommen, so dass die Gesamtzahl 31 beträgt, während doch gleich auf der ersten Seite derselben neuen Statuten die Zahl der ecclesias parochiales, der Pfarrkirchen des Delanats, mit 30 angegeben wird, wozu dann noch kommen eine Kaplanei in Ailingen, eine in Buchhorn, eine Frühmehrfürstlinde in Eristich, eine Kooperatur in Thuringen. Dagegen sind wieder abzuziehen die Pfarrei Albertslinch, die mit Thaldorf verbunden ist; die Pfarrei Hohen, die mit Buchhorn uniert ist; die Pfarrei Eisau, die der Priesterfaternität in Ravensburg inkorporiert ist; die Pfarrei Pfärrtenbach, die durch jährliche Kommission mit Nindeweller verbunden ist; die Pfarrei Mangell, die durch einen Weissenauer Klostergeistlichen pastoriert wird, qui etiam capitulum hactenus non frequentavit; endlich wahrscheinlich auch die Pfarrei Wedelschweiler (Wedelsweiler), die bei der Einteilung des Kapitels in 4 Regionen unter einer derselben genannt wird. Dass die alten Statuten 28, die neuen 29 Pfarreien aufzählen, röhrt von der Erhebung Ettenkirchs, das früher ein Filial von Ailingen war, zu einer eigenen Pfarrei. Weiter werden Ordensgeistliche genannt, die exempt sein wollen, wie die Angionses, Crouzlingani, Tentonici etc. Unter den ersten sind die Prämonstratenser von Weissenau zu verstehen, deren Kloster die Pfarrreien Thaldorf, Überzell und Mangell inkorporiert waren. Die regierten Chorherrn von St. Augustin in Kreuzlingen hatten die Pfarrei Horgenzell, die deshalb selbst mit Genehmigung des Bischofs vom Kapitel exempt war; dasselbe war der Fall bei ihrer weiteren Pfarrei Kehlen; Patron endlich war der Kreuzlinger Prälat noch in Wilhelmskirch. Der Deutschordens endlich hatte die Pfarrreien zu vergeben: Ebenhausen der Komthur in Altshausen, Fleischwangen derselbe, Jettenhausen der Komthur in Mainau, Pirungen der Komthur in Altshausen. Wenn auf diese Pfarrreien Deutschordenspriester ernannt wurden, so konnte es wohl vorkommen, dass diese wie die exponierten Klostergeistlichen sich weigerten, eigentliche Kapitelsmitglieder zu werden, oder dass das Kapitel selbst sie wegen ihrer Amovibilität und des dadurch verursachten häufigen Wechsels nicht als solche zuließ, wie auch die neuern Statuten das ausdrücklich von den Pfarrreien Thaldorf und Wilhelmskirch bemerkten. (cfr. 1886, pag. 81.) Im übrigen stimmen die neuen Statuten mit den alten wörtlich überein.

Was die Statuten der übrigen Kapitel über die Pflichten des Kamerers am Kapitelstage vor-schreiben, haben wir schon oben bei der Beschreibung der Konferenz gesehen.

Girokommun des Kamerers.

Anm. 72. Auch in diesem Punkte stimmen die neuen Statuten fast wörtlich mit den alten überein, die ersten haben inbegriff der Präsenzgelder den Zusatz, dass der Kamerer in einem Jahre, in welchem keine Kapitelsversammlung gehalten wird, nur 1 fl. 20 kr. erhält.

2. hatte der Kamerer für jeden Fall, auch wenn die andern Mitglieder beitragen oder ganz bezahlen müssten, das Mittagsmahl frei. (cfr. 1886, 97.)

3. erhält er von jedem Neueintretenden ein Birret oder einen halben Gulden.

4. bekam er beim Tode eines Mitgliedes als Sterbgeld 34 kr. und wenn er einem Leichen-gottesdienst für dasselbe oder der Teilung beiwohnte, aus der Bibliothek des Verstorbenen ein Buch im Wert von höchstens 2 fl.

5. beim Ableben des Delans versah er dessen Pfarrei und erhält den Delanatsmonat nach Abzug der Ausgaben.

Das war freilich wenig, und man durfte ihn schon auf den ewigen Lohn vertrösten.

Im Linggan bestand die Befoldung des Kamerers im Delanatsmonat beim Tode des Delans, in 2 fl. die er wie der Delan von den Konsoles- und Bannalgeldern für sich zurückbehalten durfte, in einem höhern Präsenzgeld bei der Kapitelszusammenkunft, dessen Betrag jedoch nicht angegeben ist, beim Todessfall eines Kapitelsgeistlichen in 34 kr. 2 hell., welche die Erben bezahlen müssten, und für Anwohnung bei der Beerdigung, den Gottesdiensten und der Teilung in einem Buch im Wert von höchstens 3 fl.

In Ravensburg war er besser besoldet: Für jeden der 3 Leichengottesdienste erhält er 1 Pfd. Pfennig, zusammen 3 Pfd. Pfennig — 3 fl. 25 kr. 4 hell., dann ein Buch im Wert von 5 fl. oder diese bar, bei der Teilung einer Erbschaft eine besondere diota (Diaten) nach Verhältniss des Erbes, nach dem Tode des Delans alle Rechte desselben, nach dem Tod eines Kaplanus 3 Pfd. hell. = 1 fl. 45 kr. und ein Buch, nicht über 4 fl. wert.

In Soulgau bekommt der Kamerer bei der Teilung 6 Reichsgulden oder, wenn er will, ein Buch dasür; ferner von allen Einnahmen seiner Kasse je den 15. Gulden, die. 6 $\frac{2}{3}$ %.

In Lindau hat der Kamerer bei einer Leiche 4 fl., dann einen Gulden aus der Baumgarterschen Stiftung und beim Ableben des Delans die Delanatsrechte.

Der Kamerer hat seinen Namen von Kamara, chamera, daher das französische chambre. Schon der hl. Gallus (7. Jahrh.) überzeugt in seinem Wörterbuch cubiculum mit camara; und Notker († 1022) gibt in seiner Psalmenübersetzung (Ps. 18) die Worte: et ipse tanquam sponsus de thalamo suo also deutsch wieder: Unde or solbo gieng uz also briutegomo uzer sinero briute chamero. Etchard der Jüngere schreibt in seinem Buch de casibus monast. s. Galli cap. 10 von der Wohlthätigkeit Burchards: Cumque hoc (das Almosengeben) sedulus dies et noctes agens subnudus interdum domum rediit vel nudipos, camerarius suus Richere, fratris quidem filius, incusabat illum crebro secretius, quasi camera sua dispersiones eius ferre posset. Hier haben wir schon camera-Kasse und camerarius-Kassenverwalter oder camera-Schöfammer, so camera imperii, camerae nuntii, camerarius Rentmeister, camerlengo, was Sueton mit a rationibus giebt, die Vulgata mit arcarius gazas (Esther 3,9. cfr. Rom. 16,23: Erastus arcarius sivitatis). Derselbe Etchard hat auch in cap. 13 den Ausdruck: muliercula quaedam cameraria, offenbar eine Ueberleitung des deutschen Wortes Kameripf oder Kamervrou: Kammerfrau, Dienerin. Ähnlich kommt camera principis-fiscus vor, daher advocati fisci sive cameras und camera regia und camerarius bei den fränkischen Königen. Den ersten Ausdruck für fiscus (regius) finde ich im Chronic. Laurisham. (Worl), den zweiten in der Fuldaer Annala zum Jahre 829. Ebenso dann in weiterer Bedeutung camerae nuntii sive missi regii im fränkischen Reich — comites oder duos, von denen wir besonders Warin und Rudhard kennen, dann Werner, Berthold und Erchanger, weiter ministri camerae regiae. Auch die Kloster hatten ihre cammararii — oscouomi (z. B. in einer Urkunde Neug., cod. dipl. nr. 557 v. J. 885).

Bei Gelegenheit der Aufzählung der Pflichten und Rechte eines Kamerers werden nun im Folgenden auch die Gelder aufgezählt, die derselbe einzuziehen hat, und zwar

1. die Mortuaria oder Sterbgelder. Die hier angegebenen Summen stimmen nur teilweise mit den Jahrgang 1886 pag. 79 festgesetzten Summen der neuen Statuten. Der Beitrag ist derselbe geblieben für Theuringen, Etzlich, Brochenzell, Thaldorf, Jettenhausen, Ailingen, Berg, Eggartslach, Albertslach, kurz für alle, die hier nicht speziell genannt sind. Mehr müssen nach den neuen Statuten bezahlen: Buchhorn, statt 4 fl. 34 kr. später 8 fl. 33 kr., sodann Wilhelmstach, Kappel und Urnau je um 2 Pfennige mehr; weniger bezahlen die 3 Kaplaneien in Ailingen, Buchhorn und Etzlich, von denen übrigens die 1. in dem alten Verzeichnisse gar nicht angeführt ist (sie wurde erst 1496 gegründet); sie bezahlen nur noch 4 fl. In der alten Aufzählung fehlt sodann Ettenlich, das erst 1715 von Ailingen getrennt wurde, während in der neuen Eschau und Horgenzell nicht aufgezählt sind aus den oben angegebenen Gründen.

2. die Restitionsgelder, welche sich gleichlichben, nämlich 2 fl für jede Stelle, ob Pfarrrei oder Kaplanei.

3. die Konsolationsgelder, welche um das Fest des heiligen Andreas (30. November) an den Ziskal in Konstanz einzufinden waren. Auch diese haben wir schon gehört für das Delanat Theuringen, Jahrgang 1886, pag. 77, für die übrigen Jahrg. 1887, pag. 103 ff. Der Unterschied zwischen den Zahlen des alten und neuen Verzeichnisses ist ein ganz geringer: es handelt sich nur um 2 Heller. Winterbach wird im neuen Verzeichnis nicht mehr genannt. Aus dem alten Verzeichnis erheilt, daß zur Zeit der Abschaffung oder vielmehr dieser Abschrift desselben der Pfarrer von Theuringen Delan und der Pfarrer von Brochenzell Kamerer waren. Sie waren als solche von der Bezahlung der Konsolationen befreit. Für den Pfarrer in Buchhorn zahlte der Ökonomus des Klosters Hohen, denn die Pfarrrei in Hohen war mit der in der Reichsstadt Buchhorn uniert.

4. die Bannalgelder. (Über diese Jahrg. 1886, 78) für die übrigen Delanate Jahrgang 1887 wie oben.

Obgleich sie nie bezahlt wurden, haben wir hier doch ein Verzeichnis des Beitrags der einzelnen Pfarrreien, das jedenfalls aus uralter Zeit stammen muß, da ausdrücklich bemerkt ist, diese Abgabe sei seit unvordenlichen Zeiten nicht bezahlt worden.

5. die Marken. Eine Marca galt 5 Pfd. Heller, 5 fl. 42 kr. 4 heller, somit ergeben sich hier ordentliche Summen: 6 Marken wären also nach damaligem Geld 34 fl. 15 kr., eine bedeutende

Summe in dieser Zeit. Von dieser Ausgabe findet sich in den neuen Statuten nichts; sie sind auch ex vetustissima scheda, von einem uralten Zettel abgeschrieben. Ganz naiv mutet uns die Bemerkung an, daß man schon damals, i. e. in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, weder ihre Bedeutung noch ihren Zweck gekannt habe. Wir sind glücklicher. Ich finde das Wort schon bei Cunradus de Fabaria (Pfäffers) c. 1240, do casibus monast. s. Galli cap. 8: *ecco pondo argenti marcae und tricentarum marcarum pondo u. s. w.*, Mark Silber. Auch die Lorscher Chronik spricht von einem *sorvilium contum marcarum*, ebenso der Mönch Gottfried öster, z. B. zum J. 1166. Gewöhnlich verstand man darunter eine halbe libra, $\frac{1}{2}$ Pf.; es wurde aber auch umgekehrt gerechnet: eine Mark zu Pf., so daß 30 Mark = 351 fl waren. (Neug. sp. Const. II. pag. 706 v. J. 1337.) vfr. 1886, 70, 86, 98. Das Markenbuch, liber marcarum, des Bistums Konstanz, wie es im Freib. Diöz. Arch. B. 5 veröffentlicht wurde, ist etwa 50 Jahre vor Beginn des Constanzer Kapitels, also c. 1360, geschrieben und enthält die Markenumlagen, die an den Bischof und Archidiakon bezahlt werden mußten. Hier ist, wie oben bemerkt, der Wert einer Markt genau angegeben: 5 Pf. Heller sind nach der Angabe bei den mortuari — 5 fl. 42 fr. und 2 oder 4 heller.

Der 5. Band des Freib. Diöz. Arch. bringt zum lib. Marcarum noch eine „Appendix. Marce impositae seu imponendae pro contribucione expensarum pro communi clero plebanorum, capellorum et altariorum sub decanatu Linezgau (Eingau), quamlibet marcam ad vatem quinque librarium denariorum (was ganz mit der unrichtigen Angabe übereinstimmt) in beneficio equivalentum taxando, prout ab anno 1360 introductum fuit et nunc usque consuevit fieri. Die Markenumlage datiert also von 1360, impositae sind sie von der bischöflichen Behörde; es ist das der bestimmte Stentersatz; imponendae vom Delanat, resp. Kamerat.

In dem obigen Verzeichniß werden außer der Pfarrkirche in Eriskirch noch duo altaria, zwei Altäre alsbeitragspflichtig genannt. Damit werden die beiden *beneficia simplicia*, die St. Sebastians-Pfarr, die 1564 mit andern Pfarrländen vereinigt wurde, und die Heiligkreuzkaplanei gemeint sein, die aber wohl auch nur einen Altaristen hatte. Vielleicht waren dieselben auch die Vorstände der beiden dortigen Bruderschaften ss. Rosarii und Agonias Christi.

Auch in Buchhorn werden noch 3 einzelne Altäre oder Kaplancien genannt: zu St. Jakob zu den heiligen Dreikönigen und zum heiligen Kreuz. Die Statuten von 1752 kennen nur noch die Spitalskapelle zum heiligen Geist innerhalb der Stadtmauern; außerhalb derselben die berühmte Wallfahrtskapelle zum heiligen Kreuz, auf dem Gottesacker die Kapelle zu St. Johann von Nepomuk und am See St. Wolfgang. Die Oberamtsbeschreibung nennt auch noch eine St. Georgs-Kapelle.

Zur Pfarr in Hafenstein kommt hier auch noch eine Frühmehlkapelle dafelbst vor, von der die neuen Statuten nichts mehr wissen. Nach der Oberamtsbeschreibung war sie 1478 von dem damaligen Gutsherrn Wilhelm von Gremlach und der Gemeinde gestiftet, aber schon 1690 wieder aufgehoben worden.

Herner ist genannt ein Kaplan in Thuringen, der 1752 Kooperator heißt. Die Kaplanci wurde 1481 von Matthäus von Moosheim, Pfarrer in Thuringen, gestiftet, aber 1540 wieder aufgehoben.

Die Frühmehlkapelle in Ailingen wurde 1496 vom Kloster Löwenthal gestiftet.

Rubader, jetzt zur Pfarrti Homberg, Delanai Linzgau, gehörig. 1752 heißt es Ruggader und war ein Dominikanerklöster, ein Filial des Klosters in Meersburg, dem auch das Patronat der Pfarrti Homberg zustand.

Betsheim war 1360 noch Filial von Thuringen, 1752 eine eigene Pfarrti. Warum es hier zweimal aufgeführt wird, oben unter den Pfarrreien mit 3 Mark, hier mit 5 Mark, ist mir unerklärlich. Es wurde doch schon 1660 eigene Pfarrti. Nachdem es schon länger eine selbständige Kaplanci gehabt hatte. War vielleicht bei der Heiligkreuzkapelle damals ein Geistlicher angestellt?

Die congregatio sororum in Buochorn war die sog. „weiße Sammlung“. Schon aus diesem Namen erheilt, daß es nicht „Schwestern nach der dritten Regel des heiligen Benedikt“ waren, wie die Oberamtsbeschreibung meint, sondern solche nach der dritten Regel des heiligen Dominikus, die weiß gekleidet waren: Congregatio sororum in Buochorn sub cura praedicatorum, wie es im Markenbuch heißt

Nun folgt der Zinsstobel. Da damals der Zins 5 % betrug, so hatte das Kapitel bei 52 fl. 18 fr. Zins, also ein Kapitalsvermögen von 1046 fl. Die Summa Summarum der Einnahmen ist aber falsch berechnet, denn da die Baunahmen gar nicht in Betracht kommen, so sind nur die 2 Posten: 52 fl. 18 fr. und 9 fl. 19 fr. 1 Pf. zu addieren — 61 fl. 37 fr. 1 Pf. Über das Wort rotulus sieh oben.

Nun kommen die freiwilligen Beiträge der einzelnen Kapitularen zur Stiftung der Gebete *Salve regina* und *Tenebrae* beim Kapitelstage und zur Auszahlung eines Präsenzgeldes für die Anwesenden. Die Stiftung wurde gemacht im Jahre 1627, wie wir noch im Folgenden sehen werden. Wir lernen hier also die Mitglieder unseres Kapitels aus jener Zeit kennen. Den Reigen eröffnet, wie billig, der Delan Augustin Rogg, Pfarrer in Berg, mit einem Zinschein oder Schuldbrief über 100 fl. für die Abfistung des *Salve regina*. Die zweite Stiftung machte Pfarrer Urban Lidel von Brochenzell mit 120 fl. zu einer besonderen heiligen Messe am Kapitelsjahrtag samt Abdetzung des *Tenebrae* und *Media vita*. Die speziellen Stiftungsbriebe werden wir im Folgenden kennen lernen. Dann folgen die Beiträge der übrigen Geistlichen zur Vermehrung der Präsenzgelder. (Wegen der verschiedenen Benennungen: *parochus, rector, vicarius sicc* 1886, 66 etc.) Canonicus Augiensis heißt: Prämonstratenser von Weissenau; bei Wilhelmskirch ist es auffallend, da hier der Prälat der regulierten Augustinerchorherren von Kreuzlingen Patron war.

Aus der Bemerkung bei Berheim: nunc *parochus*, dürfen wir vielleicht schließen, daß dieser Legler der erste Pfarrherr dasselbigen (wenn nicht überhaupt eine Pfarrrei, die er erhielt, gemeint ist, da er vorher vielleicht dasselbigen Kaplan war.) Dann wäre Berheim also schon 1627 eine eigene Pfarrrei gewesen.

Die 4 Pfarrer von Eschenhausen, Fleischwangen, Berheim und Ringgenweiler sind mit ihren Beiträgen noch im Rückstand und sollen gezwungen werden, sie auf 10 fl. zu ergänzen, wo nicht, so soll ihnen von den Präsenzgeldern so lang ein halber Gulden abgezogen werden, bis die geforderte Summe erreicht ist. So macht dann das ganze Stiftungskapitel 612 fl. und zu 5% 30 fl. 36 kr. Zins. Nach dem folgenden Notandum wurden die Säumigen auch verurteilt bis zur Kapitelversammlung im Jahre 1629 ihre Zinsrate zu bezahlen, wenn sie den Kamerer nicht bar befriedigen. Nun kommen noch einige Ordenspfarreien: Hasenweiler war damals dem Kloster Weingarten inkorporiert und deshalb durch einen Beudltinner vor da verfehlt. 1752 ist der Abt von Weingarten nur noch Territorialherr und Patron. Hirschstatt und Kehlen waren dem Kloster Kreuzlingen inkorporiert. Da die Augustinerchorherren in Hirschstatt eine eigene Niederlassung samt Kirche haben (vgl. Freib. Diöz. Arch. B. 2), so kümmerten sie sich nichts um das Landkapitel; der Dominus Joannes Mayer in Kehlen aber scheint ein Weltgeistlicher gewesen zu sein, aber von seinem Patron, dem Abt von Kreuzlingen, ebenfalls nicht ins Kapitel zugelassen.

Die Dominikanerinnen in Ewenthal hatten einen Ordensgenossen aus dem Kloster in Konstanz zum Beichtvater, später z. B. 1779, auch noch einen zweiten als außerordentlichen Beichtvater, der als Pfarrer dasselbigen angefehrt wird.

Somit waren es damals im ganzen 30 Pfarrer die Kapläne sind hier weder als beitragspflichtig noch als empfangsberechtigt erwähnt, welche Anspruch auf die Präsenzgelder hatten.

Aber das Kapitel, das auf Dienstag nach dem vierten Sonntag nach Ostern für das Jahr 1628 angefragt war, konnte gar nicht gehalten werden wegen der überall wütenden Pest, der Kriegsunruhen und wegen des Übermuts und der Ausgelassenheit der Soldaten, die alles durchsuchten und ausplünderten. Aus der unten folgenden Rechnung ersehen wir, daß es schon 1627 erst am 9. November in Thuringen und 1628 am 13. November in Berg gehalten wurde, und zwar nicht als stürmisches capitulum, sondern nur als convocatio. Auch war die Kapitelskasse 1627 so schlecht bestellt oder es waren, wie wahrscheinlich, die Zinsen so schlecht eingegangen, daß nur die Hälfte der Kosten des Mittagsmahles von ihr bestritten werden konnte. (Neben die Verhältnisse unserer Gegend in dieser Zeit des dreißigjährigen Kriegs vgl. was wir gemesset haben über den Tod des hiesigen Pfarrers Adam Spengler an der Pest und über den nächtlichen Überfall des Delan Rogg in Berg und seine Fortschleppung auf den Hohenwiel).

Nun folgen einige unausgefüllte Rechnungsformulare des Kamerers. Wir ersehen daraus, daß die Einnahmen wie die Ausgaben sehr kurz bei einander waren. Rechnungstermin war hier Martinii. An diesem Tage 1628 hatte die Kapitelskasse doch ein Aktivvermögen von 46 fl. 51 kr.

Die beiden Stiftungsurkunden für das *Salve regina* und für eine besondere heilige Messe am Kapitelstag samt *Tenebrae et Media vita*. (vgl. oben Jahrgang 1887, pag. 87.)

1. Für das Salve Regina.

Über den Ausdruck Vicar. Montensis oder Bergensis sieh 1886 pag. 63 und 69. Das hier genannte Kapitel vom 15. November 1627 ist dasselbe, in welchem Rogg auch den Auftrag erhielt, die Statuten zu revidieren, in Folge dessen er das vorliegende Protokoll abschreibt. (1886, 63.) Dazu war er in seiner dreifachen Eigenschaft als früherer Dekan im Ringau (ib. pag. 64) und jetziger im Theuringer Kapitel wie als apostolischer und kaiserlicher Notar (cfr. 1887), ganz besonders befähigt. Die damalige Konferenz wurde, wie gewöhnlich im Pfarrhaus in Theuringen gehalten. Dabei machte der Dekan Rogg den Vorschlag, der allgemeinen Beifall fand, zur Erhöhung der kirchlichen Feier des Kapiteltages durch geistliche Gelände eine erledliche Summe zu sammeln, deren Zinsen unter die Anwesenden verteilt werden sollten. Er selbst ging mit gutem Beispiel voran und stiftete 100 fl. unter folgenden Bedingungen: Beim Kapitelsjahrtag sollen noch Vollendung des Totensonntags sämtliche Mitbrüder aus ihren Stühlen heraustreten, mitten im Chore mit dem Angesicht gegen den Hochaltar gewandt niederzukneien und kneiend das Salve regina hell und deutlich singen. Am Schluss soll dazu Versikel und Oration von der allerheiligsten Jungfrau, je die Zeit entsprechend, gebetet werden. So gleich nach Beendigung des Gebetes erhält das für den Kamerer der Dekan 18 kr., der Kamerer ebensoviel, alle übrigen Anwesenden, zusammen 28, je 9 kr., der bis zum Ende des Gesangs die große Glocke zu läuten hat, 12 kr. Wer abwesend ist, dessen Teil kommt der Kapitelsklasse zu gut, wer erst während des Gebetes kommt, hat sogleich niederzukneien und die Antiphon Salve regina dreimal hell zu beten. Damit der Kamerer das alles beobachten kann, bleibt er während des Gesangs an seinem Platze. So oft die Namen der Pfarrer von Berg vorgeladen werden soll auch diese Stiftung und der Namen ihres Stifters bekannt gegeben werden. Wird in Zukunft die Antiphon ganz weg gelösst oder osulantor, eigentlich gähnend, d. i. nachlässig, oder nicht auf die vorgeschriebene Art gesungen, so hat jeder Pfarrer von Berg das Recht, das Stiftungsprivilei für die Berger Kirche zu requirieren. Die Stiftungsurkunde haben sämtliche Mitglieder unterschrieben.

2. Für die besondere heilige Messe samt Tenebrae et Media vita.

Diese Urkunde ist im Pfarrhause zu Berg am 13. November 1628 ausgestellt durch den dortigen Pfarrer und Kapitelsdekan als Notar. Stifter ist Urban Eidel, Pfarrer von Brochenzell; die Stiftung wurde im Namen des ganzen Kapitels angenommen von Dekan, Kamerer, 2 Deputaten und dem benachbarten Pfarrer von Ailingen, die unterzeichnet haben. Der Kapitelsklasse werden 120 fl. übergeben unter der Bedingung, daß jährlich am Kapiteltag nach den gewöhnlichen Gebeten eine besondere heilige Messe vom Feste oder von der Zeit gelesen werde, und zwar für die lebenden wie für die Verstorbenen Kapitelmitglieder. Damit sollen die Gebete für folgende Verstorbene verbunden werden: für ihn, den Stifter und seine Eltern Wolfgang und Katharina geborene Häußler und seine ledige Schwester Maria Eidel. (Nach Maria Eidlins ist zu supplieren: etwas legatur). Beim Beginn dieser heiligen Messe wird das Tenebrae, dann der 50. Psalm, u. s. w. gebetet, wie wir es oben bei Beschreibung der Konferenz gehabt haben, ebenso das Media vita mit Versen und Gebeten, wobei alle Glocken geläutet werden. Dafür erhält jeder Geistliche, der anwesend war und für den glücklichen Stand des Kapitels betete, dasselbe Präsenzgeld wie bei der Gottesfeier, ebenso der Messner, die betreffende Kirchenpflege 1 fl. Die Zahl der Kapitulare ist hier ebenso zu 28 angenommen; der Abwesenden Teil bekommt die Kapitelsklasse. Auch hier muß bei Aufzählung der Brochenzeller Pfarrer am Kapitelsjahrtag diese Stiftung und Stifter und Stifterin besonders genannt werden. Der Stifter hat zur größeren Sicherheit zwei gleichlautende Urkunden ausfertigen lassen, die eine für die Kapitelsregisteratur, die andere für den Ritter Joh. Ludw. Hunmpis oder Hunpis von Waltrams, Landvogt des Fürstbischofs von Kempten und toparcha, Grumburg von Brochenzell, und seine Erben in Brochenzell. (Im historischen topographischen Teil werden wir verschiedene Hunpis kennen lernen; hier sei nur bemerkt, daß dieselben vom Jahre 1455 an bis 1723 im Besitz Brochenzells waren). Sollte die Stiftung nicht eingehalten werden, so konnten die Hunpis das Geld zurückverlangen und zu irgend einem frommen Zweck verwenden.

Hier erfahren wir, daß Dekan Rogg von Küsslegg, Oberamt Wangen stammte.

III.

Bemerkungen zu den Bildwerken in der Ratsstube zu Überlingen.

von

Pfarrer Dr. Probst in Essendorf.

Unter den nicht allzu zahlreichen Werken der mittelalterlichen Kunst in der Bodenseegegend, die wohl erhalten auf unsere Zeit gekommen sind, nimmt das Bildwerk in der Ratsstube zu Überlingen einen hervorragenden Rang ein. Die Verdienste des Jörg Syrlin in Ulm, der für das Chorgestühl im Münster, und des Heinrich Stark und Hans Dörprathauer (1501), die für Memmingen die Reihen der Apostel, Propheten und Sibyllen dargestellt haben, sind allgemein anerkannt. Aber einzig in ihrer Art, und deshalb noch mehr überraschend, ist das patriotische Seitenstück dieser Darstellungen in der Ratsstube zu Überlingen, woselbst eine Hierarchie anderer Ordnung, die Würdenträger des heiligen römischen Reichs zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts in zahlreichen Statuetten das ehemalige Kolat der Rechtspflege schmälzen. Dieselben haben besonders dadurch die Aufmerksamkeit auf sich gezogen, daß durch die erfolgreichen Bemühungen von Professor D. Roder in neuester Zeit auch der Meister dieses Werkes, Jakob Rueß von Ravensburg, bekannt geworden ist. Freilich, wenn jemand eine historisch genaue bildliche Darstellung des Gegenstandes hier suchen wollte, der könnte sich einigermassen enttäuscht fühlen. Es wird teils zu viel, teils zu wenig geboten; allein an eine künstlerische Darstellung können überhaupt solche Anforderungen nicht gestellt werden; eine Auswahl muß getroffen werden.

Immerhin aber darf die Frage gestellt werden: war Jakob Rueß der eigentliche Schöpfer der Idee seiner Darstellung; oder aber: bestand diese Auffassung in ihren Grundzügen schon zu seiner Zeit und zuvor, so daß er derselben durch seine Arbeit nur die künstlerische Verkörperung zu verleihen hatte?

H. D. Allgeyer ist geneigt, die zuerst gestellte Frage zu bejahen, wenn er sich in seiner Schrift: Das Holzschnitzwerk im Rathaussaal zu Überlingen, Seite 15, äußert: „aus dieser großen Zahl reichsherrlicher Mächte heraus entwickelte nun unser Künstler die Darstellung seines Gedankens, um durch eine wahrhaft künstlerische That dieselben in die engen Grenzen eines Saalbaus zusammen zu fassen.“ H. Busl läßt es (Archiv für christliche Kunst; 1888, Seite 115) anheimgestellt: ob die dem Werk zugrunde liegenden Gedanken, die eigentliche Conception, das geistige Eigentum des Jakob Rueß waren, oder nur deren künstlerische Ausgestaltung, Anordnung und Durchführung, nachdem ihm jene vorgeschrieben worden war, demselben zuzuschreiben sei.“

Allein vor nicht langer Zeit wurde eine in einer anonymen Chronik von Ulm befindliche Einschaltung veröffentlicht¹⁾), woraus hervorgeht, daß die Grundzüge der gesamten Auffassung dazumal schon bestanden und in engeren oder weiteren Kreisen bekannt waren, daß somit Jakob Rueß die Auffassung adoptierte und derselbe nur eine künstlerische Verkörperung verliehen hat.

Behufs der Vergleichung wird hier ein Abdruck des Passus der anonymen Chronik gegeben und nachher folgt die Aufzählung der Überlinger Bildwerke nach Dr. Allgeyer.

„Es ist ze merlhen, dz das heilig reich zum ersten ist gesetzt worden inn Deutzen landt von papsten unnd cardinalen unnd von vielen anderen maistern der geschrisst, die rffhunden haben, dz lain lanndt wurdig war, noch lain lanndt großen zinsen in der christenheit, noch keine gosforchtiger volk, noch in lainem land mehr edler noch rech wolgeborener fursten; und auf dz ist das heilig reich gesetzt worden im Deutzen lanndt auf fur seillen (vier Säulen).

Die erst saul ist ein Pfalzgraf an dem Reich; die ander saul ist ein Herzog Braunschweig; die dritte saul ist ein herzog von Lutingen: die 4 saul ist ein herzog in Schwaben. Auch ist ze merlhen, dz dz heilig reich ist gesetzt uss 4 lanngrafen; der erst ist der lanngraf von Hessen, der ander langraff von Diringen; der dritt ist der lanngraf von Wurteberg;²⁾ der 4 ist der langraff von Elsah.

Auch ist zu wissen, dz dz heilig ist gesetzt uss 4 burggraussen; der erst ein burggraff von Neuberch; der ander burggraff von neuburg; der dritt ein burggroß von Strasburg; der virth ein burggraff von Reinech.

vir graffen. Der erst der gross von Helszen; der ander graff von Schwarzenburg; der dritt graff von Zill; der virth von Sassey.

uss 4 sempferschern; der erst ist der von Lindenburg; der ander der von Dosys; der dritt einer von Westburg; der virth ist der von Altmaldt.

auch ist dz heilig reich gesetzt uss 4 ritter; der erst von Adelawen; der ander der von Druchhendec; der dritt ist der von Middingen; der 4 riter ist der von Frauenberg.

vir stett; erst ist Augsporg; ander Mey; dritt Ach; die virth ist Lubely.

1) Veröffentlichungen des Vereins für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben 1871, S. 33. Die Chronik befindet sich im Besitz des H. Pharner Steuffer. Diese Handschrift stammt nach ihm aus dem Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts; das jüngste Jahr, dessen hier Erwähnung geschieht, ist das Jahr 1473.

2) Da hier Württemberg unter den Gräfen aufgezählt ist, so muß die Handschrift wohl vor 1495 abgeschafft worden sein: denn in diesem Jahr wurde Eberhard zum Herzog erhoben, was dem Ulmer Chronisten ohne Zweifel bekannt gewesen wäre. Dabei ist allerdings sonderbar, daß er kurz zuvor von einem Herzog von Schwaben spricht.

„vix dorffer; bz erst ist Bamberg; ander Schloßtatt; dritt Hagenau; das vixt Ulm.“ Die bildlichen Darstellungen aber im Rathaussaal zu Überlingen umfassen nach Allgeyer (l. c. Seite 16);

„Die drei geistlichen Churfürsten von Mainz, Trier und Köln.

Die vier Markgrafen von Meissen, Mähren, Baden und Brandenburg.

Die vier Landgrafen von Thüringen, Hessen, Leuchtenberg und Elsöß.

Die vier Grafen (einfältigen Grafen) von Savoyen, Zilli, Cleve und Schwarzenburg.

Die vier weltlichen Churfürsten von Böhmen, Pfalz, Sachsen, Brandenburg.

Die vier Burggrafen von Nürnberg, Rhineck, Magdeburg, Stromburg.

Die vier semperfreien Schenken von Thuisis, Vymburg, Westerburg und Altenwalden.

Die vier strengen Ritter von Melddingen, Fronberg, Strondeck und Andlau.

Die vier Bauern: Regensburg, Constanz, Köln, Salzburg.

Die vier Städte: Lübeck, Aachen, Augsburg, Mem.“

Sodann befinden sich auf der Fensterseite des Saals zwei Figuren mit Scepter und Reichsapfel, durch welche die kaiserliche Würde dargestellt wird.

Eine Uebereinstimmung in den Grundzügen ist ganz sichtlich vorhanden; aber dieselbe ist nicht so groß, daß man sagen könnte, der Verfasser der anonymen Chronik habe seine Angaben den Darstellungen des Jacob Rus in der Überlinger Ratsstube entnommen und dieselben zu Papier gebracht. Ebensowenig kann man sagen, Rus habe gerade nur die Angaben der Chronik mit seinem Messer und Schneidmesser ausgeführt. Die Abweichungen beider sind im einzelnen zu groß und zu mannigfaltig, als daß man ein direktes Abhängigkeitsverhältnis des einen von dem andern annehmen könnte. Man gewinnt vielmehr den Eindruck, daß zu jener Zeit (Ende des fünfzehnten Jahrhunderts) mehrere Aufzeichnungen oder auch nur mündliche Ueberlieferungen im Umlauf waren, welche den Zweck verfolgten, eine vereinfachte, in Quaternionen abgesetzte schematische Übersicht über die Verfassungszustände des Römischen zu geben, ohne dabei auf Vollständigkeit oder Genauigkeit irgend einen Anspruch zu erheben. Daß besonders bei nur mündlich verbreiteten Überlieferungen sich verschiedene und belangreiche Abweichungen ergeben müssten, ist selbstverständlich. Aber es war immerhin ein Mittel, um dem Gedächtnisse einigermaßen zu Hilfe zu kommen, das sich umso mehr empfahl, als im Laufe der Zeiten der Organismus des Reichs immer bunter und verwickelter wurde. Wie weit in der Zeit dieses Bestrebens zurück geht, will hier nicht weiter verfolgt werden; aber wir verweisen auf eine der schwäbischen Chronik des Crusius (c. 1600) entnommene Notiz bei Allgeyer (l. c. Seite 16): „Nun folgen die geringeren Glieder des römischen Reichs, gleichsam als je vier und vier Säulen desselben, wie sie vor ungefähr 300 Jahren dafür gehalten wurden.“

Zu erwarten ist, daß in den verschiedenen Gegenden Deutschlands hiebei wieder verschiedene Versionen und Abweichungen sich eingestellt haben. Deutliche Spuren davon traten auch schon in den beiden Örtlichkeiten, Überlingen und Ulm, hervor. Die anonyme Chronik von Ulm führt unter andern an, den Herzog von Schwaben und den Landgrafen von Württemberg und unter den Dörfern: Ulm, welche Namen in Überlingen nicht vorkommen.

Die schwäbische Gegend ist sonach bei dem Ulmer Chronisten stärker betont, als durch Rus geschieht. Dagegen führt letzterer unter den Bauern auf: Constanz und bringt dadurch auch seine eigene nähere Heimat, die Bodenseegegend, einigermaßen zur Geltung. Daß gerade bei Aufzählung der Bauern (Dörfer) die stärkste Abweichung

besteht, kann nicht verwundern, da diese Volksklasse in dem Organismus des Reiches in Wirklichkeit gar keinen offiziellen Platz hatte. Eine vollständige Übereinstimmung aber besteht bei Aufzählung der Reichsstädte (obwohl die wirkliche Anzahl derselben eine vielfach höhere war) und bei den Grafen. Bei den übrigen Ständen ist die Übereinstimmung und Abweichung eine geteilte.

Auffallend ist ferner, daß der Text der Chronik die Churfürsten gar nicht anführt. Vielleicht glaubte der Urheber derselben, daß er durch seine legendarische Einleitung von der Stiftung des Reichs durch den Papst und die Kardinäle den diesbezüglichen Anforderungen schon genüge geleistet habe, obwohl man wenigstens die weltlichen Churfürsten mit Namen aufgeführt erwarten möchte.

Am unverzeihlichsten aber ist, daß derselbe das Oberhaupt des Reiches, den Kaiser selbst, ganz vergibt. Ober sollte sich darin unbewußt der Charakter der Zeit abspiegeln, in welcher allerdings die Bedeutung des Hauptes gegenüber den Gliedern des Reiches schon bedeutend gesunken war? Doch darf man auf solche untergeordnete Dinge keinen zu großen Wert legen. Wenn die mündliche Überlieferung, wie nicht zu zweifeln, vielfach die Trägerin dieser Auffassungen war, so lassen sich auch recht auffällige Abweichungen genügend erklären und läßt sich vieles annähernd begreifen, was man nur als seltsam und rätselhaft bezeichnen kann. Wir bemerken nur noch, daß anderwärts, bei den Gemälden auf Schloß Kunzelstein, die Dreizahl als Grundzahl (z. B. die 3 berühmtesten Schwerter, die stärksten Riesen und Helden) beliebt wurde.

IV.

Zur Geschichte des Lindauer Schulwesens im XVI. Jahrhundert.¹⁾

von

Dr. A. Weninger, Königl. Studienlehrer.

Die christlichen Schulen sind die fruchtbaren
Mütter des ganzen Gemeinwesens, welche
demselben wohlgefällige, taugliche und nütz-
liche Kinder gebären.

(Lindauische Chronik, Anhang, XII. Kap. Von den
christl. Schulen althier zu Lindau.)

In den früheren Jahrhunderten des Mittelalters bestanden Schulen ausschließlich nur an den Klöstern und waren fast lediglich Vorbereitungsanstalten für den Klerus, der ja auch alle jene Stellen und Würden im Reiche inne hatte, welche eine Schulbildung voraussetzten. Gar manche jener Klosterschulen standen in hohem Ansehen und waren sehr stark besucht. So finden wir in der Bodensee-Gegend eine berühmte Schule auf der Reichenau²⁾, deren Ruf sich weit über die Grenzen Alemanniens und Deutschlands hinaus verbreitete, lag ja doch das Kloster an einer der besuchtesten Heerstraßen, die nach Rom und dem Orient führte, und Pilger aus allen Nationen trafen dort im neunten und zehnten Jahrhundert zusammen. War das Kloster Reichenau auch im ersten Jahrhundert noch immer ein Hauptort gelehrter Bildung, so war doch seine Schule in dieser Zeit bereits überholt von der des Klosters St. Gallen³⁾ welche am Anfang des zehnten Jahrhunderts ihren höchsten Glanz erreichte und bis in die Mitte des folgenden über ganz Deutschland ein hellstrahlendes Licht verbreitete. Ob nun die

1) Ein Vortrag, gehalten im Museums-Verein Lindau am 21. Februar 1890.

2) v. Specht, Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland von der ältesten Zeit bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. — Stuttgart, Cotta, 1886, Seite 310 f.

3) v. Specht, a. a. D. p. 313 und 319.

genannten benachbarten Schulen auch von Lindauern besucht wurden, vermag ich nicht zu sagen; unwahrscheinlich ist es wohl nicht, daß auch Lindauer die günstige Gelegenheit benützten, um dadurch ihre Söhne zu Amt und Würden zu bringen.

Hatten anfangs lange Zeit nur die Klöster die Bildung vermittelt, so waren doch schon frühzeitig auch an den Bischofssitzen und an den dort befindlichen Stifts-Schulen¹⁾ errichtet worden, allerdings noch mit demselben Zwecke, nämlich Geistliche heranzubilden. Gegen Ende des zwölften Jahrhunderts aber begann unter den Bewohnern der immer mehr emporblühenden Städte eine große geistige Regsamkeit zu erwachen; vorzüglich in jenem Kreise der Bürgerschaft, der durch Ansehen, Reichtum und Amt sich über die Masse der Gewerbetreibenden erhob und in den städtischen Angelegenheiten seine Thätigkeit entfaltete, machte sich das Verlangen nach feinerer Bildung am ehesten geltend. In vielen Städten, namentlich an den größeren Handelsplätzen des Nordens, waren so bereits am Anfang des dreizehnten Jahrhunderts die alten, innerhalb ihrer Mauern bestehenden Schulanstalten an der Domkirche und an den Stiftern nicht mehr ausreichend für die Bedürfnisse der Bürgerschaft, und es entstanden neue Schulen bei den Pfarrkirchen.²⁾ Und seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts waren in allen Städten, auch den kleinsten, Schulen vorhanden, welche der Laienwelt die elementaren Kenntnisse vermittelten. Diese Schulen standen, wenigstens hinsichtlich der äußeren Verhältnisse unter dem Stadt-Regimente, daher sie gewöhnlich Stadt- oder Rats-Schulen genannt werden. In den Städten, wo Stiftsschulen bestanden hatten und noch bestanden, gab die Errichtung solcher neuen Anstalten nicht selten zu Streitigkeiten Anlaß, die zwischen der geistlichen und weltlichen Behörde oft mit der größten Erbitterung geführt wurden und in welchen sogar öfters auch das Mittel des Bannstrahles angewendet worden zu sein scheint. Doch sind die Nachrichten über jene Anstalten höchst dürrtig und beschränken sich zumeist nur auf die Namen einzelner Lehrer, denen man in Urkunden begegnet. Das Gleiche gilt für Lindau.³⁾ „Schon vor den Zeiten der Kirchenverbesserung — sagt eine Chronik — ja mitten in der Finsterniß, welche die guten Wissenschaften bedeckt, hat die Stadt Lindau zur Erlernung der lateinischen Sprache und anderer guten Künste zierliche Anstalten gehabt. Sicher Urkunden erteilen allbereits in dem 13. Saeculo von den Schulen zu Lindau einige Nachricht.“ So bezeugt — abgesehen von andern Zeugnissen — der Ritter Burkhard von Wolfurt, „er habe die Schulen zu Lindau frequentiert“, was ungefähr um das Jahr 1280 gewesen sein muß, in welchem Jahre auch eines „Schulmeisters zu Lindau, magister Ruthold, Erwähnung gethan wird. (Nebenbei sei bemerkt, daß die Chronik zum Jahr 1347 von einer Schule der hier wohnenden Juden berichtet.) Zum Jahr 1359 bemerkt die Chronik, daß um diese Zeit „Schulmeister allhier zu Lindau war Jakob Mühlert, der gar ein berühmter und weiser Mann soll gewesen sein.“ Desgleichen findet sich gegen Ende des Jahrhunderts (in einem Instrumento über Leibeigener spitalischer Leut Huldigung 1382 unterschrieben) ein Jakobus Tychler, „doctor puerorum in Lindavia

1) vfr. Specht, a. a. D. S. 246 ff.

2) vfr. Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts auf den deutschen Schulen und Universitäten vom Ausgange des Mittelalters bis zur Gegenwart. Leipzig, Beitr. & Cie. 1885, S. 12.

3) Eine kurze Uebersicht über die Geschichte des Schulwesens der früheren freien Reichsstadt Lindau, der auch einige Angaben in diesem Aufsage entnommen sind, enthalten die „Rückblicke auf die Geschichte der Lateinschule in Lindau von Reinwald“ — in dem Jahresbericht über die Königl. Lateinische Schule in Lindau von den Jahren 1876—1878.

publicus, auctoritate imperiali notarius iuratus," der also öffentlicher Lehrer der Knaben zu Lindau und zugleich vereidigter Notarius, mithin Lehrer und Jurist in einer Person war.

Nicht unerwähnt will ich lassen, daß wir im fünfzehnten Jahrhundert zwei Lindauer, welche hier ihren ersten Unterricht genossen haben, an der Spiege von Universitäten finden, nämlich Johannes Steinmair j. u. d. als Rector der Universität Tübingen im Jahre 1487 und Johannes Lauber als Rector Magnificus in Basel 1475, wenn auch nicht gerade damit gesagt sein soll, daß dies einen Schluß auf die Vorzüglichkeit der Lindauer Schule jener Zeit gestatte.

Ein ehrenvolles Zeugnis hingegen für die Lindauer Schule ist es, wenn in den Christianus Liebius Lebensbeschreibungen der Theologen, welche jenen glänzenden Reichstag zu Augsburg 1530 besucht¹⁾, von dem gelehrten Theologen Dr. Urbanus Regius, der in der Grafschaft Montfort zu Langenargen geboren ist, gesagt wird: „Seine Eltern haben ihn auf die damals berühmte Schule zu Lindau gethan, allwo er unter geschickten Praeceptoribus den Grund einer soliden Gelehrsamkeit mit unermüdetem Fleiß gelegt; und wenn von anderer Seite²⁾ über denselben Mann erwähnt wird, daß er die gelehrt Schule³⁾ zu Lindau besuchte, welche damals wegen des Unterrichts ihrer Lehrer sowohl als auch wegen des Zuströmens einer hoffnungsvollen Jugend allgemein bekannt war. Vielleicht gebührt das Verdienst dieses Ruhmes zum Teil dem letzten katholischen Pfarrer zu St. Stephan, dem berühmten Dr. Johann Haber, „durch den vermutlich, — wie die Chronik sagt, — auch unser Schulwesen im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts etwas verbessert worden ist“⁴⁾. Derselbe war nämlich, wie es weiter heißt, „als ein guter Freund und Correspondent“ des großen Erasmus von Rotterdam den studiis humanioribus nicht abgeneigt; so ist es leicht möglich, daß auch hier die Ideen des Humanismus sehr bald ihren Einzug gehalten haben, und daß der Unterrichtsbetrieb, wie er sich im Mittelalter ausgebildet hatte und noch am Anfang des sechszehnten Jahrhunderts fast überall bestand, auch hier wie andernwärts eine Änderung erfahren hat. Ein höchst zweifelhaftes Vor für die Schule allerdings begegnet uns in einer Bemerkung über einen nachmals berühmten Lindauer Schüler, den Pfarrer Bertelin in Memmingen, den im Jahre 1512, da er mehrere Jahre in Basel studiert, seine Eltern nach Lindau schickten. „Sein Schulmeister, heißt es dort, war Bartholomäus N. von Ehingen, der ein groß corpus hatte und nichts daß sonndt, denn mit starker mächtiger Stimme singen.“ — Nicht sehr anerkennend spricht ferner die *Schulhistorie*⁵⁾ von Leonhard Baier von Esslingen, unter welchem der bekannte Arzt und Historiker Dr. Achilles Gasser in Augsburg bis 1520 hier studiert hat. „Sollte man nach dem Latein desselben aus einem Briefe an Haber die hiesige Schule und den Stand des gelehrten Unterrichtes beurteilen, so würde man von nichts als großer Barbarei zu sagen.“ (Mithin hätte also diesen Lehrer das Eindringen des Humanismus noch wenig berührt, da der Humanismus ja gerade auf die sog. formelle Seite der Bildung, und im besonderen auf elegantes Latein so großes Gewicht gelegt hat.) Um so mehr sei es daher zu verwundern, führt die Historie fort, daß die Literatur, oder wie wir etwa sagen würden, die humanistische Bildung so geschwind nach der Reformation allhier Wurzel gesetzt, was

1) D. Elias Vejel, In mem. Urb. Reg. p. 4.

2) Ludum literarium.

3) Verf. von Bonaventura Nisch. (Manuscript 1739.)

nächst göttlicher Gnade der klugen Fürsorge der Superiorum (d. i. der Obrigkeit) und der sonderbarlichen Geschicklichkeit des ersten Rectors, oder wie man damals und bis in den Anfang des folgenden Saeculums dieses Amt zu nennen pflegte, des lateinischen Schulmeisters zu danken ist, welcher denn wohl verdiene, daß sein Andenken bei uns erhalten bleibe.

Betont sei hier,¹⁾ daß bereits am Ausgange des Mittelalters es sich ziemlich allgemein findet, daß der Rat der Stadt durchaus und in jeder Hinsicht als Schulherr erscheint: er nimmt den Schulmeister, regelmäßig auf ein Jahr, in Dienst, gibt eine Schulordnung und bestellt sogar aus seiner Mitte Ausschreiber der Schule, — immerhin keine kleine und leichte Aufgabe in jener Zeit, in welcher eine überaus große Menge von Schriften sich als Ratgeber in Sachen der damals allgemein begehrten Reform der gelehrten Bildung sich anbot, Traktate, Reden, Briefe in unendlicher Zahl, welche den aus dem Boden wachsenden Schriften unserer Tage zur Gymnasialreform bezw. Mittelschul-Reform entsprechen.

Wenn wir die lange Reihe von Klagen betrachten, welche wir über den Untergang des Schulwesens zur Zeit der Reformation finden, so bekommen wir einen betrübenden Einblick in den Verfall des Unterrichtswesens jener Tage. Und derselbe scheint fürwahr eine Thatsache, auf die überall Bezug genommen ist, und am lautesten und heftigsten hat Luther darüber sich ausgesprochen. Im Jahre 1524 erschien dessen Schrift „an die Ratsherren aller Städte deutschen Landes“, worin er ihnen dringend ans Herz legt, „daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen.“ In seiner, 1530 gedruckten „Predigt, daß man Kinder zur Schule halten solle“, stellt Luther in Aussicht, daß „die, so zu dieser Zeit studieren, werden teure Leute sein, da sich noch um einen Gelehrten zwei Fürsten und drei Städte reißen werden.“ Aber trotzdem „wolle niemand seine Kinder dazu geben, sondern stöze sie lieber dem Mammon in den Nachen.“ Darum sei die Obrigkeit schuldig, die Unterthanen zu zwingen, ihre Kinder zur Schule zu halten, — wie man die Unterthanen zwingen kann, „daß sie müssen Spies und Büchsen tragen, auf Mauern laufen und anderes thun, wenn man kriegen will.“ Also der Schulzwang in gewisser Art findet einen solchen Verteidiger, schon mit Beginn der neuen Zeit, da eben das Schulwesen anfing als öffentliche Angelegenheit behandelt zu werden.

Nach der Annahme der Reformation, entschieden auf Seite Luthers stehend, hat sich denn allhiesige christliche Obrigkeit — wie eine Chronik sagt — erst recht angelegen sein lassen und sich eifrig bemüht, durch die Gnade Gottes die Schulen in einen solchen Stand zu bringen, damit in denselben die liebe Jugend in der wahren Lehre und selig machenden Bekanntnis Gottes gründlich möge unterwiesen und zu guten Künsten und Wissenschaften gebracht werden: zu dem End taugliche und fromme Lehrer zu allen Zeiten in die Schulen gesetzt, denselben die Lehren als auch die Art und Weise zu lehren vorgeschrieben; nebst dem damit die liebe anvertraute Schuljugend nicht nur in dem Christentum, in Sprachen und andern Wissenschaften unterrichtet, sondern auch zu guten Sitten angehalten werde, hat man auch heilsame Verordnungen und Gesetze verfaßt und publiziert, nach welchen sowohl Lehrende als Lernende leben sollen.“ Wir sehen demnach, daß der Rat mit allem Ernst und mit der größten Gewissenhaftigkeit, soweit an ihm lag, seine Aufgabe erfaßte und zu erfüllen suchte.

1) Vergl. Paulsen, a. a. D. p. 18.

Seit dem Jahre 1526 hatte Caspar Helselin, — der, weil er ein Schulfmann ex professo war, zum Schulwesen, welches noch gar schlecht bestellt, gezogen wurde — in seinem eigenen Hause am Brodplatz dahier, deutsche und lateinische Schule gehalten. Dieser wurde durch einen Beschluß des Rates im Jahre 1327 zum öffentlichen Schulmeister, iudimoderator oder magister, ernannt. Helselin war ein Lindauer Bürgerskind; sein Vater wird Conrad Helselin gewesen sein, dessen Name 1520 unter den Ratsherren und als Spendemeister der armen Leute vorkommt. Dem Vermuten nach ist er zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts geboren. Er hatte in der Zeit von 1522—1525 in Wittenberg mit dem schon genannten Gasser studiert und zwar mit der Unterstützung eines Bürgers von Isny, Peter Busler,¹⁾ der zur Förderung seiner und seines Bruders Jakob Studien ziemliche Kosten aufgewendet, und dessen er später dankbar gedenkt. In Wittenberg war er ein eifriger Schüler Ph. Melanchthons, unter dessen Leitung er sich auf die Literae elegantiores, auf die sogenannten schönen Wissenschaften, insbesonders auf das Griechische verlegte. Melanchthon, der den ehrenvollen Beinamen praeceptor Germaniae erhalten hat, war der Mann, von dem man damals, „wo immer ein Fürst für seine Universität einen Professor, ein Rat für die Stadtschule einen Lehrer brauchte,²⁾ sich einen tauglichen empfehlen ließ. Dort war also Helselin an der richtigen Quelle, um mit vollen Zügen die Ideen des damaligen Bildungswesens zu schöpfen, welche er später in seiner Vaterstadt verwerten sollte.

In welcher Weise nun seine erste Anstellung in Lindau erfolgte, ist unklar. Gewöhnlich wurde in jener Zeit mit dem vom Rate gewählten Magister ein Vertrag abgeschlossen, der aber meist nur auf ein Jahr lautete und mit vierteljähriger Kündigungsfrist gegenseitig aufgelöst werden konnte. Die Besoldung bestand hauptsächlich in Schulgeldern. Eine interessante Aufklärung über die Art der Besoldung gibt uns eine „Paltverschreibung“ des lateinischen Stadtschulmeisters zu Schwäbisch-Hall³⁾ vom Jahre 1513: darnach erhält derselbe von jedem Knaben, „zu jeder Quatember“ vier Schilling, das ist acht Kreuzer; ferner von Anfang des Winters für das Holz 3 Kreuzer und von Weihnachten bis Ostern wieder 3 Kreuzer oder jedes Tags ein Scheit Holz; ferner am Palmabend von einem jeden Schüler eine oder zwei Brezen, die einen Pfennig gelten oder dafür einen Pfennig; ferner von einem jeden Schüler den Winter 3 Pfennig-Lichter oder einen Kreuzer dafür. Abgesehen von weiteren Besoldungssteilen, die aus kirchlichen Verrichtungen stammten — ist noch als Kuriosum eine Naturalgabe zu erwähnen, die allerdings vielleicht nur in Hall eingebürgert gewesen sein mag: Ein jeder Schüler hatte nämlich dort dem Herkommen gemäß 1000 aufgekloppte Kirschenkerne oder dafür zwei Pfennig zu geben! („Was die Verwendung betrifft, so wird sichs wohl um Übereitung gehandelt haben.“)

Hören wir auch nichts von derartigen Naturalgaben von Lindau, so sind solche doch sicher nicht ausgeschlossen gewesen, jedenfalls aber mußte Magister Helselin anfangs vom Schulgeld leben. Gar bald jedoch sollte es anders werden! Am 10. April 1536 wurde nämlich eine neue und eigentliche Ordnung der Schulverhältnisse durchgeführt: die lateinischen und deutschen Schulen, welche bisher bei einander waren, wurden getrennt, den Lehrern in den lateinischen Klassen, besonders dem Magister

1) In der Widmung des Eneomium Ciconias nennt er ihn: Isnensis reipublicae primas.

2) Paulsen, a. a. O. p. 145.

3) Vergl. Kolb, Die städt. Lateinschulen am Ende des Mittelalters. Schwäb. Hall 1887, S. 5 ff.

Heldelin wurde ein Salarium ausgesetzt, das aus Kirchengütern geschöpft wurde, „um die Bürger der Kosten zu überheben, und damit sie ihre Kinder desto leichter zur lateinischen Schule bringen möchten.“ (Es war dies eine Einrichtung die offenbar auf die erwähnte Forderung Luthers zurückzuführen ist!) Der ursprüngliche Betrag des Salariums kann nicht mit Sicherheit angegeben werden. In einem Ratsprotokoll ist einmal von „200 fl.“ die Rede und in einem solchen vom 24. Sept. 1536 finden wir den Beschuß, „daß dem Heldelin sein Jahressold gebessert, daß man ihm zu vorigem Lohn alle Quatember — wie der etwas unklare Ausdruck wohl heißen wird — 5 fl. verehren solle.“ Es ist dies für die damalige Zeit keine geringe Besoldung, zumal wenn wir in Vergleich ziehen, daß nach einem Schulplan vom Jahre 1526 in Nürnberg¹⁾ zwei Lehrer (Camerarius und Cobanus) ein für Schulmeister „bisher unerhörtes“ Gehalt von 150 fl. die beiden andern 100 fl. erhalten. In Memmingen wurde, wie wir wissen, im Jahre 1574 der lateinische Schulmeister (Hans Lang) in Anerkennung seiner Verdienste von 150 auf 200 fl. aufgebessert.²⁾ Zum Vergleiche mag hier erwähnt sein, daß in Lindau im Jahre 1636, also etwa 100 Jahre später der Organist Bernhard Hurtmiller, der „auch schuldig war, die Jugend der lateinischen Schule im Schreiben fleißig zu instituieren“ und überhaupt bei Bedarf eines Mitgehilfen sich auf Erfordern „ohnweigerlich gebrauchen lassen sollte“, neben freier Dienstwohnung 200 fl. in Münz und zwar jede Quatember ein Viertel daran, sodann jährlich zur Herbstzeit eine Karrenfahrt Wein erhielt, während in Memmingen im Jahre 1597 noch der Cantor (der wohl dem Organisten in Lindau entspricht) nur 110 fl. erhielt und 4 Malter Roggen, 7 Malter Korn und 6 Klafter Holz. Wenn demnach, wie man aus den angeführten Beispielen ersieht, der Rat von Lindau keineswegs knauserte, so war Heldelin doch nicht immer zufrieden mit dem ausgesetzten Salarium, — wovon später die Rede sein wird.

Die Besoldung der deutschen Schulmeister scheint nach der Trennung der Schulen, wie vorher, aus den Schulgeldern bestanden zu haben. In Memmingen war die Besoldung der deutschen Knabenschulmeister im Jahre 1596, wie wir aus der „Christlichen Schulordnung³⁾ und Gesetz für die Deutsche Knabenschulmeister“ erfahren, 50 fl. außer dem Schulgeld, das folgendermaßen fixiert war: „alle Quatember von einem, der erst anfängt lesen 16 kr., von einem der schreibt 20 kr., von einem der rechnet 36 kr.“

Außer der Besoldung hatte der Rat für das Schulhaus zu sorgen. Bei jener Trennung nun wurde die deutsche Schule im früheren Barfüßerkloster untergebracht, welches die Mönche im Jahre 1528 verlassen und dem Rale „zu kaufen gegeben“ hatten. Der lateinischen Schule aber wurde in der Grub am Schulplatze ein Haus angewiesen, wo später die Mädchenschule war. Hier befand sich die lateinische Schule bis zum Jahre 1641, in welchem sie in das erneuerte Refectorium des Barfüßer-Klosters verlegt wurde, da die Zahl der Schüler sich zu vermehren und der bisherige Ort zu eng zu werden begann.

Wenn wir nun einen Blick auf das Leben und Treiben der Schule in jener Zeit zu werfen versuchen, so muß bei dem Mangel an direkten Nachrichten von späterer Zeit auf die frühere geschlossen, und ein Bild durch Vergleich mit den Zuständen und Einrichtungen an anderen Orten hergestellt werden. Vorausgesetzt sei, daß die Latein-

1) Vergl. Paulsen, a. a. D. S. 183.

2) Vergl. Reichenhart, Eine Landsberger u. Memminger Schulordnung. Bl. f. d. B. G. XXI S. 216 ff.

3) Vergl. Reichenhart a. a. D. S. 220.

schule zugleich Elementarschule war; jene Trennung ist also nicht etwa dahin zu verstehen, daß zuerst die deutsche Schule von den Knaben besucht wurde und erst im Anschluß daran die lateinische Schule; vielmehr bestand die deutsche Schule nur für solche, welche keine weitere Bildung begehrten, während jene ihre Schüler in der untersten Abteilung auch Lesen und Schreiben lehrte. Unterrichtet wurden nun die verschiedenen Abteilungen von den verschiedenen Lehrern zusammen in einem Zimmer, wie an den übrigen Lehranstalten der Art an andern Orten. Als im Jahre 1555 das Lindauer Schulwesen einer Reform unterzogen wurde (durch die Straßburger Professoren Joh. Marbach und Valentin Roth, Grytraeus), scheint diese Einrichtung bestanden zu haben, gleichwohl wurde sie noch eine Zeit lang beibehalten und kam sogar im folgenden Jahrhundert wieder auf. Einen bis ins einzelne gehenden Aufschluß über die Raum- und Einteilungsfrage gibt uns eine Wiener Schulordnung,¹⁾ welche allerdings schon vom Jahre 1446 stammt: „Nach dieser sollen alle Schüler in drei Teile geteilt werden, so daß die älteren und begreiflichtern bei einander sitzen sollen, darnach die mitteren, darnach die jüngsten. Von diesen drei Teilen soll der erste sitzen bei dem großen Fenster gegen die Kirche zu bis an den Ofen, der andere Teil, die mitteren, bei dem andern Fenster bis an den Stuhl, der dritte Teil, der jüngste, von dem Stuhl bis an den hintersten Winkel. — Item darnach soll ein jeder Teil weiter in drei Teile geteilt sein, doch also daß allweg ebengleiche an Begreiflichkeit werden zu einander gesetzt, und so werden also in der Schule 9 Unterscheidungen“, welche den Namen Colatien hatten.

Solche weitgehende Unterscheidung finden wir in Lindau nun nicht, und sie wird wohl auch bei der Frequenz der hiesigen Schule nicht nötig gewesen sein, obwohl sich darüber aus jener Zeit nichts Bestimmteres angeben läßt. Wie schon erwähnt wurde, machte eine Mehrung der Schüler im Jahre 1641 die Auswanderung aus dem bisherigen Maume nötig; und wenn wir in der Lindauer Schulordnung vom Jahre 1620 lesen, daß die Eltern, welche in andern Pfarreien ihren Wohnsitz haben, ersucht werden sollen, ihre Kinder zur Erlernung der Anfangsgründe, wenn nicht ein besonderer Grund im Wege steht, an andere Schulen zu schicken, damit die erste Klasse nicht allzu zahlreich würde, so ersehen wir daraus, daß — bei den zu gebote stehenden Räumlichkeiten — die Schule nicht auf einen Schülerfang auszugehen brauchte, vielmehr eher auswärtige zurückzuweisen sich veranlaßt sah. (Nicht alle Städte waren in der gleichen Lage: so besitzen wir aus dem Jahre 1615 ein Schreiben des Rates von Landsberg an den Rat der Stadt Memmingen,²⁾ worin zum Besuche der unter der Leitung der Jesuiten stehenden Schule in Landsberg aufgefordert wird, was um so merkwürdiger klingt, da Memmingen selbst eine wohlgerichtete Schule besaß.)

Wie wir es auch anderwärts am Beginne des sechzehnten Jahrhunderts öfters treffen, z. B. in Nürnberg, bestand die Lindauer Schule zur Zeit Heldelins aus drei Klassen, zu welchen jedoch bald eine vierte hinzukam (bis im Jahre 1641 die Einteilung in fünf Klassen erfolgte, von denen man aber bald wieder auf drei zurückkam.) Die Klassen waren jedoch damals leineswegs streng nach den Altersgrenzen geschieden, sondern ältere und jüngere, namentlich in der oberen Klasse, saßen bunt durcheinander. Es hängt dies unmittelbar damit zusammen, daß überhaupt jener Zeit die allgemein geltigen, fest

1) Vergl. Paulsen, a. a. D. Anhang.

2) Vergl. Reichenhart, a. a. D.

abgesteckten Lehrpläne unserer Tage fremd sind, und daß eine genaue Abgrenzung des Unterrichts nach unten und oben nicht stattfand. Damals war der Lehrer nicht in die engen Schnürstiefel einer bis ins einzelste ausgearbeiteten Studienordnung gezwängt, welche fast ganz jede individuelle Thätigkeit beschränken, vielmehr war es damals dem Lehrer durchaus unbenommen, auf seine Weise zum Ziele zu gelangen, wenn wir auch aus den darüber vorhandenen Nachrichten zu dem Urteil kommen, daß sich eine gewisse Gleichmäßigkeit doch von selbst eingebürgert hatte. Welches war nun das Lehrziel der lateinischen Schule? Antwort: die Knaben dorthin zu bringen, etwa im 16. Jahre Latein geläufig zu verstehen und zu reden; das war nämlich die Voraussetzung des Universitäts-Besuches, den alle diejenigen anstrebten, welche die Schule vollständig durchmachten und alle Klassen durchliefen, wobei sie oft eine lange Reihe von Jahren zu brachten, wenn es sich nicht stieg, daß sie auf eine eigentliche Gelehrtenschule übergingen. Um ärmeren Kindern mit guter Anlage den Besuch einer höheren Schule zu ermöglichen, gab es Stipendien. So will ich erwähnen, daß im Jahre 1534 die 4 Reichsstädte Constanz, Lindau, Biberach und Isny einer von den Brüdern Busler (deren einer, wie wir hörten, Helselin beim Universitätsbesuch unterstützte) begründeten Stipendienstiftung beitraten; jede Stadt gab 30 fl. und ebensoviel die Brüder für jede Stadt. Hierfür sollten beständig 2 Knaben aus jeder Stadt bei der Lehre auf einer Schule, d. h. einer Universität erhalten werden, und noch im selben Jahre wurden die ersten Knaben auf dem Rhein gen Straßburg geführt. Eine große Masse der Schüler blieb allerdings in der unteren Classe oder stieg nur bis zur mittleren Stufe auf, indem namentlich für die Söhne wohlhabender Familien die Lateinschule zugleich eine Art Bürgerschule war.

Die Erlernung der lateinischen Sprache also bis zur Fertigkeit des Schreibens und Lesens ist die Substanz des Unterrichtes, und um dieses Ziel zu erreichen, schien es geraten, auf der Schule nicht viele Nebenbinge zu treiben. Auf welchem Wege und mit welchen Hilfsmitteln man zum beabsichtigten Ziele zu gelangen suchte, zeigen uns die noch vorhandenen Schulordnungen einzelner Anstalten. Daß die Erlernung der Grammatik, als „der Wurzel der Wissenschaften“ sehr bitter war, zeigt uns ein noch erhaltenes Bild¹⁾ aus dem Jahre 1503, welches das Lehrgebäude der Wissenschaften in Gestalt eines Turmes mit 6 Geschossen darstellt, in deren beiden untersten sich Knaben eben mit Donat und Priscian, d. i. mit der Grammatik, abmühen unter Aufsicht eines Lehrers, in dessen Hand wir die Rute finden.

Als das wichtigste Mittel zur Erlernung der lateinischen Sprache wurde das Lateinsprechen in der Schule betrachtet. Nach einer Schulordnung von Nürnberg aus dem Jahre 1485 wird für die dritte und zweite Abteilung der Schüler vorgeschrieben, daß sie lateinisch miteinander reden. „Dieweil die tägliche Übung sehr viel vermag,“ sagen die Memminger Disziplinarsatzungen aus dem Jahre 1596, „so sollen die Schulknaben, sobald sie die lateinische Sprache ein wenig ergriffen haben, nicht allein in ihren Schriften und Argumenten, sondern auch in allem ihrem Gespräch sie üben, und soll ihnen demnach Deutsch miteinander zu reden, verboten sein.“ Und in der lateinisch abgesetzten Lindauer Schulordnung vom Jahre 1620 noch werden die Lehrer der zwei oberen Klassen insbesonders angewiesen, mit ihren Schülern lateinisch zu sprechen und dafür zu sorgen, daß für diejenigen, welche sich der Muttersprache bedienen,

1) BergL Paullsen a. a. D. S. 10.

der Asinus linguae, d. i. der Sprach-Esel, in Anwendung komme. Es ist dies eine Einrichtung, welche von den Hochschulen herübergenommen war, wo derjenige, welcher über dem Deutschreden betreten wurde, eine Strafe, nach den Ingolstädter Statuten z. B. einen Kreuzer, zu zahlen hatte. Einer von den Schülern war als Lupus aufgestellt, welcher die Deutschredenden notieren mußte: in Memmingen gehörte nun für jeden Punkt, der notiert wurde, ein Streich; doch war es auch den größeren Schülern gestattet, sich loszulaufen und zwar war für drei Punkte ein Heller zu geben. In Lindau konnte, wie es der Ausdruck der erwähnten Schulordnung zu besagen scheint,¹⁾ der Schüler sich ebenfalls von der Strafe loslaufen; wenn er es nicht that, belam er einen hölzernen Esel angehängt. In Nürnberg erhielt derjenige, welcher ihn am Tage dreimal hatte und bei dem er zuletzt getroffen wurde, die Rute; in Memmingen muß der Gestrafe den Esel so lange an sich hängen haben, bis er einen andern findet, der Deutsch spricht, und wer ihn über Nacht behält, der bekommt seine Schläge. Die Rute spielt überhaupt in dem Schulseben jener Zeit eine große Rolle: es war in den Schulen Brauch,²⁾ einigemale des Jahres „in die Ruten“ zu gehen, d. h. gemeinsam die für den Schulbedarf nötigen Ruten im Walde zu holen. Die Nördlinger Schulordnung vom Jahre 1512 sagt hierüber fest, daß dies nicht mehr als viermal im Jahre geschehen soll und fügt noch hinzu, daß unterwegs weder der Schulmeister mit seinem Kantor und Sekreten, noch auch die Schüler in Wirtshäusern sollen liegen bleiben, auch dürfen keine Trommeln und Pfeifen mitgenommen werden, dagegen solle ein geziemender Trunk Weins oder Biers zur Ergöglichkeit „mit Mäßigkeit geduldet sein“. — Demnach scheint das Herbeiholen der grausamen Marterwerkzeuge sogar Anlaß zu Ausschweifung in der Fröhlichkeit geworden zu sein. — Indes tauchen doch schon damals die humanitären Bestrebungen unseres Jahrhunderts auf, indem wir in einem Memminger Protokoll die Bemerkung finden: „Die Eltern wollens nicht leiden, daß man ihre Kinder in der Schule züchtige.“ Auch in Lindau scheint die Rute eine bedeutende Rolle gespielt zu haben, und insbesonders wird berichtet, daß Hesdelin „nicht allemal Maß gehalten“ in disciplinis. Eine bedauerliche Überreichung der Disziplinarwelt sogar hat er sich zu schulden kommen lassen schon im Jahre 1530, da er wegen eines Knaben, des Sohnes eines gewissen Adam Haug, der bald auf seine Züchtigung hin Todes verblieben, vor dem Rate belangt worden und ihm wahrscheinlich ein Prozeß angehängt worden ist, über dessen Ausgang wir allerdings nichts finden. Nur soviel wissen wir aus einem Widmungsbriebe an den Juristen Jakob Kroel in Isny, daß dieser in jenem Prozeß sein Rechtsbeistand gewesen war. (Nach einer Anmerkung in der Schulhistorie sei seine Beurlaubung im Jahre 1547 „wegen des N. Kästlins Buben“ erfolgt, was ebenfalls auf einen Übergriff in seiner Strafgewalt hinweist.) Übrigens sei hier noch bemerkt, daß regelmäßig den Schulmeistern für den Fall, daß die von ihnen verhängten Strafen sie in Konflikt mit den Eltern bringen sollten, der kräftige Schutz der Bürgermeister und des Rats zugesichert wurde.

Welche Vergehen, außer dem bereits genannten des Deutschredens, der Schuldisziplin unterworfen waren, bestimmten, wie heutzutage, die Disziplinarsankungen, die in der Regel einen Teil der Schulordnung bildeten. Als besonders charakterisch möchte ich daraus hervorheben, daß den Schülern überall eine ehrbare und ordentliche Kleidung

1) Praeceptores . . . Asinum linguae diligenter inter eos, qui vernacula loquuntur, vendendum observanto.

2) Vergl. Kolb, a. a. D. S. 21.

vorgeschrieben wird. Eine Memminger Schulordnung¹⁾) vom Jahre 1554 z. B. bestimmt, daß die Schüler sich einer ehrbaren, züchtigen Kleidung bedienen, die ganz, und nicht, wie es bei den Landsknechten üblich, zerschnitten und zerhacket sei, daß sie dieselbe auch richtig und vollständig anziehen und nicht wie Fechter über die Achseln schlagen, daneben auch kein Gewehr noch Degen tragen und insonderlich, um bei den jüngeren weiterer Unart zuvorzukommen, soll Dolche oder Weidmesser zu tragen verboten sein."

Die Schulordnung enthielt in der Regel auch den Tagesplan der Schule, worüber wir jedoch für Lindau aus jener Zeit nichts näheres wissen. Derselbe war jedenfalls, wie anderswo, gewiß auch hier durch die Verflechtung des Schullebens mit der Kirche bedingt. Begonnen wurde der Unterricht natürlich durch ein Gebet: da ein solches aus jener Zeit erhalten ist, will ich es nicht unterlassen, anzuführen, um was die Schüler damals zum lieben Gott beteten: *Verleihe' uns —* heißt es in deutscher Übersetzung des lateinischen Textes unter anderem — die Erkenntnis Christi, das Verständnis der Sprachen und die Einsicht in die hl. Schrift. *Gewähre, o Gott, unsfern Eltern einen auf fromme Erziehung bedachten und freigebigen Sinn; und daß sie bei unserer Erziehung nicht auf das Gerede der Leute, sondern auf den Ruhm Deines Namens sehen.* Bergilt unsfern Lehrern reichlich die mühevolle Arbeit, die sie getreulich erfüllen, indem sie uns wie in der Wissenschaft so in guter Sitte unterrichten und unserm Herrn Jesu Christo zu gewinnen sich abmühen."

Hatte es früher zu den wesentlichen Pflichten der Schule gehört, beim Kirchendienste vor allem mitzuwirken, so blieben auch später noch die Leistungen im Chor von Seiten der Schule mit Einschluss der Lehrer nicht am wenigsten wichtig. Von Heldelin wissen wir, daß er schon im Jahre 1527 mit seiner Schuljugend die deutschen Psalmen, die er selbst zum Teil vertont, zum Teil aber componiert, in der Kirche zu St. Stephan auf Befehl des Rates zu singen eingeführt habe. Überall fand z. B. die Beteiligung bei den Leichenbegängnissen statt, was in einer größeren Stadt tägliche Störung zur Folge hatte und bei veränderten Verhältnissen in späterer Zeit eine tägliche Demütigung für die Lehrer bedeutete, sowohl durch die Leistung als auch durch die Art der Belohnung.

Und so verstehen wir es wohl auch recht gut, wenn der Lehrerberuf — oder das Schulmeistertum, mit dem alten Ausdruck zu reden — noch nicht ein selbständiger Lebensberuf war, sondern nur als Durchgangsstufe zum geistlichen Amte angesehen wurde, das mehr Aussicht auf geehrtere, wie materiell bessere Stellung bot. So kann es uns auch nicht Wunder nehmen, wenn wir Unzufriedenheit bei Lehrern da antreffen, wo sie allzulange auf etwas besseres warten mußten, oder wo sie längere Zeit vergebens sich um Pfarrreien sich bewarben, die exträglicher zu sein und vielleicht auch weniger Mühe zu verursachen schienen. So schreibt der Superintendent und Oberpfarrer Mag. Johannes Lang in Memmingen im Jahre 1592 in einer Eingabe, in der sich er, der einflußreiche Geistliche, für seinen Bruder David Lang um Enthebung von dem Amte eines Schulmeisters bewirbt: „Wenn er, nämlich sein Bruder, lang bei der Schul sein müsse, so werde es ihm sein Leben kosten.“ Er habe „sich nicht in der Meinung von dem Predigtamt zu der Schul begeben, daß er all sein Leben lang dabei verbleiben wolle.“ Dann wird auch ein Wort Luthers zitiert: „dass wann einer zehn Jahr in solchem Karren gezogen habe, so könne er wel mit guttem fug und ohnverleistem gewissen aussegen.“ Es ist also ganz natürlich, daß die Fälle, in welchen ein

1) Vergl. Kleichenhart, a. a. O.

Mann von vornherein das Schulamt, das „gar zu unansehnlich und schlecht bezahlt“ war, als Lebensstellung ins Auge sah, Ansnahmen bilden mußten. Einer solchen Ausnahme begegnen wir in unserm Heselin, der „ein Schulmann ex professo“ war und im weiteren Sinne zu den Humanisten gerechnet werden muß, jener bekannten Klasse von Leuten, welche das Studium der alten Sprachen zu ihrer Lebensaufgabe gemacht hatten und dasselbe nun in der Schule zu verwerten suchten, dabei allerdings in der Regel von einem unwiderstehlichen Wandertrieb beseelt waren, der sie selten festen Fuß an einem Orte fassen ließ. Heselin indes wirkte in Lindau fast 30 Jahre (1527 bis 1555) als Rektor der lateinischen Schule. Ohne allen Zweifel hat er, wie die Chronik sagt, gleich im Anfang einem oder mehrere Mitarbeiter gehabt; so wird im Jahre 1538 ein gewisser Leonhard Ratzhofer, genannt Färber, als Hypodidaskalus, d. i. Unterlehrer namhaft gemacht, der vor der Reformation irgendwo Priester gewesen zu sein scheint, dann bei Errichtung der lateinischen Schule in hiesige Dienste gekommen und bis 1540 geblieben ist. Im Juli des Jahres 1551 wurde Jakob Klefeler zum Collaborator der lateinischen Schule angenommen, im Jahre 1555 jedoch wieder entlassen, dabei aber doch zur Inspektion und Information der Alumnen eine Zeit lang gebraucht. (Dies waren Schüler, sogenannte Partizipanten, welche von öffentlichen Unterstützungen lebten und mit Büchern, Schulgeld und andern Notwendigkeiten versorgt wurden.)

Desgleichen kam im erwähnten Jahre 1551 Adam Herzeanus von Coburg hierher als Provisor der lateinischen Schule, der eines Predigers Tochter heiratete und hernach Cantor wurde. Somit haben wir also bereits unter Heselin 3 Lehrer der lateinischen Schule, wie sie uns kurze Zeit darauf hier wie an andern Schulen, z. B. in Landsberg nach der Schulordnung v. J. 1616, regelmäßig und fast ohne Unterbrechung auf ihren Stellen begegnen: Rektor, Cantor und Provisor.

Außer den Lehrern kommen für die Schule in Betracht die geistlichen und weltlichen Inspektoren oder Visitatores, welche die Oberaufsicht über die Leitung und Verwaltung der Schule hatten. In ihrem Beisein werden, wie in späterer Zeit, die feierlichen Schulakte, insbesonders Prüfungen, abgehalten worden sein, bei welchen zugleich in der Regel das Vorträumen, der Ascens, bestimmt wurde. Sie mögen es auch gewesen sein, welche den Lehrern Verweise erteilten oder solche wenigstens veranlaßten, wenn sie mit deren Amtsführung nicht zufrieden waren. Im Jahre 1564 z. B. hat man in Memmingen einen solchen Verweis den Lehrern insgesamt erteilt, teils weil sie die Unterrichtszeit nicht einhielten, teils weil sie nicht genügend repitierten, und endlich weil sie nicht gehörige Disziplin hielten. In Lindau waren zur Zeit Heselins als geistliche und weltliche Inspektoren der Schule aufgestellt der erste Prediger Thomas Gaffner und die Senatoren Hieronymus Pappus und Hans Feuerstein; und Heselin scheint mit ihnen auf ganz gutem Fuße gelebt zu haben, wenn wir aus kleinen Dichtungen schließen dürfen, welche er auf die genannten Männer verfaßt hat. Das Liedgedicht auf Gaffner, der vom Jahre 1524—1548 dahier wirkte, schlicht mit dem Wunsche, daß Christus ihm tausend Jahre schenken möge, er, der Herr, den er mit vollem Tone nicht ohne Erfolg preise. Von Hieronymus Pappus, der als „Neubürger“ von Trazberg aus der Feldkircher Herrschaft nach Lindau gekommen war, röhmt er seine Beredsamkeit und seinen lateinischen Stil und nennt ihn wegen seiner juridischen Kenntnisse unsern Seaevolia, bekanntlich der Name eines ausgezeichneten römischen Juristen, bei dem sich gebiegene Kenntnisse mit großem Rednertalente paarten. Dem Dritten, Hans

Heurstein, hat er, abgesehen von einem kleinen Lobgedichte, eines seiner in Druck erschienen Werke, eine lateinische Grammatik gewidmet, und in der Widmung dessen wohlwollende Gesinnung für ihn hervorgehoben.

Was nun Heldorf's Thätigkeit in der Schule anlangt, so hören wir darüber wenig, jedoch genug, um zu erkennen, daß er seinen Beruf mit Ehren ausgestellt hat. Wie er es selbst wiederholt aussprach, suchte er die Jugend vor allem zu wahrer Frömmigkeit anzuleiten und war stets und überall auf deren Wohl bedacht. (Dabei muß bemerkt werden, daß die Lehrer eben durch die Reformation zugleich alle Religionslehrer waren.) Nicht minder jedoch war er bestrebt, seine Schüler zur möglichsten Vollkommenheit in den Wissenschaften, d. h. in den wissenschaftlichen Unterrichtsgegenständen zu bringen. Wie gründlich dieser wackere Lehrer dabei zu Werke ging, können wir selbst noch ermessen aus einer seiner Schriften, die für die Schule bestimmt war und die Erklärung von 16 Reden im Vergil enthält. Er hatte diese jedoch erst an seinen Freund Bedrotus geschickt und in bescheidener Weise es dessen Urteil anheimgestellt, ob sie des Druckes würdig sei; im andern Falle extrage er es leicht, wenn sein Werk vernichtet werde. Ebenfalls für den Unterricht bestimmt war eine schon erwähnte Grammatik (Syzetes Grammaticae docem), d. h. eine Anleitung, welche in dialogischer Form, mehr nach Art unserer modernen Conversations-Grammatiken, eine spielende Erlernung der wichtigsten Dinge der Grammatik bieten sollte. Obwohl er sich über die große Anzahl der Grammatiken bellagt, welche der Zahl der Lehrer entspreche, da jeder seinen eigenen Weg gehe, will er doch ebenfalls nicht verfehlten, ein solches Schulbuch herauszugeben, „ergrißen, wie er mit Selbstironie sagt, von der nämlichen Krantheit“. Für die Schule lebte und lebte Heldorf ganz und gar; in dem Motto zur erstgenannten Schrift sagt er, daß er sich nicht um einen großen Namen kümmere; genug des Ruhmes sei es ihm, für seine Schule gesorgt zu haben. „Er brachte daher, wie es heißt, die Jugend sehr weit in Graecis et Latinis, als in welchen Sprachen er wohl versiert war.“ Dadurch, daß er auch das Griechische trieb, das er, wie oben erwähnt, unter Melanchthon gelernt, erhob er die Lindauer Lateinschule weit über diejenigen anderer kleinerer Städte, in welchen das Griechische nie die Stellung eines regelmäßigen Unterrichtsgegenstandes erlangte. In jener Zeit, da eben die Lateinschule jeder Stadt trieb, was sie konnte, kam man höchstens in einer höheren Stadt, wo mehr Schüler und darum auch mehr Lehrer und mehr Abteilungen waren, auch zu den Anfängen des Griechischen. Daß man in Lindau diese Seite seiner Thätigkeit auch ganz besonders zu schäzen wußte, dafür zeugt der Umstand, daß in seiner Grabschrift dies besonders erwähnt ist.¹⁾

Außer der griechischen Sprache pflegte Heldorf auch die hebräische, und wir erfahren durch einen Zeitgenossen (Paulus Fagius) ausdrücklich, „daß er die Lindauische Schuljugend neben andern Wissenschaften zur hebräischen Sprache wohl anführte und selbst noch bei angehenderem Alter sich in derselbigen immer mehr und mehr übe.“

Wie wir aus seinen Schriften sehen, besaß Heldorf eine für seine Zeit außergewöhnliche Belesenheit, und es würde zu weit führen, wollte man nur alle die Autoren,

1) Caspar Held. Iudi fidus piusque Magister

Hic iacet, hac tegitur, chare viator, humo,
Teutonicas primus templo qui psallere Psalmos
Coepit, et in ludo Graeca docere. Vale!

die griechischen und lateinischen, aufzählen, die er bei Gelegenheit zitiert. So ist es denn auch ganz natürlich, daß man ihm im Jahre 1538, zugleich mit dem Prediger Jeremias Linß, die Verwaltung der erst kurz vorher eingerichteten städtischen Bibliothek übertrug; sie war so offenbar in den besten Händen, und wenn auch der Betrag, den man für dieselbe aussetzte, — „aus dem Almosensäckel sollen alle Jahrmarkt 12 fl. thut das Jahr 24 fl. gegeben werden“ — wenn also dieser Betrag keine großen Sprünge in Anschaffung von Büchern gestattete, es war immerhin, für jene Zeit wenigstens, etwas, und bildete den Anfang zu der noch vorhandenen Bibliothek, um die manche Stadt Lindau bilden dürfte, trotzdem dieselbe im Laufe der Zeit durch weniger geeignete Verwalter gar sehr verstimmt worden ist.

Heldelin war ferner „ein vortrefflicher Poet“, wie die Chronik sagt, „der einen passablen lateinischen Vers schrieb, wovon noch Proben vorhanden sind.“ Dieselben bestehen aus kleineren Dichtungen, die sich meist an bestimmte Personen richten, und von denen ich schon einige erwähnt habe. Sie geben uns zugleich einen Einblick in die Beziehungen, in denen Heldelin zu den verschiedensten Männern seiner Zeit stand. Besonders intim waren die Beziehungen zu seinem alademischen Freunde und Landsmann, dem erwähnten Achilles Gasser, mit dem er einen beständigen Briefwechsel, und zwar meist in lateinischen Versen unterhielt. Dieser hielt aber auch große Stücke auf Heldelin. Aus einem handschriftlich erhaltenen Schreiben Gassers an Heldelin (in vier lateinischen Versen) entnehmen wir, daß letzterer seinem Freunde ein Produkt seiner Feder, von dem noch unten gesprochen werden wird, zugeschickt und ihn um sein Urteil darüber gefragt hat. Und Gasser ist nun darüber des Lobes voll und fordert Heldelin auf, dasselbe zu veröffentlichen, damit es auch auswärts bekannt würde.¹⁾ Es ist dies die Schrift *Ciconiae encomium, Vobrede auf den Storch*, ein für unsern Geschmack höchst geschmackloses Machwerk, das wir nur im Rahmen der Zeit betrachten dürfen, in welcher es entstanden ist. Wenn ich recht verstehe, ist es ein Vortrag für die Schüler und soll ihnen gleichsam ein Muster für derartige Vorträge bieten. Dabei bezweckt derselbe, den Knaben in dem Storche das Muster und Vorbild aller Tugenden vorzuführen, das sie jeder Zeit nachahmen mögen. Daß bei dieser Absicht die wunderlichsten und geschraubtesten Wendungen und Dinge mit unterlaufen, ist erklärlich. Nachdem die Abstammung des Storches von Gott erzählt und seine Gestalt ausführlich beschrieben ist, wird seine Ankunft im Lenz geschilbert. Dabei wird auf seine humanitas, Freundlichkeit und Liebenswürdigkeit hingewiesen, die so groß sei, daß er keine Feinde habe. Sodann wird auf sein Familienleben eingegangen, und seine Bärtlichkeit für die Gattin, wie seine Liebe zu den Jungen gerühmt. (Zur Charakteristik der Zeit sei es erwähnt, daß dabei, vor Knaben, auf die intimsten Beziehungen und Vorgänge in einer behaglichen Breite und Genauigkeit die Sprache kommt, wie wir es mit unsern heutigen pädagogischen Grundsätzen kaum vereinbar halten dürften.) Ferner wird der Storch als Muster der Genügsamkeit hingestellt, wobei auch das entsprechende Laster, die Habgier, behandelt wird, endlich seine prudentia (Klugheit) und seine pietas (frommer

1) Achilles Heldelino suo s.

Si quantum placeat laudata ciconia, quaeris,
Perplacet, o Gaspar, perplacet illa nimis.
Ouare age dootiloquas sae glottarere Camoenas,
Extera ut hoo etiam terra videre queat.

Lebenswandel) zur Nachahmung empfohlen. Wie gesagt, ist die Schrift für uns kaum mehr genießbar und hat nur das Interesse für die Kenntnis jener Zeit. Das sie damals nicht geringen Beifall fand, zeigt uns das bereits angeführte Urteil Gassers sowie dessen Worte, womit er Helselins Schrift begleitet hat. Er sagt in überschwenglicher Begeisterung, es sei ein Werk der Muten selbst, und fügt hinzu, daß kein Apelles den Storch hätte so zu malen vermocht, wie Helselin dies gethan. (Wir finden derartige Dinge mehr in der Literatur jener Zeit: So verfaßte die Humanist Michael Schütz, genannt Logites, einmal zu seiner Selbstverteidigung eine Declamation über die Gans, worin er deren Leben schildert und dabei nicht eben schmeichelhafte Vergleiche mit den Schmeichlern und Stribenten zieht. Vielleicht haben solche Elaborate ihren Ursprung in dem im Mittelalter sehr verbreiteten Physiologus¹⁾) — einem vorzüglich wegen des religiösen Charakters beliebten Tierbuch, in dem die Eigenschaften der beschriebenen Tiere mit den geheimnisvollen Lehren des christlichen Glaubens in Zusammenhang gebracht wurden und zu manchen moralischen Erwägungen und zu einer oft sehr dichterischen Symbolik Veranlassung gaben.)

Unter den übrigen Schriften Helselins finden wir noch 2 Übersetzungen aus dem Griechischen, (die eine ist eine Schrift Plutarchs, ein Tischgespräch, die andere ein Dialog Lucians: Juppiter; Tragoedus), was uns jedoch hier nur ein besonderes Interesse einflößen kann, ist eine „Declamatiuncula“,²⁾ eine kleine Rede „gegen diejenigen Eltern welche begabte Knaben von der Wissenschaft weg zur Kaufmannschaft schleppen“. Es erinnert dieselbe zum Teil an jene Predigt Luthers vom Jahre 1530, worin dieser darüber sagt, „daß man die Kinder nicht zur Schule geben wolle, sondern sie lieber dem Mammon in den Nachen stoße“. Und da sie bezeichnend für die damalige Anschauung und den damals in Lindau herrschenden Geist ist, möge es gestattet sein, etwas näher darauf einzugehen, und in deutscher Übersetzung durch einzelne Proben ihren Ton, zu charakterisieren. . . . „Da die Eltern ihre Kinder,“ heißt es in der Einleitung, „von dem Studium der Wissenschaft zur müßigen und gemeinen Kaufmannschaft, von den Pferden zu den Eseln herabzusteigen veranlassen und um des schnöden Gewinnes willen zu diesem betrügerischen Lebensberuf drängen, so kann ich mich nicht enthalten, die niedrige und schmutzige, die schändliche und gottlose Ansicht jener Eltern zu geizeln und soweit ich es vermag, mit schwarzen Farben zu malen.“ Dabei wünscht er „Gott möchte ihm wie dem Propheten Jeremias das Stammeln seiner Zunge in einen Fluß der Veredelamkeit verwandeln“, damit er seine Absicht besser erreiche. Dann will er zunächst darthun, daß es gegen die Ehrbarkeit versucht, Geschäfte zu treiben, da es dabei gilt „auf alle mögliche niedrige und habgierige Art sich ein Vermögen zusammen zu raffen. Warum sind denn zu jeder Zeit alle guten Männer davor zurückgeschreckt, wie vor einen Schiffbruch der Ehrbarkeit? Natürlich, weil dieser Beruf nur darnach strebt, Geld zu erwerben, so lange es möglich auf erlaubtem, wenn nicht, auf unerlaubtem Wege.“ In dieser Art geht es weiter, indem er das Geschäftstreiben „der Moral des Evangeliums“ diametral entgegengesetzt erklärt. „Wenn eure Kinder mit den Kniffen der Kaufmannschaft die Leute umgarnen und traktieren, wie können sie sich dann noch als Christen ausgeben? Wie können sie vor Gott hintreten, der die Abgründe schaut?“

1) Vergl. Specht, a. a. O. p. 149.

2) Declamatiuncula contra eos parentes, qui ingeniosos adolescentes suos a literis ad Negociationem pertrahunt — per Gasparum Helselinum.

Auch jener Ausspruch Christi im Lukas-Evangelium wird vorgebracht: „Was Nutzen hätte der Mensch, ob er die ganze Welt gewönne, und verlöre sich selbst, oder beschädigte sich selbst?“ (Luc. 9. 25, Übersetzung Luthers).“ Schäfe machen ja nicht reich — sondern Gottes Segen allein. Nicht das Haus ehrt den Herrn, sondern der Herr das Haus. Die prächtigen Paläste aber werden Zeugnis geben vom ungerechten Mammon. Die ganze Stadt blickt auf eure Kinder; wenn sie nun sieht, daß sie zur Habſucht, der Wurzel aller Übel, und zum Schaden des Gemeinwesens und des Evangeliums erzogen werden, wird sie nicht bitteren Schmerz dorob empfinden? Dann werden noch Aussprüche alter Klaſſiker gegen die Kaufmannſchaft herbeigezogen und darauf hingewiesen, daß also schon die Heiden jenen Beruf verachteten; wenn man erst die Zeugnisse der Heiligen anſöhnen wollte? Das gewichtigste Zeugnis aber ist ihm der alte Römer Cato, welcher berichtet, daß seine Ahnen den Dieb zum doppelten, den Bucherer hingegen zum vierfachen Schadenerß verurteilt. Endlich wird noch eine Stelle des Propheten Amos angeführt, welche lautet: „Hört dies, die ihr den Armen unterdrücket, und die Elenden im Lande verderbet, und sprechet: Wann will denn der Neumond ein Ende haben, daß wir Getreide verkaufen, und der Sabbath, daß wir Korn feil haben mögen und den Ephraim ringern und den Seelē steigern und die Wage fälschen; auf daß wir die Armen um Geld, und die Dürftigen um ein Paar Schuh unter uns bringen, und Spreu für Korn verkaufen? Der Herr hat geschworen wider die Hoffart Jakobs: Was gilt es, ob ich solcher ihrer Werke ewig vergessen werde?“ (cap. 8, 4 ff.) Darauf kommt Heldenlin zum Schlusse: „Wenn also ihr Bürgert, ihr Eltern, noch ein Funke von Ehrhaftigkeit in eurer Brust glimmt, wenn noch einige Frömmigkeit euch anhaftet, wenn das Reich Christi, dem ihr euch in der Taufe gewidmet habt, noch einen Eindruck auf euch macht, wenn der Verlust des guten Rufes, der Verlust des ewigen Heiles euch am Herzen liegt, wenn endlich das öffentliche Ärgernis euren Sinn beugt, so erhalten eure Kinder, die Hoffnung des Evangeliums und unserer Stadt, den frommen Künsten und Wissenschaften und bedenkt, daß Frömmigkeit mit genügsamem Sinne ein großer Gewinn sei.“ Ich bemerke wiederholt, daß ich auf diese Schrift Heldenlins etwas ausführlicher eingegangen bin, um einigermaßen ein Bild von dem zu geben, was man zu jener Zeit gegen die Kaufmannſchaft sprechen oder vielmehr schreiben durfte; denn gehalten wird die Rede wohl nicht worden sein, sondern wir werden darin nur eine für den Druck bestimmte Schrift vor uns haben, welche jenen Humanisten-Geist verrät, der gar wunderliche Blüten, besonders in der Zeit seines Niederganges getrieben hat. Wie die Schrift hier aufgenommen worden ist, darüber finde ich keine Nachricht; da dieselbe bereits im Jahre 1538 gedruckt wurde, ist soviel sicher, daß Heldenlin nach Veröffentlichung derselben ruhig noch manche Jahre hier verlebt hat, was ihm nach unseren Begriffen von Redefreiheit wohl kaum hätte möglich sein dürfen. Mag sein, daß die Kaufmannſchaft damals wirklich Anlaß gegeben hat zu solchen Anklagen, mag sein, daß das Gebahren derselben ein verwerfliches zu nennen war — wir müssen jedermann der Schulhistorie beistimmen, welche meint, daß die Schrift Heldenlins „etwas zu hart gegen die Kaufmannſchaft lautet“.

Eine bedauerliche Seite des Lebens der damaligen Jugend läßt uns eine andere kleine Rede Heldenlins¹⁾ kennen lernen, nämlich die Rede gegen die Trunkenheit der Jünglinge, wenn anders dieselbe wirklich mit Grund gegen das genannte Laster ein-

1) *Alia declamatio contra adolescentum ebrietatem.*

schreiten will, und wenn sie nicht bloß mehr den Charakter einer Stilübung trägt und als eine Art Musteraussatz dienen sollte. Zu letzterer Auffassung werden wir um so mehr hingedrängt, wenn wir in einem Bande zusammen gebunden, unmittelbar hinter der genannten *Rede Hesdelin* eine „*Rede zum Lobe der Trunkenheit*“ finden, gar witzig, zu Leipzig in einer Versammlung gelehrter Herren vorgetragen, — wie der Titel in deutscher Übersetzung lautet.¹⁾ Damit genug von Hesdelins hinterlassenen Schriften!

Was uns von seinem Leben noch bekannt ist, läßt sich kurz zusammenfassen. Er hatte, — nach der Angabe der Chronik — eine Bürgerstochter Magdalena Sauterin zur Ehe, welcher „viele“ Kinder entsprochenen, unter andern auch ein Sohn gleichen Namens, der ein gelehrter Theologe wurde, jedoch wegen des Flacianismus²⁾ niemals im Vaterlande zu öffentlichen Diensten kam. Wenn ich eine Stelle in einem Widmungs-Briefe an Gasser recht verstehe, so war sein Familienleben nicht ohne trübe Störungen; denn er spricht dort von den häuslichen Verdrießlichkeiten, welche ihn in seinem Studium, namentlich des Griechischen, hemmen. Ist dies richtig, so verstehen wir auch, wie er in der besprochenen *Lobrede* auf den Storch den ehelichen Zwist so hübsch und wahr zu schildern vermögt, wo er nach der vortrefflichen Zeichnung einer Xantippe in die Worte ausbricht: „Wenn durch Wünsche etwas erreicht würde, ich für meine Person möchte lieber ein Storch als der Gatte eines solchen Weibes sein!“ Unzufriedenheit äußert Hesdelin auch über die religiösen Zustände seiner Zeit, indem er sich — ebenfalls in jenem Briefe an Gasser — darüber beschlägt, daß „bei allen Zusammenkünften überall über die Religion und insbesonders über den Bilderstreit gesprochen werde, und gerade im Hinblick darauf übergibt er auch die Übersetzung jenes Lucianischen Dialogs der Öffentlichkeit, welcher uns ähnliche Streitigkeiten vorführe. Bezuglich seiner eigenen religiösen Richtung hören wir, er habe wenigstens in Wittenberg, wo nicht schon hier in seiner Jugend Luthers Lehre gefaßt. In dem Anfang seiner Schuldienste habe er sich auf Zwinglis Partei geschlagen, nachmals sich aber wieder von neuem dem Luthrianismus genähert. Wenn die Notiz der Chronik richtig wäre, „er sei darum beurlaubt worden, weil er des Zwinglianismus halber verdächtig gewesen,“ so müßten wir annehmen, daß er abermals vom Luthrianismus zum Zwinglianismus zurückkehrte. Jedoch die Ursache seiner Entfernung vom Rektorat, die am 25. Januar 1546 erfolgte, ist ungewiß. Ganz widersprechend mit den übrigen Nachrichten über Hesdelin und daher wohl nichts als eine böswillige Verleumdung ist eine von zweiter Hand beigelegte Bemerkung, „oder wegen seines Unfleisches“ sei er beurlaubt worden. Viel wahrscheinlicher dünkt es mir, daß er Unzufriedenheit erregt hat durch die Überschreitung seiner Strafgewalt — wovon ich schon Erwähnung gethan. Zudem mag er noch durch sein Misvergnügen über seine Besoldung, das er sogar im öffentlichen Druck geäußert hat, bei dem Rate der Stadt Anstoß erregt haben. Obwohl er nämlich ein für jene Zeit im Verhältnis gar nicht geringes Gehalt bezog, wie wir gesehen, so scheint er doch nach echter Humanistenart mit demselben nicht gut gewirtschaftet zu haben; und daher kommt es wohl, daß er mehrmals Anlaß nimmt, Klagen über schlechte Besoldung auszustoßen, und daß „die Hand des Rates allzu lang und den frommen Mäusen geradezu mißgünstig sei.“

1) *Declamatio in laudem Ebrietatis mire festiva, Lipsiae in corona virorum doctissimum pronuntiata antehac non edita.*

2) Flacius Matthias (eigentlich Vlach) hatte einen heftigen Kampf gegen Melanchthon und dessen Schule eröffnet und galt als Wortführer der streng lutherischen Partei.

In einem Briefe, den Heldelin drei Tage nach seiner Entlassung an Gasser richtete, spricht er ebenfalls von Misgünst, die seinen Fall verursacht habe.

Drei Monate war das Rektorat nach Heldelins Absetzung valant, dann kam an seine Stelle Caspar Bruschius. „Es ist in der That eine große Ehre für unsre Schule“ — sagt die Chronik, und wir dürfen ohne Bedenken bestimmen, — daß wir diesen berühmten und gelehrten Mann unter die Rektoren derselben zählen können“, einen Mann, der den poetischen Vorbeekranz und nachmals die Würde eines Comes Palatinus erlangte. Jedoch nicht lange gehörte er unserer Stadt an. Schon im nächsten Jahre (1547) zog er von hier nach Augsburg, und wahrscheinlich hat ihn nichts von hier getrieben als sein unbeständiges Gemüt, welches wegen seiner großen Projekte ihn nirgends lange bleiben ließ. In einem Gedichte (aus dem Jahre 1550) spricht er sich dahin aus, daß ihm das Schulleben nunmehr völlig verleidet gewesen. „Möge sich daran, ich neide es ihm nicht, ein anderer freuen, dem ein besseres Los mangelt.“

Sein Nachfolger nun war wieder unser Heldelin. Am 16. Dezember 1547 wurde er „wieder zu seinem Amt angenommen“. Doch wurde ihm nach einem Ratsprotokoll vom 31. Januar 1554 immer nur von einem Jahr zum andern, gleichsam zur Probe das Rektorat anvertraut, (was an andern Orten durchaus nichts ungewöhnliches war, wie ich früher angeführt habe.) Am 7. Juni 1555 wurde er mit allen Ehren und Beibehaltung seiner Besoldung zur Ruhe gesetzt, bald darauf im Jahre 1558 ist er gestorben.

Bergessen ist er, wie so mancher andere seinesgleichen, als ein Mann, der aus dem engen Kreise seiner Wirksamkeit nicht hervorgetreten ist. Doch nicht vergebens war deshalb sein Wirken: eine Reihe von Männern aus Lindau, die nachmals ihrer Vaterstadt in der Ferne zur Ziende gereichten, hatten unter Heldelin den Anfang ihrer Studien gemacht und von ihm vielleicht schon die Liebe zu den Wissenschaften eingesogen, denen sie später ihr Leben gewidmet haben. Heldelin war ein Mann, der seinen Platz ausfüllte, und wenn derselbe auch ein ganz bescheiden war. Er hat auf seinem Posten geleistet, was man von ihm fordern konnte: er hat es verstanden, die Jugend Lindaus nach Möglichkeit zu fördern und ihr den Weg zur höhern Laufbahn zu ebnen, er hat es zu stande gebracht, daß der Schule, aus welcher in kurzer Zeit mehrere bedeutende Männer hervorgegangen, auch auswärts große Beachtung geschenkt wurde.

Nicht geringer jedoch ist das Verdienst, welches der Obrigkeit Lindaus gebührt, die in jener Zeit für das Schulwesen in unserer Stadt gesorgt hat. Die Schule war damals Gemeindejache im vollsten Sinne des Wortes: was sie war, war sie durch den Willen und die Leistungen der Gemeinde; die Teilnahme dieser sicherte der Schule nicht nur das Bestehen, von ihr allein hing auch der Schulbetrieb und die Vorzüglichkeit der Schule ab. Der Rat der Stadt Lindau hat seine Aufgabe in dieser Hinsicht mit Ehren erfüllt.

V.

Über Ortsnamen.

Mit besonderer Berücksichtigung der Ortsnamen aus
der Umgebung von Lindau.*)

Bon

Alfred Kugelmayr, Königl. Bayer. Amtsrichter in Lindau i. B.

I.

Die Wichtigkeit der geographischen Namenkunde für die Geschichte und insbesondere für die Vorgeschichte der Völker ist längst erkannt worden. Zahlreiche Schriften, teils rein toponomastischen Inhalts, teils das onomatologische Gebiet nur gelegentlich streifend, haben dargethan, welch großen Nutzen sowohl die Sprachwissenschaft, als auch die Geschichte der Ansiedelung und Siedlungswerdung, sowie der frühesten Kultur der Volksstämme aus der sorgfältigen Untersuchung und Deutung der Ortsnamen jener Landstriche zu ziehen vermag, in denen sich das die Forschung gerade beschäftigende Volk zu annoch dauernder Siedlung niedergelassen hat oder wenigstens in früheren Zeiten heimisch gewesen ist. Durch den Aufbau der geographischen Onomatologie erhält die Kenntnis der Mythologie und Heldenage neue Nahrung und selbst in den Kreis der Naturwissenschaften hinein verirrt sich Einzelnes, mit den Ergebnissen geologischer oder paläontologischer Forschung sich zu decken suchend. Dass es die Sprachwissenschaft, einschließlich der gottlob immer mehr in den Kreis der Forschung einbezogenen Mundartenlehre ist, welche der Onomatologie bislang den unmittelbarsten und größten Gewinn entnommen hat, ist in Anbetracht des Eifers, mit dem gerade die Linguisten sich unserm Arbeitsfeld zugewendet haben, nur natürlich: aber auch der Geschichte ist aus der Ortsnamenforschung

*) Die vorliegende Abhandlung ist die Umarbeitung und teilweise Erweiterung eines Vortrags, welcher am 21. März 1890 im Lindauer Museumsverein gehalten wurde und sich in Nr. 5 der „Gespräche“, der Beilage des „Lindauer Tagblattes“, abgedruckt findet.

bereits reiche Fülle wertvollsten Materials zugelassen, mit welchem sie wohl zufrieden sein mag, falls sie die ihr zukommende Arbeit eben nicht von anderen Händen gehansehen, sondern selbst thun will, von einer Hilfswissenschaft nicht mehr verlangend, als nach billigen Ansprüchen verlangt werden kann.¹⁾

Für deutsche Sprach- und Geschichtswissenschaft ist die Pflege der geographischen Namenkunde von großer Bedeutung gewesen; es mag dies um so weniger Wunder nehmen, als gerade in Deutschland eine immer mächtigere und des eigenen Werts bewusster werdende geschichtliche und vorgeschichtliche Forschung Platz zu behaupten beginnt und als das Gebiet, welches die deutsche Namenkunde mit Zug ihr eigenes nennen darf, weit größer ist als dasjenige, welches gegenwärtig von Deutschen bewohnt wird.²⁾

Umsaß das „onomatologische Deutschland“, von welchem Ernst Förstemann in seinem Buche über die deutschen Ortsnamen (Nordhausen 1863), einem Meisterwerke germanischer Philologie, redet und dessen Grenzen sich auf Seite 262 des eben angeführten Werkes gezogen finden, schon dann einen weit größeren Länderkomplex als das politisch geeinigte Deutschland, wenn wir nach den Grenzen fragen, „innerhalb deren gegenwärtig deutsche Ortsnamen vorherrschend sind“, so wird das Feld ein unermesslich weites, wenn wir danach fragen, wo deutsche Ortsnamen — nicht als Benennung einzelner Kolonien oder geduldeter vorübergehender Siedelungen, sondern als notwendige Kundgebung ehemaliger Herrschaft und organischer Volksausbreitung gedacht — zu irgend einer Zeit herrschend gewesen sind, und wenn sich uns der Blick auf das mit Recht ein ungeheures genannte Gebiet erschließt, in dem einst deutsche Sprache dauernd gellungen hat, ein Gebiet, welchem sich Spanien und Italien oder irgend ein Donaustaat ebenso wenig entziehen kann als die Schweiz, Frankreich und Belgien. Wächst nun aber das Interesse begreiflicherweise schon mit dem Raum, den zu durchmessen uns bei diesen Studien erlaubt ist, so wächst es noch mehr, wenn wir die Zeit ins Auge fassen, welche uns aus Ortsnamen entgegenblickt, die wir innerhalb der politischen Grenzen Deutschlands, innerhalb seiner Sprachgrenzen, innerhalb einst von Gepiden und Gothen, Rugen und Wandalei durchwanderter, nun schon längst slavischer oder romanischer Zunge gehörenden Landschaften gefunden haben. Es ist die Zeit der Wanderung germanischer Stämme durch fast ganz Europa, die Zeit der ersten Besiedelung des Festlandes durch deutsche Völkerstaaten, eine Zeit, aus welcher Gebäude nicht und nicht Hausrat vorhanden sind: aber die Namen klingen herüber und geben Kunde davon, wie germanische Jugend stark und germanischer Arm kräftig und wie deutsche Sprache von je stolz und herrlich gewesen ist.

Dieses allgemeine Interesse, das der toponomastischen Forschung billig zukommt, mag es rechtfertigen, wenn in diesen Schriften eine Abhandlung erscheint, welche der Hauptzweck nach methodologischen Zweck verfolgend erst in zweiter Linie der speziellen

1) Selbstverständlich ist hier unter „Geschichte“ überall Volksgeschichte und nicht die immer mehr und mehr in den Hintergrund tretende „ältere“ Geschichte gemeint, welche noch bis vor kurzem läppig blühend, beanspruchte, Geschichte eines Landes und Volkes zu heißen, wenn sie eingehend die Thaten eines Mannes beschrieb, der in dem gerade den Forschungsstoff darbietenden Lande, ohne es je mit Augen gesehen zu haben, Krone getragen hat.

2) Ein Blick in Dr. J. J. Egli's Geschichte der geographischen Namenkunde (Leipzig 1886, IV. + 430 S.) zeigt, welch' reicher Anteil an der wissenschaftlichen Bearbeitung von Ortsnamen auf Namen deutscher Zugehörigkeit fällt. Außer Hand dieses ausgezeichneten Werkes gewinnt das „onomatologische Deutschland“, von dem gleich hervor die Rede sein wird, so recht Farbe und Ansehen.

Erforschung unseres Bodenseegebietes nachgeht. Es mag ja wohl keinen Schaden thun, wenn das so eifrig und erfolgreich betriebene Geschäft des Sammelns dann und wann von dem — vielleicht noch mühevolleren — der Sichtung des Gesammelten abgelöst und dabei der Versuch gemacht wird, zu ergründen, ob und welche Gesetze etwa als in der Fülle des uns dargebotenen Stoffes waltend erkannt und nachgewiesen werden können.

Andererseits erweist sich die Bodenseegegend als ein Forschungsgebiet, welches für die Bearbeitung gerade der deutschen Ortsnamenwelt als ein ganz besonders lehrreiches bezeichnet werden muß.¹⁾

Dass es bei einer solchen methodologischen Untersuchung nicht ohne Wiederholung öfter Gefragten abgehen und auch eine gewisse lehrhafte Trockenheit nicht vermieden werden kann, mag natürlich und darum verzeihlich erscheinen; doch habe ich überall nach Belebung der Öde durch Ausführung von Beispielen zu trachten gesucht und darum auch nur ein kleines geographisches Gebiet, nemlich die nächste Umgebung von Lindau zum Gegenstand meiner Untersuchung gemacht; glaube ich doch auch, durch Beschränkung des Gebietes der Forschung eine gewisse Vertiefung derselben selbst zu erreichen.

Die Erklärung der Ortsnamen, mit welcher wir uns, wenn wir die in der Namensgebung selbst waltenden Gesetze erkennen und von da aus für Geschichte und Culturgeschichte brauchbares Material liefern wollen, fortan zu beschäftigen haben, setzt nun ein doppeltes voraus, nemlich daß wir uns mit der Form des unserer Untersuchung unterliegenden Ortsnamens vertraut machen und daß wir dann das durch die Sprachforschung gefundene Ergebnis mit der Frage nach dem Motive der Benennung des einzelnen Ortes in Verbindung bringen, also festzustellen suchen, inwieweit sich die Bedeutung des Ortsnamensgebides, wie sie sich uns auf Grund linguistischer Forschung ergeben hat, mit der geographischen Lage und überhaupt mit der natürlichen Beschaffenheit des einzelnen Ortes deckt, eine wissenschaftliche Operation, welche von einem Onomatologen ganz richtig als „Realprobe“ bezeichnet worden ist.

Wir beschäftigen uns zunächst mit der rein sprachlichen Worterklärung der Ortsnamen und haben in erster Linie die Zugehörigkeit derselben zu einem bestimmten Sprachstamme festzustellen: erst dies setzt uns ja in die Lage: Bedeutung, Entstehung und Geschichte der Namen aufzufassen und zu erklären. Hier bedürfen wir freilich des ganzen Rüstzeugs, mit welchem uns die Philologie der verschiedensten Sprachstämme auszustatten vermag und wir werden gut thun, keine der uns angebotenen Schutz- und Trutzwaffen auszuwählen, damit wir uns nicht in den Verdacht des Besitzes jener Scheuleder sejen, welche als Kopfschmuck von Trägerin vorgefasster Meinungen gerade auf onomatologischem Gebiete mannigfache Verührung erlangt haben.

Es ist eine allgemein bekannte Thatſache und braucht keiner weiteren Erklärung, daß sich auf einem Landstrich, welcher von einem gewissen Volke, einem bestimmten Stammie bewohnt wird, auch Ortsnamen finden, die dem Sprachidiome eben dieser Völkerchaften angehören, da ja Ortsnamengebung — ebenso wie die Erteilung von Personennamen innerhalb der Sippe oder des Stammes — ein zu natürliches Bedürfnis des Menschen ist und vom Gedanken an dauernde Siedelung nicht wohl getrennt werden

1) Ich habe in dem eingangs genannten Vortrage auf die auffallenden Erscheinungen hingewiesen, welche sich bei einer Durchwanderung des voralbergischen Ober- und Unterlandes in ungefahre Weise ergeben; aber auch Württemberg und der Hegau, sowie die schweizerischen Seelantone sind merkwürdigsten onomatologischen Stoffes voll.

lann. Wissen wir also, daß eine Gegend von Völkern germanischer, romanischer, slavischer, turanischer Abstammung bewohnt ist oder bewohnt war, so ist es uns gewiß unverwehrt, die sich auf ihrem Gebiete vorfindenden Ortsnamen zunächst auf die Sprachzugehörigkeit zu diesen Völkern hin anzusehen und den Wortschatz anderer Sprachstämme vorerst unbehelligt zu lassen. Daß wir es immerhin mit einer Mehrheit von Sprachstämmen zu thun haben können, ist natürlich, nachdem nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern für die meisten Gegenden der uns vorzugsweise interessierenden Culturländer nachgewiesen ist, daß in ihnen Völker verschiedener Stamm- und Sprachzugehörigkeit entweder nebeneinander siedeln oder nacheinander gesessen sind, das Verschwinden der früheren Siedler aber nicht in allen Fällen auch den Untergang der von ihnen geschaffenen Ortsbezeichnungen bedingt.

Nun aber gibt es auch innerhalb der Grenzen unserer Culturländer Gegenden, deren frühere Besiedelung entweder überhaupt nicht oder wenigstens für einen gewissen Zeitabschnitt nicht mit Sicherheit diesem oder jenem Volksstamme zugeeignet werden kann; ich nenne als klassisches Beispiel die Frage nach der Urbewohnerschaft des später von Romanen und Germanen überzogenen Tyrol. (Zürne mir nicht, theurer Schatten Ludwig Steubs, sondern erinnere Dich an die mit Felix Dahn gemeinsam im Rappau zu München verlebten Abende, an denen Du dem der Rhätologie ein williges Ohr leihenden Rechtsbesessenen Dein Wohlwollen nicht versagen konntest!) Finden sich nun für eine solche Gegend entweder im lebendigen Munde des Volkes oder in Urkunden Ortsnamen, die weder dem Wortschatz des jetzt in ihr hausenden Stammes, noch demjenigen einer anderen Völkerschaft eignen, welche für irgend eine Zeit als Inhaberin derselben nachgewiesen ist, so wird, wenn diese Namen und Worte nicht außerhalb jener oben angeführten Scheuleder liegen bleiben sollen, wohl die Frage erlaubt sein, ob denn die Namen den einzelnen Orten anerschaffen, oder nicht doch vielmehr einer Völkerschaft, einem Sprachstamme zugehörig sind, welcher sich einst in jenen Gegenden häuslich niedergelassen und eine mehr oder weniger lange Frist die Rolle des glücklichen Besitzers gespielt hat. Dieser Schluß möchte auf Grund des wohl unwiderleglichen Saches, daß Ortsnamengebung und dauernde Besiedelung eines Orts Correlate seien, nicht zu gewagt sein. Daß wir mit unseren Aufstellungen jenen beliebten Zirkel beschreiben, der von der Besiedelung des Landes zu den Namen und von den Namen zur Besiedelung gelangt, mag wohl nicht eingewendet werden, da wir Länder und Zeiten, für welche die Besiedelung nach Art und Stamm feststeht, von solchen getrennt haben, bei denen dies nicht der Fall ist und sich uns nur die Frage eröffnet, ob in einer Gegend Namen auftauchen, welche sich den Deutungsversuchen aus der Sprache bekannter Siedler entgegensezen.

Können wir uns nun, wie eben gezeigt, hinsichtlich einer Gegend, deren Bewohner bereits mit Grund einem bestimmten Volks- und Sprachstamme zugewiesen sind, getrost dem Wörterbuche eben dieser Sprache überlassen und weiser Beschränkung pflegen, so ist es geboten, da, wo sichere Zeugnisse fehlen, die Fülle der uns umdrängenden Wörter ruhig und ohne Voreingenommenheit mit allen Mitteln philologischer Technik zu beleuchten, ehe wir einen einzelnen Namen und mit ihm wohl regelmäßig eine ganze Reihe gleichgearteter Lautgebilde für einen bestimmten Sprachstamm in Anspruch nehmen. Daß es die Forschung hier mit einem nicht so einfachen Gegenstande zu thun hat, wird sofort klar sein, wenn ich erwähne, daß wir die sämtlichen Gestaltungen, in welchen ein Ortsname von seinem ersten Vorkommen bis auf unsere Tage irgend in begla-

biger Form und an bedeutsamer Stelle auftritt, ins Auge zu fassen haben, und daß der Mund des Volkes uns nicht als trüberer Quell erscheinen darf denn irgend eine dem Stein, Pergament oder Papier anvertraute Urkunde.¹⁾

Höchst wichtig ist dabei, gibt aber, wie ausdrücklich betont werden mag, allein niemals Maß und Ausschlag,²⁾ in welcher Form das den Ortsnamen bildende Lautgefüge zum ersten male urkundlich auftritt, eine Form, die von derjenigen, in welcher die Ortsbezeichnung von je im Volksmunde umlief und noch heutzutage umläuft, sehr häufig ungemein weit absteht. Trotzdem nämlich, daß die Ortsnamen das gläubliche Schicksal der Eigennamen überhaupt teilend (Förstemann a. a. D., S. 3), ihr altertümliches Gepräge leichter bewahren, da sie weniger als der übrige Sprachschatz dem allgemeinen Gebrauchen und Abnutzen ausgesetzt sind, so finden doch auf diejenige Form des Namens, in welcher derselbe als Eigename das Licht der Welt erblickt hat, die mannigfachste Einwirkungen statt, welche — wir lassen die jeder Sprache wohl ansteckende lautliche Fortbildung ganz beiseite — zur allmählichen Veränderung und Entstellung des ursprünglichen Namens führen.

Ziel der Einzelsforschung muß daher immer sein und bleiben, für den der Untersuchung zu unterwerfenden Ortsnamen möglichste Vollständigkeit und chronologische Sicherheit der urkundlichen Belege, sowie eine auf Selbsthörre gegründete Kenntnis der im Volksmunde umgehenden Form zu erhalten.³⁾

1) Auch Professor Joseph Zösmair in Innsbruck, der gewandte Vorarlberger Namensforscher erkennt, wie ich hier mit Freude konstatiere, die Wahrheit dieses Satzes, wenn er gelegentlich eines jüngst im Vorarlberger Landesmuseums-Vereine gehaltenen onomatologischen Vortrages die trefflichen Worte gesprochen hat, daß das Volk richtiger spreche als die Gelehrten.

2) Es ist hier wohl der Ort, der neuerschienenen Schrift eines vielgeschätzten Onomatologen, des Dr. A. Prinzinger des Älteren in Salzburg, zu gedenken — „Zur Namen- und Volkstunde der Alpen. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte Bayern-Österreichs, München 1890,“ — welcher, wie oft wir auch gegen die einzelnen Etymologien des gehehrten Verfassers auftreten zu müssen glauben und wie sehr uns auch die Anmerkung auf Seite 13 Ohr und Herz berührt hat, eine große Bedeutung für den weiteren Fortgang der geographischen Namensforschung ohne Weiteres zugestehen. Der Verfasser wendet sich mit Recht gegen die Auffassung, als seien der Namensforschung nur die aufsichtbar oder erreichbar ältesten urkundlichen Namen zu Grunde zu legen, also Namen auf Pergament oder Papier, die von Zeit zu Zeit und von Hand zu Hand eine andere Gestalt bekommen haben, — und nicht vielleicht die im Volksmunde umlaufenden durch alle Zeiten gleichgebliebenen (!) Namen, aus deren Studium sich dann der eigentliche ursprüngliche, die Bedeutung erschließende Name ergibt. Mit Recht auch weiß Verfasser darauf hin, daß — nach meiner, des Referenten Ansicht, haben sich Schrift- und Volkssprache zu keiner Zeit völlig gedeckt — die alte UrkundenSprache und die damalige Volkssprache, Schrift- und Mundsprache sich keineswegs gedeckt haben.

3) Ein lehrreiches Beispiel irre führenden Gleichslangs findet sich in folgenden vier verschiedenen Sprachstücken angehörigen Ortsnamen Bregenz, Konstanz, Frastanz und Hörbraz. Bregenz (vergl. Bergmann, Landeskunde von Vorarlberg, und Adolf Bacmeister, Alamannische Wanderungen 1867, S. 51 ff.) ist leltisch und stammt von briga, Berg, Fels, woher die verschiedenen Brigantes, Brigantium in Gallien und Spanien, Briancon in der Dauphiné. Konstanz aber ist nichts anderes als Constantia (urbis), da es von Constantius Chlorus im Jahre 304 n. Chr. nach dem bei Windonissa (Windisch) im Aargau über die Alamanen errungenen Siege gegründet ist. Frastanz soll dem Rhätischen angehören und im Gegensahe zu der früh gebrochenen Burg Frastafeders (Frasta vetus) das neue Frasta bedeuten. (Frasta novum-novum.) Das deutsche Hörbraz endlich, oder wie (Bergmann a. a. D. S. 33) noch im Jahre 1794 der Konstanzer Diözesanschematismus richtig schreibt, Herbrands (wohl Heribrands Weiler) stellt sich als elliptisch gebildeter Ortsname an die Seite von Hörbolz (Hörbolds) Wigraz (Wickerads), Bodolz (Bodels), Edeliz und Rupolz.

Kehren wir nach dieser Abschweifung zu unserem Gegenstande — sprachliche Erklärung der Ortsnamen — zurück, so haben wir zunächst den Begriff der Ortsnamen richtig zu fassen. Ortsnamen, die eine große Gruppe der Eigennamen — alle Eigennamen sind ja entweder Personen- oder Ortsnamen oder wie z. B. manche Sternbildnamen beides zugleich — sind (Fürstemann S. 3) solche Nennwörter „mit denen die Sprache örtliche Individuen als solche bezeichnet und von anderen Individuen unterscheidet“; sie sind solche Substantive, welche, wie am ebengenannten Orte so schön zu lesen steht, aus dem großen Nationaleigentum der Sprache an besondere bestimmte Individuen zur privaten Benutzung verliehen sind.

Alle Ortsnamen haben also zu der Zeit, zu welcher sie noch dem großen nationalen Sprachschatz ununterschieden angehört haben, eine bestimmte Bedeutung gehabt, da ja, einem ausnahmslosen Gesetze folgend, die Sprache eines Volkes etwas Sinnloses schafft, irgend eine Lautzusammenstellung duldet, mit der sich nicht eine bestimmte Bedeutung verbände.¹⁾

Wenn wir nun unser Augenmerk im folgenden hauptsächlich den deutschen Ortsnamen zuwenden, so finden wir, daß die jedem Ortsnamen innenwohnende Bedeutung in dem notwendigen Bestandteile jedes vollständigen, also durch Ellipse nicht verkürzten deutschen Ortsnamens, dem sogenannten Grundwort zu Tage tritt, welches den Kern des ganzen als Ortsname sich kundgebenden Lautgefüges bildet und möglichst genau das Wesen, also die den Sinnen wahrnehmbare Geschaffenheit der zu bezeichnenden Örtlichkeit ausdrückt. Solche Grundwörter können der Natur der Sache nach nur Konkreta sein, also, wie eben gesagt, nur tatsächlich in der Sinnenwelt vor kommende Dinge bezeichnen; noch genauer gesetzt erscheinen uns ihrem Grundworte nach alle Ortseigennamen als ursprüngliche Appellative, d. h. als Nennwörter, welche ein Einzelwesen darstellen, das einem Gattungsbegriffe angehört und seinerseits diesen Begriff vollständig erfüllt.

Ungeeignet, als Grundwörter eines geographischen Eigennamens aufzutreten, sind die sogenannten Abstrakta; kommen solche Wörter für sich dennoch als Ortsnamen vor, so haben wir eine elliptische Bildung vor uns; z. B. (Herberge) zur Heimat, (Haus) zur Eintracht, (—) zur frohen Aussicht, Bellevue u. dgl.

Solcher Grundwörter, die also entweder eine rein natürliche Örtlichkeit oder etwas auf einer bestimmten Örtlichkeit durch Wirksamkeit der Menschenhand Geschaffenes bezeichnen, gibt es nach Fürstemann, welcher in seinem mehrfach erwähnten Werke die in deutschen Ortsnamen erscheinenden Grundwörter aufzählt, höchstens ein halbes Tausend; ich nenne aus dieser Zahl einige der für unsere Gegend besonders in Frage kommenden Wörter. Der ersten der oben unterschiedenen Klassen gehören an: Berg, Bühl, Hang, Halde, Wang, Fels, Spitz, Thal, Hag, Schachen, Heide, Rohr, Nied, Staude, Eben, Gau(-Feld), Wald, Moos, der letzteren aber: Weg, Steig, Rodung, Reut, Gereut, Schlag, Schwand, Brand, Hof, Bau, Warte, Pfarrre, Hammer, Gasse, Dorf, Weiler, Wehr. Deutscher Ortsnamen aber gibt es tatsächlich, wie ein Blick in

1) Egli in seiner oben angeführten Geschichte „Die geographische Namenfunde“ gibt eine Reihe von Stellen aus Werken von Gelehrten, welche den Satz, daß allen Ortsnamen eine Bedeutung innenwohne, erhärten. Die merkwürdigste Stelle ist wohl die von Leibniz in seiner brevis designationis meditationum de originibus genti: *Illud enim pro axiomate habeo, omnia nomina, quae vocamus propria, aliquando appellative fuissent alioqui ratione nulla constarent. Itaque quoties vocabulum fluminis, montis, silvae, gentis, pagi, villae, non intelligimus, intelligere debemus, ab antiqua nos lingua secessisse.*

das topographische Lexikon irgend eines deutschen Landes oder nur Bezirks ahnen läßt, ein paar Millionen; wie nun das, wenn ein deutscher Ortsname ohne Grundwort nicht gedacht werden kann, die Zahl dieser jedoch eine so geringe ist?

Die Lösung ist, daß die sich auf die ganze Menge der Ortsnamen verteilenden, also immer wiederkehrenden Grundwörter, um eben die verwirrende Gleichnamigkeit zu vermeiden, meist im Wege der Zusammensetzung, oft aber auch mit Einhaltung strenger grammatischer Rektion, Bestimmungswörter zu sich nehmen, welche also den Zweck haben, das einzelne Ortsindividuum im Gegensaye zum gleichnamigen mit einem bestimmten nur ihm zulässigen Prädikate auszurüsten (Beispiele sind: Wasserburg, Schöngrund, Hochbuch, Lischach, Ziegelbach, Weihensberg, Reitenau), wobei es denn vorkommen muß, daß zu einem solchen aus Grund- und Bestimmungswort gebildeten Ortsnamen noch ein weiteres Unterscheidungswort (Differenzierungswort) hinzutritt, um der nie ganz aufzuhebenden, eben aus der Endlichkeit auch des Sprachvermögens entstehenden Gleichnamigkeit neuerdings zu Abhälfe zu kommen; ich nenne z. B. Ober- und Unterreitenau, Ober- und Unterrengersweiler, Ober- und Unterbechtersweiler. Besonderer Untersuchung muß vorbehalten sein, zu erforschen, in wieweit die Namengebung hinsichtlich solcher Ortsnamen unter sich in historischen Zusammenhang zu bringen ist.

Wenn trotzdem, daß die beschränkte Zahl der Grundwörter, deren eines, wie nicht oft genug betont werden kann, in jedem deutschen Ortsnamen stehen muß, die Anfügung eines oder mehrerer Bestimmungswörter nötig macht, eine überraschend große Menge von Ortsnamen zwei- ja einsilbige Lautgebilde sind, so erklärt sich dies aus der schon oben angedeuteten Thatsache, daß in sehr vielen Fällen der eine Bestandteil des Ortsnamens, und zwar der ältere, nämlich das Grundwort selbst, einfach fortfiel; möchte man es deshalb, weil es die den Sinnen jedes Menschen auffallende Wesenheit des geographischen Gegenstandes bezeichnete, bei fortschreitender Kultur und steigendem gegenseitigen Verkehr als entbehrlich erachtet haben, oder es unterlag dem Gesetz so manches Gewordenen, daß das Wesentliche vom Beiwerk überwuchert und schließlich ganz unterdrückt wird. Hierher gehören alle Namen, in welchen das die Niederlassung, den Wohnort bezeichnende Grundwort dem vorangestellten Genitiv des Personennamens Platz gemacht (Wolgutz, Bodolz, Edelitz, Hagers, Hergatz, Hubers, Sauters, Schlacters, Zyllings, Mehlers, Rupolz, Ruhlands (Rruotlands), Schillers, bei welchen Namen allen Haß, Hof, Weiler ic. zu ergänzen ist — vergl. Humbrechts in der Gemeinde Niederrwangen und Hummersweiler in der Gemeinde Oberreitnau — sowie diejenigen Namen, in denen das die Ortlichkeit benennende Grundwort vor dem in dativischer Bildung auftretenden Namen der Bewohner zurückgewichen ist; z. B. Thüringen, Ort zu den Thüringen — der Thüringe Ort, Schnaben (Ortsname in Ober- und Niederbayern), wie überhaupt die vielen in unserer Nachbarschaft vorkommenden Ortsnamen auf —ingen.³⁾

Wir werfen noch, ehe wir weiterschreiten, einen Blick auf die Entstehung der Ortsnamen, und suchen uns die Art und Weise zu vergegenwärtigen, in welcher sich aus dem vom Nationalssprachraum dem einzelnen Ortsindividuum gegebenen Lehren der nunmehr als freies lauterer Eigen sich gebende Namensbesitz entwickelt hat. In vielen Fällen hat sich der Übergang von der appellativen Gestalt des Grundworts zum

1) Das Hauptfeld der gewiß sehr alten Namen auf —ingen findet sich, was unsere nähere Umgebung anlangt, im badischen See- und Oberhünkreis, sowie in den nördlichen Schweizerkantonen. Auch in unserer unmittelbaren Nähe begegnet in einer Urkunde vom 1. Mai 1267 ein seodium homagiale apud Stritoßingen. (Streitelsingen, Gemeinde Neutin.)

heutigen Eigennamen sehr langsam vollzogen; noch jetzt sind Ortsnamen vorhanden, welche ihre appellative Funktion nicht verläugnen können, auch an ihnen aber darf die onomatologische Wissenschaft nicht vorübergehen.

Bemerkenswert ist, daß als Hauptmerkmale des vollendeten Eigennamen im gegenwärtigen Entwicklungsstadium unserer Sprache das Abwerfen des Artikels und das Aufgeben des Geschlechts erscheint (Förstemann, a. a. D. S. 4), während die Beibehaltung beider auf einen noch in seinen Kinderschuhen stehenden Ortsnamen hindeutet; es möge daran erinnert werden, daß die Quelle für Erforschung der Ortsnamen weder den offiziellen Verzeichnissen der zu einem Bezirk gehörigen Orte, noch auch allein den Urkunden und alten wie modernen Geschichtswerken, sondern dem noch tieferen Grunde der Volkssprache entspringt, die das Alte, Ueprüngliche in zäher Treue lange festhält. Einige Beispiele mögen das Gesagte erläutern. Niemand von uns, außer er spräche in gehobener Rede oder ahmte den Dichtern nach, wird sagen, er fahre nach der Ravensburg, Meersburg oder Niedenburg, aber Niemand wird läugnen, daß er an einem schönen Nachmittage der Ruggburg einen Besuch abstätte; wir alle gehen zur Senftenau und, wenn wir guten Weines froh werden wollen, in die Au am Fuße der Meldegg; wir gehen aber nach Au im Bregenzer Walde und spazieren nach Hochbuch, während wir wiederum, Schatten zu suchen, ins Dunkelbuch wandern; wer kann es wissen, wie bald aus dem Dunkelbuch unter Beibehaltung des Namens eine häusliche Siedlung von Menschen wird, ebenso wie aus jener sicher einst mit herrlichen Buchen bestandenen Höhe ein Nebzarten, dann Wiesplatz und endlich ein Tusklulum geworden ist, in welchem reicher Schatz altertümlichen Hausrats und Klang edelster Musik Auge und Ohr des freundlich aufgenommenen Besuchers in gleichem Maße ergößen.)

Ehe nun den einzelnen Namen mit Deutungsversuchen von einigermaßen sicherem Werte nachgegangen werden kann, müssen wir festen Boden dadurch zu gewinnen suchen, daß wir — und wir kommen damit zum zweiten Teile der Lehre von der Namenerklärung — nach den Motiven der Namengebung forschen und auf diese Weise eine Einteilung des ganzen vor uns liegenden Wortschatzes erreichen. Bei diesem Unternehmen begeben wir uns unter die Führung eines bedeutenden uns bereits bekannten Onomatologen Dr. Egli in Zürich, welcher in seinem unten angeführten Werke der Namensforschung eine mit größter Beherrschung des vorliegenden Stoffes und gewissenhafter Treue geschaffene Grundlage geboten hat.²⁾

1) Wer etwa einwenden wollte, der Unterschied komme eben daher, daß dort eine Ansiedlung von Menschen, hier aber ein Wald gemeint sei, mag sich hauptsächlich die angeführten Namen „Au“ vor Augen halten, welche beide Dörfer bezeichnen, und mag bedenken, daß in wissenschaftlichem Sinne Ort nicht nur einen Häuserkomplex, sondern jeden in irgend einer Beziehung ein Ganzes bildenden Teil der Erdoberfläche bedeutet.

2) J. J. Egli. *Nomina geographicā*. Versuch einer allgemeinen geographischen Onomastik. Leipzig 1872, in zwei Teilen, einer „Abhandlung“ und dem „Lexikon“, welch letzteres, 1880 in Einzelausgabe erschienen, über 17000 geographische Namen, einer Vielzahl von Kultursprachen angehörig, zu deuten sucht, während die Abhandlung der systematischen Einteilung der im Lexikon enthaltenen Namen sich zuwendet. Dem Leser dieses vor trefflichen Werks wird nicht entgehen, daß durch dasselbe die Ausführungen Förstemanns hinsichtlich der deutschen Ortsnamen eine auf breitester Grundlage errichtete Stütze erhalten. Es ist hier nicht der Ort, auf die Systematik der Abhandlung im besonderen einzugehen. Egli gliedert im einzelnen wohl, wie er selbst in seiner Geschichte (s. oben) anerkennt, in etwas zu seine Unterschiede herabsteigend, die Naturnamen je nach Inhärenz, Adhärenz oder Relation zu anderen Objekten, die Kulturnamen nach den verschiedenen Verzweigungen der Kultur, also in solche der physischen, ökonomischen, intellektuellen, moralischen, religiösen, politischen Kultur.

Sämtliche Ortsnamen teilen sich in Naturnamen und Kulturnamen, je nachdem nämlich (Egli, Lexikon 1880, S. 14) der Eigename eines geographischen Objekts als das Produkt der Beziehung zwischen dem zu benennenden Gegenstände und dem namengebenden Menschen dadurch zu Stande kommt, daß jenes, das Objekt, auf uns mit seinem Eindruck beherrschend einwirkt oder aber, daß wir aus unserem Geistesleben heraus dem geographischen Gegenstande eine Bezeichnung äußerlich anheften.¹⁾

Jenes ist der Fall, wenn wir einen Bach als Lauterbach, Ridenbach (Rihhinbach reicher Bach, oder Ridenbach, ein in Riden, d. h. Windungen laufender Bach,²⁾) einen Berg als Altmann (*altus mons*), einen See als Langensee, Degersee (*tegar* groß, vgl. Tegernsee), einen Ort nach dem in den nahen Berg einschneidenden Felsspalt (*Schreit*) Schreckelberg nennen; dies aber, wenn wir von Sigmarszell, Wildpoldsweiler, Enzisweiler, Nonnenhorn, Heiligkreuz, Siegesberg, Friedrichshafen, St. Gallen sprechen, oder die ganze Menge der nach den Namen eines Landesherrn, Gaugrafen oder sonst maßgebender Persönlichkeit gebildeten Ortsbezeichnungen aufführen.

Wichtiger für den Onomatologen sind, trotzdem die Kulturnamen eine höhere Stufe der geographischen Nomenklatur bezeichnen, die Naturnamen, welche ja nicht allein bei den überhaupt weniger entwickelten Nationen, sondern auch bei Kulturovölkern in der gerade den Sprach- und Geschichtsforschern so sehr interessierenden Kindheitsepoke auftreten. Aus der Gruppe der Kulturnamen werden ihm (siehe oben bei den Grundwörtern) nur zwei Kategorien von allerdings hohem Werte sein, diejenigen nämlich, welche die Art der Besiedelung eines Orts durch Menschen und die, welche den Namen der den Ort zuerst besiedelnden Person oder des am Orte sesshaft gewordenen Geschlechtes überliefern. Gerade nach dieser Richtung aber erhalten wir bei Durchforschung der Ortsnamen unserer Bodenseegegend die interessantesten Aufschlüsse.³⁾

II.

Unter Zuhilfenahme der uns durch die Sprachforschung gebotenen Mittel und unter steter Berücksichtigung dessen, was uns die Geschichte mitteilt und die unmittelbare Betrachtung der einzelnen örtlichenkeiten an die Hand gibt, treten wir an die Untersuchung unserer Lindauer Ortsnamen heran und suchen zu ergründen, ob etwa und welche Gesetze als für dieselben maßgebend zu erachten seien.

Wir haben hierbei gewisse Gesichtspunkte festzustellen, auf welche hin wir die uns begegnenden Namen prüfen und nach denen wir dieselben zu gruppieren haben.

Wir konstatieren zunächst, daß, abgesehen von den auf Bregenz deutenden Volks-, Fluß- und Seenamen, welche bei Strabo und Plinius bereits vorkommen (bei Ammia-

1) Zu vergleichen, was oben an der Hand Förstermanns über die Einteilung der „Grundwörter“ zu sagen war.

2) Über die Benennung von Flüssen nach Farben (Steine, Grund, Herkunft), vergl. z. B. Mooser zur Grenzbestimmung des alten Rheingaus in Bodensee-Vereinschriften, Bd. VI, S. 100.

3) Was Vorarlberg anlangt, so versucht nunmehr Professor Bösmair in Innsbruck, in seiner streng methodischen Forschung durch die Arbeiten und Resultate Christian Schnellers, des hochverdienten tyrolischen Wortforschers bestärkt, eine Reihe bisher fremden Sprachstämme zugewiesener Ortsnamen (Ems, Sulz, Düls, Levis, Lillis, Tisis, Rötis, Göfis [Gefis] und Gögis [Gegis],) als Genitive eines germanischen Personennamens (Ellipse des Grundwortes!) darzustellen. Es ist zu hoffen, daß der bezügliche im Vorarlberger Museums-Verein gehalten Vortrag Abdruck und verdiente weitere Verbreitung erfährt.

nus Marcellinus XV, 4 erscheint laetus Brigantiae und Brigantia als Name des Bodensees) und ungerechnet einige Namen zweifelhafter Beziehung das acht Jahrhundert unserer Zeitrechnung diejenige Zeit ist, in welcher die für die Umgebung Lindaus als typisch maßgebenden Namen zum erstenmale urkundlich auftreten. Treffend bezeichnet Förstemann a. a. D. S. 294 „die Stiftung des großen karolingischen Reiches schon in den Zeiten der letzten merowingischen Schattenkönige als diejenige geschichtliche That-sache, welche uns erst mit den deutschen Ortsnamen wahrhaft bekannt gemacht hat.“ Sicher sind ja vor dem Jahre 700, bis wohin die Prähistorie der deutschen Ortsnamen gerechnet wird, die meisten Namen, denen wir in den Urkunden und anderen Schriftdenkmälern des acht Jahrhunderts begegnen, schon im Volksmund erschollen, wie denn doch wohl anerkannt werden muß, daß das Volk und seine Sprache älter sei als seine Urkunden und Chronikenbücher: voll Gewißheit darüber aber, daß zu einer gewissen Zeit ein Name bereits vorhanden war, bietet eben nur die Denkmäler der Schrift und diese beginnen, wie gesagt, für unsere Gegend im acht Jahrhundert.¹⁾

In dieser Zeit aber finden wir als Bewohner der gesamten Bodenseelände unbestrittenemassen Böllerstädtungen suevisch alamannischen Stammes, welche, im dritten Jahrhundert unserer Zeitrechnung eingewandert, im fünften Jahrhundert unter die Herrschaft der merowingischen Franken geraten und von da an bald freier, bald enger der fränkischen Staats- und Amtsorganisation angegliedert, die Schicksale des merowingisch-karolingischen Königstums teilen, bis sie nach des letzteren Ausgang Angehörige des östfränkischen oder deutschen Reiches werden, Herzogen von Alamannien und Schwaben gehorrend.²⁾

Was also weiterhin die Grenzen anlangt, welche uns für Durchforschung unseres Namengebietes gestellt sind und deren Einhaltung uns erlaubt, Schlüsse von allgemeinerer Bedeutung zu ziehen, so müssen wir unter Wegweisung aller zufälligen Grenzbestimmungen, als z. B. Circumscriptionen von Gerichts-, Amts- und Gaubezirken und sonstigen militärischem oder administrativem Zwecke dienenden Einteilungen des Landes, uns lediglich an die ethnologische Gliederung der in Frage kommenden Gebiete halten, zur Vergleichung wie überhaupt als Grundlage unserer Forschung die ganze Fläche ins Auge fassend, welche Bewohner alamannisch-schwäbischer Zunge in ununterbrochen räumlichem Zusammenhange beherbergt.

Nach dem Gesagten wäre es unrichtig, wollten wir eine besondere den Blick auf das Große und Ganze ausschließende Abhandlung der Ortsnamen des Gerichts- oder Verwaltungsbezirks Lindau, des Argengaus oder Linzgau unternehmen; wir haben uns vielmehr durchaus das gesamte alamannisch-schwäbische Sprach- und Stammesgebiet vor

1) Eine reiche Quelle, welche neben Neugartis codex diplomat. und dem württembergischen Urkundenbuch die größte Ausbeute für unser Gebiet gewährt, ist das 1863 ff. erschienene, von Dr. Hermann Wartmann in St. Gallen bearbeitete Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, auf welches Werk hier ebenso wie auf Reinwalds und Sambeths verdienstvolle Schriften über den Argengau und Linzgau ein für allemal verwiesen wird. Die beiden letztgenannten Schriften finden sich in den Jahrbüchern des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. Heft V. und VI.

2) Als Hauptwerk für unsere Gegend kommt nunmehr und wohl für längere Zeit Dr. A. Birlingers „Rechtsrheinisches Alamannien“ Grenzen, Sprache, Eigenart (Engelhorn, Stuttgart 1890), in Betracht. Ich bedaure, daß ich das genannte Werk, welches erst nach Abschaffung des die Grundlage dieser Abhandlung bildenden Vortrages erschienen ist, für das Folgende nicht in größerem Maße benutzen konnte. Leider hat es der Verfasser des Werkes, welches einen gewissen Abschluß bildet und die Forschungen der verschiedenen Gelehrten zusammenfaßt, verabsäumt, ein Register beizugeben, was den Gebrauch des in einem ganz eigenartigen Stil geschriebenen Buches außerordentlich erschwert.

Augen zu halten, soll es uns unverwoehrt sein, unsere Betrachtung einem engeren Kreise zuzuwenden, als welchen wir die nächste Umgebung Lindaus am nördlichen Seegelände bezeichnet haben, ein Gebiet, welches wir täglich auf kleineren Ausflügen zu durchmessen in der Lage sind.

Stellen wir zunächst die Frage, auf welcherlei Völkerstämme und Sprachen wir denn, ohne uns verdienter Belästigung auszusetzen, bei diesen Wanderungen stoßen können, so eröffnet sich uns der Blick auf Rhäter und Kelten, Romanen und Germanen und wird das Gedächtnis an gelernte Geschichte lebendig, welche einen Zeitraum von gut einem Jahrtausend umspannt. Dass die im neunten und zehnten Jahrhunderte auftretenden „Ungarn“, so sehr das Stampfen ihrer Rosse gerade unseren Bodenseeländern Verderben schuf, denselben Ortsnamen hinterlassen hätten, wird dem Kenner der Geschichte jener Einfälle von vorneherein als ein Ding der Unmöglichkeit erscheinen.¹⁾ Was aber das angebliche Vorkommen slavischer Ortsnamen in unseren Gebieten anlangt, so vermögen auch die scharfsinnigsten Aufstellungen, welche über diesen Punkt gemacht worden sind, nicht zu überzeugen;²⁾ insbesondere will mir — ich erlaube mir über unseren Kreis etwas hinauszutreifen — die Vergleichung des alten Isny mit Gitschin nicht recht gefallen, so dass ich dafür stimme, Gitschin, wo „die Gräfin Wallenstein ruht“, ruhig Gitschin sein zu lassen und Isny, der lieben alten Oberamtsbeschreibung von Wangen folgend, von der Isen abzuleiten, welches Flüslein, ehemals Ysenach, nun Ach genannt, an genannter Stadt vorbeizieht. Auch die Zusammenstellung von Lindau, Linz und Linzgau, Liptingen und Lippach — slavische Wurzel lipa, die Linde — möchte moderner Ortsnamenkunde wenig anstreben. So lange nichts besseres gebracht wird, möchte lieber der alte Streit, ob Lindau die Lindenau bedeute (vergl. Apfau, Buchau) oder aber die Drachenau (lint, Drache, Wurm), oder endlich einen Sumpf, in seiner Blüte gelassen und reisender Frucht ruhig entgegengesehen werden.³⁾

Rhätische Namen sind lediglich im vorarlbergischen Oberlande zu Hause, fehlen dem Unterlande und entsenden auch keine einzige Schwalbe in die nördlichen Seegelände.⁴⁾ Von keltischen Namen möchte ebenfalls in unseren Gebieten kein einziger vorhanden, dem genannten Sprachstamme aus unserer näheren Umgebung überhaupt nur, wie schon früher erwähnt, Bregenz zuzuweisen sein, während ich hinsichtlich des vielumstrittenen Namens Argen (Argenfluss, Argenhorn, Argenthal, Langenargen, Argengau) voreiligen

1) Ueber Sarazenen und Ungarn in den Alpen, vergl. Olby im Jahrbuch des Schweizer Alpenklub XIV, S. 462 ff.

2) Die Arbeit, auf welche hier angewandt wird, findet sich im Württembergischen Staatsanzeiger, besondere Beilage Nr. XIV, vom 11. Juli 1875, unter dem Titel: Slavische Ansiedelungen am Bodensee, im Argengau und Linzgau, überhaupt in Schwaben, und hat in Nr. XXI desselben Blattes einen energischen Angriff erfahren.

3) Buck, der Ortsname Lindau (Bodenseevereinschriften IV, S. 92) erörtert die drei Möglichkeiten in kurzer Abhandlung. Brülinger a. a. O., S. 62 (340), sagt: Lindau ist die angehnommene Insel hint = Kot, Schlamm (wolt) und ouwa; nie ist Linde darin zu suchen.

4) Rhätischer Ablaut verdächtig macht sich im Grunde nur Sauters; vergl. Sauters bei Klausen und Sautens im Deutpal, Namen, deren Zugehörigkeit zum rhätischen Sprachstamm wohl zweifellos ist. Doch ist Sauters sicher nur elstivischer Genitiv für Sauters-weiler, -hoven, vom Geschlechtsnamen Sauter, der in dieser Gegend des österen vor kommt.

Altenschluß vermieden wissen möchte, da für keltische Abkunft dieses Namens nicht gewichtigere Gründe zu streiten scheinen als für die germanische.¹⁾

Auf das ehemalige Vorhandensein römischer Kultur innerhalb unseres Gebietes deuten manngische Funde an Waffen und Hausrat, Reste von Mauerwerk und Straßeführung. Auf sie weist „Hochsträß“ (Gemeinde Bodolz) hin, welcher Name (vgl. Bacmeister a. a. D. S. 69) den aufgemauerten Weg römischen Ursprungs im Gegensatz zum germanischen Knüppeldamm in mehreren Gegenden Deutschlands deutlich anzeigt.²⁾ Auch „Langenweg“ dürfte, wenn auch nicht mit gleicher Sicherheit, auf römische Straßeführung zurückgeführt werden. Namen aber, direkt der römischen Sprache entnommen, habe ich in unserer Gegend als annoch fortdauernd nicht vorgefunden.

Als Feld der Untersuchung bleibt, wie schon angebeutet, nur das der germanischen — alamannisch-schwäbischen — Ortsnamen, gegen deren große Masse die wenigen Namen, welche etwa für das keltische oder römische Idiom erlämpft und behauptet werden sollten, verschwinden müssen. Weisen uns nun die Geschichtsschreiber nach, daß die Lände nördlich des Bodensees vom dritten Jahrhundert an durch Alamannen besiedelt worden sein, während früher in ihnen Kelten sahen,³⁾ in welche sich die Römer kolonisierend eingeschoben haben, so gibt uns gerade die Thatstache, daß nur germanische Ortsnamen auf unserem Forschungsgebiete sich vorfinden einen Stützpunkt zu anziehender Schlussfolgerung. Sie deutet nämlich darauf, daß die einwandernden Alamannen unsere Gegend nicht nach Römerart allmälig kolonisierten, sondern, daß sie ihre Bodenseezeit sich im Eroberungskampfe erstritten und die Walchen — Romanier der Urkunden⁴⁾ — nach Süden in die rhätischen Gegend hinein fortgedrängt haben, daß aber im Lande selbst nur wenige Kelten und Romanen zurückblieben, welche auf jeden Fall keinen selbständigen Bestandteil der nunmehr das Land besiedelnden Bevölkerung ausmachten.⁵⁾ Es ist ja richtig, daß, wie Bacmeister a. a. D. S. 3 meint, ein Kulturvoll nicht nach Art mongolischer Horden über ein anderes Kulturvoll herfällt und dasselbe einfach in den Staub tritt; es möchte jedoch auf den ersten

1) Für keltische Sprachzugehörigkeit spricht die Vergleichung mit den Argonen (silva Argonna, Argonna, saltus Arguenna, vergl. 773 Argona, Ort an der Somme). Unser Argengau erscheint ja als pagus Argensis, Arconessa, Aringoensis, Argoninsia, der Ort Langenargen als Argona, villa qui dicitur Arguna, so daß uns im Tettlinger Forst Argenthal, wörtlich übersetzt, der saltus Arguonna begegnete. Aber ist denn die keltische Abkunft der Argonen bewiesen und spricht nicht für die deutsche Ableitung unseres Namens Argen, Art und Beschränktheit des Flusses? Iarga, die schlimme, zerstörende, vergl. Schnars, Bodensee II, S. 35); auch ein Teil der Bregenzer Ach heißt, wie hier bemerkt werden mag, die Argen.

2) Auch in der Nähe von Kloster Höfen befindet sich (Röll über den Linzgau und das alte Buchhorn, Bodenseevereinschriften I, S. 50) ein „für Römerstraßen so bezeichnendes“ Hochsträß, vergl. O.-A.-Beschr. Tettling S. 106. Die verschiedenen „Hege“ und „Ley“ (bei Riedenbach im Wannental, bei Enzisweiler) deuten wohl (Ley ist die auf den Kamm mit Hecke und Pfahlwerk befestigte als Wall dienende Erdanschüttung, Würdinger), auf mittelalterliche Befestigungen; siehe nun Birlinger a. a. D. S. 331/2.

3) Siehe Dahm, Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker 1881, Band I, S. 12, 14.

4) Es ist in hohem Grade lehrreich, im Urkundenbuch der Abtei St. Gallen neben den Ortsnamen auch die Namen der handelnden Personen (Vertragsparteien, Zeugen) ins Auge zu fassen; es treten in den unsrer Gegend betreffenden Urkunden (von 760 n. Chr. an) nur germanische Personennamen zu Tage.

5) Vergl. Buch, zur Ethnologie der Bodenseegegend (Bodenseevereinschriften III, S. 119.) — Görsemann a. a. D. S. 253, 262.

Blick klar sein, daß die organische Verbreitung eines ganzen Volksstammes über einen Landstrich, den er den Besitzern erst nach langen und erbitterten Kämpfen abzuringen vermag, wohl im Stande ist, in Ortsnamen vorhandene Spuren früherer Besiedelung vollständig zu vertilgen.¹⁾ Dazu kommt noch ein anderer Umstand, aus welchem im Zusammenhang mit dem über die Art der alamannischen Besiedelung Gesagten, der Mangel keltischer und römischer Ortsnamen an unseren Seegläenden wie auch im inneren Lande leicht erklärt werden möchte: ich meine die geringe Dichtigkeit der keltisch-römischen Bevölkerung gerade in dem von uns besonders ins Auge gefaßten Landstrich. Wir haben uns nämlich diese Gegenden nicht als völlig ausgebautes mit Ortschaften, Raststellen und Höfen reich bedektes Kulturland vorzustellen,²⁾ sondern als eine zum großen Teil mit Wald und Moor bedeckte, mit mannischen Weihern und Seen durchsetzte Fläche, deren so geschildertes Aussehen den heimstättesuchenden Wanderer nicht an glanzvolle Tage römischer Kultur und Kolonisation, vielmehr nur zu deutlich an noch nicht so ferne liegende Zeiten gemahnte, in denen der Spiegel des Bodensees, weit über die jetzigen Grenzen hinaus, einen großen Teil unseres Forschungsgebietes bedeckte und die Markung der Orte Friedrichshafen, Langenargen und Lindau nichts anderes war, als ein Stück der Schussen-, Argen- oder Laiblachbucht. Nachlänge an ein derartiges Aussehen unserer Gegend bieten die Namen Grund, Moos, Degersee (tegar groß), Heuried, Niedersbach, Sulzenmoos, Staudach, Schachen (urkundlich 18. Mai 834 ad Birschachim, vergl. Tegerschen, Netterschen, siehe nunmehr Birlinger, S. 341), Koch (löh Wald), Eulenloch. So nimmt auch nicht Wunder, daß die Namengebung sich in so bedeutendem Maße auf das Gebiet der Naturnamen verwirft, — vergleiche die große Menge der Namen: Wangen, Ebniit, Dürren, Achrain, Aschach, Bichel; Bleiche, Brühl, Dornach, Halden, Holdereggen, Moosalchen, Sandbichel, Eichbühl, Straußenbühl (noch mittelhoch-deutsch strout, strut: Wald, Sumpfwald,³⁾) — sobald wir annehmen, daß der besiedelnde Germane sich nicht auf den ausgetretenen Pfaden alten Kulturlandes zu bewegen, sondern mit einer wilden, erst dem Willen des Menschen zu unterwerfenden Natur zu kämpfen hatte. Auf diese Arbeit des alamannischen Bauers, die Wälder zu lichten, die Sumpfe zu trocken, weisen die unzähligen Namen unserer Gegend, welche mit „Neuten“ und „Schwenden“ gebildet sind, von denen der erstere Begriff die mit der Art, der zweite die mit dem Feuerbrand ins Werk gesetzte Thätigkeit der Urbarmachung bedeutet. Hierher gehören Neutin, Bösentreutin (Vertischenreutin), Greuth, Grod, Heimesreutin (früher Hubmannsreutin), Oberreutin, Neitnau (Ober- und Unter-), Neutenen, Neutennmühle, Englischreutin bei Schachen [Engelbertisreuti 18. Mai 834 Wa. I 322, Wi. I 107, Neugart I 217], Schwand, Gschwend, Schwende. Wohl davon zu trennen,

1) Ueber die Kämpfe zwischen Römern und Alamannen vergl. die eingehende Darstellung bei Dahn, Urgeschichte II, S. 189 ff.

2) Buß bleibt, wenn er a. a. O. S. 120 von dem früheren Reichtum unserer Gegend an Ortschaften redet, den „die vielen Straßenalze um den See“ und die Art der römischen Kolonisation ohnehin (?) voraussehen ließen, den Beweis seiner Behauptungen schuldig; vielmehr war unser See „zu der Zeit Constantii mit solchermaßen als jetzt mit Wohnungen, Stadt und Frieden umb ziert.“

3) Vergl. nun über strut, struo: Birlinger a. a. O., S. 343. Ob hinter Straußenbühl (vergl. Uigatsbühl) nicht ein Strudolf zu suchen ist, wie sich für Streitelsingen ein Stridolf nachweisen läßt. Strudolf dürfte ein Deminutivum Struzo wohl ebenso wenig von sich weisen können, als Starkolf die den Ortsnamen „Sterzing“ bildende Form: Starzo.

und zu unterscheiden sind die oben gestreiften mit *Nied*, *Niet*, gebildeten Namen, welche auf Vorhandensein von Altwassern, Sümpfen und Moosen deuten.¹⁾

Haben wir durch diese Namen die Erinnerung an Zeiten in uns aufsteigen lassen, in welchen (Egli, Abhandlung S. 144) der Alamane auf den neuen Siedlungen sich zurechtfand, der eine sich im Walde eine Richtung klarend, der andere am Bach neben den Sumpfwiesen sich anbauend, so kommen wir nun zu der weitaus grösseren Zahl von Namen, welche die äussere Gestaltung der von unseren Ansiedlern gegründeten Niederlassungen kennzeichnen. Ich meine die grosse Masse der Namen, welche auf —weiler endigen — es gibt deren in bayerischen, württembergischen und aachbergischen Landen unzählige — sowie diejenigen Namen, welche, wie schon oben des Näheren angeführt, das Grundwort abgeworfen haben und lediglich als Genetive eines Personennamens auftretend eine Siedlung als eben von jener Person gegründet oder doch zuerst von ihr bewohnt erscheinen lassen. Was die leitgenannte Gruppe von Namen anlangt, so möchten ihr Adelunz, Bodolz, Biesings, Herbolz, Ißlings, Landoz, Mieklings, Rupolz, Rulands, Völlings, Wohmbrechts ohne weiters zuzuweisen und, sobald wir uns an das häufige Vorkommen einer schwäbischen Endung —iz (z. B. Koßnich) erinnern, auch Edeliz, Engeliz (mehrfaß), Hugeliz, Hergaz, Herzaz, Wolfsaz (Wolfsharts) nicht davon zu trennen sein. An Weilern aber finden wir in der nächsten dem Bezirksamt Lindau den Oberämtern Wangen und Tettnang, sowie der Enklave Achberg angehörigen Gegend: Bechtersweiler, Eggatsweiler, Enzisweiler (Gemeinde Bodolz und württembergische Gemeinde Tannau), Hummersweiler, Hergensweiler, Lampertsweiler, Lattenweiler, (Ober- und Unter-) rengersweiler, Zeisertsweiler, Dobratsweiler, Sibratsweiler, Goppertsweiler, Eßeratsweiler, Gitenweiler, Dabetsweiler, Isigatsweiler (vergl. Isigatsbühl), Hiltensweiler, Nigenweiler, Primisweiler, Wildpoldsweiler und Wolfertsweiler.²⁾

Dieses häufige Auftreten der Ortsnamenbildung auf Weiler — und wir werden nicht weit irre gehen, wenn wir an jene oben genannten einzeln stehenden Genetive gleichfalls weiter anhängen — deutet sicher auf eine in der Besonderheit des eingewanderten alamannischen Stammes wurzelnde Art der Besiedelung. Weiler (mittelhochdeutsch wiler, althochdeutsch wilari, vergl. mittelat. villare), dem das in der Schweiz massenhaft vorkommende —weil, —wil, —wyl nebenherläuft, bedeutet ein kleines Gehöft, eine einzelne Niederlassung wohl im Gegensatz zu Dorf, welchem Worte wir, soweit ich sehe, nur im württembergischen Oberdorf, Gemeinde gleichen Namens begegnen.³⁾ Egli, welcher darauf hinweist, dass im Kanton Zürich sich 2000 Höfe (Hof, Höfen), 100 Weiler und nur 20 Dörfer finden,⁴⁾ bezeichnet es (Abhandlung S. 160) als ächt

1) Bergl. über „Niet“ die Abhandlung von Mooser zur Grenzbestimmung des alten Rheingaus in Bodenseevereinschriften Band VI, S. 83.

2) Diese Personennamen-Genetiven reihen sich die — selbstverständlich späteren und in ihrer äusseren Form den ersten angegliederten — Genetive von Familiennamen an, z. B. Grubels, Hagers, Hubers, Mehlers, Sorgers, Santers, Schillers, bei denen ebenfalls das den Begriff oder die Art der Siedelung bedeutende Grundwort wegfallen ist.

3) St. Gallen Urkundenbuch I, 356 (Neugart I, 241, Städtlin Württ. Urkundenbuch I, 119): Oberindorf; dann I, 52 (Neugart I, 47, Württ. Urkundenbuch I, 10): Oberindorf und Oborschindoraphe, welche letztere nunmehr abgeht.

4) Auch in unserer Nähe begegnet — hösen (Grönhosen, Hösen, Hemiglossen) des östlichen, jedoch bei weitem nicht so oft als — weiler.

alamannisch, daß die Ansiedelungen nicht zu geschlossenen Ortschaften zusammenrücken, sondern in einzelnen Gehöften zerstreut stehen, jeder Besitzer der selbstbewußte Herr eines abgerundeten Heimwejens, wonach auch leicht begreiflich sei, daß die Orte vorzugsweise nach dem Eigentümer benannt werden.¹⁾

Wir können nun nicht läugnen, daß uns in diesen auf —weiler endigenden oder als Genetive von Personennamen erscheinenden Ortsnamen eine geradezu unangenehm wirkende Einförmigkeit zu Tage tritt. Diese Einförmigkeit aber ist es, welche in schlagender Weise darthun, daß die unser Gebiet bevölkernden Alamannen innerhalb kurzer Zeit und als Volk den gewonnenen Boden besiedelt haben, daß wir es also nicht mit den Vorstößen einzelner kolonisatorischer Gründungen aus verschiedenen, also auch verschiedenartigem Geschmack der Namengebung unterworfenen Zeiträumen, sondern mit dem Einrücken und allmäßigen Ausbreiten eines Volksstammes zu thun haben, dessen Genossen im Großen und Ganzen der gleichen Art der Niederlassung folgend, den einzelnen Familiensitz nur durch Beifügung des dem Familienhaupt eignenden Namens von andern Siedelstätten unterscheiden, bis endlich der die Niederlassungsart bezeichnende Begriff wegfällt und dadurch die unerträgliche Einförmigkeit etwas gemildert wird.

Die eigentümliche Verbreitung der Namen auf —weiler eröffnet uns eine höchst merkwürdige Perspektive in die Kulturgegeschichte unserer deutschen Stämme, das Hauptfeld dieser Ortsnamenbildung ist da, wo Böllerhaften schwäbisch-alamannischen Stammes sitzen oder zu irgend einer Zeit gesessen sind. Mit Recht bezeichnet Förstemann S. 278 a. a. O. die Namensklasse auf —weiler als Repräsentantin des Südwestens.²⁾

Ziehen wir nun mehr aus dem Gesagten die zulässigen Schlüsse, so ergibt sich uns aus der Thatzache, daß der Großteil der in unserer Nähe vorlommenden Ortsnamen den Gebieten der Naturnamen, sowie der auf Art und Urheber der Besiedlung deutenden Namen angehört, die Folgerung, daß dieselben in verhältnismäßig alte Zeit zurückreichen, der Ausbau der Lindauer Umgebung also schon in früher Zeit, wenn nicht vollendet, so doch sehr weit vorgeschritten gewesen ist. Gehören doch auch die Personennamen, welche, wie wir gesehen haben, so viele Ortseigennamen bilden helfen, im allgemeinen unserer gegenwärtigen Sprache nicht mehr an, reichen vielmehr weit in die althochdeutsche Zeit hinauf; ich nenne z. B. Enzo, Heriger, Herbold, Herbrand, Humbrecht, Lambrecht, Rizo, Ruland, Sigmund, Zeizo, Widerat, Reginbrecht, Hugilo, Stridolf.

Ich will mir nun nicht verhehlen, daß meine Ausführungen eine Anzahl von Namen, und unter ihnen gerade die Schmerzenskinder unserer eigensten Lindauer Spezial-

1) Ich kann es mir nicht versagen, die beiden von Egli angezogenen Stellen aus Meiers Schrift über die Ortsnamen des Kantons Zürich S. 70 und Studers Geschichte von Bäretswil S. 9 anzuführen. Meier betrachtet es als nationale Sitte der Alamannen, daß der Ort, wo der Herr mit seiner Familie und seinen Angehörigen sich ansiedelt, den Namen desselben erhält. Studer aber schreibt: „Die Alamannen suchten den Genuss des Lebens nicht in Städten, nicht im Zusammenleben mit vielen Menschen, sondern ihr Stolz und ihre Freude war der Besitz eines eigenen Hofs, von andern abgeschlossen und rings umzäunt, wo jeder ungefähr seine Freiheit genießen und seine Geschäfte verrichten konnte.“

2) Beweis: Die Karte und ein Blick in dieselbe thut die Richtigkeit meiner Behauptung sofort dar. Förstemann a. a. O. gibt die näheren interessanten Aufschlüsse. Birlinger, S. 293, welcher daran erinnert, daß nach Ammianus Marc. XVI, 2, 12, die Alamannen keine Städte liebten, findet es „merkwürdig“, daß besonders die Alamannen Anspruch auf —weiler haben und daß sie im Stande waren, noch lange nach ihrem Wegzuge von der heutigen Rheinprovinz des Namens eigentliche Urheber im Deutschen zu sein.

forschung, z. B. Hoyern und Belgrad, Tobel (Virlinger, S. 295 und 351), Egert (Schönergert, siehe Virlinger S. 358) Bösen-[reuti, schidegg], unerklärt gelassen und auch die Schwierigkeiten, welche sich dem Onomatologen der Bodenseegegend entgegenstellen, vorerst nur andeutungsweise berührt habe; möge ich doch nur das Interesse an heimischer Gesichts- und Sprachforschung gefährkt haben und an der Hand von Beispielen des Beweises dafür ledig geworden sein, daß, wie Egli einmal sagt, die geographische Onomatologie als Ausfluß der geistigen Eigenart des namengebenden Volkes, insonderheit für die Periode dieser Namengebung, erscheint, und daß sie, da die Ortsnamen es sind, welche auf die Geschichte der Besiedelung die hellsten Streiflichter werfen, auch dem Historiker, nicht nur dem Sprachforscher, eine Quelle ist, aus welcher ihm oft und tief zu schöpfen unverwehrt ist.

Es treten uns aus der Dämmerung vergangener Jahrhunderte die Urväter der Heimat als ganze Männer entgegen, wie sie mit Axt und Feuerbrand die Wälder lichten und im Kampf mit den Tieren der Wildnis sich die ruhige Stätte friedvollen Wirkens bauen, jeder der Herr seines Hofs und seiner Freiheit sich freuend, wenn er die mit Blut und Schweiß gewonnene Scholle tritt. Und je mehr wir in die Vergangenheit hineinschauen, auf welche die Namen unserer nachbarlichen Siedelstätten deuten, um so mehr schwindet das anfängliche Dunkel und helles Licht umfließt lebenswarme Gestalten alamannischer Volksgenossen, Leute, die stät und gemessen im bürgerlichen Wandel austretend, zäh und ausdauernd in ernsten Händeln, zum Schwert geboren und trozig auf ihre Freiheit pochend, aber treu und ergeben ihrem Herzog in Schwaben sind, wie dem Kaiser und dem Reich, dessen Heerbann ja der Stamm der Schroaben seit früher Zeit sturmfahnentragend voraufgeschritten ist.

Solcher Heldenzeit des schwäbischen Stammes möge sich der Wanderer erinnern, wenn er auf seinen Streifereien von Weiler zu Weiler gelangt und dann von den Binnen der Waldburg ins Land ausschauend rufen:

Hie guet Schwabenland allerwege!

VI.

Zur Geschichte des römischen Konstanz.

von

Conrad Peyerle, stud.

Schon mehrfach wurde in diesen Blättern ein Bericht über römische Funde auf Konstanzer Boden veröffentlicht. Der letzte erschien im Jahre 1883.¹⁾ Seitdem gelang es, besonders in den letzten Jahren in ergiebigem Maßstabe, eine ganze Reihe von Funden zu heben, die für die Konstanzer Völkergeschichte von hohem Interesse, wohl auch für die Lösung der Frage des römischen Koloniallebens am Bodensee im allgemeinen neue Winke bieten. Seien sie darum in anspruchsloser chronologischer Form in den Veröffentlichungen desjenigen Vereins einem weiteren Leserkreise zugänglich gemacht, dessen hohes Ziel ja gerade die geschichtliche Durchforschung des Bodensees und seiner Umgebung ist.

Die Ausgrabungen in der ganzen Stadt vom Jahre 1872 sind bekannt.²⁾ Ihre schönen Erfolge sind mehrfach veröffentlicht. Seit dieser Zeit trat aber ein merklicher Stillstand ein. Zwar gelang es dem hiesigen Conservator des Rosgartenmuseums, Herrn Stadtrat Leiner, anfangs der achtziger Jahre in der Nähe von Wollmatingen auf einem Waldhügel die Trümmer eines römischen Hauses zu entdecken,³⁾ aber für Konstanz selbst kommt dies ja außer Betracht.

Erst 1885 wurde beim Schottenfriedhof eine römische Bronzemünze gefunden, die für den damals projektierten Bau des Vincentiushauses weiteres Hoffen ließ. Im Juli 1886 wurden die Fundamentausgrabungen begonnen und nicht 14 Tage vergingen, als man schon auf Fragmente römischer Ziegel und Topfscherben stieß. Besonders letztere

1) Vergl. „Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees“, Heft 12, 1883, S. 159 ff.
„L. Leiner, neue Spuren der Römer in der Konstanzer Gegend.“

2) „Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees“, Heft 11, 1882, S. 74 u. f. (81).
„L. Leiner. Die Entwicklung von Konstanz.“

3) An der oben angeführten Stelle veröffentlicht.

waren, wie ja bei allen römischen Funden, in großer Zahl vorhanden. Es war rohe Thonware, von Sigillaten nur wenige Splitter. Ergiebiger waren die Funde an einer andern Stelle, wo ein tiefer Graben ausgeführt werden mußte. Hier fanden sich in einer Tiefe von über 2,50 m die Reste einer schönen Sigillatenschüssel von etwa 20 cm Durchmesser am oberen Rande. Zugleich mit einer dreieckigen Tuffsteinplatte, dem auch in der Schweiz vielfach verwendeten römischen Baumaterial. Auf dem Gefäß sind unter dem Eierstab schöne Jagdszenen dargestellt. Auch der Festsattel zeichnet sich durch seines Gepräge aus. Leider war der Boden des Topfes nicht zu finden, ebenso wenig daher der Töpferstempel.

Im Verlaufe der beiden Monate Juli und August waren die Fundamentausgrabungen rüstig fortgeschritten. Der herausgeworfene Humus wurde im Garten nebenan ausgebreitet, und hier brauchte sich nur noch ein Regenguß einzufinden, um sicher nicht leer wegzugehen. Nach und nach fanden sich außer den gewöhnlichen Töpferscherben eine Lampe aus Thon, mehrere gefärbte Thonperlen, eine höchst interessante kleine Glasvase, ein sogenanntes Thränenträufchen, ein kleines, wahrscheinlich für Salben bestimmtes Thonnäpfchen, endlich ein schöner Sigillatenteller, wie wir ihn aus den Rottweilerfunden kennen.¹⁾ Außerdem wurden 15 Kupfer- und Silbermünzen gefunden, hauptsächlich aus der späteren Kaiserzeit.²⁾

Hiermit schließt die Reihe der Funde beim Vincentiushaus. Kaum ein halbes Jahr hernach, im Februar 1888, wurde im Münstergarten gegen das Gymnasium hin eine Silbermünze der gallischen Uijurpators Victorinus (265—67) zu Tage gefördert. Ebenso wurde erst vor Kurzem im Garten des Gärtner Eble eine Münze des Probus gefunden. Beim Fundamentgraben des neuen Reichspostgebäudes fanden sich nebst einer Großerzmünze der Sabina Augusta, 16 kleine Töpfchen, ganz ähnlich dem oben beschriebenen; teils aus gelbem, braunem oder schwarzem Thon, 3 aus Holz. Ein gleiches aus gelbem Thone wurde dieses Jahr bei Grabarbeiten nächst der Héroë'schen Fabrik zu Tage gefördert.

Wir kommen zu den Ausgrabungen beim neuen lath. Vereinshaus St. Johann in der Nähe des Münsters. Hier traten schon vor Beginn der Arbeiten eine solche Menge von gewichtigen Momenten zusammen, die auf römische Funde hoffen ließen, daß unsere Erwartung eine äußerst gespannte war. Einmal die uralte Kirche St. Johann selbst, die in ihrem Ursprung auf den Bischof Konrad zurückgeht. Sie war bis in unser Jahrhundert die Pfarrkirche der heutigen Münsterparrei und daher ringsum mit einem Gottesacker umgeben. Seit Jahrhunderten war also nie in unmittelbarer Nähe der Kirche ein Gebäude ausgeführt worden, gewiß ein sehr günstiger Umstand. Ferner befand man sich in St. Johann auf oder in nächster Nähe der Stelle des römischen Castrums. Zu beiden Seiten des in Frage stehenden Platzes, in der Rheinstraße und auf dem Münsterplatz, waren 1872 römische Funde gemacht worden.

Im Juli 1889 wurde die nordwestliche Ecke des zu erbauenden nördlichen Anbaues ausgegraben. Hier traten in einer Tiefe von etwa 1' mehrere, etwa 2 m von einander gehende Tuffsteinmauern zu Tage, die senkrecht zur Richtung der

1) Prof. Oskar Hölder: Die römischen Thongefäße in der Altertumssammlung zu Rottweil. Stuttgart 1889. Verlag von W. Kolbhausen.

2) Claudius II., Constantius II., Constantius II., Domitianus, Hadrianus, Julia Domna, Julianus apostata, Probus.

Kirchenmauer, mit dieser dennoch in keiner Verbindung standen, sondern vielmehr durch eine über einen Fuß dicke Lehmhälfte getrennt waren. Bald stieß man auf römische Ziegel und in einer Tiefe 2,5 m auf einen in Sand gebetteten Mörtelguß, der sich über das ganze ausgegrabene Terrain verbreitete. Die Mauern waren direkt auf denselben aufgezettet. Außer gewöhnlichen Topfscherben fand sich hier eine interessante Glaschläde und ein feines Sigillatenstück. Überhaupt zeigte sich hier schon über dem Mörtelguß eine deutliche Brandsschicht.

Weit ergiebiger waren die Ausgrabungen an der nordöstlichen Ecke desselben Anbaus. Hier stieß man in geringer Tiefe wiederum auf Mauern von Kalk-Tuff. Sie hatten alle, wie auch die oben genannten, eine Dicke von circa 60 cm. Bald fand sich höchst merkwürdigerweise der Mörtelguß wieder; nur war er diesmal mit Platten belegt. Die Ziegel hatten infolge der starken Feuchtigkeit sehr gelitten und konnten nur als Bruchstücke zu Tage gefördert werden. Nur an einer Stelle, wo kleinen quadratischen Ziegel angewandt waren, lagen ganze Stücke, jedoch sämtliche ohne Regionstempel.

Hier fanden sich eine ganze Anzahl sehr schöner Sigillaten neben den gewöhnlichen schwarzen und gelben Topfscherben. Leider war es nicht möglich auch nur ein Gefäß ganz zu erhalten, da eine systematische Ausgrabung nicht ausgeführt werden konnte. Die Ornamente auf den Sigillaten sind teilweise von wahrhaft künstlerischer Formvollendung. In den Rottweilerfunden kommen gleiche und ähnliche Stücke in Menge vor, nicht jedoch ein schönes Fragment das nach dem Urteil Professors Hölders von grossem Wert ist. Es scheint ihm aus Ostgallien zu stammen.

An der gleichen Stelle wurde auch eine gut erhaltene Münze des Lucius Verus in Mittelerz gefunden.

In einer Tiefe von 2,5—2,8 m war die alluviale Sandsteinmasse erreicht. Nur an einer Stelle, die sich durch merkwürdig lockern Boden auszeichnete, gelang dies erst in der erstaunlichen Tiefe von ca. 5 m. Die Stelle ist kaum 2 m breit und auf beiden Seiten von römischem Mauerwerk begrenzt. Es fanden sich in derselben eine Anzahl großer Amphorensherben, die teilweise zu solchen von gewaltigem Umfange gehörten. Wir wären geneigt, den Ort als römischen Keller zu deuten, ohne uns jedoch darauf versteifen zu wollen.

Eine schwarze Urne von ca. 50 cm Durchmesser und kaum 1 em Dicke konnte fast ganz aus den gefundenen Scherben rekonstruiert werden. Reste eines andern Topfes zeigten ein sehr schönes Schuppenornament, das mir aus keiner sonstigen Fundstätte bekannt ist. Überhaupt bot sich hier so viel des Mannigfachen, daß man nicht zu hoch greift, wenn man die Zahl der Gefäße, deren Trümmer sich hier auf dem kleinen Platz von kaum 10 □-m fanden, auf mindestens 100 annimmt. Welche Aussichten hätte diese Zahl geboten, wenn es möglich gewesen wäre, weiter zu graben! Auch Glasreste wurden in dieser großen Tiefe gefunden, ebenso das Stück einer germanischen Fibula.

Außer den Sigillaten und rohen Thonscherben fanden sich eine Menge gemalter Topfstücke mit hochinteressanter Färbung, Farbzusammenstellungen, wie z. B. braun und gelb marmoriert, die in nächster Nähe noch nie gefunden wurden. Mehrere Schüsseln, die fast ganz gehoben werden konnten, verdienen wegen Form und Farbe ganz besonderer Beachtung. An der Seite und am flachen Boden sind sie mit je zwei Streifen mit gestielten Flammenverzierungen geschmückt. Viele hier gefundene Formen kommen in der Rottweiler-Sammlung nicht vor, ebenso wenig in den Funden von Mehlrich und Tasgetium.

(Burg bei Stein). Die Bezugssquellen von Konstanz waren offenbar andere als die der genannten Orte.

Neben dem Hauptfundplatze letzten Monat gemachte Fundamentausgrabungen ergaben eine Weiterführung des mit Ziegelpfatten bedeckten Mörtelgusses in der gleichen Tiefe von 2,5 m vorhin. Über diese höchst auffallende Erscheinung, daß sich nämlich in der genannten Tiefe durch das ganze Terrain ein Estrich — um diesen Ausdruck zu gebrauchen — hinzieht, sogar an einzelnen Stellen innerhalb der Kirche sich findet, wage ich mich noch nicht auszusprechen. Vielleicht wird es einmal möglich, an der höchst interessanten Stelle im nördlichen Hause eine systematische Ausgrabung zu veranstalten.

Nachträglich wurde noch am südlichen Teile des Baues ein schöner Glasfluß zu Tage gefördert. Endlich sind noch die auf den Bodenstücken der Sigillatengefäße vor kommenden Töpferstempel für die Bezugssquellen der ersten von großer Wichtigkeit. Es gelang deren sechs zu erhalten. Keiner derselben ist im Verzeichniß der Rottweiler Stempel zu finden. Zwei Namen „SILVANI“ und „DASSIO“ sind sehr gut erhalten. Ein weiterer fragmentarischer: RRA ist vielleicht mit dem Rottweiler Sarra zu identifizieren.

Eine sehr schöne Lampe, die uns neuestens als bei St. Johann gefunden zu Gesicht kam, trägt den Stempel CIVPIII.

An den beschriebenen tiefsten Stelle wurden auch Stücke von aus Lafazstein gedrehten Gefäßen gehoben.

Ebenso kamen schwarze Teller von merkwürdiger Härte zu Tage. Zwei derselben mit einem Durchmesser von etwa 30 cm waren so hart, daß sie Glas ritzen. Sie sind mit großer Kunst verfertigt und scheinen durch einen ganz besonderen Proces bei der Brennung zu solcher Härte gelangt zu sein.

Die hier gefundenen Lafazsteinscherben sind indeß nicht die einzigen in Konstanz. Vorigen Herbst kam ein tassenförmiges Gefäß dieser Art beim Fundamentausgraben des neuen St. Stephanusparrhoses zum Vorschein. Ebenso mehrere römische Gläser und eine Münze Valentinians III. (?) in Kleinerz.

Die Funde sind im Rosgartenmuseum in Konstanz niedergelegt.

Damit sind wir am Schlusse unseres Berichtes angelangt. Derselbe läßt jedenfalls einen ziemlichen Einblick in das römische Kulturreben der friedlichen Provinzialbevölkerung von Konstanz gewinnen. Sich in vagen Hypothesen über den wissenschaftlichen Wert unserer Funde zu ergehen, muß außer unserer Absicht gelegen sein. Sind ja doch dieselben — wir verhehlen es uns keineswegs im Vergleich zu andern Orten — immer noch sehr dürrig.

Eine größere systematische Ausgrabung ist in Konstanz eben durchaus unmöglich, was schon oft betont auch hier nicht genug hervorgehoben werden kann. Es bleibt dem Auge des Altertumsfreundes überlassen, überall, wo ein Fundamentaushub vorgenommen wird, sich einzufinden, um im besten Falle nur Bruchstücke nach Hause zu nehmen. Unser heutiges Konstanz liegt eben genau an der Stelle des römischen.

Möge es uns bald wieder beschieden sein, den Blättern des Bodenseevereins einen Fundbericht zugehen lassen zu können.

VII.

Wind- und Wetterzeichen am Bodensee.

von

C. von Seyffertiz in Bregenz.

Auf die ehrende Einladung unserer Vereinsleitung, eine Fortsetzung meiner Studien der Niederschlagsverteilung im Bodenseebecken, folgen zu lassen, schien mir aus mehrfachen Gründen jetzt noch nicht ratslich. Einmal war seit der letzten Veröffentlichung der Zeitraum zu kurz, als daß sich eine wesentliche Änderung in der Niederschlag-Verteilung schon hätte constatieren lassen, — wenn es überhaupt eine solche Veränderung gibt. Denn, wie ich schon im letzten Aufsatz zu zeigen bemüht war, beruht die gegenwärtige Verteilung der Niederschläge im Bodenseebecken: „geringe Niederschläge am NW-Ende und rasch ansteigende Mengen am SO-Ende, ca. 800 mm um Schaffhausen und nahezu 1600 mm um Bregenz“ — auf dem feststehenden meteorologischen Gesetze der mit dem aufsteigenden Luftstrom verbundenen Condensierung des Wasserdampfes infolge der Ablühlung; daran also wird sich so lange nichts ändern als die Terrainformen des Bodenseebeckens dieselben bleiben. Es wäre auch eine Isohyäten-Karte (Karte der gleichen Niederschlagshöhen) anzufertigen gewesen, welche nicht unbedeutende Kosten verursacht haben würde, und welche umso mehr hätte überflüssig erscheinen können, als die eidgenössische meteorologische Centralanstalt in Zürich alljährlich in ihrem Jahresberichte eine Isohyäten-Karte der Ostschweiz veröffentlicht, in welche das gesamte Bodenseegebiet einbezogen ist.

Um dem Wunsche der Vereinsleitung nachzukommen, habe ich daher diesmal auf ein anderes — fast möchte ich sagen — populäreres Thema gegriffen, nämlich auf Wetterzeichen und die damit zusammenhängenden Winde.

Selbstverständlich verbietet der Raum dieser Blätter eine Besprechung aller im Munde der Anwohner des Bodensees lebenden Regeln-Sprüche, welche die Vorausbestimmung des Wetters zur Voraussezung haben, obgleich es eine sehr dankbare Aufgabe wäre, diese unzähligen „Wetterregeln“ nicht blos zu sammeln, sondern auch an der Hand der modernen meteorologischen Forschung mit den bis jetzt gefundenen Natur-

gesetzen wissenschaftlich zu vergleichen. Denn im Allgemeinen sind alle populären Wetterregeln der Ausdruck der durch eine lange Reihe von Geschlechtern festgestellten Erfahrungsfäye und Beobachtungen und zum großen Teile — mit Ausnahme der an bewegliche Feste und an Heiligennamen geknüpften — stehen sie mit der wissenschaftlichen Theorie im Zusammenhange.

Aus allen diesen soll nur ein Wetterzeichen besprochen werden, welches sich auf die Beobachtung der Winde am Bodensee bezieht.

Am Übersee, besonders in dem Abschnitt zwischen Rorschach und Friedrichshafen gilt es allgemein als Zeichen andauernd schönen und heitern Wetters, wenn — vom Frühjahr bis zum Herbst — am Morgen bis ungefähr um 9 oder $9\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags der Wind vom Lande zum See leicht weht, um die genannte Stunde aber die Windrichtung sich umkehrt, und eine leichte Seebrise einsetzt, welche den Tag über anhalten soll, um gegen Abend wieder dem Landwinde Platz zu machen. Die Richtung dieser Winde ist nicht an allen Uferplätzen die gleiche; der centralen Lage um den See herum entsprechend, werden die Morgen- und Abendwinde auf dem Abschnitte Rorschach-Bregenz mehr südlich, auf dem Abschnitte Lindau-Friedrichshafen mehr östlich und nordöstlich sein, während die tagsüber wehende Seebrise zumeist eine nördliche bis westliche ist. Hierbei ist zu bemerken, daß die Seebrise sich sehr weit draußen auf der glatten Wasserfläche zuerst durch einen tiefblauen Wellenstreifen zu erkennen gibt, der langsam näher herankommt, während am Lande der Landwind noch fortdauert; es sind dies jene kleinen Wellen, welche der im See auffallende Seewind verursacht und vor sich herschiebt. Man sagt ferner, daß die geringste Störung dieser regelrechten Erscheinung, z. B. gänzliches Ausbleiben des Windwechsels, zu große Hestigkeit derselben oder auch eine merkliche Verschiebung des Zeitpunktes des Wechsels mit Sicherheit auf eine baldige Änderung des schönen Wetters schließen lasse, so wie es auch eine Thatache ist, daß während des trüben oder regnerischen Wetters der besprochene Windwechsel sich nicht zeigt.

Wir müssen vor allem bei dieser Erscheinung zwei Momente im Auge behalten: einmal, daß an die Regelmäßigkeit derselben die Fortdauer des heitern Wetters gefügt wird, und zweitens, daß die Seebrise weit draußen im See einsetzt und sich langsam dem Gestade nähert.

Sehen wir nun zu, was die neueste wissenschaftliche Forschung uns über „Land- und Seewinde“ sagt, wobei allerdings unter See zunächst das Meer verstanden wird.¹⁾

„Die Land- und Seewinde sind die am längsten bekannten periodischen Luftströmungen, die durch den Temperatur-Gegensatz zwischen Wasser und Land entstehen, — ein Gegensatz, der sich beim Übergang vom Tag zur Nacht umkehrt und einen entsprechenden Windwechsel nach sich zieht. In niedrigen Breiten, wo ein eigentlicher Winter fehlt, sind diese periodischen Winde eine das ganze Jahr hindurch auftretende Erscheinung, in höheren Breiten kommen sie fast nur in der wärmeren Jahreszeit zur Entwicklung.“

„Wenn man auch die Entstehung der Land- und Seewinde von jeher auf die ungleiche Erwärmung und Eraltung von Wasser und Land zurückgeführt hat, so ist doch die eigentliche physikalische Erklärung derselben erst in neuerer Zeit gegeben, und deren

1) Ich folge hier den Ausführungen des berühmten Meteorologen des Hofrates Dr. Julius Hann, Direktors der K. K. meteorologischen Centralanstalt in Wien in seinem epochalen Werke „Handbuch der Climatologie 1883, Theilband der bekannten Professor Ratzel'schen „Bibliothek geographischer Handbücher.“ Stuttgart pag. 101 ff.

„Mächtigkeit durch den ungleichen Gang des Luftdruckes an der Küste und im innern des Landes nachgewiesen worden.“

In weiterer Ausführung sagt Dr. Julius Hann dann noch folgendes bezüglich der den Land- und Seewinde begleitenden Erscheinungen:

„Die Bewohner der Seeküste in tropischen Klimaten erwarten jeden Morgen mit „Ungebuld die Ankunft der Seebreeze. Sie setzt gewöhnlich ein gegen 10 Uhr vormittags. Mit ihrer Ankunft schwindet die drückende Schwüle des morgens und eine erquickende Frische der Luft scheint Allen neues Leben und Lust zu ihrem täglichen Arbeiten zu geben. Um Sonnenuntergang tritt abermals Windstille ein. Die Seebreeze hat aufgehört und in Kurzem setzt nun die Landbreeze ein. Dieser Wechsel von Land- und Seewind, ein Wind von der See bei Tag und vom Land bei Nacht, ist so regelmäsig in den tropischen Gegenden, daß man ihm mit gleicher Zuversicht entgegen sieht, wie dem Auf- und Untergang der Sonne.“

Der hochverehrte Herr Verfasser des zitierten Handbuches führt dann aus, wie der Seewind durch seine relative Kühle und das hereinbringen der von Miasmen reinen Meereluft eine Hauptursache der Assanierung der tropischen Meerestümperaturen ist, sowie daß dort, wo die Seebreeze dieselbe Richtung, wie der vorherrschende Wind hat, dieselbe sich fast täglich nachmittags bis zur Sturmstärke steigert, welche dann später wie mit einem Schlag absteht. Es haben ferner Versuche mit ballons captifs die Thatsache erhärtet, daß in einer gewissen Höhe über dem Erdboden (ca. 150 m) die Seebreeze nicht mehr fühlbar ist, dafür weiter oben der Landwind weht (in ca. 200 m Höhe). Wörtlich fährt dann Dr. Hann fort:

„Schon Dampier hat darauf aufmerksam gemacht, daß die Seebreeze zuerst auf dem Meere draußen beginnt, und sich allmälig bis zur Küste ausdehnt, während der Landwind umgekehrt an der Küste beginnt und seinen Weg in die See hinaus forcirt. Dem Beobachter an der Küste verrät sich das Einsetzen der Seebreeze draußen auf hoher See durch das Kräuseln der Meeressoberfläche und die tiefblaue Färbung, die selbe dadurch annimmt, während an der Küste die See noch spiegelglatt und glänzend ist; in einer halben Stunde etwa erreicht die Seebreeze das Land und wächst an Stärke bis zum Nachmittag. Der Landwind verrät sich auf dem Meere draußen zuerst durch Pflanzengeruch und Blütenduft, bevor die Brise selbst wahrnehmbar ist.“

„Der Landwind scheint durchschnittlich viel schwächer aufzutreten als der Seewind, da aber doch eben so viel Lust vom Lande wieder gegen die See abschießen muß, als umgekehrt, so ist dies kaum anders zu erklären, als daß in einer Höhe über dem Erdboden auch der Landwind sehr kräftig ist. Durch die Reibung auf den Unebenheiten des Bodens wird in der untersten Schichte die Geschwindigkeit der Luftströmung über dem Lande sehr geschwächt, und am Ufer hat sie schon den längsten Weg über Land zurückgelegt. Umgekehrt kommt der Seewind am Ufer direkt von der See, über deren glatten Oberfläche die Reibung viel geringer ist als über dem Lande.“

„Die Erklärung der Land- und Seewinde liegt in folgendem: Am Morgen erwärmt sich das Land rascher als das Meer; die erwärmte Luft über dem Lande dehnt sich nach oben aus oder was dasselbe ist, der Luftdruck steigt in der Höhe über dem Lande, während über den See dies nicht der Fall ist. Infolge dessen beginnt zuerst die Luft über dem Lande in der Höhe gegen das Meer hin abzufließen, und es steigt der Luftdruck draußen über dem Meere, während er über dem Lande sinkt. Dies hat zur Folge, daß nun auch unten eine Luftströmung eintritt und zwar

„vom Meere gegen das Land, der Seewind. Das nicht, nach der ältern Vorstellung, „das erwärmte Land direkt aspirirend auf das Meer wirkt, zeigt sich deutlich darin, „daß die Seebrise nicht zuerst an der Küste, sondern draußen auf dem Meere eintritt, „(wo der Luftdruck durch den öbern Zufluss am stärksten zugenommen hat.) Bei Nacht „verhält es sich umgekehrt; das Land erkalte rascher als das Meer, die Erkalzung der Luft „bewirkt ein Sinken des Luftdruckes in einer Höhe über dem Lande, daher einen öbern „Zufluss der wärmeren Luft von der See her, welcher in der Folge den Luftdruck an „der Erdoberfläche über dem Lande steigen, über den See sinken macht, daher entsteht „in zweiter Linie eine Luftströmung vom Lande hinaus aufs Meer, der Landwind. In „den Morgen- und Abendstunden, zwischen dem Windwechsel, tritt ein Gleichgewicht- „Zustand und Windstille ein.“

„Die tägliche Periode ist zu kurz, um größere Luftdruckdifferenzen zwischen Meer „und Innland aufkommen zu lassen; die Druckunterschiede, welche die Land- und See- „winde erzeugen, sind so gering, daß sie erst in neuerer Zeit überhaupt konstatiert „werden konnten. Doch haben die registrierenden Barometer an den Küsten und im „Innern von England selbst in den Jahresmitteln der stündlichen Werte des Luft- „druckes jene obenerwähnten Druckdifferenzen an der Erdoberfläche erkennen lassen, „welche die Land- und Seewinde in Bewegung setzen. Von 10 Uhr morgens bis 11 Uhr abends „haben die Küstenstationen einen relativ höhern Luftdruck, während der Nacht hingegen die Land- „stationen, wie es auch sein muß, wenn wirklich in der Höhe bei Tage vom Lande gegen „die See hin die Luft absieht, bei Nacht umgekehrt von der See gegen das Land.“

Wer, der einmal an constant schönen Sommertagen am Bregenzer Ufer des morgens wandeln, jenen tiefblauen Windstreifen auf der silbergänzenden Seefläche herankommen gesehen hat, könnte wohl die überraschende Analogie zwischen dieser Erscheinung und dem oben geschilderten Bilde der Tropenküste verleinen? Hier wie dort also dasselbe Auftreten von Land- und Seewind, bis in die Einzelheiten ähnlich, und daher wohl auch aus der gleichen Grundursache zu erklären.

Sehen wir nun zu, welche Berechtigung das regelmäßige Auftreten dieser Erscheinung als Prognose heitern Wetters und ihr Ausbleiben als Vorbedeutung einer Änderung zum Schlechtern hat, und wie sich die Theorie zu dieser Regel der Praxis stellt.

Wir wissen, daß alle Witterungsveränderungen „zum Schlechten“ nur aus Störungen des allgemeinen Gleichgewichtes der Atmosphäre d. h. aus eintretenden Luftdruckunterschieden ihren Ursprung nehmen.¹⁾ Druckunterschiede erzeugen Winde d. h.

1) Ich kann mir nicht versagen, an dieser Stelle zum Trost aller Jener, welche an ihren Barometern verzweifeln wollen, „weil es regnet, wenn sie steigen und schön wird, wenn sie fallen“ ein Wort anzufügen. Constant schönes Wetter haben wir nur dann, wenn über uns und über einer sehr großen uns umgebenden Erdoberfläche ein gleichmäßiger Luftdruck herrscht, gleichviel ob derselbe hoch oder niedrig ist; es kann also auch bei niedrigem Barometerstande schönes Wetter sein. Dagegen kann aber auch beim Barometersiegen schlechtes Wetter eintreten, wenn sich durch dasselbe die Druckunterschiede vergroßern. Dies wird in unseren Breiten sogar meistens eintreten, wenn eine Depression an uns vorübergezogen ist, weil auf deren Rück-(West)-Seite höherer Druck mit nördlicher Luftzuflöhr herein kommt, welcher uns mit Wasserdampf geschwängerte Luftwellen vom atlantischen Ozean her zuführt. Diese, über dem allmälig ansteigenden Continent zum Aufsteigen gezwungen, erfahren eine Abkühlung, somit eine Verminderung ihrer Dampfcapacität, d. h. eine Condensierung des Dampfes zu Wasserblaschen (oder Wassertbildung) und endlich zu Niederschlägen. Der Luftdruckmesser (Duck-silber- oder Aneroid-Barometer) zeigt nur den Druck der Luftsäule senrecht „über Ort“ an, und sonst gar nichts; man muß die gleichzeitigen Druckmessungen über fast ganz Europa kennen, um eine wissenschaftlich begründete Prognose stellen zu können.

Bestrebenungen der Luft zum Ausgleiche dieser Unterschiede und Condensationen der Luftfeuchtigkeit d. h. Wollen und Niederschläge. So lange auf weite Strecken ein nahezu gleichmäßiger Luftdruck herrscht, kommen alle lokalen Erscheinungen, z. B. lokale Winde zur ungeschmälerten Erscheinung, weil kein tellurischer Wirbel ihre Entwicklung stört. Zu solchen lokalen Erscheinungen gehört nun auch unser Land- und See-Wind und sein regelmäßiger Wechsel, wie er vorstehend beschrieben wurde. Nähert sich aber von irgend einer Seite ein tellurischer Wirbel, so wird sich zunächst jener Wind verstärken, der in der Richtung des Wirbelzentrums weht, der Gegenwind dagegen verflauen oder gänzlich aufhören, bis endlich in kurzer Zeit jene Windrichtung die herrschende wird, welche durch die Lage des Wirbelzentrums bedingt wird. In der That hören wir in solchen Fällen von unsren „bäuerlichen“ oder „schriflerlichen“ Wetterpropheten sagen: „Der untere (d. h. der See-)Wind ist zu stark, oder der obere (d. h. der Land-)Wind bleibt (morgens oder abends) aus oder wird zu stark, als daß es noch länger schön bleiben könnte.“ Mit fast ausnahmsloser Gewißheit tritt dann innerhalb der nächsten 24 Stunden ein Wetterumschlag ein und bestätigt uns aufs neue, daß eine auf praktische Beobachtungen gestützte Wetterregel auch vor der „grauen Theorie“ ganz gut bestehen kann. — — —

III.

Ver einsa ngsf le g e n h e i s e n .



Personal des Vereines.

Präsident:

Hofrat Dr. Moll, Oberamtsarzt in Tuttlingen.

Vizepräsident und erster Sekretär:

Reinwald, Pfarrer und Stadtbibliothekar in Lindau.

Zweiter Sekretär:

Leiner, Ludwig, Stadttrat in Konstanz.

Kustos und Kassier des Vereines:

Breunlin, Gustav, Kaufmann und Stadttrat in Friedrichshafen.

Bibliothekar des Vereins-Archives und der Bibliothek:

vacat. Wird provisorisch von dem Kustos besorgt.

Ausschusmitglieder:

- Für Baden: Graf von Zeppelin-Ebersberg, l. württ. Kammerherr in Konstanz.
„ Bayern: Dr. Böhrnitz, Pfarrer in Rentin bei Lindau.
„ Österreich: Bayer, Mittmeister a. D. in Bregenz.
„ die Schweiz: Meyer, Professor in Frauenfeld.
„ Württemberg: von Tafel, Major a. D. in Emmelweiler bei Ravensburg.
-

Pfleger des Vereines:

1. Aulendorf:	Bühlmaier, Domänen-Direktor.
2. Biberau:	Enderlin, Eduard.
3. Bregenz:	Dr. Huber, prakt. Arzt.
4. Feldkirch:	vacat.
5. Friedrichshafen:	Breunlin, Gustav, Vereinsklassier.
6. Isny:	Dr. Ehrlé, Oberamtsarzt.
7. Konstanz:	Leiner, Ludwig, Stadtrat.
8. Kreuzlingen:	Dr. Binswanger.
9. Lenzkirch:	Blaich, Stadtschultheiß.
10. Lindau:	Stettner, Karl, Buchhändler
11. Meersburg:	Müller, A., Rektor.
12. Radolfzell:	Bosch, Moritz, Apotheker.
13. Ravensburg:	Heydenhofer, Ph., Kaufmann.
14. Rorschach:	Geering, J. R., Kaufmann.
15. Salem:	Schneider, Louis, Kaufmann.
16. Sigmaringen:	Schnell, E., Archivrat.
17. St. Gallen:	Dr. Otto Henne am Rhyn, Staats-Archivor.
18. Stein a. Rh.:	Winz-Buel, zum Raben-
19. Stodach:	vacat.
20. Stuttgart:	Thomann, Kaufmann.
21. Tuttlingen:	Schab, Oberamtspfleger.
22. Überlingen:	Dr. Lechmann, prakt. Arzt.
23. Wangen:	Dr. Braun, Oberamtsarzt.
24. Weingarten:	vacat.

Dritter Nachtrag zum Mitglieder-Verzeichniß des 16. Vereinsheftes.

1. Neueingetretene Mitglieder.

In Baden:

Seine Großherzogl. Hoheit Prinz Wilhelm, Markgraf von Baden auf Schloß Kirchberg.
Herr J. J. Baumann, Pfarrer in Bodman.

- " Sigmund von Bodman, Königl. preuß. Major a. D., auf Schloß Langenrain.
- " Brunner, Banquier in Konstanz.
- " Engler, Königl. preuß. Obrist-Lieutenant a. D. in Stodach.
- " Haape, Oberamtmann in Überlingen.
- " Dr. Piper, Privatier in Konstanz.
- " Zimmermann, Ernst, Professor in Meersburg.

In Österreich:

Herr Festner Richard, Oberlieutenant im Kaiser-Jäger-Regiment in Bregenz.

In Preußen:

Herr Gaupp, Königl. preuß. geh. Regierungsrat in Berlin.

In der Schweiz:

Herr Dr. Bitter Ferd., Professor in Stein am Rhein.

In Württemberg:

Herr Bethge, Capitän-Lieutenant in Friedrichshafen.

- " Blind, Lehrer in Tuttlingen.
- " Henle Math. in Tuttlingen.
- " Rueß F., Bevawalter in Baienfurt.

Fräulein Schneider Thella in Friedrichshafen.

Herr Baron von Waldburg, Kriegsrat in Friedrichshafen.

- " Welsch, evangelischer Stadt-Vilar in Friedrichshafen.

**2. Ausgetretene Mitglieder
infolge Todesfalles, Wegzuges usw.**

In Baden:

- Herr Bähr, Pfarrer in Salem.
- " Bail, Apotheker in Stocach.
- " Birl, Pfarrer in Mühlhausen.
- " Eiermann, Notar in Pforzheim,
- " Engesser, Privatdocent in Freiburg i. B.
- " Hähnel Eduard, Kaufmann in Stocach.
- " Kaiser, Alt-Bürgermeister in Meersburg.
- " Höfiger, Professor in Mannheim.
- " Dr. Schedler, Bezirksarzt in Offenburg. †
- " Vogt J. A., Alt-Bürgermeister in Radolfzell.
- " Dr. Walther in Singen. †

In Bayern:

- Herr von Steichele, Erzbischof in München. †
- " Dr. Stettner, Studienlehrer in München.

In Österreich:

- Herr von Attlmaier, Ritter, K. K. Bezirkshauptmann in Bregenz.
- " von Bodek, K. K. Hauptmann a. D. in Lochau.
- " Flatz Anton, Buchdruckerei-Besitzer in Bregenz.
- " Ganahl Carl, Fabrikbesitzer in Feldkirch. †
- " Dr. Kulula in Bregenz.
- " Senser Franz, in Bregenz.
- " Dr. Welzhofer K. K. Bezirks-Adjunkt in Bregenz.
- " von Wilddurger Anton, K. K. Amtsrichter in Bregenz. †

In der Schweiz:

- Herr Bürkle, Professor in Rorschach. †
- " Galler P. in Rorschach. †
- " Dr. med. Heidegger in Arbon. †
- " Höschly-Heer in Rorschach.

In Württemberg:

- Herr Ehninger, Posthalter in Tuttlingen. †
- " Göß, Obrist-Unterleutnant in Ravensburg.
- " von Güttlingen, Landgerichts-Rat in Stuttgart.
- " Mauser, Finanz-Rat in Stuttgart.
- " Scheerer, Oberförster in Tuttlingen.
- " von Schwab, Oberfinanz-Rat in Stuttgart.
- " Vogler, Kaufmann in Ailingen. †

Stand der Vereinsmitglieder

am 3. October 1890.

Baden	200	Mitglieder
Bayern	64	"
Belgien	1	"
Elsaß-Lothringen	2	"
Hohenzollern, Preußen, Sachsen	12	"
Holland	1	"
Österreich	75	"
Rumänien	1	"
Schweiz	77	"
Württemberg	243	"
<hr/>		Zusammen 676 Mitglieder

Darstellung

des

Rechnungs-Ergebnisses für das Jahr 1889|90.

I. Einnahme.

A. Einnahme: Kassenstand am 20. August 1889 488 M 10 J

B. Laufendes.

1. Eintrittsgelder	42 M — J
2. Außerordentliche Beiträge:	
a) Von Ihrer Majestät der Königin Olga von Württemberg	200 M — J
b) Von Sr. Majestät dem König Karl von Württemberg für die Miete der Vereinsammlungssäle in Friedrichshafen pro Martini 1889	189 M — J
pro Georgi 1890	189 M — J
c) Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog Friedrich von Baden	100 M — J
d) Ihrer Kgl. Hoheit der Frau Großherzogin Louise von Baden	25 M — J
e) Von Sr. Königl. Hoheit dem Erbgroßherzog Friedrich von Baden	50 M — " 753 M — J
3. Ordentliche Jahresbeiträge pro 1888 gegen XVIII. Vereinsheft, inclusive theilweise Translatur-Entschädigung	2671 M 32 J
4. Darlehen des Kassiers	100 M — J
	4054 M 42 J

II. Ausgabe.

1. Kosten des XVIII. Vereinsheftes	2809	M	10	ℳ
2. Anschaffungen:				
a) für Bibliothek, Archiv, Buchbinder	48	M	75	ℳ
b) für die Sammlung in allen Ressorts	54	"	85	"
	103	M	60	ℳ
3. Mietzins der Vereinslokale	500	"	—	"
4. Außerordentliche Ausgaben als: Druckkosten, Feuer-Versicherung	182	"	20	"
5. Kosten der Expedition des XVIII. Vereinsheftes und Frankaturen für dasselbe	183	"	40	"
6. Expedition des XVIII. Vereinsheftes im Austausch-Verkehr	43	"	30	"
7. Porti, Frachten	71	"	22	"
8. Auslagen anlässlich der Jahres-Vereins-Versammlung im September in Konstanz-Reichenau	26	"	—	"
und derjenigen im September 1890 in Überlingen-Bodmann	91	"	45	"
	4010	M	27	ℳ

Vergleichung.

Einnahme	4054	M	42	ℳ
Ausgaben	4010	"	27	"
	Bar in Kassa		44	M 15 ℳ

Die Rechnung wurde am 8., bezüglich 10. April 1890 von den vom Vereins-Ausschusse für die Kassen-Controle bestimmten Herren Ausschußmitglieder Pfarrer Dr. Wöhrenz in Reutin und Herrn Major von Tafel in Emmelweiler revidiert.

Friedrichshafen, den 3. Oktober 1890.

G. Breunlin, Vereins-Kassier.

Verzeichniß der im Jahre 1889/90 eingegangenen Wechselschriften.

(Abschluß.)

Allen Behörden und Vereinen stellen wir für die Übersendung ihrer schätzenswerten Publikationen unsern verbindlichsten Dank ab, mit der Bitte, den Schriftenaustausch auch in Zukunft fortsetzen zu wollen. Zugleich bitten wir nachstehendes Verzeichniß als Empfangsberechtigung ansehen zu wollen. Wir bitten, sämtliche Zusendungen für die Bibliothek unter der Adresse des Herrn „G. Breunlin, Kustos des Vereines in Friedrichshafen,” senden zu wollen.

- Aarau. Historische Gesellschaft des Kanton Aargau. „Argovia“. Zeitschrift obiger Gesellschaft. XX. Band, 1. Heft 1889.
- Aachen. Aachener Geschichts-Verein. XI. Band, 1. Heft, 1889.
- Augsburg. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg. Zeitschrift: 16., Jahrg. 1889.
- Bamberg. Historischer Verein für Oberfranken. 50. und 51. Bericht, 1888, 1889.
- Bayreuth. Historischer Verein für Oberfranken. XVII. Band, Heft 2, 1888.
- Basel. Historische und antiquarische Gesellschaft. Beiträge für vaterländische Geschichte. Neue Folge. III. Band, 2. und 3. Heft. IV. Band 1. Heft, 1890.
- Baseler Chroniken. IV. Band, 1890.
- Bern. Historischer Verein des Kanton Bern. XII. Band, 3. Heft, 1889.
- Bremen. Historische Gesellschaft des Künstler-Vereins. Jahrbuch: XV, 1889.
- Breslau I. Schlesische Gesellschaft für vaterländische Kultur. 66. und 67. Jahresbericht, 1888, 1890.
- Breslau II. Verein für das Museum schlesischer Altertümer. 71.—74. Bericht.
- Breslau III. Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens. Stammtafeln der schlesischen Fürsten bis zum Jahr 1740. Wegweiser durch die schlesischen Geschichtsquellen bis zum Jahre 1556. Zeitschrift: XIV. Band, 1890.
- Brünn. Historisch-statistische Section der R. R. mährisch-schlesischen Gesellschaft für Landeskunde. XXVII. Band, 1888.
- Chur. Historisch-antiquarische Gesellschaft. 19. Jahrgang, 1889.
- Darmstadt. Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen. Quartal-Blätter: 1890. 1.—4. Heft.
- Dorpat. Gelehrte estnische Gesellschaft. Sitzungsberichte: 1888 und 1890, zugleich XIV. Band der Verhandlungen 1889.
- Dresden. Königl. sächsischer Alterthumsverein. Jahresbericht: X. Band, 1889.
- Eisenberg. Geschichts- und Altertumsforschender Verein. Mitteilungen: 4. und 5. Heft, 1889, 1890.

- Erfurt. Verein für Geschichts- und Alterthumskunde. I. Band, 14. Heft, 1890.
- Feldkirch. Vereinigte Staatsmittelschulen. 35. Bericht, 1890.
- Fellin. Felliner litterarische Gesellschaft. Jahresbericht, 1888.
- Frankfurt a. M. Verein für Geschichte und Altertumskunde. Archiv: II. Band, 3. Folge, 1889. Neujahrsblätter: II. Band, eingeleitet von Dr. R. Jung, 1889.
- Freiberg in Sachsen. Freiberger Alterthums-Verein. 25. Heft. Festheft zur Wettiner Feier 1889. 26. Heft, 1890.
- Frauenfeld. Historischer Verein des Kanton Thurgau. Thurgauische Beiträge: 29. Heft, 1890.
- Freiburg i. B. I. Gesellschaft für Förderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde usw. VIII. Band, 1889.
- Genf. Institut national Génèvois. Mémoires 1886—1889. Bulletin: XXIX. Band, 1889.
- Gießen. Oberhess. Verein für Volksgeschichte. II. Band, neue Folge. 7. Jahrgang, 1890.
- Glarus. Historischer Verein des Kanton Glarus. 25. Heft, 1890.
- Graz. Historischer Verein für Steiermark. Mitteilungen: XXXVII., 1889.
- Greifswald. Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde. 1. Heft. Beiträge zur Külgisch-Pommer'schen Kunstgeschichte usw. 1890.
- Hamburg. Verein für Hamburgische Geschichte. Mitteilungen: V. Band, 3. Heft, 1889.
- Hanau. Bezirks-Verein für Hessische Geschichte und Altertumskunde: Das römische Lager zu Kesselstadt. I. Band, Nr. 13, 1890.
- Hannover. Historischer Verein für Niedersachsen. Zeitschrift: LI. Band, Jahrgang 1889.
- Hermannstadt. Verein für siebenbürgische Landeskunde. Archiv: XXII. Band, 3. Heft, XXIII. Band, 1. Heft, 1890.
- Hohenleuben und Schleiz. Voigtländer Altertumsforschungs-Verein. 60. Jahres-Bericht. 1890.
- Jena. Verein für thüringische Geschichte und Altertumskunde. Neue Folge, IV. Band. Der ganzen Folge VII. Band, 1889. Thüringische Geschichtsquellen: Urkundenbuch des Klosters Paulinzelle, 1 Heft 1068—1314. Zeitschrift: XIV. Band, Heft 3 und 4, 1889. XV. Band, Heft 1 und 2, 1890.
- Ingolstadt. Historischer Verein in und für Ingolstadt. Sammelblatt: 15. Heft, 1889.
- Innsbruck. Ferdinandeum für Tirol und Vorarlberg. Zeitschrift: 33. und 34. Heft, 1889, 1890.
- Karlsruhe II. Badische historische Kommission. Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Neue Folge. 8. Band, 4. Heft 1889. V. Band, 1.—8. Heft 1890.
- Kassel I. Verein für hessische Geschichte und Landeskunde. Zeitschrift: Neue Folge, Jahrgang 1888.
- Kassel II. Verein für Naturkunde. Berichte 34 und 35 über die Vereinsjahre vom 18. April 1886 bis dahin 1888.
- Kempten. Altertums-Verein. 2. Jahrgang. Allgäuer Geschichtsfreund: 6.—8. Heft, 1889. 3. Jahrgang, 1.—5. Heft, 1890.
- Kiel. Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte. Archiv: XIX. Band, 1889. Neue Mitteilungen: Der Steinberg bei Schenefeld und die Holsteinischen Silberfunde. 39. Bericht des Schleswig-Holsteinischen Museums usw.
- Kopenhagen I. Kongelige Danske Videnskabernes Selskabs, Oversigt. Jahrgang 1888. 3. Heft 1889. 1.—3. Heft 1890. 1. Heft.

- Kopenhagen II. Kongelige Nordiske Oldskrift Selskab. Memoires: Serie 1889.
 Aarbøger for Nordisk Old kynighet og historie: Aargang 1890.
 V. Band, 1. und 2. Heft.
- Laibach. Museal-Verein für Krain. Mitteilungen: 2 Bände, 2. Jahrgang, 1889,
 3. Jahrgang, 1890.
- Leisnig. Geschichts- und Altertums-Verein. Mitteilungen: VIII. Band, 1889.
- Linz. Museum Francisco-Carolinum. 48. Bericht, 1890.
- Übbecke. Verein für Lübeck'sche Geschichte und Altertumskunde. Mitteilungen vom
 März bis Oktober 1889. 4. Heft.
- Lüttich. l'Institut archéologique Liégeois. Bulletin: XXI. Band, 1. Heft 1888.
 3. Heft 1890.
- Luzern. Historischer Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und
 und Zug. Der Gesellschaftsfreund: XLIV. Band, 1889, mit 50 Wappen
 im Texte und XLV. Band, 1890.
- Magdeburg. Verein für Geschichts- und Altertumskunde des Herzogtums und Erz-
 stiftes Magdeburg. 24. Jahrgang der Geschichtsblätter. 2. Heft, 1890.
- Marienwerder. Historischer Verein für den Regierungs-Bezirk Marienwerder.
 24. und 25. Zeitschrift. 1889, 1890.
- Meissen. Verein für Geschichte der Stadt Meissen. Mitteilungen; II. Band, 2. und
 3. Heft, 1888, 1889.
- München II. Altertums-Verein. Die Wartburg. 2. Jahrgang, 3. und 4. Heft, 1890.
- München III. Deutsche Gesellschaft für Antropologie, Ethnologie und Urgeschichte.
 7—12. Heft, 1889. 1.—8. Heft, 1890.
- Neuburg a. D. Hist. Filial-Verein. Kollektaneenblätter: 52. u. 53. Jahrgang, 1888, 1889.
- Nürnberg. Germanisches Museum. Mitteilungen: II. Band, 3. Heft, 1889.
 Katalog der im Germanischen Museum vorhandenen interessanten Buch-
 einbände und Teile von solchen. 1889.
- Nürnberg II. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg. 8. Heft, 1889.
- Plauen. Altertums-Verein. Mitteilungen: 7. Jahresschrift, 1888, 1889.
- Posen. Historische Gesellschaft für die Provinz Posen. 4. Jahrgang. Nr. 1—4,
 4 Hefte, 1889.
- Prag. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen. 27. Jahrgang, 4 Hefte, 1889.
- Regensburg. Historischer Verein von der Oberpfalz und Regensburg. 1. Heft,
 XLIII. Band, neue Folge 35, 1889.
- Riga. Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostsee-Provinzen Russlands.
 XIV. Band, 3. Heft, 1889.
- Romans. Le Comité de rédaction des Bulletins d'histoire etc. Bulletin: Nr.
 55—61, 7 Hefte, 1888, 1889.
- Saarbrücken. Histor.-antiquar. Verein für die Stadt Saarbrücken, St. Johann
 und der Umgebung. 1. Heft. Die Franzosen in Saarbrücken und den
 deutschen Reichslanden im Saargau und Westrich (1792—1794) in Briefen
 von einem Augenzeugen. 1890.
- Salzburg. Gesellschaft für Salzb. Landeskunde. Mitteilungen: XXIX. Band, 1889.
- St. Gallen. Historischer Verein des Kanton St. Gallen. I. Band. Walafredi,
 Vita brati Galli. Badianische Briefsammlung I, 1508—1518. 1. Heft.
 Statthalter Bernold von Wallenstadt usw., 1890.

- Schaffhausen.** Historisch-antiquarischer Verein für den Kanton Schaffhausen. 1. Heft Neujahrs-Blatt, 1890. 1. Heft „Neuhausen ob Egg usw.“, 1889.
- Schwerin.** Verein für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde. Jahrbücher: 53. Jahrgang, 1889.
- Sigmaringen.** Verein für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern. 3. Heft, 21—23. 1887, 1890.
- Speier.** Historischer Verein der Pfalz. 14. Jahrgang, 1889.
- Stade.** Verein für Geschichte und Altertümer der Herzogthümer Bremen und Verden usw. I. Band, 2. Heft, 1890.
- Stettin.** Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde. Baltische Studien: 39. Jahrgang, Nr. 1—4, 1889. 1. Heft, Prähistorische Funde: 1889. Monatsblätter: 1889, 1—12.
- Stockholm.** Kongl. Vitterhets Historie och Antiquitets Academiens. Manadssblad: 16. Jahrgang, 1888. Antiquarisk Tidskrift: 2. Heft, 1889, 1890.
- Strassburg.** Historisch-litterarischer Zweig-Verein des Vogesen-Clubs. Jahrbuch: 5. Jahrgang, 1889.
- Stuttgart II.** Königl. Württ. statistisches Landesamt. 1. Heft, Deutsches meteorologisches Jahressbuch, 1888. 1. Heft, Württembergische Jahresschriften: 1888, 1. Hälfte. Chronik des Jahres: 1888, 1. Hälfte, 1. Heft. Württembergische Jahresschriften. 2. Vierteljahrs-Hefte: Jahrgang 1889, Heft 2—4.
- Ulm a. D.** Verein für Kunst und Altertum. Festgruß zum Münster-Jubiläum. 1890.
- Utrecht.** Hist. Genootschap. Bijdragen en Mededeelingen: 1. Heft, XII. Band, 1889, I. Band, Documents, 2. Teil. I. Band, Brieven van R. M. van Goens etc. 3. Teil. 1890.
- Washington.** Smithsonian Institution. Annual reports etc. Eighth. 1886, 1887, 2 Bände.
- 5 Hefte: Bursan of Ethnologie. 1888, 1889.
- Wernigerode.** Harz-Verein für Geschichte und Altertumskunde. Zeitschrift: 22. Jahrgang, 2. Hälfte, 1889.
- Wien I.** Verein für Landeskunde von Nieder-Österreich. Blätter: 22. Jahrgang, Nr. 1—12, 1888. Blätter: 23. Jahrgang, Nr. 1—12, 1889. Urkundenbuch des aufgehobenen Chorherren-Stiftes St. Pölten: II. und III. Band, 1889.
- Wien II.** Verein der Geografen an der Universität. 2 Hefte, 14. und 15. Vereinsjahr, 1888, 1889.
- Wiesbaden.** Verein für Nassauische Altertumskunde. 1. Heft. Beiträge: XXI. Band, 1890.
- Würzburg.** Verein für Unterfranken und Aschaffenburg. 32. und 33. Jahresbericht. 1889, 1890.
- Zürich I.** Antiquarische Gesellschaft. 1. Heft, Nr. 2. XXII. Band. 9. Bericht: Pfalzbauten von Heierli, 1888. 1. Heft, Nr. 54. Mitteilungen, 1889.
- Zürich II.** Allgem. geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz. Archiv: XIV. Band, 1889.
- Zürich III.** Schweizerische meteorologische Central-Anstalt der naturforschenden Gesellschaft. XIV. Band, 1887.

Berzeichniss

der dem Vereine für die Sammlung und Bibliothek gewidmeten Gegenstände.

Geschenke für die Bibliothek und das Archiv:

Von Herrn Kaufmann Thomann in Stuttgart:

Ein altes Bild von Lindau.

Von Sr. Großherzoglichen Hoheit Prinz Wilhelm von Baden:

Ein Lichtdruck-Bild Salem im Jahre 1808, kopiert nach dem auf Glas gemalten Original-Bild.

Von Herrn Major von Trötsch in Stuttgart:

1 Karte: Altertümer aus unserer Zeit.

Von Herrn Apotheker Hartmann in Stedhorn:

Broschüre: Beitrag zum geistigen Leben der Bewohner der Pfahl-Bauten von H. Messilomer in Weizikon.

Von Herrn Graf von Zeppelin in Konstanz:

Separat-Abdrücke: Der Konstanzer Vertrag Kaiser Friedrichs I. Barbarossa von 1153. Der Reichstag in Konstanz 1507. Kaiser Wilhelm I. am Bodensee. Geschichte der Dampfschiffahrt auf dem Bodensee, 1824—1884.

Von Herrn Pfarrer Schleyer in Konstanz:

Populär-lateinische Grammatik der Weltsprache. Mittlere Grammatik (Volapük) der Weltsprache. 9. Auflage.

Von Fräulein Thella Schneider in Friedrichshafen:

Gedichte: „Die Wellen am Bodensee“; Epische Erzählung: „Aus alten Tagen“.

Von Herrn R. von Höfken in Wien:

Archiv für Bracteatenkunde. 1 Heft. I. Band, Heft 12 mit Tafel 8 und 9, sowie 13 Abbildungen; ferner: 1 Heft. II. Band, Heft 1.

Von Herrn Major von Trötsch in Stuttgart:

Broschüre: Die älteste Bronze-Industrie in Schwaben. Vortrag in der Anthropologischen Gesellschaft in Stuttgart am 23. März 1889.

Bon der Dampfschiffahrts-Inspection Bregenz:

Ein Exemplar des Detail-Planes des erweiterten Hafens in Bregenz.

Bon Herrn G. von Heusser in Friedrichshafen am Bodensee:

Broschüre: Eine Beschreibung des Sternen-Himmels, sowie der Vorgänge im Himmelraume. Zugleich eine Anleitung zum Gebrauche der drehbaren Sternkarte und eine desgleichen in Taschenformat.

Bon Herrn Kaufmann R. E. Geering in Morschach:

Ein Bild: Straße mit Erler-Häusern von Morschach.

Bon Herrn Münster-Pfarrer Brougier in Konstanz:

Mappe mit Illustrationen: Das katholische Vereinshaus zu St. Johann in Konstanz.

Archäologisches:

Bon Herrn Ratschreiber Straß in Meersburg:

Ein Stück bearbeitetes Hirschhorn. Fundort: Haltnau.

Bon Herrn Privatier Bollinger in Friedrichshafen:

Ein Bohrzapfen aus Serpentin, aus der Steinzeit. Fundort: unbekannt.

Bon Herrn Dr. Eckardt in Reichenau:

Eine Anzahl Thon- und Grafitsherben mit Ornamenten aus dem Pfahlbau am Wollmatinger Nied; eiserne Pfeilspitze aus Kaltbrunn (Amt Konstanz); Urkunde von Konstanz vom Oktober 1715.

Münzen, Medaillen:

Bon Herrn Kaufmann R. E. Geering in Morschach:

Eine Bronze-Medaille (Bürgermeister Waldmann in Zürich).

Naturalien:

Bon Herrn La Nicca in Chur:

Eine Gruppe, zwei präparierte Thurmfallen.

Bon Herrn Hofgärtner Ammon in Friedrichshafen:

Eine Möve, eine Ente.

Verzeichniß

der käuflich für die Bibliothek erworbenen Bücher, Schriften usw.

- Prof. Dr. Birlinger: *Allemania*. 17. Jahrgang, 3. Heft. 18. Jahrgang, 1.—3. Heft.
Dr. A. Elben: *Border-Österreich und seine Schutzgebiete im Jahre 1524. Ein Beitrag zur Geschichte des Bauernkrieges.* I. Band.
Die Antiqua. Unterhaltungs-Blatt für Freunde der Altertumskunde. 1889, Nr. 8—12,
5 Hefte. 1890, Nr. 1—7, 7 Hefte.
Das Ausland. Jahrgang 1888. 26 Hefte.
Dr. Baumann: *Geschichte des Allgäus.* 22. und 23. Heft.
Dr. Julius Rau: *Prähistorische Blätter.* 1889, Nr. 3, 1 Heft. 1890, Nr. 1—4,
4 Hefte.
Büsgler: *Historischer Atlas.*
Führer durch die chorografische Sammlung des Rosgarten-Museum Konstanz.
Album. Festzug der Ulmer Münster-Jubiläumsfeier. 1890.
Dr. Conrad Miller: *Karte der römischen Straßen und Niederlassungen in Oberschwaben, zugleich zur Erläuterung der Schrift: „Reste aus römischer Zeit in Oberschwaben“.*
Pfarrer Eitenbenz: *Die Höhlen in Vermatingen bei Salem. Zufluchtsstätte verfolgter Christen.* Engen 1842, 1 Heft.
M. Esenwein: *Lobpruch der weitberühmten Burg Hohentwiel.* Tübingen, 1860,
gewidmet Conrad Wiederhold usw.
G. Schwab: *Der Bodensee nebst dem Rheinhale von Eugenstein bis Rheinegg.* 1827.
Professor Oskar Hölder: *Römische Tongefäße der Altertumssammlung in Rottweil.*
C. F. von Göck: *Die römische Heerstraße und Altertümer der schwäbischen Alp und am Bodensee.*
Pfarrer K. A. Bühl: *Die ehemalige Benedictiner-Abtei Weingarten zum 800jährigen Jubiläum,* 16. Mai 1890.
Waldshut 1841: *Chronik-Blätter der säkularisierten Benedictiner-Abtei Petershausen oder des verweltlichten Gotteshauses zum heiligen Gregor d. G. bei Konstanz.*
-

Verzeichniß

der käuflich für die Sammlungen erworbenen Gegenstände.

Münzsammlung:

Drei Medaillen der Jubiläums-Feier des Klosters Weingarten am 16. Mai 1890.
Ein Ulmer Gulden.
Ein Ulmer Thaler.
Eine Jubiläums-Medaille in Silber.

Kunsthistorisch:

Ein großer Aufstellschrank in guter Arbeit aus dem vorigen Jahrhundert.

Urkunden-Regesten

aus dem

Gräflich Douglas'schen Archiv zu Schloß Langenstein im Hegau

mitgeteilt von

Everhard Graf Zeppelin.

Zweite Folge.

Bemerkung. Den im Anhang zu Heft XVIII. der „Vereins-Schriften für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung“ bis zum Ende des 15. Jahrhunderts reichenden Regesten lassen wir hier eine Fortsetzung folgen.

Auch hier sind die aus dem „Langensteiner“ Archiv stammenden Urkunden mit „I“ bzw. „Ib“, die aus dem „Hausener“ Archiv stammenden mit „II“ bezeichnet. (Vergl. die Bemerkung zur ersten Reihe.)

Zunächst geben wir noch zwei Regesten als Nachtrag zum 15. Jahrhundert.

1466. Stück einer zerrissenen Pergament-Urkunde des Notars Johannes Volly in Bollingen im Bisthum Konstanz, in welcher ein Heinrich von Stoffeln erscheint. Das Datum und Siegel sind abgerissen; da aber vom 27. Regierungsjahr des Kaisers die Rede ist und die Schrift auf das 15. Jahrhundert hinweist, so muß unter dem Kaiser Friedrich III. gemeint sein, und dies ergibt 1466 als Ausstellungsjahr der Urkunde, welche einem Convolut enthalten eine Aufzeichnung aller der Stücke, die dem Junker Hans Jakob Vogt von Sommerau zu Bräshberg und Aigeltingen auf dem Deich zu Harslanden Zehnten zu geben haben, d. d. Mittwoch nach Neujahr (2. Januar) 1572 als Umschlag dient. I, 414.

1481, Allerheiligen Abend, 1. November, Bregenz. Erzherzog Sigmund von Österreich belehnt, daß nach dem zwischen ihm und Hans Mathias von Heudorf wegen der niederen Gerichtsbarkeit in Volkertshausen Streit gewesen, er dem ic. von Heudorf sein begehren zugestanden und letzterer demnach diese niedere Gerichtsbarkeit ausüben habe.

Pergament. Das erzherzogliche Siegel ist abgespalten.

I, 435.

1501, Mittwoch vor St. Georg, 21. April. Johann von Randek, Domher zu Konstanz und Martin von Randek, Vetter, letzterer für sich und seines Bruders Kaspar hinterlassene Kinder, und Hans von Liebenfels, genannt Lang, als Vogt der von Burkard von Randek, Ritter, sel. hinterlassenen Kinder, beleinnen, daß sie von Johann Jakob von Bodman, Ritter, dem jüngeren eingenommen haben fl. 3450 rheinisch und verkaufen ihm dafür ihre Dörfer Aigeltingen und Vollertshausen samt dem Hof zu Schlatt mit den eigenen Leuten, Zwingen, Bännern, niederer Gerichten, Kirchenräten, Rechten u. s. w., Gütern, Zinsen u. s. w., Mühlen, Mühlstätten, Häusern, Städeln u. s. w., Gärten, Hölgern, Holzmarken, Feld, Acker, Wiesen, Auen, Stegen, Wegen u. s. w. u. s. w., wie es ihr Vetter Heinrich von Randek, Ritter, selig und sie selbst innegehabt: Aigeltingen als eigen, Vollertshausen als Lehen des Grafen von Lupfen, Schlatt als Lehen von Württemberg. Unter den näheren Bedingungen ist enthalten, daß Käufer die Schuld der von Randek an die v. Bodman und v. Stoffeln mit fl. 3000 übernimmt; der Hof von Langenstein von der Aigeltinger Markung ausgechieden wird; daß v. Bodman die 4 Pfund Pfennig jährlichen Zins an die Pfründe von Renzingen aus der Aigeltinger Steuer übernimmt u. a.

Pergament. Angehängt waren die Siegel des Johann und Kaspar von Randek, des Hans von Liebenfels und auf Bitte der beiden ersten des Jakob Paper, Ritters, zu Hagemühl und des Fritz Jakob von Andwyl, Ritters, Fürstbischof. Konstanzer Hofmeisters, welche beide beim Abschluß des Kaufes anwesend waren. Heute sind nur noch die Siegel des Kaspar v. Randek und Hans v. Liebenfels beschädigt erhalten.

I, 22.

1507, Mittwoch nach Jakobi, 28. Juli. Erhardus von Husen, Vicentiat, Pfarrer zu Oberraitnau belehnen, daß er seinem Bruder Sixt von Husen 160 fl. schuldig sei, u. zw. 100 fl., die dieser ihm geliehen, als er seine Pfarrei angetreten, und 60 fl. als er zu Heidelberg baccalaureus canonicum geworden, und verspricht, diese Summe seinem Bruder oder dessen Erben einen Monat nach erfolgter Auflösung zu bezahlen.

Pergament mit anhängendem Siegel des Erhardus von Husen und der Brüder Hans und Heinrich Sitz von Sägerstein zu Oberraitnau.

II, 326.

1508, Mittwoch nach laetare, 5. April. Hans von Freyberg von Steuflingen zu Crombach verspricht, nachdem Sixt von Husen, Vogt zum Heiligenberg, sein Schwager, samt Arkogast von Freyberg zu Steuflingen und Hans von Rot zu Rieden, seinen Vetttern als Mithelfer und Gewer gegen Herrn Peter von Freyberg zum Eisenberg, Ritter, Pfleger zu Rötenberg, seinen Vetter, wegen des Dorfs Allmendinghausen, das er dem Herrn Peter von Freyberg um 5600 fl. zu kaufen gegeben verschrieben hat, den Sixt von Husen dieser Werschaft halber schadlos zu halten.

Pergament. Das Siegel des Hans von Freyberg ist abgerissen.

II, 292.

1508, Montag nach Himmelfahrt, 5. Juni. Claus Nachmaier, Stadtnecht zu Allensbach (dieses Dorf hatte also damals noch Stadtteigenschaft) beurkundet, daß der Kaplan Hans Gröninger von Aigeltingen und sein Vogt Hans Thoma den Rebgarten, genannt der Buchacker, zu Allensbach für ihren Altar erworben haben.

Pergament. Das angehängt gewesene Siegel des Rudolph Moer, Ammanns zu Allensbach, ist abgerissen.

I, 306.

1509, **St. Ottolientag, 13. Dezember.** Die Kirchenpfleger St. Nicolai zu Hausen a. D. bekennen, daß sie den Pflegern der St. Martinspfarrkirche zu Ebingen einen halben Gulden jährlichen Zinses zu laufen gegeben haben von dem, dem Heiligen gehörenden, Gut „Schwagger Löhelin“ zu Hausen um 10 fl. rheinisch.

Pergament. Das angehängt gewesene Siegel des Sitz von Hausen d. J. Obervogteß zu dem Hachenberg der Herrschaft Werdenberg fehlt. II, 73.

1511, **Den 23. Mai.** Kaiser Maximilian I. belehnt den Adam von Homburg mit dem Lehnten zu Ober- und Nieder-Orsingen, nachdem der bisherige Vasall Rudolf Vogt zu Konstanz das Lehen aufgesagt hat.

Pergament. Das kaiserliche Siegel ist losgelöst. I, 81a.

1514, **St. Bartholomäus Abend, 23. August.** Margaretha von Husen, geb. von Rost, Wittwe des Märklin von Husen, und ihre Kinder Antonius und Barbara unter Bormundschaft ihrer Cheime Erhardus von Husen, Vicentiat und Kirchherr zu Oberraitnau, und Sixt von Husen verlaufen an die Pfleger des heiligen Geist-Spitals (als Hauptgülten und Vogt und Gericht des Dorfs Stetten a. l. M. als Mitglied) 5 fl. Gold jährl. Zinses um 100 fl. Gold und sezen dafür ihre Gefälle aus Stetten a. l. M. und Rusplingen als Pfand ein.

Pergament. Die Siegel Erhardts und Sixts von Husen und des Junkers Hans Rudolf von Tierberg von der wilden Tierberg, welcher für die Gemeinde Stetten a. l. M. siegelte, fehlen sämtlich. II, 327.

1514, **St. Bartholomäus Abend, 23. August.** Margaretha von Husen, Wittwe, geb. von Rost, und ihre Kinder Antonius und Barbara versprechen, die Gemeinde Stetten a. l. M. für ihre, durch die vorhergehende Urkunde begründete, Mitgliedschaft schadlos zu halten.

Pergament mit anhängendem Siegel des Sixt von Husen als Vogts der Aussteller. II, 328.

1514, **Freitag nach St. Othmarstag, 17. November.** Hans Huoplin zu Allensbach als Vogt der Kinder des Hans Huoplin daselbst bekannt, daß er von Johann Gröniger, Priester und z. B. Kaplan und Frühmeißer zu Aigelingen, und Pangratz von Stoßeln zu Hohenstoßeln als dem rechten Vehensherrn der Caplanei und Frühmesse an der Aiglinger Pfarrkirche zu rechtem Erblehen empfangen habe, den der genannten Frühmesse gehörigen Weingarten zu Allensbach (vgl. oben I, 306) samt 1 Zuchart Acker dabei. Zur Sicherheit der daraus geschuldeten Leistungen gibt er seiner Mündel eigenen Weingarten daselbst zu Unterpfand.

Pergament. Das angehängte Siegel des Rudolf Mohr, z. B. Ammanns zu Allensbach, ist wohl erhalten. I, 224.

1515, **Montag nach St. Ulrich, 9. Juli.** Heirathsbrief zwischen Volmar von Brandegl zu Sternegl und Katharina, des Jörg Büchlers von Widenegl, Ritters, ehelicher Tochter.

Pergament. Von den Siegeln des Volmar von Brandegl und seines Bruders Wolff, Simons von Stoßingen, seiner Schwäger Hans Jakob Greulich und Hans Faber für den ersten, und des Volhasar von Schellenberg zu Sulzberg, Friederichs von Freyberg zum Psenberg und Hans Rudolfs von Freyberg, ihres Vogts, für die letztere, sind nur die vier ersten erhalten.

II, 185.

o *

1516, Zinsrodel von Bollertshausen (?) mit späteren Zusätzen.

Pergament eingebunden in ein Convolut-Acten über verschiedene Späne zwischen der Herrschaft und der Gemeinde Bollertshausen von 1589—1614.

1516, Freitag Unser lieben Frauen Abend der Lichtmech, 1. Februar. Auf Bitte des Bolmar von Brandegl, als jetzigen Ehemanns der Catharina Büchler von Weydenegk und ihres Vogts Hans Faber (vgl. oben N II, 185) geben Bürgermeister und Rath der Reichsstadt Ravensburg ein Transumpt des Heirathsbrieves der genannten Frau Catharina mit ihrem ersten Gemahl Friedrich Harder von Ringenberg von 1505.

Das Stadtsecret abgerissen.

II, 187.

1516, Dienstag nach Matiasen, 19. Februar. Anton von Haufen verläuft mit Wissen und Willen seiner Theime Christoph von Haufen, Domherrn zu Speyer, und Erhardis von Haufen, Vicentiat in geistlichen Rechten und Pfarrers zu Oberraitnau, an seinen Vetter Sixt von Haufen zu Haufen a. D. den ihm von seinem sel. Vater zugeschaffenen halben Theil am Schloß zu Haufen samt Zugehör um 200 fl. rheinisch.

Pergament mit anhängenden Siegeln Antonis von Haufen, Wolstrams von Ros, seines nächsten Muttermagens und Bettlers, sowie Christophs und Erhardis von Haufen. II, 165.

1516, Dienstag nach Mittwochen, 4. März. Sixt von Husen zu Husen belehnt seinem Vetter Antonius von Husen aus den beiden Häufen von Schloß Husen und der Dörfer Stetten a. l. M. und Rupplingen 300 fl. zu schulden und verspricht diese Summe seinem Vetter in bestimmten Raten nach Kloster Wald zu bezahlen.

Pergament. Die Siegel Sixts von Husen und Wolfs von Brandegl, Vogts zu Heiligenberg, fehlen. II, 329.

1517, St. Othmarstag, 16. November. Veit Beck von Ach, wohnhaft zu Zimmern, verläuft an Junker Friedrich von Heggelbach, d. J. Vogt zu Ach, vier Zuchart Acker und ein Stück Wiesland um großthalb Gulden.

Pergament. Das angehängte Siegel des Junkers Hans Amstäd zu Ach ist erhalten. I, 437.

1518, Mittwoch nach St. Pelagii, 1. September. Heirathsbrief zwischen Frau Elisabeth von Künzelsch, Wittwe, geb. Sürgin von Sürgenstein, und Sixt von Husen zu Husen.

Pergament mit anhängenden Siegeln des Hans Dionis von Künzelsch vom Künzelberg, Tochtermanns der Frau Elisabeth (dieses Siegel fehlt), des Mark Sittich von Empf, Kaiserl. Majestät Vogls zu Bregenz, ihres Schwagers, des Eberhard von Wyler von der Altenburg (fehlt) eines-, und des Sixt von Husen, des Ulrich von Ryhenstein zu Lind und Altdorff von Heudorff zu Walpersberg anderen Theils. II, 188.

Hiezu gehört;

Copie des Heirathsbrieves des Mards von Künzelsch und der Elisabeth Sürgin von Sürgenstein.

Papier ohne Datum. Schrift aus dem 16. Jahrhundert.

1518, 6. September. Sigmund Graf zu Lupfen, Landgraf zu Stühlingen und Herr zu Landsberg u. c. belehnt den Hans Georg von Bodman als Träger für seinen Vetter Hans von Bodman, und Jakob von Stoffeln für sich selbst und als

Lehensträger für seinen Bruder Bankrat von Stoffeln mit der Vogtei zu Vollerts-
hausen samt Zugehör, einer Mühle daselbst und zwei Wiesen daselbst, alles mit
Zugehör.

Pergament. Das gräß. Siegel fehlt.

II, 221.

1519, Dienstag nach Palmtag, 19. April. Caspar Ammann von Stetten verlaßt den
Pflegern der St. Mauritius Kirche daselbst $2\frac{1}{2}$ fl. jährl. Zins aus seinem Drittel
des vom Vater ererbten Hauses um 52 fl.

Pergament. Das Siegel Sixts von Husen ist abgerissen.

II, 82.

1519, Montag vor Allerheiligen, 31. Oktober. Hans Dionys von Kungsegkh zum Kungs-
eglhherberg hat sich mit Elisabeth von Husen, geb. Sürgin von Sürgenstein, und
Sitz von Husen, Vogt zum Heiligenberg, seiner Schwiger und Schweher (s. o.
M II, 188) wegen der 200 fl. die ihr Marx von Kungsegkh sel., auch sein
Schweher, als Morgengabe hätte geben sollen, dahin verständigt, daß er ihnen,
so lange eines von ihnen am Leben ist, 10 fl. jährlich als Leibgeding zu geben
habe, und seit dafür seinen Hof zu Riehussen als Unterpfand ein.

Pergament mit anhängendem Siegel des Ausstellers.

II, 293.

1520, Montag nach St. Martin, 12. November. Nachdem Anna von Fallenstein, Aepfrissin
und das Kapitel des St. Fridolinstiftes zu Säckingen die Schwestern Magdalena
und Genofeva von Husen zu Domfrauen angenommen haben, so seit ihnen ihr
Vater Sitz von Husen 10 fl. Leibgeding aus.

Pergament. Die Siegel des Sitz von Husen und des Caspar von Schönen sind
abgerissen.

II, 260.

Hiezu gehörig:

1549, Samstag vor St. Martin, 9. November. Concept einer Urkunde, wonach die Brü-
der Veit Jörg und Veit von Husen laut Vertrag mit Hans Jakob von Schönen,
Maier des Gotteshauses St. Fridolin zu Säckingen, Hans Widmayer, Chorhern,
und Fridolin Debelin, Baumeister daselbst als Vertreter kaiserlichen Regiments
zu Ensisheim, wegen des Erbfalls ihrer Vate zu Nonau (Unterronau) versprechen,
ihrer Schwester Magdalena, Chorfrau zu Säckingen, jährlich 40 fl. Leibgeding
zu bezahlen, und solches auf ihre sämtlichen Güter radiciren.

Papier ohne Siegel.

II, 265.

Ohne Datum. Concept Schreibens des Veit Jörg von Husen an „gnädige herren“ (wohrcheinlich die zuvor genannten Administratoren des St. Fri-
dolinstiftes), wonach er und sein Bruder Veit sich bereit erklären, ihrer Schwester
Magdalena, so lange sie im Stift verbleiben würde, die von ihrem Vater aus-
gesetzten 10 fl. Leibgeding auch ferner zu bezahlen und weiter entweder das ihr
im väterlichen Testamente ausgesetzte Legat oder 30 fl. Leibgeding, endlich 10 fl.
Leibgeding von sich aus zu geben.

Papier ohne Siegel.

II, 261.

1520, St. Nicolai, 6. Dezember. Conradt Ammann in der Glashütte bei Stetten a. T. M.
dekennt, daß er dem Junker (— ein Stück der Urkunde ist abgeschnitten, der
fehlende Name wird aber zu ergänzen sein durch „Sitz von Husen“) 6 Schilling

Heller verkauft hat um 6 Pfund Heller von, aus und ab seiner Hoffstatt in der Glashütte.

Pergament. Das Siegel N. N. des Loubinbergern (N. N. von Laubenberg) d. J.
Bogt in Wermag fehlt. II, 74.

1522, 24. Oktober. Nachdem Sigmund Schlupff von Taneg¹ dem Grafen Sigmund von Lupffen, Landgrafen zu Stuellingen und Herrn zu Landsburg, die von des letzten Vorfahren, den Herren von Hewen, rührenden rechten Mannlehen, die Vogtei zu Volkertshausen und Zugehörden, den Kirchensatz daselbst, eine Malsstatt, da früher eine Mühle gewesen und verschiedene weitere benannte Lehen daselbst aufgesandt hat, belehnt der genannte Graf den Friedrich von Hegelbach den Jüngern.

Pergament. Das gräßliche Siegel ist abgerissen. Ib, 11.

1523, Dienstag nach St. Lucas, 20. Oktober. Marcus, Abt zu Reichenau, ohne alles Mittel dem heiligen Stuhl zu Rom allernächst zugehörig, belehnt seinen Vetter Adam von Homburg zu rechtem Lehnen mit dem halben Theil der unteren Besitz Langenstein und der Vogtei Orsing² u. s. w., wie er die von Martin von Randegg erlaust hat.

Pergament. Das Abtesiegel fehlt. I, 441.

1524, Mittwoch nach Mitterfasten, 9. März. Friedrich Mülli zu Vollertshausen verkauft an Junker Friedrich von Heggelbach, Vogt zu Ach, eine jährliche Gült von drei Malter Kernen, Acher Fleß, um 40 fl. und jetzt dafür sein Haus, Scheuer, Hofraite samt Garten und Zugehör zu Unterpfand ein. Der Rücklauf der Gült um den gleichen Preis ist vorbehalten.

Pergament. Das anhängende Siegel des Hans von Neybach zu Ach ist wohl erhalten. I, 175.

1525, Mittwoch vor drei König, 5. Januar. Nachdem sich einige gemeine Burgmänner gegen ihre Oberen und rechten Herren in unziemlicher Weis abwerffen, haben etlich Gräven und Herren und Edle einen Tag angesetzt auf Mittwoch nach St. Pauli Bekehrung Nachts zu Chingen in der Herberg zur Berathung, was sie sich gegen einander vorsehen sollen, wenn einem Herrn oder Edelmann solches begegnet.

Papier. In dorso: „Sixt von Husen“, an welchen also die Einladung zur Theilnahme ergangen ist. II, 54.

1525, Montag vor St. Antoniustag, 17. Januar. Gericht und ganze Gemeinde zu Schlatt im Höhgau verkaufen an Hans Graf zu Singen, genannt Hans Christe, um 20 fl. einen jährlichen Zins von 1 fl. und sezen dafür 1½ Zuchart Allmendsacker zu Pfand.

Pergament. Das angehängte Siegel des Hans Stampf, Bürgers zu Ach, ist abge löst. I, 33.

1525, Sonntag Reminisceere, 13. März. Eigenhändige lehwillige Verfügung des Veit von Husen, wonach er bestimmt, daß, wenn er nach seinem Vater Sixt von Husen stirbe, so sollen die ihm von letzterem übergebenen Güter seinem Bruder Veit Jörg zufallen, dieser aber gebunden sein, seinen sämtlichen überlebenden Geschwi-

stern je 5 fl. Leibgeding zu geben, wenn aber sein Vater ihn überlebe, so sollen diese Güter an ihn zurückfallen.

Papier mit beigedrucktem Ringpettchent des Ausstellers.

II, 263.

1525, April. Hanna Schädlar zu Lat verkaufte an die edle Scholastika von Maitnau, Klosterfrau zu Lat, zwei Theile Weingarten beim alten Kloster um 20 rheinische Gulden.

Pergament mit anhängendem Siegel des Junters Rudolf von Erenfels. I, 15.

1527, Montag nach Sonntag Misericordia, 6. Mai. Bürgermeister und Rath der Stadt Lindau vermittelten einen Vergleich zwischen Sixt von Husen und den Einwohnern des fleges Oberraitnau, welche ersterem seinen Keller in seinem Haus daselbst aufgestossen und seinen Fischweiber hatten auslaufen lassen.

Pergament mit anhängendem Secretseiegel der Stadt Lindau.

II, 167.

1527, Samstag nach St. Jacob, 27. Juli. Franciscus, Abt zu St. Gallen (Franciscus Geißberg, geb. zu Konstanz, Abt 1504—1529) gibt den lehensherrlichen Consens zu dem von Fritz Jakob von Anwil, Ritter, der Katharina von Husen aus seiner vom Gotteshaus St. Gallen zu Lehen herrührenden Vogtei zu Detwylen ausgesetzten Leibgeding von 14 fl.

Pergament mit anhängendem Siegel des Abts.

II, 262.

1527, 4. November. Brief des Ferdinand von Appelhof an seinen Vetter Joachim von Heggelbach.

Papier; dem oben ad 1516 angeführten Zinsrodel beigegebunden.

Ib, 23.

1528, Innspurg, 28. Mai. Ferdinand, König von Ungarn und Böhmen, Infant von Spanien, Erzherzog von Österreich &c. &c. belehnt den Adam von Homburg mit dem Zehnten zu Ober- und Nieder-Orsingen.

Pergament. Sehr schne Schrift mit Autograph des Statthalters Grafen Rudolf von Sulz. Das königliche Siegel ist abgerissen.

I, 54.

1530. Convolut Acten betr. die Mühle zu Neudingen von 1459—1793, worunter u. a. zwei Urtheilsbriefe auf Pergament von 1465 und 1530.

Auf den Papier-Actenstückn mehrere sehr interessante Wasserzeichen. II, 406.

1530, Freitag nach S. S. Philipp und Jacob, 6. Mai. Heirathsbrief zwischen Margaretha von Horw, des seligen Friedrich von Horw Tochter, und Veit Jörg von Husen zu Hawsen.

Pergament. Besiegelt von Felix Grav zu Werdenberg und Hafligenberg, als Tüdingsherr, von Bolmar von Brandegf, Stiefauer und Christoff von Horb (Horber zu Mingenberg), Bruder der Brant, eines- und von Veit Jörg und seinem Vater Sixt von Husen zu Hawsen anderen Theils.

Pergament. Das Siegel des Grafen Felix ist abgerissen. Nr. 3 und 5 sind in Holzstöcken noch frei hängend verwahrt, die übrigen ohne Kapseln, so daß sich hier der allmäßige Übergang vom bloßen Wachsiegel zu den Kapseliegeln an ein und derselben Urkunde erkennen läßt.

II, 189.

1530, Sonntag Exaudi, 29. Mai. Costmann Ammann zu Stetten a. l. M. verkauft an Sigf von Husen 1 Pfund Schilling Heller Costanzer Werung jährlichen Zins

von, aus und ab seinem Haus, das früher Hans Buol gehört hat, um 21 Pfund Heller.

Pergament mit anhängendem Siegel des Michel Springaus, Vogts zu Werentzow.
II, 79.

1531, Montag vor Lichtmess, 30. Januar. Bürgermeister und Rath zu Schaffhausen beurkunden, daß Wilhelm Schupp, Pfleger des Klosters Allerheiligen daselbst, und Hans Jakob Murbach und Conrad Maier, seine Mitpfleger, an Adam von Homburg zu Langenstein verkauft haben des genannten Gotteshauses Zins, Güten und Nutzungen zu Orssingen, Stahringen und Steißlingen um 430 fl.

Pergament mit angehängtem Stadtsiegel von Schaffhausen, Amtssiegel des Wilhelm Schupp und Privatsiegeln des ic. Murbach und Maier (alle mehr oder weniger beschädigt). I, 34.

1531, 25. Juni. Vidimus und Transkript der Stadt Ehingen a. D., wonach Eberhard von Freyberg, Pfleger zu Ehrenberg, der Anna von Freyberg, Nuptissin zu St. Stephan in Augsburg, dem Wolf von Westerstetten, Sitz von Haufen und der Magdalena von Freyberg, Capitelfrau zu Säckingen, aus einem mit ihnen über das Dorf und die Behausung zu Waldkirch im Jahr 1525 abgeschlossenen Vertrag 1500 fl. in Gold schuldig geworden ist.

Pergament mit anhängendem Ehinger Stadtsiegel.

II, 294.

1532, Donnerstag vor St. Mattheus, 19. September. Heinrich Sürg von Sürgenstein zu Krauchennwies verspricht den Sitz von Husen, welcher für ihn gegen Wolf Hamburger die Gewer für 600 fl. übernommen hat, u. z. für 400 fl., die ersterer dem Sixt von Husen als Heimsteuer und Heirathgut seiner Tochter Anna Sürgin schuldig geworden, und für 200 fl., die letzterer nach des ersteren Absterben noch bekommen soll, wegen dieser Gewer schadlos zu halten.

Pergament mit anhängendem Siegel des Ausstellers.

II, 330.

1533. „Inventar über Haufen und Neidingen, Gepot, verpot auch Zins und Güten halb gestellt.“

Pergament. 17 Seiten (interessant).

II, 99.

1533, Montag nach St. Veit, 14. April. Christoph Graf zu Werdenberg und Hailigenberg und Gottfried Wernherr, Freiherr zu Zimbern, Herr zu Wildenstein und Weßkirch, beurkunden, daß sie den Brüdern Veit Jörg und Veit von Husen zu einer gütlichen Theilung über die ihnen von ihrem Vater Sixt von Husen bei Lebzeiten übergebenen Stücke und Güter und über dasjenige verholfen haben, was der letztere sich noch vorbehalten hat. Folgen die näheren Bestimmungen mit Angabe des gesammten damaligen von Husen'schen Besitzes.

Pergament. Von den angehängten Siegeln des Grafen Christoph von Werdenberg, des Freiherrn Gottfried von Zimmern, des Sixt von Husen, des Veit Jörg von Husen, des für den eines eigenen Siegels entbehrenden Veit von Husen siegeldenden Haug Werner von Ehingen, Obervogts zu Balingen, des Ulrich von Reischach zu Reichenstein und Linz, Schwagers der Brüder von Husen, und des Pilgrim von Heudorf zu Waldspurg ist nur dasjenige des Veit Jörg von Husen noch erhalten.

II, 168.

1534. Kopie eines Kaufbriefs Friedrichs von Heggelbach (des Vaters) über Güter in Bollertshausen. In dem zu 1516 angeführten Zinstrobel.

II b, 23.

1534, heil. Österabend, 4. April. Hans Wossenschmied, Burger zu Nach, verlaust an Junker Friedrich von Heggelbach zu Vollertshausen $1\frac{1}{2}$ Zuckart Aderland zu Vollertshausen um 18 fl.

Pergament mit anh. Siegel des Junkers Hans von Neysbach zu Nach. I, 38.

1534, Montag nach St. Jacobstag, 27. Juli. Friedrich von Heggelbach zu Vollertshausen, als Obmann, und Hans Schurhammer, Pfarrer zu Friedingen, Hannes Stollenberg, Bürger zu Ach, Peter Zech, vormals Vogt zu Mühlhausen, Hans Graf, genannt Crista, von Singen, und Jörg Gießler, d. J. Vogt zu Vollertshausen, als beisitzende Schiedrichter, schlichten die Feindschaft, welche entstanden war, weil Urban Schöffeler, Wirth zu Friedingen, einen gewissen Benedict Käßling, genannt Moll, von Vollertshausen erschlagen hatte. (Es handelt sich offenbar nicht um einen „Mord“, sondern um einen „Todtschlag“ unter (wahrscheinlich) wesentlich mildernden Umständen. Es werden dem Todtschläger verschiedene Kirchenbüchen auferlegt und sobann hat er auch den Hinterlassenen des Entleibten eine Geldentschädigung zu reichen, wogegen diese auf weitere Ansforderungen an jenen verzichten.)

Pergament mit anhängendem Siegel des Friedrich von Heggelbach. (Die Urkunde ist von großem rechts- und cultur-historischen Interesse.) I, 445.

1534, Samstag nach St. Ottmarstag, 14. November. Sixt von Husen und seine Ehefrau, Elsbeth von Sirgenstein, verlaufen an Conrad Lachenmaier zu Haltnau 6 Schilling Bodenzins aus zwei Wälbern.

Pergament. Das Siegel Sixts von Husen fehlt. II, 83.

1535, Freitag nach St. Margaretha, 16. Juli. Martin Islinger, seßhaft zu Stetten a. l. M., verlaust an die Heiligenpfleger zu St. Moritz daselbst $1\frac{1}{2}$ fl. jährl. Zins.

Pergament. Das Siegel Heinrich Wygins, Stadtammann zu Möhlich, ist abgefallen. II, 332.

1535, Samstag nach St. Martinstag, 13. November. Hans Ammann auf der Glashütte verlaust an Sixt von und zu Husen 8 Schilling Heller costanzer Werung jährlichen Zins von, aus und ab seinem Haus im Rinkbuch um 8 Pfund Heller costanzer Werung.

Pergament mit anh. Siegel des Michel Springauf, Vogts zu Werentzow. II, 78.

1535, St. Ottmarstag, 16. November. Veit Jörg von Husen belehnt die Gemeinde Nusplingen auf ihre Bitte mit seiner Schafweide daselbst, wofür sie ihm jährlich 7 fl. Zins zu entrichten hat, „die sy in stett wÿs anlegen mögen“.

Pergament mit anhängenden Siegeln des Veit Jörg von Husen für sich und des Hans Conrad von Thierberg von der wilden Thierberg für die Gemeinde. II, 76.

1535, Samstag nach St. Nicolaus, 4. December. Copie einer Beschreibung, wonach die Stadt Möhlich unter Bewilligung des Freiherrn Gottfried Werner von Zimmern, Herrn zu Wildenstein und Möhlich, an Sixt von Husen 20 fl. jährlichen Zins um 400 fl. verlaust hat.

Die Originalurkunde war besiegelt mit dem Stadtsiegel von Möhlich und demjenigen des genannten Freiherrn von Zimmern. II, 331.

1536. Satzung, Ordnung und alte Bräuche, betr. die Aufbrüche, Wege und Stege in Beuren a. d. Ach, wie sie zur Verfolgung für's Jahr 1536 von Hans von Friedingen zu Hohenstrahlen als Gerichtsherrn zu Beuren und der ganzen Gemeinde beschlossen worden.

Pergament.

I, 132.

1536, Donnerstag vor St. Gallentag, 12. October. Caspar Hütslin der älter, Stadtammann zu Radolfzell, beurkundet, daß und wie vor ihm und als Gericht versammelten Rath ein Streit wegen Wasserablaufs eines Hauses zwischen Hans Weish, dem Binder, Algr. und Ulrich Gumpost, dem älteren, Gewandschneider, beide Bürger zu Radolfzell, erledigt worden ist.

Pergament. Das Radolfzeller Stadtsiegel ist abgerissen.

I, 423.

1537, Radolfzell Freitag nach St. Georg, 27. April. Adam von Homburg verläuft im Hinblick auf sein hohes Alter und zu seinem besseren Nutz, Ruh und Frommen an seinen Better Wolf von Homburg zu Mückingen das Schloß Langenstein mit allen seinen Zugehörden, auch die Weingärten, Baumgärten, Acker, Wiesen, Weier, Fischchenzen, Hölzer und insbesondere auch die Mühle, die er vor wenigen Jahren dazu hat machen lassen, desgleichen die Scheuern, Ställe und alles andere, was vor dem Schloß erbaut ist, mit allen Herrlichkeiten, Freiheiten, Strafen, Bußen, Wasser und Wasserleitungen, Ablässen, Fischbrunnen, Wunn, Waid, Trieb, Tratt, Holz, Feld, Hägen, Jagden, Bögeln, Waidwerk und allem anderen, wie er es selbst bis anhin besessen; ferner eine Wiese bei St. Martin; ferner das Dorf Orsingen mit Gericht, Zwingen, Bännen, Gebot, Verbot, Frefeln, Strafen, Bußen und allem anderen, was die niedere Gerichtsbarkeit anlangt, auch die Fischgerechtigkeit im Orsinger Bach; ferner 80 fl. Gült, 70 Malter Korngült daselbst laut Urbar; die Lehenschaft der Caplanei daselbst und die eigenen Leute, den großen Zehnten (3 Theile vom Haus Desterreich, einen Theil vom Gotteshaus Reichenau herrührend) und alles, was er sonst daselbst besessen mit Ausnahme derjenigen Häuser, Acker und Wiesen, die er „in jüngster bäuerlicher Empörung von den abgetretenen Banditen daselbst zu seinen handen genommen und als verwirkt noch besitzt, seiner Gerechtigkeit zu Steiflingen und des Rechtes, in den zu Orsingen gehörigen Hölzern Brenn- und Zimmerholz und Rebstellen zu hauen und darin zu jagen“; — Alles zusammen für 12,000 fl. rheinisch; für die bereits erfolgte Ansaat zu Langenstein hat Käufer dem Verkäufer 140 fl. besonders zu vergüten und für ihm überlassenes Vieh und anderes 360 fl. Verkäufer spricht, den Kauf durch das kaiserliche Hofgericht in Rottweil fertigen zu lassen. Sollte zwischen beiden Parteien nach Umlauf von zehn Jahren noch über einen Punkt des Kaufs Streit entstehen, so soll Abt Marcus von Reichenau oder im Falle dessen Ablebens ein anderer gemeinschaftlicher Freund, der noch vier weitere Schiedsrichter erwählen würde, den Streit schlichten.

Pergament. Der Brief ist besiegelt vom Verkäufer, dessen Siegel aber sehr beschädigt ist, und von Albrecht Höller von Knutringen, Ritter, Friedrich von Enzberg zu Mühlheim, Silgerin von Neysbach zu Stoffeln und Burlhart von Dankenschweil, Obergvogt des Gotteshauses Reichenau. Die Siegel der Zeugen sind erhalten.

I, 113.

1537, gleiches Datum wie zuvor.

Papier-Concept zu der vorhergehenden Urkunde mit den eigenhändigen Unterschriften des Verkäufers und Käufers.

I, 351.

- 1537, Mittwoch vor St. Martinstag, 5. November.** Marcus, Abt von Reichenau, belehnt auf mündliche Auffendung des Adam von Homburg den Wolfgang von Homburg zu Mälingen mit dem halben Theil der niedern Beste Langenstein mit Zubehör und dem halben Theil der Vogtei Orsingen mit Zubehör, wie er sie von Adam von Homburg erlaucht hat.
Pergament. Das Siegel des Abts ist abgerissen. I, 372.
- 1538, Jansprud, 10. Februar.** Ferdinand, Römischer König, x. x. belehnt den Wolf von Homburg mit dem Zehnten von Ober- und Niederorsingen, nachdem der bisherige Vasall ihn seinem Vetter Wolf verlaust und dem Lehensherrn aufgesagt hat.
Pergament mit Unterschrift eines Grafen von Montfort als kaiserlichen Statthalters. Das königliche Siegel ist abgebröckelt. I, 92.
- 1538, Montag nach Quasimodogeniti, 29. April.** Anna, geborene von Künzegk, sagt ihren Stiefsvater Sixt von Husen zu Husen um ihre Erbschaftsforderung an ihre selige Mutter, Elisabeth von Husen, geb. von Sürgenstein, los, nachdem er sie völlig befriedigt hat.
Pergament mit anhängenden Siegeln des Wolff Sörg von Sürgenstein zu Oberraitnau und des Hans Jakob Stecher von Biberach. II, 246.
- 1538, Montag nach Quasimodogeniti, 29. April.** Jörg Sigmund von Emb zu Hohenems, Domherr zu Costanz und Basel, und Johann Dionisius von Künzegk, Freiherr zum Künzegkhherberg als Vögte ihres Veters und Schwagers Hans Rudolfs von Künzegk sagen den Sixt von Husen zu Husen um die Erbschaftsforderung ihres Mündels an seine selige Mutter, Elisabeth von Husen, geb. von Sürgenstein ledig, nachdem er diesen seinen Stieffsohn befriedigt hat.
Pergament. Die Siegel der beiden Aussteller sind abgerissen. II, 247.
- 1538, Montag nach Exaudi, 3. Juni.** Hans Schäfl, Müller zu Volkertshausen, verlaust an Friedrich von Heggelbach dasselbst seine Rechte an einem Haus, einer Hofraite samt Garten und einer Mühlstatt dasselbst, wie er es vom Käufer zu Lehen empfange, um 38 fl.
Pergament mit anhängendem Siegel des Hans von Neischach zu Ach. I, 225.
- 1538, St. Ulrichstag, 4. Juli.** Jörg Spiegel zu Stetten a. l. W. verlaust dem Sixt von Husen um 6 Pfund heller costanger Wering 6 schilling heller jährlichen Zins von, aus und ab seinem Haus an der Brücke dasselbst.
Pergament mit anh. Siegel des Michel Springau, Vogts zu Werewag. II, 88.
- 1539, Donnerstag nach Laetare, 20. März.** Hanns von Karpfen zu Karpfen und Jakob Gut von Sulz zu Valdegg als Vögte und Vormünder der Frau Barbara von Dierberg, geb. von Karpfen, Wittwe des Hans Rudolf von Dierberg zu der wilden Dierberg, und ihrer Kinder, und Hans von Dierberg, deren Sohn, in seinem und seiner Geschwister Namen verlaufen an Sixt von Husen den Kirchensatz und die Lehenschaft zu Stetten a. l. W. mit allen Zugehörden.
Pergament. Von den drei Siegeln ist nur dasjenige des Hans Rudolf von Dierberg teilweise erhalten. II, 101.

1539, Dienstag vor Frohleihnam, 3. Juni. Marcus, Abt zu Reichenau, belehnt den Hans Neidhart zu Aigeltingen zu rechtem Lehen mit einem Gehnthal daselbst und $\frac{1}{2}$ Zuchart Adler. Lehenstall: mündliche Auffendung des bisherigen Inhabers Junghans Wuest.

Pergament mit anhängendem Siegel des Abts.

I, 148.

1539, Montag nach St. Michael, 6. Oktober. Heinrich von Werdenstein zu Werdenstein verspricht Sixt, Veit Jörg und Veit von Husen, welche sich für ihn gegen seinen Bruder Hans von Werdenstein für 5000 fl. Hauptgut und 250 fl. jährlichen Zins verbürgt haben, schadlos zu halten, würtigensfalls er mit einem reisigen Knecht und zwei reisigen Pferden, oder zwei reisige Knechte mit zwei reisigen Pferden sich ihnen zu Leutlich zur Verfügung zu stellen habe.

Pergament. Siegel abgerissen.

II, 205.

1540, Montag nach Palmsonntag, 22. März. Jakob von Stoffeln zu Stoffeln verkauft an seinen Bruder Pangraz von Stoffeln das Dorf Aigeltingen mit Leuten, Gütern, Gericht, Rechten, Zwingen, Bännen, Nutzen, Genüssen, Zinsen, Gehalten, Renten, Güten, eigenen Leuten, Hintersachen, Gefällen, Strafen, Frefeln, Bußen, Wunn, Waid, Allmend, Wegen, auch die Mühle mit Wasser und Wasserrinnen, seinen Fischen, Häusern, Hößlätten, Ackern, Wiesen, Hölzern, Wald, Feld, Bogteien, Bogtrechten aller Art, Besiegung und Entseigung aller Aemter und Gewalten, Herrlichkeit, Recht und Gerechtigkeit, Gewohnheit und Herkommen, Jagen, Hagen, Bügeln, Waidwerk mit allen Zubehörden u. s. w., wie er alles von Pangraz von Stoffeln, seinem Vater, erbtheile überkommen und bisher besessen um 5400 fl. Mit der Gewähr für die Kaufsobjecte übernimmt Verläufer zugleich die Verpflichtung, seine Ehefrau, Anna von Stoffeln, geb. von Ehingen, deren beigebrauchtes Heirathsgut auf das Dorf Aigeltingen widerlegt ist, in anderer Weise zu versichern.

Pergament. Die Siegel des Verkäufers und der Zeugen Christoph von Schien, Hans Cospar von Klingenberg, Hans Wolf von Bodman zu Bodman, sind abgerissen. I, 114.

1540, 28. April. Magdalena, Keptissin zu St. Fridolin in Seckingen, geb. von Hausen, welche als Miterbin ihrer sel. Mutter Sigana von Hausen, geb. von Freyberg, und deren Bruder Hans von Freyberg Erbansprüche an das Gut Unter-Raunow hat, das übrigens vorläufig noch in der Nutznutzung der Frau Ursula von Freyberg, geb. von Riehaim, sich befindet, gestattet, daß ihre Brüder Veit Jörg und Veit von Hausen jetzt die bezüglichen gleichen Erbansprüche an Unter-Raunow ihrer beiden anderen Geschwister, nämlich des Sixt Veit, Thumherrn zu Speyr und der Sigana, Klosterfrau zu Wald, diesen ablaufen.

Pergament. Die Siegel der Keptissin und des Hans Ohmar von Schönau zu Schönau und des Friz Jakob von Schönau fehlen. II, 248.

1541, Montag nach Oeculi, 20. März. Heinrich von Werdenstein zu Werdenstein und seine Ehefrau Barbara, geb. von Hausen, belennen, daß sie die ihnen von ihrem Schwager und Vetter Sixt von Hausen zu Hausen geschuldeten 30 fl. jährlichen Zins richtig erhalten haben.

Papier mit beigedrucktem Werdenstein'schen Siegel.

II, 317.

- 1541, **Innsprugl**, 31. März. Ferdinand, römischer König u. u., bewilligt dem Heinrich von Werdenstein, daß er seiner Ehefrau Barbara, geb. von Hausen, deren Beibringen im Betrag von 1400 fl. rheinisch, soweit seine eigenen Güter nicht reichen, auf seine vom Haus Österreich herührenden Lehengüter versichere.
Pergament. Das königliche Innsiegel fehlt. II, 190.
- 1541, **St. Georgii Abend**, 22. April. Sixt von Hausen zu Hausen verkaufte an die Pfleger des heiligen Geistspitals zu Ebingen 30 fl. rheinisch jährlichen Zins von, aus und ab seinen eigenen Gütern zu Stetten a. l. M. und Rusplingen, welche Dorfer die Mittgült übernehmen, um 600 fl. rheinisch
Pergament. Die Siegel Sixts und der Bilder Veit Jörg und Veit von Hausen, welche letztere für die beiden Gemeinden siegeln, sind abgespalten. II, 333.
- 1541, **St. Georgii**, 23. April. Hans von Karpfen zu Karpfen und Rielheim und Jakob von Sulz, Schwäger und Vormünder der Barbara von Thierberg, geb. von Karpfen, des Hans Rudolf von Thierberg sel. Wittwe, quittiren in deren Namen für 600 fl. Hauptgut und 30 fl. Zins, welche Sixt von Hausen zu Hausen richtig heimbezahlt hat.
Papier mit beigedrucktem Siegel des Hans von Karpfen. II, 333 a.
- 1542, **Dienstag nach Neujahr**, 3. Januar. Caspar Schweizer, Pfarrer zu Rogenwiesch, verkaufte an Pancrat von Stoffeln, d. J. wohnhaft zu Ach, sein Haus und Hof zu Aigeltingen um 150 fl.
Pergament mit auf. Siegel des Friedrich von Heggelbach zu Bollertshausen. I, 164.
- 1542, **Montag vor St. Annatag**, 24. Juli. Hans von Reyschach zu Ach verleiht dem Hans Reitinger von Lambach, jetzt zu Bollertshausen, das ihm aus der Erbschaft seines Bettters Johann von Reyschach zugefallene Haus und Gütlein zu Bollertshausen zu rechtem Erblehen.
Pergament. Das Siegel des Ausstellers ist abgerissen. I, 173.
- 1542, **St. Jakobstag**, 25. Juli. Hans Merk der jung zu Stetten a. l. M. verkaufte an Sixt von Husen zu Husen 3 fl. Zins von, aus und ab seinen Häusern zu Stetten um 60 fl.
Pergament. Das Siegel des Caspar Bieber, Schultheißen zu Ebingen, ist abgerissen. II, 87.
- 1543, **Montag nach St. Mattheis**, 26. Februar. Revers des Pfarrers Pius Hauser über die ihm von Sixt von Husen zu Husen übertragene Pfarrrei und Pfründe zu Stetten a. l. M.
Pergament. Das Siegel des Junkers Jakob Gremlisch von Jungingen zu Mengen ist abgespalten. II, 200.
- 1543, **St. Martinstag**, 11. November. Veit Süpflin zu Stetten a. l. M. verkaufte an Veit Jörg von Husen 3 fl. jährlichen Zins von, aus und ab seinem Haus und Scheuer daselbst um 60 fl.
Pergament. Das Siegel des Caspar Bieber, Stadtschultheiß zu Ebingen, ist abgerissen. II, 84.

1543, **St. Nikolaustag, 6. Dezember.** Hans Büg, genannt Vengler, zu Stetten a. f. M. verkauft dem Sixt von Husen 1 Pfund 6 Heller Zins um 20 Pfund 10 Schilling costanzer Werung von, aus und ab seinem Haus zu Stetten.

Pergament mit anh. Siegel des Stadtschultheißen Gispar Nieber von Ebingen. II, 86.

1544, **Donnerstag nach St. Bechttag, 19. Juni.** Paul Wiest zu Aigelftingen gibt dem Junker Pangraz von Stoffeln zu Ach, der ihm vermöge besonderen Lehenbriefs einige Stücke und Güter um Aigelftingen zu einem rechten Erblehen überlassen hat, den Nevers über die ihm aus diesen Lehen obliegenden Leistungen.

Pergament. Das anhängende Siegel des Hans Stollenberg, kaiserlichen und königlichen Amtmanns zu Stockach, ist sehr beschädigt. I, 99.

1544, **Donnerstag nach Quasimodogeniti, 24. April.** Andreas Trudenbrot, Landvogt im Hegau für Ferdinand, römischen König z. z., benennt, daß er am Donnerstag vor St. Margarethentag (9. Juli) 1543 zu Stockach Landgericht gehalten habe, wobei erschienen Hans Keptinger von Zell, des Landgerichts geschworener Procurator und bevollmächtigter Anwalt des Junkers Pancraz von Stoffeln, als Kläger gegen die Gebrüder Martin und Diepold Kielmaier von Aigelftingen mit der Bitte, es seien Letztere schuldig zu erkennen, dem z. von Stoffeln jährlich 2 Fuder Heu von dem ihnen gehörenden Kelnhof, oder den Geldwerth davon zu geben; worauf den Bellagten die Klage verklendet worden mit der Auflage, sich auf nächstes Landgericht, Montag nach St. Bartholomäi (27 August) zu verantworten und ihre Nothdurft vorzubringen. An diesem Tage erschienen die Bellagten und mit ihnen Jakob Duh, Pfleger des Klosters Reichenau zu Zell, und erklären dieselben, es sei ihnen von fraglicher Last ihres Besitzthums nichts bekannt, sie baten daher, den Kläger abzuweisen. Hierauf wurden an verschiedenen weiteren Gerichtstagen die Repliken und Duppliken eingelegt und sich seitens des Klägers namentlich auf einen Kaufbrief über den Kelnhof von 1457 für Graf Couradt von Thüingen, Grafen von Nellenburg, und ein damit übereinstimmendes altes Urbar von 1459 berufen. Endlich wird am Ausstellungstag der Urkunde zu Gunsten der Klage entschieden.

Rechtshistorisch interessantes Pergament mit anh. Siegel des Landgerichts. I, 10.

1545, **5. Oktober.** Heirathsbrief zwischen Friedrich Diettegg von Westerstetten und Barbara von Stötzingen zu Steißlingen.

Gleichzeitig Copie auf Papier (vielleicht Concept).

II, 191.

1545, **Samstag nach St. Dionisi, 10. Oktober.** Sixt Veit von Husen (dem geistlichen Stande angehörig) verzichtet gegen ein Leibgeding auf väterliche und mütterliche Erbschaft.

Sehr beschädigtes und zerstörtes Pergament. Das Siegel des Grafen Großen Christoph von Zimmern fehlt, dasjenige des Jacob Gremlin von Jungingen ist erhalten. Das des Sixt von Husen, Vaters des Sixt Veit, ist ausgerissen. II, 234.

1545, **Montag nach St. Martin, 16. November.** Siguna von Husen, Klosterfrau zu Wald, verzichtet gegen ein ihr ausgelegtes Leibgeding zu Gunsten ihrer Brüder Veit Jörg und Veit von Husen auf alle ihre Erbansprüche von der Mutter und von Seitenverwandten.

Pergament. Die Siegel des Abts Johannes von Salmauerweiler, als Visitators zu Wald und der Anna von Rotenstein, Äbtissin derselbst, sind abgerissen. II, 233.

- 1547, St. Katharinentag, 25. November. Anna von Freiberg, Abtissin zu St. Stephan in Augsburg, quittirt dem Beit Jörg von Hausen für 6 fl. Leibgeding.
Papier mit beigedrucktem Oblatenstiegel der Abtissin. II, 334.
- 1548, Montag nach St. Nicomedistag, 17. September. Leheusverschrieff des Hans Haug, genannt Vogel, gegen Beit Georg von Hausen über das Gut in der neuen Glashütte. Pergament mit anh. Siegel des Andreas von Laubenberg zu Werentzow. II, 71.
- 1549, 7. October. Troy der zwischen den Brüdern Beit Jörg und Beit von Hausen getroffenen Vereinbarung (vgl. die oben zu 1533 gegebene N II, 168) haben sich zwischen ihnen und ihren beiderseitigen Unterthanen nachbarliche Geprechen, Frrung und Mißverständniss ergeben. Zur Beilegung des Streits haben sie den Erblämmerter Grafen Carl zu Zollern und Sigmaringen und Kroben Christoph Grafen und Herrn zu Zimmern, Herrn zu Wildenstein und Fallenstein, als Schiedsrichter erbeten und diese sich die Schwäger der Brüder von Hausen, nämlich Jacob Hundpiz von Waltrams, Vogt zu Markdorf, und Christoph von Horben zu Ringenberg, adjungirt und einen Augenschein vorgenommen, worauf dann die in der Urkunde enthaltenen neuen Abmachungen getroffen werden.
Pergament. Von den angehängten Siegeln ist erhalten das des Grafen Carl von Zollern, das des Grafen von Zimmern ist abgeschnitten, das des Jacob Hundpiz beschädigt, die des Christoph von Horben und Beit Jörg von Hausen abgeschnitten, das des Beit von Hausen erhalten. II, 169.
- 1549, 7. Oktober. Beit von Hausen, Vogt zu Hohenhann, beurkundet, daß, nachdem er auf Grund des Tädingis vom gleichen Tage seinem Bruder Beit Jörg seinen Theil am Schloß Hausen und seine zwei Dörfer Hausen und Neidingen samt der Mühle daselbst um 5000 fl. verkauft habe, es seinem Bruder und dessen Erben gestattet sein solle, den Kaufschillingsrest von 3000 fl. ganz oder theilweise gegen halbjährige Kündigung abzulösen. Folgen die näheren Bedingungen.
Pergament mit eigenhändiger Unterschrift des Beit von Hausen, dessen Siegel abgefallen ist. II, 171.
- 1549, 7. Oktober. Beit Georg von Hausen zu Hausen verkauft seinem Bruder Beit von Hausen, Vogt zu Hohenhann, 250 fl. Zins um 5000 fl. und setzt dafür seinen Anteil an Schloß Hausen und den Dörfern Hausen und Neidingen samt Zubehör zum Pfand.
Pergament. Die Siegel des Beit Jörg von Hausen und seiner Bürgen Endris von Laubenberg zu Werentzow und Christoph von Horben zu Ringenberg, fehlen. II, 337.
- 1549, St. Thomastag, 21. Dezember. Magdalena von Hausen, Chorfrau zu Säckingen, quittirt ihren beiden Brüdern Beit Jörg und Beit von Hausen für 200 fl. welche sie ihr aus dem Nachlaß ihres Vaters Sigt von Hausen schuldeten.
Papier mit beigedrucktem Siegel des Hans Jacob von Schönau, Maiers des Stiftes zu Säckingen. II, 336.
- 1550, Freitag nach heilige drei König, 12. Januar. Martin Briegel zu Hausen a. D. verkaufte dem Beit Jörg von und zu Hausen 1 Pfund 7 schilling costanzer Währung jährlichen Zins um 27 Pfund.
Pergament. Das Siegel des Michel Springauß, Vogts zu Schwenningen, fehlt. II, 75.

1550, 11. November. Beurkundung des Veit von Hausen, daß sein Bruder Veit Jörg von Hausen die vom Kauf des Schlosses und Dorfs Hausen, des Dorfs Neidingen und der Mühle dafelbst ersteren noch geschuldeten 3000 fl. (vgl. oben die zu 1549 gegebene N II, 171) samt Zins bezahlt hat.

Pergament mit Unterschrift und anh. Siegel des Veit von Hausen. II, 179.

1550, Donnerstag nach St. Martin, 13. November. Veit Jörg von und zu Hausen verkaufte dem Brun von Hornstein zu Hornstein 50 fl. jährlichen Zins um 1000 fl. und jetzt dafür seine Gebote, Verbote, Frefel, Strafen, Bußen u. s. w. in seinen Dörfern Stetten a. l. M., Rusplingen und den beiden Glashütten mit deren Jurisdiction als Pfand ein.

Pergament. Die Siegel des Ausstellers und seiner Bürger Andrij von Lanbenberg und Christoph von Horben fehlen. II, 339.

1551, Donnerstag nach Invocavit, 19. Februar. Jacob Wehel der Wagner zu Aigeltingen verkaufte an Panraz von Stoffeln, Obervogt zu Tuttlingen, seinen halbtheil Weingarten an dem Vollenberg für $23\frac{1}{2}$ fl.

Pergament. Das angehängte Siegel des Jost Altwater, Kellers zu Tuttlingen, ist beschädigt. I, 184.

1551, Donnerstag nach Invocavit, 19. Februar. Hanns Mayer, genannt Fuchs, der Mezger und Peter Wiest für sich und Conrad Winklin und Jakob Wiest als Pfleger der Ursula Wiest, des weiland Jakob Schneider hinterlassenen Wittwe, und ihrer Kinder, verkaufen an Junker Pangraz von Stoffeln, d. J. Obervogt zu Tuttlingen, ihren Weingarten u. z. die beiden ersten gegen Überlassung von 2 Juchart Ackerfeld, die letzteren gegen Zahlung von 40 fl.

Pergament. Das Siegel des Jodokus Altwater, Kellers zu Tuttlingen, ist abgefallen. I, 102.

1551, Freitag nach Judica, Engen, 20. März. Joachim Graff zu Lupffen, Landgraf zu Stühlingen, als gemainer Lehenherr im Namen der Grafen Johann und Eitelfrid von Lupffen belehnt den Caspar von Heggelbach für sich und als Lehenträger für seinen Bruder Melchier von Heggelbach mit einer Mühle zu Vollertshausen und 2 Wiesen dafelbst.

Pergament. Das Siegel des Grafen ist abgelöst. I, 194.

1551, Donnerstag nach Cantate, 30. April. Panraz von Steffeln, Obervogt zu Tuttlingen, verleiht der Margaretha Künglerin, des weiland Conrad Graf von Aigeltingen hinterlassener Wittib, zu rechtem Erblehen verschiedene Güter und Stücke in Aigeltingen, zusammen $22\frac{1}{4}$, Juchart Ackerfeld, $2\frac{3}{4}$, Mannsmad Wiesen, ein Hansgarten u. s. w., unter im Brief näher bezeichneten Bedingungen. Lehensfall: Verkauf und Auffage durch den bisherigen Inhaber Michael Harterich an die neue Inhaberin.

Pergament. Das v. Stoffeln'sche Siegel ist abgefallen. I, 112.

1551, Mittwoch nach St. Marthntag, 29. Juli. Michael Harterich, Bürger zu Ach, verkaufte an Junker Pangraz von hohen Stoffeln, Gerichtsherr zu Aigeltingen und Obervogt zu Tuttlingen, seinen halben Weingarten um 22 fl.

Pergament. Das anh. Siegel des Caspar von Klingenberg ist sehr beschädigt. I, 135.

1551, St. Martinstag, 11. November. Jakob Scheer, der Zimmermann, von Stetten am kalten Markt verkaufte dem Veit Jörg von Haufen zu Haufen 25 fl jährlichen Zins von, aus und ab seinem Hause daselbst um 25 fl.

Pergament. Das Siegel des Andreas von Laubenberg ist abgerissen. II, 85.

1551, Dienstag nach St. Othmarstag, 17. November. Johannes Rigling, Vogt des Junkers Friedrich von Heckelbach zu Vollertshausen, beurkundet, daß der Weber Jakob Schmied daselbst an Conrad Gerin von Schlatt, d. J. Wirth und seßhaft zu Vollertshausen, verlaufen hat sein Haus und Hofstatt mitamt dem Baumgarten und Wieswachs um 116 fl.

Pergament. Das anhängende Siegel Hans Stolzenbergs, kaiserl. Landrichters im Hegau, ist beschädigt. I, 376.

1552, Engen, Montag nach Invocavit, 7. März. Joachim Graff zu Lupffen, Landgraf zu Stühlingen und herr zu hewen, und Pangraz von Stoffeln zu Aigeltingen, Obervogt zu Tuttlingen, vertauschen einige leibeigene Personen. Darüber wurden zwei gleichlautende Briefe gefertigt.

Pergament. Das anh. Siegel des Großen von Lupffen beschädigt. I, 124.

1552, Donnerstag nach St. Martinstag, 17. November. Jacob Baur und Jacob Wagner als Bögte der Kinder des Othmar Gebhard selig zu Aigeltingen vertauschen an Pangraz von Stoffeln, Obervogt zu Tuttlingen, $\frac{1}{2}$ Juchart Acker gegen eine andere halbe Juchart.

Pergament. Das Siegel des Joch Altwater, Kellers zu Tuttlingen, ist abgerissen. I, 216.

1553, Ull 5. Juli. Hans von Nechberg von Hohenberg zu Aichain und Scharpfenberg, Jörg Oth von Schwalbach, Dr. jur. etc., und Mang Falger von Ogggenhausen bewirken als Thädinge leute einen Vergleich über einen Streit, der zwischen Christoph von Westerstetten, Dechant zu Eltwangen, seinem Bruder Wolf Rudolf von Westerstetten, der Katharina von Sedendorf, geb. von Westerstetten, deren Schwester, Ulrich von Knöringen, Mitter, und seiner Ehefrau Katharina, geb. von Westerstetten, einerseits, und Veit Jörg und Veit, Gebrüder von Haufen, andernseits über die Erbschaft des Hans von Freyberg zu Steißlingen und Unterranau entstanden war.

Papier mit Unterschrift und Ringpeitsche der drei Thädinge, der Brüder von Haufen, des Ulrich von Knöringen und des Christoph von Westerstetten. II, 249.

1553, Juli 19. Wolff von Homburg zu Hohenkrähen und Langenstein belehnt den Gaspar Niedin von Orsingen mit einem Baumgarten zu Orsingen.

Pergament. Das anh. Siegel des von Homburg ziemlich beschädigt. I, 182.

1553, August 7. Christoph, Bischof von Konstanz (Christoph Megler von Andelberg regierte 1548—61) belehnt den Paul Wurst als Lehensträger seiner Schwester N. N. Neidhardin und deren Kinder mit dem Zehntlein zu Aigeltingen (Reichenauer Lehen).

Pergament. Das angeheftete bischöfliche Siegel sehr beschädigt. I, 86.

1553, August 17. Christoph, Bischof zu Konstanz, Herr zu Reichenau, belehnt den Jacob Graf als Lehensträger der auch Jacob Grafs sel. hinterlassenen Kinder zu Aigeltingen mit einem Hause, Hofraite, Kraut- und Hanfgarten daselbst. (Reichenauer Lehen).

Pergament. Das bischöfliche Siegel ist abgerissen. I, 45.

1553, Montag nach Allerheiligen, 6. November. Christoph, Bischof von Konstanz, Herr zu Reichenau &c., belehnt den Wolf von Homburg zu Langenstein und Hohenkrähen mit dem niedern Theil der Beste Langenstein mit Leuten, Gütern, Gerichten, Rechten, Zwingen und Bannen, ungefähr dem halben Theil, auch Holz, Feld, Wun, Wald u. s. w., ferner dem halben Teil der Vogtei Orsingen auch mit Gerichten, Rechten und aller sonstiger Zugehör.

Pergament. Das bischöfliche Siegel ist abgespalten.

I, 178.

1554, Mai 2. Wolf von Homburg zu Hohenkrähen sendet in einem offenen Brief dem Bischof Christoph von Konstanz die von ihm seit deren läufigen Erwerbung während mehrerer Jahre innegehabten (Reichenauer) Lehen des halben Theils der niederen Beste Langenstein, genannt das Ritterhaus, samt Zubehör und des halben Theils der Vogtei Orsingen samt Zubehör (s. zw. vor) auf, nachdem er dieselben an seinen Vetter Christoph von Knöringen zu Knöringen verkauft hat, und bittet, nun letzteren damit zu belehnen.

Papier mit beigeprägtem hübschen Siegel des von Homburg.

I, 46a.

1554, Donnerstag nach St. Andreas, 6. Dezember. Anastasius Kießer zu Aigelingen verkauft an Sophia von Stoffeln, geb. von Nockenbach, des Junkers Pancraz von Stoffeln, d. J. Obervogts zu Tuttlingen, Ehefrau, seinen Weingarten in Aigelingen um 60 fl.

Pergament mit anhängendem wohlerhaltenem Siegel des Jost Altvater, Kellers und Schultheißenamtsverwesers in Tuttlingen.

I, 84.

1555, Jännerprugg 18. Januar. Ferdinand I., Römischer Kaiser u. s. w. belehnt den Christoph von Knöringen mit dem Gehalten zu Ober- und Niederorsingen, nachdem Wolf von Homburg ihn an jenen verkauft und dem Lehensherrn aufgesandt hat.

Pergament. Das Kaiserliche Siegel ist abgerissen.

I, 210.

1555, Donnerstag nach St. Johann Baptist, 27. Juni. Margaretha Rus, Jacob Krämer und Hans Wiest und ihre zugeordneten Bögte, wohnhaft zu Aigelingen, verkaufen an Pancraz von Stoffeln zu Aigelingen, Obervogt zu Tuttlingen, einen Baumgarten samt Zugehörungen und Rechten bei der unteren Mühle um 170 fl.

Pergament. Das Siegel des Junkers Hans Gaspar von Klingenberg zu Ich ist abgespalten.

I, 3.

1555, Oktober 25. Christoph, Bischof von Konstanz u. s. w., belehnt den Christoph von Knöringen zu Knöringen mit dem halben Theil der niedern Beste Langenstein und der Vogtei Orsingen. Lehensfall: Auffendung durch Wolf von Homburg.

Pergament. Das bischöfliche Siegel fehlt.

I, 465.

1556, Stockach, Donnerstag nach Mariä Lichtmess, 6. Februar. Urteil und Entscheidungsgründe (welche in genauer Wiedergabe der beiderseitigen Parteivorbringen bestehen) des l. Landgerichts Stockach in einem Prozeß zwischen Christoff von Homburg zu Homburg und der Gemeinde Orsingen wegen Holzgerechtigkeit im sog. Wachenholz. (Die 26 Seiten einnehmende Urkunde ist sehr interessant als Beispiel für das damalige Prozeßverfahren.) Schließlich behält der von Homburg Recht, die Kosten des Verfahrens aber hat jeder Theil auf sich zu leiden.

Papier. Das anh. Siegel des kaiserl. Landgerichts ist sehr beschädigt.

I, 874.

1556, Donnerstag nach Mariä Lichtmess, 6. Februar. Silvester Wittweiler, Stadtammann zu Stockach, Landrichteramtsverwalter im Hegau und Madach beurkundet: Die Gemeinde Orsfingen hätte Klage geführt gegen Wolff von Homburg zu Hohenkrähen, weil dieser in dem zu Orsfingen gehörigen sog. Wachenholz Zimmerholz habe schlagen lassen, wozu er nur berechtigt gewesen sei, um es in seinem Schloss Langenstein zu verbauen; nachdem letzteres aber verkauft sei, so habe der v. Homburg kein Recht mehr an das Holz, welches die Gemeinde für sich in Anspruch nehme (folgt der ganze Prozeß in extenso). Das Urtheil am Schlusl lautet zu Gunsten des v. Homburg, jedoch werden die Kosten vertheilt.

Papier 30 Seiten. Das Siegel des Kaiserl. Landgerichts fehlt und scheint überhaupt I. 3. vergessen worden zu sein. I. 403.

1556, Mai 8. Joachim Graf von Lupffen, Landgraf zu Stühlingen und Herr zu Hewen verkaufte an die Gemeinde Bollertshausen seinen Acker daselbst im Röttenberg. Papiercopie des Originaltausdrucks. Ib, 34.

1556, Mai 8. Vogt, Gericht und ganze Gemeinde zu Bollertshausen verkaufen — nachdem der Graf Joachim von Lupffen, Landgraf zu Stühlingen und herr zu hewen u. s. w. der Gemeinde seinen Acker genannt der Röttenberg daselbst zu kaufen gegeben hat — aus diesem Grunde mit Bewilligung ihrer Obrigkeit, nämlich des Bürgerin von Reybach zu Hohenstoffeln, des Aeltern, und Hans Conrad von Bodman zu Möckingen an den genannten Grafen von Lupffen 6 fl. jährlichen Zins und segen dafür die Allmenden, Wun, Wayd, Wasser, Hölzer, Felder, liegende und fahrende Güter der Gemeinde als Pfand ein.

Pergament. Die anhängenden Siegel des von Reybach und des von Bodman sind sehr beschädigt. I, 180.

1557, Januar 29. Lehensreversbrief des Claus Ruprecht von Sigmaringendorf und seiner Ehefrau Anna Mayer gegen Veit Jörg von Hausen über die Mühle zu Neidlingen. Pergament. Das Siegel des Andreas von Laubenberg ist abgefallen. II, 110.

1557, Donnerstag nach Sonntag Lætare, 1. April. Veit Greiß zu Raumten bei Stein verkaufte an Juuler Pancraz von Stoffeln zu Aigeltingen, Obervoigt zu Tuttlingen, seine bisherige Gerechtigkeit am Zehnten zu Aigeltingen aus den Grundstücken, welche im Brief in extenso aufgezählt sind. Ferner verkaufte er an genannten Käufer einen Acker c/a 1 Zuchart und die ihm zustehende jährliche Gült von 3 Schilling Pfennig, 3 Hühnern, 2 Ferlein u. s. w.

Pergament. Das anhängende Siegel des Hans Caspar von Klingenberg zu Ach ist beschädigt. I, 82.

1557, Dienstag nach Judica, 6. April. Jacob Kromer, Heinrich Trünnlin und Jacob Wiest als Pfleger der Kinder des Jacob Schneider sel. zu Aigeltingen vertauschen mit Pancraz von Stoffeln zu Aigeltingen, Obervoigt zu Tuttlingen, einige Grundstücke.

Pergament. Das Siegel Hans Caspars von Klingenberg zu Ach ist abgerissen. I, 195.

1557, Mai 10. Ursede des Marie Miller von Ursla gegen Joachim von Hausen zu Hausen bei seiner Entlassung aus der Haft.

Papier mit beigebrücktem Siegel des Andreas von Laubenberg. II, 149.

d*

1557, Juli 23. Christoph von Westerstetten, Dechant des hohen Stifts Ellwangen und Thumherr zu Augsburg, Ulrich von Knöringen, Ritter, Amtmann zu Krailsheim, für seine Ehefrau Anna, geb. von Westerstetten, Arnold von Seckendorf, Obergvogt zu Onoldsbach, für seine Ehefrau Katharina, geb. von Westerstetten, Hans Eitel Bezer von Ochsen — (? verwischt) — hausen für seine und seiner seligen Frau Ursula Katharina, geb. von Westerstetten, Tochter Dorothea und Wolf Rudolf von Westerstetten beurkunden, daß sie das ihnen zugleich mit den Brüdern Veit Jörg und Veit von Haufen und deren Schwester Magdalena, Chorfrau zu Säckingen, aus der Erbschaft des Hans von Freyberg zugefallene Schloß und Gut Unterranam dem Überhard von Freyberg zum Eisenberg, Halbdenwang und Neidlingen, Ritter, röm. kaiserl. Majestät Rath, läufig überlassen haben.

Pergament beschädigt; alle Siegel fehlen.

II, 175.

1557, November 1. Andreas von Laubenberg zu Werenwag und Nistissen verkauft an Veit Jörg von Haufen 150 fl. Zins um 3000 fl. und setzt dafür als Pfand: seinen großen Zehnten und Frohnbau zu Kollingen samt Zubehör, seine drei Waiden zu Hortheim; Hainstetten und Renkwishausen und anderes.

Pergament. Die Siegel des Ausstellers und seiner Bürge Jörg von Rechberg von Hohentrechberg zu Kronberg, Weihenstejn und Kellmünz, Hans Wilhelm von Laubenberg zu Waageck und Hans Walter von Laubenberg zum Laubenbergerstein sind abgefallen. II, 340.

1557, St. Martinstag, 11. November. Ursula Leutlin von Niethen gebürtig, des weiland Michael Tremblers von Jüchen hinterlassene Wittwe, Jacob Baur und Paul Wilest als zugeordnete Bögte und Pfleger zu Aigeltingen sagen auf und übergeben dem Junker Pantraz von Stoffeln zu Aigeltingen wegen hohen Alters der ersten die Mühle samt Zugehör, die ihr verstorbener Ehemann Michel Trembler s. B. von Jacob von Stoffeln zu Lehnen bekommen hatte.

Pergament. Das Siegel Hans Taspar von Klingenberg's zu Ach ist abgesollen. I, 117.

1558, Januar 24. Stoffel Salger von Stetten a. l. M. verkauft an Veit Jörg von und zu Haufen 3 fl. Münz jährlichen Zins unter Bürgschaft von Vogt, Gericht und ganzer Gemeinde zu Stetten um 60 fl.

Pergament mit anh. Siegel des Adoss Dietegg von Westerstetten zu Straßberg. II, 81.

1558, März 9. Christoph, Bischof zu Konstanz u. s. w., belehnt nach Auffendung des Veit Brütscher zu Ramzen im Namen seiner Ehefrau Margaretha Neidhartin den Peter Bed, Vogt zu Aigeltingen, als Lehenträger des Pantraz von Stoffeln zu Aigeltingen mit einem Zehntlein daselbst.

Pergament. Das bischöfliche Siegel beschädigt.

I, 202.

1558, Mai 9. Christoph, Bischof von Konstanz, Herr zu Reichenau, belehnt den Thomas Grav zu Aigeltingen als Lehenträger für Pangraz von Stoffeln zu Aigeltingen mit einem Haus, Hofraite, Hans- und Krautgarten daselbst.

Pergament. Das bischöfliche Siegel abgerissen.

I, 44.

1558, Dienstag nach St. Ulrichstag, 5. Juli. Christoph, Bischof zu Konstanz, entläßt die Anna Schneid von Ordingen und die von ihr zu erzeugenden Kinder der Leibeigenschaft.

Pergament. Das bischöfliche Siegel fehlt

I, 378.

1558, Juli 13. Quittung des Dechanten Christoph von Westerstetten gegen Veit Jörg und Veit Gebrüder von Haufen wegen gewisser die Hans von Freyberg'sche Erbschaft betreffender Schulden.

Pergament mit Unterschrift und anhängendem Siegel des Dechanten. II, 250.

1558, Juli 15. Bürgermeister und Rath zu Chingen versprechen etliche Briefe, welche Christoph von Wettstetten, Dechant des Stifts Ellwangen, Wolf Rudolf von Westerstetten, Gebrüder, und Veit Jörg und Veit Gebr. von Haufen ihnen zur Verwahrung übergeben haben, getreulich für die Deponenten zu verwahren.

Pergament. Das Chinger Stadtsiegel fehlt. II, 177.

1559, Freitag nach St. Bartholomäi, 25. August. Christoph von Knöringen zu Knöringen und Langenstein verleiht dem Alexander Sauberschwarz zu rechtem Erblehen sein Gut, genannt das Gritschengut, zu Oftingen in seinem (v. Knöringens) Zwing und Bann gelegen mit Haus, Hofraite Aekern, Wiesen und sonstigem Zugehör. Lehensfall: Tod des Inhabers Ambrosius Sauberschwarz.

Pergament. Das anhängende Siegel des von Knöringen etwas beschädigt. I, 176.

1559, Oktober 23. Ehevertrag zwischen Veit Jörg von Haufen zu Haufen für seine Tochter Johanna von Haufen und Jacob Gaudenz Plarer von und zu Wartensee.

Pergament mit anhängenden Siegeln des Abts Dietelhelm von St. Gallen (Plarer von Wartensee), Veit Jörg von Haufen, Jacob Gaudenz Plarer von Wartensee, Veit von und zu Haufen, Vogts zu Bellingen, Andreas von Laudenberg zu Werentzow und Rüttissen, Eberhart von Reichenbach von Reichenstein, Wilhelm Plarer von Wartensee, Vogts zu Rosenberg, und Veit Jörg von Sürgenstein zu Oberraitnau. II, 44.

1560, Januar 11. Quittung des Jacob Gaudenz Plarer von Wartensee und seiner Ehefrau Johanna von Haufen über 1400 fl. Heimsteuer, welche leichtere von ihrem Vater Veit Jörg von Haufen laut Heirathsrothel zu erhalten hatte.

Pergament mit anhängendem Siegel des Jacob Gaudenz Plarer. II, 251.

1560, Januar 12. Johanna, geborene von Husen, des Jacob Plarer von Wartensee Ehefrau, verzichtet vor dem fürstlich St. Gallen'schen Hofgericht zu Rorschach unter Zustimmung ihres Ehemanns und ihres Vogts Hans Jacob Schenk von Castell, nachdem sie bereits vollständig befriedigt ist, auf alle weiteren Ansprüche an das Vermögen ihrer Eltern Veit Jörg von Husen zu Husen und Margaretha von Husen, geborene von Horben.

Pergament mit anhängenden Siegeln des Hofgerichts und des Hans Jacob Schenk von Castell. II, 232.

1560, Dienstag vor Ostern, 16. April. Christoph, Bischof von Konstanz, Herr zu Reichenau, belehnt auf Ableben des Peter Böhl zu Aigeltingen, als gewesenen Lehenträgers des Bankrog von Stoffeln zu Aigeltingen, den Jacob Bauer daselbst, wieder als Lehenträger des ic. von Stoffeln mit einem Zehnklein daselbst.

Pergament. Das bischöfliche Siegel ist abgerissen. I, 47.

1560, Aufnahmesabend, 22. Mai. Werner Ziegler und Anna Hiltprandin, seine Hausfrau, Haushünger zu Ach, vergaben an den Heiligen zu Oftingen einen jährlichen Zins und Korngült zu Aigeltingen.

Pergament mit anhängendem Siegel des Junkers Hans am Stad zu Ach. I, 425.

1561, November 24. Nachdem durch vier Urkundspersonen dem Cristian Schreyjäckh, welcher dreizehn Jahre lang in der Fremde war, seine eheliche Geburt und Herkunft von Lechthal, Gerichts Ernberg in Tyrol, eidlich bezeugt wird, stellt Georg Klop von Stosach im Lechthal, Gerichtsmitglied von Ernberg, dem ic. Schreyjäckh hierüber eine Anerkennungsurkunde aus.

Pergament. Das Siegel des Georg Fransh, Richters zu Ernberg, ist abgerissen. II, 115

1561, Freitag vor Sta. Lucia, 8. Dezember. Heinrich Erhardt zu Orsfingen verlaßt mit Erlaubniß seines gnädigen Herrn, des Junkers Christoph von Knöringen zu Knöringen und Langenstein, an Gabriel Model als Pfleger der Sondersiechen im Wald bei Ach 2 fl. jährliche Rente um 40 fl. und setzt dafür sein Lehngut zu Unterpfand ein.

Pergament. Das anhängende Siegel des von Knöringen beschädigt. I, 381.

1562, St. Johann Baptist, 24. Juni. Ursede des Georg Meier von Stetten a. l. M. gegen Joachim von Haussen bei seiner Entlassung aus der Haft.

Pergament mit anhängendem Siegel des Andreas von Laubenberg zu Werrenwag und Ristissen. II, 151.

1563, Montag nach Oeull, 15. März. Anna Schultheiß, verehelichte Rütinger, in Aigeltingen, verlaßt an Hans Graf, ihren Sohn, den halben Theil ihres Hauses, Hoses und Hofraite, sowie ihres Kraut- und Hanfgartens zu Aigeltingen.

Pergament. Das Siegel des Pancraz von Stoffeln, Gerichtsherrn zu Aigeltingen, ist abgespalten. I, 9.

1563, Donnerstag nach Lætare, 25. März. Jörg Mayer, Schneider von Homburg zu Orsfingen, vertauscht an Junker Pancraz von Stoffeln zu Aigeltingen 1 Zuchart Ader und 2 Mannsmaß Wiesen gegen andere Eigenschaften, welche in einem anderen Kauf- und Tauschbrief angeführt sind.

Pergament. Das Siegel Caspars von Heckelbach fehlt. I, 65.

1563, Innsprudl 21. Juni. Ferdinand, erwählter römischer König ic., belehnt den Albrecht Waller von Knöringen für sich und als Lehenträger seines Bruders Hans Wilhelm von Knöringen mit dem Zehnten zu Ober- und Niederorsingen samt Zugehör auf den Tod ihres Vaters, des weiland Christoph von Knöringen.

Pergament. Das königliche Siegel ist abgespalten. I, 12.

1564, Freitag Epiphaniae, 6. Januar. Hännle Burlart, genannt Müslin, zu Aigeltingen, verlaßt an Pancraz von Stoffeln zu Aigeltingen seine 2 Zuchart Ader samt der dazu gehörigen Halbe mit allen Rechten und Zubehörden um 150 fl.

Pergament. Das anhängende Siegel des Gaspar von Retzenberg zu Tannenberg ist beschädigt. I, 120.

1564, Montag nach Judica, 20. März. Hans Vogt d. J. Stabhalter zu Vollertshausen Namens des Junker Gaspar von Heggelbach zu Radolfzell und Marx von Reischach zu Hohenstoffeln als Vormünder der von Friedrich von Heggelbach hinterlassenen Brüder Joachim und Friedrich von Heggelbach beurkundet, daß Ursula Stücklin, des verstorbenen Hans Riglin verlassene Wittib, an die genannten Junker Joachim und Friedrich von Heggelbach verschiedene Stücke und Güter verkauft hat.

Pergament mit anhängendem Siegel des Pancraz von Stoffeln. I, 453.

1564, Ueberlingen, 26. Juni. Heirathsabredung zwischen Esmaria von Husen, des Vtg Jörg von Husen zu Husen Tochter, und Hans Caspar Schenck von Castell, des † Hans Ulrich Schenck von Castell Sohn.

Papier mit ihren Ringetschieren auf Oblate besiegelt und eigenhändig unterschrieben von Helsanus Blarer von Wartensee, Vogt zu Norschach, Ramens des Fürstbischofs Dietrich von St. Gallen; Christoph Blarer von Wartensee; Hans Jakob Schenck von Castell; Veit Sörg von Särgenstein; Bilgerin von Reischach; Caspar Schenck von Castell; Veit von Husen zu Husen; Andreas von Laubenberg; Eberhard von Reischach; Joachim von Husen; Friedrich von Horben zu Ringenberg und Jacob Gaudenz Blarer von Wartensee. II, 194.

1564, Juni 26. Heirathsbrief der Borigen.

Pergament mit anhängenden Siegeln des Fürstbischofs Diethelm von St. Gallen; Veit Jörg von und zu Husen; Hans Caspar Schenck von Castell; Veit von Husen, wohnhaft zu Meistrich; Andreas von Laubenberg zu Werentzow und Ristissen; Christoffel Blarer von Wartensee; Hans Jakob Schenck von Castell zu Oberbären und Friedrich von Horben zu Ringenberg. II, 131.

1564, St. Martinstag, 11. November. Jacob Burlhart zu Aigeltingen verkaufst an die Heiligenpfleger daselbst um 70 fl. einen jährlichen Zins von $3\frac{1}{2}$ fl. von, aus und ab seinem Haus, Hof, Hofstraithe und Zubehör.

Pergament. Das anh. Siegel des Pantraz von Stoffeln sehr beschädigt. I, 49.

1565, Februar 5. Marc Sittig, Cardinal, Bischof zu Konstanz, Herr zu Reichenau rc., entläßt die ledige Ursula Martin von Aigeltingen aus der Reichenauer Leib-eigenschaft.

Pergament. Das bishöfliche Siegel ist beschädigt.

I, 153.

1565, März 25. Lehenreversbrief des Jörg Riester und seiner Ehefrau Margaretha Merkle gegen Junfer Jörg von Husen über das Gut in der alten Glashütte.

Pergament. Das Siegel des Andreas von Laubenberg zu Werentzow und Ristissen ist abgesunken. II, 56.

1565, Donnerstag vor Pfingsten, 7. Juni. Esmarina Schenkin von Castell, geb. von Husen, Tochter des Veit Jörg von und zu Husen und der Margaretha von Husen, geb. von Horben, verzichtet vor dem fürstlich St. Gallen'schen Hofgericht zu Norschach auf ihre Anteile auf das elterliche Vermögen.

Pergament mit anhängenden Siegeln des Abts Othmar von St. Gallen und des Wolff von Bornhusen als Vogts der Frau Esmarina. II, 236.

1565, Gutentag nach St. Ulrichs des heil. Bischofs Tag, 5. Juli. Konrad Kern, d. J. Vogt der rechten Hauptgült, ferner die Drier und die ganze Gemeinde zu Husen an der Ach verkaufen dem Michel Maus, Landschreiber zu Stodach, um 160 fl. mit Bewilligung ihrer Obern, des Raths zu Radolfzell, 8 fl. jährlichen Zins auf Martini unter Verpfändung aller der Gemeinde Husen gehöriger Allmend, Wunn, Waid, Trieb und Tratt, Holz und Feld samt allen ihren Zugehörungen und Nechtern und unter Verbürgung der Aussteller.

Pergament mit anhängendem Siegel des Leonhard Kölle, Altbürgermeisters von Radolfzell d. J. Verwalters des Fleckens Husen. I, 60.

1565, Freitag nach St. Katharinentag, 29. November. Hans Vollinger, Rebmann zu Allensbach, belehnt, daß sein Lehensherr Pantraz von Stoffeln zu Aigeltingen

berechtigt gewesen wäre, ihm die von leyterem zu Lehen getragenen Weingärten, zu Allensbach und einen Acker dabei wegen Detraction des Lehens zu entziehen ihm das Lehen aber aus besonderer Gnade belassen habe, und daß er, der Verständiger, daher alle Lehenspflichten wieder auf sich nehme.

Pergament. Das Siegel Gaspar von Retenberg zu Tannenberg ist abgesunken. I, 217.

1566, Donnerstag nach Lichtmess, 7. Februar. Michael Riede von Liptingen ergibt sich dem Junker Pankraz von Stoffeln als Hintersähe und Leibeigener zu Aigstlingen.

Pergament. Das Siegel des Caspar von Retenberg zu Thahnenberg ist abgesunken. I, 163.

1566, Juni 12. Heirathsbrief der Anna Maria Wendler von Bergenthal und des Friedrich Dietteg von Westerstetten zu Staufenberg.

Papier-Copie.

II, 210.

1566, Waldsee, 1. Juli. Heirathsabrede zwischen Sibilla von Freyberg, Tochter des † Eberhart von Freyberg zum Eisenberg, Haldenwang, Neidlingen und Unter-Mauern, Ritters, und Joachim von Haufen zu Haufen, Sohn des Veit Jörg von Haufen, zu Haufen und Stetten a. l. M.

Papier mit ihren Ringettschäften auf Oblate besiegelt und eigenhändig unterschrieben von Domherr Philipp von Freyberg, Carl von Freyberg, Joachim von Haufen, Veit von Haufen, Andreas von Laubenberg, Hans Christoph Böhl von Fritzenhausen, Michel Ludwig von Freyberg, Marquart vom Stein, Bernhard Hector von Freyberg, Hans Jörg Leo von Freyberg, Jacob Gremlisch von Jungingen, Haug von Haufen und Hans Gaspar Schent von Castell.

II, 196.

1566, Waldsee, 1. Juli. Heirathsbrief der Herren Philipp, Thumhbherrn zu Costanz, Carl, Otto, Marquart und Leo von Freyberg, Gebrüder, des † Eberhart von Freyberg zum Eisenberg, Haldenwang, Neidlingen und Unter-Mauern, Ritters sc. sc. Söhne, für ihre Schwester Sibilla von Freyberg eines- und des Joachim von Haufen zu Haufen mit Vorwissen und Willen seines durch Krankheit am Erscheinen verhinderten und durch Veit von Haufen, Oberamtmann zu Wolfegg, und Andreas von Laubenberg vertretenen Vaters Veit Jörg von Haufen zu Haufen und Stetten a. l. M. andertheils.

Pergament mit anhängenden Siegeln des Philipp und Carl von Freyberg für sich und ihre Brüder, des Joachim und Veit von Haufen und des Andreas von Laubenberg, ferner des Bernhard Böhl von Freyberg zum Eisenberg und Hürben, Ritters und Pflegers zu Landisberg, des Hans Christoph Böhl von Fritzenhausen zu Illertissen und Reuburg, röm. Kaiserl. Majestät und erzherzogl. Ferdinand'schen Rathes, des Marquart vom Stein, Michel Ludwig von Freyberg zu Justingen und Doppfingen von v. Freyberg'scher und des Haug von Haufen zu Haufen und Stetten a. l. M., Dietrich von Horben zu Ringenberg, Wolff Rudolf von Westerstetten zum Altenberg-Staufen, Pflegers zu Ulzingen, von v. Haufen'scher Seite. II, 195.

1566, Juli 10. Sibilla von Freyberg, des † Eberhard von Freyberg zum Eisenberg, Haldenwang, Maunow und Neidlingen, Ritters und kaiserl. Rath's Tochter und Joachims von Haufen, Sohnes des Veit Jörg von und zu Haufen, Gemahlin, verzichtet vor dem erzherzoglichen Landgericht Burgau auf ihr väterliches, mütterliches und brüderliches Erbe zu Gunsten ihrer Brüder Philipp, Dechant in Konstanz, Carl, Otto, Marquardt und Leo.

Papier-Copie.

II, 237.

- 1566, September 3. Marcus Sittig, Cardinal, Bischof von Konstanz u. (Graf von Hohenems reg. 1561—1589) belehnt den Peter Buest jun. zu Aigeltingen für sich selbst und als Lehenträger der weiland Hansen Schneiders Tochter Ursula mit einem Lehntnen, genannt Heggelbachs Lehntnen, und einem Acker inn Österlinngenn.
Pergament. Das anh. interessante Siegel des Cardinals ist wohl erhalten. I, 459.
- 1566, November 3. Quittung des Veit von Hausen, Oberamtmanns zu Wolfsegg als bevollmächtigten Anwalts seines Neffen Hans Christoph von Hausen, und des Haug von Hausen für sich gegen ihren Vetter und Bruder Joachim von Hausen über 400 fl. die er s. J. von ihrem sel. Vater bezw. Bruder erhalten hatte.
Papier mit beigebr. Ringpettenschafft der beiden Erstgenannten. II, 178.
- 1566, November 8. Hänsle Burkhardt von Aigeltingen verkaufte an Junker Pantraz von Stoffeln zu Aigeltingen etwa 1 Zuchart Ackerfeld daselbst um 58 fl.
Pergament. Das Siegel des Junkers Caspar von Röttenberg zu Dahnenberg ist abgespalten. I, 87.
- 1567, St. Mathias, 24. Februar. Hans Wilhelm zu Kneringen zu Kneringen und Langenstein belehnt seinen Hinterjassen Jacob Frey zu Orsingen und dessen Erben beiderlei Geschlechts mit dem Hof, das Mellinger Gut genannt, als zu rechtem Erblehen, wie es zuvor Hans Niederle besessen unter den im Lehenbrief näher angegebenen Bedingungen.
Pergament. Das Siegel des v. Kneringen ist abgespalten. I, 106.
- 1567, April 2. Wilhelm Graf und Herr zu Zimbern, Herr zu Wildenstein und Meßkirch, belehnt in seinem und seines Bettlers Wilhelm Werners Grafen zu Zimbern Namen die Söhne Veit Jörg's von Hausen, Joachim, Haug und Hans Christoph von Hausen mit dem halben Dorf Neudingen und was sonst dort als früher württembergisches Lehen jetzt von der Herrschaft Zimbern zu Lehen röhrt.
Pergament. Das gräßliche Siegel ist abgerissen. II, 399.
- 1567, April 2. Lehentrevers des Joachim von Hausen für vorstehende Belehnung.
Papier-Concept. II, 400.
- 1567, April 24. Lehentrevers des Veit Frey, Fischers zu Hausen a. D., gegen Joachim, Haug und Hans Christoph Gebrüder von Hausen über einen Baumgarten daselbst.
Pergament. Das Siegel des Andreas von Laubenberg fehlt. II, 91.
- 1567, September 1. Wilhelm von und zu Knöringen und Langenstein belehnt den Jörg Reising, Wirth zu Orsingen, mit dem sog. Kellershof daselbst als rechtem Erblehen.
Pergament mit anhängendem Siegel des von Knöringen. I, 386.
- 1567, Oktober 3. Urkede des Hans Reich von Meßkirch bei Entlassung aus der Haft wegen übler Reden, Gotteslästerung und Vertragsbruchs gegenüber von seinem Meister gegen Joachim von und zu Hausen.
Papier mit beigebr. Siegel des Andreas von Laubenberg. II, 155.
- 1568, Dienstag nach St. Hilarii, 18. Januar. Emerentia von Hausen, des † Veit Jörg von und zu Hausen Tochter, verzichtet auf ihre Verheirathung vor dem Kaiser.

lichen Hofgericht Rottweil gegen Bezahlung von 2000 fl. auf ihr vätersliches, mütterliches und brüderliches Erbe zu Gunsten ihrer Brüder Joachim, Haug und Hans Christoph von Hausen.

An der die vier Pergamentbögen der Urkunde zusammenhängenden schwarz-gelben Schnur hängen die Siegel des Hofgerichts, des Amtmanns von Schellenberg zu Hiffingen und des Hans Conradt Hettlinger, Obrigermeisters der Stadt Rottweil und kaiserlichen Hofgerichts-Urkheitsprechers, als der Vogtei der Emerentia, und des Andreas von Laubenberg und des Vei von und zu Hausen als der Anwälte des Haug und Hans Christoph von Hausen. II, 238.

1568, April 5. Hans Conrad von Bodman zu Mecklingen, Homburg und Wiechs, Marx von Reischach zu Hohenstoffeln, Peter Andreas Guot, Obergvogt zu Bodman, und Hans Hofmann, Vogt zum Melchberg, beurkunden, wie ein zwischen Christoph Luz Reichlin von Meldegg zu Beuren a. d. Ach und seinen Unterthanen, der ganzen Gemeinde daselbst, wegen der Gerichtsbesezung, Boten, Verboden, Frefeln, Strafen, Brannutwein, Dienstbarkeiten u. a. ausgebrochener Streit von ihnen als Schiedsrichtern erledigt worden sei.

9 Seiten Pergament. Großfolio samt Umschlag. An der Urkunde hängen in leinene Säckchen eingeschüttet die Siegel des v. Bodman, v. Reischach und Andreas Guot, des Letzteren für sich und Hans Hofmann.

I, 424.

1568, Juni 3. Urfeide des Martin Pfaffenhofer von Enningen gegen Joachim von Hausen bei seiner Entlassung aus der Haft.

Papier mit Siegel des Junkers Adolf Dietrich von Westerstetten. II, 157.

1568, Niedlingen 18. August. Heirathsbrief der Joachim, Haug und Hans Christoff Gebrüdern von Hausen zu Hausen, des † Vei Jörg von Hausen Söhnen, Namens ihrer Schwester Emerentiana von Hansen einer- und Ferdinand von Laubenberg zu Wageglh anderenthalts.

Pergament mit anhängenden Siegeln der beiden Brüder Joachim und Haug von Hausen zugleich im Namen ihres Bruders Hans Christoff, des Ferdinand von Laubenberg, ferner des Vei von und zu Haufen, wohnhaft zu Melchirch (in Kapf), Jacob Gaudenz Blarer von und zu Wartensee (beschädigt), Dietrich von Horben zu Ringenberg, firschl. Kempten'schen Vogts zu Sulzberg, von v. Hansen'scher und des jur. utr. Dr. Carl von Laubenberg zu Wageglh, Andreas von Laubenberg zu Weremag und Rüttissen, Ferdinand von Freyberg zu Öppfingen und Hans von Laubenberg zu Laubenberg, wohnhaft zu Sigmaringendorf, von v. Laubenberg'scher Seite.

II, 192.

1568, September 29. Hans Wilhelm von und zu Knöringen verkauft an seinen Schwager Hans Werner zu Blaitnau, kaiserl. Rath und Oberst eines Regiments zu Fuß, das Schloss Langenstein samt dem Dorf Orsingen und den dazu gehörigen Häusern, Höfen, Hofraiten, Zwingen, Bännern und weiteren Zugehörungen in Gemäßheit des Hegauischen Vertrags und des dem Kaufbrief beigelegten Kaufregister, wie er, Verkäufer, und vor ihm sein Vater, Christoph von Knöringen, alles besessen und es Wolf von Homburg sel. an den letzteren verkauft hatte, um 31,000 fl.

Pergament. 8 Seiten. Unterschrieben an Stelle des Verkäufers von seiner Schwester Susanna von Knöringen und von Sigmund von Hornstein, Deutschordens-Landkomtur der Balleyen Elsass und Burgund, Comthür zu Altschauen, Hans Conrad von Bodman zu Mecklingen, Homburg und Wiechs, Gebhard von Schellenberg zu Hiffingen, Stauffen und Mandegg, Hans Sigmund von Freyberg in der Hopfferau, Hans Eytel von Knöringen zu

Krechberg und Wildenstein und Hans Caspar Roth von Schredenstein als Geweren für den Veräußerer. Von den angehängt gewesenen Siegeln der Genannten ist nur noch dasjenige des Veräußers und das des Hans Caspar Roth von Schredenstein erhalten. I, 399.

1568, September 29. Hans Wilhelm von und zu Knöringen sendet dem Erzherzog Ferdinand den von ihm bisher zu Lehen getragenen großen Zehnten zu Orsingen samt Zubehör auf, nachdem er diesen und seine sonstigen Güter dort herum an seinen Schwager Hans Werner von Raitnau, Kaiserl. Rath und Oberst über ein Regiment deutscher Knecht zu Zips, verkauft hat.

Papier mit beigeprägtem Siegel des v. Knöringen.

I, 237.

1568, September 29. Hans Wilhelm von und zu Knöringen sendet dem Cardinal, Bischof Marx Sittich von Costanz, Herrn zu Reichenau und Dehningen, den halben Theil der niederen Beste Vangenstein und der Vogtei Orsingen, die er von seinen Vorfahren überkommen, auf, nachdem er diese Lehen nebst seinen übrigen Besitzungen daselbst herum an Hans Werner von Raitnau, seinen Schwager, verkauft hat, und bittet, nun letzteren damit zu belehnen.

Papier mit beigeprägtem Siegel des v. Knöringen.

I, 466.

1569, Samstag nach St. Hilarius des heiligen Bischofs Tag, 15. Januar. Wilhelm Schöninger von Straubenhardt zu Schwan, Wilhelm von Schornstetten, Amtmann zu Graben, Friedrich von Wangen zu Geroldseck am Wasgau, d. J. am markgräflichen Hof zu Durlach, Wolf von Bosseck zur Stadt Schwarzwach, als Ehemänner der Amalia, Maria, Margaretha und Anna der Hamburgerinnen und als Vormünder der noch unverehelichten Barbara und Euphrosina der Hamburgerinnen, verkaufen dem Thomas Hauser, Bürger zu Möhlrich, 150 fl. jährlichen Zins um 3000 fl. und segen dafür verschiedene, den sechs Schwestern gemeinsam zugehörige Höfe und Güter zum Pfand ein; als Bürgen haften ferner Jacob Gremlich von Jungingen und Joachim von und zu Haufen und Stetten a. l. M., der Hauptgülten Schwäger. Wiedereinlösung mit viermonatlicher Kündigungfrist ist vorbehalten; alle Zahlungen sind kostengünstig in Möhlrich oder „eine Meile scheibenweis darum herum“ zu leisten.

Papier-Copie des Originals, an welchem die Siegel der vier Hauptgülten und der zwei Brüder angehängt waren. II, 362.

1569, Innsbruck 16. April. Copie auf Papier eines Erlasses, durch welchen Erzherzog Ferdinand von Oesterreich ic. als Lehensherr dem Wilhelm von Schornstetten verwilligt, auf das Wasserhaus zu Krauchenvies samt Zugehör 2500 fl. für die Dauer von fünf Jahren aufzunehmen. II, 342.

1569, Innsbruck 29. Mai. Ferdinand von Gottes Gnaden, Erzherzog von Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steier, Kärnthen, Krain und Würtemberg, Graf zu Habsburg und Tyrol ic. belehnt auf Absterben seines Vaters, Kaiserlicher Majestät, als Landesfürst der vorderösterreichischen Herrschaften auf Bitte des Hans Wilhelm von Knöringen den Hans Werner von Raitnau mit dem Zehnten zu Ober- und Niederorsingen mit aller Zugehörung, welchen zuvor des ersten Bruder, weiland Albrecht Volker von Knöringen für sich und Hans Wilhelm

empfangen hatte, und der mit lehensherrlicher Bewilligung an den v. Raitnau verkauft worden ist.

Pergament mit Unterschrift des Erzherzogs, dessen Siegel abgerissen ist. I, 2.

1569, Juni 7. Hans Caspar Schenk von Castell zu Mamertshoven versichert seiner Ehefrau Esmaria, geborenen von Haufen, deren Beibringen, Widerlage und Morgengabe auf seine Güter.

Pergament mit anhängenden Siegeln des Abts Olthmar von St. Gallen, des Hans Caspar Schenk von Castell und des Christoph Blarer von Wartensee zu Bischofszell. II, 239.

1569, Mittwoch nach St. Jacobi, 27. Juli. Jacob Kessing und sein Vetter Jörg Kessing, beide zu Orsingen, verkaufen an Michael Haus, Altländschreiber zu Stodach, 10 fl. jährlichen Zins um 200 fl. und setzen dafür verschiedene Güter zu Unterpfand ein.

Pergament. Das Siegel Hans Werner von Raitnau zu Langenstein ist abgefallen. I, 170.

1569, Konstanz 18. September. Vergleich zwischen Hans Werner von Raitnau zu Langenstein und Hans Conrad von Bodman zu Meckingen, Homburg und Wiechs über gewisse von dem v. Bodman innegehabte Holzgerechtigkeiten, Jagen und Fischen in Orsinger Hölgern und Bach. Der in extenso ausgeführte Vergleich geht dahin, daß v. Bodman, (Schwager des v. Raitnau), sich all dieser Gerechtigkeiten u. s. w. mit Ausnahme der sog. Orsinger Halden ob Alten-Orsingen entzthalgen und v. Raitnau ihm dafür 2000 fl. bezahlen soll. Schiedsrichter waren auf des letzteren Seite Albrecht Schenk von Stauffenberg zu Wüllslingen, österr. Rath und Hauptmann zu Konstanz, und Marx Embser, Vogt zu Markdorf; auf Seite des v. Bodman Andreas von Laubenberg zu Werrenwag und Ristissen und Arbogast von Schellenberg zu Hülfingen.

Pergament. Von den Siegeln der beiden Parteien und der vier Tädingen hängen nur noch diejenigen des v. Bodman (beschädigt), des Schenk von Stauffenberg, des v. Laubenberg und v. Schellenberg an. I, 64.

1569, Aigeltingen, Mittwoch nach Allerheiligen, 2. November. Des Erzherzogs Ferdinand und des Landvogts Verwalter zu Nellenburg und Amtleute zu Stodach Jöß von Langenegg, Damian Schmid, Amtmann, und Conradt Haus, Landschreiber, bekennen, daß sie von Amts wegen und mit Bewilligung Georgs, Grafen von Hessenstein, Freiherrn von Gundelfingen, erzherzoglichen Geheimrathes, Obershofmeisters, Statthalters, Landvogts zu Nellenburg u. s. w., dem Junker Pantraz von Stoffeln zu Aigeltingen einige Familien zu eigen geben, woegen er den Amtleuten andere zu eigen gegeben hat.

Pergament. Die anhängenden Siegel der drei Beamten sehr beschädigt. I, 4.

1569, St. Thomas, 21. Dezember. Hans Burkhardt zu Aigeltingen verkaufte an Junker Pantraz von Stoffeln eine große Mannsmad Wiesen beim Haagenbrunnen daßelbst um 39 fl.

Pergament. Das Siegel des Junkers Wolf von Klingenberg zu Ach ist abgerissen. I, 59.

1570, Januar 31. Jacob Baur und Gallus Baur zu Aigeltingen verbürgen sich behufs sofortiger Freigebung des Unterpfands, nämlich einer Wiese, für die richtige

Bezahlung einer Schuld des Moriz Schrott von da im Betrag von 20 fl. an die heiligen Pfleger daselbst auf nächste Martini.

Pergament mit beigedrucktem Siegel des Pantraz von Stoffeln. I, 311.

1570, Februar 27. Ehevertrag zwischen Haug von Hausen und Kunigunde von Hohenegg.

Pergament mit anhängenden Siegeln des Gewalthabers und Bruders der Brant Andreas von Hohenegg zu Vilsegg und Sulzschneidt (?) und des Haug von Hausen, sowie der Zeugen von Hohenegg'scher Seite Hanns Dietrich Rothst von Hohenberg *), Walter von Hohenegg zu Vilsegg, Philipp Wolff von Kaltenthal zu Aldingen, Christof von Landenberg zu Dibingen (Siegel abgerissen), Reinhard von Kaltenthal zu Aldingen, Dietrich von Landau zu Lauterach, Jost Ludwig von Ratenried zu Ratenried, und derjenigen von Hausen'scher Seite, Joachim von Hausen zu Hausen, Andreas von Laubenberg zu Werewag und Rüttissen, Hans Christoph Böhl von Fritzenhausen zu Illertissen und Neuburg, Jacob Gaudenz Blarer von und zu Wartensee, Dietrich von Horben zu Rickenberg, Carl von Freyberg von und zu Rannow, Hans Jörg von Wollurt und Caspar von Laubenberg. II, 43.

1570, Juni 8. Christoph Giel von Gielsperg, Gerichtsherr zu Wängi (im Thurgau) und Eppenberg überlässt seinem Schwager Pantraz von Stoffeln zu Aigelingen die ihm von seiner verstorbenen Ehefrau zugesunkenen Gültten und Zinse in Mahlspüren um 424 fl. Christoph Giel der Junge zu Rapperswyl gibt seine Zustimmung dazu.

Pergament. Von den Siegeln der beiden Giel ist nur noch das des Vaters erhalten. I, 100.

1570, Juli 18. Hans Werner von Rainau zu Lochau und Langenstein, kaiserl. Rath und Oberst, stellt dem Cardinal-Bischof Marc Sittich von Konstanz den Revers über seine erfolgte Belehnung mit dem halben Theil der niedern Veste Langenstein und der Vogtei Oftingen aus.

Pergament. Das Siegel des Ausstellers ist abgerissen. I, 467.

1571, Dienstag, 27. März. „Täulings Vergleichung zwischen den edlen und vesten Joachimen und Haugen von und zu Hausen Gebruedern irer ererbten und angestorbenen Vätterlichen und bruederlichen Stüde und Guetter halber. In A° siebenzigstem und ain Jare ussgericht und beschehen.“

Pergament. 20 Seiten. Besiegelt auf schwarz - gelber seidener Schnur von beiden Brüdern von Hausen (Siegel fehlen), ferner von Philipp von Freyberg, des hohen Stifts zu Konstanz Domdechant, Andreas von Laubenberg zu Werewag und Rüttissen, Hans Christoph Böhl von Fritzenhausen zu Illertissen und Neuburg, Carol von Freyberg zu Rona, Jost Ludwig von und zu Ratenried und Hans Georg von und zu Bodman (leichtes Siegel fehlt). II, 163.

1571, April 13. Karl Graf zu Hohenzollern, Sigmaringen und Beringen, Herr zu Haigerloch und Wöhrlstein, des heil. Röm. Reichs Erbammerer, erzherzoglich Ferdinand'scher Rath, oberster Hauptmann und Landvogt am obern Elsaß und Hauptmann der Herrschaft Hohenberg u. c. verspricht den Joachim von Hausen zu Hausen und Stetten a. l. W., der sich mit Jacob Grenlich von Jungingen zu Memmingen

*) Heute Hochberg, Dorf am Neckar im württemb. Oberamt Waiblingen. Die in Schwaben nicht mehr vorkommende Familie Rothst von Hochberg blüht noch in Auhland und war eines ihrer Mitglieder in den 1860er Jahren russischer General.

und Paul von Freyberg von Eysenberg zum Waldhof gegen Lipfrid Vollandt von Vollandtsegk und Martin Haidenhofer, des Raths und Pfleger des Seelhauses zu Ravensburg, für 2000 fl. Hauptgut und 100 fl. jährlichen Zins für den Grafen verbürgt hat, wegen dieser Bürgschaft schadlos zu halten.

Pergament mit 2 Unterschriften und dem Siegel des Grafen.

II, 297.

1571, Juni 1. Nachdem behufs Beilegung vorgefallener Zwistigkeiten wegen der Holzgerechtigkeit im sog. Wachenholt bei Orsfingen Hans Werner von Raitnau zu Langenstein die fragliche Holzgerechtigkeit seinem Schwager Hans Conrad von Bodman zu Mecklingen für die Gemeinde Orsfingen um 2000 fl. abgelaufen hat, die Gemeinde jedoch nicht im Stande war, den Zins für diese Kaufsumme aufzubringen, so überläßt die Gemeinde dem v. Raitnau die vor dem Wachenholt Langenstein zu gelegenen Halden mit allem Zubehör um 2000 fl. und einige näher bestimmte Vergünstigungen zu Eigenthum.

Pergament mit eigenhändiger Unterschrift und anhängendem Siegel des v. Raitnau; das Siegel der Stadt Radolfzell, deren Bürgermeister und Rath für die Gemeinde Orsfingen gesiegelt haben, ist abgefallen.

I, 404.

1571, Juni 8. Hans Eienhart Kellin, Bürger und Reichsvogt zu Radolfzell, Theus Keller, Vogt zu Böringen, Leonhart Frue, Vogt zu Güttingen, Heinrich Steinlin, Vogt zu Liptingen, und Caspar Vollmar, Vogt zu Gallmannsweiler als von beiden Theilen erbetene Schiedsrichter beurkunden: daß seit langer Zeit zwischen den früheren Besitzern von Langenstein sowie dem jetzigen Besitzer Hans Werner von Raitnau und der Stadt Ach Zwistigkeiten obwaltet wegen Grund und Boden, Holz und Feld, Wunn und Woid im sog. Ziegelader; nach von ihnen genommenem Augenschein wurde das freitige Gebiet neu vermarkt wie in der Urkunde des Genaueren beschrieben ist.

Pergament. Die Siegel Kellins, Hans Werners von Raitnau und der Stadt Ach sind abgefallen.

I, 373.

1571, Juni 19. Mark Sittig, Cardinal Bischof von Konstanz und Herr zu Reichenau ic. belehnt den Georg Bach, genannt Mangolt, als Lehenträger für Hans Jacob Vogt von Sommerau zu Prasberg den Jüngeren mit einem Haus, Hofraite, Hans- und Krautgarten zu Aigeltingen.

Pergament. Das anhängende bischöfliche Siegel ist sehr beschädigt.

I, 43.

1571, Juni 19. Mark Sittig, Cardinal Bischof von Konstanz ic. belehnt den Thomas Graf als Lehenträger des Hans Jacob Vogt von Sommerau zu Prasberg des Jüngeren mit einem Bahnlein zu Aigeltingen, so vor Zeiten Conrad Schneiders gewesen.

Pergament. Das bischöfliche Siegel ist abgerissen.

I, 46.

1571, Juli 3. Jacob Baur und Paul Wuest zu Aigeltingen, Bögte der Agatha Baur, weiland Hans Burkhards Mutter, verlaufen an Junker Hans Jacob Vogt von Sommerau den Jüngeren $1\frac{1}{2}$ Zuchart Adlerfeld dafelbst um 105 fl.

Pergament. Das Siegel des Joachim von Heggelbach zu Bollerishausen ist abgefallen.

I, 151.

1571, Montag nach St. Galli, 22. Oktober. Neversbrief des Thoman Hauser, Bürgers zu Memmingen, betr. die 50 fl. Rente, welche er um 1000 fl. von Brigittha von

Hausen, geb. Humpis von Waldrams, des † Veit von Hausen Wittwe, und
Gittelhans von Hausen, ihrem Sohn, gelaufen hat.

Pergament mit beigedrucktem Siegel des Jacob Gremlin von Jungingen zu
Menningen. II, 296.

1571, Dienstag nach Allerheiligen, 6. November. Quittung des Hans Caspar Schenk von
Castell zu Mamertshofen und seiner Ehefrau Esmeria, geb. von Hausen (Veit
Nörgs Tochter) gegen deren Bruder Joachim von Hausen über 1400 fl. Heim-
steuer und 600 fl. brüderliche Zubuße.

Pergament mit anhängendem Siegel des Hans Caspar Schenk und der Unterschrift
beider Ehegatten. II, 252.

1571, November 22. More Schrott zu Aigeltingen verlaufen an Hans Jakob Vogt von
Sommerau den Jüngern 2 Mannsmad Wiesen um 260 fl. und 1½ Zuchart
Aderfeld um 110 fl.

Pergament. Das anh. Siegel des Junkers Wolf von Klingenberg zu Ach beschädigt. I, 127.

1571, Dezember 11. Michael Graf zu Aigeltingen verlaufen an Junker Hans Jakob Vogt
von Sommerau und Prasperg den Jüngeren seine Erbgerechtigkeit an einem ihm
von seiner Mutter her angefallenen v. Sommerau'schen Lehengut daselbst um 400 fl.

Pergament. Das anh. Siegel des Christoph Reichlin von Meldegg zu Beuren ist
beschädigt. I, 223.

1572, Januar 12. Lehenrevers des Jerg Sauter gegen Joachim von und zu Hausen und
Stetten a. l. M. über ein Gut zu Neubingen.

Pergament. Das Siegel des Andreas von Laubenberg zu Werewag und Riß-
tissen fehlt. II, 106.

1572, Januar 31. Lehenrevers des Michael Marlquart von Stetten a. l. M. gegen Joachim
von Hausen über das Gut zu Hausen, das vormals Gabriel Brüel innegehabt.

Pergament mit anhängendem Siegel des Andreas von Laubenberg. II, 89.

1572, Februar 2. Martin Liede zu Ordingen belehnt, daß er von den Heiligen-Pflegern
zu Ordingen Hans Dors und Urban Schrot 8 fl. rheinisch erhalten und ihnen
dafür 8 Pfennig jährlichen Zins von, aus und ab seinem Garten zu Oberhofen,
genannt des Schuhmachers Garten, verlaufen hat.

Pergament mit anh. beschädigtem Siegel des Hans Werner von Raitnau. I, 32.

1572, April 1. Urfeide des Baltus Pauch, genannt Büb, von Triebberg, gewesenen Kuhhirten
zu Hausen gegen Joachim von und zu Hausen wegen mehrfacher Verfehlungen
in seinem Dienst.

Pergament mit beigedr. Siegel des Haug von Hausen zu Stetten a. l. M. II, 158.

1572, April 1. Urfeide des Jacob Wedherle von Glashütte gegen Joachim von Hausen
wegen mit Barbara Dreer, weiland Jürgen Haugens von Glashütte Ehefrau,
längere Zeit hindurch getriebener Unzucht.

Papier mit beigedrucktem Siegel des Haug von Hausen zu Stetten a. l. M. II, 159.

1572, April 1. Urfeide des Ohnimus Brüel von Hausen gegen Joachim von und zu Hausen
wegen Jagdstrevels.

Papier mit beigedr. Siegel des Haug von Hausen. II, 162.

1572, Juni 25. Conrad Müller von Steiglingerhardt verkaufte an Hans Kessinger zu Oringen 1 Mannsmaß Wiese um 30 fl. 4 kr.

Pergament. Das Siegel des Hans Werner von Raitnau zu Langenstein ist abgespalten. I, 31.

1572, August 13. Vergleich zwischen der Witwe des † Haug von Haufen zu Stetten a. l. M. Kunigunde, geb. von Hoheneggl., und dem Bruder des Verstorbenen, Joachim von Haufen zu Haufen, über die Erbschaft.

Papier unterschrieben und mit Ringverschäften besiegelt von den beiden Parteien II, 200. und 16 Zeugen.

1572, Oktober 29. More Schrot zu Aigeltingen verkaufte an Junfer Hans Jacob Vogt von Sommerau den Jüngeren zu Prasberg und Aigeltingen eine Wiese, genannt die Laubenviese, etwa 5/4 Mannsmaß, und einen Acker, genannt der Flöschenacker, ungefähr 2 Zuthart, um 299 fl.

Pergament mit anh. sehr beschädigtem Siegel des Wolf von Klingenberg zu Ach I, 28.

1572, St. Nikolaus Abend, 5. Dezember. Georg Walter zu Oringen verkaufte an Claus Bürglin, Müller daselbst, seinen Weingarten daselbst mit allem Zubehör um 65 fl.

Pergament. Das Siegel des Hans Werner von Raitnau zu Langenstein hängt in Holztäfel an. I, 70.

1572, Dezember 12. Lehenbrief des Joachim von und zu Haufen und Stetten a. l. M. für Matthys Bug über das Gut auf der neuen Glashütte.

Pergament. Das Siegel Joachims von Haufen ist abgerissen. II, 70.

1572, Dezember 12. Lehenreversbrief des Matthys Bug für vorstehende Belehnung.

Pergament. Das Siegel des Andreas von Laubenberg ist abgerissen. II, 69.

1573, Januar 7. Joachim von Heggelbach zu Vollertshausen hat mit Bewilligung seines Lehnsherrn, des Grafen Heinrich von Lupffsen, Landgrafen zu Stühlingen, Herrn zu Hemen und Rosenek, von seinem Bruder Friedrich von Heggelbach den bisher dem letzteren zustehenden Anteil des bis dahin von beiden Brüdern gemeinsam innegehabten Lehens der Mühle zu Vollertshausen und etlicher Wiesen daselbst läufig an sich gebracht und die seinem Bruder noch schuldigen 1500 fl. auf das Lehen pfandweise versichert, verspricht aber, das Lehen binnen acht Jahren wieder vom Pfand zu lösen.

Pergament mit anhängendem Siegel des Joachim von Heggelbach. I, 83.

1573, Januar 7. Heinrich Graf von Lupffsen z. erklärt seine Zustimmung zu vorstehender Lehnserverpfändung.

Pergament. Das Siegel des Grafen ist abgespalten. I, 83.

1573, Januar 12. Lehenbrief des Joachim von und zu Haufen und Stetten a. l. M. für Andreas Vogt über den Hof in der neuen Glashütte.

Pergament mit anhängendem Siegel des v. Haufen. II, 68.

1573, Januar 12. Lehenrevers des Andreas Vogt für vorstehende Belehnung.

Pergament mit anhängendem Siegel des Andreas von Laubenberg. II, 65.

1573, Mittwoch nach Ostern, 25. März. Hans Dorf und Martin Bürlin als Vormünder der minderjährigen Kinder des † Blasius Bürlin zu Orsfingen verlaufen an deren Bruder Claus Bürlin, genannt Müller, 8 $\frac{1}{2}$ Zuchart Acker und $\frac{1}{2}$ Mannsmad Wiesen um 189 fl.

Pergament. Das Siegel des Hans Werner von Raitnau zu Langenstein ist abgefallen. I, 78.

1573, April 10. Hans Schmid, genannt Gaißer zu Orsfingen, verkauft dem Claus Bürlin, Müller daselbst, einen Acker, der Greuth genannt, um 100 fl. rheinisch.

Pergament mit anhängendem Siegel des Hans Werner von Raitnau. I, 23.

1573, November 14. Peter Bauer von Aigeltingen verlauft an Hans Jacob, Vogt von Sommerau zu Braßberg und Aigeltingen, verschiedene Stücke Ackerland, zusammen 2 Zuchart, um 85 fl.

Pergament mit anhängendem Siegel des Joachim von Heggelbach. I, 76.

1573, Donnerstag nach Weihnachten, 31. Dezember. Urfeide des Marks Merk von Rusplingen und Stoffel Buol von Sterzingen gegen Joachim von und zu Haufen und Steiten a. f. M. wegen Betrunkenheit, Spiels und Unfugs.

Papier mit beigedrucktem Siegel des Adolf Dieteg von Westerstetten. II, 161.

1574, Februar 19. Hans Graf von Aigeltingen verkauft an Hans Jacob, Vogt von Sommerau, den Jüngeren, 3 Bierling Ackerfeld in Aigeltingen um 29 fl.

Pergament mit anhängendem Siegel des Jacob von Heggelbach zu Haß. I, 130.

1574, Dienstag nach St. Lorenztag, 17. August. Urfeide des Maurers Lorenz Kuhn von Oberlundhofen gegen Joachim von und zu Haufen bei seiner Entlassung aus der Haft.

Papier mit beigedrucktem Siegel des Adolf Dieteg von Westerstetten. II, 148.

1574, Donnerstag vor St. Bartholomäi, 19. August. Urfeide des Benedict Huber von Vilzingen gegen Joachim von Haufen bei seiner Entlassung aus der Haft mit beiliegender Bittschrift des Pfarrers zu Guttenstein für den Gefangenen.

Papier mit beigedrucktem Siegel des Adolf Dieteg von Westerstetten. II, 162.

1574, Donnerstag nach St. Bartholomäi, 26. August. Conrad Dornspurger, Frei-Landrichter im Hegau und Mädach für Erzherzog Ferdinand von Österreich beurkundet, daß zwischen dem Müller Simon Stözinger von Aigeltingen einer- und Christoph Luz Reichlin von Mellegg zu Beuren und Wolf von Klingenberg zu Ach, als Bögen der Frau Sophia von Stoffeln, geb. von Roggenbach, damals Witwe, aber jetzt des Hans Jacob Vogt von Sommerau zu Braßberg und Aigeltingen Ehefrau, anderseits ein Prozeß wegen Mahlens in einer anderen als der herrschaftlichen Mühle entstanden ist, der nun in dritter Instanz und im dritten Jahr nach seinem Beginn zu Gunsten Stözingers entschieden wird.

Papier, 67 Seiten, in Pergament-Umschlag. Das Siegel des Landgerichts ist abgerissen. I, 380.

1574, September 13. Heirathsabrede zwischen Emerentiana von Haufen (in deren Namen ihre verordneten Vormünder Dietrich von Horben zu Ringenberg, fürstlich XIX.

kempten'scher Rath, Landvogt und Vogt zu Sulzbach und ihr Bruder Joachim von und zu Hausen und Stetten a. l. M.), und Wilhelm Freiherrn von Gravenegh und Burgberg, Herrn zu Marschallenzmimmern, kaiserlichen Hofgerichts-Stathalter zu Nottweil.

Papier. Die beigebrückt gewesenen Ringpedeschiere der Kontrahenten und der Zeugen Ferdinand Freiherrn von Gravenegh, Ulrich Dieteg von Westerstetten und Dradenstein zu Lautlingen und Wildenhierberg, Hans Christoph von Knütingen, fürstl. augsburgischen Raths und Pfleger zu Reßelwang, Arbogast von Schellenberg zu Höfingen, Gaudenz Plarer von und zu Wartensee, Hans Jörg von Freyberg zu Achstetten und Caspar von Laubenberg sind abgefallen, ihre Unterschriften erhalten.

II, 48.

1574, Freitag vor St. Gallentag, 15. Oktober. Jacob Wuest zu Aigeltingen verlaufen an Hans Jacob, Vogt von Sommerau zu Prasberg und Aigeltingen, einen Ader daselbst um 70 fl.

Pergament. Das anhängende Siegel des Hans Jacob von Hegelbach zu Ach ist beschädigt.

I, 125.

1574, Oktober 26. Heiratsbrief der Frau Emerenziana von Laubenberg, geb. von Hausen, Wittwe (für sie ihre Vögte Dietrich von Horben zu Ringenberg und Joachim von und zu Hausen und Stetten a. l. M., ihr Vetter und Bruder) und des Wilhelm Freiherrn zu Gravenegh und Burgberg, sc. (s. oben 13. Sept. 1574).

Pergament mit anhängenden Siegeln des Dietrich von Horben, Joachim von Hausen, Frh. Wilhelm von Gravenegh, ferner von Seiten der Frau Emerenziana des Andreas von Laubenberg, Gaudenz Plarer von Wartensee, Hans Jörg von Freyberg, und von Gravenegh'scher Seite des Ludwig Freyherrn von Gravenegh und Burgberg, Dechanten des Stifts Ellwangen, des Ulrich Frh. von Gravenegh und Burgberg, fürstl. kempten'schen Pflegers zu Kempten, des Ulrich Dieteg von Westerstetten und Dradenstein, Hans Christoph von Knütingen zu Immendingen und Arbogast von Schellenberg zu Höfingen und Weinsfelden, erzherzoglich Ferdinand'schen Raths.

II, 211.

1574, November 9. Hans Frei und Paul Wiest zu Aigeltingen, als Vögte der † Michael Graf hinterlassenen Ehefrau Anna Freiin und deren Kinder, verlaufen an Hans Jacob Vogt von Sommerau zu Prasberg und Aigeltingen die von Michael Graf hinterlassene Baint zu Aigeltingen um 75 fl. rheinisch.

Pergament mit anhängendem beschädigtem Siegel des Junters Hans Jacob von Hadelbach zu Ach.

I, 51.

1574, St. Martini, 11. November. Jacob Wuest von Aigeltingen verlaufen an die heiligen Pfleger daselbst 8½ fl. jährlichen Zins und setzt seine Liegenschaften dafür zum Pfand ein.

Pergament. Das Siegel des Hans Jacob Vogt von Sommerau fehlt.

I, 138.

1574, St. Martini, 11. November. Joachim von und zu Hausen und Stetten a. l. M. belehnt den Hans Nefflin und seine Ehefrau Barbara Jäger mit einem Gut zu Neidlingen.

Pergament. Das von Hausen'sche Siegel ist abgefallen.

II, 109.

1574, St. Martini, 11. November. Lehensrevers des Hans Nefflin über vorstehende Belehnung.

Pergament. Das Siegel des Andreas von Laubenberg ist abgefallen.

II, 111.

1575, Januar 17. Concept zur Heirathsabrede zwischen Magdalena von Ulm, des Vorius von Ulm zu Wellenberg Tochter und Eitelhans von Haussen.
Papier.

II, 212.

1575, Maria Lichtmeß, 2. Februar. Nachdem Hans Reinhart Spett von und zu Schülzburg, Ferdinand von Freyberg zu Diefsingen, Joachim von Haussen zu Haussen und Stetten a. l. M. und Matheus Geisberg von Blumhoven zu Altenasperg sich gegenüber dem Grafen Carl zu Hohenzollern Sigmaringen und Beringen sc. laut besonderer Hauptzinsverschreibung für Bärtl und Sach von Füessen zu Suchs und Parchen für 4000 fl. Hauptgut und 200 fl. jährlichen Zins mit ihrer Gesamthabe und 2 Pferden Dienst verbürgt haben, erklären sie, falls einer oder der andere aus dieser Bürgschaft zu einer Leistung herangezogen werden sollte, sich gegenseitig pro rata schadlos halten zu wollen.

Pergament mit anhängenden Siegeln der vier Aussteller.

II, 343.

1575. Copie des Heirathsbriebs zwischen Hans Conrad Humpis von Waldbraus zu Wellingen und Jungfrau Anna von Freyberg, Tochter des † Eberhart von Freyberg zum Eisenberg sc., Ritters.

Papier.

II, 313.

1575, Orsfingen, Donnerstag nach Pfingsten, 26. Mai. Vergleich zwischen dem kaiserlichen Rath und Oberst Hans Werner von Raitnau, Ritter, zu Langenstein, einer- und dem Müller Claus Bürklin und Georg Walther zu Orsfingen als Bögten der Magdalena Zimmermann, weiland Hans Schmidts, genannt Gaißer, hinterlassener Witwe anderen Theils über Streitigkeiten, welche zwischen beiden Theilen hinsichtlich gewisser Lehren und etlicher eigener Güter auf Orsfinger Markung, die Hans Schmid inne gehabt hatte, entstanden waren. Der in extenso aufgeföhrte Vergleich wurde abgeschlossen vor Peter Andreas Gut, des Junkers Hans Ludwig von Bodman, Obervogt zu Bodman, Leonhart Früh zu Gütingen, Bartholomäus Weizmann, Mayer auf dem Schloß Friedingen, Claus Brun genannt Gläser zu Rorgennwies und Peter Degen zu Wahlwies als Schiedsrichtern.

Pergament mit anh. Siegel des Schiedsrichterobmanns Peter Andreas Gut. I, 63.

1575, Montag nach Fronleichnam, 6. Juni. Hans Hallauer, Beck, und Katharina, seine Ehefrau, ergeben sich dem Junker Hans Jacob Vogt von Sommerau zu Präzberg und Aigeltingen als Hintersassen und Leibeigene daselbst.

Pergament. Das Siegel des Joachim von Heggelbach zu Völlertshausen ist abgefallen.

I, 125.

1575, August 1. Ursede des Michael Hefz von Neuenstadt, im Frankenlandt gelegen, gegen Joachim von Haufen bei seiner Entlassung aus der Haft.

Papier mit beigedrucktem Siegel des Bernhard Scholler, kaisertl. Notarius publicus und Vogts zu Stetten a. l. M.

II, 147.

1575, Oktober 8. Ursede des Adam Beyttenweil aus der neuen Glashütte gegen Joachim von Haufen bei seiner Entlassung aus dem Gefängniß.

Papier mit beigedrucktem Siegel des Adolf Dieteg von Westerstetten. II, 150.

*
Digitized by Google

1575. Concept eines Heirathsbriefes ohne näheres Datum und Angabe von Namen; in einer Beilage zu demselben aber ist bemerkt, daß seit von Haufen 1567 testifiziert hat, und werden auch Quirin Gottfried von Haufen, Domherr zu Eichstätt und Augsburg, und Wolf von Haufen, Domherr zu Konstanz, als Söhne des seit von Haufen genannt.

Papier.

II, 202.

1576, April 10. Urfeude des Christa Bayer von Altnau bei Konstanz gegen Joachim von Haufen.

Papier mit beigedrucktem Siegel des Adolf Dieteg von Westerstetten. II, 154.

1576, Mai 7. Ähnliche Urfeude des Marx Schäupp von Hemmingen.

Papier mit gleichem Siegel.

II, 152.

1576, September 22. Ähnliche Urfeude des Melcher Schienlin von Schelllingen.

Papier mit gleichem Siegel.

II, 153.

1576, Montag nach St. Bartholomäi, 27. August. Hanns Heim, z. B. wohnhaft zu Aigelingen, ergibt sich dem Junker Hans Jakob Vogt zu Sommerau *et c.* als Hinterasse und Leibeigener.

Pergament. Das Siegel des Joachim von Heggelbach zu Bollertshausen fehlt. I, 157

1576, Montag nach St. Matthei, 24. September. Wilhelm Freiherr von Gravenegg *et c.* versichert seiner Ehefrau Emerenziana, geb. von Haufen, deren Beibringen, Widerlage und Morgengabe auf sein Schloß und Dorf Marschallenzimmern mit Consens des Lehensherren Heinrich Grafen zu Lupfen, Landgrafen zu Stühlingen und Herrn zu Hewen.

Pergament mit anhängenden Siegeln des Freiherrn Wilhelm von Gravenegg und des Arbogast von Schellenberg zu Hüffingen. II, 214.

1577, Januar 4. Urfeude des Karl Pfau von Stetten a. l. M. gegen Joachim von Haufen.

Papier mit Siegel des Adolf Dieteg von Westerstetten.

II, 146.

1577, Juli 6. Ähnliche Urfeude des Ulrich Briener von Haufen wegen verschiedener Diebstähle von Wein und „essender Speis“ u. a. auch „Capponnen“.

Papier mit gleichem Siegel.

II, 143.

1577, Montag nach Lichtmess, 4. Februar. Gaspar von Laubenberg zu Werenwag und Rüttissen verspricht dem Joachim von Haufen, der sich für ihn um 1000 fl. verbürgt hat, binnen zwei Jahren von dieser Bürgschaft zu lösen und ihn unter allen Umständen schadlos zu halten.

Pergament mit Unterschrift und anhängendem Siegel des von Laubenberg. II, 298.

1577, April 10. Jacob Gremlich von Jungingen zu Menningen, Paul von Freyberg von Eisenberg zum Waldhof, und Joachim von und zu Haufen und Stetten a. l. M. versprechen, sich gegenseitig schadlos zu halten, falls einer von ihnen wegen der für den Grafen Carl von Hohenzollern gegen das Seelhaus zu Ravensburg eingegangenen Bürgschaft (s. o. Reg. vom 13. April 1571) belangt würde.

Pergament mit anhängenden Siegeln der drei Genannten.

II, 304.

1577, St. Martini, 11. November. Hans Münderer von Aigeltingen verkaufst an die Heiligen-Pfleger daselbst um 6 fl. rheinisch 6 behamisch jährlichen Zins von, aus und ab seinem Haus, Hof und Krautgarten. Der Rücklauf der Rente wird vorbehalten.

Pergament mit anhängendem beschädigtem Siegel des Hans Jacob Vogt von Sommerau. I, 198.

1578, Raumertshofen, 3. Januar. Verlassenschaftsinventur der Frau Esmaria Schenlin von Castell, geb. von Haufen.

Papier ohne Siegel. II, 198.

1578, Juli 5. Matthias Weigel, d. J. Salmannsweilen'scher Schaffner zu Sulgen, als Vogt der beiden Töchter seines verstorbenen Schwagers Gaspar Kochmüller, Anna und Katharina, ferner Jacob Graf, genannt Kremer, und Martin Kellmaier zu Aigeltingen, als früher erwählte Bögte der genannten Schwestern, verlaufen an Hans Jacob Vogt von Sommerau die untern Mühle zu Aigeltingen mit Einfang, Hof, Hofstraße, Krautgarten, Rechten und Gerechtigkeiten, Stegen, Wegen, Wasserleitung u. s. w., sowie c/a. 18 $\frac{1}{4}$ Zuchart Ackerfeld um 1300 fl.

Pergament. Das anhängende Siegel des Hans Conrad von Bodman zu Medingen, Homburg und Wiechs ist sehr beschädigt. I, 61.

1578, Mai 22. Bürgschaftsbrief des Jacob Neuenmann von Stetten a. l. M. gegen Joachim von Haufen über 25 fl. für den Fall, daß er sich neue Uebertretungen zu Schulden kommen ließe.

Papier mit beigedrucktem Siegel des Adolf Dieteg von Westerstetten. II, 144.

1578, November 14. Sima Stožinger, gewesener Müller zu Aigeltingen verkaufst an Hans Jacob Vogt von Sommerau, die sog. Pündt, $\frac{1}{2}$ Mannsmaß Wiesen und 11 $\frac{1}{2}$ Zuchart Ackerfeld für 656 fl.

Pergament. Das Siegel des Hans Conrad von Bodman zu Medingen ic. ist abgefallen. I, 142.

1578, November 16. Lehenbrief des Joachim von und zu Haufen und Stetten a. l. M. für Hans Buol über das Gut in der alten Glashütte.

Beschädigtes Pergament mit anh. Siegel des ic. von Haufen. II, 59.

1578, November 16. Lehenrevers des Hans Buol über vorstehende Belehnung.

Pergament mit anhängendem Siegel des Adolf Dieteg von Westerstetten und Traidenstein zu Straßberg. II, 66.

1579, Februar 22. Urfeide des Endreh Banß auf der neuen Glashütte gegen Joachim von Haufen wegen verschiedener Uebertretungen.

Papier mit beigedrucktem Siegel des Gaspar Laubenberg. II, 145.

1572, Montag vor St. Jacobi, 20. Juli. Carl Graf zu Hohenzollern-Sigmaringen und Behringen ic. verspricht den Joachim von Haufen, welcher sich für ihn gegen die edle und tugendhame Barbara Vorstenhauserin Wittib in Dillingen um 2000 fl. Hauptgut und 100 fl. jährlichen Zins verbürgt hat, schadlos zu halten.

Pergament mit Unterschrift und anhängendem Siegel des Grafen. II, 299.

1579, August 29. Urfeude des Hans Saupp von der alten Glashütte gegen Joachim von Haufen wegen Verletzung einer früheren Urfeude von 1577.

Pergament mit anhängenden Siegeln des Adolf Dieteg von Westerstetten und Caspar von Laubenberg.
II, 142.

1579, Oktober 9. Peter Wuest von Aigeltingen verkauft an Hans Jacob Vogt von Sommerau, alle seine Rechte an dem sog. Heckelbachs Behnten daselbst, der vom Kloster Reichenau zu Lehen herrüht um 600 fl.

Pergament. Das anhängende Siegel des Christoph Clemens Reichlin von Meldegg zu Beuren ist beschädigt.
I, 98.

1579, November 18. Merk Sittig, Cardinal, Bischof von Konstanz, Herr der Reichenau zt. belehnt den Dallin Baur zu Aigeltingen als Lehnensträger des Hans Jacob Vogt von Sommerau zu Präßberg und Aigeltingen mit dem sog. Heggelbachs Behnten, der von Reichenau zu rechtem Lehen herrüht.

Pergament mit anhängendem bischöfl. Siegel.
I, 143.

1580. Donnerstag nach St. Sebastian, 21. Januar. Gallus Ringler zu Aigeltingen verkauft an Junker Hans Jacob Vogt von Sommerau, seinen Adler zu Harslanden, um 60 fl.

Pergament mit anhängendem beschädigtem Siegel des Christoph Clemens Reichlin von Meldegg zu Beuren.
I, 96.

1580, Samstag vor Reminiscente, 26. Februar. Hans Schlecht von Aigeltingen verkauft an Junker Hans Jacob Vogt von Sommerau, sein Haus, Hof, Hofstätte, Scheuer und Krautgarten um 320 fl.

Pergament mit anh. beschädigtem Siegel des Joachim von Heggelbach. I, 116.

1580, April 2. Joachim von und zu Haufen und Stetten a. l. M. und Diepold Spätt von und zu Schülzburg verkaufen an ihren Schwager und Vetter Balthasar von Hornstein zu Zollnreuti 100 fl. jährlichen Zins um 2000 fl. und verschreiben dafür gewisse Besitzungen, während Caspar von Laubenberg zu Werentwag und Joachim Renner von und zu Altmendingen als Mitgülten haften.

Pergament. Die Siegel der Hauptausländer und Bürger fehlen.
II, 344.

1580, Donnerstag nach St. Thomas, 23. Dezember. Vogt, Gericht und ganze Gemeind des Dorfs Aigeltingen, dem Junker Hans Jacob Vogt von Sommerau zu Präßberg und Aigeltingen gehörig, bekennen, daß sie an Herrn Johann Linsenmann, der sieben freien Künste Magister und d. 3. Stadtschreiber zu Billingen, zu laufen gegeben haben 35 fl. jährlichen Zins auf St. Thomas jährlich zahlbar um 700 fl. Als Sicherheit für die Kaufsumme erklären sie sich handverbindlich mit ihren Leibern, Hab und Gütern, liegenden und fahrenden, Wun, Waid, Waidgängen, Holz und Feldern. Der Rücklauf um 700 fl. nach halbjähriger Aufkündigung ist vorbehalten.

Pergament mit anh. Siegel des Hans Jacob, Vogt von Sommerau.
I, 7.

1581, Montag nach Quasimodogeniti, 3. April. Daniel Wägelin, Kaplan des heiligen Kreuz-Altars der Pfarrkirche zu Ach, und Jacob Singer, Burger daselbst, verkaufen an Hans Jacob Vogt von Sommerau, zwei Malter Kernen jährliche Gült

auf St. Martinstag samt dem alten Zinsbrief, ausgefischt von Conrad Riptinger von Aigeltingen im Jahr 1450, um 82 fl.

Pergament mit anhängendem beschädigtem Stadtsiegel von Nach. I, 42.

1581, Göppingen, 31. Mai. Schreiben des Philipp von Laubenberg an Joachim von Haufen mit Bitte, er möge sich für ersteren um 1400 fl. verbürgen, welche er aufnehmen möchte.

Papier. II, 301.

1581, Montag nach St. Bartholomäi, 28. August. Johannes Schleicht von Aigeltingen verkaufte an Hans Jacob Vogt von Sommerau einen Acker um 20 fl.

Pergament. Das Siegel des Joachim von Heggelbach zu Volpertshausen ist abgefallen. I, 219.

1581, September 29. Urfeide des Hans Helsingter von Langenößlingen gegen Joachim von Haufen wegen einer von letzterem über den ersteren wegen unbefugter Übertretung des Bürgerbanns zu Stetten a. l. M. verhängten Geldstrafe.

Papier mit beigeprägtem Siegel des Gaspar von Laubenberg. II, 141.

1581, Montag nach St. Martini, 13. November. Hans Hallauer, Beck und Gastgeber zu Aigeltingen, verkaufte dem dortigen Heiligen-Pfleger 1 fl. jährlichen Zins und verpfändet zur Sicherheit einen Acker.

Pergament. Das Siegel des Hans Jacob Vogt von Sommerau ist abgefallen. I, 5.

1581, Freitag nach St. Martini, 17. November. Thomas Graf, Vogt zu Aigeltingen für Hans Jacob Vogt von Sommerau beurkundet, daß Anton Schmid an Hans Hallauer, Beck- und Gastgeber, daselbst ca. 1 Zuchart Ackerfeld, genannt der Haasenacker, um 32 fl. verkaufte hat.

Pergament mit anhängendem beschädigtem Siegel des Hans Jacob Vogt von Sommerau. I, 169.

1581, December 13. Hans Kautz zu Ordingen verkaufte an den Oberst Hans Werner von Raitenau zu Langenstein 2 Zuchart Ackerfeld um 32 fl.

Pergament mit anhängendem beschädigtem Siegel des Hans Jacob Vogt von Sommerau. I, 62.

1582, März 23. Georg Mayr und Hans Kautz, Heiligen-Pfleger zu Ordingen verkaufen an Hans Werner, edlen Herrn auf Raitenau zu Langenstein, Oberst ic., verschiedene bisher dem Heiligen gehörige Güter und Stücke zus. 36 $\frac{3}{4}$ Zuchart Ackerfeld, 2 Bierling Wiesen und 4 Gärlein samt allem Zubehör.

Pergament mit anhängendem Siegel des Hans Jacob Vogt von Sommerau. I, 168.

1582, September 18. Hans von Menlishoven, erherzoglich Ferdinand'scher Verwalter der Hauptmannschaft zu Konstanz, beurkundet einen zwischen Hans Werner, edlen Herrn zu Raitenau und Langenstein, und Hans Lessing von Ordingen abgeschlossenen Vergleich über Zwistigkeiten wegen einer Pfändbehausung und eines einem minderjährigen Knaben, Hans Schroff, gehörigen Weingartens.

Pergament mit anhängendem Siegel des von Menlishoven. I, 407.

1583. Januar 22. Urfeide des Hans Bephele von Stetten a. l. M., vormals Scheuermeisters auf Schloß Haufen, gegen Joachim von Haufen wegen unbefugten Ausdem-Dienst-Laufens.

Papier mit beigedrucktem Siegel des Gaspar von Laubenberg. II, 140.

1583, Montag nach Judica, 18. März. Quittung der Barbara von Werdenstein, geb. von Haufen, gegen Sicht von Haufen, über richtig bezahlte 30 fl. Zins.

Papier mit Unterschrift der Ausstellerin. II, 347.

1584, November 3 neuen Stils. Copie des Heirathsbriefs zwischen Kunigunda Schenkin von Castell, Tochter des Gaspar Schenk von Castell zu Mamertshofen und der † Esmarina von Haufen, und Kilian von Haydenheim zu Klingenberg.

Papier ohne Siegel. II, 215.

1585, Mengen, 29. October. Heirathsabrede zwischen Margaretha Anna von Haufen, Tochter des Joachim von und zu Haufen und Stetten a. l. M., und Joachim von Laubenberg zu Rauchen-Laubenberg.

Papier, unterschrieben und besiegelt von Joachim von Haufen, Diethelm Blarer von Warteneck, Wilhelm von Wekerstetten, Ferdinand Böhl von Friedenhausen, Hans Jerg von Freiberg zu Achstetten, Hans Conrad Hundtbiß von Waldram, Eitelhans von Haufen zu Wagenhofen, Eitel Friedrich von Wekerstetten von Haufen'scher und Joachim von Laubenberg, Joch von Laubenberg, Gaspar von Laubenberg, Albrecht Schent von Stauffenberg, erzherzoglich Ferdinand'scher Rath und Hauptmann zu Konstanz, Hans Ludwig von Sperbersegg, Joch Ludwig von Rohenriedt, Hans Christoff Schent von Stauffenberg, Jörg von Rohenriedt und Jörg Spet von Schlzburg von Laubenberg'scher Seite. Papier. Die Siegel sind bis auf vier abgefallen.

II, 206.

1585, October 29. Heirathsbrief der Borigen.

Pergament mit anhängenden Siegeln des Joachim von Haufen und Joachim von Laubenberg (lechteres aus der Kapsel gefallen), ferner des Probstes Wolfgang von Eltwangen, des Freiherrn Wilhelm von Gravenegg und Ulrigberg sc., des Carlin von Freiberg zu Unterriau, Dietrich von Horben zu Ringenberg, Hans Conrad Hundtbiß von Waldram von Haufen'scher und des Joch von Laubenberg zu Altenlaubenberg, Gaspar von Laubenberg zu Werndrag und Rüttissen, Albrecht Schent von Stauffenberg zu Wisslingen und Horn (ans-gefallen), Hans Ludwig von Sperbersegg zu Steinrein und Schnaiten und Joch Ludwig von und zu Rohenriedt und Bellmundt (ausgefallen) von Laubenberg'scher Seite. II, 216.

1585, November 9. Chevertrag des Friedlin Briel von Haufen a. D. und der Anna Merlk, Wittwe, von Stetten a. l. M.

Pergament. Das Siegel des Joachim von Haufen ist aus der Kapsel gefallen. II, 116.

1586, März 4. Beit Breuninger zu Luptingen in der Landgrafschaft Nellenburg verkauft an Christoph von Hirtau zu Hirsegg, Aach, Woltersdorf und Brielau, d. z. des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich Landvogteiverwalter der Landgrafschaft Nellenburg, 6 Zuchart Holz auf Orfinger Markung um 110 fl.

Pergament mit anhängendem Siegel des Bernhard Güllmann, Untervogts der Landgrafschaft Nellenburg. I, 67.

1586, März 6. Schuldbrief des Joachim von Haufen gegen den Dr. med. Fuchs in Ulm über 1000 fl. Hauptgut und 50 fl. jährlichen Zins.

Pergament mit Unterschrift des Joachim von Haufen, dessen Siegel fehlt. II, 348.

1586, März 6. Joachim von Hausen verspricht die vorgenannten 1000 fl. nur nach vorangegangener halbjähriger Kündigung heimzuzahlen.

Pergament mit Unterschrift des von Hausen, dessen Siegel abgerissen ist. Als Beilage ein Verzeichniß der Minzorten, in welchen die 1000 fl. am 10. März 1586 an den Schulzner ausbezahlt worden sind. II, 349, 350.

1586, März 6. Joachim von und zu Hausen und Stetten a. l. M. verkaufst dem Dr. med. Friedrich Fuchs in Ulm 50 fl. jährlichen Zins um 1000 fl. und setzt dafür sein Dorf Nusplingen samt Zubehör als Pfand ein, das er sich mit halbjähriger Kündigung wieder zu lösen vorbehält.

Pergament mit Unterschrift des von Hausen, dessen Siegel abgerissen ist. II, 351.

1586, März 6.

Papierconcept zu einer auf diesen Rententouß bezüglichen Urkunde, wonach Gaspar von Laubenberg zu Wremwag und Ristissen als Mitglitt erscheint und die Wiederlösung auf sechs Jahre festgesetzt wird. II, 352.

Dazu gehören:

Ohne Datum und ohne Nennung von Namen.

Papierconcept zu einer Urkunde, wonach die Wiederlösung auf drei Jahre festgesetzt wird. II, 353.

„Transfix“, wonach diese neuere Vereinbarung am 12. November 1628 getroffen worden zu sein und von einem nicht mit Namen genannten Sohn und Rechtsnachfolger des Joachim von Hausen herzurühren scheint. II, 354.

1586, Dienstag nach Ostern, 13. April. Marc Sittig, Cardinal-Bischof von Konstanz zt. belehnt der Othmar Graf auf Ableben seines Vaters Thomas Graf als Lehensträger für Hans Jacob Vogt von Sommerau den Jungen mit einem Zehntlein zu Aigeltingen.

Pergament. Das anhastende bischöfliche Siegel ist sehr beschädigt. I, 144.

1586, April 16. Ursede des Hans Gairing von Stetten a. l. M. gegen Joachim von Hausen, weil er sich der Untersuchung und Haft wegen der mit seiner Magd Susanne Vilafinger verübten Unzucht, deren Schwangerung u. s. w. durch die Flucht hatte entziehen wollen.

Papier. Das Siegel des Adolf Dieteg von Westerstetten ist abgefallen. II, 137.

1586, August 30. Ursede desselben wegen Schwangerung und Verleitung der genannten Magd zur Angabe eines anderen als Vater ihres Kindes.

Papier mit beigedrucktem Siegel des Adolf Dieteg von Westerstetten. II, 126.

1586, November 26. Reinmund Wall, erherzoglich Ferdinand'scher Amtmann der Landgrafschaft Nellenburg, entläßt die Christina Biegger und ihren ehelichen Sohn Jacob Biegger von Mahlspuren aus der Leibeigenchaft seines Herrn.

Pergament. Das anhangende Siegel des Wall ist beschädigt. I, 155.

1586, December 16. Matthias Frei genannt Hirslander zu Aigeltingen, verkauft an Gunter Johann Jacob Vogt von Sommerau einen Adler, genannt der Tillader, um 50 fl.

Pergament. Das Siegel des Joachim von Heschbach zu Bollerishausen ist abgerissen. I, 41.

1587, Dienstag nach Laetare, 10. März. Margaretha Anna von Laubenberg, geb. von Hausen, des Joachim von Laubenberg zu Rauen-Laubenberg und Grienbach Ehegäth, verzichtet zur Erhaltung des adelichen Mannesstammes derer von Hausen gegen ihren Vater Joachim von und zu Hausen und Stetten a. l. M. vor dem Kaiserlichen Hofgericht Rottweil auf ihr väterliches, mütterliches und brüderliches Erbrecht.

Pergament mit anhängendem Siegel des Hofgerichts; dasjenige des Conrad Spreiter, Beisitzer des Hofgerichts und Altbürgermeisters von Rottweil, als Vogt der Frau Margaretha, ist abgerissen.

II. 240.

1587, April 8. Quirinus Gottfried von Hausen, Dechant zu Elswangen, verlaust an seinen Vetter Eberhart von Hausen, Domherrn zu Eichstätt, den Domherrnhof zu Eichstätt, den er aus der Verlassenschaft des Wolff Dietrich von Hütten gelaust hatte, samt einiger Fahnish um 800 fl.

Pergament mit anhängendem Siegel des Verkäufers.

II. 189.

1587, April 8. Eberhard von Hausen, Domherr zu Eichstätt, hat mit Vorwissen und Willen seines Vaters Joachim von und zu Hausen und Stetten a. l. M. vom Bischof Martin von Eichstätt 300 fl. geliehen und räumt diesem bis zur Wiederbezahlung dieser Schuld den Gebrauch seines Domherrnhofs bei der Liebfrauen-Pfarrkirche daselbst ein.

Papier mit interessantem Wasserzeichen: getheister Wappenschild mit einem getöteten Thierkopf über Rauten.

I. 356.

1587, Eßlet (Eichstätt), 8. April. Vereinbarung wie es wegen der Reparaturen im von Hausen'schen Domherrnhof während dessen Benützung durch den Bischof gehalten werden soll.

I. 357.

1587, April 17. Quittung des Johann Herderer, Priesters und Predigers an der Liebfrauen-Kapelle zu Rottweil, gegen Martin von Zimbvern, Bürger alda, über Heitzahlung eines Darlehns von 20 Pfund Heller und 1 Pfund jährlichen Ginges an den St. Maria Magdalena Altar daselbst.

Papier mit beigedrucktem Siegel des Herderer.

II. 358.

1587, Donnerstag nach Exaudii, 1. Juni. Hans Herlin, Bürger zu Rottweil und Brigitta Menger, seine Ehefrau, verkaufen an Wilhelm Freyherrn von Gravenegh und Burgberg, Herrn zu Marschallenzimmern, Statthalter kaiserlichen Hofrichteramts zu Rottweil, ihren Stuhl in der Pfarrkirche zum heiligen Kreuz daselbst um 50 fl.

Pergament mit anhängenden Siegeln des Johann Nödher, Bürgermeisters, und des Conrad Grether, Altbürgermeisters daselbst.

II. 38.

1587, Juni 1. Hans Mayle, genannt Nagel, von Steihlingen, als Chevogt der Dorothea Braun, verkauft an Johann Jacob Vogt von Sommerau mehrere seiner Ehefrau zugehörige Stücke und Güter in und um Aigeltingen um 95 fl.

Pergament mit anhängendem Siegel des Gaspar Ludwig von Freyberg zu Unter-Öpfingen und Steihlingen. (Beschädigt.)

I. 193.

1587, August 7. Julius, von Gottes Gnaden Bischof von Würzburg und Herzog zu Franken, gibt dem Joachim von Laubenberg den lehenherrlichen Consens, das Ehegut seiner

Gemahlin Margaretha Anna, geb. von Haufen, auf seine vom Bisthum Würzburg zu Lehen rührenden Güter zu versichern.

Pergament. Das bishöfliche Siegel fehlt.

II, 218.

1587, August 26. Albrecht von Gottes Gnaden Abt, sowie Dechant, Custos und Convent des Gottshaus Kempten, ertheilen einen ähnlichen Consens bezüglich der vom Stift Kempten zu Lehen herrührenden Laubenberg'schen Güter.

Pergament mit anhängenden Siegeln des Abts und Convents.

II, 217.

1588, Februar 4. Heirathsbrief zwischen Gregor Greizinger von Benzingen und Barbara Klein von der alten Glashütte.

Pergament. Das Siegel des Joachim von Haufen ist abgerissen.

II, 124.

1588, October 10. Schreiben des von Haufen'schen Schreibers Jacob Theurer an den kaiserl. Hofgerichtsstatthalter Freiherrn Wilhelm von Gravenegg betr. einen Herrn von Westerstetten.

Papier.

II, 369.

Wohl gleichzeitig:

Schreiben des Grafen Wilhelm Wernher von Gimbern an seinen Schwager, den Freiherrn Wilhelm von Gravenegg, er möge dem Ueberbringer des Briefs, einem armen Knaben, von seinen Mitteln geben, um ihn womöglich von seinem Fieber zu heilen.

Papier ohne Datum. (Sollte der Kaiserliche Hofgerichtsstatthalter etwa schon Hombopath gewesen sein?)

II, 360.

1588, Samstag nach St. Martini, 16. November. Quittung des Marks Wehel, Kunstmasters, und Paulin Deuffelsperger, beide des Raths- und Spitalspfleger zu Rottweil, gegen Martin von Zimmern, Bürger baselbst, über 20 Pfld. Heller und 10 Schilling jährlichen Zins, die er dem Spital geschuldet hatte.

Papier mit beigebrachten Siegeln der Aussteller.

II, 361.

1588, Samstag nach Martini, episcoli, 16. November. Werner Marte zu Edartsbrunn in der Herrschaft Hohenhewen und Margaretha Schrott, seine Hausfrau, verlaufen an Junker Johann Jacob Vogt von Sommerau 2 Zuchart Adersfeld zu Aigelingen um 60 fl.

Pergament mit anhängendem Siegel des Ulrich Keller, Obervogts und Schreibers der Herrschaft Hewen.

I, 40.

1589, Marschallenzimmern, 12. August. Festsetzung über das Wittwengut der Freifrau Emerentiana von Gravenegg, geb. von Haufen, Witwe des Freiherrn Wilhelm von Gravenegg und Burgberg, Herrn zu Marschallenzimmern und Statthalters des kaiserl. Hofgerichts zu Rottweil.

Papier mit beigebrachten Ringseigeln und eigenhändigen Unterschriften des Freiherrn Ferdinand von Gravenegg, des Quirin Gottfried von Haufen, Domherrn zu Augsburg, Dechant und Rat des Stifts Elwangen, des Joachim von und zu Haufen und Stetten a. f. R., des Hans Conradt Humpf von Waldrams und des Hans von Werdenstein.

II, 266.

1589, gleichzeitig. Concept für die Abrechnung über die Erbschaft des Freiherrn Wilhelm von Gravenegg.

Papier.

II, 267.

1589, Ludovici Regis Tag, 25. August. Margaretha Renner von Aigeltingen verlaust an Johann Jacob Vogt von Sommerau $1\frac{1}{2}$ Zuchart Aderfeld um 50 fl.

Pergament mit anhängendem beschädigtem Siegel des Johann Werner, edeln Herrn von Raitnau zu Langenstein, Ritters, kaiserlichen und erzherzoglich Ferdinand'schen Raths und Obersten eines Regiments Knechte.

I, 111.

1589, Montag vor St. Gallustag, 13. October. Peter Wiest und Matheus Frei, als Bögte des † Hans Graf hinterlassenen Sohnes Caspar Graf und Veit Orsinger als Chevogt der Katharina Schröff, verlaufen an Hans Jacob Vogt von Sommerau eine Wiese zu Aigeltingen um 62 fl.

Pergament mit anhängendem beschädigtem Siegel Joachims von Heggelbach zu Vollertshausen.

I, 66.

1589, Donnerstag nach Allerseelen, 6. November. Thomas Graf, Vogt zu Aigeltingen, für Hans Jacob Vogt von Sommerau, beurkundet, daß Eienhardt Graf und Peter Wüesi als Bögte der von Jacob Graf sel. hinterlassenen Kinder dem Hans Hallauer, Bäcker und Gastgeber, deren Haus, Hof und Hofraite samt Zugehör und Eienhart Graf demselben Käufer seinen Hansgarten verlaust haben u. z. das Haus um 29 fl., den Garten um 16 fl.

Pergament mit anhängendem beschädigtem Siegel des Junkers Hans Jacob Vogt von Sommerau.

I, 126.

1590. März 5. Ehevertrag zwischen Joachim von und zu Haufen und Stetten a. l. M. für seine Tochter Emerentiana von Haufen und Eitel Vilgrer von Stain vom Klingenstain zu Waldspetz.

Pergament mit Unterschriften und anhängenden Siegeln (je eine Seite durch eine seidene Schnur verbunden) des Joachim von Haufen, des Wolfgang, Probst und Herrn zu Elwangen (Siegel aus der Kapitel gefallen), des Karl von Freyberg vom Ehlenberg zu Unter-Ronnen (desgl.), Dietrich von Horben von Ringenberg, kaiserlichen und Fürstlich Kempten'schen Raths, Landvogts und Vogts zu Sulzberg, Hans Conrad Humpf von Waldram (ausgefallen), Eitel Hans von Haufen zu Waghoeven, Fürstlich Elwangen'schen Raths und Obervogts zu Weßstain, Joachim von Laubenberg zu Rüchlinz Jell und Künnabach von Haufen über und des Eitel Vilger vom Stain, Hans Werner von Wangen zu Geroldseck und Massighen, Caspar Freiherrn von Laubenberg, Herrn zu Werrenwag und Rüttissen, Hans Gremlich von Jungingen, Hans Wolff Cappler, genannt Banz zu Eda (Dedheim; Unterschrift und Siegel dieses fehlen), Reinhardt von Neuhausen, Fürstlich eichstätt'schen Pflegers zu Werdenfels, und Hans Eitel von und zu Neuhausen von Stain'scher Seite.

II, 45.

1590, März 28. Margaretha Renner von Aigeltingen verlaust an Hans Jacob Vogt von Sommerau ihr Haus, Hof, Scheuer, Ställe, Dach, Gemach, Hans- und Krautgarten samt Hofraite und ganzem Beisang, alles beisamen im Flecken Aigeltingen, ferner verschiedene Stücke Aderfeld, zusammen 17 Zuchart, um 750 fl.

Pergament mit anhängendem Siegel des Hans Werner, edeln Herrn von Raitnau zu Langenstein.

I, 50.

1590, April 5. Bericht (Processchrift) des Joachim von Heggelbach zu Vollertshausen, betr. eine streitige Wiese in der Collaturpründe dafelbst, gegen die Welschinger von Steißlingen.

Ib, 13.

Wohl gleichzeitig:

Beschwerdeartikel des Joachim von Heggelbach, welche er wieder die Gemeinde Bollertshausen vor den Herren Nellenburgischen Amtleuten als hoher Oberhaupt für und anzepringen hat.

Papier ohne Datum.

Ib, 21.

1590, Dienstag nach Judaea, 10. April. Emerentiana von Haufen verzichtet unter Zustimmung ihres Gemahls Eytel Bilgerin von Stain vom Klingenstein zu Burgberg gegen ihren Vater Joachim von und zu Haufen ic. vor dem kaiserl. Hofgericht Rottweil auf ihr väterliches, mütterliches und brüderliches Erbgut.

Pergament mit anhängenden Siegeln des Hofgerichts und des Hofgerichtsbeisitzers und Altbürgermeisters zu Rottweil Conrad Spreiter als Vogt der Emerentiana. II, 242.

1590, August 13. Privatschreiben des Freiherrn Ferdinand von Gravenegg an seine Mutter Emerentia geb. von Haufen.

Pergament mit Unterschrift und Siegel des Schreibers.

II, 263.

1590, August 17. Revers der Präsenz der Pfarrkirche zum heiligen Kreuz in Rottweil über einen von Emerentia Freifrau von Gravenegg, Wittwe des Freiherrn Wilhelm, auf Sonntag Abend und Montag Morgen nächst nach St. Ulrich abzuhalrenden Jahrtag für ihren verstorbenen Gatten.

Pergament mit anhängendem spiroalem Siegel der Präsenz.

II, 42.

1590, November 13. Privatschreiben des Freiherrn Ferdinand von Gravenegg betr. das Witum seiner Mutter von Hans Conrad Humpf von Waldram zu Wellendingen und Joachim von und zu Haufen.

Pergament mit Unterschrift und Ringsiegel des Schreibers.

II, 269.

1590, November 27. Conrad Reichserbmarschall zu Pappenheim, Landgraf zu Stühlingen, Herr zu Hewen, kaiserl. Rat und Leib-Trabanten-Hauptmann, belehnt den Joachim von Heggelbach zu Bollertshausen mit einer Mühle daselbst.

Pergament mit anhängendem sehr beschädigtem Pappenheim'schen Siegel. I, 215.

1590, Montag nach St. Nicolai, Episcopi, 7. December. Schulthaß, Bürgermeister und Richter der Reichsstadt Rottweil beurkunden, daß Ferdinand Freiherr von Gravenegg und Burgberg, Herr zu Marschallenzimmern, kaiserl. Hofgerichtsstatthalter zu Rottweil sein Haus daselbst an seine Mutter Emerentiana geb. von Haufen, Wittib, um 1000 fl. verkauft hat.

Pergament mit anhängendem Stadtsiegel und prächtigen Initialen. I, 181.

1590—1623. Ein Convolut zahlreicher Verzeichnisse von Hochzeitsgästen, Rechnungen über die Auslagen bei verschiedenen Hochzeiten und dgl. in der von Haufen'schen und anderen verwandten Familien, höchst interessant für die Geschichte und Genealogie des schwäbischen (auch des hohen) Adels jener Zeit; auch von culturhistorischem Interesse. II, 230.

1591, Januar 1. Ferdinand Freiherr von Gravenegg und Burgberg, Herr zu Marschallenzimmern, kaiserl. Hofgerichtsstatthalter in Rottweil, verspricht die von seinem

Vater, dem Freiherrn Wilhelm von Gravenegg *sc.*, seiner Mutter Emerentiana geb. von Haufen ausgesetzen 175 fl. Leibgeding zu bezahlen, und sieht dafür den Freiherrn Ulrich von Gravenegg, fürstlich Kempten'schen Rath und Pfleger zu Kemptnatt, und Hans Caspar von Neinegk zu Glatt, seine Vettern, zu Bürgen.

Pergament mit anhängenden Siegeln der beiden Bürgen. Das Siegel des Freiherrn Ferdinand von Gravenegg ist ausgerissen. II, 270.

Dazu gehörig:

1591, Juli 8. Verschreibung von 10 Malter Korn und 10 Malter Haber sowie von 25 fl. in Geld durch den Freiherrn Ferdinand von Gravenegg an seine Mutter.

Papier mit beigeprägtem Siegel der Aussteller.

II, 271.

1591, Montag nach St. St. Fabian und Sebastian, 21. Januar. Conrad Brenner genannt Sackfeiss zu Orsingen, verläuft an Johann Jacob Vogt von Sommerau seine Wiese, etwa $\frac{1}{2}$ Mannsmad, um 28 fl.

Papier mit anhängendem Siegel des Hans Werner von Raitnau zu Langenstein. I, 119.

1591, Februar 14. Gallin Baur von Aigeltingen verkauft an Johann Jacob Vogt von Sommerau eine Wiese, genannt das Leinschlein, um $72\frac{1}{2}$ fl.

Pergament mit anhängendem Siegel des Hans Werner von Raitnau. I, 24.

1591, Mai 11. Hans Baur und Thoma Graf zu Aigeltingen verkaufen an Junker Johann Jakob Vogt von Sommerau zu Bräspurg und Aigeltingen einen Acker, ungefähr 5 Bierling, 1 Ackerlein etwa 1 Bierling, ersteren um 40 fl., letzteren um 10 fl.

Pergament. Das Siegel des Junkers Joachim von Heschbach zu Bollerthausen fehlt. I, 29.

1591, Juni 21. Thomas Graf von Aigeltingen und Genossen verkaufen als Gläubiger des weiland Enderlin Henel an Johann Jacob Vogt von Sommerau die Eigenschaften des Schulners, nämlich sein Haus, Krautgarten und Hofstätte zu Aigeltingen, ungefähr $11\frac{1}{2}$ Zuchart Ackerfeld, einen Garten und ca. $1\frac{1}{2}$ Mannsmad Wiesen um 395 fl.

Pergament mit anhängendem Siegel des Joachim von Heschbach zu Bollerthausen. I, 20.

1591, St. Martini, 11. November. Hans Jacob von Stoizingen zu Steisklingenn und Beuren, verspricht den Joachim von Haufen und Eitelkriß von Westerstetten als Bürgen für ein Darlehen von 2000 fl. nebst Zins, welches er als Bormund Adams von Ow zu Hürlingen aufgenommen hat, schadlos zu halten, und verpfändet ihnen zur Sicherheit sieben Höfe.

Pergament mit Unterschrift und anhängendem Siegel der Aussteller. II, 302.

1591, Mörsburg, 13. December. Andreas Cardinal von Oesterreich, Bischof von Konstanz und Brixen, Herr der Reichenau, Administrator der fürstlichen Stifter Murbach und Lüders, Markgraf zu Burgau und Landgraf zu Nellenburg *sc.* (Sohn des Erzherzogs Ferdinand und der Philippine Welser, reg. als Bischof von Konstanz 1589—1600), belehnt den Hans Baur zu Aigeltingen als Lehenträger für Hans

Jacob Vogt von Sommerau zu Praßberg und Aigeltingen mit einem Haus, Hof, Hofraite, Kraut- und Hansgarten zu Aigeltingen.

Pergament mit anhängendem beschädigtem bischöflichen Siegel. I, 48.

1591, Mörsburg, 13. December. Andreas Cardinal von Oesterreich ic. belehnt den Gallin Bauer zu Aigeltingen als Lehenträger für Hans Jacob Vogt von Sommerau mit dem sog. Heggelbachs Behnlein zu rechtem Lehen.

Pergament mit anhängendem beschädigtem bischöflichen Siegel. I, 145.

1591, Mörsburg, 13. December. Andreas Cardinal von Oesterreich ic. belehnt den Othmar Graf von Aigeltingen als Lehenträger für Hans Jacob Vogt von Sommerau zu rechtem Lehen mit einem Behnlein zu Aigeltingen.

Pergament mit anhängendem beschädigtem bischöflichen Siegel. I, 147.

1592, Januar 2. Vogt, Gericht und ganze Gemeind zu Aigeltingen verkaufen an Hans Jacob Vogt von Sommerau eine Wiese, das Riedt genannt, und eine Wiese, das Espach genannt, um 425 fl.

Pergament mit anhängendem Siegel des Caspar Ludwig von Freyberg zu Reichlingen. I, 213.

1592, Mörsburg, 2. März. Andreas Cardinal von Oesterreich ic. belehnt den kaiserl. Rath und Oberst Hans Werner edeln Herrn auf Raitnau zu Langenstein mit dem halben Theil der niederen Besitz Langenstein und der Vogtei Orsingen. Lehenfall: Tod des vorigen Bischofs Marc Sittig.

Pergament. Das bischöfliche Siegel ist abgerissen. I, 468.

1592, Mai 11. Jacob Reßing zu Orsingen verkaufst an Hans Werner edeln Herrn zu Raitnau zu Langenstein ic. 1 Mannsmad Wieswachs im Aigeltinger Bann um 28 fl. rheinisch.

Pergament. Das Siegel des Joachim von Heggelbach ist abgerissen. I, 75.

1592, Mittwoch vor Frohleidnam, 27. Mai. Hans Wernher von Raitnow zu Langenstein, Ritter, kaiserl. und erzherzoglich Ferdinand'scher Rath und bestellter Obrist eines Regiments Knechte beurkundet, daß er im Namen des Heiligen der Pfarrkirche in Orsingen über gewisse wegen des Aderfelds im Rudolfsbühl an der Landstraße von Stockach nach Orsingen mit den erzherzoglichen Amtleuten in Stockach entstandene Zwistigkeiten sich gütlich verglichen hat.

Pergament. Das von Raitnau'sche Siegel ist abgefallen. I, 6.

1592, Juli 7. Hans Khendli zu Stetten a. l. M. verkauft an das Frauenkloster unserer lieben Frauenberg 40 fl. jährlichen Zins um 800 fl. von aus und ab seinem Haus und Hof in Stetten.

Pergament. Das Siegel des Joachim von Haufen ist abgerissen. II, 80.

1592, October 27. Der Generalvicar des Cardinals von St. Maria Nova Andreas von Oesterreich, Bischof von Konstanz ic. ertheilt dem von Joachim von und zu Haufen auf Ableben des Conrad Walch zum Pfarrer von Haufen ernannten Jacob Ach, genannt Rarch, die Investitur für diese Pfarrrei.

Latinisches Pergament mit anhängendem Spikovalsiegel des Cardinal-Bischof. II, 97.

1592, am Ende des Jahres oder kurz danach. Wertanschlag und genaue Angabe aller Zugehörungen sc. zu Schloß und Flecken Aigeltingen. Der damalige Gesamt-wert war nach diesem Anschlag 69,595 fl. 38 kr. I, 412

1593, Langenstein, 23. September. Kaufverhandlung über den Verlauf des Schlosses und der Herrschaft Vollertshausen seitens Joachims von Heggelbach an Wolff Dietrich von Raitenau zu Langenstein, Erzbischof zu Salzburg sc. sc.

Papier mit Unterschrift der beiderseitigen Unterhändler Valentin Jungh, des Geheimen Raths in Lindau und Hauptmann Joachim, und Friedrich von Heggelbach, Hans Jacob Vogt von Sommerau zu Prasberg und Aigeltingen und W. Wals, Amtmann. Ib, 18.

1593, September 30. Petrus Galiot, Prorektor und magister artium, und das Professoren-Collegium der Universität Dôle beurkunden, daß der in seine Heimat zurückkehrende Eberhart von Haufen im Jahr 1582 die Würde eines Rectors der Universität bekleidet hat und aller Rechte und Vorrechte eines Mitgliedes der Academie theilhaftig sein soll.

lateinisches Pergament mit anhängendem Universitätsiegel von Dôle. II, 46.

1594, Jänner 27. Januar. Ferdinand, Erzherzog zu Österreich sc., belehnt auf Ab-leben des Obersten sc. Hans Werner von Raitenow zum Langenstein den ober-österreichischen Regimentsrath Christoph Kettler von Platsch als Lehnensträger für die Kinder des Verstorbenen, nämlich des Wolf Dietrich, Fürsterzbischofs von Salzburg und Legaten des heiligen Stuhls durch Germanien sc., seiner Brüder Jacob Hannibal, Hans Ulrich, Hans Werner und Hans Rudolf edler Herren von Raitenau und seiner Schwestern Clara, Gemahlin des Wilhelm von Schwendi, Freiherrn zu Hohenlandsberg, und der † Cäcilia, Gemahlin des Ferdinand Khuen von Belasi, Freiherrn von Neu-Lembach, Tochter Maria, mit dem Zehnten zu Ober- und Nieder-Orsingen.

Pergament. Das erzherzogliche Siegel ist abgerissen.

I, 13.

1594, Montag vor St. Mariä Lichtmess, 29. Januar. Währschaftsbrief des Joachim von Heggelbach und seiner Bürger, nämlich seines Schwagers Hans Jacob Vogt von Sommerau zu Prasberg und Aigeltingen und seines Bruders Friedrich von Heggelbach für den (vergl. Negeste vom 23. September 1593) Verlauf von Vollertshausen an den Fürsterzbischof von Salzburg, Wolf Dietrich, edlen Herrn zu Raitenau. Concept auf Papier.

I, 19.

1594, Februar 27. Das in dem nachfolgenden Kaufbrief über Vollertshausen erwähnte Urbar, worin alle zum Kauf gehörigen Objecte specificirt sind. In Gegenwart des Friedrich von Heggelbach und des fürsterzbischöflichen Verwalters zu Langenstein, Valentin Junck, und der ganzen Gemeinde Vollertshausen verlesen und mit des von Heggelbach Siegel versehen am Dienstag nach Reminiscere (27. Februar).

Papier, 31 Seiten. Das Siegel ist abgerissen.

I, 166.

1594, März 2. Joachim von Heggelbach zu Vollertshausen und Gertrautta von Heggelbach, geb. Waltherin von Blidegg, seine Ehefrau unter Mitwissen und Rath ihres Schwagers und ad hoc erbetteten Vogts Hans Jacob Vogt von Sommerau, verlaufen unter Zustimmung des Bruders Friedrich von Heggelbach und ihrer

übrigen Anverwandten an Wolf Dietrich, edlen Herren auf Raitnau, Fürsterzbischof zu Salzburg und Legaten des heiligen Stuhls durch Germanien sc. sc., als Inhaber der Herrschaft Langenstein, ihr Schloß oder Haus mit samt dem Dorf Volkertshausen mit allem Eigenthum, geistlichen und weltlichen Lehnshäften, Gerichten, Zwingen, Bannen, Geboten, Verboten, Frefeln, Strafen, Bußen, Ainnungen, Renten, Zinsen, Güsten, Behntnen, Früchten, Ehrschätzken, Handlöhnern, Frohndiensten, Tagwann, Pflug- und Karrenfahrten, Hennen, Hühnern, Giern, Häusern, Höfen, Städeln, Speichern, Toreln, Hofflättken, Hofraiden, Leuten und Gütern, Aedern, Wiesen, Matten, Feldern, Egarten, Holz, Holzmarken, Wälfern, Neuthen, Allmend, Wunn, Wayd, Treib, Tratt, Stegen, Wegen, Aus- und Einsaftrten, Mühlen, Mühlgüsten, Mühlrechten, Fischenzen, Wasser, Wasserleitungen, Ein- und Ausflüssen, Fällen und Gelässen, Vogteien, Vogtrechten, Wirthschaften, Schloß- und Dorfrechten, Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, was nach Brauch im Hegau und besonders gemäß dem mit der Landgrafschaft Nellenburg als Inhaberin der hohen Gerichtsbarkeit abgeschlossenen sog. Hegauischen Vertrag zur niederen Gerichtsbarkeit gehört, und allen Zugehörungen, eigenen Leuten u. s. w., wie Alles in einem besonderen Urbar aufgezeichnet und beschrieben ist und wie sie es bisher und namentlich auch der Vater des Verkäufers besessen hatten, um 13,400 fl.

Pergament ohne Datum und Siegel. Aus einer Abschrift des Vertrags (sub Ib, 29) geht hervor, daß derselbe am 2. März 1594 abgeschlossen worden ist. Laut dem weiteren Inhalt der Vertragurkunde sollten sie besiegeln: Joachim von Heggelbach für sich und Hans Jacob Vogt von Sommerau Namens der Frau Gertrutta von Heggelbach als Verkäufer, ferner Friedrich von Heggelbach (Bruder) und Conrad von Altendorf zu Neuenhausen, wohnhaft zu Aach (Schwager des Verkäufers) als Blügeln und Mitgewerken des Verkaufs. I, 165.

1594, März 8. Friedrich von Heggelbach zu Volkertshausen verzichtet auf alle Einsprache gegen den von seinem Bruder Joachim von Heggelbach vollzogenen Verlauf des Schlosses und Fleckens Volkertshausen mit allen Zugehörungen an den Fürsterzbischof Wolf Dietrich von Salzburg. Etwaige Irrungen, welche aus diesem Verlauf entstehen könnten, solle der freie ritterliche Verein St. Georgenschild im Hegau austragen.

Pergament. Das Siegel des Ausstellers ist abgerissen.

I, 128.

1594, März 9. Vertrag zwischen den Familien von Raitnau und von Heggelbach wegen völliger Auslösung des Schlosses und Dorfes Volkertshausen.

Papier mit Unterschrift und Siegeln des Jacob Hannibal von Raitnau, des Joachim und Friedrich von Heggelbach, des Hans Jacob Vogt von Sommerau und des Amtmanns Wals.

Ib, 31.

1594, März 11. Andreas Cardinal von Oesterreich, Bischof von Konstanz, und Brizzen sc. sc. belehnt den Jacob Hannibal von Raitnau zu Langenstein, fürstlich salzburgischen Hofmarschall, für sich selbst und als Lehenträger für seine Brüder, den Fürsterzbischof Wolf Dietrich von Salzburg, den Hans Ulrich, Hans Werner und Hans Rudolf, edle Herren von Raitnau, mit dem halben Theil der niederen Beste Langenstein und der Vogtei Ordingen. Lehensfall: Ableben des Obersten sc. Hans Werner von Raitnau zu Langenstein.

Pergament mit anhastendem beschädigtem bischöflichen Siegel.

I, 469.

1594, Schloß Hausen, 10. December. Copia Schreibens des Joachim von und zu Hausen an Jacob von Stein, betreffend die Werbung des Johann Philipp von Nippenburg um die Hand der Wittwe Kunigunde von Heidenhaim, geb. Schenkin von Castell.

Papier.

II, 222.

1595, Grunkheim, 13. Januar. Schreiben des Johann Philipp von Nippenburg an Joachim von Hausen in gleichem Betreff.

II, 223.

1595, ohne Datum. Copie der Heirathsabrede des Johann Philipp von Nippenburg und der Kunigunde von Heidenhaim, Wittwe.

Papier.

II, 224.

1595, Juli 8. Lehensreversbrief des Jacob Unger gegen Joachim von und zu Hausen über das Gut in der alten Glashütte.

Papier mit beigedrucktem Siegel des Eitel Friedrich von Westerstetten und Erckenstein zu Straßberg, Lauffingen und Wildentierberg.

II, 57.

1595, Juli 8. Lehrenreversbrief des Sebastian Riester in der neuen Glashütte gegen Joachim von Hausen über sein Erblehen daselbst.

Papier mit gleichem Siegel.

II, 62.

1595, October 31. Schreiben des Grafen Joachim von Fürstenberg-Heiligenberg an Joachim von Hausen als Mitvormund des † Freiherrn Peter von Mörsburg'schen Erben mit Bitte, er möge sich mit dem Verlangen der Bezahlung der ihm geschuldeten Zinsen noch gedulden.

Papier mit Unterschrift des Grafen. Beigebunden ein Convolut bezüglicher Acten.

II, 311.

1595, December 16. Sophie Bogtin von Sommerau zu Präßberg, geb. von Roggenbach zu Aigelingen und mit ihr ihr Chemann Johann Jacob Vogt von Sommerau, verlaufen an Wolf Dietrich, Fürsterzbischof zu Salzburg ic., als Inhaber der Herrschaft Langenstein, ihr Schloß und Sitz mit samt dem Dorf Aigelingen mit allem Eigenthum, Leuten, Ehehafsten, Stücken und Gütern, Herrlichkeiten und Gewaltzamen, niedrigerichtlicher Obrigkeit und Jagdbarkeit inhaltlich des löblichen Hegauischen Vertrags und dazu gehörigen Declarationen mit allen und jenen Zugehörungen u. a. auch den Weier in Vollertshausen, der Schattenweier genannt, ferner Wirthschaften, Tabernen, Tabernrechten, Weinschänkstätten u. s. w. wie alles in einem besiegelten Urbar beschrieben und specificirt ist und es der Sophie von Roggenbach erster Chemann, Pangraz von Stoffeln sel., und nach diesem die Verkäufer bisher inne gehabt hatten, um 58,000 fl.; folgt die Verweisung der Kaufsumme und nähere Zahlungsbedingungen und werden die eigenen Leute losgelöst und dem Käufer zugesprochen. Als Bürgen und Geweren für den Kauf werden bestellt Christoph Wilhelm von Stoizingen zu Tischingen und Heudorf und Hans Sürg von Sürgenstein der ältere zu Sürgenstein und Achberg u. s. auf zehn Jahre.

Pergament mit anhängenden Siegeln des Jacob Vogt von Sommerau, Christoph Wilhelm von Stoizingen und Hans Sürg von Sürgenstein.

I, 207.

1596, Jannar 12. Hans Georg von und zu Bodman und Espofingen entläßt eine Frau Wiggenhauser von Wahlwies aus der Leibeigenschaft.

Pergament. Das Siegel des von Bodmann fehlt.

I, 379.

1596, Salzburg, 3. September. Wolf Dietrich, Fürsterzbischof zu Salzburg, Legat des heiligen Stuhls durch Germanien &c. belehnt, daß auf, ohne Hinterlassung eines Testaments erfolgtes, Ableben seines Vaters Hans Werner^s, edlen Herrn von Raitnau zu Langenstein, kaiserlichen und erzherzoglich Ferdinand'schen Kriegsraths und bestellten Obristen, und nachdem für dessen beide Töchter Clara und Cäcilia theils durch den Vater, theils durch ihn, den Erzbischof in standesgemäßer Weise gesorgt sei, am 1. Juli 1593 zwischen ihm und seinen Brüdern Jacob Hannibal, Hans Ulrich, Hans Werner und Hans Rudolf ein Erbvergleich stattgefunden habe, wonach eines jeden Anteil an der väterlichen Erbschaft, insbesondere an der Herrschaft Langenstein, auf 14,000 fl. angesetzt worden; daß sodann die Brüder erklärt haben, es sei für jeden von ihnen außer dem Erzbischof zu schwer, die Herrschaft, welche zur Erhaltung der Ehre des von Raitnau'schen alten Geschlechts und Namens ungeheilt bleiben sollte, bei den darauf lastenden Schulden, besonders den darauf radicirten Erbtheilen, allein zu übernehmen, und da hierauf der Erzbischof die alleinige Administration unter Zustimmung der Brüder mit allen darauf ruhenden Lasten in der Art übernommen habe, daß dies gleichsam einem Kauf entsprochen und er zugleich das Recht erworben habe, die Herrschaft nach Gutdünken irgend einem seiner Brüder oder dessen Descendenz schenkweise zu überlassen. Nachdem er nun die Herrschaft mehrere Jahre verwaltet und innegehabt, auch durch Ankauf der Schlösser und Dörfer Vollertshausen und Aigelingen namhaft vergrößert habe, so habe er, der Erzbischof, im Hinblick darauf, daß die jüngeren Brüder noch nicht verheirathet und wohl noch für längere Zeit berufen seien, ihrem Stande gemäß in fremden Kriegsdiensten zu verbleiben, sich entschlossen, die ganze Herrschaft Langenstein mitsamt Vollertshausen und Aigelingen seinem nächstältesten Bruder Jacob Hannibal schenkweise zu übergeben. Hierbei verzichtet der Erzbischof zugleich auf seine 14,000 fl. aus der väterlichen Erbschaft, wogegen Jacob Hannibal, insoweit jener es bei seinen Lebzeiten nicht noch thun könnte, gehalten sein solle, seinen andern Brüdern die 14,000 fl. auszuzahlen. Die Vererbung der Herrschaft soll nach dem Rechte der Erstgeburt im Mannestamme erfolgen und erst wenn der ganze Mannestamm des alten Hans Werner ausgestorben wäre, das gemeine Erbrecht Platz greifen. (Auf dem letzteren Wege ist die Herrschaft später durch eine Gräfin Raitnau, welche einen Grafen Welsperg geheirathet hatte, an des letzteren Geschlecht gelangt).

Das gegenwärtige Actenstück ist eine gleichzeitige Copie des Original-Dotationsbriefes auf Papier.

I, 230.

1596, October 13. Einberufungsschreiben des Grafen Georg von Helfenstein an Joachim von Hausen nach Mölkirch für den 15. October des genannten Jahrs zur Empfangnahme des halben Dorfs Neudingen u. s. w. als Lehen.

Papier mit Unterschrift und kleinem Siegel des Grafen.

II, 402.

1596, October 16. Georg Graf zu Helfenstein, Freiherr von Gundelfingen, belehnt für sich und seinen Bruder Froben (beide sind Präsidenten des kaiserlichen Kammer-

* f

gerichts zu Speyer) den Joachim von und zu Haufen und Stetten a. l. M., seit Jörgens Sohn, mit dem halben Dorf Neudingen und den übrigen ursprünglich württembergischen und später zimmern'schen Lehen daselbst (welche jetzt seit dem Aussterben des Zimmern'schen Hauses von den Grafen von Helfenstein zu Lehen herrühren).

Pergament. Das Siegel des Grafen ist abgerissen.

II, 401.

Dazu gehörig:

Abschrift des vorstehenden Lehenbriefes mit Beigabe und Siegel des Johann Waibel, geschworenen Notarius, St. Blasien'schen Schaffners und Bürgers zu Rottweil vom 12. November 1648; Extract aus diesem Lehenbrief und Abschrift des Lehenreverses des Joachim von Haufen dafür vom 16. October 1596.

Alles Papier.

II, 403—5.

1596, November 5. Johann Adam von Gottes Gnaden Abt sowie Dechant, Custos und Convent des Stifts Kempten, ertheilen den lehensherrlichen Consens, daß Joachim von Laubenberg das Ehegut seiner Gemahlin Margaretha Anna geb. von Haufen auf seine vom Stift Kempten zu Lehen rührenden Güter versichere. Lehenfall, wahrscheinlich der Tod des früheren Abts Albrecht (vergl. oben Regest vom 26. August 1587).

Pergament. Das Siegel des Abts zerbrochen, dasjenige des Convents abgerissen.
II, 219.

1597, ohne Datum. Concept Heiratsbriefes zwischen Ursula von Stadion, Tochter des Wolff Dietrich von und zu Stadion, und Joachim dem jüngeren von Haufen.
Papier.

II, 207.

1597, ohne Datum. Resolution und Erklärung des Joachim von Haufen des Älteren gegen den Propst Wolfgang von Ellwangen i. S. der Heirath seines Sohnes Joachim mit Ursula von Stadion.

Papier.

II, 208.

1597, St. Jacobi, 25. Juli. Carl Graf zu Hohenzollern-Sigmaringen und Behringen ic. verspricht den Joachim von Haufen, welcher sich gegen Christoph von Degenfeld zu Hohen-Erbach und Neuenhaus, fürstlich-württembergischen Obristen, Camerer und Hofrath, um 3000 fl. Hauptgut und 150 fl. jährlichen Zins für ihn verbürgt hat, hierwegen schadlos zu halten.

Pergament mit Unterschrift des Grafen, dessen Siegel fehlt.

II, 305.

1597, September 20. Copie des Uebergabebriefs, wonach Johann Andreas Stebenhaber zu Mengen und seine Ehefrau Elisabeth geb. Forstenhäuser den Zinsbrief des Grafen Carl von Hohenzollern-Sigmaringen über 2000 fl. Hauptgut und 100 fl. jährlichen Zins gegen die edle und tugendsame Barbara Vorstenhauserin Wittib in Dillingen (vergl. Reg. vom 20. Juli 1579) an die Brüder Johann Christoph und Wilhelm Neschter in Dillingen verkauft haben.

Papier.

II, 306.

1598, Februar 1. Ehevertrag zwischen Wolf Dietrich von und zu Stadion zu Ahrnach, Magelzheim und Alberweiler, in seinem und seiner Ehefrau Barbara geb. von

Stain Namen, für seine Tochter Ursula von Stadion und Joachim von und zu Haufen, des Joachim von und zu Haufen und Stetten a. l. M. und der Sibilla geb. von Freyberg Sohn.

Pergament. Die Siegel der Contrahenten und der Zeugen u. z. Wolfgang, Probst und Herrn zu Ellwangen, Ulrich Gottfried von Haufen, Fürstlich ellwangen'schen Raths, Stathalters und Dechauens derselbst und Domherrn des hohen Stifts Augsburg, des Eitel Hans von Haufen zu Wagenhosen, des Dietrich von Horben zu Ringenberg, Kaiserlichen Raths und Landvogts der Markgrafschaft Burgau, Carls von Freyberg vom Eisenberg zu Underrana und Eitel Vilgerins vom Stain vom Klingensteine zu Walsperg von Haufen'scher und des Conrat von Stadion, Domherren des hohen Stifts zu Costanz und Probst zu St. Johann derselbsh, Ott Heinrichs von Wembdingen zu Utingen und Hülfstett, Hans Georgs von und zu Bodman zu Waldis und Eyslingen und Jacobs vom Stein zu Uttenweiler von Stadion'scher Seite hängen an. Die Unterschriften gleichfalls erhalten. II, 49.

1598, Montag nach St. Agathentag, 6. Februar. Ulmar Gebhart von Aigeltingen verläuft an die Heiligen-Pfleger derselbst $\frac{1}{2}$ fl. jährlichen Zins um 10 fl. und setzt dafür 2 halbe Zuchart Ackerfeld zu Pfand ein. Rücklauf um 10 fl. ist vorbehalten.

Pergament mit anhängendem beschädigtem Siegel des Hans Nellenberg, kaiserlichen Amtmanns zu Stodach. I, 177.

1598, St. Urbanstag, 25. Mai. Schadloshaltungsbrief des Friedrich von Laubenberg zum Laubenbergerstein und Werewag gegen Joachim den Älteren von Haufen wegen dessen Verbürgung für ein Darlehen von 1000 fl. und 50 fl. jährlichem Zins.

Papier mit Unterschrift und beigedrucktem Siegel des von Laubenberg. II, 307.

1598, Salzburg, 10. Oktober. Wolf Dietrich, Fürsterzbischof zu Salzburg ic., Graf und edler Herr zu Raitnau, erklärt, daß, nachdem ihm und seinen Miterben die Herrschaft Langenstein von seinem seligen Vater Hans Werner von Reitnau zugefallen, dann von ihm allein erworben und ansehnlich vergrößert, endlich aber seinen Bruder und Miterben Jacob Hannibal, Edeln Herrn auf Raitnau, Ritter des Ordens von Calatrava, völlig übergeben worden sei, es sich aber ergebe, daß es ihnen nicht, wie zuerst angenommen worden sei, convenire, dort persönlich und ständig zu bleiben, der gedachte Jacob Hannibal befugt sein solle, die Herrschaft zu veräußern.

Papier-Copie des auf Pergament ausgefertigten Originals und beglaubigt von Johann Hagen, Kaiserlichem notarius publicus in Hohenkreuz im Hegau mit beigedrucktem Notariatsiegel. I, 80.

1598, November 14. Ursede des Bäckers Christian Fisch von Brestnegg gegen Joachim von Haufen wegen liederlichen Lebenswandels.

Papier mit beigedrucktem Siegel des Friedrich von Laubenberg. II, 133.

1599, April 7. Zinsbeschreibung Joachims von Haufen des Jüngern zu Gunsten des Hans Conradt Hundtpfis von Waldrambs über 500 fl. Hauptgut und 25 fl. jährlichen Zins.

Pergament. Der Eingang der Urkunde sowie die Siegel des Ausstellers und seines Blürgen sind abgerissen. II, 365.

1599, Freitag nach St. Martini, 12. November. Nachdem Diethelm Blarer von Wartensee zu Unterbebingen, fürstlich-ellwangen'scher Rath und Stadtvoigt zu Ellwangen, die ihm von Joachim von Haufen geschuldeten 800 fl. samt 40 fl. jähr-

lichem Zins von Benjamin von Bubenhofen zu Ramsberg cedirt und dieser dem von Haufen noch weitere 200 fl. dazu geliehen hat, so macht nun der letztere zu Gunsten des von Bubenhofen eine neue Hauptzinsverschreibung über 1000 fl. Hauptgut und 50 fl. jährlichen Zins.

Pergament. Das Siegel des von Haufen fehlt.

II, 364.

1599, November 12. Concept des Verzeichnisses der für vorstehende Schuld seitens des Joachim von Haufen zu stellenden Pfandobjekte.
Papier.

II, 367.

1599, November 12. Nebenverschreibung über die Ablösbarkeit der vorstehenden Schuld.
Papier mit Unterschrift und Siegel des Joachim von Haufen.

II, 368.

1599, Innasprugg, 12. December. Rudolph II., erwählter römischer Kaiser x., belehnt auf Ableben des Erzherzogs Ferdinand von Österreich den Jacob Hannibal von Raitnau zu Langenstein für sich und als Vehenträger für seine Brüder Wolf Dietrich, Fürsterzbischof zu Salzburg, Hans Ulrich, Hans Werner und Hans Rudolph von Raitnau, und seiner Schwester Clara, Ehefrau des Wilhelm von Schwendi, Freiherrn zu Hohenlandsberg, sowie der von † Cäcilia gewesener Ehefrau des Ferdinand Khuen von Bellasy, Freiherrn auf Neu-Leinbach, hinterlassenen Tochter Maria, mit dem Zehnten zu Ober- und Nieder-Dresingen.

Pergament. Das Kaiserliche Siegel ist abgetrennt.

I, 350.

DD
801
C7
V48
v.20

Schriften

des

Vereins für Geschichte

des

Bodensees und seiner Umgebung.

zwanzigstes Heft.



Mit drei Kunstbeilagen.

Lindau i. B.

Kommissionsverlag von Joh. Thom. Stettner.

1891.

DD
801
.C7
v48
v.20

Druck von Joh. B. Thoma in Lindau i. B.

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
Bericht von Pfarrer Gustav Reinwald, I. Sekretär des Vereines	1

I. Vorträge bei der 21. Jahres-Versammlung in Bodman-Überlingen am 31. August und 1. September 1890.

1. Die Pfalzen der fränkischen Könige in Deutschland, insbesondere die Kaiserpfalz zu Bodman. Vortrag von Hermann Freiherrn von Bodman. Mit einem Plan	9
2. Ueber die Burgreste im Vereinsgebiet, besonders die Ruine Alt-Bodman. Vortrag von Dr. Piper in Konstanz. Nebst Grundriss der Burgruine Alt-Bodman	31
3. Älteste Geschichte des freierlichen Geschlechts von Bodman. Vortrag von v. Tafel, Major a. D.	41
4. Alte Glasmalereien am Bodensee und seiner Umgebung. Vortrag von Pfarrer Dehmel in St. Christina-Ravensburg	52
5. Ueber den Schuh der vorgeschichtlichen Altertümmer im Bodenseegebiet. Vortrag von E. v. Trötsch, königl. Württemb. Major a. D.	70

II. Abhandlungen und Mitteilungen.

1. Die Mettnau bei Radolfzell. Von Professor Joseph Stöckle	75
2. Trachten am Bodensee. Von Th. Martin, fidei. Fürstenberg. Hoflaplan	101
3. Ueber die Bodenseeschule. Von Pfarrer Dr. Probst in Unter-Essendorf	114
4. Das Landkapitel Ailingen-Theuringen der ehemaligen Saulanze und das Landkapitel Teilung der jetzigen Rottenburger Diözese mit Ausdehnung auf die benachbarten alten Landkapitel Saulgau, Ravensburg, Lindau und Linzgau. Ein monographischer Versuch von Pfarrer Sambeth in Ailingen. 2. Kulturhistorischer Teil. (Schluß.)	125
5. Das Rathaus in Meersburg und Einiges mehr. Lokalgeschichtliche Studie von G. Strauß in Meersburg mit artistischer Beigabe von H. Kley	152
6. Herr Eduard von Pfister †. Nachruf verfaßt von Pfarrer Reinwald	168
7. Auszug aus der Chronik der Stadt Lindau. 1890.	180

III. Vereinsangelegenheiten.

Personal des Vereines	189
Bvierter Nachtrag zum Mitglieder-Verzeichnis des 16. Vereinsheftes	191
Darstellung des Rechnungs-Ergebnisses für das Jahr 1890/91	194
Verzeichnis der im Jahre 1890/91 eingegangenen Wechselschriften (Abschluß)	196
Verzeichnis der dem Vereine für die Sammlung und Bibliothek gewidmeten Gegenstände	200
Verzeichnis der läufig für die Bibliothek erworbenen Bücher, Schriften usw.	202
Verzeichnis der läufig für die Sammlung erworbenen Gegenstände	203



Vorbericht

von

Pfarrer Gustav Reinwald, I. Sekretär des Vereines.

Wir legen an mit das 20. Heft der Schriften unseres Vereines in die Hände der verehrlichen Mitglieder desselben.

Beim Rückblick auf das vergangene Jahr gedenken wir vor allem derjenigen, die sich während desselben aufs Neue als besondere Gönner und Förderer der Vereinssache bewiesen haben und bringen ihnen unseren wärmsten Dank entgegen. Insbesondere gebührt derselbe in Erfahrung Seiner Majestät dem König Karl von Württemberg, der in huldvollster Munifizenz die Mittel zur Miete des Lokales für unsere Vereins-Sammlungen in Friedrichshafen wieder zur Verfügung stellte und dadurch die Vereinszwecke wesentlich förderte.

Drei Ausschuß-Sitzungen, in Rorschach gehalten, sammelten nicht nur die Mitglieder des Ausschusses zu Beratungen, sondern auch sonstige Freunde zu Besprechungen über Gegenstände, welche mit den Vereinsangelegenheiten sich berührten.

Insbesondere war die Ausschuß-Sitzung vom 28. Juli 1890 von großer Wichtigkeit. Die Restaurierung des Münsters in Konstanz und die des Münsters in Überlingen, schon seit Jahren ein Gegenstand der Sorge unseres Vereines, wurde vom Herrn Präsidenten, Geheimen Hofrat Dr. Moll, aufs Neue in Erwögung gezogen. Nachdem Herr Stadtrat Leiner einen diesbezüglichen Artikel aus dem Seeboten verlesen, Herr Bürgermeister Beß von Überlingen die darin befindlichen Erörterungen erweitert und die Unterstützung unseres Vereines angerufen hatte, greift das Ausschuß-Mitglied für Baden, Herr Graf von Zeppelin, tatkräftig ein. Er verliest einen Entwurf zu einer Eingabe an Seine Königl. Hoheit den Großherzog von Baden, um höchstenselben direkt für die Restaurierung der Münster zu Konstanz und Überlingen zu interessieren und das dringende Ersuchen zu stellen, für diesen Fall eine Ausnahme zu machen und die Erlaubnis zu einer Geldlotterie für die Wiederherstellung der altenwürdigen Denkmale deutscher und kirchlicher Baukunst gnädigst zu gewähren. Der Herr Verfasser versteht es, in eingehender Weise die Gründe, welche bisher der Bewilligung zu einer Geldlotterie in Baden im Wege standen, für den vorliegenden Fall zu widerlegen und seine Sache mit juristischen, historischen und künstlerischen Motiven zu vertreten, so daß sein Vortrag mit warmer Verdankung und sympathischen Zusagen begrüßt und beschlossen wurde,

denselben beizutreten und die Angelegenheit zur Vereinsache zu machen. Dies ist denn später auch geschehen und die damit verbundenen Schritte sind unseres Wissens von Erfolg begleitet gewesen. Sollte dieser zunächst einem anderen Denkmal der Baukunst im Badener Lande¹⁾ zu gute kommen, so ist damit doch Bahn gebrochen worden und wird später gewiß auch der Gotteshäuser am Bodensee nicht vergessen werden, um derentwillen die Initiative zur Unterstützung auf diesem Wege in Baden ergriffen worden ist.

Eine andere Angelegenheit, welche hiemit der Erwägung und Mitwirkung der verehrlichen Vereins-Mitglieder bestens und dringendst empfohlen wird, beschäftigte den Ausschuß am 6. April 1. J. Herr Graf von Zeppelin hatte bereits unterm 18. Februar 1889 im Interesse der Literatur- und Zeitgeschichte, soweit sie die vom Vereine vertretenen Gaue betrifft, folgend wichtige Anträge gestellt:

1. „Einem jeden Jahreshete der Vereinschriften wird eine Bibliographie des Vereinsgebietes beigegeben, welche in gedrängter Kürze die in dem betreffenden Jahre im Vereinsgebiete erschienenen oder auf dasselbe bezüglichen oder von aus dem Vereinsgebiete kommenden Autoren verfaßten Veröffentlichungen, jedenfalls aber solche historischen Inhaltes, — unter Angabe des Titels und Ortes ihres Erscheinens — enthält.“
2. „Jedem Vereinshefte wird künftig eine Bodensee-Chronik beigegeben, welche gleichfalls in gedrängter Kürze die im Vereinsgebiete während des betreffenden Jahres vorgefallenen wichtigen Ereignisse nach Ort und Zeitpunkt enthält und dem Gedächtnisse bewahrt, und zwar mit spezieller Berücksichtigung der Vereinszwecke.“
3. „Es soll ein Bodensee-Gelehrten- und Künstler-Verzeichnis hergestellt werden mit Angabe der Entstehungszeit und der Aufbewahrung ihrer Werke.“

Auf diese eingehend und in überzeugender Weise motivierten Anträge kam man nun in erwähnter Ausschuß-Sitzung wieder zu sprechen und es ergab sich einstimmige Anerkennung ihrer Berechtigung und ihres hohen Wertes für die Geschichtsforschung. Aber man konnte sich auch die Schwierigkeiten nicht verborgen, welche einer gründlichen und allgemeinen Durchführung sich entgegenstellen, wenn nicht allerorts sich Kräfte finden, welche die Sache für ein bestimmtes Gebiet in die Hand nehmen und im gemeinsamen Zusammenwirken sie fördern. Insbesondere müßten wir für Nummer 1 und 3 auch die Beihilfe von Autoren und Verlegern einschlägiger Werke und die der Bibliotheken und Laien in Anspruch nehmen.

Der gegenwärtige Schriftleiter der Vereinschriften erbietet sich nun, die Angelegenheit (besonders in Bezug auf Nummer 1 und 2) in die Hand zu nehmen und will zunächst in Bezug auf die Chronik von Lindau eine Probe geben.

„Er bittet jene verehrten Herren, die ein Interesse haben an der Lokalgeschichte ihrer Wohnorte, ihm alljährlich Notizen zu kommen zu lassen, die er dann zusammenstellen wird, damit vielleicht schon im nächsten Hefte eine Art „Bodensee-Chronik für 1891 zu Stande komme.“

Die Vereins-Versammlung fand für 1890 am 31. August und 1. September Bodman und Überlingen statt. Hauptziel war der erste Ort. Trotz des Hochwassers, welches die Fahrt auf dem See erschwerte und die so herrliche Gegend am Untersee

1) Dem Freiburger Münster.

unwirtlich mochte, hatten sich sehr viele Teilnehmer eingefunden und die gerade in jenen Tagen in der Gegend von Überlingen stattfindenden Manöver brachten uns auch willkommene, geehrte Gäste aus dem Militärstande. Wer wäre nicht gerne der freundlichen Einladung gefolgt, welche von Seite des Freiherrn Franz von Bodman und dessen Familie an den Verein ergangen war und wer hätte nicht gerne den schönen Fleck Erde besucht, auf dem einst die alte Kaiserpfalz gleichen Namens sich erhoben, von der aus so manche Entschlüsseungen ergangen, und welche in der Geschichte der Gaue am See und in der deutschen eine so große Rolle gespielt.

Den Verhandlungen im Badhötel in Überlingen am Abend des 31. August wohnten neben den angelkommenen Vereins-Mitgliedern der weitaus größere Teil des dort weilenden Offiziercorps mit den Herren Commandeuren und viele Badegäste bei und es fehlte auch „der Damen reicher Krone“ nicht.

Die am Abend gehaltenen Vorträge finden sich mit Ausnahme der Ansprache des Herrn Vereins-Präsidenten im Hefte. Dem Vortrage des Herrn Pfarrer Detzel von St. Christina bei Ravensburg folgte eine Beschreibung der Glasgemälde im Konstanzer Münster von Seite des geistlichen Rats, Herrn Münsterspfarer Brougier von da, und eine interessante Debatte über die Richtpunkte, welche entscheidend seien für die Schönheit eines Kunstgegenstandes, eine Frage, die damit beantwortet wurde, daß der Gegenstand am schönsten in einer Lokalität erscheine, welcher sich dem Stil und der Eigenart des Gesamtbaues am innigsten, geschmackvollsten und am meisten mit ihm übereinstimmend anschließe.

Eine von Herrn Dr. Schmidt in Bregenz für die durch den Dammbruch des Rheines verunglückten Bewohner Vorarlbergs angeregte, von Damenhand durchgeföhrte Sammlung ergab die Summe von 155 Mark.

Am Morgen des 1. September versammelten sich die Vereins-Mitglieder und eine Anzahl Gäste zur Abfahrt nach Bodman; der strömende Regen und die hohe Wasserflut, die noch immer im Steigen begriffen war, mochte manchen abhalten mitzukommen; dennoch war das Schiff „Greiff“ ziemlich gefüllt und der uralte Ort stand bei der Landung im festlichen Schmuck. Kein Haus war ohne Flaggenzier. Die Vereins-Mitglieder wurden vom Bodmaner Festcomité, an dessen Spitze die Freiherren Franz und Hermann von Bodman, herzlich bewillkommen und ins Schloß geleitet. Mußte man des Weiteren wegen auch auf den Besuch der Ruine Alt-Bodman verzichten, so wurde man dagegen im unteren Schlosse in gastfreundlichster Weise empfangen und bewirkt. Der Vereins-Präsident, Geheimer Hofrat Dr. Moll, ließ den Dankesgefühlen der Versammelten Ausdruck in einem Toast und leerte der alten Sitte des Hauses folgend, deren Ursprung er später durch den Vortrag des Schwab'schen Gedichtes „im kupfernen Kessel von Bodman“ erläuterte, im kupfernen Kessel vom Jahre 1307 stehend, sein Glas auf das Wohl der Bodman'schen Familie. — Nach längerem belebten Aufenthalt ging es zurück zum Gasthof zur Linde am Landungsplatz. Dort hatte sich die Schuljugend unterdessen versammelt, der Kriegerverein, das Feuerwehrkorps, die Gemeindebehörden, die Geistlichkeit, das Festcomité waren erschienen, um in Gemeinschaft mit den Mitgliedern des Vereines Ihre R. R. Höhheiten, den Großherzog und die Großherzogin von Baden, und J. R. H. Frau Prinzessin Wilhelm festlich zu empfangen. Denn wiederum, wie im Vorjahr, erwiesen die allerhöchsten Herrschäften dem Vereine die hohe Ehre der Teilnahme an seiner Jahressammlung.

Nachdem zunächst die Vorstellung der zum Empfang Erschienenen beendet war, beehrten die allerhöchsten Herrschäften mit höchstihrem Gefolge die im Gasthause zur

Linde stattfindenden Vorträge, zuvor in tief empfundenen Worten begrüßt von dem Majorats herrn Freiherrn Franz von Bodman, dem S. R. Hoheit der Großherzog dankte, indem er zugleich der Versammlung besten Erfolg wünschte.

Nach Beendigung der Vorträge, die im Vereinshofe sich finden, verabschiedete man sich von dem gastlichen Ort, um auf dem Boote nach Überlingen zurückzufahren, wo man in ausmerksamster Weise von der Stadtmusik begrüßt und von dem feierlichen Geläute der Hosanna-Glocke begleitet, in das Badhotel sich begab. Das Festmahl war gewürzt durch eine Reihe von Trinksprüchen, unter denen wir den des Geheimen Hofrat Dr. Moll auf das allverehrte Großherzogliche Paar und dann die Freiherrn. Familie von Bodman, des Pfarrer Reinwald auf die Festorte Überlingen und Bodman, des Bürgermeisters Beß auf den Vereins-Präsidenten, des Grafen Zeppelin auf die Redner hervor hoben.

Mit freudig gehobenen Gefühlen schied man; der Dank aber für jene Vertreter der beiden Festorte, welche uns diese Tage bereitet und für die freundliche Spende, durch welche die Freiherrn von Bodman in Gestalt eines Eichdruckbildes des Schlosses Bodman und Umgebung die Erinnerung an dieselben bleibend zu machen wußten, wird gewiß auch ein bleibender sein.

Unter den Ereignissen, welche uns berührten, zählen wir den Verlust mehrerer Mitglieder durch den Tod. Zwei von ihnen haben dem Verein seit den Tagen seiner Gründung angehört, Herr Ed. v. Pfister in Lindau und Herr Professor A. Steudel, erst in Ravensburg, zuletzt in Friedrichshafen. Letzterer, von dem wir vielleicht später, wenn uns die nötigen Notizen nicht vorerthalten werden, eine ausführlichere Biographie bringen werden, hat sich um die Geschichte und um die Erforschung des Bodensees in naturwissenschaftlicher Hinsicht ganz besondere Verdienste erworben. Allgemein bekannt sind z. B. die Panoramäen, in denen er mit künstleriger Hand unsere Gegend im Bilde wieder gab, z. B. die vom Pfänder, vom Heiligenberg, vom Lindauer Hafen aus aufgenommenen. Insbesondere aber sind wir ihm zu Dank verpflichtet für die Dienste, die er dem Vereine geleistet in seiner leidenden Teilnahme bei Gründung desselben, in seiner Eigenschaft als Ausschuß-Mitglied für Württemberg vom Jahre 1868—1882, für die Beiträge bleibenden Wertes, durch welche er, der genaue Kenner, der Geschichte Ravensburgs, der Erforscher der Gleisacher und Pfahlbauten an den Umgebungen des Sees in Werl, Karte und Bild so manches unserer Hefte bereichert hat. Er ruhe im Frieden und sein Andenken sei gesegnet! —

Als ein freudiges Ereignis darf es begrüßt werden, daß es unserem hochverehrten und best verdienten Vereins-Präsidenten, Herrn Dr. Moll, gegönnt war, im Februar dieses Jahres das Fest der 50jährigen Wiederkehr der Erlangung der medizinischen Doktorwürde unter allgemeiner Teilnahme der Bevölkerung des Bezirkes Tettnang und unter Beiziehung von Vertretern unseres Vereines am 2. Februar feiern zu dürfen. Die Auszeichnung, welche ihm für treues Wirken wie auf dem Gebiete seines ärztlichen Berufes zum Wohle der leidenden Menschheit so auf dem Felde der medizinischen und historischen Wissenschaft durch Verleihung des Titels „Geheimer Hofrat“ von Seite seines erhabenen Landesherrn, Sr. Majestät dem König von Württemberg, dann durch Erneuerung des Doctor-Diploms von Seite der Universität Tübingen zuteil geworden, ist gewiß von allen Mitgliedern unseres Vereines und von den Freunden der Geschichte

in weiten Kreisen freudigst begrüßt worden und in ihrer aller Sinne wird es geschehen, wenn wir auch an diesem Orte dem hochverehrten Jubilar zurufen: In multos annos!

Auch dem Schriftleiter der Vereinshefte möge es vergönnt sein, an dieser Stelle dem Verein, der ihm bei Gelegenheit seines 25jährigen Dienstjubiläums in der Stadt Lindau durch eine wertvolle Spende überrascht hat und den Mitgliedern, welche ihn durch Teilnahme an der von der Kirchen- und Stadtgemeinde Lindau ihm veranstalteten Ehrung oder durch freundliche Zuschrift in so unverdienter Weise geehrt haben, seinen tiefgefühltesten wärmsten Dank darzubringen.

Wir übergeben das vorliegende Heft unseren Mitgliedern mit der Mitteilung, daß Anfangs Oktober's vorigen Jahres die damals in Lindau tagende Commission für naturwissenschaftliche Erforschung des Bodensees die Veröffentlichung ihrer Publikationen in unserem Vereinshefte in sichere Aussicht gestellt hat und mit dem Wunsche, daß unser Verein auch fernerhin allseitige Teilnahme und Unterstützung finden möge.

I.

Vorträge

bei der

einundzwanzigsten Jahres-Versammlung

in

Bodman-Überlingen

am

31. August und 1. September 1890.



Die Pfalzen der fränkischen Könige in Deutschland, insbesondere die Kaiserpfalz zu Bodman.

Vortrag von Hermann Freiherrn von Bodman,

gehalten in der Jahres-Versammlung auf Schloß Bodman am 1. September 1890.

Königliche Hoheiten!
Hochansehnliche Versammlung!

„Die Pfalzen der fränkischen Könige in Deutschland und insbesondere die Kaiserpfalz zu Bodman.“ — das ist der Gegenstand des von mir übernommenen Vortrages. In dem zur Verteilung gelangten Programm steht zwar, daß ich sprechen werde „über fränkische Pfalzen am Bodensee“; dies ist jedoch ein kleiner Irrthum, den ich gleich im Eingange berichtigten möchte; denn es gab überhaupt nur eine Residenz der fränkischen Könige am Bodensee, und das ist eben Bodman.

Ich habe mir die Schwierigkeiten einer solchen Arbeit keineswegs verhehlt und ich kann wohl sagen, daß sie mir immer fühlbarer wurden, je mehr ich mich in dieselbe vertiefte; denn der zu behandelnde Zeitabschnitt liegt gar so weit hinter uns und die Quellen für die Geschichte der fränkischen Pfalzen ließen leider nur sehr spärlich und lückenhaft. Auf der anderen Seite aber hat gerade der Umstand, daß ich dieses Thema noch nirgends und am allerwenigsten in unseren Vereinsheften, behandelt fand, einen ganz besonderen Reiz auf mich ausgeübt, der — wie Sie sich denken können — nicht wenig dadurch vermehrt wurde, daß die Familie, der ich angehöre, seit vielen Jahrhunderten gerade an jenem Orte ansässig ist, an welchem einst die Kaiserpfalz gestanden. Und wahrlich, der Gedanke ist ein überaus anregender, daß die wichtigsten Thatsachen der Geschichte Alamannien's von der Mitte des 8. bis in das 1. Viertel des 10. Jahrhunderts hinein, an das liebliche, vom großen Strom der Touristen zum Glück noch so wenig berührte, stillle Bodman und seine nächste Umgebung sich knüpfen. Anderthalb Jahrhunderte hindurch gingen Kaiser und Könige, alle Großen des Reiches,

hier aus und ein, und mit Recht ruft, auf jene Zeit hinweisend, der Dichter G. Schwab in seiner Ode an den Bodensee aus:

„Und die des höchsten Krone tragen,
„Statthalter seiner Königsmacht,
„An diesen Ufern aufgeschlagen,
„Sonnt oft sich ihres Hoses Pracht.
„Und Völker kommen aus dem Norden
„Und aus dem Süden, See, zu dir!
„Du bist das Herz der Welt geworden,
„O Land und aller Länder Hier!“

Hochansehnliche Versammlung!

Wie das Thema es schon ankündet, wird mein Vortrag in zwei Teile zerfallen und zwar werde ich im 1. Teile sprechen von der Kaiserpfalz zu Bodman, werde zuerst die historischen Ereignisse berühren, welche sich an dieselbe knüpfen; dann — wenn ich mich so ausdrücken darf — eine bautechnische Beschreibung derselben, mit Hilfe der gemachten Ausgrabungen, zu geben suchen. Im 2. Teile werde ich dann einige der übrigen Pfalzen Deutschlands erwähnen und überhaupt deren Einrichtung und Haus- und Hofhaltung einer kurzen Besprechung unterziehen.

I.

Es ist Ihnen bekannt, daß hier in der Nähe, etwa $\frac{1}{2}$ Stunde westlich des Dorfes Bodman, eine römische Niederlassung bestanden hatte. Eine schon vor 200 Jahren, nämlich im Jahre 1686, gemachte Eniederkung läßt über die Lage derselben keinen Zweifel: wohl erhaltene gepflasterte Straßen, Fundamente zahlreicher Gebäude mit genau erkennbarer Zimmerabteilung, Reste von Heizvorrichtungen, dem Hypocaustum der Römer, Gefäße u. A. wurden da vorgefunden, — Alles unzweifelhaft römischen Ursprungs. Es ist hierüber von Herrn Domänenrat Ley im V. Hefte unserer Vereinschriften ausführlich berichtet worden und ich kann um so rascher darüber hinweggehen, als die fränkische Pfalz ja keinesfalls auf jener Stätte gestanden hat.

Nachdem die römische Herrschaft im oberrheinischen Vorlande vernichtet und dann auch die Sieger über die Römer, die Alamannen, in der Schlacht bei Büllich (496) den Franken unterlegen waren, brachte der Sieger mit dem Fache zugleich mildere Sitten, Kultur und christliche Aufklärung. Kirchen und Klöster entstanden ringsum am See; den Aufzeichnungen der Mönche verdanken wir denn auch die ältesten Nachrichten.¹⁾

Urkundlich wird Bodman zum ersten Male genannt im Jahre 757 und zwar im „Codex traditionum Monasterii St. Galli“, und wird bezeichnet als Sitz könig-

1) Der unermüdliche Forcher vaterländischer Geschichte, Frhr. v. Lohberg, hat an einem Zeichen auf dem „Frauenberg“, nämlich einem in den Sandsteinfelsen eingehauenen Halbmond, der übrigens jetzt nicht mehr sichtbar ist, das Zeichen des merowingischen Königs Dagobert erkennen und aus diesem seine Anwesenheit in Bodman schließen wollen. Wir haben es aber in diesem Falle mit einer bloßen Vermutung zu thun. (S. Ludwig Uhland „Bodman“, S. 4. — G. Schwab „Der Bodensee“, 2, 84.)

licher Statthalter in Alamannien. Zu dieser Zeit, d. h. unter König Pipin, führten — wie uns Walafried Strabo, der gelehrte im Jahre 849 gestorbene Abt der Reichenau, berichtet — Warin und Rudhard, Gaugrafen der Segezgand, die Verwaltung des ganzen Alamanniens. Sie waren mit dem Kloster St. Gallen über Güterbesitz in Streit geraten und als Abt Othmar sie zum zweiten Male am Hofe des Königs Pipin verklagen wollte, ließen sie ihn gefangen nehmen und in das Schloß bei Bodman einstern. „Vir Dei Othmarus apud villam Potatum palatio inclusus est“, sagt Walafried Strabo.¹⁾

Auch die Zimmer'sche Chronik von 1566 (S. 1324 ff.) berichtet das Ereignis mit folgenden Worten: „Man halt noch heutig's Tags für gewiß, St. Othmar sei zu alten Bodman in der Gefangniss gelegen, und nachdem er denen Herren von Bodman von etlichen schwäbischen Fürsten fenglichen überantwortet, sei er etliche Zeit ganz hertiglich und ohne erbernde von ihnen gehalten worden. Us unser Frauen perz, da ainst das recht alt Bodman gestanden, und darvon auch die Herren iren Namen gehapt, do zaigt man noch ain finstres, ungeheures gewelb oder lemmerlin, darin der hailing mann ist gepeinigt worden; daher von altem ain sag us unser zeit kommen: es haben sich die von Podman derzeit an St. Othmarn also verschuldt und versündigt, daß ain Fluech auf sie und ire nachkommen erwachsen, dann der merertail alle im gleichlech schadhauste schenkel und füch haben, welcher gebresten sich gleichwohl bei unsern zeiten bei etlichen des geschlechts war sein befunden. Ob es aber der ursach halb, wie iez gemelt, beschehen, das mag sein oder nit; der waist's am besten, dem nichts verborgen oder unbewist.“²⁾

Obgleich nun ich es mir zur strengen Regel gemacht habe, die Geschichte der Familie von Bodman mit meinem Vortrage nicht zu vermengen, so muß ich hier doch im Vorübergehen meine Vorfahren in Schutz nehmen, da es durch nichts erwiesen ist, daß die Herren von Bodman damals schon hier ansässig waren; vielmehr bin ich fest überzeugt, daß die Wiege des Geschlechtes nicht in der alten Kaiserpfalz, sondern auf der Burg Hohen-Bodman, nördlich von Überlingen zu suchen ist.³⁾

Das Gefängniß des hl. Othmar, mit der alten darüber befindlichen Inschrift „Vestigium careeris St. Othmari, Abbatis“, ist heutigen Tages noch auf dem Frauenberg zu sehen, wovon wohl Manche der verehrten Anwesenden sich durch Augenschein überzeugt haben werden. Es wäre aber ein großer Irrtum, daraus zu schließen, wie es Schönhuth und G. Schwab gethan, daß die königliche Pfalz auf dem Frauenberg gestanden haben müsse. Die Gaugrafen können sehr wohl, neben der Residenz der fränkischen Könige, noch ein anderes Schloß in befestigter Lage auf dem Berge gehabt haben, um so mehr als sie nicht nur Verwalter der Krongüter, sondern auch Richter waren und somit auf Unterbringung ihrer Gefangenen bedacht sein mußten. Außerdem ist die Möglichkeit durchaus nicht ausgeschlossen, daß die Residenz am See unter König Pipin überhaupt noch gar nicht bestand, sondern erst von seinen Nachfolgern, etwa von Ludwig „dem Frommen“ (814—840), gebaut worden ist.

1) Walafried Strabo, vita S. Galli, 2, 15. — W. Strabo, vita S. Otmari, c. 4 und 6. — Petz, Monumenta Germaniae historica, II, 44. — L. Uhland „Bodman“, S. 5.

2) Siehe L. Uhland „Bodman“, S. 19 und 20.

3) Vgl. P. Bew. Stengele „Linzgovia Sacra“, S. 161. — Poinson „Bodmansche Regesten“, Vereinsheft XII, S. 65.

Die Gefangensetzung des hl. Othmar ist das einzige auf Bodman sich beziehende Ereignis, dessen die Urkunden unter der Regierung Pipins Erwähnung thun.

Die Anwesenheit seines Nachfolgers, Karl des Großen, in Bodman lässt sich urkundlich nicht nachweisen; doch kam der große Kaiser bei den Zügen gegen die Avaren und gegen den bayrischen Herzog Thassilo mehrmals durch Alamannien und namentlich auch auf die Reichenau; auch die Thatsthe, dass zwei seiner Gemahlinnen, Hildegarde und Luitgarde,¹⁾ aus schwäbischen Geschlechtern stammten, berechtigt zur Annahme, dass die Aufmerksamkeit, die der große Kaiser unserm schönen Schwabenlande schenkte, kein bloß vorübergehendes gewesen ist. Im Gefolge und als treue Begleiterin der Kaiserin Hildegarde soll sich ja auch die edle Rosina von Bodman befunden haben; doch sind die Quellen, die dies melden, keine sehr zuverlässigen.²⁾

Die ersten Urkunden, die in der Pfalz zu Bodman ausgestellt worden, datieren von Karls Sohn und Nachfolger, Ludwig „dem Frommen“, der vom 6. bis zum 23. April 839 fünf Schenkungen an die Klöster Kempten, Lindau und Reichenau hier unterzeichnete. Auch das Osterfest feierte er im genannten Jahre hier in Bodman und nahm bei dieser Gelegenheit die Unterwerfung seines Sohnes Ludwig entgegen.³⁾ Die Urkunden tragen die Überschrift: „Bodoma palatio regio“.

Ludwig „der Deutsche“ (840–76) hielt sich ebenfalls längere Zeit auf dem Schlosse zu Bodman auf; wenigstens besitzen wir auch von ihm fünf Urkunden, die er in der Zeit vom 21. April bis zum 2. Juni 857 hier ausgestellt und die meist Schenkungen und Verleihung von Privilegien an Klöster zum Gegenstand haben. Nach Ställins „württembergische Geschichte“ (Bd. I, 259) hat sich König Ludwig der Deutsche auch in den Jahren 846 und 859 während seiner Anwesenheit am Bodensee sehr wahrscheinlich in der Pfalz Bodman aufgehalten, wenn dies auch nicht ausdrücklich durch Urkunden belegt ist.

Von allen karolingischen Herrschern hatte aber keiner eine größere Vorliebe für Bodman als Kaiser Karl III. oder „der Dicke“⁴⁾ (880–87), in dessen Händen das ganze weite Reich Karls des Großen, Deutschland, Frankreich und Italien umfassend, sich noch einmal vereinigt fand. — Seine in den Jahren 881–887 in Bodman ausgestellten Urkunden betreffen Schenkungen teils an die Klöster St. Gallen und Reichenau, teils auch an seine Gemahlin Richarda. Von seiner Vorliebe für Bodman zeugt auch die Anlage eines Rebberges; die Neben hiezu soll er aus Burgund haben

1) Hildegarde, Enkelin des 709 † Alamannen-Herzogs Gottfried, vermählt 771, † 30. April 783 in Diedenhofen und in Reh in der Kirche zum hl. Arnulf beigesetzt. — Luitgarde, ebenfalls aus schwäbischen Geschlechte, vermählt 795 (nach dem Tode von Karl II. Gemahlin Hafrada), † 5. Juni 801 zu Tuots und dafelbst in der Kirche zum hl. Martin begraben.

2) S. Martin Crutius, I, 317. — Brusius (mit Berufung auf alte Klosterannalen zu Kempten): „Hildegardis adjunxit sibi viae et fortunaru[m] suarum fidam sociam virginem quandam Rosinam de Bodmen . . . cum socia sua Bodmana“ etc. — Bgl. L. Uhland „Bodman“, S. 8.

3) Petz „Monumenta Germaniae historica“ Bd. I, S. 433, anno 839: „deinde in partes Alamanniae tempore quadragesimae ad villam regiam, quae Bodoma dicitur, properavit.“ (Annales Berliniani.) — Ibidem Bd. II, S. 645. Vita Hludowici imperat. anno 839: „Usque Bodomiam perrexit, ibique filius quamquam invitus subplex venit, et increpatus ab eo, male se egisse confessus“ etc.

4) Der Beiname „der Dicke“ tritt übrigens erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts auf. In Italien hieß man ihn „Carolo“ oder auch Carolus minor, um ihn von Karl „dem Kahlen“ zu unterscheiden. (S. Dümmler, Geschichte des östfränkischen Reiches II, 292.)

kommen lassen. Wie der geehrten Versammlung wohl nicht unbekannt sein wird, besteht dieser Nebberg heute noch und trägt seit vielen Jahrhunderten den Namen „Königsweingarten“. Bekannt ist ferner, daß der Kaiser, der in den letzten Jahren seiner Regierung krank war an Geist und Körper, im Frühjahr 887 sich hier in Bodman einer Operation am Kopfe unterziehen mußte. „Vergens curtem Podomam — sagt die betreffende Urkunde — capitatis incisionem accepit.“¹⁾ Nach Ostern, welches Fest er noch in Bodman feierte, konnte er zwar noch einem Reichstage zu Weißlingen, bei Ulm, anwohnen (am 7. Mai 887); allein seine Krankheit verschärfte sich und nachdem er im November desselben Jahres auf dem Reichstage zu Tribur (zwischen Mainz und Oppenheim) des Thrones verlustig erklärt worden war, wurde ihm der unbedeutende Königshof zu Neidlingen, in der Baar, als Aufenthaltsort zugewiesen. Hier starb der unglückliche Kaiser schon am 13. Januar 888. Die von ihm verstorbene Gemahlin Richarda bewog den Abt zu Reichenau, daß diereste ihres Gemahles in der dortigen Klosterkirche bestattet werden durften.

Karl des Dicken Nachfolger, Arnulf (887—99), hielt sich im Herbst 890 zu Bodman auf und besuchte von da aus auch Konstanz und die Reichenau.

Arnulfs Sohn, Ludwig „das Kind“ (900—911), der ihm unter der Vormundschaft des Erzbischofs Hatto von Mainz in der Regierung folgte, finden wir jedesmal in der Königsstadt zu Bodman, so oft er unsere schwäbische Heimat besuchte, was in den Jahren 901, 905 und 909 geschah.

Der Frante Konrad I. (911—18) wurde nun, nach Abgang der Karolinger vom Mannsstamm, zum Reichsoberhaupt gewählt und auch er verweilte gleich im Anfang seiner Regierung in Bodman und Konstanz, dessen Bischof Salomo III. (aus der Familie v. Ramischwag) zu seinen treuen Anhängern und Räten gehörte. — Unter seiner Regierung waren die im Klettgau und Högau reich begüterten Brüder, die Grafen Erchanger²⁾ und Berchold, Kammerboten, d. h. Verwalter der in Schwaben gelegenen königlichen Kronegüter, mit dem Amtssitz zu Bodman. König Konrad schenkte, wie es auch schon seine beiden Vorgänger gethan hatten, ohne mit den schwäbischen Kammerboten Rücksprache zu nehmen, bedeutende Güter, die zu Bodman und damit zum Rechtsgebiete der Kammerboten gehörten, an Bischof Salomo, der zugleich auch Abt von St. Gallen war. Darüber hegten nun Erchanger und Berchold beständigen Groll im Herzen und trachteten dem Bischof nach dem Leben, wie einst — 150 Jahre früher — die Gaugrafen Warin und Ruodhard dem hl. Otmar.³⁾ Sie nahmen (914) den ihnen verhafteten Bischof Salomo gefangen und schlepten ihn auf ihre Feste Diepoldsburg, nach Anderen auf die Schrotzburg bei Schienen. Ein gegen sie entsandtes königliches Kriegsheer schlugen sie in der Nähe von Bodman (bei Wahlwies, 916) und Erchanger wußt sich zum Herzog von Schwaben auf. Bald darauf

1) „Parum convalescens ad Alamanniam proficisciatur, vergens curtem Podomam pro dolore capitatis incisionem accepit. Transacto die sancto Paschae, habitum est placitum Weiblingae. — Annal. Fulda. pars V, ad ann. 887. — Berh., Monum. Germ. I, 404. — Stälin, Württembergische Geschichte I, 261.

2) Erchanger's Schwester, Kunigunde, die in erster Ehe den Herzog Luitpold von Bayern zum Gemahli gehabt hatte, vermählte sich im Jahre 913 mit König Konrad I.

3) Eliehart IV. Cas. S. Galli 1. c. „Huic (Salom.) cum aliquae Potamus, camerae nuntiorum juris oppidum, pertinentiae a regibus darentur, sicut Werinhore et Ruodhard dominum Otmarum, sic ipsi insequi conati sunt et ipsum. — Vergl. L. Uhland „Bodman“, S. 8 und 12.

aber wurden er und sein Bruder Berchtold gefangen, durch eine Versammlung der Großen und Geistlichen als Majestätsverbrecher verurteilt und am 21. Januar 917 auf königlichen Befehl zu Adingen (wahrscheinlich Hattingen, bei Engen) enthauptet.¹⁾ Die von König Konrad bewiesene Strenge konnte aber nicht verhindern, daß noch in demselben Jahre Burkhard, aus einem räthischen Grafengeschlechte, von den schwäbischen Großen zum Herzog von Alamannien gewählt wurde, als der erste einer neuen, durch Jahrhunderte fortgehenden Herzogsreihe.

Mit dem Tode Erchangers und Berchtolds nahm auch das von König Pipin in Schwaben eingefügte Amt der Kammerboten ein Ende und die Pfalz Bodman wird als Aufenthalt der Könige fortan nicht mehr genannt. Nach Einigen soll König Konrad das Schloß Bodman haben zerstören lassen. Die Zimmer'sche Chronik von 1566 (S. 1408) besagt: „Man findet, daß Kaiser Konrad I. das kaiserlich „palatum zu Bodman hat lassen abbrechen, von wegen der tat und gewaltsame, so „Herzog Berchtold und Herzog Erchinger von Schwaben wider Bischof Salomo von „Konstanz geübt haben.“ — Auch in Mangolds Chronik des Bodensees vom Jahre 1548 findet sich folgende Stelle: „Hernach im 917. Jahre, als die Herzogen in Schwaben „Berchtold und Erchinger den Bischof Salomo gängen hattend, da zerstört ihnen tung „Konrad das schloß Bodman als ursach des übels. Wie lang aber das zerstört schloß „in der eschen unerbuot glegen sei, kann ich nit finden.“ — Ob nun das auf Befehl Konrad I. zerstörte Schloß wirklich Bodman gewesen ist, oder aber — wie L. Uhland meint — die den Kammerboten gehörende Burg Stammheim im Thurgau, das wird wohl immer eine Frage bleiben. Es ist aber weit wahrscheinlicher, daß die Annahme Uhlands die richtige ist; denn es wäre doch zum Mindesten auffallend, daß der König ein königliches Schloß — und ein solches war ja Bodman — hätte zerstören lassen.²⁾ So viel ist sicher, daß von dieser Zeit an Bodman nicht mehr als königliche Residenz genannt wird.³⁾ Wilde, fremde Gäste, die Ungarn, stellen sich in Schwaben ein, und als es nach langen Kämpfen und inneren Zwistigkeiten wieder einen König gibt, so liegen ihm, dem ferne weilenden Sachsen (Heinrich I.) die Pfalzen und überhaupt die schwäbischen Lande fremd.

Dies sind, in gedrängter Kürze, die geschichtlichen Ereignisse, die sich an die Kaiserpfalz zu Bodman knüpfen und ich komme nun auf den zweiten Punkt zu sprechen, den ich als den bautechnischen bezeichnet habe, und speziell auf die Ausgrabungen, von denen ich mir erlaubt habe, der hohen Versammlung einen Plan vorzulegen.

1) Berg Mon. Germ. I, 56. — Stälin, württembergische Geschichte I, 270. — Pfister, Geschichte von Schwaben, S. 170—173. — L. Uhland, S. 11.

2) L. Uhland, „Bodman“, S. 11 und 20. — Pointignon, „Bodmansche Regesten“, Vereinsheft X, S. 5. — Meyer v. Amonau's Mitteilungen des historischen Vereins zu St. Gallen, V, 79.

3) Noch ein Mal wird Bodman, bevor es als Sitz des gleichnamigen Geschlechtes genannt wird, in der Geschichte erwähnt und zwar im Jahre 1065; um diese Zeit nämlich starb dorthinß Graf Welf III., Herzog von Kärnthen, Markgraf von Verona, als Regent des älteren Welfenstamms. — Annalen Weingarten, 15: „sub juvenili altate in castro Bodano morbo corruptus.“ — Stälin, württembergische Geschichte I, 555 und 558. — L. Uhland, S. 17.

Allen
'elbst
man
auch
iafen
nan,
ilzen
tig-
man
erte

wie
ilen
fast
mit
ßer-
ſalz

dem
tal-
im
ten
ier-

m
jen
den
d
jen
vir
rfe
pt

eſe
nd
n,
js

in
ne
hi
er
it

^{u,}
veranlaßte in der gutigen Mitteilung des Freiherrn Leopold v. Bodman, auf dessen Veranlaßung auch die Blosselegung der Fundamente im Jahre 1885 vorgenommen worden war.

aber wu
Großen
auf Löni
Die vor
demselbi
Großen
Jahrhu:
I

Schwat
wir d
Eninger
Chroni
„palat
„Herze
„Konst
findet
„Berd
„Konr
„in di
Konre
meint
wird
Anna
der R
losser
Re s
ein,
gibt,
über

an 1
spre
gra
vor;

Ge
hei

wi

Graf Welf III., Herzog von Normandie, starb bei einer Jagd, 1101.
Annalen Weingarten, 15: „sub juvenili aetate in castro Botano morbo correptus.“ — Städt.
württembergische Geschichte I, 656 und 553. — L. Uhland, S. 17.

Die mehrerwähnte Zimmersche Chronik vom Jahre 1566 sagt schon: „Allen Anzaigungen nach so ist das palatium nit weit vom Bodensee und der Kirchen daselbst „im flecken gestanden und in der nibern gelegen. Möglic so man suchen wolte, man „wurde noch die fundamenta derselbigen finden.“ — L. Uhland hat diese Ansicht auch zu der seiningen gemacht, indem er (S. 4) sagt: „Dass die Pfalz nicht auf dem schmalen Grate des Frauenberges oder dem etwas geräumigeren Burgstall von Alt-Bodman, überhaupt nicht auf den Berggipfeln stand,¹⁾ ergibt die Vergleichung anderer Pfalzen aus karolingischer und späterer Zeit, die gewöhnlich, wie es einem vielbesuchten Königshofe zufam, an bequemer und leicht zugänglicher Stelle aufgebaut waren. Zu Bodman eignet sich dafür besonders der unweit der Kirche an den See stoßende, alt aufgemauerte Hofraum mit seiner stattlichen Linde.“

Wie Uhland ganz richtig sagt, lagen die Paläste der fränkischen Monarchen, wie wir alsbald bei Aufzählung der anderen Pfalzen sehen werden, niemals auf steilen Bergen, sondern stets in geräumiger Ausdehnung auf ganz leichten Anhöhen und fast immer in unmittelbarster Nähe schiffbarer Gewässer. Ebenso führt der Vergleich mit den anderen Königsschlössern zu dem Schlusse, dass die Pfalz mit der Kirche in Verbindung gestanden haben müsste. All' dies trifft, wie Sie sehen, bei der hiesigen Pfalz aufs Genaueste zu.

Schon im Jahre 1872 waren beim Abtragen von Gebäuleitern und dem Rigolen der Baustätte behufs Herstellung von Gartenanlagen gewaltige Fundamentmauern (a des Planes) gefunden worden, Mauern von 3 m Dicke. Später, im Jahre 1885, wurden abermals Nachgrabungen vorgenommen und zwar in der doppelten Absicht, sowohl die Ausdehnung des alten Gemäuers, als auch, wo möglich, die Verbindung der alten Pfalz mit der Kirche festzustellen.²⁾

Zunächst fand sich in der Tiefe von 1 m eine sehr starke Mauer (b), etwa 1½ m breit. Während die früher blosgelegten 3 m dicken Hauptmauern (a) aus großen runden Kieseln, sog. Wacken bestanden, wie sie am Ufer des Sees massenhaft zu finden sind, und übergoßen waren mit einem blendend weißen Kalk, ohne jeden Sandzusatz, so war die kürzlich ausgegrabene Mauer (b) aus roh zugehauenen, weichen Bruchsteinen ausgeführt und stand rechtwinklig zu der anderen. Offenbar haben wir es hier mit Haupt- und Nebenmauern zu thun, worauf auch die verschiedene Stärke hinweist. Mit der größten Mühe nur gelang es den Arbeitern, Stücke von der Hauptmauer loszuhören, indeß sich die andere weniger zähe erwies.

Die Nachgrabungen an der Kirche waren ebenfalls von Erfolg. In einer Tiefe von 1,30 m stießen die Arbeiter auf zwei Mauern (c), die, senkrecht auf die Wand des Kirchturmes stehend, dereinst offenbar die Grundmauern eines Säulenganges bildeten, welcher die Pfalz mit der Kirche verband. Sie sind 1½ m dick und gleichfalls aus

1) Auf der sog. „Bodenburg“, einer Bergluppe südlich vom Orte Bodman, stand nie ein Schloß, — wie O. Südholtz in seinen „Burgen Badens“ S. 198 meint; 150 Sondierungen, die dort von Frhr. Leopold v. Bodman vorgenommen wurden, führten nirgends auf Mauerreste; wohl aber war dort eine sog. „Heidenburg“, d. h. eine Zufluchtsstätte, wohin sich die Bewohner der Pfahlbauten bei drohenden feindlichen Anfällen zurückzogen. Bei Nachgrabungen fanden sich dort Scherben von Gesäßen und sonstige Gerätschaften, genau dieselben, wie in den Pfahlbauten.

2) Die auf die Ausgrabungen bezüglichen Angaben, nebst manchen anderen wertvollen Notizen, verdanke ich der gütigen Mitteilung des Freiherrn Leopold v. Bodman, auf dessen Veranlassung auch die Bloslegung der Fundamente im Jahre 1885 vorgenommen worden war.

Bruchsteinen ausgeführt. Der Turm, der älteste Teil der Kirche, reicht — wenigstens in seinem unteren Teile — unzweifelhaft bis in die Karolinger-Zeit zurück. Weitere Nachforschungen erschweren leider einseitig bedeutende Aufschüttungen in den Gartenanlagen, anderseits der Umstand, daß die gesuchten Mauern in ihrer Verlängerung unter der Straße fortführen und die Nachgrabungen auf fremdem Eigentum, Hofstätten und Kellerräumen hätten vorgenommen werden müssen. Allein die Beschaffenheit der blosgelegten Fundamente, nach den kolossalen Dimensionen sowohl, als nach der Wahl des Baumaterials und seiner Verarbeitung, läßt wohl kaum einen Zweifel darüber, daß man es mit den Resten des Palatium Potatum zu thun hat, und das Auffinden der Grundmauern eines Säulenganges kann diese Überzeugung nur verstärken. Daß wir es hier mit keinem römischen Bau oder vielmehr mit keinen römischen Fundamenten zu thun haben, — mehr als Fundamente sind ja hier nicht übrig geblieben — das ergibt sich schon daraus, daß die charakteristischen Merkmale fränkischer Bauträgigkeit uns hier ganz entschieden vor Augen treten. Die Grundmauern der Römer nämlich wurden, wie Ihnen ja bekannt, wenn große Steine in der Nähe der Baustelle erhältlich waren, aus sehr großen, mit dem Meißel vollkommen rechtwinklig bearbeiteten Quadern zusammengesetzt, welche häufig auf einander geschliffen und, anstatt durch Mörtel, durch metallene oder hölzerne Klammern verbunden wurden. Konnten keine sehr großen Steine gebrochen werden, so verwendete man Bruchsteine, welche dann durch überaus reichlichen Mörtel verbunden wurden und zwar durch Mörtel, der aus Kalk und reinem Sande, gewöhnlich mit einem Zusatz von zerstoßenen Ziegeln und Topfscherben, bestand. — Das fränkische Mauerwerk dagegen war ein weit weniger sorgfältiges als das der römischen Bauten und die Steine wurden, namentlich in den ersten Perioden, nur sehr selten mit dem Meißel bearbeitet. Was infolge dessen der Arbeit an Festigkeit gebrach, ward durch kolossale Dimensionen und namentlich durch überreiche Verwendung eines eigenartigen Mörtels auszugleichen versucht. Derselbe bestand nämlich fast nur aus Kalk und enthielt entweder gar keinen oder doch nur sehr wenig Sand; er ward je älter desto fester und bildete mit den in ihn förmlich verloren eingedrückten Steinen eine außerordentlich harte Masse, die später nur mit Anwendung der schärfsten Instrumente wieder zu zerteilen war. Zahlreiche Abtragungen fränkischen Mauerwerks haben dies gezeigt.

Alle die eben erwähnten charakteristischen Merkmale fränkischer Arbeit treffen nun aufs Genaueste bei unseren Ausgrabungen zu.

II.

Wir haben uns bis jetzt ausschließlich mit der Kaiserpfalz zu Bodman beschäftigt und gehen nun über zu dem 2. Teile des Vortrages, nämlich zu den anderen uns bekannten Pfälzen, die ja in allen Teilen des weiten Reiches zu finden waren, nicht nur in Deutschland, sondern auch in Frankreich und in Italien. Wir beschränken uns aber aus naheliegenden Gründen auf die deutschen Pfälzen. Nach Deutschland, und ganz besonders an den herrlichen deutschen Rhein, fühlten sich die fränkischen Herrscher am meisten hingezogen; am Rhein, oder wenigstens in nicht allzu großer Entfernung hiervon, finden wir deshalb auch die ältesten und berühmtesten Residenzen der Karolinger, als da sind: **Aachen**, **Nymwegen**, **Türen**, **Ingelheim**, **Mainz**, **Frankfurt**, **Worms**, **Tribur**, **Speier**, **Schlettstadt**, ferner **Regensburg** und **Saltz** an der fränkischen Saale. (Das jetzige „Könighofen“, *curtis regia*, unweit *Kissingen*.) Alle diese Paläste wurden unter der Regierung Karl des Großen gebaut. — Zur Zeit Ludwig des Frommen finden wir sodann die Pfälzen zu **Noblenz**, **Kreuznach**, **Kolmar** und **Bodman** erwähnt.

Von all' diesen Bauten hat sich, wenigstens über der Erde, fast keine Spur mehr erhalten. Die meisten von ihnen wurden früh schon veräußert und kamen früher oder später in die Hände der in die Höhe strebenden Reichsfürsten oder Reichsstädte. Die Kaiserpfalz zu **Aachen** (*Aquisgranum*) — um nur das Schicksal einiger der hervorragendsten Palatien anzuführen — wurde schon 881 durch die Normannen zerstört und erst später, durch Kaiser Otto III., wieder hergestellt. Der Palast erhielt sich noch bis ins 13. Jahrhundert und es wurden mehrere Reichstage dasselbe gehalten und Könige gekrönt, zuletzt noch Rudolf von Habsburg, „in unserm Kuniglichen Hause“, wie es in einer Urkunde von 1272 heißt.¹⁾ Seit dieser Zeit ist aber keine Rede mehr von dem Palaste. Die Ruinen desselben, sowie die dazu gehörigen Gebäude und Plätze gingen durch kaiserliche Verleihungen nach und nach an die Geistlichkeit und an verschiedene adelige Geschlechter, von diesen aber an die Stadt über, und heute nimmt das Rathaus die Stelle des alten Palastes ein. Ein alter, halbrunder Turm, der sog. „Granusturm“, ist der einzige Rest des Gemäuers, das einst die Verbindung zwischen Dom und Kaiserpfalz bildete.

Die Pfalz zu **Frankfurt** (*Franconofurd*), wo Karl der Große im Jahre 793 das Österfest feierte, wurde schon unter Ludwig dem Frommen durch einen Neubau an veränderter Stelle ersetzt. Derselbe führte bis ins 14. Jahrhundert den Namen „*Salhof*“ („des Reiches Sal“) und wurde nicht selten auch noch von den Königen, namentlich von den Hohenstaufen, bewohnt. Im 14. Jahrhundert wurde er dann zu Lehen gegeben und kam Ende des 17. Jahrhunderts in Privatbesitz.²⁾ Den Ort des älteren Palastes schenkte Kaiser Friedrich II. 1219 der Bürgerschaft zum Aufbau der St. Leonhard-Kirche.

Der Palast zu **Ingelheim** (*Ingilneheim*) diente noch vielen deutschen Kaisern zum Aufenthaltsorte. Friedrich I. und Karl IV. ließen ihn, nebst der dazu gehörigen Kapelle, in den Jahren 1154 und 1354 sogar neu wiederherstellen, bis derselbe, noch

1) *Quig* I, 38, 52, II, 84 ff.

2) *Gibard*, S. 5 ff. und 152 ff. — *Battonn*, „Beschreibung von Frankfurt“, I, S. 29—32.
XX.

im Laufe des 14. Jahrhunderts, den Pfalzgrafen verpfändet wurde. Auch unter ihnen erhielt sich der ehemalige Kaiserpalast noch lange Zeit unter dem Namen „der Sal“. Erst in den Tagen des schrecklichen Orléanschen Krieges wurde auch er im Jahre 1689 ein Raub der Flammen, und heute erinnert nur noch der Grundbau eines runden Halbturmes unter einem modernen Wohnhause an die Anlage aus der Karolinger-Zeit. Am Brunnen im Schloßhofe zu Heidelberg stehen Granitsäulen, die einst den Palast zu Ingelheim geziert hatten.¹⁾

Die Königspfalz zu Speier (palatium Regis Nemetense) wurde schon am Ende des 11. Jahrhunderts von Kaiser Heinrich IV. dem Bischof von Speier übergeben und blieb bischöfliche Residenz, bis auch sie 1689 dem Vandalismus der Franzosen zum Opfer fiel. Eine alte unscheinbare Mauer neben der protestantischen Kirche ist der einzige Überrest des alten Palastes, „Netscher“ genannt.²⁾

Als Königshof Ludwig des Deutschen und seiner nächsten Nachfolger ist ferner zu nennen: Ulm. Der Palast in diesem Orte stand an einem Arme der Blau im südwestlichen Viertel der Stadt. Eine noch vorhandene, aus großen Steinen sorgfältig angelegte Mauer soll von dem Unterbau desselben herrühren. Eine Brücke über die Donau verband Ulm mit der gegenüberliegenden Villa Schweighofen.

Andere Pfalzen³⁾ unter den leyten Karolingern waren: Forchheim in Oberfranken, Ingolstadt, Altdötting (Otinga), Österhofen (Ostrechova) bei Vilshofen, Rantesdorf, das jetzige Ranshofen bei Braunau am Inn, Mattighofen (Matahhova) in Oberösterreich, Lustenau bei Dornbirn, in Vorarlberg, Kirchheim (wahrscheinlich Kirchheim in Unterössach), Sinzig (Sentiacum) bei Koblenz, Waiblingen bei Stuttgart, Heilbronn und Rottweil am Neckar.

In unserem engeren Heimatlande Baden wird neben der Pfalz zu Bodman von verschiedenen Geschichtsforschern auch eine solche zu Neidlingen in der Baar, unweit Donaueschingen, aufgeführt. Eine eigentliche Pfalz hat aber dort keinesfalls gestanden, wenigstens wird sie als solche niemals urkundlich erwähnt; es war vielmehr ein einfacher Königshof in ganz entlegener Gegend, der dem unglücklichen Kaiser Karl dem Dicken nach seiner Entthronung als Aufenthaltsort angewiesen wurde. An der Stelle des Königshofes zu Neidlingen entstand — wie ich einer gütigen Mitteilung des s. f. Archivrates Dr. Baumann, in Donaueschingen, entnahm — im 13. Jahrhundert das Kloster „Auf Hof“, später „Mariahof“ genannt, das im Jahre 1852 abbrannte und an dessen Stätte die jetzige fürstliche Grufkapelle erbaut wurde. Von dem ehemaligen fränkischen Königshofe ist aber auch nicht die geringste Spur mehr vorhanden. — Den Ursprung der unter dem Namen „Entenburg“ bekannten kleinen Burg im Dorfe Psöhren, bei Donaueschingen, sieht der Volksglaube in karolingischer Zeit und bringt sie mit dem auf der benachbarten Neidlinger Höhe verstorbenen Kaiser Karl dem Dicken in Verbindung. Es ist aber — wie uns das Fürstenbergische Urkundenbuch lehrt — wohl nur aus geträumer Erinnerung an den Aufenthalt des genannten Kaisers in jener Gegend die irrite Annahme eines so hohen Alters des Gebäudes entstanden. Die

1) Wir besitzen von Schöppin (Act. Academ. Pal. I, 300 ff.) eine Beschreibung und Abbildung dieses berühmten Denkmals ehemaliger deutscher Größe.

2) Georg Nau „Netscherhof und Königshof in Speier“, S. 55—85.

3) Mancher wird wohl erstaunt sein, die so berühmten Pfalzen Goslar und Gelnhausen hier nicht aufgezählt zu finden; allein dieselben stammen ja nicht aus der Zeit der fränkischen Herrscher, sondern wurden viel später, Gelnhausen sogar erst unter Kaiser Barbarossa, gebaut.

Bauart weist vielmehr auf das 15. Jahrhundert und man darf wohl in diesem Schloßchen das „Hus“ erkennen, das sich Graf Heinrich VI. v. Fürstenberg im Jahre 1471 in Pföhren erbaute, um von hier aus bequem der ergiebigen Wasserjagd auf der Donau obliegen zu können.¹⁾

Karl der Große unterschied zwischen Pfälzen (palatia, manchmal auch curtes genannt) und Villen (villae).²⁾

Unter einer Pfalz oder einem palatium wurde derjenige Königshof verstanden, auf welchem der Herrscher selbst längere Zeit zu wohnen pflegte. Ständige Residenzen gab es ja damals bekanntlich noch keine; deßhalb mußten die Monarchen in allen Teilen des weiten Reiches Paläste (Pfälzen) haben, die dazu bestimmt waren, sie bei ihren Vereisungen aufzunehmen, was namentlich auch der Rechtsprechung wegen alljährlich zu geschehen pflegte. Diejenigen nun, bei welchen sich so bedeutende Güter befanden, daß deren Erträge hinreichenden Unterhalt für einen Hofstaat darboten, seien wir nicht selten zum Überwintern benutzt, selbst dann, wenn sie nicht an Hauptverlehrstrafen gelegen waren. Ebenso wurden sie zur Aufnahme der königlichen Boten oder Gesandten gebraucht.

Villen dagegen nannte man die untergeordneten Königshöfe oder die mit solchen Höfen verbundenen Dorfschaften, welche blos für die Landwirtschaft bestimmt waren und zum Unterhalt des Hofs und der königlichen Hofhaltung dienten. Sie sind schon deßhalb wohl zu unterscheiden von den Pfälzen, weil sie für gewöhnlich keineswegs zur Aufnahme der Könige eingerichtet waren. Solche königlichen Höfe fanden sich zahlreich in allen Teilen des weiten Reiches zerstreut; eine gewisse Anzahl derselben war jeweils einer Pfalz untergeordnet wegen der an den Hof zu machenden Lieferungen, so daß die Pfälzen also Mittelpunkte waren für die Verwaltung der um sie herumliegenden Villen. So z. B. waren in Dettingen, Lützelstetten, Almensbach, Röhrnang, Liggeringen, Wahlwies und Renzingen Villen oder sonstige fiskalische Güter, die Lieferungen an die Pfalz in Bodman zu machen hatten.

Was die Anlage, die Einrichtung und Ausstattung der fränkischen Pfälzen betrifft, so wird unzweifelhaft eine große Verschiedenheit hierin geheerrscht haben; an Großartigkeit wird aber wohl keine, wenigstens nicht in Deutschland, sich haben messen können mit derjenigen zu Aachen, jener Lieblings-Residenz Karl des Großen. Der große Kaiser, dessen Heldenarm und Heldengeist auf allen Gebieten so großartige Erfolge erreichte, erscheint auch als eifriger Pfleger der Baukunst. Seine Römerzüge hatten ihn mit den glänzenden Denkmälern der Vorzeit bekannt gemacht; sie dienten ihm als Muster bei seinen Schöpfungen. Seine Residenz Aachen sollte ein zweites Rom werden. Karls Vater, Pipin, hatte in Aachen schon eine Pfalz besessen; allein dieselbe genügte der glänzenden Macht seines großen Sohnes nicht mehr. Aus allen Ländern, meistens aber aus Italien und Südfrankreich, berief er die Werkleute und schuf einen Bau, der die höchste Bewunderung der Zeitgenossen erregte. Der Styl der ganzen Anlage war der römisch-byzantinische und als Muster hatte wohl der

1) Siehe „Fürstenbergisches Urkundenbuch“, Bd. III, S. 277 und Bd. IV, S. 406 und 407.

2) Ueber den Unterschied zwischen Pfälzen und Villen vergl. v. Maurers „Geschichte der Frühkömme“ Bd. I, § 70, S. 212 ff. — Ganz konsequent wurde übrigens diese Unterscheidung in den Urkunden nicht durchgeführt, so daß manchmal ein und derselbe Ort bald durch palatium (regium oder publicum), bald durch curta oder villa (regia oder publica) bezeichnet wird. — S. auch L. Uhland, Beilage zu „Bodman“, S. 56.

Kaiserpalast zu Ravenna gedient. Nach den Beschreibungen enthielt derselbe u. A. zwei große Brunthäle, eine herrlich geschmückte Festhalle und einen noch größeren Saal, der zu Reichsversammlungen bestimmt war. Die Zinne des Gebäudes krönte ein kolossaler, ehemaliger Adler mit ausgestreckten Schwingen. In weiter Runde um den eigentlichen Palast lagen die Wohnungen der Hofbeamten, und zwar so — wie eine alte Chronik von St. Gallen¹⁾ besagt — daß Niemand weder ein- noch ausgehen konnte, ohne von den Gemächern des Kaisers aus gesehen werden zu können. — In einem Werke des französischen Architekten Viollet-le-Duc²⁾ findet sich eine Beschreibung nebst Abbildung der von Karl dem Großen gebauten Pfalz Verberie, bei Compiègne (Oise), die einen vorzüglichen Begriff gibt von der Anlage und nicht minder von der Großartigkeit dieser fränkischen Residenzen. Die Ausdehnung des Hauptgebäudes allein betrug 240 „toises“ (1 toiso = 2 Meter). Der zweistöckige Mittelbau enthielt die große, durch beide Stockwerke gehende Festhalle und wurde flankirt östlich von der Kapelle und westlich von dem Malloburgium oder Malbergium, einem Saal von ungeheuerer Ausdehnung, in welchem die Rechtstreitigkeiten vorgetragen und entschieden wurden. Dem P. Carlier, Prior des Klosters Andrezey, verdanken wir eine ins Einzelne gehende Beschreibung des Palastes von Verberie,³⁾ dessen wohlgerhaltene Ruinen er selbst noch Mitte des vorigen Jahrhunderts hatte bewundern können. — Es dürfte mir vielleicht gestattet sein, um ein recht anschauliches Bild von der Anlage und Einrichtung einer Pfalz zu geben, eine weitere kleine Abschweifung, und zwar nach Italien, zu machen und die einzelnen Teile des ebenfalls unter der Regierung Karls des Großen gebauten, großartigen Palastes zu Spoleto anzuführen, so wie wir sie in den Benediktiner-Annalen von Mabillon⁴⁾ verzeichnet finden. Nach dieser Beschreibung trat man aus der Vorhalle, *proaulium*, zunächst in den Empfangssaal, *salutatorium*; dann kam das *consistorium*, eine große, weite Halle, in der die Rechtstreitigkeiten entschieden wurden („id est domus in palatio magna et ampla, ubi lites et causas audiabantur et discutiebantur“). Neben an lag das *trichorum* oder Speiseaal, der seinen Namen daher hatte, daß drei getrennte Tische aufgestellt waren für drei Mangklassen der geladenen Gäste. An das *trichorum* schlossen sich dann die *zetae* *hiemales* und die *zetae aestivales*, d. h. die Gemächer für den Winter- und für den Sommer-Aufenthalt. Dann kamen das *episcatorium*, wo beständig wohlriechende Substanzen verbrannt wurden, und die *thermae*, warme Bäder. Auch ein *gymnasium*, ein Platz für Leibesübungen und ein *hippodromum* („id est locus cursui equorum in palatio deputatus“), also ein Rennplatz, fehlten nicht. — Wenn auch nicht alle Pfalzen so großartig eingerichtet gewesen sein dürfen, so war doch der Hauptbestandteil eines jeden zur Aufnahme der Herrscher bestimmten Königshofes das geräumige und wohlgerichtete *Herrenhaus*, das bald den Namen „domus regalis“, bald „sala regalis“, oder auch „casa regalis“ und „casa dominicata“

1) Monach. S. Gall., apud Dom Bouquet t. V, p. 119. — Séroux d'Agincourt, „Histoire de l'art par les monuments“ etc. vol. I, p. 54.

2) „Dictionnaire raisonné de l'Architecture française du XI. au XVI. siècle“ par M. Viollet-le-Duc, tome VII, p. 2 ff.

3) „Histoire du duché de Valois“ par le P. Carlier, prieur d'Andrezey 1764, t. I, liv. II, p. 169.

4) Mabillon, Annales ordinis S. Benedicti, t. II, lib. XXVIII, p. 410, abgedruckt im „Abécédaire ou rudiment d'architecture“ par A. de Caumont, Caen, in 8°, 1869.

führte. Das Herrenhaus, auch „Palas“ genannt, war schon zur Zeit Karls des Großen ganz, oder doch wenigstens von außen, von Stein, zuweilen auch von Marmor¹⁾ oder, wenn man den Dichtern glauben wollte, sogar von Kristall.²⁾ An den Ecken des Hauptgebäudes waren Türme oder erkerähnliche Türmchen angebracht. Gedekt war dasselbe meistenteils mit Ziegelsteinen, sehr häufig mit bunt verglasten Ziegeln, oder wenigstens mit Schindeln von hellglänzenden Farben; daher auch die weithin schimmernden Dächer der Palatien vielfach von den Dichtern gerühmt werden.³⁾

Einen wesentlichen Bestandteil der Pfalzen bildeten ferner die Hof- oder Schlosskapellen, die gewöhnlich durch einen gedeckten Gang mit denselben verbunden waren. Durch sie wurde die Feier von Ostern, Weihnachten und anderen hohen Festtagen in diesen Palatien ermöglicht und zu gleicher Zeit dienten sie zur weiteren Verbreitung des Christentums.⁴⁾ Allbekannt ist, welch' großen Wert Karl der Große auf den Dom in Aachen legte, der ja auch seine Grablette werden sollte und den er stets nur seine Kapelle nannte, — woher auch der französische Name „Aix-la-Chapelle“ stammt. Aus weitester Ferne wurde kostbares Material zu diesem Bau herbeigeschafft. Auf des Kaisers Wunsch gestattete sogar Papst Hadrian, daß aus dem Palaste zu Ravenna Mosaiken, Marmorplatten und Säulen ausgebrochen und weggeschafft werden durften. So entstand ein Prachtbau, der einzig und allein von den Bauwerken des großen Monarchen erhalten geblieben, uns heute noch dessen Ruhm verlängert.⁵⁾ — Ebenso soll die Schlosskapelle von Ingelheim ein wahres Prachtgebäude gewesen sein: kostbare Marmorfäulen stützten das Dach; die Eingänge und Thürspfosten waren vergoldet und die Wände mit Malereien geschmückt.⁶⁾

In unmittelbarer Nähe des „Palas“ lagen auch die Wohnungen der ersten Hof- und Staatsbeamten, die das gewöhnliche Gefolge der Könige bildeten. An sie reihten sich dann erst die Frauenhäuser (genitia), die stets, wie heute noch im Orient, von den Männerwohnungen getrennt waren. Eine eigene Unterabteilung des Frauenhauses bildete dann wieder das Arbeitshaus der Frauen, in denen alle weiblichen Arbeiten besorgt wurden, wie Spinnen, Nähern, Weben, Waschen usw. — Getrennt hiervon lagen dann die übrigen Wohn- und Arbeitshäuser, in welchen in jedem Königshofe Künstler und Handwerker in hinreichender Anzahl gehalten werden sollten, wie Eisen-, Gold- und Silberschmiede, Schuster, Schneider, Sattler, Schreiner usw. —

1) Nibelungen Not bei Bader Nagel I, 435. „Dri palas wite und einen von edelem marmelsteine.“

2) Wigolois 4600 ff. „ein palas — gemuret mit grosszem sinne von intern kristallen.“

3) Willibalm 82, 18, Parzival 365, 7—12.

4) Manche Königshöfe besaßen sogar mehrere Kapellen, jener zu Ulm z. B. drei. (Jäger, S. 19—21.)

5) Eine vorzügliche Beschreibung desselben liefert Nolten „archäologische Beschreibung der Münster- oder Krönungskirche in Aachen“. (S. 1—41.)

6) In Muratori's „Rerum Italicarum Scriptores“, t. II., pars II., p. 65 ff. findet sich eine poetische Beschreibung des Palastes zu Ingelheim von Ermododus Nigellus:

„Quo domus alma patet centum perfixa columnis,

„Quo redditus varii, totaque multimoda.

„Mille aditus, redditus, milenaque claustra domorum,

„Acta magistrorum artificumque manu.

„Tempia Dei summi constant operate metallo,

„Aerati postes, aurea ostiola . . .“ (Folgt eine Beschreibung der Malereien.)

Überhaupt sollten, nach den genauen Anordnungen Karl des Großen in seinen Kapitularien „de Villis“, ¹⁾ die Königshöfe mit allem Notwendigen und Nützlichen, wie jede andere Haushaltung, versehen sein, um nicht nötig zu haben, dasselbe anderswoher suchen oder gar borgen zu müssen („ut non sit necesse, aliubi hoc quaerere aut commodare“). Zu dem Ende sollten auf jedem Königshofe in einer Kammer die nötigen Bettstellen mit Federbetten, ferner Gefäße von Kupfer, Blei, Eisen und Holz, ferner allerlei Handwerkszeug in hinreichender Anzahl vorrätig sein. Zu diesen Gerätschaften gehörten auch die gesetzlichen Maße und Gewichte, endlich alle Arten von Waffen, was die Königshöfe zu förmlichen Rüstställmern und Zeughäusern gemacht haben mag.

An die Wohn- und Arbeitshäuser reihten sich endlich die Ökonomie-Gebäude, die verschiedenen Hofräume, Gärten, Fischteiche usw. — Mit welcher Sorgfalt diese der Landwirtschaft dienenden Gebäudeleiten angelegt und eingerichtet wurden, davon zeugt u. A. der aus dem Jahre 820 stammende Original-Bauriss des Klosters St. Gallen, der — wenn ich nicht irre — sich jetzt in der Zürcher Bibliothek befindet und überhaupt für die Archäologie als eines der wichtigsten Überreste der karolingischen Zeit bezeichnet werden muß. Der ganze Bau soll ja durch „palatini magistri“ geleitet worden sein, welchen Ausdruck man etwa mit „königlicher Hofbaumeister“ übersetzen könnte. Wie nun diese palatini magistri — man vermutet, der Bauplan stamme von Eginhard, dem bekannten Sekretär und Vertrauten Karl des Großen, ²⁾ — für den Abt von St. Gallen bauten, nach ähnlichen Prinzipien und wohl mit noch größerem Aufwand werden sie auch die Pfalzen ihrer königlichen Herren gebaut haben.

Sämtliche zu einem Königshofe gehörigen Gebäude waren von einer gemeinschaftlichen Mauer oder einem Zaun umgeben und diese mit hölzernen oder steinernen Thoren, manchmal auch, wie in Aachen, mit Türmen versehen; um die äußere Umfassungsmauer lief dann ein breiter Graben. Das Ganze war demnach zu einer burgartigen Anlage vereinigt und zwar hauptsächlich bei solchen Pfälzen, die den Einfällen der Normannen am meisten ausgesetzt waren. Übrigens war auch die Pfalz zu Bodman, mit sämtlichen Nebengebäuden, von einer Mauer und einem Zaune umgeben, wie aus einer Urkunde von 881 hervorgeht, worin es heißt: „Bodomum curtis regia cum casa ceterisque aedificiis muro saepe que circumdata.“ ³⁾

Es erübrigt mir nur noch einige wenige Worte zu sagen über die Haus- und Hofhaltung der Pfälzen und über die mit derselben betrauten Hofbeamten, ⁴⁾ und dann eile ich zum Schlusse.

Ursprünglich war die Haus- und Hofhaltung, den damaligen Bedürfnissen gemäß, ohne Zweifel äußerst einfach. Die Könige, wie sogar noch das Beispiel Karl des Großen beweist, standen ihrem Haushwesen selbst vor und überwachten in eigener Person die von ihrer Familie und ihren Dienern zu besorgenden Haus- und Feldarbeiten.

1) Siehe Guérard, *Exploitation du capitulaire „de Villis“*, in 8°. 1853. Imprimerie F. Didot. — v. Maurer, „Geschichte der Großenhöfe,“ I, § 36—45. II, § 246—259.

2) Wie aus einem Brief Eginhards, abgedruckt in Dom Bouquet, t. VI, 376, hervorgeht, hatte er die Baukunst hauptsächlich aus den Werken des Vitruvius studirt.

3) Codex tradit. Monast. S. Galli, I, 58 not. b. — Urkunde von 881 bei Neugart, I, 428.

4) Bergl. v. Maurer, „Geschichte der Großenhöfe,“ I, § 58 ff., § 71 ff. und II, § 259 ff.

Erst nachdem sich der Grundbesitz vermehrt und der Einzelne nicht mehr Alles übersehen konnte, fing man an, die einzelnen Zweige der Haus- und Hofwirtschaft durch zahlreichere Dienerschaft besorgen und beaufsichtigen zu lassen. An die Spitze des gesamten Haushwesens wurde alsdann der **Major domus** (**Hausmeier**) gestellt und unter ihm findet man schon sehr frühe vier höhere Hofbeamte. Seit übrigens Pipin „der Kurze“ im Jahre 752 sich von der Würde eines Major domus zur Königswürde aufgeschwungen und der Herrschaft der Merowinger ein Ende gemacht hatte, blieb die Stelle des allmächtigen Haushofobersten unbefestigt, um nicht in den Händen eines andern Ehrgeizigen abermals dem Throne gefährlich zu werden.

Die Dienste der eben erwähnten vier höheren Hofbeamten waren nach den vier Hauptbedürfnissen einer jeden Hofhaltung bestimmt worden:

Der **Marshall** (*marescaleus*, auch *comes stabuli* genannt) sollte für die Pferde, Stallungen und was damit zusammenhing sorgen.

Der **Senechall** oder **Truchsess** (*siniscaleus* oder *dapifer*) hatte für die eigentliche Haushaltung, insbesondere für die königliche Tafel, zu sorgen.

Der **Mundschenk** (*pincerna* oder *buticularius*) hatte die Getränke und den Keller unter sich.

Der **Kämmerer** (*camerarius*, *cubicularius* oder auch *praepositus camerae regalis*) hatte für die übrigen Geschäfte des Hofdienstes zu sorgen. Dazu gehörte nicht allein die persönliche Bedienung des Königs, sondern auch die Einnahme und Verwendung der königlichen Einkünfte, die Sorge für die Schatzkammer¹⁾ (*camera* oder *thesaurus*) usw.

Es ist wahrscheinlich, daß diese Oberhofbeamten nicht auf jeder königlichen Pfalz, sondern für das ganze Reich angestellt waren und mindestens einer derselben in steter Begleitung des Königs war und mit ihm von einem Königshofe zum andern herumwanderte. Diese vier oberen Hofbeamten waren aber nur die Vorstände der einzelnen Zweige der Hofhaltung; sie waren, wie wir heutzutage sagen würden, „die Chefs der vier Hofsäbe“, und sie hatten natürlich wieder ein sehr zahlreiches und mehr oder weniger selbständiges Dienstpersonal (*Ministeriales*) unter sich. Ebenso hatten die Königinen und die Söhne und Töchter des Königs ihre eigene Hofhaltung mit ihren eigenen Hofbeamten.

An der Spitze eines jeden der durch das ganze Reich zerstreuten Königshöfe und der dazu gehörigen Herrschaft stand dann wieder ein in großem Ansehen stehender herrschaftlicher Beamter, welcher bald **Herrschäftsrichter** (*judex*), **Amtmann** (*villicus*), **Meier** (*major* oder *major villaæ*), bald auch **Gentner** (*decanus*), **königlicher Verwalter** (*actor villaæ* oder *curtis*, *actor regis* oder *regiae domus*) genannt wurde. Das Hauptgeschäft dieser herrschaftlichen Beamten bestand in der Verwaltung und Bewirtschaftung der zu dem Königshofe gehörigen Ländereien. Sie mußten die Oberaufsicht führen über alle landwirtschaftlichen Arbeiten, über das Pflügen, Säen, Ernten, Heumachen; über den Weinbau und die Weinlese; über die Pferdegestüte, Viehherden, Bienenzucht, Obst- und Gemüsegärten; ferner über die Waldungen und das Jagdwesen; endlich hatten sie zu sorgen für die Unterhaltung der Wirtschaftsgebäude.

1) Den Schlüssel zum Gelde mußte der Kämmerer stets bei sich tragen; daher die Sitte des „Kammerherrnschlüssels“ (v. Maurer, II, § 297).

Die königliche Pfalz sollte aber nicht nur der Sitz der Hofhaltung, sondern auch der Regierung sein. Daher befanden sich in der Umgebung des Königs auch die ersten Staatsbeamten zur Besorgung der Reichsangelegenheiten. Diese waren: der Referendar und der Pfalzgraf. Ersterer, referendarius oder cancellarius genannt, hatte nicht nur die Aufsicht über die königliche Kanzlei und die auszufertigenden Urkunden, sondern auch den Vortrag in den geistlichen Angelegenheiten, weshalb diesem Ame in der Regel ein Geistlicher vorstand.

Der Pfalzgraf, comes palatii, war der Vorstand des gesamten Justizwesens und hatte den Vortrag in allen weltlichen Angelegenheiten.¹⁾ Er prüfte die Fragen, über welche der Monarch in letzter Instanz sich die Entscheidung vorbehalten hatte, oder erledigte sie selbst im Namen und Auftrag desselben; auch zur Erhebung der Abgaben in den Provinzen, beim Oberbefehl des Heeres u. dgl. wurde er verwendet. Nach dem Chronisten Euseb waren die Kammerboten die Verwalter der königlichen Gerichtsbarkeit, sowie der königlichen Güter und Einkünfte in Schwaben; sie waren also, da ja diese beiden Aufgaben das eigentliche Wesen des Pfalzgrafenamtes in seiner alten, vollen Bedeutung umschreiben, die königlichen Pfalzgrafen in Schwaben; und daß zu diesem Ame nur die vornehmsten Großen des Reiches ausgesucht wurden, geht schon daraus hervor, daß die beiden Kammerboten Erchinger und Berchtold mit dem Könige Konrad I. selbst verschwägert waren.

Mit diesem letzten Punkte, der Haus- und Hofhaltung der Pfälzer, bin ich am Schluß meines Vortrages angelangt, obgleich ich mir wohl bewußt bin, den an sich so interessanten Gegenstand durchaus nicht in erschöpfender Weise behandelt zu haben. — Und nun, hochansehnliche Versammlung, nur noch ganz wenige Worte!

Von Kaiser Karl dem Großen erzählt man sich eine schöne Legende. Ein seinem Herzen nahestehendes Wesen soll einen Ring besessen haben mit einem Juwel von wundersamer magischer Kraft, und wer den Ring besaß, zu dem zog den Kaiser mit unwiderstehlicher Gewalt. Ein frommer Bischof nun, der die Zauberkraft des Ringes erkannt hatte und befürchtete, derselbe möchte in schlechte Hände gerathen und so dem Kaiser und dem Reiche zum Unheile gereichen, wußte sich den Ring zu verschaffen und warf ihn, um ihn auf immer unschädlich zu machen, in einen kleinen, aber tiefen See zu Aachen. Und siehe da! von diesem Augenblicke an zog den Kaiser immer und immer wieder nach Aachen; der Ring behielt auch im tiefen See seine magische Kraft und Aachen blieb die Lieblings-Residenz des großen Kaisers, von der er sich kaum zu trennen vermochte!

Wer möchte es bezweifeln, hochansehnliche Versammlung, auch wir haben so eine Art Juwel, der uns Alle anzieht mit unwiderstehlicher Gewalt, den Einheimischen wie den Fremden: dieser Juwel ist nichts Anderes als der See, der schöne, liebe Bodensee! Seine Zugkraft hat sich, wie wir gesehen haben, schon erprobt in älter, grauer Zeit und sie ist nicht verloren gegangen bis auf diese Stunde. Alle Länder drängen sich heran an den See: die Schweiz, Österreich, Bayern, Württemberg und Baden — alle wollen Teil haben an diesem schönen Fleck Erde. Fürsten und Könige, sie weilen auch heute noch gerne an seinen Gestaden, um Ruhe und Erholung zu finden, wenn überhaupt von Ruhe und Erholung die Rede sein kann bei Fürsten, deren höchste

1) Hincmar, c. 19: „Comes palatii de omnibus sacerularibus causis, vel iudiciis suscipiendo curam.“

Streben darin besteht, das Glück und die Zufriedenheit ihrer Böller zu fördern und zu sichern.

Die Städte und die Dörfer, die Schlösser und die Burgen am See, sie gleichen einem kostbaren Geschmeide; die Jahrhunderte sie mögen seinen Glanz vielleicht verdunkelt haben, doch — wisch nur den Staub hinweg und es leuchten die Perlen in jugendlich frischem Glanze. Eine solche Perle, von der ich verlucht habe, ein wenig Staub hinwegzuwischen, ist Bodman. Ich habe Sie, hochansehnliche Versammlung, für einen Augenblick in alte Zeiten führen, habe Alt-Bodman, das verschattete, vor Ihren Augen aufzuleuchten lassen dürfen in seiner Bedeutung für die Geschichte des Bodensees; ich habe dies thun dürfen in Gegenwart von Fürstlichkeiten, die von jeher unserem Vereine ein so warmes Interesse entgegengetragen haben; — und wenn es mir gelungen ist, ein Kleines beizutragen zur Erreichung des schönen Zweckes, den unser Verein überhaupt, und den er hier in Bodman insbesondere verfolgt, so ist dieser Gedanke allein mir höchste Ehre und süßester Lohn.

Verzeichnis

der von den fränkischen Kaisern und Königen auf der Pfalz zu Bodman ausgestellten Urkunden.¹⁾

I. Ludwig der Fromme (814 bis 20. Juni 840)

- | | |
|--|--|
| 18. April
839.
Bodoma
palat. regio. | schenkt dem Kloster Reichenau unter Abt Latto feierlich auf Bitte seines Bruders, des Erzbischofs und obersten Pfalzaplans Drogo, die einst seinem Vater Karl zu eigen übertragene Zelle Aldricicella im Albgau, im Herzogtum Alamannien, dafür, daß Abt Latto dem kaiserlichen Kaplan Ratulf, welcher jene Zelle bisher zu Lehen hatte, sechs bebaute Hufen im Gau Keltenstein und die Zelle Hirschzell im August-(Augsburg)gau auf Lebenszeit in der Weise zu Lehen gebe, daß sie nach dessen Tode wieder an das Kloster heimfallen. (Archiv München. — Mabillon Annal. II, 609. — Neugart, I, 237.) |
| 21. April
839.
Bodoma
palat. regio. | schenkt dem Kloster Reichenau (Sindleozesauua) unter Abt Walafried auf Fürsprache Adalaards feierlich die zum Fiskus Bodman gehörige Villa Dettingen (Tetingas), im Gau Untersee, mit Ausnahme eines Waldteiles innerhalb bestimmter Grenzen, die von den zwei freien Leuten |

1) Wir folgen hierin dem trefflichen Werke: „Die Regesten des Kaiserreiches unter den Karolingern von 751—918,” nach J. F. Böhmer, neu bearbeitet von Engelbert Mühlbacher. Innsbruck 1889.

Juncram und Folcrat für die Ansässigkeit auf Fischalland zu leistenden Abgaben und Dienste, zwei dem Kloster unrechtmäßig entzogene und dem Fischtus einverlebte Hufen in der Villa Alaholuesbah (Allensbach) und die Grundstücke in den Villen Luzzilonsteti (Lüglistetten), Unalohunis (Wahlwies) und Nancingas (Nenzingen), welche freie Leute vom selben Fischtus für Grabstätten oder als Geschenk an das Kloster übertragen oder verkauft hatten. (Original Karlsruhe, Dürmgé 68.)

21. April
839.
Bodoma
palat. regio.

bestätigt dem Nonnenkloster Lindau für die in Gegenwart einiger Fürsten vorgetragene Bitte seines Vasallen und Pfalzgrafen Adalbert, der es gestiftet und ihm übertragen hatte, und auf Fürsprache des Erzbischofs und Metropoliten Raban von Mainz und des Bischofs Salomon von Konstanz, die aus dem Erbgut des Stifters zu beanspruchenden Abgaben und Gerechtsame, Immunität mit Stellung der zinspflichtigen Leute unter die Gerichtsbarkeit der Äbtissin und des Klostervogtes, regelt die Pflichten und Besigkeiten des Vogtes und gewährt freie Wahl der Äbtissin. (Diese Urkunde wird von Mabillon für echt, von Verz dagegen für unecht gehalten.)¹⁾

1) Anmerkung der Redaktion. In Übereinstimmung mit dem hochverehrten Herrn Verfasser erlaubt sich die Redaktion dieser Schriften im betreff der Lindauer Urkunde, die seiner Zeit Anlaß zu sehr vielen Streitigkeiten zwischen Stadt und Stift Lindau auf politischem, und zwischen den Gelehrten auf wissenschaftlichem Felde gegeben und über welche Folianten geschrieben worden sind, in Hinsicht der Stellung Mabillons zu derselben folgende Darlegung. Mabillon hat nämlich im genannten Streit über das sogenannte Diploma Ludovici eine nicht ganz konsequente Stellung eingenommen, im ganzen und großen aber hat er die Urkunde als eine echte nicht anerkannt. Nachdem der Begründer der deutschen Rechtsgeschichte, Conting, Professor in Helmstedt, im Anschluß an die 1643 erschienene gründliche Ausführung des Lindauer Syndikus, Dr. Daniel Heiber, in gründlicher und ausführlicher Weise in seiner Censura diplomatica 1672, genannte Urkunde als unecht erklärt und deren Entstehung vom 9. in das 12. oder 13. Jahrhundert verwiesen hatte, wenden sich, wie es scheint, Freunde und Gegner an den französischen Gelehrten Mabillon, die erste Autorität seiner Zeit in gelehrter Urkundenforschung. Dieser kommt in seinem 1681 erschienenen Werk „*de re diplomatica*“ wiederholt auf dieses Diplom zu sprechen, berichtigt z. B. S. 116, 117 verschiedene Auffstellungen Contings, schließt sich dagegen anderem an, Seite 58, 59 und 70, und wenn er auch, der selbst dem Benediktinerorden angehört, die vermeintliche Berümpfung der Benediktiner als Fälscher von Seite Contings ernst zu rücksichtigt S. 226, so redet er vom Diplom doch nur als von einem *diploma ut prastenditur Ludovici Imperatoris*, „wie vorgegeben wird“.

Als ein späterer Verlämpter der Urkunde, der Polymath Tengel aus Thüringen, sich direkt an Mabillon wendet und ihn um seine Ansicht bittet, schreibt er am 20. Juni 1694 in einem in den historicus vindicis S. 19 abgedruckten Briefe, daß er in der Haupthäfe mit Conting einverstanden sei, redet von einer *notheia*, welches griechische Wort uneheliche Abkunft, hier also doch wohl Unechtheit bezeichnet, und meint, es sei ihm nie in den Sinn gekommen, daß Diplom anzuerkennen.

Dagegen aber schildert er 1698 der Äbtissin selbst gegenüber dasselbe als *vel omnino authenticum vel reflectum*, also ergänzt, gesteht aber dann in supplemento librorum de re diplomatica, S. 17, daß er ein sicheres Urteil nicht fassen könne, weil er das Objekt selbst nie gesehen, und 1705 gibt er zu, daß von sicherer Authentizität keine Rede sein könne.

So kommt es, daß die späteren Verteidiger der stiftischen Sache, so sehr sie auch auf Mabillons Schultern sich stellen und mit seinen Waffen schwingen, sich doch nicht unbedingt auf sein Urteil in dieser Sache zu berufen wagen.

Diejenigen, welche sich kurz und genau über Gegenstand und Verlauf dieses Streites unterrichten wollen, seien aufmerksam gemacht auf die Abhandlung des Herrn Prof. Dr. Meyer v. Knopau in Zürich, „*Bellum diplomaticum Lindaviense*“ in Dr. Sybels historischer Zeitschrift 1871, S. 75 ff. Rd.

23. April
839.
Bodoma
palat. regio.
schenkt seinem getreuen Alard (Elhard) auf Fürsprache Adalaards einen Herren-Mansus mit 15 anderen Mansen im Gau Wetterau, welche teils dessen Vater zu Stetin (wahrscheinlich Staden bei Büdingen) und Marköbel, sowie jener selbst zu Heldenbergen von ihm zu Lehen gehabt, zu freiem Eigen. (Orig. München.)

II. Ludwig der Deutsche (840 bis 28. August 876)

21. April
857.
Villa
Potamo.
verleiht dem Kloster Altaich auf Bitte des von ihm zum Abt bestellten Utgar laut den vorgelegten Urkunden seines Großvaters Kaiser Karl und des Herzogs Thassilo Immunität mit Königsschutz und volle Gerichtsbarkeit für den Vogt. (Orig. München.)

28. April
857.
Villa
Potamo.
gibt auf Bitte seiner Tochter Irmgard, einen Tausch zwischen ihr und dem Abt Folquin von Reichenau genehmigend, aus seinem Eigengut zwei Hufen in und bei der Villa Heidenhofen, in der Grafschaft Utos, im Gau Baar, wie sie bisher zu jener Kirche (Buchau) gehörten, an Reichenau und empfängt dafür für das Kloster Buchau, das er seiner Tochter Irmgard verliehen, vier Zinsleute in der Villa Saulgau, die Dienste und Zinsen, wie bisher an Reichenau, so nun an Buchau zu leisten haben. (Orig. Karlsruhe, Dümgé 71.)

13. Mai
857.
In Villa
Potamo.
verleiht aus Liebe zu seiner seligen (bonas memoriae) Tochter Hildigard deren Priester Berold, welcher ihr, so lange sie lebte, treu gedient, aus dem Besitz des Klosters St. Felix und Regula, die Peterskapelle in der Villa Zürich und zwei Kapellen in den Orten Bürglen und Silenen, im Thal Uri, auf Lebenszeit zu Lehen, mit der Bestimmung, daß sie nach dessen Tode wieder an das Kloster heims fallen. (Copie Stadtarchiv Zürich. — Neugart, Cod. dipl. Alam. I, 295.)

15. Mai
857.
In Villa
Potamo.
schenkt seinem getreuen Dialon Adelhelm bisher zur Grafschaft des Grafen Adelhelm gehörige 39 Joch Ackerland mit einer Wiese und zwei Höfe zu Busnang und Wichrammeswilare, im Thurgau, welche Waltfrid zu Zeiten des Grafen Odeltich, und nach ihm Wolwini zur Zeit des Grafen Adelhelm zu Lehen hatte, als freies Eigen. (Orig. St. Gallen.)

2. Juni
857.
In Villa
Potamo.
bestätigt auf Bitte des Bischofs Ezzo von Chur eine mit einer Frau Waldrada abgeschlossene Prefarie, durch welche diese ihr Eigengut zu Meran, im Thal von Trient (vallis Tridentina also = Etschthal), an die Kirche von Chur gibt und dasselbe nebst der Villa Graun (bei Bozen) und einem Weinberg in Neif auf Lebenszeit erhält, mit der Bestimmung, daß das vergabte und empfangene Gut nach ihrem Ableben an die Kirche heins falle. (Orig. Chur, bischöfliches Archiv.)

III. Karl III. oder „der Dicke“ (876 bis 13. Januar 888)

14. Oktober
881.

Actum ad
Potatum
palatio
imperiali.

14. Oktober
881.

Ad
Potatum
palat. imper.

15. April
884.

Actum in
Potoma.

16. April
887.

Potamo
palatio.

16. April
887.

Potamo
palatio.

verleiht seiner Gemahlin und Genossin der Regierung (regni consorti) Richarda das Nonnenkloster, genannt St. Martin, in der Stadt Pavia, auf Lebenszeit und bestimmt, daß, falls er sie überlebe, das Kloster mit den für treue Dienste aus Klostergut belehnten Vasallen in seiner Hand bleibe und nicht einer fremden Person zu Lehen gegeben werde. (Granddidier II, 331. — Böhmer, Reg. Nr. 931.)

verleiht seiner Gemahlin Richarda auf ihre Bitte die kleine Abtei Zurzach auf Lebenszeit und bestimmt, daß dieselbe nach ihrem Ableben an die Kirche, welche er sich als seine Begräbnisstätte erwähle, zur Erhaltung der Lieder falle. (Neugart, cod. dip. Alam. I, 427. — Böhmer, Reg. Nr. 932.)

schenkt dem Kloster St. Gallen einen Hof mit einer Kirche in der Villa Höris, in Rhätien, auch Churwalden genannt, wie ihn früher Odulf inne hatte, mit der Bedingung, daß davon immer 12 Pilger auf dem Vultorsberg versorgt werden. (Orig. St. Gallen. — Neugart, e. d. Al. I, 451. — Böhmer, Reg. Nr. 982.)

bestätigt dem Kloster Reichenau (Augia) auf Bitte des Bischofs Eutward von Vercelli und des Abtes Ruodhoh laut den ihm im Kapitelsaal vorgelegten Urkunden seines Großvaters, König Ludwig, und seines Urgroßvaters, Kaiser Karl, Immunität mit dem Zusatz, daß die Zinsleute an den Grafen keinen Bann zu zahlen und ihre Rechtsachen (saecculare negotium) nur vor dem Abt oder dem Klostervoigt zu erledigen haben, die von Karl, dem großen Kaiser, urkundlich verliehene Zollfreiheit, sowie den von seinem Großvater Ludwig und seinem Urgroßvater Karl geschenkten Teil der jährlich aus Alamannien zu leistenden Zinsen und Abgaben, und zwar den 10. Teil aus der Centena Erichgau und Apphon, wie von dem Anteil im Albgaue, den 9. aus dem Fiskus Sasbach von dem aus dem Breisgau zu zahlenden Tribut, mit der Bestimmung, daß jene Zehnten und Neunten vor der Verteilung der ganzen Summe dem Klosterbeamten eingehändigt werde und dann erst die Verteilung zwischen dem König und dem Grafen erfolge. (Orig. Karlsruhe, Dünge 76.)

bestätigt dem Kloster Reichenau (Augia) auf Bitte des Bischofs Eutward von Vercelli und des Abtes Ruodhoh laut den ihm im Kapitelsaal vorgelegten Urkunden seines Großvaters, König Ludwig, die zum Fiskus Bodman gehörige Villa Dettingen im Gau Untersee, die von den zwei freien Leuten Juncram und Folcrat an den Fiskus zu leistenden Abgaben und Dienste, zwei Hufen in der Villa Allensbach, den von Ratold an den Fiskus von den Villen Wahlwies, Liggerringen und Röhrnang, welche dem Kloster unrechtmäßig entrissen und dem

Fiskus einverleibt worden waren, gezahlten Zins und die Grundstücke in den Villen Lübelstetten, Wahlwies und Nenzingen, welche freie Leute vom selben Fiskus für Grabstätten oder als Schenkung an das Kloster übertragen oder verkauft hatten. (Orig. Karlsruhe, Dümgé 77.)

16. April
887.
Potamo
palatio.

besiegte dem Kloster Reichenau auf Bitte usw. (mit der vorhergehenden Urkunde gleichlautend) . . . gezahlten Zins und die kleine Villa Höhenang im Fiskus Bodman, welche sein Urgroßvater Karl, der große Kaiser, urkundlich auf Fürbitte der Königin Hildegard, des Grafen Kerolt und des Bischofs Johann von Konstanz mit Ausnahme eines an seinen Jäger Wenehard geschenkten Mansus an die Kammer der Mönche zur Bekämpfung ihrer Schuster, Kürschner und Tuchmacher mit einem Wald für warme Bäder vergabt hatte. (Angebliches Original in Karlsruhe, Dümgé 78 Anmerkung. — Auch Dr. Karl Brandi in seiner „Geschichte der Abtei Reichenau“, S. 12, erklärt diese Urkunde für gefälscht.)

IV. Ludwig das Kind (900—911)

1. Januar
901.
Potamo.

ordnet die Zahlung von Zinsen zu Berg im Thurgau an das Bisthum Konstanz und das Kloster St. Gallen. (Orig. St. Gallen. — Cod. trad. S. Galli 405. — Neugart, e. d. Alam. I, 519.)

21. Januar
905.
Potamico
palatio.

tauscht mit Bischof Salomon, Abt von St. Gallen, das Kroneut im Gau Baar zu Tiefenhausen, Steiga, Liunang, eine Huſe in der Villa Thatalabahc (Dettelbach) am Bodensee, und ein Gehöfte mit zwei Joch an der Osiseite des königlichen Hofes an der Mündung des Liufenbachs (jetzt St. Katharinabachs), mit dem Rechte für die Zufassen, das dürre und liegende Holz zu sammeln und jährlich zehn Mühlsteine zu schneiden, gegen den Klosterhof Poppenheim in Suafeld, um diesen seinem getreuen Meginwart zu eignen zu geben. (Orig. St. Gallen. — Cod. trad. S. Galli 418. — Neugart, e. d. Alam. I, 539. — Diese und ähnliche Schenkungen fiskalischer Güter an den Clerus, wodurch die königlichen Kammerboten, als Verwalter der Kroneguter, in ihren Einkünften und Rechten beeinträchtigt wurden, bezeichnet Etshard in seinen Casus S. Galli, cap. XII, als Ursache jener verhängnisvollen Verwicklungen zwischen dem Grafen Erchanger und Berthold, und dem Abt von St. Gallen, späteren Bischof von Konstanz, Salomo III.)

7. Januar
909.
Potamico
palatio.

schenkt dem Kloster St. Gallen auf Bitte seines Erziehers, des Bischofs Adalpero (zu Augsburg), nach Rat seiner Getreuen, der Bischofe Hatto (Mainz) und Salomon (Konstanz), der Grafen Purchard, Adalpert und Odalric, für sein und Bischof Adalperos Seelenheil sein Eigenthum im Hof und an der Kirche von Heldkirch in Churräthien, in der Grafschaft Purchards mit Lehnten und Salland zu Handen der Äbte. (Orig. St. Gallen. — Cod. trad. S. Galli 424. — Neugart, e. d. Al. I, 551.)

21. Mai
909.
Ad
Potamum.

bestätigt dem Kloster Reichenau auf Bitte des Erzbischofs und Abtes Hatto, seines theuersten geistlichen Vaters, laut den vorgelegten Urkunden seines Vorfahren Karl, des großen Kaisers, seines Urgroßvaters, Kaiser Ludwig und Kaiser Karl III., Immunität mit Königschutz und freie Abtwahl, mit der Verfüzung, daß fortan keine fremde Person sich einmengen. (Orig. Karlsruhe, Dümge 84.)

V. Konrad I. (912—918)

11. Januar
912.
Potamis
curte regia.

schenkt dem Kloster St. Gallen auf Fürsprache und Mahnung seines vielgetreuen Bischofs Salomon und der Grafen Erchanger, Chonrad, Walric und Hugo, das Krongut zu Münchinga, im Klettgau, mit Zustimmung des Priesters Rambrecht, der dasselbe bisher gegen Zins innehatte. (Orig. St. Gallen. — Cod. trad. S. Galli 431.)

25. Sept.
912.
Potamico
palatio.

verleiht dem Bischof Dietolf von Chur auf dessen Klage, daß in seinem Bistum viele Unordnungen und Gewaltthäigkeiten geschehen, welche nur mit Hilfe des Königs gebessert werden können, nach Rat seiner Getreuen, des Bischofs Salomon von Konstanz, des Pfalzgrafen Erchanger, Peraholds, Chonrads, Heinrichs und der übrigen anwesenden Edlen, sowie der Vornehmen Churs, die Vollmacht bei Gewaltthöten gegen das Gut der Kirche, gleich den übrigen Bischöfen, das Inquisitionsverfahren einzuleiten und durchzuführen; verbietet den, im Gegensatz zu anderen Kirchen, hier eingebürgerten Missbrauch, daß die Hörigen der Kirche eine 30jährige Erjährlungsfrist ihrer Freiheit beanspruchen, und befiehlt, dem Bischof und dessen Nachfolgern in allen gerechten Dingen Gehorsam zu leisten. (Orig. Chur.)

Über die Burgreste im Vereinsgebiet, besonders die Ruine Altbadman.

Vortrag von Dr. Piper in Konstanz.

(Auf der General-Versammlung zu Bodman wegen vorgerückter Stunde nur zum Teil gehalten und für den Abdruck durch Anmerkungen erweitert.)

Wenn ich es übernommen habe, über die Burgreste unseres Vereinsgebietes und besonders das uns so nahe liegende Altbadman zu sprechen, so habe ich dabei wohl vorauszusehen, daß die große Mehrzahl meiner Zuhörer keine Specialstudien über mittelalterliche Militärarchitectur gemacht habe. Diejenigen, bei welchen diese Voraussetzung nicht zutrifft, mögen es mir daher nicht verübeln, wenn ich gelegentlich Dinge vortrage, die ihnen längst bekannt gewesen sind. Es mag das gleich bei der Einleitung allgemeineren Inhaltes der Fall sein, mit welcher ich zum besseren Verständnis meinen Vortrag beginnen zu sollen glaube.

Wenn wir also unter einer Burg hauptsächlich den mittelalterlichen befestigten Einzelwohnitz eines Grundherrn zu verstehen haben, so war diese Befestigung stets zugleich eine natürliche und eine künstliche. Die von der Natur gegebene Befestigung bestand entweder darin, daß der Burgplatz höher lag als die nächste Umgebung — möglichst mit steil abfallenden Wänden — oder aber darin, daß sie vom Wasser umgeben war.¹⁾ Entweder das Eine oder das Andere ist so unerlässlich, daß Sie in einer wasserlosen Ebene überall vergebens nach einer Burg suchen würden; es kann dort keine gestanden haben. Alle Burgen sind danach entweder Höhen- oder Wasser-Burgen. Beiläufig bemerkt, haben einige, besonders badische Schriftsteller über Burgen gemeint, da der Gegensatz von hoch: tief ist, muß man dem allgemein gebräuchlichen

1) Es kann allerdings ausnahmsweise der Graben später zugeschüttet oder das Wasser versiegt sein. Auch bei den alten adeligen „Ansitzen“, wie sie u. A. vielfach in Tiroler Ortschaften vorkommen, wurde es mit dem natürlichen Schutz nicht so genau genommen, wie ja auch die festen Ritterhäuser in den Städten, z. B. Regensburg, an offener Straße lagen. Es handelt sich aber in diesen Fällen, obgleich ein Bergherr nicht zu fehlen pflegt, nicht um eigentliche, voll entwickelte Burgen.

Ausdruck Höhenburgen Tiefburgen gegenüberstellen. Es ist das aber recht verfehlt. Es handelt sich ja darum, das Charakteristische einer Burgenanlage zum Ausdruck zu bringen, und dies ist bei Burgen, welche nicht eine den Angreifenden überhöhende Lage haben, eben das Wasser. Eine Lage in der „Tiefe“ würde ja nur den Angreifer begünstigt haben und überdies giebt es Wasserburgen auf Höhebenen, die höher liegen als ganz nahe Höhenburgen, auf die also die Bezeichnung Tiefburg auch deshalb nicht passen würde.¹⁾ Endlich ist auch die Benennung Wasserburg die schon im Mittelalter allein gebräuchliche. Abgesehen von den Minnesängern, kann ich mich da auf eine Belegstelle berufen, die uns Bodenseevereinler mehrfach näher berührt: schon bei Eccehard kann man lesen, daß 924 die Mönche von St. Gallen jenseits des Bodensees eine Wazzirburg hatten.

Wird nun diese Wazzirburg nicht mehr vorhanden sein,²⁾ so haben wir doch besonders am Untersee deren noch verschiedene mehr oder weniger gut erhaltene. — So Oberstaad, auch der Turmhof in Steckborn wird höher zu rechnen sein, ferner Schopfeln, welches seinerzeit ganz von Wasser umgeben war, und besonders die alte Bischofsburg Gottlieben, bei welcher ja erst Napoleon III. die sie auf der Landseite umgebenden Teiche und Gräben zuschütten und freilich auch dem Wohngebäude das echt altertümliche Äußere nehmen ließ. Unsere verhältnismäßig wenigen Burgreste pflegen ja leider am schlimmsten daran zu sein, wenn der Besitzer sich daran macht, sie zu restauriren oder auszubauen. Noch andere Burgreste in unserem Vereinsgebiet wären da als betrübende Beispiele zu erwähnen.³⁾

Ungleich zahlreicher als die Wasserburgen sind nun im Umsang des deutschen Sprachgebietes — von der norddeutschen Tiefebene abgesehen — die Höhenburgen, zu welchen ja auch Altbadman zählt. Wir werden uns also hauptsächlich mit diesen zu beschäftigen haben.

Wenn Sie nun die einigermaßen erhaltene Ruine einer solchen Burg betreten, so wird auch der Unludigste etwa eine Ringmauer, einen Turm, an den Thür- und Fensteröffnungen ein sonstiges Gebäude, ferner etwa ein Eingangstor und hier oder da eine Schießscharte erkennen. Aber damit dürfte auch im Wesentlichen eben das Erkennen erschöpft sein. Es wird mancher Mauerrest und manche Einzelheit an solchen Ihnen unklar bleiben; Sie werden sich die Trümmer nicht genauer zu ergänzen wissen und besonders nicht wissen, warum der eine Burgtteil gerade hier, der andere dort stand. Um also eine Ruine in allen Teilen klar deuten, sich aus derselben die Burgenanlage

1) Beispiele bieten u. a. Frauenstein in Kärnten und Baldenau auf dem Hunsrück.

2) Hat sich aus derselben die Ortschaft Wasserburg entwickelt, so ist doch dort von alter Burgenanlage meines Wissens nichts erhalten.

3) So besonders die alte Burg Norschach (St. Annenschloß), welche noch im Anfang unseres Jahrhunderts hübsche Rautentreppengiebel auch auf der Langseite des Palas und natürlich nicht darunter die jewige dichte Reihe unfehlbar großer Fenster hatte.

Eine der regelmäßigen Sünden der Baumeister, welche alte Burgreste ausbauen oder vermeintlich neue „Burgen“ errichten, ist das Anbringen einförmiger Reihen gleich großer und in gleichen Abständen von einander befindlicher Fenster. Ein lehrreiches Beispiel bietet da gerade die Ruine Altbadman. Obgleich als Bau des 14. Jahrhunderts auf der Nordseite schon mit verhältnismäßig großen Fenstern in allen Stockwerken ausgestattet, steht doch keines derselben genau über einem anderen. Man brachte eben die Fenster zweckmäßiger Weise da an, wo sie der inneren Einteilung nach am besten paßten und vermied dabei unbewußt die Einförmigkeit des späteren Kasernenbaustils.

im Geiste rekonstruieren zu können, muß man zunächst wissen, aus welchen Teilen eine Höhenburg der Regel nach bestand.

Dies sich und Anderen klar zu machen, hat meines Wissens in Deutschland zuerst der vielgenannte Hallenser Professor Leo versucht, indem er 1837 in Raumers Historischem Taschenbuch eine Abhandlung über Burgenbau und Burgeneinrichtung veröffentlichte. Neuere Schriftsteller über Burgen schreiben nun zumeist mit Vorliebe nach — wenn auch ohne Angabe der Quelle — was einzelne Autoritäten (so besonders der badische General Krieg v. Hochfelden und Oberst v. Gohansen) vor ihnen geschrieben haben, und so ist denn auch, was Leo vor mehr als 50 Jahren schrieb, bis heute, zum Teil mit denselben Worten, oft genug wiederholt worden. Es ist dabei nur leider übersehen worden, daß derselbe eine Burg nur beschreiben wollte, wie wir sie uns nach dem Inhalt der mittelalterlichen, sogenannten höfischen Dichtung vorzustellen haben, und daß, was ein Poet schreibt, nicht immer so genau zu nehmen ist, auch nicht auf alle Verhältnisse zu passen pflegt.

Im Wesentlichen richtig sind nun die dem Professor Leo besonders häufig nachgeschriebenen Sätze, daß jede Burg wenigstens enthalten müsse: 1. eine Ringmauer, 2. einen Palas, d. h. den Saalbau, 3. eine Kemenate, d. h. die Familien- und besonders Frauenwohnung, 4. eine Küche und 5. einen Bergfrit, d. h. den Turm. Da aber Palas, Kemenate und Küche nöthigfalls auch im Bergfrit angebracht werden könnten, so brauchte die kleinste Burg in der That nichts zu enthalten als einen Bergfrit und eine Ringmauer. Als solche Burg kleinster oder doch einfachster Art dürfte aus unserem Vereinsgebiete allenfalls Neumontfort zu nennen sein, wenngleich in dem jetzt völlig leeren Hofraum auch noch untergeordnete Gebäude gestanden haben werden. Früher hat es indessen in unserer Gegend wohl noch mehr derartiger Anlagen gegeben; so wird in Pupilosers Geschichte des Thurgau aus dem 15. Jahrhundert eine Turm-Wohnung Namens Hard im Dorfe Ermatingen (jetzt steht da freilich ein umfangliches Schloßgebäude) und eine andere Namens Thurberg auf der Höhe des Ottenberges angeführt, von welcher nur noch schwache Spuren übrig sind.

Eine einigermaßen vollständige Burganlage enthält nun aber zunächst schon an Bauwerken wesentlich mehr, als hier aufgeführt worden ist, so besonders mehrere Thorbauten, Mauertürme, eine Kapelle und allerlei Gelasse für Gesinde und lebendes wie todes Wirthschaftsinventar. Außerdem aber schloß sich da an die Hauptburg, die stets den Palas enthielt und auf der höchsten und sichersten Stelle des Burgplatzes lag, unmittelbar eine oder mehrere Vorburgen an, und die Ringmauer war außerdem in geringem Abstande von einer zweiten oder noch dritten Mauer umgeben, die dann den oder die mehreren Zwingern einschloß. Vorburg und Zwinger mußten sonach vom Belagerer erst eingenommen sein, ehe er an die Hauptburg kommen konnte.

Die meisten Schriftsteller über Burgen können Ihnen nun genau beschreiben, wie überall diese einzelnen Bauten und Burgrteile innen und außen eingerichtet waren, wie sie zu einander liegen und wie sich die Burgstraße zwischen ihnen vom äußersten Thor bis zum Burgfern hinzieht. Leider aber wird man in Wirklichkeit höchst selten eine Burg finden, auf welche das Alles auch nur im Wesentlichen paßt; man müßte denn gerade auf die gestoßen sein, die auch dem Schriftsteller bei seiner Beschreibung eben vorschwebte. In der That wußte ich unter den ungefähr 400 Burgresten, die ich im Laufe der Zeit in allen Teilen des deutschen Sprachgebietes und darüber hinaus

kennen lernte, kaum zwei einigermaßen vollständige Anlagen zu nennen, die in allem Wesentlichen einander gleich wären.

Wie ein Burgbau sich im Einzelnen gestaltet, das kommt eben vor Allem auf das Bauterrain an, welches ja besonders bei Höhenburgen, so gleichförmig es bei oberflächlichem Blick erscheinen mag, doch im Einzelnen fast bei jeder Burg ein anderes ist. Da handelt es sich darum, wo und wieviel Platz für die einzelnen Burgräume geboten, vor Allem aber darum, wie die besondere Gestaltung des Bauplatzes am zweckmäßigsten zur Verteidigung ausgenutzt war.

Dabei ist nun zunächst der Umstand bestimmend, daß jede Höhenburg, wenn sie nicht sehr ausnahmsweise auf einer ringsum völlig gleichförmig abfallenden Kuppe liegt, eine bestimmte Angriffsseite, d. h. also eine Seite hat, auf welcher der Belagerer am besten, wenn nicht ausschließlich, versuchen kann, in die Burg einzudringen. Wenn also, was ja besonders häufig der Fall ist, die Burg auf einer Felsnase liegt, die von einem höheren Bergmassiv vorspringend, steil zum Thale abfällt, so liegt natürlich die Angriffsseite da, wo sich die Anhöhe hinter der Burg fortsetzt. Von hier aus bietet sich der bequemste, oft der allein mögliche Zugang zur Burg und nur hier findet der Feind ein geeignetes Terrain zur wirksamen Aufstellung seiner Belagerungsgeschüze. Es ist dabei eben wohl zu berücksichtigen, daß zu der Zeit, da der Burgenbau im Schwange war, für Angriff und Verteidigung nicht, wie im heutigen Festungskriege, die wagrechte, sondern die senkrechte Linie die maßgebende war. Selbst nach allgemeinerer Einführung der Pulvergeschüze verstand man es noch kaum, Geschosse einigermaßen weithin mit beträchtlicher Durchschlagskraft zu schießen und vollends vorher war es fast lediglich die Fallkraft dieser Geschosse aus der Höhe, welche dieselben wirksam machte; begnügte sich der Belagerte doch vielfach, dem andringenden Feinde mit den Händen Steine auf den Kopf zu werfen oder ihn mit lohenden oder brennenden Substanzen zu überschütten. Unsere hochauftreibenden Burghäuser zeigen daher unverkennbar, daß es damals vor Allem galt, die Höhe über dem Feinde zu gewinnen, während unsere heutigen Befestigungen lieber in die Erde eingegraben sind, um vor der rasanten Wirkung der so unendlich vervollkommenen Geschüze gesichert zu sein.

Diese dem Thale abgelehnte Angriffsseite, oder die Bergseite, ist es nun also, welche Sie auch bei den Burgen unserer Gegend vor Allem befestigt finden. Bei der Ruine Neuenburg am Untersee ist ihr zunächst der Berghof, dies Hauptbollwerk der älteren Burgen, entgegengesetzt und dieser nach außen, d. h. nach der Bergseite, noch von einer mit Schießscharten versehenen Zwingermauer umgeben. Ebenso in Hohenlingen und ähnlich beim St. Annaschlöß über Rorschach. In unserer Nachbarschaft bei der Ruine Kargeck erhebt sich auf der Bergseite zunächst das turmartige feste Hauptgebäude und ebenso ist es uns gegenüber bei der Burg Hohenfels.

Zu der Befestigung der Bergseite gehört regelmäßig auch ein das Bauterrain abtrennender tiefer und breiter Quergraben, wenn nicht von Natur hier schon eine Schlucht vorhanden ist.¹⁾ Solcher Trennungsgraben, der jetzt leider zugeschüttet ist, befand sich u. A. auch bei der Burg Liebenfels über Mammern.

Da, wo die Bergseite nicht schmal, wie gewöhnlich, sondern in die Breite gezogen ist, und daher auch der Berghof wesentlich zu schmal ist, um die dahinter liegende

1) Dieser Graben schlägt zumeist nur da, wo die Burgstraße bis zum äußeren Thor steil ansteigt.

Burg gleichsam wie ein Schild zu decken, findet sich öfter, besonders im Flusgebiet des Neckar, ein entsprechend breiter Vertheidigungsbau: die Schildmauer, d. h. eine hohe und besonders starke Mauer mit verdeckten Gängen und Schießscharten in ihrem oberen Teile: gleichsam ein in die Breite ausgezogener Verhürt.¹⁾ Wir haben in unserem Vereinsgebiet nur auf der nahen Ruine Homburg einen in seiner Art sonst kaum vorkommenden dem ähnlichen Bau. Hier ist die wohl 50 Schritte breite Angriffsseite allerdings durch eine eben so lange 3 m starke Mauer abgeschlossen; allein es handelt sich dabei nicht — wie in einer neueren mit besonderer Autorität ausgestatteten Beschreibung vorsichtig unklar gesagt wird — um eine „mächtige Vertheidigungsmauer“, also wohl Schildmauer, sondern um die eine Außenwand des Palas, welcher hier in dieser Ausdehnung, aber nur 5 m Tiefe im Lichten der Angriffsseite direkt entgegen gestellt ist, während ein, wie hier, nicht turmortiger Palas sonst gerade die vor direktem Angriff möglichst gesicherte Stelle einzunehmen pflegt.

Die vereinzelt aus der Ebene aufsteigenden Felsen des Hegau haben dieser ihrer Form und Lage wegen keine eigentliche Bergseite, und dieser günstige Umstand hat es ja denn auch veranlaßt, daß sie durchweg zu Burgplänen gewählt worden sind. Allein sie haben alle eine Seite, welche einen minder steilen Zugang zu ihrem Gipfel bietet, und das ist also bei den Hegauburgen die Angriffsseite, die deshalb — so beim Hohentwiel, Hohenkrähen, Mägdeberg usw. — durch Vorburgen besonders befestigt wurde.

In den Fachchriften über Burgen ist nur ausscheinend ausnahmslos immer nur von einer Angriffsseite die Rede. Eine Burg kann aber auch deren zwei haben, sei es, daß sie etwa mitten auf einem von beiden Längsseiten zugänglichen Felsrücken liegt, oder aber, daß der Burgplatz außer der Bergseite, welche den Belagerungsgeschüßen ausgesetzt ist, auf der Thalseite nicht unersteiglich, sondern allmälig abfällt. Diese ungünstige Lage haben gerade in unserem Vereinsgebiete mehrere Burgen. Die Anlage derselben, die Verteilung ihrer Schutzwerke ist dann regelmäßig die, daß zweckmäßiger Weise auf der Bergseite die schon besprochenen festen und hohen Bauten liegen, die mit ihren starken Mauern den Geschossen möglichsten Widerstand bieten und der übrigen Burg als Schild dienen, während auf der Thalseite die minder starken Mauern von hier vorgelegten Vorburgen und Zwingern das Hinaufsteigen zur Spize des Burgplatzes verhindern. Sie finden diese Disposition bei der Neuenburg, bei Hohenfels und bei Hohenlissingen. Bei Hohenfels z. B. bemerkte man auf der Seeseite unterhalb des eigentlichen Burgfelsens die Reste von drei Quermauern parallel unter einander sich tief hinabziehend. Dieselben sehen heute aus wie vereinzelte Futter- oder Terrassen-Mauern, sind aber

1) Um die Untersuchung und Beschreibung der bis dahin in der Fachliteratur wenig beachteten Schildmauern hat sich der badische Inspektor a. D. Herr Räher verdient gemacht. Er ließ sich aber dadurch, daß er dieselben in dem ihm zunächst gelegenen Forschungsgebiet besonders häufig fand, verleiten, ihnen eine sehr übertriebene Bedeutung beizulegen. Dem Genannten ist (Deutsche Burg, Berlin 1885, S. 14 ff. — Bonner Jahrb. 1883, S. 131 ff. u. sonst) die Schildmauer der wesentliche, stets vorangestellte Bestandteil wenigstens „aller“ auf der Angriffsseite überhöhter Burgen, der, in der Antiqua-Schule errichtet, regelmäßig gar „noch in die Merovingische Zeit fallen dürfte,“ während „der Bau der Bergfriede in vielen Fällen als eine spätere vervollständigung der Burg zu betrachten ist,“ und während Räher selbst die Schildmauer als einen 3—4 m starken „selbständigen Defensivbau“ zu bezeichnen pflegt, liebt er es bei seinen zahlreichen Burgbeschreibungen doch, von einer „Schildmauer“ zu sprechen, wo ein derartiger Bau keineswegs vorhanden ist. In der That ist im weitans größten Teile des deutschen Sprachgebietes die Schildmauer auch bei überhöhten Burgen völlig unbekannt, während sie andererseits ausnahmsweise auch bei nicht überhöhten vorkommt.

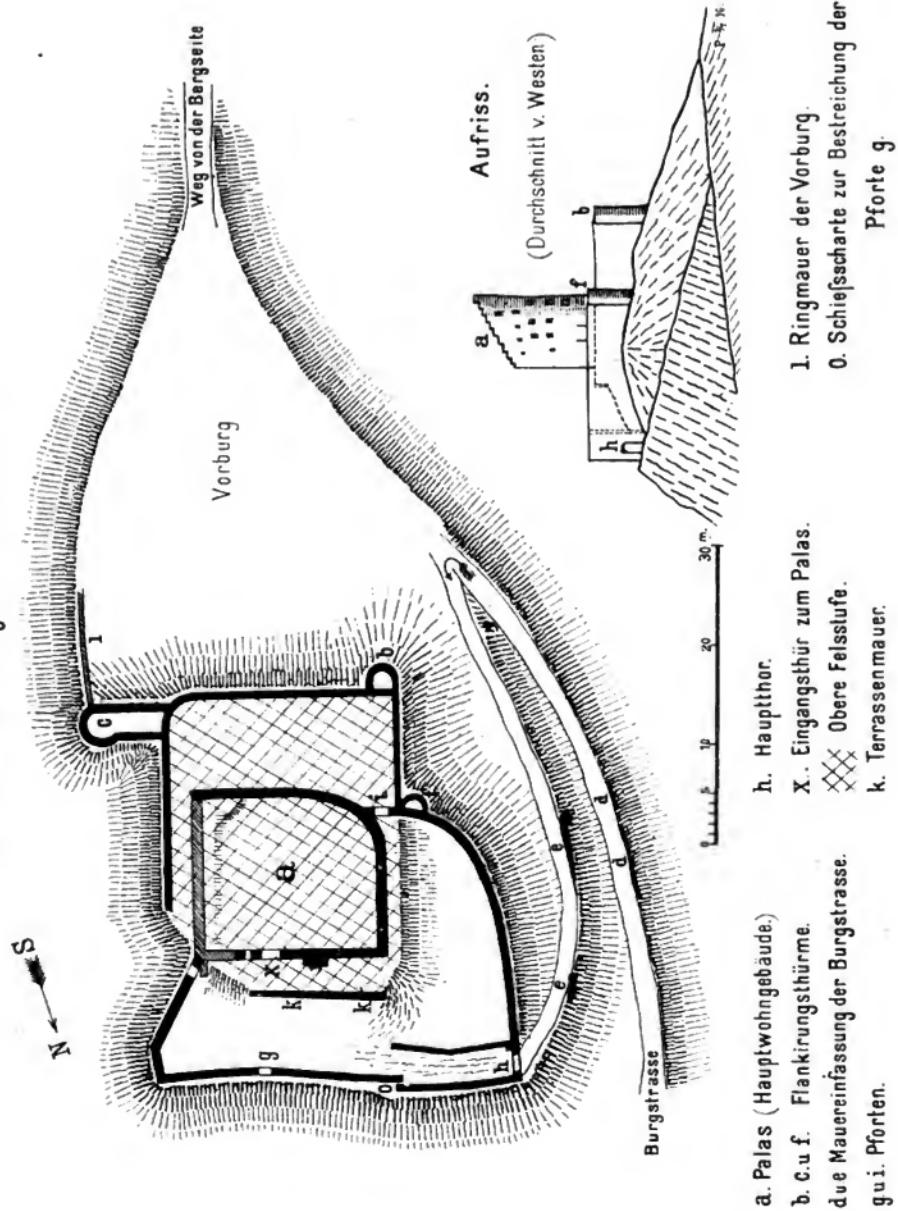
zweifellos die spärlichen Reste der Umfassungs-Mauern von Vorburgen. Bei Hohenklingen bot auf der ersteiglichen Seite der sehr enge Platz keinen Raum für eine Vorburg und es ist hier deshalb nur ein kleiner Zwinger mit mehreren Thoren vorgelegt, der zugleich von den Mauern der Hauptburg übersehen und vertheidigt werden konnte. So hat man eben, um sich eine Burganlage — mag es auch nur noch eine Ruine sein — klar zu machen, sich immer zuerst zu fragen, wo liegt hier der Terraingestaltung nach die Angriffsseite und welche Bauten oder Anlagen sind derselben entgegengesetzt. Dieser Gesichtspunkt ist immer und überall der bei dem ganzen Anlageplan grundlegend gewesene.

Wenn ich nun nach dem Plan meines Vortrages mit Ihnen prüfen möchte, wie die hier kurz dargestellten Grundsätze bei der Burg Altbodman Anwendung gefunden haben, so hatte ich dabei allerdings vorausgesetzt, daß wir programmatisch die Ruine selbst vorher besichtigt haben würden. Die beharrliche Ungunst der Witterung hat diese Voraussetzung zu nichts gemacht. Indessen kennt doch jedenfalls ein guter Teil meiner Zuhörer den uns so nahen Bau, und im Übrigen darf ich vielleicht hoffen, daß der von mir entworfene, seelen vertheilte Grundriß die eigene Ortskenntnis einigermaßen ersehen möge.

Aus diesem Plane ergibt sich nun zunächst, daß bei unserer Burg die Berg- oder Angriffsseite im Süden liegt. Für die vom Thal hinaufzuführende Burgstraße (noch in Gestalt eines tiefen Hohlweges erhalten) war außerdem nur auf der Westseite des Burggeländes Platz und auf letzterem selbst erhebt sich noch kurz vor seinem nördlichen Absalle ein umfänglicher Felsklotz. Damit war die Gesamtanlage der Burg im wesentlichen gegeben. Zunächst — und zugleich zur Gewinnung von Bausteinen — wurde dieser Felsklotz zu einer ebenen und nach den Seiten möglichst senkrecht abfallenden Felsstufe abgearbeitet. (Dieselbe ist auf dem Grundriß mit schrägen Carreaux aus gefüllt.) Dann umgab man diesen Felsen nach allen Seiten mit senkrechten Futtermauern, die oben über das Plateau hinausragten und in der Höhe durch Zinnen oder einen Umgang vertheidigungsfähig gemacht wurden. Hier hinein — also auf den höchsten und sichersten Platz der Burg — stellte man den Palas a, der zweckmäßig als ein wehrhafter turmartiger Bau, mit Fenstern wesentlich nur nach den fast sturmfreien Nord- und Ostseiten, gestaltet wurde. Während im Übrigen nach diesen beiden Seiten die einfache Ringmauer genügte, fügte man auf der gefährdeten Bergseite derselben die beiden Flankierungstürme b und c an, und zwar gab man dem letzteren seine ungewöhnliche lang ausgezogene Form, um von dem hier noch ebenen Vorterrain ein Vordringen nach der wenig geschützten Ostseite zu verhindern und zugleich die der Bergseite zugelehrte Vertheidigungsfront zu verlängern.

Nun erkennt aber der Geübtere, daß die Burg unmöglich auf diese noch heute rings von hohen Mauern begrenzte Anlage beschränkt sein konnte, daß vielmehr noch außerhalb derselben bauliche Anlagen vorhanden gewesen sein müssen, welche den Angreifer hinderten, sofort an diesen Burgstern heran zu kommen, und bei einem Suchen findet man denn auch an den vermuteten Stellen schwache Mauerreste, die auf dem Plane gleichfalls angedeutet sind. Danach war zunächst das schwach zur Burg aufsteigende jetzt leere Plateau südlich derselben durch rings am Abhang hinlaufende Ringmauern zu einer Vorburg gestaltet, die zugleich Ställe und dergleichen untergeordnete Gebäude enthielt. Außerdem aber war die Burgstraße vor wie nach ihrem Knie (durch den Pfeil angedeutet) je auf ihrer Westseite mit einer Mauer eingeschlossen, deren noch

Grundriss der Burgruine Altboldman.



- a. Palas (Hauptwohngebäude).
- b. c. u. f. Flankierungstürme.
- d. e. Mauerinfassung der Burgstrasse.
- g. Pforten.
- h. Hauptthür.
- i. Eingangsthür zum Palas.
- j. Obere Felsstufe.
- k. Terrassenmauer.

1. Ringmauer der Vorbburg.
0. Schießscharte zur Bestreitung der Pforte g.

vorhandene Reste bei d und e eingezzeichnet sind. So war nun, wer vom Thal hinaufdrang, durch die Mauer d in der engen Gasse des Hohlweges eingewängt, wo er von der fast senkrecht darüber liegenden Mauer e aus beschossen werden konnte, bevor er durch wenigstens ein Thor in die Vorburg eindrang. Wer aber in diese Vorburg von der Bergseite aus den Zugang erlämpft hatte, fand sich da zunächst der Defensivfront der höher liegenden Hauptburg gegenüber, d. h. den Thürmen b und c, der dazwischen liegenden Mauer und dann noch der hoch darüber hinausragenden Südseite des wehrhaften, oben mit Schießscharten versehenen Palas a. Gelang es ihm trotzdem, auf Leitern hier (zwischen b und c) das Plateau der Hauptburg zu ersteigen, so fand er sich lediglich zwischen hohen Mauern und mußte, um zu dem Eingang d des Palas vorzudringen, zunächst noch die Pforte bei i, welche von oben und durch das Flankierungstürmchen f vertheidigt war, überwinden. Drang der Angreifer dagegen von der Vorburg aus auf der Burgstraße bei s gegen das Hauptthor h vor, so war er auf diesem Wege zunächst den Geschossen von der höher liegenden westlichen Ringmauer der Hauptburg ausgesetzt und zwar mit seiner rechten, vom Schild nicht gedeckten Körperseite. — Beiläufig bemerkt, empfahl schon der römische Militärschriftsteller Vitruv, den Zugang zu einem befestigten Platz so anzuordnen, daß der Angreifer diesem seine ungebedeckte Körperseite zuliehe und man findet das auch fast bei allen Burgbauten befolgt.¹⁾

Durch das Hauptthor h eingedrungen, fand der Feind sich zunächst wieder zwischen hohen Mauern, und aus diesen in den Burghof gelangt, hauptsächlich unter der vertheidigungsfähigen Mauer k, welche parallel mit der Nordseite des Palas hier die obere Gelstrasse begrenzt. Noch durch ein oder zwei Thore in den Zwingerraum zwischen dieser Mauer k und dem Palas aufwärts vorgedrungen, fand der Angreifer endlich vor dem Eingang d zum Palas noch ein seinen Weg sperrendes festes Thor, dessen Reste sie auf dem Grundriss angedeutet finden.

Sie sehen, so offen jetzt Alles dazuliegen scheint, war doch, wie man das bei Burgbauten durchweg findet, das Terrain in bestdrückdachter Weise benutzt, um dem Feinde das Vordringen bis in den Palas nicht wenig zu erschweren. —

Wenn wir hienach noch etwas auf die Hauptbauwerke einer Burg im Einzelnen eingehen wollen, so habe ich es vorhin als im Wesentlichen richtig bezeichnet wenn nach Professor Leo und seinen Nachschreibern jede Burg wenigstens enthalten müsse eine Ringmauer, einen Palas, eine Kemenate, eine Küche und einen Verchfrit, allerwenigstens einen Verchfrit und eine Ringmauer. Für richtiger würde ich es allerdings halten, zu sagen: jede Burg muß mindestens enthalten ein bewohnbares, wehrhaftes Gebäude und eine Ringmauer. Zunächst sind nur in verhältnismäßig

1) Nicht bei „allen“, wie man hie und da lesen kann, oder, wie K. v. Becker (Geschichte des bad. Landes, I, S. 41) meint, „bei allen Burgen in Deutschland mit Ausnahme des Dilsbergs am Neckar,“ denn beispielsweise schon bei dem diesem gegenüber liegenden „Schwalbenest“ ist daselbst der Fall und ebenso bei dem weiter aufwärts an demselben Flusse gelegenen Hornberg lehrte der Angreifer, er mochte durch das obere oder durch das untere Thor eindringen, dem inneren Burgherings fets nur die linke, durch den Schild gedeckte Seite zu. Als weitere Beispiele aus anderen Gegenden wären anzuführen: Hohenlostein und Hohentübingen im Hegau, Hohensolms und Marzburg im Nassauischen, die Wasserburg Stuer in Mecklenburg, Reiffenstein in Württemberg, Riesenbergs in Böhmen, Woisenberg in Kärnten, Gutenberg in Lichtenstein, Kyburg in der Schweiz usw. manche andere. Auch bei diesen Burgen war es die besondere Gestaltung des Terrains, welche die an sich regelwidrige Führung der Burgstraße veranlaßte.

wenigen großen Hofburgen Kemenate und Küche vom Palas getrennte besondere Gebäude und andererseits ist zwar der Berghof in den meisten und weiten Gegenden des deutschen Sprachgebietes ein wesentlicher und unerlässlich scheinender Bestandteil jeder Burg, aber es gibt auch kleinere Gebiete, in welchen dies nicht der Fall ist. So tritt, wie schon bemerkt, besonders im Stromgebiet des Neckar (mit einigen Ausläufern nach Norden und Westen) an seine Stelle häufig die Schildmauer, in anderen kleinen Umkreisen (und zu ihnen gehört unsere Bodenseegegend) ist Palas und Berghof nicht selten zu dem *wehrhaften Palas* gewissermaßen zusammengezogen. Zum Beleg kann ich anführen, daß gleich die drei uns hier nächsten Burgen: Kargatz, Altbadman und Homburg keinen Berghof, sondern statt dessen einen *wehrhaften Palas* hatten. Es hatten eben — was bisher noch kaum beachtet worden ist — wie noch heute die Profanbauten besonders auf dem platten Lande, auch die Burgbauten ihre so zu sagen provinziellen Eigentümlichkeiten.

Freilich kommt man nach meiner Erfahrung zur präzisen Bezeichnung der betreffenden Bauwerke keineswegs überall mit den einfachen Begriffen und Namen *Berghof* und *Palas* aus. Wenngleich der eine zunächst ein enger etwa 100' hoher Turm, der andere ein langgestrecktes zweistöckiges Gebäude zu sein pflegt, laufen doch beide Gebäudearten durch die hie und da vorhandenen Zwischenglieder so ineinander über, daß es z. B. bei Kargatz — wo es sich um einen Bau von circa 35' lichter Weite, aber 6 Stockwerken Höhe handelt — schwer zu sagen ist, ob wir es eben mit einem „*Palas*“ oder einem „*Berghof*“ zu thun haben.

Wenn wir daher nach dem Ergebnis meiner Studien zwischen diesen beiden an sich so verschiedenartigen Bauwerken verschiedene bestimmte Zwischenglieder annehmen müssen, so findet sich das zufällig durch die wenigen Burgen unseres verhältnismäßig engen Vereinsgebietes in trefflichster Weise bestätigt. So haben wir den einfachen *Berghof*, der nichts sein kann als eine Warte und bei Belagerungen ein leichter fester Rückzugsort, in Hohenbadman, wo die drei Meter dicken Mauern nur ebenso weite lichtlose und unheizbare Räume umschließen. Ein wohlerhaltenes Beispiel des bewohnbaren *Berghofs* bietet uns Hohenklingen, wo wir über dem Berlies eine Küche, darüber ein helles heizbares Wohnzimmer mit einer Wandnische für das Bett und darüber einen saalartigen Raum haben. Ist auf dieser Burg noch daneben ein geräumiger Palas vorhanden, so haben wir dagegen allein den *Wohnturm*, so recht das in der Mitte zwischen Palas und Berghof stehende Bauwerk, in Neumontfort, nämlich einen *wehrhaften* Höflichen Bau mit etwas über 8 m lichter Weite. Viertens einen *wehrhaften Palas*, bei welchem schon dem inneren Raum und den großen Fenstern nach das *Wohngebäude* überwiegt, haben wir in Altbadman gesehen und endlich ein einfacher nicht zur Vertheidigung eingerichteter Palas, dessen wesentlichen Bestandteil ein großer Saal¹⁾) zu bilden pflegt, ist, wie schon bemerkt, in Hohenklingen noch ziemlich erhalten.

Bügiglich der Berghöfe möchte ich hier noch bemerken, daß dieselben regelmäßig mit einem Zinnenkranz gekrönt sind, auf welchem ein einfaches in eine Spitze auslaufendes Dach in der Regel unmittelbar aufgesetzt ist. Die Käsentreppen-Giebel, welche der sogenannte Dagobertsturm der alten Meersburg und der Berghof von Liebenfels

1) Der hierfür heutzutage beliebte Ausdruck „Rittersaal“ hat wenig Sinn, da ja Säle etwa für das Gesinde nie gebräuchlich gewesen sind.

zeigen, sind also ebenso unkorrekte spätere Ergänzungen, als die ovalen Fenster des Berchfrits von Langenstein oder gar die hölzernen Ballustraden und Zwiebeldächer, die man anderwärts finden kann. Diese Zinnen aber selbst hatten solche Abmessungen, daß die Wimperge, d. h. die aufstehenden Mäuerchen, den Mann beim Laden vor feindlichen Geschossen vollständig deckten, und daß die dazwischen befindlichen Fenster oder Zinnenlücken ihm gestatteten, sich mit dem Oberkörper hinauszulehnen, um den Fuß des Turmes sehen bzw. beschließen zu können. Zu den geläufigsten Vergehen unserer heutigen Burgenbauer oder Wiederhersteller gehört es aber, diesen Zinnen ein solch wahres Miniaturformat zu geben, als ob es sich etwa um ein Geländer handelte, welches kleine Kinder vor dem Hinabfallen bewahren soll. Der Turm von Hohenbodman bietet ein treffliches Beispiel derartiger vermeintlicher Wiederherstellung.⁴⁾

Der Palas von Altbodman hat sein Eigentümliches. Ich meine nicht sowohl die starke Abrundung seiner Südostecke — dieselbe wurde gewiß durch das Bauterrain veranlaßt — als vielmehr den Umstand, daß er trotz seiner beträchtlichen Weite von 16 : 18 m nicht mit einem zweiseitigen oder Satteldache, sondern mit einem einseitigen, sogenannten Pultdache überdeckt war. Um dies zu ermöglichen, hat man allem Anschein nach die Ringwände gegen Süden hin nachträglich entsprechend erhöht, und es war offenbar durchaus zweckmäßig, daß man nun dort der Angriffsseite nicht eine leicht zu durchschießende und in Brand zu setzende Dachfläche, sondern nur eine feste und verteidigungsfähige Mauer entgegenstellte. Jedenfalls aber habe ich die gleiche Einrichtung bisher nirgends sonst, weder an Ort und Stelle noch in Abbildungen gefunden.

Übrigens war der Palas kostbarer ausgestattet, als das etwas rohe Mauerwerk verrät. In der Zimmerischen Chronik wird hervorgehoben, daß er u. A. eine ganz überguldette Stube enthielt.

Was nun dies Mauerwerk betrifft, so kann man in dem schon vorhin erwähnten, von mehreren Gelehrten bearbeiteten Werke lesen, der Annahme, daß unsere Burg gleich nach 1307 erbaut wurde, entspreche der dem 14. Jahrhundert angehörende schlechte Moyenappareil (auf deutsch bekanntlich „Mittelverband“, d. h. Mauerverband aus mittelgroßen Steinen). Ebenso heißt es in demselben Werke bezüglich der Ruine Mägdeberg, die (Bruchstein-)Mauern des äußeren Zwingers trügen den Charakter der Renaissance. Diese Bemerkungen veranlassen mich noch zu einem kleinen Exkurse.

In der amtlichen Beschreibung der Baudenkmäler eines benachbarten Landes findet man bei Burgruinen gleichfalls Bemerkungen wie: Schlechter petit appareil des 14.—15. Jahrhunderts, Kleinverband, schlechter Mittelverband des ausgehenden Mittelalters usw. Es gibt also gelehrte Forscher, welche annähernd jedem einfachen Mauerwerk ansehen können, aus welchem Jahrhundert es stammt. Ich muß bekennen, daß ich mir trotz langjähriger redlicher Mühe diesen Blick nicht habe aneignen können. Aber auch, wenn nach den mitgeteilten Citaten die Sache im Wesentlichen darauf hinausläuft, daß bei Profanbauten schlechtes Bruchsteinmauerwerk auf das ausgehende Mittelalter als

4) Nach meinen Messungen schwanken bei unseren Burgen die Abmessungen der Wimperge zwischen 0,86 zu 1 m (Ringmauer von Ried in Südtirol) und 2,35 zu 2 m (Berchfrit von Burg-Schwalbach im Raflauischen, während die Breite der dazwischen liegenden Zinnenfenster von 0,68 m (Berchfrit von Auerberg an der Bergstraße) und 1,60 m (Ringmauer von Rosenstein bei Boyen) sich bewegt. Die neuen Wimperge von Hohenbodman sind 30 cm hoch bei Zinnenfenstern von 38 cm Breite, und ähnliche, zu dem Zweck dieser Zinnen in wunderlichstem Misverhältnis stehende Maße kann man anderwärts finden.

Bauzeit schließen läßt, so möchte ich die Richtigkeit dieses Lehrsatzes bescheidenlich in Zweifel ziehen. Die Bautechnik war im 14. und 15. Jahrhundert, also zur Zeit der höchsten Entwicklung der Gotik, im Allgemeinen gewiß nicht zurückgegangen. Dieser Zeit gehören u. A. die Münster zu Überlingen und Ulm, der Dom zu Regensburg und vor allem das bautechnische Wunderwerk des Straßburger Münsterturmes an. Aus ihr stammen aber auch hauptsächlich die Profanbauten, private wie öffentliche, die besonders in den alten Hansestädten noch heute unsere Bewunderung erregen, und wenn wir speziell Burgbauten ins Auge fassen wollen, so sind auch da gerade in dieser Zeit eine ganze Anzahl der technisch vollendeten und zum Teil großartigsten Bauwerke errichtet worden, welche wir überhaupt haben. Ich nenne nur im Nordosten Deutschlands die berühmte Hochmeisterwohnung in Marienburg, in Böhmen das großartige Karlstein, in Mitteldeutschland den schönen Wohnturm von Hermannstein bei Weßlar, am Rhein die Bischofsburg von Eltville, im Schwarzwald die Nippenburg bei Schramberg und in den Vogesen vor Allem die prächtige Hohlönigsburg. Von einer zurückgegangenen Technik wird also nicht die Rede sein können, und daher wird es zu jener Zeit ebenso gewesen sein, wie schon in den Tagen der Römer und in unseren Tagen: wer genug Geld und Zeit auf seinen Bau verwenden konnte und gute Materialien zur Hand hatte, der baute gut, während Andere sich mit roheren und einfacheren Bedürfnisbauten begnügten. Was nun die Materialien betrifft, so wird, von den jeder Zeit gleichen Felssteinen abgesehen, bezüglich des Mörtels anderwärts von Autoritäten behauptet, daß er gerade am Ausgange des Mittelalters besser zubereitet worden sei, als Jahrhunderte vor und nachher¹⁾ und was die sonstigen maßgebenden Umstände betrifft, unter welchen der Burgbau zu stande kam, so bin ich überzeugt, daß zur Zeit ungefähr des Interregnum, da Zehde und Strahenkraub in höchster Blüthe standen und aller Orten die Burgen in geradezu unglaublicher Menge wie Pilze aus der Erde traten, um freilich heute größtenteils wieder fast spurlos verschwunden zu sein, daß zu jener Zeit, meine ich, im Ganzen vielmehr schlechter, weil flüchtiger gebaut wurde, als gegen das Ende des Mittelalters, da neue Burgen nur noch verhältnismäßig selten errichtet wurden und zugleich die Rücksicht auf die wirkameren Pulvergeschütze einen solideren Bau bedingten. Bei nachträglichen vervollständigungen und Erweiterungen einer Burgenanlage aus dieser Zeit (besonders durch erweiterte Zwingermauern) ist allerdings mitunter nicht zu verlernen, daß man so zu sagen nur Notbauten aufführte und im Drang der Umstände Eile hatte, fertig zu werden. Im Übrigen aber ist jener vermeintliche Unterschied in der Mauertechnik in der That nicht vorhanden.

Um nicht zu weitläufig zu werden, will ich nur zwei Beispiele anführen. Ein im Wesentlichen unverändert erhaltenes Burgbau, von dem ich nachweisen zu können glaube, daß derselbe — freilich nicht, wie immer angegeben wird, aus Karl des Großen, wohl aber aus König Heinrich I. Zeit, also noch aus dem 10. Jahrhundert stammt, ist die sogenannte Sorbenburg im thüringischen Saalfeld. Das Mauerwerk, auch ein einfacher Bruchsteinbau im Mittelverband, unterscheidet sich aber in keiner Weise von einem solchen des ausgehenden Mittelalters. Oder, um ein Beispiel aus unserem Vereinsgebiet zu nehmen, die Ruine Castel bei Tägerwilen zeigt besonders an der noch im ursprünglichen Bau erhaltenen Südseite des Burghofs neben einander Steine von allen erdenklichen Formen und Größen, so daß an solchen Stellen von durchlaufenden

1) Dr. Mothes, Baulexikon, 4. Aufl., III, S. 407.

horizontalen Lagerfugen kaum die Rede sein kann, und in der noch erhaltenen Außenwand des Palas finden sich unten Bögen eingesprengt von so wunderbaren Linien, als ob die Bauleute nie einen regelrechten Kreisabschnitt gesehen hätten. Nach jenem Lehrsatz würde also dies recht schlechte Mauerwerk auf das 14. oder 15. Jahrhundert als Bauzeit schließen lassen; es gehört aber offenbar der ersten nie völlig zerstörten Burganlage an, die nachweislich schon in die Zeit um 1100 fällt.¹⁾

Beiläufig bemerkt, ist beim Bruchsteinbau das einzige allem Anschein nach sichere Kennzeichen einer gewissen Baizeit das dem Römischen nachgeahmte opus spicatum, der ährenförmige oder Fischgrätenverband. Wo dieser in größeren Partien vorkommt — was, abgesehen etwa von der östlichen Schweiz, freilich selten ist — läßt das auf die ältere Burgenzeit etwa vom 12. bis ins 13. Jahrhundert schließen.

Habe ich bisher nur vom Bruchsteinmauerwerk gehandelt, so will man auch beim Quaderbau aus der Technik auf die Bauzeit schließen können. So können wir bei einem andern badischen Schriftsteller über Burgen — die Namen thun ja nichts zur Sache — lesen, daß bei Profanbauten (also auch bei nicht befestigten) Buckelsteine vom 11. bis ins 13. Jahrhundert vorkommen, am Ende dieses Zeitraumes nur noch die Ecken Buckelquadern haben und seit 1300 es nur noch glatte Wände und Ecken giebt. Es wäre ja nun recht interessant und angenehm, nach solchen Regeln ohne Mühe die Bauzeit jedes Gebäudes (wenigstens bis ins 14. Jahrhundert) ohne Weiteres bestimmen zu können, aber leider sind auch diese Sätze durchaus nicht stichhaltig. Da Quaderbauten bei den Burgen unserer Gegend selten sind, so gestatten Sie mir, daß an alten Bauwerken der Stadt Konstanz nachzuweisen. Da hat der gleich nach 1198 erbaute Rheintorturm nur Buckelquadern an den Ecken, der um 1321 errichtete Pulverturm, also aus einer Zeit, da es angeblich nur noch glatte Wände gab, hat überall Buckelquadern, das bekanntlich gleichfalls zur Verteidigung eingerichtete Kaufhaus aus dem Jahre 1388, also 67 Jahre später, hat solche wieder nur an den Ecken und das dem 15. Jahrhundert angehörende Zunfthaus zur Käfe zeichnet sich bekanntlich wieder durch die kräftigsten Buckelquadern aus, mit welchen die ganze Frontseite geziert ist. Ebenso ist — wenn wir speziell nach den Burgen fragen wollen — beispielsweise die schon erwähnte, erst am Ende des 15. Jahrhunderts erbaute Hohlönigsburg fast ganz aus den schönsten Buckelsteinen errichtet. Das Alles stimmt also so wenig als möglich mit den angeführten Lehrsätzen.

Es hat sich hiebei immer nur um das schlichte Mauerwerk an sich gehandelt; wo in Ornamenten, Gewölben, Scharten, in der äußeren Form und Anlage des Bauwerkes der Baustil oder besonders die Entwicklungsgeschichte der Kriegsbaukunst zur Erheinung kommt, sind natürlich Schlüsse auf die Baizeit wohl möglich, wenngleich auch besonders in letzterer Beziehung mancherlei behauptet worden ist, was vor eingehenderer und umfassenderer Forschung nicht bestehen kann. Es würde uns das hier jedoch zu weit abführen, und will ich bezüglich Altbadmans nur bemerken, daß hier, wenn auch nicht

1) Ungefähr das Gegenteil der hier zurückgewiesenen Ansicht bedeutet es, wenn Oberst v. Kohhausen in den Nassauischen Annalen 1890, S. 77, bezüglich der Burg Deurenberg („Maus“) am Rhein schreibt: „Die Werkweise der Mauer ist die der Grauwacke entsprechende gediegene des 14. Jahrhunderts.“ Beiläufig findet sich auch die Mauerterrasse — in dicken Mörtelschichten zumeist faustgroße und gern schräg gestellte Fluggeschäfte — welche bei den Kirchen von Ober- und Niederzell entschieden auf das Karolingische Zeitalter hinweisen soll, ganz ebenso an dem etwa ein halbes Jahrtausend später erbauten Klosterhaus zu Konstanz.

durch das Mauerwerk an sich, so doch durch den spätgotischen Eigelstrüdenbogen über dem Hauptore, die zur Seitenbestreitung bestimmten Türme und die für Feuerwehre eingerichteten Schießscharten in der Erhöhung der südlichen Palaswand die verhältnismäßig späte Erbauungszeit dieser Bauteile bezeugt wird.

Dem Umstände, daß die Erbauung der Burg nach 1307 hinlänglich feststeht, haben wir es vielleicht auch zuzuschreiben, daß meines Wissens bisher niemand den Bau irgendwie auf die Römerzeit zurückgeführt hat, wie sonst gerade bei badischen Burgen nahezu die Regel ist. Wie überhaupt badische Schriftsteller sich ganz besonders in Erforschung mittelalterlicher Militärarchitektur hervorgehoben haben, so ist das andererseits ameist in der Richtung geschehen, daß man die Burghäuser auf römischen Ursprung zurückführen wollte — es geschah das besonders durch Mone, Krieg von Hochfelden und in geradezu parodistisch erscheinender Übertreibung durch Bitter. Man sah überall Römerburgen und ließ die Burgen entweder von den Römern selbst, oder doch im Mittelalter aus römischen Kastellen umgebaut sein. Zwar haben sich schon seit Jahrzehnten Archäologenlongresse und besonders angesehene Forscher aufs Entschiedenste dagegen erklärt, aber zumal in nichtfachmännischen Kreisen scheint diese Idee nun einmal unausrottbar eingewurzelt zu sein. Einen Beleg aus jüngster Zeit bietet u. A. das schöne Werk von Jenzen „Der Schwarzwald“.¹⁾ Ich gehe nun allerdings nicht so weit, wie die Gegner dieser Römertheorie, die darauf schwören, daß überhaupt auf der rechten Seite des Rheines keinerlei römisches Mauerwerk über der Erde mehr vorhanden sei,²⁾ und außerdem behaupten, daß die Römer überhaupt nie von Natur feste Ortschaften für ihre Kastelle gewählt hätten³⁾ und daß daher nie auf dem Platze einer mittelalterlichen Burg ein Römerkastell gestanden haben könne. Aber andererseits ist es auch mir völlig klar, daß man nirgends ohne die triftigsten speziellen

1) Es fehlt freilich auch bis in die neueste Zeit nicht an fachwissenschaftlichen Büchern, in welchen alle verschütteten Säye, besonders Krieg v. Hochfeldens, triitlos nachgeschrieben wurden (so Jähns, Handbuch einer Geschichte des Kriegswesens, Leipzig 1880, und besonders Dr. Salvißberg, deutsche Kriegsarchitectur, Stuttgart 1887). Auch in Österreich scheint die Forschung guten Teils noch auf dem gleichen Standpunkt zu stehen, nach einem Aufsage des I. L. Conservatoris Ay „über die römischen Strahencastelle und Standlager in Tyrol“, veröffentlicht im Jahrgang 1887 der Mitteilungen der I. L. Central-Kommission, zu schließen. Der Verfasser stellt sich dabei u. A. auf die vermeintliche Autorität des „Architecten“ Bitter und findet seine zahlreichsten Römercastelle und -Thürme nach dem nachgerade etwas unvien Säye, daß „Quader mit Rustica fast sicher Keunzeichen römischer Herkunft“ seien. — Zu den ebenso fehlenden als noch immer beliebten Behauptungen gehört u. A. auch die, daß die Römer ihrem MörTEL regelmäßig klein gefloshene Ziegel beigebracht hätten.

2) Abgesehen von der unbestritten römischen „Heidenmauer“ in Wiesbaden und der fast in ihrer ganzen Höhe erhaltenen porta praetoria zu Regensburg, glaube ich, daß auch die Lindauer „Heidenmauer“ als Römerbau nachzuweisen ist. Freilich durchaus nicht aus den meiner Ansicht noch teils bedeutungs-, teils hofflosen bautechnischen Gründen, welche Professor Rizius im 12. Heft unserer Vereinschriften dafür angeführt hat, sondern besonders auf Grund des Umstandes, das (nach gütiger Mitteilung unseres Herren Vicepräsidenten) die Bezeichnung „Heidenmauer“ oder „murus gentilicium“ schon zu einer Zeit gebräuchlich war, da die Lindauer von der mittelalterlichen Befestigung ihres erst später zur Stadt herangewachsenen Ortes noch genaue Kenntnis haben mußten, während andererseits dann der Ortsgeschichte nach nur die römischen „Heiden“ als Erbauer dieses Turmes deutbar bleibent.

3) In dem neuesten einschlägigen Werke, Generalmajor Köhler, Entwicklung des Kriegswesens, Breslau 1889, Bd. III. 1, S. 401, kann man die ebenso verschüttete entgegengesetzte Behauptung finden, daß nämlich gerade die Römer in der Benutzung natürlich festen Terrains nach wissenschaftlicher Ausbildung und Praxis das Höchste geleistet und zweitens Terrains benutzt haben, welche die künstlichen Verstärkungen auf ein Minimum beschränkt.

Beweisgründe — an denen es eben nahezu überall fehlt — nicht an Römertürme oder sonstige römische Baureste in unseren Burgen glauben dürfe.

Ahnlich verhält es sich freilich mit unseren Burgresten angeblich aus Karolingischer oder gar Merowingischer Zeit. Und wenn man den schon erwähnten Dagobertsturm der Meersburg im Jahre 628 erbaut sein läßt, so bin ich aus gewichtigen Gründen vielmehr der Ansicht, daß man seine Erbauungszeit damit viel eher um etwa 628 Jahre zu weit zurück datirt hat. Es ist das ja eigentlich schade, aber es läßt sich nun einmal nicht ändern.

Wenn ich hiemit schließe, so bin ich mir freilich lebhaft bewußt, daß ich mein Thema nicht erßerpt, sondern nur hier und da gestreift habe.¹⁾ Zu einer erschöpfenden Behandlung würde ich vielleicht eben so vieler Stunden bedurft haben, als mir — schon nach der dralonischen Bestimmung unserer Vereinsatügungen Minuten zu Gebote standen. Ich muß zufrieden sein, wenn ich ein bescheidenes Scherlein dazu habe beitragen können, das Verständnis unserer nächstgelegenen Burgreste und vielleicht auch das Interesse für dieselben zu fördern.

1) Eine erschöpfendere Behandlung der hier, bzw. in den Anmerkungen berührten Fragen werde ich in einem dem Abschluß näher umfänglicheren Werke zur Burgenkunde innerhalb des deutschen Sprachgebietes bringen. Zur Vertiefung der ersten Anmerkung jedoch hier noch das Bekennnis, daß ich nachträglich gesehen habe, wie ein anonymes Kriegsbuch von 1450 (Manuscr. u. A. in der Charlottenburger Artillerie-Schule) allerdings auch von Burgen in der Ebene mit nassen oder trockenen Gräben handelt. Gleichwohl bin ich der Meinung, daß, sollte es wirklich hier oder da eine vollständige Burg in der Ebene gegeben haben, die außerhalb ihres Mauerberings aussichtig lediglich durch stets trockene Gräben geschützt war, dies ein derart seltener Ausnahmefall blieb, daß dadurch der Satz, die „Tiefburgen“ seien zugleich Wasserburgen, nicht umgestoßen werden könnte. Uebrigens ist auch der Ausdruck „Tiefburgen“ schwerlich durch ein solches Bedenken veranlaßt worden; heißt es doch z. B. bei Näher in Heft 14 der Mitteilungen des historischen Vereins der Pfalz, S. 114: „Wir unterscheiden hier die Hochburgen ... und die Tiefburgen in den Thalebenen, von Wassergräben umgeben.“

Älteste Geschichte des freiherrlichen Geschlechts von Bodman.

Vortrag von v. Tassel, Major a. D.

Aus der Begrüßungsrede des Herrn Vereinspräsidenten haben wir die Gründe vernommen, welche zu der Wahl von Bodman-Überlingen als Orte unseres diesjährigen Vereinfestes führten.

Wir werden einen Vortrag über das hoch interessante Thema der fränkischen Pfälzen am Bodensee zu hören bekommen, eine der malerischen Burgruinen Süddeutschlands, besuchen; einen weiteren Vortrag über Burgenbau im Vereinsgebiete, illustriert eben von unserer Burgruine Alt-Bodman. Wie nahe liegt es, des Geschlechtes zu gedenken, welches seit unvorwinderlicher Zeit in diesen Gegenden seinen Sitz hatte, eines Geschlechtes, durch sein Alter so hoch ehrwürdig!

Wenn ich es nun unternommen habe, die Geschichte dieses Geschlechtes in der ältesten Zeit zu behandeln, so muss ich zum Voraus um Ihre gültige Nachsicht bitten.

Es ist dies mein erster Versuch, auf dem Gebiete der Genealogie, auf welchem ich so fremd war oder eigentlich noch bin, wie auf dem der Heraldik.

Auch bin ich in mehr als einem Punkte Berichtigungen gewärtig, wie besonders in dem morgigen Vortrage des Herrn Baron Hermann von Bodman.

Viel Neues vermag ich Ihnen ebenfalls nicht zu bieten, denn meine Hauptquellen sind eben die Ihnen aus dem Vereinshefte bekannten Poinssignon'schen Regesten, ergänzt und erläutert durch die mir so äußerst schätzbar Aufzeichnungen des Hauptmann a. D. Freiherrn Leopold von Bodman in München. Außerdem habe ich benutzt Kraft's Adelsbuch, Vanotti's Geschichte der Montforte, den Codex Salemitanus des Herrn v. Weech, den Vertrag des Herrn Vereinspräsidenten im ersten Jahresheft über die Grafen Montfort.

Es konnte unmöglich nun meine Aufgabe sein, eine fortlaufende Geschichte der freiherrlichen Familie Bodman zu geben. Dies würde den Rahmen eines Vortrages, wie sie der Zeitdauer nach an den Vorabenden unseres Jahresfestes üblich waren, bedeutend überschritten, andernfalls umfassende archivalistische Studien vorausgesetzt haben. Aus der reichen Fundgrube des freiherrlichen Archivs zu Bodman zu schöpfen, war für mich unhunlich, da eine längere Abwesenheit von Hause mir nicht erwünscht gewesen wäre.

Die älteste Geschichte war es, welche mich am meisten interessirte, und werde ich mich auf diese beschränken. Damit ist eigentlich schon gesagt, daß wir es mehr mit Vermuthungen als historischer Gewissheit zu thun haben. Urkundlich tritt das Geschlecht erst 1171 auf, gewiß ein hohes Alter, wenn man bedenkt wie schwer es ist, über die Mitte des zwölften Jahrhunderts hinaus einem Geschlechte nachzuforschen. Gab es doch noch keine eigentlichen Familiennamen, und war es doch möglich, Familienzusammenhang nachzuweisen, wenn in Urkunden des Verwandtschaftsverhältnisses, Vater, Sohn, Bruder usw. ausdrücklich Erwähnung geschehen war.

Da ich ausschließlich die älteste Geschichte der Familie Bodman mir als Thema gewählt, und die Frage, wo die alte Pfalz gestanden, wohin nach der Zerstörung derselben die neue zu stehen gekommen, ob an denselben Platz wie jetzt, möglicherweise im Vortrage des Herrn Baron v. Bodman oder des Herrn Dr. Pieper behandelt werden könnte, so lasse ich dieselbe ganz bei Seite.

Über Abstammung, Familienzusammenhang, ja selbst über den Namen der Familie Bodman stehen wir vor mehr als Einem Rätsel. Die Chroniken erwähnen des Geschlechtes schon zu Anfang des 8. Jahrhunderts und soll um 720 ein Bodman das Burggrafen- oder Burgvogt-Amt — Baron Leopold von Bodman gebraucht abwechselnd die beiden Ausdrücke — auf der Potama inne gehabt haben, 764 eine Bodman Gemahlin des Grafen Vero von Kesselburg, eine Rosine von Bodman Begleiterin der Kaiserin Hildegard, Gemahlin Karl des Großen, gewesen sein. Im Jahre 896 sollen von König Arnulf dem Ritter Limpert von Bodman seine Güter, welche ihm vom Grafen Ulrich von Bregenz, dem Besitzer und Verwalter der kaiserlichen Pfalz Bodman, genommen worden waren, wieder zurückgegeben worden sein.

Es entsteht nun die Frage, gehörten alle die Erwähnten, die Richtigkeit der Chronistennachrichten vorausgesetzt, alle einem und demselben Geschlechte an, oder nicht vielmehr der Familie des jeweiligen Verwalters der Reichspfalz? An Familiennamen ist ja entfernt noch gar nicht zu denken. Wenn wir dem Chronisten Stumpf, welcher aus einer besiegelten Urkunde des Klosters Reichenau geschöpft haben will, Glauben schenken, so hätten wir in Bodman einen Inhaber von Reichsgut, den Ritter Limpert von Bodman, und einen Anderen, den Grafen von Bregenz, als Inhaber der Pfalz.

935 wird ein Kaspar von Bodman als Wappentönig auf dem Turnier zu Magdeburg erwähnt, Verleihung von Fischereirecht durch Kaiser Heinrich an die von Bodman, eine Irmentrud Gattin eines Freiherrn von Freiberg, Gisela 962 Gattin eines Freiherrn von Kempten, ein Johann von Bodman als Probst vom Kloster Beuron in den Jahren 965—972, Veronika von Bodman als Gattin Alberts von Bußnang, Walpurga Gattin Bertholds von Wildenstein. Endlich wird in der Petershäuser Chronik der Jahre 1050—1100 erwähnt ein Eberhardus Comes de Potamo. Nach Fidler u. A. wäre dieser Eberhard ein Nellenburger gewesen. Hiefür spricht der in der Nellenburger Grafensfamilie übliche Name Eberhard, sowie auch, daß er ein Gut in der Nähe von Pfullendorf, also dem Gebiete der Besitzungen der Nellenburger, an das Kloster Petershausen verschenkt hat. Derselbe Eberhard findet auch 1052 Erwähnung. Sollte vielleicht überhaupt ein Zweig der Nellenburger identisch mit den oben erwähnten Bodman sein? Hießen doch die Nellenburger Landgrafen, und waren sie wie ursprünglich die Pfalzgrafen neben ihrer administrativen Funktion ebenfalls kaiserliche Justizbeamte.

Auch das Landgrafenamt war ursprünglich nicht erblich und wurde solches erst später, vielleicht jedoch schon im 11. Jahrhundert, zur Zeit des Comes Eberhardus,

vielleicht noch früher, und war die ursprünglich mit dem Pfalzgrafenamt verbundene Jurisdiktion schon erblich in der Familie der dem Orte Bodman so nahen Nellenburger geworden.

Dass die Familie eines Gaugrafen Besitzungen in dem Nachbargau hatte, kommt ja sehr häufig vor. Dass das Pfalzgrafenamt, — welche Bezeichnung ich für karolingische Periode und unmittelbar nachher wähle, — welches ja, wenn wir an der Natur des Amtes festhalten, an die Person eines Erwachsenen geknüpft war, unter verschiedenen Familien wechselte, ist sehr wahrscheinlich, sowie dass es wohl meist den Mitgliedern der Gaugrafenfamilie, in deren Gau die Pfalz gelegen, also hier den Linzgaugrafen, den Bregenzern, übertragen war. Hatte nun die Familie, welche vor dem Grafen Ulrich von Bregenz das Pfälz- oder Burggrafen-Amt inne hatte, in der Nähe der Pfalz allodialen Besitz oder war sie mit Reichsgut belehnt, so waren Streitigkeiten sehr nahe liegend, wie in dem Falle Rimpert von Bodman, sei es nun, dass dieser selbst dem Geschlechte der Nellenburger angehörte oder ein de loco sich schreibender Dienstmann derselben war.

Jedenfalls steht, die Richtigkeit der Stumpfschen Chroniknachricht vorausgesetzt, fest, dass in Bodman die Interessen verschiedener Familien kollidierten, und füge ich als Dritten hinzu das Hochstift Konstanz, von welchem sicher ist, dass es dort Eigenbesitz hatte.

Um nun zu Graf Eberhard de Potamo zurückzulehren, so wird dieser ausdrücklich Graf genannt. Erst mehr als ein Jahrhundert später tritt urkundlich ein anderer Eberhard auf, das eine Mal Eberhardus podamensis ecclesiae sacerdos et archipresbyter, sodann archipresbyter et castellanus de Bodimin, dann Eberhardus sacerdos de Bodimin. Gehörte dieser geistliche Eberhard derselben Familie an wie Graf Eberhard, bezieht sich Potamensis und de Bodimin auf den Ort oder bedeutet es Familienzugehörigkeit oder beides? Für die Zugehörigkeit zu einer adeligen Familie spricht das Figurieren als Zeuge. Eine hochangesehene Persönlichkeit muss er jedenfalls gewesen sein, sonst wäre er nicht dem Kaiser Friedrich Barbarossa in seinem Streite mit Papst Eugen III. als Vermittler vorgeschlagen worden.

1175 wird die Kirche zu Bodoma an einen Diaconus Ulrich verliehen ohne Angabe des Geschlechtes, und ist nicht unmöglich, dass dieser geistliche Ulrich in Familienzusammenhang steht mit den nunmehr in der urkundlichen Geschichte der Familie Bodmann so häufig vorkommenden Ulrichen.

Wir kommen zum Jahre 1171, in welchem zum ersten Male ein Weltlicher, Conradus de Bodimin, urkundlich erwähnt wird und zwar mit Wohnsitz Hohenbodman; acht Jahre später Burkard und Ulrich von Bodman.

Wir stehen nunmehr auf festerem Boden; wir haben ein Geschlecht vor uns, welches grosse Besitzungen hauptsächlich im Norden des Überlinger Sees hat, als deren Mittelpunkt Schloss Hohenbodman anzusehen ist.

Schon Kast in seinem Adelsbuche leitet das Geschlecht von den alten Grafen von Bregenz ab; und in der That sprechen hiesfür gewichtige Gründe, als deren erster anzuführen ist der gewaltige Besitzstand, für einen Mittelfreien zu groß, ein Besitzstand, wie er wohl bloss bei den Angehörigen der alten Gaugrafenfamilien damals zu finden war, in diesem Falle des Linzgaus, oder vielmehr der Buchhorner Linie der alten Grafen von Bregenz.

Der im Jahre 1097 verstorbene Graf Ulrich von Bregenz hinterließ 2 Söhne, Rudolf und Ulrich. Ersterer, Rudolf, ist der letzte vom Stamm der alten Grafen von Bregenz; — von Ulrich sagt Vanotti, dass er unbekannt aus der Geschichte ver-

schwindet. Hauptmann von Bodman in München stellt nun die Frage auf, ob dieser Ulrich nicht der Sitte der Zeit huldigend nach Erbauung oder Erwerb einer neuen Burg sich nach dieser genannt und unter anderem Namen in der Geschichte des Einzgaus sich wieder finden sollte?

Es mag zum Östern vorgekommen sein, daß eine und dieselbe Familie mehrmals den Namen gewechselt, nicht blos nach Erbauung oder Erwerb einer neuen Burg, sondern auch nach Verlegung des Wohnsitzes von einer Burg zur andern, sei es eigenen oder solchen, zu welchen sie z. B. dem Verhältnisse des Vogtes standen, in diesem Falle Bodman. So wissen wir z. B., daß das alte Welfenschloß, die Weitsburg bei Ravensburg Vogte hatte, welche sich „von Ravensburg“ nannten, sowohl als die Burg staufisch war, als nach dem Aussterben der Staufen, als sie Reichsburg war.

Wenn Poinssignon am Schlüsse der dritten Reihe seiner Regesten seine frühere Ansicht, wonach die Wiege des Geschlechtes in der alten Kaiserpfalz zu suchen sei, dahin modifiziert, daß er sie nunmehr in der hochragenden Burg Hohenbodman findet, so stimme ich ihm insofern bei, als Hohenbodman der Kern, der geographische und administrative Mittelpunkt der Bodmanschen Besitzungen gewesen sei, der Name aber doch von der alten Kaiserpfalz herrührte.

Diese alte Kaiserpfalz hatte ihre Bestimmung, als kaiserliches Hoflager zu dienen, vielleicht schon mit der Zerstörung 917 verloren, und auf die neu gebaute Pfalz, sei es am alten Platze oder Altbodman, blos noch den Namen vererbt. Thatsächlich ist nie der Aufenthalt eines Kaisers auf der Pfalz Bodman bekannt, auch nicht, wenn sie in Konstanz oder sonst in der Nähe sich aufhielten. Aus der Kaiserpfalz war mehr und mehr eine Reichsburg geworden, und zu dieser mögen die Herren von Bodman zum Östern, vielleicht auch mehrmals hintereinander im Verhältnisse des Vogtes gestanden sein, so daß der Name als Familiennamen stabil und schließlich auch auf die neuere Burg Hohenbodman übertragen worden wäre.

Doch aber in der Familie Bodman Namensänderungen vorgekommen, dürfte auch aus dem Verhältnis zum Kloster Salem hervorgehen. Dasselbe lag inmitten der Bodmanschen Besitzungen. Wenn auch als erster Stifter Guntram von Adelsreute figuriert, so mag derselbe wohl den ersten Gedanken gehabt, den ersten Anstoß dazu gegeben und auch der erste bei Schenkung von Grundbesitz gewesen sein, aber nie und nimmermehr der einzige, sondern bedurfte es zur Stiftung, bezw. zur Bestätigung des Nachweises größeren Stiftungsgutes, der Mitwirkung und Beihilfe Mächtigerer und Reicherer. Im Kloster Salem nun hatten die Herren von Bodman ihre Begräbnisstätte und zwar an sehr distinguirtem Platze, nämlich vor dem Hochaltar. Das Apiarium Salemitanum erwähnt des Geschlechtes als der gnädigen und besonderen Benefactorum des Reichsstiftes. Auch sprachen reiche und häufige Stiftungen von Seiten der Familie für die anfänglich überaus freundlichen Beziehungen, und geben auch die Aufzeichnungen des Klosters die erste Kunde von dem Geschlecht, dem großen Reichthum und Ansehen desselben.

Um so mehr muß es auffallen, daß der Name weder unter den Stiftungszeugen 1134, noch auch bei der Bestätigung unter Herzog Friedrich und auch nicht durch König Konrad III. in Konstanz vorkommt. Die Annahme, daß das Geschlecht bei diesen hochwichtigen Anlässen nicht vertreten gewesen sei, erscheint geradezu als ausgeschlossen.

Hauptmann von Bodman ist nun der allerbestimmtesten Ansicht, daß die Grafen von Bregenz-Buchhorn unter fremdem Namen in der Zahl der Zeugen vorhanden sind.

Nach dem Codex Salemitanus folgen letztere also aufeinander: Die Grafen Heinrich und Konrad von Heiligenberg; der letztere mit dem Zusatz *Advocatus*, also Schirmvogt des Klosters, sodann Gupold von Meersburg, Albert von Sevelz und andere, lauter kleinere Herren aus der Umgegend, bis schließlich wieder ein Graf von Pfullendorf kommt. Herr von Wech in Karlsruhe, der verdienstvolle Herausgeber des Salemer Urkundenbuches, sagt, daß er, wenn das Original einer Urkunde nicht mehr vorhanden, den Codex Salemitanus benutzt habe und könne er, wenn das Original vorhanden, die wortgetreue Übereinstimmung des Codex behaupten. Lassen wir dies auch von der Reihenfolge der Zeugen gelten, so ist dieselbe gemäß keine zufällige. Während wir sonst als konstante Gesetzmäßigkeit kennen, daß die Zeugen dem Rang nach folgen, so haben wir als erste — Grafen, sodann — kleinere, wohl ohne Zweifel der zweiten Adelsstufe des Schwabenspiegels, den Milites oder Mittelfreien angehörigen, endlich wieder den vollfreien Grafen von Pfullendorf. Diese Reihenfolge kann kaum anders erklärt werden, als daß zuerst die sich mit Schenkungen betheiligenden, sodann erst die bloßen Solennitätszeugen wie der Graf von Pfullendorf folgen. Nehmen wir nun als feststehend an, daß die Herren von Bodman sich unter diesem oder jenem Namen unter den Zeugen finden, so kann es keiner der kleinen sein, sondern blos die Grafen Heinrich und Konrad von Heiligenberg, und wäre ich somit zu einem andern Schlüsse gekommen, wie Hauptmann von Bodman und das Kasstische Adelsbuch, und hätten wir eine Seitenlinie der Grafen von Heiligenberg vor uns. Woher stammen aber diese selbst?

Nach Vanotti sind die Welfen, die Grafen von Bregenz, von Buchhorn, Werdenberg, Heiligenberg sämtlich Verzweigungen der alten Gaugrafenfamilie vom Argen-, Linz- und Nibelgau, Verzweigungen derart, daß im Laufe der Jahrhunderte das Bewußtsein der Stammesangehörigkeit vollständig verschwunden und z. B. die Werdenberger dem Kaiser Rudolf von Habsburg bei Belämpfung der Monforte beistehen. Freilich nun stehen den Gründen, welche für die Abstammung der Familie Bodman von den Bregenzer Grafen sprechen, auch gewichtige Bedenken gegenüber. Zuerst das Wappen!

Wie bekannt waren die Wappen zu Ende des 12. Jahrhunderts schon erblich geworden und war aus der Gleichheit der Wappen mit Sicherheit auf Zusammengehörigkeit nicht gerade blos der Familie, — denn auch adelige Lehensleute führten das Wappen ihrer Herren, wenn auch mit veränderter Helmzier, — aber aus dem Fehlen der Gleichheit des Wappens auf Fehlen von Zusammengehörigkeit zu schließen.

Nun führt allerdings ein Basler Wappenbuch, vor 1525 angefertigt, und vom Ratte der Stadt nach dem in jenem Jahre erfolgten Tode des Künstlers an sich genommen, das Wappen mit den 3 Lindenblättern und mit dem Vermerke: Hans Haug von Bodman 1146 auf, allein als urkundliches Erscheinen kann dies wohl nicht zu bezeichnen, sondern auf die gleiche Stufe mit Chronistennachrichten zu stellen sein, welche wahr sein können aber auch nicht. Urkundlich erscheint es 1252 erstmals und finden wir dasselbe in keiner Verzweigung der alten Gaugrafenfamilie wieder. Doch ist auch hier nicht unmöglich, daß bei der ursprünglich symbolischen Bedeutung der Wappen noch dann und wann Ausnahmen vorkommen und besondere Ereignisse, Rettung aus irgend welcher Gefahr, Gelübde usw. die Annahme dieses oder jenes Wappens veranlaßten. Der Steinbock im Wappen der Herrn von Bodman hatte mich ursprünglich auf falsche Farbe geführt und mich Abstammung von den alten Grafen von Hohenems annehmen lassen, doch stammt der Steinbock von Allianz mit Familie Windeck 1362, zuerst blos von einzelnen Gliedern der Familie Bodman, von 1484 an von allen geführt.

Ein anderes, gewichtigeres Bedenken ist die fehlende Grafenwürde. Seit dem zu Anfang erwähnten Eberhard Comes de Potoma um 1050 wird keiner mehr Graf genannt. Gestatten Sie mir, bei dieser Gelegenheit einzuflechten, daß im 17. und 19. Jahrhundert der Familie der Grafentitel angeboten und beidermal refusiert wurde.

Wir lehren zu den ersten urkundlichen Bodman zurück; von 1171 an heißen sie de Bodimin, später auch Milites de Bodimin und stehen wir abermals vor einem Rätsel.

Für die Zugehörigkeit zu den Vollfreien spricht vor allem der wie oben erwähnte gewaltige Besitzstand, mit welchem das Geschlecht in die Geschichte eintritt. Die äußerst pünktlich und sauber ausgeführte Besitzstandskarte des Hauptmann von Bodman für das 12. und 13. Jahrhundert umfaßt ca. 50 Ortschaften, welche teils ganz, teils in einzelnen Höfen Bodmanscher Besitz waren. Leider ist blos die Karte für die beiden Jahrhunderte vollendet.

Doch ist eben die erste *urkundliche* Periode des Geschlechts die eines bedeutenden Niedergangs. Zahlreichen Veräußerungen in dieser oder jener Form stehen nur sehr wenige Neuerwerbungen gegenüber. Auch das ursprünglich so freundliche Verhältnis zum Kloster Salem hatte sich sehr unfreundlich gestaltet und mag die Schuld wohl auf beiden Seiten gelegen sein, Gewaltthäigkeiten auf der einen, gieriges Trachten nach Ausdehnung und Erwerbungen auf Seiten des Klosters, welches, um mit Poinsignons Wort zu sprechen, die für das Geschlecht ungünstigen Verhältnisse eifrig ausbeutete.

Im Jahre 1192 tritt ein Ulrich von Bodman zu dem Bischof von Konstanz in das Verhältnis eines Ministerialen und würde das ein Herabsteigen von der ersten Stufe des Adels, den Grafen und Grafen-Genossen, d. h. der den Grafen ebenbürtigen Freiherrn bedeuten.

Hauptmann von Bodman spricht sich darüber folgendermaßen aus: „Eingekehlt zwischen den Gebieten der mächtigen Kirchensfürsten zu Konstanz, Reichenau, Salem, Weingarten, St. Gallen mußten sie unterliegen, und um nur etwas zu retten von dem Besitz, traten sie in das Verhältnis von Ministerialen zu dem Mächtigsten ihrer Gegner, dem Bischof von Konstanz.“ Ob aber das Geschlecht in allen seinen Zweigen ist eine andere Frage. Vom Anfang des 13. Jahrhunderts an lassen sich, abgesehen von der bald ausgestorbenen Arboner Linie, zwei Hauptzweige unterscheiden. Die Eine mit der Burg Hohenbodman und Gütern in der Nähe, welche jedenfalls zum alten Stammsite gehörten, von welchen aber eines um das andere veräußert wird. Im Jahre 1282 wird sogar die Burg Hohenbodman an Rudolf Graf von Habsburg, Bischof von Konstanz, verlaust. Nach Poinson verzichten sie auf ererbte Güter in der obern Seegegend und verschwinden aus der Geschichte. Sehr zu bedauern ist, daß für das 12. und 13. Jahrhundert kein zuverlässiger Stammbaum existirt und die verschiedenen Zweige nicht scharf aneinander gehalten werden können. Hauptmann von Bodman hält die Aufstellung eines solchen zur Zeit auch noch nicht für möglich, bevor noch weitere Studien in verschiedenen Archiven gemacht sind.

Wir lehren zurück zu Ulrich, welcher 1192 Ministeriale von Konstanz geworden war. In rechtlicher Beziehung, in Beziehung auf das Standesverhältnis war das freilich ein Opfer; doch ist nicht außer Acht zu lassen, daß zwischen Ministerialen und Ministerialen ein gewaltiger Unterschied war, und begründeten Abstammung von vollfreien Familien, großer Grundbesitz, die Persönlichkeit, große Unterschiede und war daher die soziale Stellung ihren Herrn gegenüber oft verschwindend klein.

Dafür, daß einzelne Glieder vollfrei geblieben, wurde unter Anderem geltend gemacht, daß ihnen das Prädikat nobilis zum Öfteren beigegeben; allein nach Dr. Bohezer, dem eifrigsten und gründlichsten Forscher und Herausgeber der Geschichte des Hauses Waldburg, wurde der Ausdruck nobilis oftmals auch von den Militärs gebraucht. Auch die Reihenfolge der Zeugen in einer Urkunde von 1217 wurde für die Vollfreiheit einzelner Glieder angeführt. In dieser Urkunde nämlich, enthalten im württembergischen Urkundenbuch, finden wir einen Burchardus de Bodimen als Solennitätszeugen mitten zwischen anderen von gewiß unstrittigem gutem Klange, nämlich Burchard unmittelbar nach keinem geringeren als den Grafen Hartmann und Ludwig von Württemberg und unmittelbar nach ihm den Truchsess Eberhard von Tanne-Waldburg. Es ist dies der in so hohem Ansehen bei Kaiser Friedrich II. stehende Truchsess, welcher als ständiger Begleiter des großen Hohenstaufen auf Kriegszügen wie auf Reichstagen bekannt ist.

Die Reihenfolge der Zeugen, in welcher wir den Burkard von Bodman finden, spricht jedenfalls für das große Ansehen und die hohe soziale Stellung desselben, nicht aber unbedingt dafür, daß er vollfrei gewesen, denn nach Dr. Bohezer war Truchsess Eberhard ganz unzweifelhaft selbst Ministeriale. Bei dieser Gelegenheit möchte ich erwähnen, daß zwischen dem erlauchten Hause Waldburg und der Familie Bodman mehrmals Heiratsverbindungen stattfanden.

Um zu den Bodman, Ministerialen von Konstanz, zurückzulehren, so finden wir im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts schwerverschuldeten Brüder Ulrich — merkwürdig genug werden zwei Ulrichs Brüder genannt — Güter verkaufen und zwar mit Einwilligung ihres Herrn, des Bischofs von Konstanz. Die Mutter dieser beiden Brüder und noch vier anderer heißt Udelhildis, — ohne Angabe des Geschlechts, Witwe eines Rudolf von Bodman.

Gleichzeitig finden wir eine andere Familie von Bodman ungleich besser situiert, und kann wohl kein Zweifel sein, daß wir es hier mit der, wie oben schon erwähnt, um Bodman herum sehaftenden Linie zu thun haben, während die fortwährend verlaufende und schließlich verschwindende die Hohenbodmanische ist. Es sind dies die Söhne einer Witwe Bertha von Bodman, Johann, Konrad und Ulrich. Lassen wir dahin gestellt, welchen der drei Vornamen der Vater gehabt. Diese Familie macht neue Erwerbungen, hat Lehen zu vergeben und ist in der Lage, pfandschaftsweise Bodman an sich zu bringen. Im Jahre 1277 nämlich verleiht Kaiser Rudolf seinem lieben getreuen Johann von Bodman den in Bodman gelegenen Hof pfandweise für 70 Pfund Heller. Nach einer Chroniknachricht wird aber nicht blos der kaiserliche Hof verpfändet, sondern die Palatium Potatum, samt dem Drie Bodman und den umliegenden Ländereien und wird als Summe angegeben 200 Mark Silber. Im Jahre 1277 blühten aber die Nellenburger Landgrafen und sind gleichzeitig mehrere des Geschlechts bekannt. Von einer sich weiter als auf die verpfändeten Orte und Ländereien erstreckenden Jurisdicition ist bei dem Alte keine Rede, und waren auf den Pfandinhaber blos die gewöhnlichen Rechte des Grundherrn übergegangen. Die höhere Gerichtsbarkeit hatten vor wie nach die Nellenburger Landgrafen. Die Palatium Potatum bezeichnet hemicl blos die Burg, keineswegs aber die Kompetenz eines Pfalzgrafen der karolingischen und salisch-fränkischen Periode. Ohne Zweifel hat Kaiser Rudolf der Familie Bodman unter dem Rechtstitel der Pfandschaft belassen, was sie schon länger tatsächlich besessen hatte. Gab es doch kein Herzogthum Schwaben mehr und war es die Zeit des Interregnum, wo so mancher es verstand, einen drückenden Lehens-nexus abzuschütteln, wo

so manche Stadt ihre Reichsunmittelbarkeit erlangte und so mancher fähne Griff gelang. Die beiden, nichts weniger wie allgemein anerkannten Interregnumskaiser, wenn ich mit diesen Ausdruck erlauben darf, Richard von Cornwallis und Wilhelm von Holland ließen sich im Süden Deutschlands gar nicht blicken und hatten ja auch gar nichts hier oben zu sagen. Als das Reich endlich wieder ein Oberhaupt hatte, so wußte Rudolf von Habsburg bei so Manchem ein Auge zuzudrücken, und bestätigt so manchesmal ein tatsächlich ausgeübtes Recht, zumal wenn es galt, sich Bundesgenossen zu gewinnen, deren er so sehr bedürftig war.

Dass durch diese pfandweise Überlassung der Herrschaft Bodman von Seiten Rudolfs ipso juro schon das Ministerialenverhältnis zum Bisthum Konstanz gelöst war, wie schon behauptet wurde, möchte ich bezweifeln, selbst wenn feststünde, dass Johann von Bodman Ministeriale gewesen war, und stünde jener Ansicht auch entgegen, dass in der Urkunde 1. März 1288, also 11 Jahre später, ausdrücklich der Einwilligung des Lehnsherrn, des Bischofs von Konstanz, Erwähnung geschieht.

Ich wiederhole daher meine Ansicht, dass Johann von Bodman gar nicht Ministeriale des Hochstiftes war. In diese Zeit fällt neben Erwerbungen aus dem Neste des Besitzes der Hohenbodmaner Linie auch die Erwerbung von Möggingen, woher sich die heutige Linie Bodman-Möggingen schreibt.

Der ersten pfandschaftsweisen Überlassung durch Kaiser Rudolf folgt die Bestätigung, allerdings nicht ohne Erhöhung der Pfandsumme, durch Kaiser Adolf von Nassau, Albrecht, Heinrich VII.; Ludwig der Bayer fügt noch die eigene Jurisdiction hinzu. Zum letzten Male figuriert der Pfandrechtstitel unter Kaiser Karl IV. und erscheint nunmehr der Bodmansche Besitz in Bodman als freies Reichsgut, oder wie Poinsignon sich ausdrückt, „aus dem Pfandinhaber freien Reichsgutes ist ein reichsunmittelbarer Herr geworden“ und lenntzeichnet sich dies auch in den Heiraten der Herren von Bodman, wie z. B. mit Anna, der Tochter des Herzogs von Urslingen, der Verwandtschaft mit den Grafen von Nellenburg, Anastasia von Bodman, geborene von Geroldseck und andere mehr.

Die reizende Geschichte von der Rettung des kleinen Bodman beim großen Brande im Jahre 1307 sehe ich als allgemein bekannt voraus und wer sie nicht kennt, der hat Gelegenheit, sie morgen auf Alt-Bodman lernen zu lernen. Auch muss ich darauf verzichten, so manches aus der späteren Geschichte, wie die Fehde mit den Klingenbergern, die Schicksale während des Bauernkrieges 1525 und während des 30jährigen Krieges zu berichten.

Wir verlassen das Geschlecht, nachdem wir es im Besitz der Herrschaft Bodman finden, welche sie heute noch besitzt. Ich schließe meinen Vortrag mit dem Wunsche vivat, floreat, crescat das altehrwürdige Geschlecht der Freiherrn von Bodman.



Alte Glasmalereien am Bodensee und seiner Umgebung.

Von Pfarrer Debel in St. Christina-Ravensburg.

Es liegt in der Natur der Sache, daß von den dekorativen Resten der mittelalterlichen kirchlichen Kunst diejenigen der Glasmalerei am seltensten sind. Abgesehen davon, daß alte Skulpturen, Wandmalereien u. dergl. an und für sich mehr der Ungunst der Zeiten und Menschen zu widerstehen im stande sind, so hat den alten Glasgemälden besonders die sog. Aufklärung des vorigen Jahrhunderts, die Zeit der Illuminaten, böse mitgespielt. Entfernten ja z. B. die Stadtväter von Freiburg in jener Zeit teilweise die herrlichen Fenster im Dome mit der weisen Begründung: „die gemalten Scheiben macheten nur finster, schwer und dumm“, und die herrlichen Glashilder im Dome zu Erfurt aus dem Jahre 1353 wurden „der schauerlichen Finsternis wegen“ um 1810 herausgenommen, um spurlos zu verschwinden. Um so mehr werden die alten Glasmalereien heut zu Tage geschägt, je seltener sie geworden. Auch in unserer Bodenseegegend gehören alte Glasmalereien zu den Seltenheiten und sind solche um so wertvoller, wenn nicht blos einzelne, vielleicht nicht einmal zusammengehörige Bruchstücke, sondern vollständige Fenster mit zusammenhängenden, ganzen Kompositionen zu finden sind. Solche vollständige Eyllen von Darstellungen in alten Glasmalereien finden sich in Eriskirch bei Friedrichshafen und in der Frauenkirche zu Ravensburg. Doch auch eine große Sammlung von alten Glasmalereien und zwar aus allen Epochen derselben findet sich am Bodensee, nämlich im Königl. Schloß zu Friedrichshafen. Diese letzteren wollen wir zuerst behandeln, da sie uns Gelegenheit geben, zugleich die technischen Hauptgrundzüge einzuflechten, nach welchen dieser Zweig der Kunst in den verschiedenen Zeiten traktirt wurde.

I.

Die Glasgemälde im jetzigen Sommer-Residenz-Schlosse Sr. Majestät des Königs Karl von Württemberg in Friedrichshafen sind in den Bodensee-Vereinshäften schon einmal besprochen worden und zwar von dem verstorbenen Dr. Karl Ritter Mayer von Mayerfels. (Jahrg. 1882, 11. Heft, S. 43 ff.) Doch beschränkt sich diese Besprechung auf die bloße Erwähnung der einzelnen Objekte und sieht von jeder technischen Untersuchung ab, wodurch in Verbindung mit der zeichnerischen Behandlung allein auf die Entstehungszeit geschlossen werden kann. Die sogenannte Kabinets-Glasmalerei, der bei weitem die meisten der zahlreichen kleineren Scheiben angehören, bietet für Bestimmung bezüglich der Entstehungszeit, des Inhalts und der technischen Behandlung keine Schwierigkeit, da die einzelnen Stücke gewöhnlich durch Angabe von Jahreszahlen, Wappen, Sprüchen u. dergl. näher bestimmt sind. Anders ist dies bei denjenigen Teilen, welche die ältere Glasmalerei vertreten: hier muß in erster Linie die Art des Materials und seine technische Behandlung Auskunft geben. Der Schatz dieser älteren Glasmalerei ist aber hinsichtlich seines quantitativen Umfangs bei weitem nicht so reichhaltig, wie Mayer von Mayerfels angunehm scheint, wenn er schreibt: „Vor allem sollte alles das, was einen sichtlich vereinst zusammengehörenden Cyclus bildete, — unbedingt auch wieder möglichst zusammenge setzt werden. — So z. B. die frühgotischen Kirchenfenster, welche gewiß nahezu vollständig sein dürfen, — etwa in irgend ein mit dem passenden Steinmaßwerk versehenes Spitzbogenfenster (oder auch in zwei solche).“ Davon ist nun keine Rede, daß irgend ein Cyclus von den älteren Glasmalereien hier „nahezu vollständig“ vorhanden wäre; wir werden finden, daß von dem betreffenden Cyclus nur der kleinere Teil noch da ist, allerdings noch groß genug, um die einstige Schönheit und interessante technische Behandlung der betreffenden Fenster kennen zu lernen.

Ich will im Folgenden die zusammengehörenden Teile dieser älteren Glasmalereien, welche vor die Zeit der sogenannten Kabinets-Glasmalerei zu verlegen sind, zusammenstellen und versuchen, sie auch der Zeit nach zu ordnen.

1) Es gehören zusammen und sind aus derselben Zeit und aus derselben Fabrik: 7 Apostel, 1 Prophet und 7 scenische Darstellungen aus dem Leben Jesu und der hl. Jungfrau, welche sich im oberen Gange des Schlosses befinden; nur eine scenische Darstellung dieser Serie ist im Kossi ihrer Majestät der Königin aufgestellt. Die betreffenden Scheiben enthalten: St. Bartholomäus (?) mit dem Messer und einem Steine (5. Fenster, Nr. 4 nach Mayerfels); St. Thomas (Nr. 5) mit der Lanze; St. Petrus mit dem Schlüssel und einem Kreuz; St. Paulus mit dem Schwert (8. Fenster, Nr. 4 und 5); St. Johannes, an einem Pulte schreibend, worunter der Adler; auf dem Pulte die Legende „Johannes Evangelista“ in gotischen Majuskeln; St. Andreas mit dem Kreuz und St. Matthias mit dem Beil (10. Fenster, Nr. 3, 4 und 6); St. Bartholomäus mit dem Messer, St. Paulus mit dem Schwert (12. Fenster, Nr. 5 und 6); Jeremias (ohne Nimbus) mit der Inschrift „Jeremias propheta“, kniet auf einer (abgebrochenen) Mauer, „den Trümmeru

Jerusalems". Was die scenischen Darstellungen anlangt, so haben wir hier offenbar Reste von zwei Cyclusen: von einem solchen aus dem Leben Mariens und einem solchen aus dem Leben Jesu. Als erstes Bild gehört dem ersten Cyclus eine Darstellung an, von der Mayerfels (7. Fenster, Nr. 5) sagt: „Rechterseits unterstes Bild ein sehr frühgotisches Fenstergemälde, das nahezu noch romanische Anklänge hat, mit den zwei zusammengehörigen stehenden Figuren eines Bischofs und einer Frau (Matrone). Zeichnung, Gewandung und Farbentöne usw. sind für diese Kunstepoche recht charakteristisch, — kurz, es ist dieses eines der interessantesten und ältesten Glasgemälde der Kollektion.“ Einmal ist dieses Fenstergemälde nicht mehr und nicht weniger „sehr frühgotisch“ als die bisher aufgeführten und zeigt die gleiche technische Behandlung, dieselbe Auffassungs- und Behandlungsweise wie die anderen dieser Serie. Dann haben wir hier keinen Bischof und keine Frau vor uns, sondern das Bild enthält, allerdings in der einfachsten Weise, die Zurückweisung des Opfers Joachims, mit welcher Darstellung nach den apokryphen Evangelien gewöhnlich die Jugendgeschichte der hl. Jungfrau beginnt, und diese Jugendgeschichte der hl. Jungfrau haben wir hier vor uns, wie schon das folgende Fenster, Mariä Tempelgang, zeigt. Wenn wir einen Bischof und eine Matrone vor uns hätten, könnten wir bei einem Kirchenfenster nicht wohl an ein weltliches, nicht religiöses Sujet denken, sondern wir hätten irgend einen Vorgang aus der Legende eines hl. Bischofs oder einer hl. Frau zu erkennen, in diesem Falle aber müßte die eine oder andere Person einen Nimbus haben. Der Hohepriester, hier mit der bischöflichen Mitra, wie öfter im Mittelalter, legt beide Hände an Joachim und schiebt ihn zurück, da er zum Altare hinzutreten will, um ein Opfer darzubringen. Es erscheint nämlich, wie das Proto-Evangelium Jakobus des Jüngern erzählt, an einem hohen Feiertage Joachim, der sehr reich war, im Tempel, um mit den andern Israeliten sein Opfer darzubringen, wird aber von dem Hohenpriester Ruben, weil er kinderlos sei, mit seinem Opfer zurückgewiesen. Diesen Vorgang haben wir vor uns. Allerdings fehlt das Opferlamm in den Händen des Joachim, weil der Maler blos die Zurückweisung premieren und die Darstellung mit den einfachsten Mitteln geben will, wie wir auch beim Tempelgang der kleinen Maria nur die Mutter Anna, nicht wie sonst später, auch den Vater Joachim sehen werden.

Nun sollten als nächste Darstellungen folgen: wie Joachim bei seiner Heerde weilt, wie Anna ihr Schicksal beweint und wie Joachim und Anna sich unter der goldenen Pforte begegnen, welche Scenen aber fehlen, denen wir aber teilweise in einem Fenster zu Ravensburg begegnen werden. Es folgt bei uns „Mariä Geburt“ (12. Fenster, Nr. 3), die Geburt des Mägdeleins, welches Anna gemäß dem Befehle des Engels (nach dem Evangelium de nativitate Mariae) Maria nannte. Wir haben da die reduzierte, konventionelle griechische Darstellung: Anna liegt auf einem mit Gewändern bedeckten Bett und hat ein Kissen unter ihrem Kopfe; zwei Mägde beschäftigen sich, die eine mit der Wöchnerin, die andere mit dem Kinde. Der nächste Gegenstand in der Reihenfolge aus dem Leben der hl. Jungfrau ist die „Darstellung Mariens im Tempel“ und diesen haben wir ebenfalls in unserer Sammlung (7. Fenster, Nr. 4). Dem Bilde liegt die Erzählung der Apokryphen zu Grunde: als das Kind (Maria) drei Jahre alt geworden, brachten die Eltern es zufolge ihres Gelübdes zum Tempel. „Und der Hohepriester empfing sie, küste sie und sprach: Gott der Herr hat deinen Namen verherrlicht unter allen Geschlechtern der Erde; an dir wird er in den letzten Tagen die Sühnung der Kinder Israels offenbaren. Und

er stellte sie auf die dritte Stufe des Altars, und Gott sandte Gnade auf sie, und sie tanzte vor Freuden mit ihren Füßen. Ganz Israel liebte sie.“ Nach dem Evang. de nativ. Mariae c. 6 stieg Maria die 15 Stufen, welche zum Brandopferaltar im Vorhofe des Tempels hinaufführten, ohne geführt oder getragen zu werden, ungeachtet ihres Kindesalters hinauf. Es sind dies jene 15 Stufen, welche nach Flav. Josephus (bell. jud. V, 5, 3) von dem Frauenhof auf die Terrasse führten, wo der Tempel stand. Diese Scene des Aufsteigens über diese 15 Stufen hat die spätere mittelalterliche Kunst besonders oft zum Gegenstand ihrer Darstellung gemacht und es beziehen sich auf dieselbe auch verschiedene Kirchen, welche den Namen „Maria ad gradus“ oder „Maria Stiegen“ tragen. Es ist interessant, diesen Gegenstand, wenn auch in der einfachsten Weise, schon so frühe wie hier in einem Glasgemälde behandelt zu sehen. Unten steht, ohne Beisein Joachims, die Mutter Anna, während die kleine Maria die Stiege hinaufschreitet und oben von dem Hohenpriester in Empfang genommen wird.

Das nächste Bild, das zu unserer Reihenfolge gehört, ist „Mariä Verkündigung“ (westliches Fenster im Kiosk Ihrer Maj. der Königin, Nr. 4). Dass es zu unserm Cyklus gehört, zeigt ein Blick auf die Art seiner Darstellung und seiner Technik. Der Engel trägt ein Spruchband mit den Worten in gothischen Majuskeln: „Ave Maria gracia.“ Weiter haben wir „Mariä Heimsuchung“ (7. Fenster, Nr. 3) in ebenso einfacher als edler Auffassung. Den Schluss dieser Reihe bildet die „Flucht nach Ägypten“ (12. Fenster, Nr. 4, links). Von dem Cyklus, der das Leben Jesu, nötherhin wohl seine Passion enthielt, ist nur eine einzige Scheibe mit dem „hl. Abendmahl“ vorhanden (7. Fenster, Nr. 6).

Das ist die Zusammenghörigkeit und zugleich die Reihenfolge, wie die Fenster einstens in einer Kirche — und in eine solche gehörten sie ehemals — eingefest waren. Es ist nun vor allem ganz unzweifelhaft, dass alle diese ausgeführten Glasgemälde aus einer und derselben Fabrik hervorgegangen sind und zwar zu einer und derselben Zeit. Alle diese Gemälde, sowohl in den Einzelfiguren als in den scenischen Darstellungen tragen durchaus denselben Typus und sind nach einer Schablone gearbeitet. Ihre technische Behandlung weist sie jener älteren Periode an, welche mehr Glasmosaik als Glasmalerei zu nennen ist. Jede Scheibe zeigt nur einerlei Farbe, in welche die Zeichnung und sogar bis zu einem gewissen Grade schon die Modellirung durch Schattenangabe mit Schwarzlotu ausgeführt ist. Wir sehen noch nirgends eine Spur der späteren Glasmalertechnik, wo durch Weichleisten des dünnen, roten Überhangglases verschiedene Farben auf dieselbe Scheibe aufgetragen werden konnten. Was die Gestalten selbst anlangt, so zeichnen sie sich aus durch Grohartigkeit monumentaler Haltung, durch edle, einfache Bewegungen und Mannigfaltigkeit des trefflich stilisierten Faltenwurfs und durch würdevolle Charakteristik der Köpfe. Sie erinnern ganz an die berühmten Glasgemälde zu Königsfelden in der Schweiz. Nach all dem glauben wir, dass die Fenster der Mitte des 14. Jahrhunderts angehören. Dass sie nicht früher hinaufzudatiren sind, geht unter anderem auch aus der Haltung der Figuren hervor. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts ist nämlich fast überall in die Kunst eine gewisse manierte Stellung, die sich in übertrieben stark ausgebogenen Attitüden der Figuren zeigt, eingedrungen. Wir finden hier die ersten Anlässe daran, aber auch nur Anlässe. Sie stehen aber sonst noch ganz nahe dem schlichten Stile und der einfachen Natürlichkeit der frühgotischen Werke und erinnern im Übrigen noch an die besten Werke des 13. Jahrhunderts. Wir haben einen Künstler vor uns, dessen schöpferische Kraft im Manirismus

seiner Zeit nicht untergegangen ist und in dessen Gestalten ein Nachklang der trefflichen plastischen Werke jener Zeit lebt. Was noch besonders die scenischen Darstellungen anlangt, so sind die einzelnen Situationen und Ereignisse mit großem Geschick in nur ganz wenigen Figuren klar ausgedrückt; jede eigentlich malerische Anordnung ist vermieden, der Teppichcharakter der Fenster dagegen in richtigem Stilgefühl festgehalten. Wenn auch in den lebhafteren Bewegungen bisweilen ein gewisser Zwang, in der Zeichnung der Gestalten überhaupt sich die Schranken der damaligen Naturauffassung bemerklich macht, so überrascht uns um so mehr die reine Frische der Beobachtung, die weiche Anmut und ganz besonders die würdevolle Höhe, welche über einzelne Gestalten ausgegossen ist. Es ist deshalb diese erste Serie der alten Glasgemälde in dem Königl. Schlosse bei weitem die wichtigste, interessanteste und wertvollste, auch deshalb, weil die verhältnismäßig große Anzahl der Darstellungen — alte Glasgemälde dieses Genres sind in unserm Lande äußerst selten — ein sicheres Urteil geben lässt über Art und Weise der Technik dieser Kunst in früherer Zeit. Die folgenden zusammengehörenden Fenster enthalten nur wenige Fragmente.

2) Dieser vorhergehenden Serie als der Zeit nach am nächsten stehend halten wir die zwei Scheiben, welche „die hl. 3 Könige“ und den „Bethlehemitischen Kindermord“ enthalten (westliches Fenster im Klost Ihrer Majestät der Königin, Nr. 1 und 2). Sie stammen wohl aus einem höheren Cyclus, der die Jugendgeschichte des Heilandes enthielt und gehören nach ihrer technischen Behandlungsweise noch ganz der ersten Periode der Glasmalerei an. Ob sie gerade der Mitte des 14. Jahrhunderts angehören, ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen, da sie sehr durch Restauration gelitten haben: es sind nämlich alle Scheiben, welche Carnationstöne enthalten, durch neue ersetzt und so schlecht imitiert, daß der frühere Charakter der Zeichnung nicht mehr aus diesen Leistungen zu ersehen ist. Den fast einzigen Anhaltspunkt gibt die Medaillonsform, in welcher die Fenster gehalten waren und diese weist sie jedenfalls noch in das letzte Viertel des 14. Jahrhunderts.

3) Die dritte Serie, welche ebenfalls noch der ersten Periode der Glasmalerei angehörte, befindet sich gleichfalls im Klost Ihrer Majestät der Königin (südliches Fenster, Nr. 1—4 und westliches Fenster, Nr. 3). Auf der Südseite sehen wir die zwei Evangelisten: St. Matthäus und Markus (oder Lukas). Iconographisch interessant ist, daß diese Evangelisten neben ihren gewöhnlichen Symbolen auch die Taube des hl. Geistes mit dem Kreuzesnimbus (nicht Muschelnimbus, wie Mayerfels meint) haben. Sie sind schreibend an einem Schraubenpulte dargestellt. Das dazu gehörige westliche Fenster zeigt fragmentarische Darstellungen aus dem alten Testamente, worauf ein Stück wohl auf die Gesetzgebung auf dem Berge Sinai hinweisen kann, das andere aber wohl nicht näherhin zu bestimmen sein wird, als daß man die Gestalten von Moses und Aaron erkennen kann. Auch diese Fenster gehören noch der ersten Periode der Glasmalerei an, einer Periode, in der wir uns sowohl die Einzelnsfiguren als die ganzen Scenerien nicht anders zusammengesetzt denken dürfen, als aus ebenso vielen einzelnen, verschieden gefärbten Glassstückchen, als die einzelne Figur oder ganze Scene verschiedenerlei Farbe hat; es ist eine Malerei nicht eigentlich auf Glas, sondern mit Glas, eine Glasmosaic, auf der die nothwendige Zeichnung und Schattierung, ja sogar eine gewisse Modellirung, mit Schwarzlot angegeben ist. Die Scheiben dieser

Serie erinnern allerdings an die ältesten Fenster in Ulm, allein es wird sich wohl im ganzen Münster zu Ulm keine Scheibe finden, welche weit über das Jahr 1400 hinaufgeht, und keine, welche bezüglich des Alters die Fenster der von uns als erste Serie bezeichneten Reihenfolge im Königl. Schlosse zu Friedrichshafen erreicht. Die weniger streng stilisierte Behandlung dieser dritten Abteilung der alten Fenster, die lebhaftere Komposition und freiere Zeichnung, wie namentlich auch die größeren Scheiben und infolge dessen die geringere Anwendung von sog. Notbleien weisen diesen Fenstern die Zeit um das Jahr 1400 an.

Nun kommen wir an die Fenster, welche der zweiten Periode der Glasmalerei angehören. Diese Periode unserer Kunst wurde durch zwei wichtige Erfindungen eingeleitet, welche ungefähr gleichzeitig um die Mitte des 14. Jahrhunderts gemacht wurden und die einen großen Umschwung in der Glasmalerei, zwar nicht plötzlich und auf einmal an allen Orten, aber doch nach und nach überall bewirkten. Während man bisher als einzige Schmelzfarbe, d. h. als eine Farbe, die man auf Glas aufmalen und mit demselben unzertrennlich und unzerstörbar durch Einbrennen vereinigen konnte, nur das Schwarzloch kannte, so erscheint jetzt neben diesem das sog. Kunstdg. (Silbergelb), eine gelbe Malfarbe, aus Schwefelsilber bestehend, welche man ebenfalls auf den Gläsern durch Einbrennen befestigen konnte. Es hatte dieses Kunstgelb zudem noch die Eigenschaft, daß es die einzige Malfarbe ist, die auf weißes Glas aufgetragen, dieses zwar gelb färbt, aber vollkommen durchsichtig läßt, so daß die Brillanz des alten Kathedralglases nicht verloren geht. Eine weitere Erfindung dieser Periode war sodann das Ausschleifen des sog. Überfangglases. In den Fenstern aller Perioden ist nämlich, wie auch heute noch, das rote Glas Überfangglas, d. h. weißes Glas mit einem aufgeschmolzenen Häutchen roter Glasmasse. Man nahm nämlich zuerst weißes Glas auf die Pfanne, tauchte dieses in den Tiegel mit der geschmolzenen, rot gefärbten Glasmasse und blies dann eine Scheibe, in späterer Zeit einen Cylinder, der auf dem Strohherde zu einer Tafel ausgestreckt wurde. Die gefärbte Masse geht mit, d. h. sie breitet sich gleichmäßig über die weiße, dicke Glastafel aus, und man hat jetzt eine Scheibe, welche durchaus die bezügliche Farbe zu haben scheint, in der That aber nur mit einem dünnen Überzug der Farben bekleidet, „überfangen“ ist. Diese Operation mußte deshalb vorgenommen werden, weil eine weiße Scheibe in ihrer ganzen Stärke rot zu färben, zu schwierig ist: das eingubringende Metalloxyd, in geringem Verhältnis zugesetzt, hat nämlich die Eigentümlichkeit, sich einer gleichmäßigen Verteilung in der Glasmasse zu widersezeyen. Das Ausschleifen des roten Überfangglases geschah nun dadurch, daß auf der rot überfangenen Scheibe das farbige, rote Häutchen stellweise weggenommen wurde, was bewirkte, daß auf rotem Grunde eine weiße Stelle, sei es eine Zeichnung u. dergl., erschien.

Bon diesen beiden Erfindungen, dem Silbergelb und der Technik des Ausschleifens, konnte man nun in der Kunst der Glasmalerei folgenden Gebrauch machen: Während früher jede Scheibe nur eine einzige Farbe hatte und man für jeden Teil eines Fensters gerade so viele Glassstücke brauchte, als er eben Farben hatte und jedes einzelne dieser Stücke eingebliebt werden mußte, konnte man jetzt einer einzelnen Scheibe zwei oder mehrere Farben geben. Man konnte einmal das Kunstgelb dem weißen Glase eines angrenzenden Teiles aufmalen z. B. in feinen Linien als Ränder eines weißen Gewandes oder weiße Architektur konnte mit Gold gegliedert werden, oder es wurde das Haar

der Figuren mit diesem Kunstgelb einer weißen Scheibe des Kopfes aufgemalt, alles das, ohne daß eine eigene Verbleitung notwendig wurde. Ferner konnte das Gelb auf eine blaue Scheibe aufgetragen werden, und konnten so auf blauem Grunde grüne Gegenstände dargestellt werden; denn die Vereinigung von blau und gelb giebt grün. Noch eine dritte Möglichkeit war gegeben. Der Glasmaler konnte eine rote Scheibe (Übersangglas) nehmen, eine oder mehrere Flächen ausschleifen und einzelne dieser Flächen mit Kunstgelb ausfüllen, einzelne aber leer lassen und er hatte dann drei Farben: rot, gelb und weiß auf einer Scheibe, ohne zwischen den drei Farben ein Blei durchziehen zu müssen.

Als die vorzüglichsten Scheiben nun, welche dieser Technik der zweiten Periode der Glasmalerei angehören, führen wir folgende an:

1) Die älteste Scheibe, welche dieser Periode angehört, ist im Parterregang, erstes Fenster, linke Seite, Nr. 4, welche von Mayerfels als „Ein Mönch mit einem gehenkelten sog. Pukenglas“ bezeichnet. Es ist aber der hl. Benedictus, der seine Hand segnend über einen gläsernen Becher, durch dessen Flüssigkeit er vergiftet werden sollte, streckt; eine Schlange kriecht aus dem Becher. Die Technik ist noch ganz die musivische der ersten Periode, nur Nimbus und Kopf sind durch Anwendung von Silbergelb aus einem Stück hergestellt. Die Scheibe mag der Mitte des 15. Jahrhunderts angehören.

2) Im ersten Fenster des oberen Gauges gehören unserer Periode an: die lat. Kirchenväter Gregorius, Augustinus und Ambrosius (Nr. 3 und 4; St. Hieronymus fehlt); die Himmelfahrt der hl. Maria Magdalena (Nr. 6): sie wird von den Engeln in den Himmel getragen; dann ein Martyrium des hl. Sebastian (Nr. 5), ein vorzügliches Bild in Komposition und Zeichnung. Die drei kleinen Glasstücke, welche grüne Schmelzfarben zeigen, gehören ursprünglich nicht zu dieser Scheibe; sie sind aus einem viel späteren Fenster hier falsch eingesetzt. Von dem gleichen Zeichner und auch aus der gleichen Fabrik, wie dieser hl. Sebastian, ist der hl. Apostel Paulus im ersten Fenster des Stiegenhauses (Nr. 15). Diese sämtlichen Bilder mögen nach ihrer Technik noch der Mitte des 15. Jahrhunderts angehören: sie sind noch vollständig mosaikartig gehalten, haben Hüttengläser und zeigen nur die Anwendung von Silbergelb.

3) Am Ende dieser Periode werden besonders jene Scheiben beliebt, die blos Silbergold und Schwarzlot als Malfarben zeigen, die also keine farbigen Hüttengläser mehr anwenden, sondern ihre Figuren blos in weiß und gelb herstellen. Solche Stücke in unserer Sammlung sind: eine hl. Anna selbdritt oder ein sog. Metertienbild, wie es im späteren Mittelalter, in seiner Erweiterung hl. Sippe genannt, sehr oft vorkommt (oberer Gang, 3. Fenster, Nr. 7); dazu gehören zwei knieende Figuren: eine fürstliche Persönlichkeit mit der Kette des goldenen Fleisches (oberer Gang, 3. Fenster, Nr. 3) und eine fürstliche Donatorin in reicher Damastkleidung (Stiegenhaus, 1. Fenster, Nr. 17). Noch besser in der Zeichnung als diese drei Figuren ist der hl. Nikolaus (oberer Gang, 3. Fenster, Nr. 7), der auch eine andere und ebenfalls bessere Schaffierung im Schwarzlothe hat. Blos Silbergelb und weiß haben noch: eine hl. Jungfrau mit dem Kinde (Parterregang, 1. Fenster, Nr. 3); ein Medaillonbild mit der hl. Jungfrau (Part., 3. Fenster, Nr. 15); zwei gotische Marienbilder (daselbst 4. Fenster, Nr. 7); eine sitzende Maria mit dem Kinde (Stiegenhaus, 1. Fenster, Nr. 19); ein schönes gotisches Kruzifix (Stiegenhaus, 2. Fenster, Nr. 24). Alle diese Stücke gehören dem Anfange des 16. Jahrhunderts an.

Die bei weitem größte Anzahl der gemalten Scheiben im Königl. Schlosse zu Friedrichshafen gehört aber der dritten Periode der Glasmalerei an. Schon im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts nämlich beginnt die Glasmalerei in eine Art Historienmalerei überzugehen, indem sie die ihr von Natur aus bezeichnete Bahn verläßt, resp. über sie hinaustritt. Man fieng an, die Eigenhümlichkeit des Materials und seine Beschaffenheit, je mehr die Technik Fortschritte mache, aus dem Auge zu verlieren, man übersah, daß das Material, das Glas nämlich, allein schon ein unüberschreitbares Gesetz für die Kunst der Glasmalerei geben, daß es mit einem Worte einen eigenhümlichen Stil erzeugen mußte. Die Maltechnik hat eine solche Ausbildung erhalten, daß in Aufnahme sowohl von Einzelfiguren als ganzen Kompositionen auf Glas oder Leinwand kein Unterschied mehr gemacht wird. Es gelingt nämlich im Verlaufe des 16. und 17. Jahrhunderts, auch alle übrigen Farben: blau, violett und grün in den verschiedensten Abstufungen als Malfarben oder Emails herzustellen. Auch ist der Glasmacher jetzt im stande, die Scheiben in größeren Tafeln zu fertigen, als sie das frühere Mittelalter kannte. So war es möglich, mit mehrfachen Lokalfarben nebeneinander nicht nur auf Übersanggläsern, sondern auch auf ein und derselben weißen Scheibe zu arbeiten. Dieses neue Prinzip der Malerei mit bunten Farben auf weißem Glase, das Appreturmalerie genannt wird, spricht sich in manchen Fällen in einer so schroffen Weise aus, daß über das ganze Fenster hin nur eine Einteilung vierseitiger Scheiben gezogen ist und diese dann unabhängig von der Bleiführung mit den einzelnen Teilen des Gemäldes versehen sind. Häufiger freilich folgt das Blei nach alter Weise noch den Hauptkonturen, wie denn auch die Benutzung von in der Masse gefärbten oder übersangenen Hüttingläsern nicht sofort aufgegeben wird, sondern in den besten Beispielen auch des 16. und 17. Jahrhunderts zum Teil sich beibehalten findet. Man kann jetzt jedes Bild mit allen Nuancirungen der Farbe, mit möglichster Naturwahrheit und vollem Realismus in allen Formen reproduzieren. Die Glasmalerei bemächtigt sich jetzt mehr und mehr der Darstellung auch weltlicher Gegenstände, sie verschwindet aus der Kirche und zieht im Profangebäude ein. Sie hat die Fähigkeit zur Lösung monumentalier Aufgaben großen Maßstabes durch diese neuere Technik für die Kirche eingebüßt, erscheint aber jetzt um so geeigneter für Behandlung kleiner Bilder, die von jetzt an den Fensterschäften der profanen Architektur zum Schmuck dienen. Besonders sind es Wappen, aber auch Szenen aus der heiligen und profanen Geschichte, sowie Porträts, Gedenkstücke u. dergl., die in dieser Art Malerei, welche auch Kabinet-Glasmalerei genannt wird, zur Darstellung kommen. Anfangs findet man die Medaillons noch aus mehrfachen Glasscheiben zusammengesetzt, wo die Tinturen des Wappenschildes gern mit Hilfe bunten Hüttingglases dargestellt werden; später, im 17. Jahrhundert, malt man allermeist mit den Emails auf ganz weiße Scheiben. Diese Art der Glasmalerei, die sog. Kabinet-Glasmalerei, kam besonders in der Schweiz zu hoher Blüte und von dort wurde sie auch in Deutschland verbreitet.

An solchen Kabinetstücken nun ist unsere Sammlung am reichsten; sie überwiegt an Anzahl bei weitem die älteren Scheiben und enthält auch Arbeiten, die Prachtstücke und einzige in ihrer Art sind. Dieselben, sei es der Technik, der Zeit oder Darstellungsart nach hier aufzuführen, würde uns zu weit führen. Nur einige Stücke seien erwähnt, die der ersten Zeit unserer Periode angehören. Eine gekrönte hl. Jungfrau, ein sog. Schutzmantel-Bruderschaftsbild (Parterregang, 4. Fenster, Nr. 4) ist besonders interessant wegen seiner technischen Behandlung: das blaue Gewand der

hl. Jungfrau ist hier nämlich aus blauem Überfangglas hergestellt und die gelben Ähren sind angebracht, indem blaue Teile ausgeschliffen oder ausgedrückt und die weiß erscheinenden Teile mit Silbergelb aufgesetzt und mit Schwarzloch ausgezeichnet wurden. Es ist überhaupt ein sehr schönes Stück, namentlich haben die Dossins im blauen Hintergrunde und im gelben Mantel des Papstes fein gezeichnete Motive. Das folgende Stück, die Auferstehung Christi (Nr. 5), gehört derselben Zeit und Technik an. Interessant ist im gleichen Fenster (Nr. 12 k) auch das Stück mit der hl. Barbara, wo wir auf einer Scheibe blau, gelb, violett, weiß und grün finden. Blaues Überfangglas mit Ausschliff zeigen auch schon die noch der Gotik angehörigen Stücke (oberer Gang, 3. Fenster) Nr. 4: Donatorenbild eines Abtes, Nr. 5: St. Aurelius; seine Gewandung ist aber nicht eine „alt geschnittene weite Casula“, sondern er trägt wie gewöhnlich das Pluviale; Nr. 6: eine vortreffliche Mariakrone. Das Angesicht von Gott Vater hier ist aus einem andern Bilde, das einem profanen aber gut gezeichneten Kopfe entnommen ist. Schließlich sei noch auf ein kleines, aber hochfeines Landschaftsbildchen (oberer Gang, 4. Fenster, Nr. 3, rechts) hingewiesen, das an die Art Merians erinnert und auch technisch insofern interessant ist, als es mit lauter Malfarben hergestellt ist und hier namentlich der sogenannte grüne Fluß am besten gelungen erscheint.

II.

Wir kommen an die alten Glasgemälde in Eris Kirch. Die Kirche dieses, eine Stunde von Friedrichshafen und am See gelegenen Pfarrortes ist der hl. Jungfrau geweiht und war früher ein vielbesuchter Wallfahrtsort. Im Chore der Kirche sind noch aus altdeutscher Zeit zwei Fenster erhalten, die prachtvolle Malereien enthalten und sowohl zu den besterhaltenen als schönsten unseres Landes gehören; sie sind 5,3 m hoch und 0,90 m breit und durch einen Pfosten in zwei Teile geteilt.

Das linke Fenster enthält eine Familie der Grafen von Montfort: im untersten Felde sehen wir rechts vom Beschauer drei männliche, links drei weibliche Gestalten, die einander gegenüber knieen; vor der vorübersten männlichen Gestalt ist das Montfortsche Wappen angebracht. Die Unterschriften lauten hier: comes rudolfus, comes hu(go), comes wilhelmus et hainri(cus); omnes isti sunt filii hainrici. Unter den Frauenspersonen steht: domina eunigunde et domina clara de montfort relig(iosa) und kunigunt de werden. Sie knieen unter einer Bogenhalle, dessen Gewölbe blau ist und dessen Bogen von zwei Mönchsgestalten getragen werden, so daß diese gleichsam die Kapitale der äußern Säulen bilden. Der grüne Hintergrund ist damasciert. Im Bogen steht: adjuva nos deus salutaris noster et propter gloriam nominis ejus. Über dem Bogen befinden sich in Brustbildern die hl. Clara und Elisabeth; letztere trägt ein Blumenkörbchen und hat einen Blumenkrantz um das Haupt, darüber die Krone; erstere trägt das Eborium, das sie nach der Legende den Sarazenen entgegentrug. In der folgenden Abteilung steht links die hl. Jungfrau mit dem Kinde, welches sich rechts wendet und segnet; Maria ist von dem Sonnenring umgeben und steht auf der Mondsichel und hat die Krone auf dem Haupte, an die Worte der Apokalypse (cap. 12, 1) erinnernd: „Und ein großes Zeichen erschien am Himmel: ein Weib, umkleidet mit der Sonne, und der Mond unter ihren Füßen, und auf ihrem

Haupt eine Krone von zwölf Sternen.“ Der hl. Jungfrau gegenüber kniet betend ein Ritter, als comes hainricus de montfort bezeichnet, vor ihm wieder wie unten das Wappen mit dem Bischofshaupt; oberhalb des knegenden Grafen ein Spruchband mit dem Anfang des Psalms „Miserere“. Über diesen Figuren stehen unter Baldachinen die hl. Magdalena mit der Salbenbüchse und die schweizerische Volalheilige Verena mit dem Kamm, deren Grab man schon in den ältesten Zeiten in Zurzach suchte, wo schon vor dem 10. Jahrhundert eine Kirche über denselben gestanden und wo schon im 9. Jahrhundert das St. Verena-Frauenkloster urkundlich beglaubigt ist; dasselbe wurde 1279 in ein Chorherrnstift umgewandelt. Ihr Attribut, der Kamm, soll darauf hinweisen, daß sie an Kranken und Siechen ihre Liebesdienste übte. Die quadrierten Felder zwischen den beiden Heiligen sind neu und unmotiviert. In einem weiteren Feld stehen sich der hl. Johannes der Täufer und die hl. Agnes, beide mit dem Lamm, gegenüber — der hl. Johannes Baptista ist der Schutzpatron des Hauses Montfort; darüber auf dem Baldachin zwei Engel, welche durch den einfachen architektonischen Abschluß überragt sind. Alle Bilder stehen auf blauem Hintergrunde, der mit Schwarzlotb einfach quadratisch gemustert ist. Die Architektur ist meist weiß und ganz einfach in Zeichnung, meist Rundbogen mit Säulen; sie ist die frühgotische und erinnert vielfach an Giotto.

Das rechte Fenster enthält in seinen Hauptfeldern drei Darstellungen aus der Geschichte der Kreuzauffindung. Nach der Legende blieb das Kreuz Christi 300 Jahre lang in der Erde verborgen, bis die Kaiserin Helena als erste Wallfahrerin nach Jerusalem kam, um das Kreuz Christi durch die Juden auffinden zu lassen. Anfangs weigerten sich diese, es zu thun, bis einer von ihnen, Judas mit Namen, der die Stelle des Baumes wohl wußte, in einen ausgetrockneten Brunnen geworfen, gestand, daß Hadrian dort einen Tempel der Venus gebaut habe. Der Tempel wurde zerstört, und Judas fand drei einander völlig gleiche Kreuze, unter denen das des Heilandes dadurch erkannt wurde, daß ein Toter, darauf gelegt, auferweckt wurde. Helena soll das Kreuz in zwei Teile geteilt, den einen Teil in Jerusalem gelassen, den andern mit nach Konstantinopel genommen haben, von wo ihr Sohn Konstantin ihn nach Rom sandte (daher die Kirche Sta. Croce in Gerusalemme). Genau nun an diese Legende hält sich unsere Darstellung in dem Fenster zu Christkirch. Da sehen wir in der obersten Abteilung, wie Judas mit zwei Begleitern vor der hl. Kaiserin erscheint, welche von ihrem Sohne Konstantin und einem Diener begleitet ist: hic sta helena accepit jud', ut monstraret ei sanctam crucem, steht unten. Die Kopfbedeckung des Judas besteht in dem Hut mit der Spitze, womit die mittelalterliche Kunst die Juden kennlich macht. Die hl. Helena erhebt sprechend die Rechte, während Judas nach Art der sog. Schacherjuden mit den Fingern lebhaft demonstriert oder feilscht; seine zwei Begleiter tragen Kleistätschen.

Die zweite Abteilung enthält die Ausgrabung der Kreuze: Sta helena et constantinus filius et hic (?) judas invenit crucem stam, lautet die Unterschrift. Links stehen wieder die hl. Helena und Konstantin mit der Krone auf dem Haupte und aufgehobenen Händen; hinter Konstantin ein Diener. Rechts gräbt Judas eben das dritte Kreuz aus der Erde, während zwei schon ausgegraben sind, und das größere von einem Manne gehalten wird, das durch die Buchstaben i. n. r. i. (jesus nazarenus rex judaeorum) als das Kreuz Christi bezeichnet wird. Das Ganze wird von einem Spitzbogen bekrönt, darüber ein Rundbogen, an dessen Ende zwei weibliche Figuren sind,

die Spruchbänder mit den Worten halten: pulera es amica und haec est virgo sapiens. Im Bogen steht: diffusa est gracia in labii tuis propte (rea benedixit te Deus in aeternum), — der Versikel zu den Laud. in fest. B. M. V. Die dritte und unterste Scene ist neu hergestellt: hic sancta crux imponitur et mortuus in vitam rediit. Wir sehen wieder die hl. Helena mit Konstantin und einem Begleiter; zwei Männer tragen eine in weiße Tücher eingehüllte weibliche Gestalt auf einer Tragbahre herbei, während eine zweite weibliche Gestalt niederkniet und die Hände flehend zu der hl. Kaiserin emporstreckt, welche eben das Kreuz auf die Kranke zu legen im Begriffe ist. Während die Legende von einem „mortuus“ spricht, sagt das römische Brevier (Invent. S. Cruc. II. Noct. I. V.), daß Macarius, Bischof von Jerusalem, diese Auslegung gemacht habe und zwar „euidam seminae, gravi morbo laboranti“.

Die Fenster wurden im Jahre 1877 auf Anregung des Bodensee-Vereins von den Glasmalern Keller in Friedrichshafen restauriert und am 12. und 13. September desselben Jahres wieder eingesetzt. Die Restauration ist nicht in allweg als gelungen zu bezeichnen, indem vielfach das Verständnis für die alten, ursprünglichen Formen mangelt. Welch ein Unterschied zwischen den alten und neuen Draperien, welche letztere zum Teil nur aus schmierigen Strichen bestehen; wie hart sind z. B. diese Striche in dem blauen Gewande der letzten der drei knieenden Frauen! Wie es scheint, war bei dieser Restauration ein anderer der Zeichner und ein anderer der Glasmaler; auf ersteren fällt dann die Schuld, da letzterer an seine Zeichnungen gebunden war. Herr Dr. Moll schreibt über den Zustand der Fenster vor der Restauration (Bodensee-Hof 1874, S. 57): „Der Zustand der Fenster ist im Ganzen genommen ein ordentlicher. Es fehlen nur wenige, aber leicht zu erzeugende farbige Gläser.“ Und trotzdem sehen wir rechts unten ein ganz neues Feld eingesetzt; die ganze Komposition der Krankenheilung ist nämlich ganz neu hergestellt.

Es entstehen noch die zwei Fragen: sind unsere Fenster ursprünglich für die Kirche in Eriskirch bestimmt gewesen? und aus welcher Zeit stammen sie?

Die Grafen von Montfort haben niemals Eriskirch besessen; es gehörte dies vielmehr in ältester Zeit dem reich begüterten Geschlechte der von Aistegen oder Löwenthal an und bildete mit dem benachbarten Baumgarten, wo das genannte Adelsgeschlecht eine Burg hatte, die Herrschaft Baumgarten, von der eine Nebenlinie der von Aistegen den Namen annahm, aber in der Mitte des 13. Jahrhunderts erloschen ist. 1143 ist das Dorf und die dortige Kapelle im Besitz des Klosters Weingarten, welches es 1301 an das Hochstift Konstanz abtrat. 1472 verkaufte dieses Eriskirch an die Reichsstadt Buchhorn und es bildete fortan mit Baumgarten das bescheidene Territorium dieser Stadt. Als dieses seine Selbständigkeit 1802 verlor, kam Eriskirch an Bayern, 1810 an Württemberg. Die Kirche als solche kommt 1301 erstmals vor. (Dr. Moll I. c. S. 54 f.) Heinrich von Montfort hat für sich und seine neugegründete Linie im Kloster Langnau ein Familienbegräbnis bestellt und er war auch der erste, der dort beigesetzt wurde. Man hat daraus geschlossen, daß es nun natürlich sei, daß Heinrichs Söhne über dem Grabe ihres Vaters zum Andenken so herrliche Fenster errichten ließen. Im Bauernkriege und im 30jährigen Kriege hatte Langnau schwer zu leiden; seine Mönche waren aus demselben geflohen und die Grafen selbst hatten ihre Besitzungen verloren und kamen verarmt in dieselben zurück. Ob nicht in dieser Zeit, in welcher auch wieder eine jüngere Linie in die Montfortische Erbschaft eintrat — so fragt man — die Fenster ihren Weg in das benachbarte Eris-

firch gefunden haben? Das wird wohl schwerlich der Fall sein. Einmal erscheinen die Fenster in ihrem Maßverhältnisse wie ursprünglich in diese Fensteröffnungen hineingemacht; man müßte annehmen, die früheren Fenster hätten genau in Langnau dieselbe Höhe und Breite gehabt. Dann aber sprechen die Zeitverhältnisse des Bauernkrieges und des 30jährigen Krieges gegen eine Versetzung solcher Fenster. Wer hätte damals solches Interesse für gemalte, monumentale Kirchenfenster aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts gehabt; man interessierte sich allenfalls für Kabinettsmalerei, die damals allgemein traktiert wurde. Es bleibt nichts übrig und ist das Nächstliegende, als anzunehmen, die Grafen von Montfort haben die Fenster nach Eriskirch gestiftet. Warum aber sollen sie gerade nach Eriskirch gemalte Fenster gestiftet haben? Eriskirch war das ganze Mittelalter hindurch ein viel und weiter besuchter Wallfahrtsort zur Mutter Gottes und warum sollten nicht auch die Grafen, die ganz in der Nähe wohnten, mit so vielen Tausenden von nah und fern sich an dem Orte eingefunden haben und in der Kirche einmal ein Weihegeschenk niedergelegt haben? Und sie thaten es in den schönen Botivbildern, in welchen sie sich selbst und ihrem verstorbenen Vater ein dauerndes Andenken stifteten. Es sind die Fenster offenbar, wie schon die ganze Art der Darstellung des Grafen Heinrich vor der hl. Jungfrau und die unten knieenden Figuren zeigen, „ex votu“ gestiftet worden.

Was die Zeit der Ausführung anlangt, so ist diese nicht so einfach aus den dargestellten Persönlichkeiten zu erütern. Es entsteht die Frage: sind die Fenster vom Grafen Heinrich von Montfort selbst zu seinen Lebzeiten oder sind sie von seinen Kindern nach seinem Tode gestiftet worden? Hätte Graf Heinrich von Montfort selbst vor seinem Tode (1408) die Fenster gestiftet und hätte er darauf die Namen seiner sämtlichen lebenden Kinder anbringen lassen, so würden die Fenster in die Zeit zwischen 1372 und 1393 fallen. Im Jahre 1372 nämlich starb Gräfin Anna von Fürstenberg, die Gemahlin des Grafen Heinrich von Fürstenberg, und diese ist nicht mehr da, hat also nicht mehr gelebt. Der Sohn des Donator, Heinrich (jun.), starb vor Ende des Jahres 1393 und dieser ist noch genannt. Andererseits ist zu beachten: Heinr. de Montfort, der der Stammhalter des Geschlechtes sein sollte, starb 1393. Darauf heirathet Wilhelm von Montfort, sein Bruder, der schon Diacon war, um das Geschlecht fortzusetzen, die Kunigunde von Werdenberg. Da nun aber diese Kunigunde auf dem Fenster genannt ist, kann das Fenster erst nach 1393 gemalt sein. Die Fenster stammen also aus dem ersten Viertel des 15. Jahrhunderts. Für diese Zeit, also den Anfang des 15. Jahrhunderts, spricht dann auch, wenn man den Charakter der figürlichen Darstellungen und Technik und Material der Arbeit näher ins Auge sieht. Die Fenster zeigen noch vollständig den mosaikartigen Charakter der ersten Periode der Glasmalerei, es ist nur die eine Schmelzfarbe, das Schwarzloth, verwendet. Das Gelb ist nicht Silberoxid, also nicht aufgeschmolzen, sondern in der Fritte hergestellt; nirgends eine Spur von Ausschleifung des roten Überfangglases; so ist z. B. Krone und Nimbus (rot und gelb) der hl. Jungfrau nicht aus einem Stück Glas hergestellt, sondern jede Farbe ist besonders und eigens verbreit. Das alles könnte sie allerdings noch in das 14. Jahrhundert versetzen, allein die Figuren sind schon gedrungen, erscheinen lebhafter; sie haben nicht mehr den feierlichen, schlanken Charakter, wie in den Königsfelder Fenstern. All das, wie auch die Art der Architekturmalerei, setzt sie in das erste Viertel des 15. Jahrhunderts, so daß nicht der Graf Heinrich von Montfort selbst († 1408), sondern seine Kinder die Fenster gestiftet hätten, und

zwar ex votu für ihren verstorbenen Vater. Darauf scheint mir auch die Inschrift oberhalb des Großen hinzudeuten, die den Anfang des Psalms „Miserere“ enthält und uns an die absolutio ad tombam erinnert, also die Erinnerung an einen Verstorbenen nahe legt. Man hat in den Fenstern eine auffallende Ähnlichkeit mit den ältesten Glasgemälden des Ulmer Münsters finden wollen und daher geschlossen, sie möchten vielleicht vom gleichen Meister oder aus der gleichen Schule wie diese stammen, etwa von den Mönchen des Wengenklosters in Ullm, die in dieser Kunst große Berühmtheit erlangt haben. Doch läßt sich hier nur eine Ähnlichkeit im Allgemeinen, z. B. der Gedrungenheit der Figuren erkennen.

III.

In der katholischen Frauenkirche zu Ravensburg finden sich im Chore drei altdutsche Fenster, von denen die zwei Seitenfenster ganz, das breitere Mittelfenster nur zum Teil mit Glasmalereien aus dem Mittelalter versehen sind. Die Gemälde sind im großen und ganzen noch gut erhalten, bedürfen aber der Herausnahme, der Reinigung und der Neuverbleierung im hohen Grade, wenn nicht großer Schaden dadurch entstehen soll, daß das eine oder andere Feld vollständig verloren geht. Die Fenster sind ebenfalls sehr interessant und zwar sowohl wegen ihrer bildlichen Darstellungen als ihrer technischen Behandlung. Sie wurden bisher gewöhnlich als ganz unbestimmt dem 14. oder 15. Jahrhundert angehörend bezeichnet. Ich bin nun schon längere Zeit daran gegangen, die Fenster genauer zu untersuchen, um Kompositionen, Material und Inschriften bestimmen zu können. Da ward mir nun vor allem das wichtige Resultat, daß ich unter Staub und Lehmb verborgen die Jahreszahl ihrer Anfertigung, 1415, gefunden habe. Dieses Resultat halte ich besonders wichtig für die Zeitbestimmung der Fenster in Eriskirch und der ältesten Glasgemälde im Münster zu Ullm.

Das linke Fenster, um mit diesem zu beginnen, ist ein sog. Apostelfenster, das in sechs großen Medaillons, die durch den das ganze in zwei Teile absondernden Steinposten durchschnitten werden, je zwei Apostelfiguren enthält. Es ist, abgesehen von der Schönheit seiner Komposition, auch von besonderem archäologischen Interesse, weil es die zwölf Artikel des Glaubensbekenntnisses hat und mit der Darstellung der Apostel auch die der zwölf Propheten verbunden ist. In der altchristlichen Zeit wurden die Apostel nur mit Schriftrollen abgebildet, worauf später dann ihre Namen gesetzt wurden; nur der hl. Petrus erhält schon in frühester Zeit die Schlüssel. Vom 13. Jahrhundert an aber und vielleicht noch früher wird je einem Apostel auch ein Artikel des apostolischen Glaubensbekenntnisses als Inschrift beigegeben. Der Überlieferung gemäß, welche auch Wilhelm Durandus (in seinem Rationale divin. offic.) anführt, vereinigten sich die Apostel, ehe sie sich zerstreuten, um den Völkern das Evangelium zu predigen, zur Zusammenstellung des Credo als des Symbols des gemeinschaftlichen Glaubens, den sie predigen sollten. Jeder von ihnen soll einen Artikel angegeben haben. Doch ist diese Zueignung je eines Artikels des Credo für jeden Apostel keine bestimmte und wir treffen in den künstlerischen Darstellungen hierin eine Einheit weder nach Zeit noch nach Ort. Nur das eine bleibt sich an allen Orten und in allen Zeiten gleich, daß stets der hl. Petrus das Credo beginnt. So auch in dem Ravensburger Fenster.

Der unterste gelbe Streifen enthält zuerst in gotischen Minuskeln die Zeit der Anfertigung: anno domini mcccxcv (facta) sunt vitra ista. (Zum Jahre des Herrn 1415 sind diese Fenster gemacht worden.) Dann beginnt darüber links die Reihe der Apostel mit dem hl. Petrus, der einen Schlüssel in der Linken und ein Buch in der Rechten hält und dem der erste Glaubensartikel beigeschrieben ist: credo (in Deum fehlt) patrem omnipotentem; rechts von ihm St. Andreas mit dem Kreuz und: (et in iusu) in cristum filium ejus u(nicum dominum nostrum). Nun kommen zwei Propheten, welche in gelben und weißen Streifen Inschriften beigegeben sind, welche sich auf den betreffenden Glaubensartikel vorbildlich beziehen, links Isaías, rechts David, welcher in Bezug auf den zweiten Glaubensartikel, den Glauben an Christus als den Sohn Gottes, die Stelle Ps. 2, 7 hat: Dixit (Dominus ad me): filius meus es tu, ego hodie gen(ui te). Im zweiten Medaillon folgt links St. Johannes, Evangelist, mit dem Kelch und der Inschrift: qui conceptus est de spiritu sancto (natus ex maria virgine); rechts St. Jakobus minor mit einer Muschel in der Hand und den Worten: passus sub pontio pylato crucifixus (mortuus et sepultus est). Die Attribute bei den beiden heiligen Jakobus' sind verwechselt angebracht. Über dem hl. Johannes ist in Bezug auf seinen Artikel „conceptus est de spiritu sancto“ der Prophet Isaías mit der Inschrift: „ecce virgo concipiet et pariet filium et vocabitur nomen ejus;“ über Jakobus major der Prophet Daniel.

Im dritten Medaillon rechts steht der hl. Philippus mit einem Kreuz und dem Artikel: „descendit ad inferos tertia die re(surrexit a mortuis),“ links St. Jakobus major mit einer Wallerstange, die, wie hier wenigstens am oberen Teile sichtlich, im Mittelalter gewöhnlich die Form eines Geigenbogens hat; dann folgen laut Inschrift darüber die Propheten Oseas und Amos. Die beigegebenen Inschriften sind ohne Gerüste in solcher Höhe nicht mehr ganz zu entziffern. Im vierten Medaillon sehen wir St. Thomas mit einem Stabe und der Inschrift: inde venturus est judicare vivos (et mortuos) und St. Bartholomäus mit dem Messer und dem Saz: credo in spiritum sanctum. Von den Propheten konnte ich mir nur einen, Sophonias, entziffern. In der fünften Reihe steht Judas Thaddäus (? die Inschrift ist hier wie bei den beiden folgenden Aposteln erloschen); er hat eigentlich die Gewandung eines Mönches und kein Attribut; sein Artikel lautet: sanctam ecclesiam sanctorum communionem; rechts von ihm wohl St. Matthäus mit einem Schwert und der Inschrift: remissionem peccatorum.

Im obersten Medaillon sieht links wohl St. Simon, hier mit Schwert (sonst mit der Säge) und dem Artikel: carnis resurrectionem, rechts St. Matthias mit dem Beil und dem Schlusse des Credo: „vitam aeternam.“

Den Hintergrund des Fensters bildet ein rot und grün quadrierter Teppich, während der Grund der Medaillons in rot und blau abwechselt.

Das rechte Fenster enthält Darstellungen aus der Jugendgeschichte Jesu, hauptsächlich solche, welche mit der Flucht Jesu nach Ägypten in Verbindung stehen. Die unterste Abteilung hat diese Flucht selbst zum Gegenstande: die hl. Jungfrau mit dem Kinde sitzt auf dem Lastiere, der hl. Joseph geht voraus, in der Linken einen Stock, mit der Rechten den Mantel über seinen Schultern tragend. Die Scene ist unter einer gewölbten Halle, deren Hintergrund blau ist, während die Säulen rot-violett erscheinen. Über den Bogen herein mit der gelben Inschrift halten zwei Prophetenfiguren ein Spruchband mit den Worten: ecce dominus ingredit. aegypt. et . . .

Der Bogen hat die Worte: herodes dum eristus puer et . . . iram regis herodis. angelus dm dixit ioseph tolle puerum . . . matrem.

Ikonographisch ganz interessant ist besonders die zweite Darstellung, in welcher man gewöhnlich die hl. 3 Könige sehen will. Allein ihr Inhalt ist ein ganz anderer, in dieser Form sehr seltener, vielleicht einziger dastehender. Die Komposition hängt ihrem Inhalte nach unmittelbar mit dem unteren Bilde zusammen. Es ist nämlich eine merkwürdige, im christlichen Altertume weit verbreitete Nachricht, daß bei der Ankunft Jesu in Ägypten die Götzenbilder niedergestürzt seien. Wir finden diese Nachricht bei den angesehensten Kirchenvätern und Kirchenschriftstellern, zuerst im 4. Jahrhundert, bei Athanasius (*de incarn. verbi II. 36*), Cyrilus von Jerusalem (*catech. X. 10*), Hieronymus (*commen. in Js. XIX. 1*), Eusebius (*dem. ev. VI. 20, IX. 2*), Sozomenus (*hist. eccl. V. 21*) u. a. Diese Nachricht mußte den Verfassern der apokryphischen Evangelien sehr willkommen sein. Wir finden sie aber noch nicht in dem Proto-Evangelium, sondern in dem viel späteren Pseudo-Matthäus-Evangelium (*cap. 23*) und in dem arabischen *evangelium instantiae Salvatoris* (*cap. 10 und 11*). Das Pseudo-Matthäus-Evangelium, ein im 5. Jahrhundert entstandenes Apotryphon, welches man für das vom hl. Hieronymus übersetzte hebräische Urevangelium des hl. Matthäus ausgab, berichtet (*R. 22—24*): Als die hl. Familie an der Grenze von Hermopolis angelommen sei, wäre sie in die Stadt Sotinen gegangen. Weil sie dort aber keinen Beheimateten hatten, bei welchem sie gastliche Aufnahme finden könnten, treten sie in einen Tempel hinein, worin 365 Götzenbilder standen. Dieselben stürzten beim Eintritt Mariä und des Kindes nieder und lagen zerbrochen und zermalmten auf dem Boden. Da kam Asrodius, der Vorsteher dieser Stadt, dem dieses gemeldet worden war, mit seinem ganzen Kriegsheere zum Tempel und überzeugte sich von dem Ereignis. Dadurch wurde nicht allein er selbst, sondern durch seine Vorstellungen das ganze Volk mit ihm zum Glauben an die Gottheit Jesu gebracht. Diesen Gegenstand haben wir nun in unserm Fenster zu Ravensburg dargestellt: wir sehen oben zwei Götzenbilder einstürzen; unten um eine Säule knieen in voller Bestürzung Krieger und verschiedenes Volk, links zunächst der Säule wohl der Vorsteher der Stadt, rechts der Führer des Kriegsheeres. Auf diese Darstellung bezieht sich auch die obige Inschrift, welche die zwei Propheten halten. Man wollte nämlich in dieser Sage die buchstäbliche Erfüllung der Weissagung bei Js. 19, 1 (esr. Jerem. 43, 12 ff.) finden und das Pseudo-Matthäus-Evangelium unterläßt es nicht, diese Stelle anzuführen. Sie heißt: „Ecce Dominus ascendet super nubem levem, et ingredietur Aegyptum, et commovebuntur simulaera Aegypti a facie ejus, et eorū Aegypti tabescet in medio ejus.“ (Siehe der Herr führt dahin auf leichtem Gewölfe, und ziehet nach Ägypten; da erbeben Ägyptens Götzen vor Seinem Antlice, und Ägyptens Herz verzaget in seinem Innern.) Die vollkommene Erfüllung dieser Weissagung trat in der Zeit ein, als die Predigt des Evangeliums in Ägypten eindrang, als die Städte christlich wurden und die Wüsten sich mit einer ungähnlichen Schaar von Einsiedlern bevölkerten. Da geschah die Zerstörung und der Sturz der Götzenbilder! Wie ungemein finnreich ist also unsere Darstellung und wie hochwichtig für die christliche Ikonographie! Über derselben stehen noch die Worte: die illa disperdam nomina ydolorum — ipse confringet (?) simulaera et . . . depopulabit, welche an Zachar. 13, 2 erinnern.

Die dritte Abteilung unseres Fensters enthält den Bethlehemischen Kindermord. Links sieht man den König Herodes auf dem Throne sitzen; vor

seinen Augen reißen die Soldaten den Müttern die Kinder aus den Armen und durchstechen sie. Die Darstellung ist schon eine ziemlich lebhafte.

In der vierten Abteilung sehen wir wieder eine für diese Zeit seltene Komposition, nämlich den Aufenthalt der hl. Familie in Ägypten: links sitzt Maria an einem Spinnrocken, das Christuskind mit dem Kreuzesnimbus geht ihr, ein aufgeschlagenes Buch in den Händen tragend, entgegen; rechts ist der hl. Joseph, hinter ihm die zwei Tiere, die man sonst im Stalle zu Bethlehem sieht.

Wieder eine ganz seltene Darstellung hat die fünfte Komposition, nämlich die Rückkehr der hl. Familie aus Ägypten. Links erscheint der Engel dem hl. Joseph, rechts sitzt die hl. Jungfrau mit dem Kinde bereits auf dem Lässtiere und tritt die Kleine in die Heimat nach Nazareth an. In der obersten und letzten Abteilung endlich sehen wir den 12 jährigen Jesus im Tempel: links sitzt der Christusknabe, an seinem Kreuzesnimbus erkenntlich, mit einem aufgeschlagenen Buche auf einem Throne, neben ihm steht ein Schriftgelehrter und debattiert mit ihm, rechts Pharisäer und Schriftgelehrte, teils mit Büchern, sitzend und stehend.

Das Mittelfenster ist dreiteilig und hat ein großes Maßwerk in seinem Schlussteil nach oben; es enthält nur in seinem oberen Teile und in dem Maßwerk alte Glasmalereien, die aber ohne richtigen Zusammenhang eingesetzt sind und wobei selbst einzelne Szenen eine willkürliche, unrichtige Behandlung erfahren haben, so daß man sie kaum mehr erkennen kann. Das große Fenster enthält offenbar einstens Darstellungen aus dem Leben Mariens und diese Darstellungen setzten sich in dem rechten Fenster fort, beginnend mit der Flucht nach Ägypten. Die in unserm Mittelfenster erhaltenen Sujets behandeln die Jugendgeschichte der hl. Jungfrau und beginnen mit der Geschichte ihrer Eltern, mit Joachim und Anna, wie sie die apotryphischen Nachrichten über die Jugend Mariä und die Kindheit Jesu im Pseudo-Matthäus-Evangelium erzählen. Wir haben oben bei den ältesten Fenstern im Königl. Schlosse zu Friedrichshafen die Scene gefunden, wie Joachims Opfer von dem Hohenpriester zurückgewiesen wurde. Damit beginnt gewöhnlich die Jugendgeschichte der hl. Jungfrau; diese Scene fehlt aber in Ravensburg. Nach dem Berichte über das Opfer Joachims erzählt die Legende weiter: Joachim, über diese Zurückweisung äußerst betrübt, begab sich, ohue vorher seine Frau gesehen zu haben, in die Wüste und brachte daselbst 40 Tage in Fasten und Beten zu. Unterdessen beweinete seine Frau, Anna, ihr doppeltes Geschick, nämlich daß sie Witwe geworden und kinderlos sei. Über letzteres mußte sie sogar von ihrer Magd Judith Vorwürfe ertragen. Voll Trauer begab sie sich um die neunte Stunde in ihren Garten, setzte sich unter einen Lorbeerbaum und flehte zu Gott, er möge sie mit Leibesfrucht segnen, wie er die Sara gesegnet habe. Da erblickte sie in dem Lorbeerbaum ein Sperlingsnest. Das erneuerte ihren Schmerz über ihre Kinderlosigkeit, wegen welcher sie Hohn und sogar Ausweisung aus dem Tempel hatte erdulden müssen. Sie bat, Gott möge ihr doch nicht versagen, was er den Vögeln, den Tieren des Landes und sogar den Wassern in der Erde gewährt habe. Diese Trauer der Mutter Anna und ihre Klagen stellt nun die erste Scene unseres Mittelfensters in Ravensburg dar. Wir sehen hier (unterstes Feld in der linken Abteilung) die verlassene, trauernde Anna im Garten wandeln, vor ihr steht ein grüner Baum, auf den ein weißer Vogel fliegt, der noch seiner Größe allerdings mehr einer Taube ähnlich sieht; links oberhalb erscheint die Magd Judith, vor welcher ein Engel mit einem erläuternden Spruchband angebracht ist. Wie die Legende weiter erzählt, hatten

beide, Joachim und Anna, die Erscheinung eines Engels. „Und siehe, heißt es von letzterer, der Engel des Herrn trat zu ihr hin und sprach: Anna, Anna, Gott der Herr hat deine Bitte erhöret, du wirst empfangen und gebären, und dein Kind wird auf der ganzen Erde geprisen werden.“ Zu Joachim sprach der Engel: „Joachim, Joachim, Gott der Herr hat deine Bitte erhört; begib dich von hier hinweg; siehe, Anna dein Weib wird in ihrem Schoze empfangen.“ Diese Erscheinung der beiden Engel scheint mir über der vorhergenannten Scene angebracht zu sein: wir sehen hier zwei Figuren im Brustbilde, eine weibliche und eine männliche, vor denen je ein weißgeleideter Engel erscheint; die männliche Figur hält, wie um große Trauer auszudrücken, die Hand vor das Angesicht. Die Gestalten haben ziemlich gelitten, sind auch, wie die meisten des ganzen Fensters, ziemlich primitiv gezeichnet und stehen künstlerisch zurück vor den Gestalten der Apostel.

Nach der Legende folgte Joachim der Weisung des Engels und gieng mit seiner Heerde nach Hause. Als er da anlasm, stand Anna an der Thüre und sah ihn kommen. Es fand die herzlichste Begrüßung statt. Nach dem Evangel. de nativ. Mariae (c. 3—5) und dem Pseudo-Matthäus-Evangelium (c. 3) geschah dieses in der goldenen Pforte der Stadt Jerusalem, wohin Anna auf des Engels Geheis sich begeben hatte.

Auch diese Begegnung Joachims und Annas unter der goldenen Pforte, welches Ereignis besonders im späteren Mittelalter so oft, namentlich aber von Albrecht Dürer in seinem diesbezüglichen, weltberühmten Holzschnitte so unvergleichlich schön dargestellt wurde, ist in dem Ravensburger Fenster enthalten (unterste Scene im Mittelteil des Fensters). Die goldene Pforte ist durch eine Bogenhalle angedeutet. Die nächstfolgende Darstellung, Mariä Tempelgang oder vielmehr ihre Empfangnahme durch den Hohenpriester, ist in das Maßwerk des Fensters eingefügt und zwar in den linken Dreipass, vom Besucher aus gesehen. Es ist der Moment gegeben, in welchem der Hohepriester das Mäglein eben empfängt. Den Bericht des Evang. de nativ. Mariae haben wir oben gegeben. Im oberen Dreipass sehen wir die Vermählung der hl. Jungfrau mit Joseph; auch hier wie in der vorigen Komposition trägt der Hohepriester die bischöfliche Mitra. Dann folgt (rechte Abteilung des Fensters, zweites Feld von unten nach oben) der Englische Gruß. Es ist hier jene erweiterte Darstellung gemalt, wo wir in der Verkündigung außer dem Bilde der Taube auch die Gestalt des himmlischen Vaters erblicken, um die Offenbarung der Trinität anzugezeigen. Ferner sehen wir hier die im Mittelalter öfter vor kommende ikonographische Eigenthümlichkeit, daß die von Gott Vater ausgehenden, überschattenden Strahlen nicht nur durch die Taube, sondern auch durch ein Heilandsseelchen, das ebenfalls vom himmlischen Vater ausgeht, geteilt werden. Es wollte dadurch offenbar die Incarnation der zweiten göttlichen Person recht deutlich vor Augen geführt werden. Der Mittelteil des Fensters endlich enthält in zwei Feldern die Geburt Christi: Maria betet knieend den Neugeborenen an, welcher von großen Strahlen umgeben ist, während über dem Stalle drei Engel erscheinen. Dieses war offenbar das vorletzte Bild in diesem Fenster und es fehlen also die hl. 3 Könige; die Fortsetzung mit der Flucht nach Ägypten hat das rechte Seitenfenster, so daß also sämtliche Darstellungen in diesen beiden Fenstern einen großen, zusammenhängenden Cyllus bilden, einen Cyllus, wie man ihn in dieser Größe nicht einmal in den mächtigen Fenstern des Ulmer Münsters findet.

Was die technische Behandlung sämtlicher Fenster betrifft, so gehören sie diesbezüglich noch der ersten Periode der Glasmalerei an. Wir sehen jede Farbenscheibe besonders verbleit, nirgends das Silberoxid verwendet und auch keine Anwendung des Ausschleifens vom roten Überfangglas gemacht. In der zeichnerischen Behandlung stehen sie den Fenstern in Criskirch und ganz besonders den ältesten Glasmalereien im Schloß zu Friedrichshafen nach. Eine herrliche Brillanz dagegen liegt in den Gläsern, besonders den roten Überangläsern, und ist der Teppichcharakter vollständig gewahrt. Die Fenster müssen einstens im Lichte der Morgensonne eine brillante Wirkung gehabt und mehr als hinlänglich ersetzt haben, was dem einfachen, polygon geschlossenen Chor an Reichthum der Architektur abgeht. Möchten die äußerst wertvollen Fenster bei einer vorzunehmenden Reparatur in richtige Hände kommen!



Über den Schutz der vorgeschichtlichen Altertümer im Bodenseegebiet.

Vortrag von E. v. Trötsch, Rgl. Württemb. Major a. D.,

gehalten bei der Jahres-Versammlung am 1. September 1889 im Insel-Hotel zu Konstanz.¹⁾

Zu den verdienstlichen Bestrebungen, welche sich unser Verein gestellt hat, gehört auch die der Erforschung der Vorzeit des Bodensee-Gebietes. Die Lösung dieser Aufgabe verlangt aber vor Allem den Schutz unserer Altertumsfunde, weil dieselben die fast einzigen Mittel sind, um die älteste Geschichte des Menschen zu ergründen.

Leider ist uns allen jedoch längst bekannt, daß von den bei Feldarbeiten, Wege-Anlagen usw. gefundenen Altertumsgegenständen jährlich eine sehr große Anzahl durch Zerstörung, Verschleuderung, Verkauf an Privatpersonen oder ins Ausland verloren geht und damit wichtige, oft unerlegliche Urkunden der ältesten Zeiten unserer Heimat.

Diese Verluste sind um so bedauerlicher, weil schon im Laufe der vergangenen Jahrhunderte eine Unzahl derselben verloren gegangen ist, der noch erhaltene Rest aber in Folge der immer mehr sich ausdehnenden Bodenkultur um so rascher vollends verschwinden wird.

Mit vollem Recht wird daher schon seit Jahren dringend gewünscht, es möchten endlich Mittel ergriffen werden, um diesen schweren Schädigungen der Wissenschaft vorzubeugen. Besonders äußerte sich auch das Verlangen nach Gesetzen. Allein aus Erfahrung ist genügend bekannt, daß durch solche, wenn sie auch noch so vortrefflich sind, doch nur geringe Abhilfe geschaffen werden könnte.

Das einzige wirksame Mittel, sich den Besitz gemachter Funde zu sichern, liegt vielmehr in der guten Bezahlung durch den Staat. Eine Veröffentlichung hierüber durch ständigen, öffentlichen Anschlag in allen, selbst den kleinsten Gemeinden, müßte ohne Zweifel von bestem Erfolge sein. Gleichzeitig aber wäre eine populäre Belehrung über das Aussehen und die Bedeutung der vorgeschichtlichen Altertümer erforderlich, um das Verständnis und Interesse für dieselben noch weiter anzuregen.

1) Nachträglich eingefüdet.

Zu Erreichung dieses Ziels dürfte ohne Zweifel die von mir entworfene Tafel vorgeschichtlicher Alterthümer¹⁾ sehr gute Dienste leisten, um so mehr, wenn dieselbe ohne Ausnahme in sämtlichen Schulen und Rathäusern eingeführt wird.

Der Hauptteil, die Abbildungen, enthalten in chronologischer Reihenfolge eine populäre Darstellung der bekannteren Fundobjekte der vorrömischen, römischen und alamannisch-fränkischen Zeit. Sie geben zugleich ein übersichtliches Bild der verschiedenen Arten von Arbeitsgeräthen, Waffen und Schmuckstücken, welche unsere Vorfahren schon in ältester Zeit benutzt haben und zeigen eben damit die Geschmacksrichtung der einzelnen Völker und Perioden und die allmählichen Fortschritte in der Kultur. — Schon dieser eine Teil der Tafel in Verbindung mit dem erklärenden Text dürfte insofern Beachtung verdienen, als er auch den Laien spielend einführt in die Elemente der vorgeschichtlichen Forschung und hiedurch der Sinn für solche in den weitesten Kreisen des Volkes verbreitet wird.

Der Text sondert sich in drei Teile. Rechts und links der Abbildungen steht die Erklärung der einzelnen Figuren, deren Größenverhältnisse jeweils in Bruchzahlen angegeben sind. Unten befindet sich ein ganz kurz gefasster Überblick über die Vorgeschichte des Landes und deren einzelne Zeitalterschnitte. Die der vorrömischen Zeit sind, wie die andern, durch die zugehörigen Funde erläutert. In wenigen Sätzen wird ferner hingewiesen auf die einstigen Völksstämme, auf die baulichen Altertümer (Pfahlbauten, Ringwälle usw.), auf Sagen, Flurnamen und alte Gebräuche.

Von ganz besonderer Bedeutung dürften die oben rechts und links des Titels stehenden Fundregeln sein. Es wird in denselben im Interesse der Heimatgeschichte als Pflicht erklärt, die gemachten Funde nur an die Staatssammlungen oder an so vortrefflich geleitete Museen abzuliefern, wie die an unserem Bodensee gelegenen. Um alle Mühe und Kosten den Kindern zu ersparen, werden die zunächst wohnenden Beamten, Ärzte, Geistlichen, Lehrer, Forstbeamten u. a. gerne bereit sein zur Verathung und Beihilfe bei der Verpackung und Versendung der gefundenen Gegenstände. Letztere erfolgt portofrei durch die Post, die schwereren Objekte mit der Eisenbahn.

Höchst wichtig ist auch die Belehrung über das Aussehen der vorgeschichtlichen Gegenstände, damit dieselben, wenn auch zerbrochen oder nur in kleinen Stücken erhalten, oxydiert, beschmutzt und noch so unansehnlich, dennoch aufbewahrt und abgeliefert werden. In den folgenden Sätzen wird kurze Anweisung gegeben über die vorläufige Aufbe-

1) Dieselbe war am Abend der Jahres-Versammlung ausgestellt und ist unter dem Titel: „Altertümer aus unserer Heimat“ in der Verlagshandlung von W. Kohlhammer in Stuttgart erschienen. Ueberall erfreut sich die Wandtafel der warmsten Aufnahme. Um schon die Jugend mit diesen ältesten Erinnerungen an unsere Vorfahren bekannt zu machen, hat das Königlich Württembergische Kultministerium die Einführung der Tafel in den Schulen des Landes veranlaßt. Ebenso hat das Königlich Württembergische Ministerium des Innern solche für die Rathäuser empfohlen. In allen archäologischen Kreisen findet dieselbe ungeheure Anerkennung. Besonders dürfte zu erwähnen sein, daß der im Jahre 1889 in Wien vereinigte deutsche und österreichische Anthropologen-Kongress einstimmig den Wunsch ausgesprochen hat, daß in allen Ländern Deutschlands und Österreichs solche Tafeln eingeführt werden. — Ganz besonders erfreute sich dieses archäologische Tableau der gnadigsten Aufnahme Sr. Königliche Hoheit des Großherzogs von Baden am Abend der Jahres-Versammlung. Ferner haben die hohen Ministerien des Kultus und des Innern von Bayern und Baden, die Regierung von Hohenzollern, das Departement des Innern der schweizerischen Eidgenossenschaft, das Ministerium für Elsaß-Lothringen usw. die Anschaffung der Wandtafel in Amtsblättern bezw. Circularien auss warmste empfohlen.

wahrung der Funde und gewarnt vor schädigender Reinigung, besonders dem Abschleifen oder Poliren von Metallgegenständen, ebenso vor dem Ausgraben alter Fundstätten, das nur durch erfahrene Personen und nach erfolgter Anzeige an die Staatsammlung zu geschehen habe.

Das vorliegende archäologische Wandtafel auch für die Erforschung der Bodensee-Geschichte von Wert ist, ergibt sich aus der Betrachtung der hier abgebildeten Altertumsobjekte, deren Typen vollständig übereinstimmen mit den im Bodenseegebiete verbreiteten. Auch gibt es wohl weit und breit keine Gegend, welche vorgeschichtliche Funde von so hoher Wichtigkeit, ja Weltberühmtheit aufzuweisen hat, wie unsere Bodensee-Länder. Ich erinnere an jene ältesten menschlichen Ansiedlungen an der Schussenquelle und in der Höhle von Thayngen mit den ersten Anfängen der Kunst, an jene zahlreichen Pfahlbaubörsen der Stein- und Bronzezeit, erstere mit den weithin bekannten Werkstätten für Geräthe aus dem so rätselhaften Nephrit und Jadeit und an die wissenschaftlich höchst interessante Arbeitsstätte rohestter Kupfergeräthe in Sippingen, sowie an jene Bronzegussstätte von Adenbach (Amts Überlingen), eine der größten von den bis jetzt bekannten. Von besonderer Bedeutung sind ferner die herrlichen Funde in den Grabhügeln von Salem, Hödingen, vom Gemeinmärker-Hof u. a. und die vielen alt-italischen Objekte, welche einst über die Alpen in unsere Gegend importiert wurden. Nicht zu vergessen sind außerdem die großen Römerstationen von Brigantium und Tagetium und die häufigen Funde aus alamannisch-fränkischer Zeit und vieles Andere.

Unzählige solcher Gegenstände liegen heute noch im Gebiete des Bodensees verborgen. Diese bei ihrer Auffindung für unsere Sammlungen zu sichern, gehört gewiß zu unseren wichtigsten Aufgaben und deshalb ist wohl zu hoffen, daß auch der Bodensee-Verein meinen Vorschlägen eine freundliche Aufnahme nicht versagen wird.

II.

Abhandlungen und Mitteilungen.



I.

Die Mettnau bei Radolfzell.

Bon

Professor Joseph Stöckle.

Am Eingange der Geschichte steht allemal die Sage, und soll Frau Saga auch in unserer Abhandlung den Vortritt haben. In G. Schwabs Buch „Der Bodensee nebst dem Rheinthal.“ Stuttgart und Tübingen. J. G. Cotta. 1827.“ steht unter „Radolfzell“ S. 355: „Auf der kleinen Erdzunge, die hier in den See ausläuft, liegen St. Wolfgang und Mettnau (Augs. Mettae). Diese Erdzunge ist beinahe eine halbe Stunde lang, und soll nach einer Sage einst mit der Reichenau zusammengehangen haben; noch hat der See in dieser Richtung zwischen Mettnau und Reichenau bei niederem Wasserstand sichtbare Uutersien.“ Wenn es nun wahr ist, und die Pfahlbauten beweisen es, daß es wahr ist, daß der Bodensee früher einen niedrigeren Wasserstand hatte, als heute, so gewinnt auch die Sage von einem einstigen Zusammenhang der Mettnau mit der Insel Reichenau bedeutend an Wahrscheinlichkeit. Ein Konstanzer Forscher — Bergl. Dr. A. Th. Zingeler, „Rund um den Bodensee“, Würzburg, Wörl, S. 16 f. — es ist wohl der fleißige Forscher und Konservator des Rosgartenmuseums in Konstanz, Leiner, gemeint, sagt: „Beim höchsten Stand des Sees dürften die Wasser höchstens bis auf zwei Fuß an die Pfahlbautenköpfe, auf denen unmittelbar das Gebäude stand (durch darübergelegte Balken und Bretter), gereicht haben. Ein höherer Stand würde beim Wellenschlag die Pfahlbauhütte unbewohnbar gemacht haben.“ Wenn Professor A. Steudel in Ravensburg die Steigung des Wasserstandes seit jener Zeit auf wenigstens 10 Fuß schätzt, so würde dadurch der besprochene sagenhafte Zusammenhang mit Reichenau zur Gewissheit.

Es kommt nun noch ein weiterer Umstand dazu, der die Annahme eines ehemaligen Zusammenhangs mit Reichenau stützen hilft. Es sind die Untersuchungen über die Pfahlbauten. In Bezug auf unsere betreffende Gegend am Untersee sagt darüber Mone in der „Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins“, Band XVII, S. 406

in einem Aufsat über „Römische und keltische Überbleibsel“ folgendes: „Die bei Wangen endigende Pfahlbauniederlassung zieht sich am Untersee heraus über Hemmenhofen, Gaienhofen bis nach Moos und setzt sich dann in ziemlich gerader Linie von Moos hinüber längs der Halbinsel Mettnau fort. Die betreffenden Stellen sind den größten Teil des Jahres nur zu Wasser zugänglich, aber ich habe allerwärts an diesen Stellen Steinbeile der gewöhnlichen Art aus Alpenkalk, Serpentin und Diorit, sowie Reste von Köpfen und Hirschgeweihen gefunden. Ausgebeutet sind alle diese Stellen, soweit mir bekannt, noch nicht. (Der Aufsat ist im Jahre 1865 geschrieben.) Von der Halbinsel Mettnau unterbrechen sich die Niederlassungen in der von Radolfzell aus gegen Markelingen sich ausdehnenden Bucht nach meinem Dafürhalten aber nur dadurch, weil das anstoßende Wiesengelände früher sicher Seeboden und jetzt, durch Dämme und Kanäle dem Wasser abgewonnen, die Stellen derselben deckt.“

Wir sind momentan nicht imstande, anzugeben, wie weit die Pfahlbauforschung unterdessen fortgeschritten ist; wenn es freilich möglich wäre, in der Untiefe von der südöstlichen Spitze der Mettnau aus bis an das Nordwestende von Unterzell Pfahlbauspuren nachzuweisen, dann wäre der ehemalige Zusammenhang der beiden Inseln bis zur Evidenz bewiesen. — Doch wollen wir uns nicht zu weit auf das Gebiet der prähistorischen Forschung einlassen, sondern jetzt die spärlichen Spuren verfolgen, die uns in historischer Zeit wenigstens einigermaßen die Geschichte der Halbinsel im Radolfzeller See näher bringen.

Mettnau gehörte in ältester Zeit zum Untereggau (Pagus Untarsee bei Ildephons von Arx „Geschichte von St. Gallen“, Band I, S. 43), der mit dem Hegau, Scheer- und Klettgau nicht bloss als große Centen der Bertoldsbaar angesehen werden müsse, da diese Gauen unter dem Gaugrauen der Bertoldsbaar standen. Als Ratold, ein Deutscher aus dem Geschlechte der Grafen in der Bertoldsbaar, zum zweiten Male im Jahre 834 aus Italien, wo er eine Zeit lang Bischof von Verona gewesen war, in sein Vaterland zurückkehrte und sich mit Erlaubnis des Abtes Hayto von Reichenau am Seeufer der Reichenau gegenüber einer Zelle baute, mochten wohl schon einzelne Fischerwohnungen und Stationshäuschen von Schiffern, die die Übersahrt nach der berühmten Klosterinsel besorgten, am Strande, da wo jetzt Radolfzell liegt und wohl auch auf der Mettnau gestanden haben. Sowohl die Lage, als auch der Grenzbeschrieb des Bistums Konstanz aus dem Jahre 1155 machen das wahrscheinlich.

Die Halbinsel teilte vom 9. Jahrhundert an die Schicksale mit Radolfzs Stiftung, dem bald zur Stadt erhobenen Radolfzell, und des letzteren Geschichte war wieder vielfach mit der des Klosters Reichenau verbunden. Im 13. Jahrhundert waren die Edlen von Friedingen im Besitz der Kirchenvogtei und des Kellhofes von Radolfzell. Die Stadt hatte damals schon Mauern und konnte einem Feinde Troz bieten; um so schlimmer waren aber die außer den Mauern daran, und es mögen in den Fehden der Friedinger mit den Äbten von Reichenau, die nach Kolbs „Historisch-statistisch-topographischem Lexikon von dem Großherzogtum Baden“, III. Band, sub voce „Reichenau“, S. 90, oft sehr streitbare Herren waren, die Gefilde um die Stadt, also in erster Reihe auch die Mettnau oft genug nach der barbarischen Sitte jener Zeiten verwüstet worden sein. Die Reichenauer zogen in dem langjährigen Streite wegen Radolfzell anfangs den Lützern, aber im Jahre 1276 oder doch kurz vorher — so berichtet R. Walchner in seiner „Geschichte der Stadt Radolfzell“, Freiburg, Wangler 1825, S. 14 — fand sich Abt Albert, ein geborner von Ramstein, mit Heinrich von

Friedingen und seinen Söhnen Rudolf und Konrad ab, löste das Vogteirecht derselben und brachte sämtliche Besitzungen, namentlich den Kellhof samt Zubehörde an Äckern, Wiesen, Wäldern, Weinbergen, Gärten, Weiden und Mühlen gegen bar Geld oder andere Besitzungen wieder an sich. Aber schon gegen Ende des Jahrhunderts kam Radolfzell samt der Reichsvogtei durch Kauf und Gewalt an den ländersüchtigen Kaiser Albrecht I., Rudolphs von Habsburg ungleichen Sohn. Es geschah dies unter Abt Heinrich III., Freiherr von Klingenberg und Bischof von Konstanz. Jedoch hatte die Abtei Reichenau immer noch die Befugnis, eine eigene Burg in den Ringmauern der Stadt zu haben, dort zu wohnen und Besatzung darin zu halten. — Ums Jahr 1415, als Kaiser Sigismund auf dem Konzil von Konstanz anwesend war, ließ sich die unterdessen reichsfrei gewordene Stadt für sich und ihr Gebiet, und dazu gehörte auch die Mettnau, die alten Privilegien und Rechte der damaligen Sitte gemäß aufs neue bestätigen. Da aber Kaiser Sigismund die Reichsvogtei zu Radolfzell an Kaspar von Klingenberg verpfändet hatte, so erteilte er nicht nur im Jahre 1518 der Stadt die Erlaubnis, sie mit Ausschluß eines jeden andern einzulösen, sondern erklärte auch noch insbesondere, daß die Stadt, welche gebeten habe, sie bei dem Reiche zu lassen, auch ferner bei demselben bleiben und weder versetzt noch verkauft werden solle. Außer der Reichsvogtei, die der Kaiser vorbehält, wurden jedoch dem Abt von Reichenau auch gewisse Regalien verliehen. (Vergl. Walchner, S. 39.)

Wann die Stadt, die vorher Eigentum des Gotteshauses Reichenau war, an das Reich kam, ist urkundlich nicht zu ermitteln; dogegen melden uns drei Urkunden (79, 84 und 89, Archiv 2, 3 und 13) die Rückkehr der Stadt Radolfzell unter Österreich. In der ersten bestätigt Kaiser Friedrich IV. (III.) (Samstag vor St. Peter und Paul 1415, Neustadt), „der Stadt Radolfzell, nachdem sie unter Österreich zurückgekehrt, alle bisher gehabten Freiheiten, insbesondere das Recht, ihre Vorsteher, Räte und Diener selbst zu wählen.“ Ebenso nimmt im Jahre 1458, Dienstag vor Simon und Juda, „Herzog Sigismund von Österreich die Stadt Radolfzell wieder unter österreichischen Schutz und Schirm und bestätigt ihre bisher gehabten Freiheiten.“ Und nochmals (Straubing, am Freitag nach St. Dorotheentag 1461) bestätigt Erzherzog Albrecht von Österreich der Stadt, nachdem sie sich wiederum huldigend unter Österreich begeben, ihre Freiheit, Privilegien, Brief, Handfesten, Recht und gut Gewohnheit, die sie von dem heiligen Reich, auch seinen Vordenfern seliger Gedächtnis, den Fürsten von Österreich und dem Gotteshaus von Ov genossen gehabt, und besonders wegen der Reichsvogtei, nämlich daß sie einen ihrer Bürger von Vogts wegen sezen und nehmen dürfe, der den Bann über das Blut empfahen und die Gefälle von großen und kleinen Gerichten bestimmen soll. Wichtig ist uns eine Notiz bei Kolb, wo gesagt ist, daß eine der sieben Kaplaneien an der Stadtkirche, die fünfte, von einem Freiherrn von Bögten gestiftet sei. Wir haben es hier offenbar mit jenem Geschlechte der Vogt zu thun, von dem die erste Urkunde über die Mettnau berichtet, in welcher aus dem Jahre 1483 auf Donnerstag vor Sonntag Reminiscentia (Archivnummer des General-Landesarchivs 180) mitgeteilt ist, daß Claus Billinger, Stadtamtmann zu Radolfzell, den Alt über den Verkauf der Mettnau durch Senesius Rosenberg an Junter Gerold Vogt aufgenommen habe. (Vergl. auch Zeitschrift für die Geschichte des Oberheins, XXXVII. Band, S. 14, in dem Aufsatz von Wechs „Das Archiv der Stadt Radolfzell.“) Die Urkunde ist in der Festgabe der Stadt Radolfzell zur zehnten Versammlung des Vereins für die Geschichte des Bodensees und

seiner Umgebung am 16. September 1878, welche die Urkunden der Stadt Radolfzell von 1267—1793 chronologisch geordnet und verzeichnet enthält, unter der Nummer 126, aufgeführt. Es geht aus ihr hervor, daß das Gut Mettnau auch schon vor diesem Jahre in Privathänden war; denn sonst wäre wohl die Stadt als solche als Verkäuferin genannt. Der in der Urkunde 55 (Archivnummer 62) genannte Jakob Vogt, der von Bischof Hugo von Konstanz den Zehnten zu Überlingen am Ried zugesprochen bekommt, scheint einer andern (bürgerlichen) Familie angehört zu haben. Die Vogt scheinen ein in der Nähe (Konstanz?) begütertes vornehmes Geschlecht gewesen zu sein. Wir werden ihrem Namen noch häufiger begegnen. Von dem Verläufer Senesius Rosenberg wissen wir nichts Näheres. Eine gleichfalls in der Urkundensammlung der Festschrift unter Nummer 154 (Gen.-L.-Arch. Nr. 142) mitgeteilte Urkunde spricht von der von einem Hans Tröber, Bürger von Radolfzell, um zwei Pfund Pfennig erkauften Gerechtigkeit, durch seines Nachbarn Ulrich Rosenberg Haus und Hof einen steinernen Dohlen zu führen. Der Urkunde ist das Innsiegel des Stadtammanns Gunrat Mettnower (man achte auf den Namen!) beigegeben. Die Vermutung liegt nahe, daß dieser Ulrich Rosenberg vielleicht ein Sohn des Senesius gewesen und daß vielleicht sein Haus und Hof gegen die Mettnau zu gelegen war.

Der Junker Gerold Vogt gelangte bald in Radolfzell zu hohem Ansehen; denn die 148. Urkunde der Stadt Radolfzell (Montag vor Simon und Juda und Montag nach unserer Frau entitatis 1491, Archiv Nr. 139 und 140) meldet, daß „Claus Lütold, Stadtknecht zu Radolfzell, im Namen des Stadtammann Junker Gerold Vogt die Beschwerde des Hans Maier Hofner, des ältern, der wegen Schmähungen der Obrigkeit gestraft worden war, verhandelt und ihn zu Widerruf und Verbannung auf vier Meilen Weges weit und breit von der Stadt verurteilt.“ Gerold Vogt muß zu Anfang des 16. Jahrhunderts gestorben sein; denn es existiert in doppelter Ausfertigung (Festschrift Nr. 162 und 163; Landesarchiv Nr. 152 und 155) Donnerstag vor St. Johann Baptist im Jahre 1504, ein „Vertrag zwischen der Stadt Radolfzell und Frau Margaretha Vogtin, weiland Gerold Vogts Witwe, sowie Rudolph Vogt im Namen ihrer Kinder Hans, Gerold, Jakob, Wilhelm, Martin und Amalia betr. Wunn, Waigang, Trieb und Tratt auf der Mettnau und auf dem Giesen Hagnau, sowie die auf der Mettnau gesessenen Bauleute, welche nicht der von Radolfzell Bürger sind.“ Es hatte sich nämlich seit langem ein arger Streit entsponnen um die Frage, ob Radolfzell, an welches die Mettnau von der Reichenau verpfändet worden war, oder der Landgraf auf Nellenburg die Gerichtsbarkeit auf der Halbinsel auszuüben habe. Derselbe wurde ums Jahr 1511 durch Österreich erledigt. Noch zwei Jahre vorher ist am Freitag, am Tage St. Matth. Apost. 1509 (Festschr. Nr. 167, Gen.-L.-Arch. 157), offenbar wegen der Unsicherheit und Unbestimmtheit, wer zu richten habe, zwischen Gerold Vogt dem Jüngern und der Stadt Radolfzell wegen eines Frevels, den er an Heinrich Bischof begangen, vor Christoph Herrn zu Limburg und Vogt zu Nellenburg ein Vertrag abgeschlossen worden. Und noch in demselben Jahre am 24. Oktober (Festschr. Nr. 168, Gen.-L.-Arch. 157) erfolgte ein „Instrument wegen des von Bürgern und Rat zu Radolfzell angesprochenen und von Gerold Vogt dem Jüngern verweigerten Steuerrechts auf der Mettnau, ausgesetzt von Notar Vinzenz Gamps.“ Dieser Gerold Vogt scheint ein recht renitenter und prozeßrämerischer Herr gewesen zu sein; friedfertiger war sein älterer Bruder Hans Vogt, der sich dem geistlichen Stande gewidmet hatte und am Donnerstag nach St. Martinstag in einer

Urkunde (Festschr. 169, Gen.-L.-Arch. 157) die Stiftung eines Jahrtages von seinem verstorbenen sel. Bruder Morquard (soll vielleicht heißen Martin) angeht.

Im Jahre 1511 sub dato Innsbruck am 6. Juni erfolgt die schon oben ange deutete Entscheidung. „Die Kaiserliche Regierung beschiedet nämlich (Festschr. 173, L.-Arch. 177) den zwischen der Stadt Radolfzell und der Landgrafschaft Nellenburg entstandenen Streit wegen der Ausmarkung und der Gerichtsbarkeit auf der Mettnau dahin, daß der Mühlbach vor der Stadt der Grafschaft Nellenburg und der von Zell Obrigkeit von einander scheiden soll.“ Aber „die Stadt Radolfzell protestiert, s. d. 24. Oktober 1511 (Festschr. 174, Gen.-L.-Arch. 172) „vor dem Notar Johannes von Vollinger gegen den Bescheid der Innsbrucker Regierung und beruft sich auf mehr als hundertjährigen ungestörten Besitz des niederen Gerichtsbezirkes, wie er dem Gotteshaus Reichenau und ihr als Pfandherren zugehörte.“ Die Sache blieb also noch eine Zeitlang in der Schwebе. Walchner berichtet in den Nachträgen und Erläuterungen zu seiner Geschichte Radolfzell Nr. VI, S. 247, über die ganze Sachlage folgendes: „Die Stadt sprach als niedere Gerichtsherrschaft die Civil- und Polizeigerichtsbarkeit daselbst an. Dagegen forderte der Landvogt zu Nellenburg die hohen Gerichte daselbst. Über den Umfang beiderseitiger Befugnisse in extensiver und intensiver Hinsicht waren Irrungen zwischen dem Landvogt von Landau und der Stadt entstanden, welche zu Radolfzell am 1. Mai 1517 durch einen Vergleich beigelegt wurden.“ Dieser Vergleich ist uns in der Urkundenammlung (Festschr. 182, Gen.-L.-Arch. 176) als „Vertrag zwischen Ritter Hans Falob von Landau, Vogt zu Nellenburg, und der Gemeinde Radolfzell wegen der Ausmarkung und der hohen Gerichtsbarkeit in der Mettnau und den Mühlbach entlang“ mitgeteilt. Es wurde nach Walchner der Stadt die bürgerliche Gerichtsbarkeit unbeschränkt zugestanden, dagegen dem Landvogt die hohe peinliche innerhalb einer genau bezeichneten Linie, die sich über die Mettnau um die Stadt her erstreckte und noch jetzt (Walchner schreibt seine Geschichte im Jahre 1825) besonders ausgemarkt ist. „Die Stadt selber,“ fährt Walchner fort, „war nie nellenburgisch, weder als Angehörige der Äbte zu Reichenau, noch als Reichsstadt. Dagegen lag das Gebiet um die Stadt beinahe ohne Ausnahme in der Landgrafschaft. Als letztere an Österreich kam, wurde die Stadt zwar dem Landvogte untergeordnet, aber sonst gehörte sie zu schwäbisch Österreich und war Landstand.“ Doch lehnen wir wieder zur Mettnau zurück! Der Vertrag vom 1. Mai 1517 wird mit Urkunde und Begleitschreiben s. d. 19. Juni 1517 von Innsbruck aus von Kaiser Maximilian bestätigt.

Schon ein Jahr vorher, am Donnerstag nach St. Konradstag 1516 (Festschr. 180, Depositensliste des Rathauses der Stadt Radolfzell 2), hatte ein teilweiser Verlauf der Mettnau stattgefunden. Es verläuft nämlich Sebastian Rümelin, Bürger von Radolfzell, der Stadtgemeinde seinen Teil der Mettnau mit Haus, Hofstätte, Reb- und Baumgarten, alles in einem Einfang, dazu die Wiesen, Wunn, Waid, so inner- und außerhalb dem Eiter sind, wie solche als rechte Lehen des ehrwürdigen Gotteshauses Reichenau von Rudolf Vogt zu Konstanz und Frau Anna Wellenberg läufig an ihn gekommen um 720 Gulden. Die Urkunde trägt das Siegel des Junkerherrn Hans Falob von Bodman.

Diese Urkunde ist uns deswegen sehr wichtig, weil wir aus derselben erfahren, daß die Familie Vogt die Halbinsel bereits parzelliert hatte und daß die Stadt darauf ausgeht, die Mettnau als ihr Eigentum zu erwerben. — Noch einmal, kurz vor Aus-

bruch der bäuerlichen Unruhen, im Jahre 1524 (Montag vor Allerheiligen, Nr. 194, Arch. Nr. 186), sagt eine Urkunde, daß „Abt Markus von Reichenau dem Hans Forster dem Jungen, Bürger des Rats zu Radolfzell, die halbe Mettnau zu einem rechten Lehen verliehen habe.“

Es folgen jetzt geschichtlich jene furchterlichen Bauernunruhen mit ihren zerstörenden Wirkungen, denen auch Radolfzell mit seinen Besitzungen nicht entging. Wir schieben hier einen auch die Mettnau betreffenden Passus über die Obliegenheiten des Radolfzeller Bürgermeisters ein, wie ihn Dr. Löwenstein in seiner Abhandlung „Aus dem innern Leben der Stadt Radolfzell im 16. und 17. Jahrhundert“ in den Schriften des Vereins für die Geschichte des Bodensees, 1880, im 10. Heft, S. 42, mitteilt. Das jeweils am Pfingstmontag erwählte Stadtoberhaupt „mußte schwören, der Stadt und den Leuten dieser Stadt, arm wie reich, Nutz, Frommen und Ehre zu fördern, ihre Schaden und Unehre zu wenden, nach seinem Verstand und Vermögen besonders in diesem Jahre ein gemeiner Richter zu sein, unabstechlich mit Hilfe der Räte Recht zu sprechen und in allem verschwiegen zu sein.“ Es werden ihm dann die verschiedenen Schlüssel übergeben und „am Abend die Musketiere verordnet, die ihn und den Stadtschammann mit einer kräftigen Salve zu begrüßen hatten. Der Bürgermeister hatte alle Gemeindegeschäfte zu leiten, bei sämtlichen Ratsitzungen den Vorsitz zu führen, er war Spitalksleger, Aufseher über die Mettnau und Verwalter von Friedingen und Hauzen usw.“ — In derselben Schrift ist S. 49 mitgeteilt, daß bei der Visitation der Rebne auf der Mettnau vom Stadtrate unter Bezugnahme der „Beschauer“ ein Abendtrunk gehalten wurde, ein Zeichen, wie wichtig die Radolfzeller den Besitz der Mettnau hielten.

In seiner Abhandlung über das Archiv von Radolfzell erwähnt von Wech 11 Stück Lehenbriefe von 1518—1565 von Seiten der Äbte von Reichenau, seit jenem Jahre bis 1788 von Seiten der Bischöfe von Konstanz für die Stadt Radolfzell über den halben Teil der Mettnau. (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Band 37, 1. Heft, Seite 15.)

Der schon erwähnte Bauernkrieg wirkte um die befestigte Stadt Radolfzell her besonders verheerend. Walchner berichtet, daß Möggingen und Güttingen, sowie die Gerold Vogt gehörige (zur Hälfte wenigstens) Mettnau mit Brand und Plünderung verheert wurden und daß, was der Stadt Eigentum war außer den Mauern, entweder geplündert oder verdorben wurde. An den Mauern der Stadt selbst brachen sich die wilden Wogen des Aufstandes; aber um so gründlicher wurde die Verwüstung des Weichbildes betrieben, so daß es nach Niederverwaltung des Aufstandes notwendig wurde, den arg Beschädigten von Seiten der Allgemeinheit unter die Arme zu greifen. Es war ein schweres Geschäft, die Entschädigung der Stadt Radolfzell, der Herrn von Bodman und Homburg, des Gerold Vogt doselbst und des Abts zu Reichenau, sodann vieler Grafen, Klöster und Herren zu regulieren. Walchner teilt in den Nachträgen sub X, S. 306—316 die sehr umfangreiche Urkunde im Wortlaut mit. In der Gesellschaftschrift Nr. 201 (Gen.-L.-Arch. 198) ist das Ganze so zusammengefaßt: „1. Tag Augusti 1526. Die Kommissarien und Räte der österreichischen Regierung zu Innsbruck und Stuttgart, Christoph Fuchs von Fuchsberg zu Lauffenburg, Ritter und Hauptmann zu Ruffstein, Herr Johann Faust, der Rechte Doktor, Hans Friedrich von Landegg, Betslin von Pfürz und Jakob von Kaltenthal ordnen die nach dem Bauernkrieg entstandenen Schadenersatzansprüche des Ritters Wolf von Homburg zu Möggingen,

des Hans Jörg von Bodman zu Bodman, des Bürgermeister, Rat und Gemeinde zu Radolfzell, sowie des Gerold Vogt und der ihnen angehörigen Bürger und Untertanen."

Es kam zunächst zu keinem Hauptabschluß und es verstrichen, wie Walchner sagt, Jahre mit Streiten, Schreiben und Antworten, Fürbitten und Entschuldigungen, bis Kaiser Ferdinand I. (?) selbst ins Mittel trat und die Beschädigten im Jahre 1529 endlich wenigstens teilweise in ihren Ansprüchen befriedigt wurden. Der Tenor der in der Festschrift Nr. 207, 1. August 1529 (Gen.-L.-Arch. Nachtragsnummer 15), mitgeteilten Urkunde lautet: Wilhelm Werner, Freiherr zu Zimmern in Stellvertretung des Kaiserlichen Hofrichters Rudolf, Grafen zu Sulz, verhandelt und entscheidet die Erstattungsansprüche des Wolf von Homburg zu Meckingen, des Hans Jörg von Bodman und des Bürgermeisters, Rats und Gemeinde Radolfzell, sowie des Gerold Vogt alt von der wegen der im bäuerischen Aufruhr durch Belagerung, Beschießung, Todschlag, Plünderung und Brand von den schwärzwälbischen und hegauischen Häusern zugefügten Beschädigungen. — Walchner teilt S. 120 eine noch vorhandene Rechnung über die Entschädigungsansprüche mit, fügt aber bei, daß freilich der Schaden weit größer gewesen sei, den die Beschädigten an Gütern und Gebäuden durch Raub und Brand gelitten hatten; allein Zeiten und Umstände hätten es unmöglich gemacht, sich des Verlustes bei Leuten zu erholen, die selbst in dem Irrsaf der Verblendung den letzten Pfennig verschwendet, ihre Familien und Gemeinden in Armut, Elend und Erniedrigung gestürzt und denselben eine hummervolle Zukunft bereitet hatten. — Die ursprüngliche Forderung der Stadt, der beschädigten Adeligen und des Gerold Vogt, Besitzers der Mettnau, war 8200 Gulden gewesen, in Wirklichkeit betrug aber die Entschädigung nur etwa die Hälfte, wovon auf die Stadt und die Mettnau etwa 3600 Gulden trafen. Und trotz alledem hatte, wie Walchner S. 139 mitteilt, die Stadt doch, durch gute Wirtschaft dazu in den Stand gesetzt, gleich nach dem Bauernkrieg ansehnliche Erwerbungen gemacht. Im Jahre 1528 kaufte sie von Gerold Vogt um 1010 Gulden dessen Besitzung auf der Mettnau (Sonntag Cantate), so daß sie jetzt Herrin der ganzen Halbinsel mit dem Inselchen Hagenau war und solche bis Anfangs der siebziger Jahre unseres Jahrhunderts blieb. Über die Jagdrechte, die später neben dem Fischereirecht noch so vielen Staub aufwirbelten, spricht sich eine Urkunde, gegeben den 2. Januar 1529 zu Innsbrugg (Rad. Urk. Nr. 205, Arch. Nr. 197) aus. Es verleiht dort Kaiser Ferdinand I. „der Stadt Radolfzell, in Ansehung, daß sie sich im jüngst vergangenen Aufruhr und Empörung redlich und getreu gehalten, das Jagdrecht, Füchse, Hasen und Rehe zu jagen, hetzen und mit dem Beug zu fahen, desgleichen Vogel stellen und ander Wildwerk mit Ausnahme der Jagd auf Rot- und Schwarzwild.“ Die Urkunde ist von Rudolf, Graf zu Sulz, als Statthalter unterzeichnet. — Wir besitzen aus dem Jahre 1566, 28. August auf der bischöflichen Kanzlei zu Reichenau (Festschr. 285, L.-Arch. 277) eine Urkunde, der gemäß Bischof Marx Sittich von Konstanz an Hans Beck, genannt Frey, Bürgermeister zu Radolfzell, als getreuer Lehenträger von Bürgermeister und Rat daselbst ein Haus, Hofstatt, Dorggel, Baumgarten und Wiesen samt 70 Wanngrab Neben, auf der Mettnau gelegen, mit aller Echtheit und Gerechtigkeit, desgleichen den halben Teil der Mettnau als Lehen verleiht.

In der Pfarrkirche zu Radolfzell ist ein bronzenes Denkmal des letzten aus dem Geschlechte der Edlen von Vogt heute noch zu sehen. Die Inschrift lautet: Anno Domini 1577 die ersten Tag Marti starb christseliglich der Edel und Veist Macharius

Bogt, dem Gott der Allmächtig gnedig seye. — Das Wappen auf dem Monumeute besteht nur aus einem Felde, in welchem eine aufrecht stehende Leiter angebracht ist. Dieser letzte seines Geschlechtes hatte sich elf Jahre vor seinem Tode (Urkunde Nr. 293 der Hess. L.-Arch. 282) am 6. Mai 1568 die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt durch Bezahlung von 70 Gulden erworben. Er heißtt in dem vorhandenen Reversbrief Junter Matharius Bogt und hat der Urkunde sein Wundseigel mit dem oben erwähnten Wappen beigefügt. Die Familie Bogt stiftete in der Kirche zu Radolfzell eine Prämie, welche in der Folge den Namen der Bogt-Homburgischen erhielt, in den zwanziger Jahren aber durch einen Vergleich mit den Familien von Ebing und von Enzberg aufgehoben und der Ertrag dem Religionsfond einverlebt wurde. — Noch einmal, im zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts, entbrannte der alte Streit wegen der Gerichtsbarkeit auf der Mettnau und deren Umgebung zwischen der Stadt und Nellenburg einerseits und dem Gotteshaus Reichenau, resp. dem Bischof von Konstanz andererseits. Wir geben die Einzelheiten dieser für die Kulturgeschichte der damaligen Zeit nicht unwichtigen Streitfrage als Resultat einer Durchforschung eines uns von Herrn Archivdirektor v. Weech zugänglich gemachten Altenassizes aus dem Großherzoglichen Landesarchiv im Anhang zu dieser Abhandlung.

Die Mettnau blieb im Besitz der Stadt, kounte aber in schlimmen Zeiten, wie namentlich in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts, dem Schicksale nicht entgehen, mehrere Male als Pfandobjekt in fremde Hände zu kommen; erst vom Jahre 1730 ab blieb sie fest und sicher in den Händen der Stadt und bildete mit ihrem reichen Erträgnis von Neben, Futter, Streue u. s. f. eine gute Einnahmequelle für dieselbe. Freilich diente die Halbinsel und das daneben gelegene kleine Inselchen damals schon wie 100 Jahre später häufig als Bankapfel in Bezug auf verschiedene Privilegien, wie Fisch- und Jagdrecht u. a. Archivdirektor v. Weech führt in der mehrmals erwähnten Schrift über das Radolfzeller Archiv unter den Alten S. 73 sub voce „Forst- und Jagdwesen“ aus dem Jahre 1787 ein Schriftstück über die von Radolfzell beanspruchte Jagdgerichtsleitung auf der kleinen Insel Hagnau zwischen Reichenau und Mettnau an. Welch harte Kämpfe der spätere Besitzer J. B. von Scheffel auszufechten hatte, werden wir im folgenden sehen.

Bevor wir nun den weiteren Verlauf der Geschichte des langgestreckten Eilandes verfolgen, wollen wir auch einmal den Namen des vielumstrittenen Fleckes Erde etwas näher ins Auge fassen. Vielleicht daß auch aus dieser Untersuchung einiges Licht auf das seither Auseinandergesetzte fällt. Der Name der Halbinsel ist in den ältesten lateinischen Urkunden immer als Augia Mettao (mit verdoppeltem t) geschrieben und auch die deutsche Bezeichnung hat meistens das verschärzte t und lautet Mettnau. Das würde also von vornherein die Zurückleitung des Wortes auf den abgekürzten Frauen- und Rosenamen Meta ausschließen, wenn gleich man den abgekürzten Namen für Mathilde oder Mechthilde auch dann und wann mit geschärftem T-Laut geschrieben findet. Ein geschichtlicher Anhaltspunkt, daß die Mettnau einmal einer Meta oder Metta als Eigentum zugehört oder einer Heiligen dieses Namens geweiht gewesen wäre, ist nicht vorhanden. Überhaupt findet sich nirgends auch nur eine Spur von einer Namenserklärung des Eilandes, wir sind also rein auf Wahrscheinlichkeitsschlüsse und Kombinationen angewiesen. Dabei wollen wir gleich zum Voraus bemerken, daß die Schreibung mit zwei oder einem T kein ausschlaggebendes Moment bilden kann, da wir ja wissen, daß es unsere Altvorden mit der Verdoppelung der Konsonanten nicht

allzu genau nahmen. Auch die Einschiebung des euphonischen N zwischen die Worte Metta und Au bietet weiter keine Schwierigkeit. Oder sollte der Konsonant N am Ende wesentlich sein und wir es mit einer Mettenau zu thun haben?

„Stil, hör! das Mettenglöcklein in der Waldkapelle
Klingt hell herüber aus dem Schwyzerland.“

heißt es bei Schiller (Tell II, 2). Das mittelhochdeutsche mettene (auch metten, mettine, mettin, metti und mette nach W. Wackernagels Wörterbuch. Basel, Schweighäuser, 1861) bedeutet Frühmesse, auch heute noch namentlich zur Adventszeit und in der Christnacht „Mette“ genannt. Soll doch nach J. A. Schmeller, bayerisches Wörterbuch, Stuttgart, 1827 sogar die bekannte Mett- oder Schlädwurst daher ihren Namen haben, indem im bayerischen Oberlande „in der Christnacht nach der Metten ein Schmaus gehalten wird, der vorzüglich aus Würsten besteht;“ daher kurz die Mettenwurst (Mettwurst) genannt wird. — Also Metten oder Mette ist der Frühgottesdienst, lat. matutina sc. hora, althochdeutsch mattina oder metdina, und das Glöcklein, das das Zeichen dazu gibt, heißt das Mettenglöcklein.

Nun gibt es heute noch auf der Mettenau einen Gewannnamen St. Wolfgang und auch einen Brunnen desselben Namens. Auf diesem Gewann stand, wie mir Herr Stadtpräfater Dr. Werber in Radolfzell mitzuteilen die Güte hatte, früher eine Kapelle, die dem hl. Wolfgang, von dem wir noch des weiteren werden zu sprechen haben, geweiht war. Es liegt also, wenn wir auch weiter keinen geschichtlichen Anhaltspunkt haben, die Vermutung nahe, daß in dieser Kapelle in frühesten Zeiten der Frühgottesdienst gehalten und die Halbinsel daher den Namen der Mettenau erhalten hat. Wir müßten uns also denken — und der Schluß ist ja so natürlich — daß der Leutpriester von Radoltizella schon in den ältesten Zeiten und später einer von den Chorherren des Stiftes in Zell den Fischern und Schiffern hier außen einen Frühgottesdienst gehalten hat, eine Mette, wovon dann bei den Bewohnern der Umgegend, auch von Reichenau aus, das Eiland mit dem Namen „die Mettenau“ (Mettenau) allgemein bezeichnet wurde. Doch ist, wie schon bemerkt, für diese Deutung des Namens weder ein handschriftlicher Anhaltspunkt vorhanden, noch auch hat sich im Volksbewußtsein eine Spur erhalten, welche die gegebene Erklärung, so sehr sie auf der Hand zu liegen scheint, unterstützte. — Wir schreiten deshalb noch zu einem dritten Versuche, den Namen unserer Halbinsel zu deuten, bei der wir von der Etymologie des Wortes Meta und der natürlichen Lage des Ortes ausgehen. Wir schieben hier die Bemerkung ein, daß es wirklich sehr auffallend ist, daß weder in den alten Codices und Alten, in denen doch so viel von der Halbinsel die Rede ist, noch auch in früheren und späteren geographisch-topographischen Werken auch nur ein Anlaß zu einer Namenserklärung gemacht ist. Auch der alte Kolb und Walchner schweigen über diesen Punkt vollständig, und, was noch verwunderlicher ist, der spätere Besitzer der Mettenau, J. B. von Scheffel, dem sonst solche Forschungen zur zweiten Natur geworden waren, hat in Bezug auf den Namen seiner neuen Besitzung niemals seinen Besuchern gegenüber sich geäußert; wenigstens ist nichts darüber bekannt geworden. Freilich hat der Dichter soviel mit den widerharigen Fischern von Reichenau in Bezug auf Jagd- und Fischereirecht sich herumzuschlagen gehabt, daß ihm die etymologischen Forschungen entleidet worden sein mögen. (Vergl. das Gedicht des Verfassers „Der Gutsherr von Schalde und Mettenau im Kampfe mit den Reichenauer Fischern“ im Scheffelgedenkbuch von A. Breitner. Wien, Hartleben 1890, dessen Inhalt auf einer Thatache beruht.)

Doch nun zur dritten Erklärung des Wortes Mettnau! Unsere jetzige Präposition „mit“ und das mit derselben zusammenhängende Substantiv „Mitte“ hatte im Althochdeutschen die Form miti, was im Mittelhochdeutschen in met (auch mett geschrieben) überging. Die Bedeutung dieser Präposition in isolater Beziehung war eine zweifache: entweder drückte das Wort met oder mit die Vereinigung zweier Dinge — mit oder sam t aus, oder aber es bezeichnete die engste Nähe (Vergl. Wacker-nagel, Wörterbuch sub voce „mit“) und kam also der griechischen Präposition meta sehr nahe. Wir hätten also in der Mettnau entweder eine mit der Reichenau zusammenhängende oder in nächster Nähe von ihr gelegene, oder aber eine zwischen der Hefl-landsau bei Radolfzell und Markelsingen und der Reichenau in der Mitte gelegene Aue. Alle drei Deutungen passen auf unser Eiland: wenn die Halbinsel, wie wir gleich zu Eingang unserer Abhandlung auseinandersetzen, einstens mit der Insel Reichenau zusammenhing, so war sie eine Mettnau, d. h. sie gehörte mit zur Aue, wie Reichenau oft schlechtweg heißt; als der Zusammenhang der beiden Eilande unterbrochen war, war sie wieder eine Mit- oder Mettnau, d. h. sie lag in nächster Nähe, neben oder bei der Aue; die dritte Deutung, als in der Mitte zwischen der Au und dem Hefl-land, das als vom Wasser bespült ja auch eine Aue genannt werden kann, ist schon im Obigen gegeben. Weil nun unsere Mettnau, als zwischen zwei Herrschaftsgebieten in der Mitte gelegen, ja sogar, wie wir sahen, im Flusse begriffen war und sich erst spät von der Reichenau loslöste, begreift es sich nun auch wohl, daß sie zu einem Bankapfel werden mußte, dessen ruhiger Besitz heute noch nicht gewährleistet ist. Denn wenn es sich in unseren Tagen auch nicht mehr um die Ausübung der hohen und niederen Gerichtsbarkeit handelt, so bleibt doch immer noch die Frage offen, ob das zu Zeiten überschwemmte Gebiet den Fischern oder aber, trotzdem Wasser darauf steht, dem Grundeigentümer gehören. Es würde uns zu weit führen, wollten wir alle Eigennamen, die mit Mett oder Metten zusammengesetzt sind, wie Metten, Mettenberg, Mettenbuch, Mettingen usw. mit im Vergleich ziehen. Wir erwähnen nur noch einer Deutung, der einfachsten von allen, nämlich der im „Universallexikon von Baden“, Karlsruhe, Madlot 1847, gegebenen, wo bemerkt ist, daß die Mettnau auch Mattenau geheißen habe. Da hätten wir also einfach eine Wiesenau, was die Mettnau ganz sicher ursprünglich gewesen ist. Doch ist diese Variation in der Bezeichnung der Halbinsel eben nur vereinzelt in jenem Lexikon aufgeführt.

Wir sind wieder an unserem Ausgangspunkte angelommen und führen die Geschichte der Mettnau zu Ende. Die Halbinsel blieb bis in die siebziger Jahre städtisches Eigentum. Da kaufte sie auf Veransten des Abgeordneten Müller von Radolfzell der frühere Abgeordnete Konrad, Bürgermeister von Bühl, und von diesem erwarb sie im Jahre 1876 der Dichter Scheffel um die Summe von 32,000 Gulden (circa 60,000 Mark) zu seinem daran grenzenden Besitztum Seehalde hinzu. Der zum Ökonomen übergegangene Dichter entfaltete nun bald eine rege Thätigkeit, die seither ziemlich vernachlässigte Mettnau zu dem umzuschaffen, was sie jetzt ist. Die Radolfzeller, die auf ihren neuen Mitbürgern einen Stolz hatten, halten kräftigt mit. Wie sie ihm zu seinem Geburtstage zu seiner freudigen Überraschung in seiner Villa See-halde eine Wasserleitung besorgt hatten, so legten sie ihm auch ein Jahr darauf den Weg zum Mettnauhaus höher, so daß er von da ab nicht mehr wie früher zur Zeit der Seeüberschwemmung vom Hefl-lande abgeschnitten war.

Auf der Mettnau stand, als Scheffel sie laufte, ein altes, ziemlich baufälliges Haus; das sollte nun zu einem Dichtersitz umgeschaffen werden. Frau von Freydorf, die zu dieser Zeit mit ihrem Gemahle, dem verstorbenen Minister von Freydorf, viel in Scheffels Haus verkehrte, erzählt in ihrem Beitrag zur Heidelberger Festschrift „Sommertage in Radolfzell“, daß wie einst beim Ankauf des Platzes „Seehalde“ auch bei der Mettnau das Schicksal seine Hand im Spiel gehabt habe, indem es ihm durch seinen Freund Anton von Werner einen Bauherrn zuführte, so daß er sich rascher zu bauen entschlossen habe, als es wohl sonst der Fall gewesen wäre. Und dieser Bauherr war, wie G. Zernin in seiner Schrift „Erinnerungen an Viktor von Scheffel“ ansführt, Herr Architekt von Großheim, Mitglied der Firma Kayser und von Großheim in Berlin. Dieser berichtet über die Mettnau Folgendes:

„Scheffel kaufte das Weingut „Mettnau“ Mitte der siebziger Jahre, um seinen Besitz am Bodensee für seinen Sohn zu vergrößern, für Fischerei und Jagd einen eigenen Grund und Boden zu haben. Ein vorhandenes Pächterhaus sollte umgebaut und für einen noch abgeschlosseneren und dem Touristenverkehr noch mehr entzogenen Wohnsitz eingerichtet werden, als „Seehalde“ ihn bot.

Anton von Werner gab die Anregung, daß Dr. Scheffel sich mit uns in Verbindung setzte. Das Haus sollte in bestimmten Gegensatz treten zu dem Charakter von „Seehalde“, welche mehr einer städtischen Villa gleicht, der stillen Arbeit, einfachem Leben, der Jagd gewidmet sein.

Im September 1877 verbrachte ich, einer Einladung Scheffels folgend, mehrere Wochen in der „Seehalde“. In dieser Zeit wurde der Plan des Neubaues und der Einrichtung besprochen und sliziert, gemeinsam der Modus gefunden für das, was Scheffel für sich zu haben wünschte. Die Bearbeitung des Projekts ist in Berlin, die Ausführung im Jahre 1878 und 1879 erfolgt. — Angebaut ist im Wesentlichen nur der Turm an das alte Haus, dadurch je ein Zimmer in jedem Geschöß um das Doppelte vergrößert. Im Erdgeschoß erstand somit ein Jagdzimmer, im ersten Stock das Arbeitszimmer mit der Aussicht aus dem Ecker auf Radolfzell, Hohentwiel u. w. Alle Wohnräume wurden an Decken und Wänden in Tannenholz getäfelt, mit alten Möbeln, einfachem Geschirr, Andenken und Erinnerungsstücken an Scheffels 50. Geburtstag ausgestattet. . . .

Er hatte die Mettnau und das Haus darauf sehr lieb, weil er seinen neuen Besitz erst verteidigen mußte, — dem See, der durch Hochwasser Anpflanzungen und Einrichtungen zerstörte, den Reichenauer Fischern gegenüber, welche vermeintliche Rechte an sein Gestade geltend machten, in sein Eigentum brachen, wenn der See dasselbe zeitweilig unter Wasser setzte und erst durch Prozeß und Eigenhilfe ferngehalten werden konnten. (Vergl. Gedicht: „Der Grundherr von der Mettenau schützt kämpfend sein Gebiet.“) . . .

Zeitweilig hegte Scheffel auch den Plan, einen Winter auf der Mettnau zu verleben, um ganz abgeschlossen wieder eine Arbeit zu versuchen. Rücksichten auf die Erziehung seines Sohnes, von dem er sich nicht trennen wollte, hinderten die Ausführung des Planes; gewiß hat ihn aber der Gedanke, sich ein abgeschiedenes gemütliches Haus für eine Arbeit, die ihm vielleicht noch gelänge zu schaffen, mitbestimmt, den Bau auf der Mettnau überhaupt zu unternehmen.“

So weit der Bericht v. Großheims, wie ihn uns G. Zernin mitteilt. Und nun folge eine nähere Beschreibung des fertigen Mettnauhauses und seiner Lage und

Umgebung, wie es sich dem von Radolfzell Herkommenden, sei es zu Wasser oder zu Lande, darbietet. Ein langer einsamer Weg führt hart am nordöstlichen Seeufer hin, an das die Wogen des Sees leise anschlagen. Bald steigt derselbe etwas bergan, und man erblickt auf sanfter Anhöhe liegend das Landhaus, des Poeten Tusculum, das wirklich einen wunderhübschen Anblick darbietet. „Die dem Wanderer zugelehrte Westseite mit dem Turm — wir gebrauchen die Worte Zernins — zeigt eine ganz eigentümliche, urdeutsche Fassade; sie trägt auf dem Raume zwischen dem breiten Fenster des Erdgeschosses und dem schön gegliederten Fenster des mittleren Stockes in gotischen Buchstaben die Inschrift:

Seehalde, Gott wolte,
Und schaff uns auch die Mettenau
Zu einer trocknen festen Au!“

Die Eingangspforte befindet sich an der Südseite, und es ist über derselben in sinniger Weise eine Seerose aus Stein gehauen. Zu Wasser fährt man ungefähr 20 Minuten lang dem rebenbekränzten Strand entlang. Dann tritt, wie Frau von Freydorf schildert, die kleine Halbinsel immer mehr hervor und bald taucht aus Schilf und Geröricht des Vordergrundes ein altertümlich Turmgebäude auf, das aus der Ferne fast einer Kirche ähnlich sieht. Das ist das Mettnauhaus. Es poht so gut hinein in die ganze Landschaft, es steht so auf dem richtigen Fleck, daß es auf den ersten Blick befindet: ein Maler hat die Skizze entworfen und es hineingedacht in diese Gegend.

Der Wunsch des Dichters, die Mettnau möge in eine trockene Au verwandelt werden, könnte, wie Scheffel einmal gesprächsweise bemerkte, leicht zur Erfüllung gebracht werden, wenn unten bei Stein, wo der Rhein aus dem See fließt, ein paar handfeste Spatenstiche geschähen und das Wasser leichteren, ungehinderten Abfluss hätte; dann wäre die Mettnau vor den fast alljährlich wiederkehrenden Überschwemmungen geschützt, die sie früher, ehe die Radolfzeller, wie schon oben bemerkt, ihrem Dichter zu lieb, den Fußweg hochgelegt hatten, oft für einige Wochen zur Insel machten. Dagegen müßten freilich die Städte am großen Bodensee, Bregenz, Friedrichshafen, Konstanz Einsprache erheben, weil dann überall das Wasser sinken würde und die Hafenbauten zu weit zurücklägen. Übrigens liegt das Mettnauhaus selbst hoch genug, um vor dem Wasser geschützt zu sein.

Der Leser gestatte uns nun, ehe wir in das Poetenhaus selbst eintreten, eine poetische Schilderung der Mettnau, wie sie eine Gesellschaft von Nürnberger Herren und Damen in der Kleidamten Patriziertracht des 16. Jahrhunderts bei einem Besuche im Jahre 1881 faßten, wiederzugeben.

„Wenn Ihr vorüber seid der heil'gen Zelle,
Die Radolfss frommer Sinn am See erbaute,
Dann schaut Euch nach dem Berg um: Hohentwiel.
Nordwestlich muß er liegen. Vor Euch aber
Helvetiens Ufer und die Schnegebirge;
Wo nun die Erde weit zum See hinaustritt,
Vergleichbar, als ob sie die Hand noch biete
Der längstgetrennten Schwester Reichenau,
Erhebt sich aus dem Schilf des grünen Ufers
Ein Herrenhaus mit Giebel, Turm und Fahne;
Der Wetterhahn tanzt lustig auf dem Dache,
Und wölfe, langgewund'n Drachen spieen
Das Regenwasser bei Aprilswetter.“

Hell spiegeln in den kleinen, runden Scheiben
 Der bunten Fenster, die nach Ost und West
 Und Süden freundlich übers Wasser glänzen,
 Sich Morgenrot und klare Mittagssonne
 Und auch des Abends rote Feuerglut.
 Dort läßt den Kahn durch Schilf zum Ufer fahren
 Und landet an. Die Mettnau ist, nach der
 Ich Euch entsendet."

Beim Eintritt in das Mettnauhaus fühlt man sich sofort in altvergangene Zeit versetzt. Schon an der Haustür, fährt Frau von Freydorf in ihrer Schilderung der Mettnau fort, hatte das schwere verschörlerte Eisenenschloß mit Griff und Klopfer unsere Aufmerksamkeit erregt, im Gang waren Schild und aufgestellte Hellebarden. Das Schloß hatte Freund Klose an einem alten Thunerhause gefunden und dem Dichter geschenkt, während die Hellebarden gleichfalls von einem Freunde und Bruder in Apollo, von Herrn Bierordt in Karlsruhe, stammten. Und alles, Bilder, Humpen, Krüge und mancher andere Hausrat sind Geschenke und erzählen von der Jubiläumsfreude des Jahres 1878. Das erste große Zimmer links vom Eingange ist dunkel getäfelt und es stehen auf seinen hohen Gesimsen Humpen, Gläser, Teller und allerlei andere Geräte in malerischer Anordnung beisammen. Der grüne Kachelofen, der Gewehrschrank mit blinkenden Waffen, — alles paßt harmonisch zusammen. Die weiten und großen Erkerfenster sind ringsum mit runden, zum Teil bunten Bügenscheiben eingefasst, welche das Sonnenlicht in warmen, farbigen Strahlen auf die dunklen Wände werfen; der mittlere Teil des Fensters besteht aus klarem Spiegelglas, so daß die schöne Gegend frei vor den Augen liegt und nur um so wirklicher hervortritt aus dem bunten Glasrahmen und der Holzäfelung des dunklen Zimmers. Sowohl in der Halle als dem daranstoßenden kleinen Etzimmer laufen den Wänden entlang braune Holzbänke, die sich mit der Holzvertäfelung zu einem schönen Ganzen fügen.

Wenn die Sonne hinter dem Hohenstoffeln bei ihrem Untergange versinkt, genießt man durch das Spiegelfenster des Mettnauturmes ein in täuschender Ähnlichkeit an den Besitz mohnendes Schauspiel. Es hängt in eben diesem Turmgemach an der östlichen Wand ein Bild des Malers Klose, welches eine durch vulkanischen Prozeß in der Nähe von Sicilien aus dem Meere entstandene Insel darstellt. Bild und Wirklichkeit des, wie allbekannt, ebenfalls durch vulkanische Kraft emporgetriebenen, vor den Augen liegenden Hohentwiel entsprechen sich in auffallender Weise. Was nun den langjährigen Prozeß mit seinen Nachbarn betrifft, um noch einmal auf diesen wunden Punkt zurückzukommen, so wirkte derselbe äußerst verstimmt auf des Dichters an und für sich schon etwas verdüsterten Seelenzustand. Weil er mit seinen vermeintlichen Rechtsansprüchen aus Mangel an positiven Beweisen nicht durchdringen konnte, so arbeitete sich Scheffel in seiner etwas hartköpfig alemannischen Natur so nach und nach in eine förmlich misanthropische Stimmung hinein, die sich auch in einem im Nachlaß veröffentlichten Gedichte „Mettnaustimmung“ ausdrückt.

Wir teilen die betreffende Stelle mit, weil sie zugleich auch eine Beschreibung der Mettnau in des Dichters Auffassung gibt. Der Kranz ist der von den Nürnbergern ihm überreichte.

„Heut pfeift der Sturm, heut brandet der See
 Mit Gischt zu des Strähleins Dämmerung;
 Frost schauert mich an, und wohin ich seh:
 Südländliche Überschwemmung.“

Im Erkerstüblein hängt blaß und verbläht
Der Kranz, den ich niemals vergesse, . . .
Und sorgenvoll wählt das Gemil
Fünf schwere Civilprozesse.

Aus Heimat und Thurgau bedroh'n mich im Thot
Die Nachbargemeinden wie Drochen,
Und schnuppernd schnappt aus Schiff und Rohr
Des Fischtus Haifischrachen.

Klang nicht Windhartengeläu aus der Höh'
Wie Erhöhung von irdischen Röten,
Ich spräche: „Der Teufel hol' dich, o See,
Du Prühe, voll Schlangen und Krötten!““

Der Ausgang der ganzen Sache war, wie schon oben angedeutet, nie entschieden. Bernin berichtet in seinen „Erinnerungen“ etwa folgendermaßen darüber: Die Fischer von Reichenau hatten in Ausübung der ihnen angeblich aus alter Zeit zustehenden Gerechtsame vielfach das Scheffel'sche Eigentum verletzt, waren fischend mit ihren Röhnen über seine Niederung gefahren, hatten Neben und Pfähle beschädigt, kurz auf seinem Grund und Boden gewirtschaftet, als wäre es nicht sein, sondern ihr Eigentum. Da waren sie aber bei dem rechtsländigen, thalkräftigen Manne übel angekommen. Es entspann sich ein Rechtsstreit und Scheffel, dem es darum zu thun war, genau zu wissen, wie weit seine Eigentumsrechte gingen, hatte sich keine Mühe verdriessen lassen, die alten vergilbten Papiere der Rechtsstiel seiner Vorfürscher zu prüfen und die staubigen Archive von Radolfzell zu durchforsten. Endlich erlangte er die feste Überzeugung von der vollkommenen Begründung seiner Ansprüche, und nun beschloß er auch mit seiner zähen Natur in dem ihm aufgedrungenen Kampfe nicht zu wanken und zu weichen, bis der Streit vollständig ausgefochten sei. Die erste Instanz seines Prozesses wurde zu seinem Nachteil entschieden; allein in zweiter Instanz erging schon ein anders lautendes Urteil, so daß der Dichter wieder bessere Hoffnungen fasste. Die Sache konnte jedoch — die im Anhang gegebenen Prozeßakten einer viel früheren Zeit beweisen es — nicht endgültig entschieden werden, und es gilt hier das Horazische Wort: Adhuc sub judicio lis est.

Es bliebe uns nun nur noch eine Frage in Bezug auf die Geschichte der Mettnau zu lösen, die Frau von Freydorf in der mehrfach citirten Heidelberger Festchrift mit den Worten andeutet: „Später erfuhr ich noch einen andern merkwürdigen Zufall, der mit der Mettnau zusammenhängt, dessen sich der Dichter aber auch erst bewußt ward, als er sie schon im Besitz hatte und das betreffende Buch längst geschrieben war. Dort in dem damaligen Herrenhaus der Halbinsel war im Jahre 983 Wolfgang, Graf von Nellenburg, geboren worden, der spätere Bischof von Regensburg, dem Scheffel die herrlichen Bergpsalmen in den Mund legt.“ — Auf briefliche Anfrage wurde mir von derselben Frau von Freydorf die Antwort, daß Scheffel mehrere Male sich darüber ausgesprochen habe, daß die Mettnau zur Nellenburgischen Herrschaft oder Lehen gehört habe, und daß er sich einmal des Längerem darüber ausgesprochen habe, als sie (die von Freydorf'sche Familie und Scheffel) bei einem Besuche auf Schloß Langenstein alte Glasfenster mit dem Nellenburgischen Wappen ujw. fanden.

Die Sache schien mir bei der bekannten Sorgfalt und Gründlichkeit, mit der Scheffel sonst alte Urkunden studierte, wichtig genug, um etwas näher auf dieselbe

einzugehen. Die Legenden, welche wir übrigens nicht als vollgültige Quellen betrachten wollen, weil sie ja gewöhnlich mehr erbauliche Zwecke verfolgen, enthalten sehr von einander abweichende Angaben. Die von Georg Ott, die, wie auf dem Titelblatt bemerkt ist, nach den besten Quellen bearbeitet ist, sagt über die Herkunft des hl. Wolfgang (31. Oktober, Seite 2040) nur: „Er war das Kind rechtlicher Eltern aus dem ehemaligen Schwabenlande. Ihr Wohnort und ihr Stand ist nicht bekannt.“ Und weiter: „Beiläufig zwölf Jahre alt, geleitete ihn sein Vater in das Kloster Reichenau unweit Konstanz am Bodensee, wo Jünger des hl. Benedict eine berühmte Schule hielten und viele Jünglinge aus allen Gauen des deutschen Vaterlandes zusammenströmten, um unter der Leitung der frommen und gelehrten Mönche den Wissenschaften obzulegen.“

Eine zweite Legende von Michael Söhnel, die zu den besseren zählt, schreibt: „Der hl. Wolfgang war aus dem gräflichen Hause von Pfullingen in Schwaben und wurde von seinen Eltern schon als etwa siebenjähriger Knabe in das Kloster Reichenau geschickt.“ Und in dem „Leben der Väter“ von Albin Buttler. Nach der französischen Übersetzung von Godescard bearbeitet von Räß und Weis heißt es: „Wolfgang stammte nach Rader (Bavaria sancta Tom. I, p. 94) aus einer sehr berühmten Familie. Wir wollen indessen lieber dem alten Verfasser seines Lebens glauben, der ausagt, daß seine Eltern aus dem Mittelstande gewesen. Er war gebürtig in Schwaben. In einem Alter von sieben Jahren ward er einem tugendhaften Geistlichen in der Nachbarschaft übergeben. Etwas später schickte man ihn in das Kloster Reichenau.“

Ferdinand Jänner endlich in der „Geschichte der Bischöfe von Regensburg“, Regensburg 1883—1886, gibt Tom. I, S. 350 nur an: „Wolfgang war ein Schwabe, entsprossen einem edlen Geschlechte von Pfullingen.“ Wir werden also schon zum zweiten Male auf Pfullingen hingewiesen. Es ist dieses der Name des jetzt württembergischen Städtchens unweit Reutlingen im Eschazthale am Fuße des Ahlsberges im Schwäbischen Jura, wo in den frühesten Zeiten ein mächtiges Geschlecht, eben die Grafen von Pfullingen hausten. Doch von einem Nellenburg ist immer noch nirgends die Rede, und es läßt sich in Wirklichkeit, wie mir Oberhofbibliothekar Dr. W. Brambach in freundlicher Zuschrift des Ausführlichen bemerkte, eine Angehörigkeit des hl. Wolfgang zum Nellenburgischen Geschlechte durchaus nicht beweisen. „Die einzige brauchbare Nachricht,“ sagt eben Dr. Brambach, „ist wohl Annal. Zwifaltens. ad annum 972: Sanctus Wolfgangus Suevigena de Phullingon natus Ratispone episcopus est factus. (Vergl. Monument. German. script. X, p. 53.) Damit ist also nicht einmal der Familienname gegeben. Dass es nicht die gräfliche Familie von Pfullingen sei, hat Roman Zierngibl in einer Monographie beweisen wollen: „War der hl. Wolfgang, Bischof von Regensburg, ein geborner Graf von Pfullingen?“ (Vergl. Neue historische Abhandlungen der bayerischen Akademie V. München 1798, S. 679 ff.) Demgemäß sagt Stälin (Württembergische Geschichte I (1841), S. 566), daß er aus einer „Familie von Pfullingen“ hervorgegangen sei. Die Familie scheint ingenua, aber nicht nobilis (also dem höheren Adel angehörend) gewesen zu sein. Damit würden also die Nachrichten der oben angeführten Legenden wieder in ihr Recht eingesezt werden, die von Eltern aus dem Mittelstande, also von Gemeinfreien reden. Alles spricht also für Pfullingen als Geburtsort; aber nicht für die gräfliche Abstammung. Wäre nun, wie Scheffel meinte, der Bischof Wolfgang auf der Mettnau geboren, so hätte er freilich dieser hohen Adelsfamilie angehören müssen; denn nur eine sehr mächtige Adelsfamilie hätte zu Pfullingen und auf der Mettnau residieren können.

Wie kam nun aber Schefel wohl auf den Gedanken, daß sein Bischof Wolfgang ein Nellenburger gewesen sei? Dr. Brambach spricht sich in seiner *Zuschrift* sehr überzeugend so aus: „Wie Schefel zu seiner Annahme gekommen, läßt sich erraten. Er wird die unverbürgte Nachricht vor Augen gehabt haben, daß die Mutter Wolfgangs eine Gräfin von Beringen war. Beringen und Nellenburger waren in Verbindung — ergo: Zuerst ein poetischer Einfall, dann ein lieb gewordener Gedanke, endlich ein Dogma.“

Der Umstand, daß, wie mir Dr. Werber in Radolfzell schreibt, eine alte Kapelle zum hl. Wolfgang auf der Mettnau stand und daß der dortige Brunnen „St. Wolfgangsbrunnen“ heißt, kann natürlich nichts beweisen, denn wir finden gar viele Kapellen und Kirchen im Schwaben- und Bayernlande, die auf den Namen St. Wolfgang geweiht waren, und die Brunnen werden ja gar häufig nach den dabei befindlichen Gotteshäusern genannt. — Wenn wir nun auch in unseren Untersuchungen über die Mettnau mehrfach zu keinem positiven Resultate gekommen sind, und wenn auch die folgenden Auszüge aus den archivalischen Akten ebenfalls eine gewisse Unbefriedigtheit in dem Veser zurücklassen: so dürfen doch die gegenwärtigen Studien, wenn auch nur vereinzelte, doch immerhin interessante Streiflichter in eine Zeit und auf einen Fleck deutscher Erde werfen, wo alles noch im Flusß war und wo, wie Schefel in seiner Vorrede zum „*Elehard*“ sagt, „starke Zustände“ herrschten und „trotz aller politischen Verklärung und Gleichgültigkeit gegen das Reich tapferer Mannesmut“ an den von den Vätern everbielen Zuständen festhält.

Es sei uns, bevor wir zur Wiedergabe der trockenen Akten übergehen, gestattet, unsern Lesern ein Gedicht mitzuteilen, welches im „*Schefel-Gedenkbuch*“, dem ersten Jahrbuch des Schefelbundes, herausgegeben von A. Breitner, Wien, A. Hartleben 1890, S. 102 f., Aufnahme fand.

Der Guts'herr von Seehalde und Mettnau im Kampfe mit den Reichenauer Fischern.

Von Professor Joseph Stöckle.

1. Das war der Herr der Mettenau,
Der sprach: „Doch Gott mir helf!
Mein Sohn, das Sagen macht mir flau,
Wir jagen bis halb zwölf.
'Raus da! 'raus aus dem Haus da!
Wildenten habet Acht!“
Die beiden schleichen heutes troh
Still durch's Gebüsch und sacht.
2. Gestiegen war der Untersee
Gewaltig über Nacht,
Es hat der Jähnwind von der Höh'
Den Wasserschwall gebracht.
„Nan da! Nan mit dem Kahn da!“
Die Jäger steigen ein,
Und fahren beide unverzagt
Kahn in den See hinein.
3. Sie treiben dann dem Strand entlang,
Wie einstens von Sanct Gall,
Zu sichern einen guten Fang,
Der Leutepfar' Mongal.
„Doch schau' dort! Schau' nach der Au dort!“
Mettnau rogt inselgleich,
Wo vordem Jagdgrund, brausen jetzt
Die Wogen im Bereich.

4. Ob Rebpfahl und Gebüsch jetzt taucht
 Kriekent' und wilde Gans;
 Fischbotter mordstrotz nieder saucht,
 Schlägt's Wasser mit dem Schwanz.
 „Piff pass los! Nur immer straff los!
 Bistor, daß Gott uns helf!
 Wir werden einen Braten han
 Bevor es schlägt halb zwölf!“
5. Was rüdet um die Ecke dort?
 „Pest, Aussaq in's Gebein!“
 Poy Wetter! Fischer sind am Ort,
 Siehn' ihre Nehe ein.
 „Hoi Hallo! Wie, was? Wer fischt da?
 Mein Boden ist's und Grund;
 Dass hier aufhort das Fischerrecht,
 Thu' ernstlich ich Euch kund.“
6. Doch höhnisch lacht die Fischerrott'
 Zu unseres Dichters Gross
 Und lägt zum Hösen noch den Spott,
 Bis daß das Maß war voll:
 „Nix da! Wir weichen nicht da!
 So weit das Wasser geht, —
 So feht's in alten Rodeln fest, —
 Uns Fischerrecht zusteht.“
7. Der Meister, dem dies war zu bunt,
 Entspringt dem Kahn im Zorn,
 Und siehend jetzt auf eig'nem Grund,
 Die Rott' er nimmt aufs Korn.
 „Nix da! Aus dem Schick da,
 Ihr Wasserratten flieht!
 Der Grundherr von der Mettenau
 Schütt lämpfend sein Gebiet.“
8. Die Fischer kennen ihren Mann
 Und fahren strack zurück;
 Der Meister steigt in den Kahn
 Und ruft mit drohndem Blick:
 „Weicht nur! Ja, weicht und fleucht nur
 Und kommt mir nimmermehr!
 Mein alamannisch Grundrecht schütt'
 Ich setz im Schwäb'schen Meer.“
9. Ein Zeller Fischer grüßend naht:
 „Herr Doctor, so war's recht!“
 Und reicht zum Dank für muth'ge That
 Dem Dichter einen Hecht.
 „Jetzt heim da! Heim aus dem Leim da!
 Bistor, wir fahr'n nach Haus.
 Wenn's auch an Wildvret heut gebracht,
 So thut's der Fisch zum Schnaus.“
-

· Urkunden
aus den Jahren 1610 bis 1615 über die Reichenau'sche
Jurisdiktionaldifferenz,

welche sich um diese Zeit ereignet zwischen der Reichenau Herrn Oberbeamten und auch deren Herrn Nellenburgischen Oberbeamten und hiesiger Stadt, die hohe und niedere Jurisdiktion auf der sogenannten Mettnau und gleich dabei liegenden Hagnau betreffend, welche der Reichenau Beamte contra Nellenburg und hiesige Stadt mordicus behaupten wollen. Da indessen Nellenburger seits samt der Stadt neue Marken gesetzt worden, kamen in einer Nacht acht mit Leuten beladene Schiff, welche die Marken ausgehöht und mit sich hinweggeführt und welches dann in eine weitläufige beiderseitige Zwistigkeit erwachten. Damaliger Bischof Jakob Fugger als Herr der Reichenau beschwerte sich bei Erzherzog Karl, dem damaligen Markgrafen zu Burgau und Gouvernator der vorderösterreichischen Lände. Von da kam ein Reskript an Nellenburg wie auch an die Regierung zu Innsbruck, wobei Nellenburg und die Stadt zu agieren zur Beibehaltung ihrer Jurium nit unterlassen. Wurde darauf beiderseitig auf einen Augenschein kompromittieret. Darauf eine Zusammenkunft, Konferenz und gütlichen Vergleich angesehen; nach diesem Commissarii, zur Entscheidung solcher Strittigkeit ernannt; ein Vergleichungsrezess beliebt, so aber nit bald diesem, bald jenem Teil gefällig, doch endlich wiederum neue Marken gesetzt worden. Nachdem vorher beiderseits ein Augenschein genommen worden, folgt Nellenburgischer Bericht an Erzherzogen wegen strittigen fünf hohen Obrigkeitssmarken, Reichenauer Protestation wider das von der Stadt auf der Hagnau angestellte Jagen, der Stadt Gegenprotestation, Relationes nach Innsbruck, Erzherzoglicher Befehl an die Herren Commissarios (waren Maximilian Schenck von Stauffenberg, Hauptmann zu Konsanz, und Adam Keller, der Rechten Viceat) (sie!) wegen vorzunehmender Markensezung und Vergleichungsrezess auf Ratifikation, Innsbruck Intimat wegen Österreichischer Jurisdiktion über den Bodensee samt Antwort. — Indessen nebst allerseitigen Correspondenzino stände die Sache noch allzeit sub lite pendente, die partes litigantes doch daneben zu einem Vergleich inclinierten, davon aber bisher nichts Authentisches gefunden, außer nur in Copiis und aufgesetzten Konzepten. Von einem Hauptvertrag und Vergleich, oder wie die Sache beiderseitig belegt worden, ist weiter nichts mehr zu finden.

Anmerkung. Vorstehendes ist mit kräftiger Schrift auf dem ersten Blatt des Atenionvoluts gewissermaßen als Résumé den Verhandlungen beigelegt und gibt einen Ausblick auf den ganzen Inhalt des Fascicels. An die einzelnen Altenstücke, die wir nun entweder im Auszuge oder auch stellenweise wörtlich folgen lassen, ist von einer späteren Hand der kurze Betreff jeweils unten links und das Datum rechts oben beigebracht. Wir lassen nun die Alten mit vorausgeschriebenem Datum der Reihe nach folgen, wie sie im Fascicel geordnet sind.

8. Januar 1610. Die guten Freunde und Nachbarn werden wegen der Gerichtsbarkeitsgrenzen — es wurden Personen auf Nellenburgischer Seite auf der Straße bis ans Thor ergriffen, — auf Montag den 25 huius eingeladen, auf den Augenschein zu erscheinen. Unterzeichnet der Markgräflisch Burgauische Beamte der Landgrafschaft Nellenburg.

Beigegeben ist ein Extrakt aus Gemeiner Stadt Radolfzell, Steuerbuch de anno 1440, fol. 51. Gemeine Bögt. Item die Mettnau mit all ihr Zugehördt ist der mittlere Teil eigen und die zween Teil Lehen von Ow, hondt sie versteuert für 500 Pfund Heller. — Die Richtigkeit der Abfchrift aus dem in Pergament gebundenen Steuerbuch wird von Christian Mlantz, dem Notar von Konstanz, unterm 2. April 1706 mit Doppelsiegel bestätigt.

18. Januar 1610. Befrißt die Reichenauer Differenz wegen des Einzugs der Gottes-hansleute in die Stadt Radolfzell. Ein Mann mit Weib und Kind ist aus der Stadt oder deren Jurisdiction vertrieben worden und mußte sich zu Wollmatingen aufhalten. Unterzeichnet die Bischöflich Konstanzerischen Oberamtsleut auf Reichenau.

21. Januar 1610. Ein Konzept einer Remonstration des Bürgermeisters und Rats der Stadt Zell gegen den Bischöflichen Erlaß. Verlangen einer Konferenz.

28. Januar 1610. Von Gottes Gnaden Karl, Markgraf des heiligen Römischen Reiches zu Burgau, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hohenberg beklagt die „verschiedenen Spann und Irrungen“ zwischen der Landgräfshaft und Zell wegen des Gerichtsbezirks. Im Weiteren ist von Übergriffen der Stadt in die Rechte Nellenburgs, daß z. B. Leute auf der Landstraße vor dem Thor ergriffen worden seien, die Rede. Mahnt zur gütlichen Beilegung der Sache durch eine Zusammenkunft.

12. März 1610. Begleitschreiben der Regierung von Innsbruck zu dem vorigen. Dringt auf Ausgleich im Mai auf einer Zusammenkunft. Fünf Siegel, drei Unterschriften, darunter die des Vizekanzlers.

Stodach, 17. Mai 1610. Der Augenschein wird von den Nellenburgischen Amtsleuten auf den 14. oder 15. Juni vorgeschlagen.

25. Mai 1610. Beantwortung des vorhergehenden Schreibens. Der Bürgermeister und die Stadt Radolfzell finden den 14. Juni als Tag des Augenscheins genehm.

Datum Meersburg, 28. Mai 1612. Eine 2 Bogen ($6\frac{1}{3}$ Seiten) umfassende Kopie einer Klageschrift des Bischofs Jakob von Konstanz, Herrn der Reichenau und Öhringen u. c. an den Landgrafen Karl wegen einseitiger Säkung von Marksteinen von Seiten Zells und Nellenburgs, ohne das Gotteshaus Reichenau zu berücksichtigen, auf der Mettnau, die doch Reichenauisches Lehen sei. Der Bischof berichtet, daß er die Sache dadurch wieder ad integrum habe herstellen lassen, daß auf seinen Befehl die Marksteine seien ausgerissen worden.

27. Juni 1612. Konzept eines Schreibens an den Hochwürdigsten Herrn Maximilian, Erzherzog von Österreich, von dem Bürgermeister und Rat der Stadt Radolfzell, die Markungsgrenze der Stadt und Nellenburgs betreffend. — Die Stadt führt bittere Klage wegen der Gewaltthätigkeit der Reichenauer Amtsleute, die sogar mit Reisigen an den Ort gekommen, wo die Grenzmarken herausgerissen worden seien.

Meersburg, 28. Juni 1612. Kopie eines Schreibens des Bischofs von Konstanz an den Markgrafen von Burgau. Berichtet, daß die Stadt Radolfzell und die Nellenburgischen Amtsleute Marken mit den beiderseitigen Zeichen ohne Rücksicht auf das Gotteshaus Reichenau gesetzt haben, wodurch letzteres zum

halben Teil von seinem Eigentum (Mettnau) ausgeschlossen wurde. Der Bischof habe nächtlicher Weile und in der Stille die Marksteine wieder wegnehmen lassen. Denn die Billigkeit erfordere, daß zu jeder neuen Marksteinsetzung die austostenden Parteien sollen zeitlich erfordert und geladen werden. Die Reichenau sei verfützt, ebenso die bischöflichen Rechte auf dem der Mettnau gegenüberliegenden Ufer gegen Markelsingen. Der Bischof dürfe nichts seiner und der Reichenau Rechten vergeben, weil er für alles verantwortlich sei. Er ersucht um Abstellung der Feindseligkeiten von Seiten der Nellenburgischen Beamten und Freudenbachbarlichkeit.

4. Juli 1612. Konzept eines Berichtes der Stadt Radolfzell nach Innsbruck wegen ausgerissenen Marken. Die von Reichenau seien Nachts zwischen 9 und 10 Uhr mit acht Schiffen der Mettnau zugesfahren; die Stadt bittet um Rückgängigmachung dieser Gewaltthat.

9. Juli 1612. Markgraf Karl fordert von seinen Beamten Bericht in Betreff des Falles wegen der Setzung der Marksteine auf der Mettnau. In dem Schreiben ist auf den bischöflichen Bericht hingewiesen.

Stodach, 2. August 1612. Aussführlicher Bericht der Amtleute von Nellenburg über die Markensetzung. Sie seien auseinander, daß die Ansprüche des Bischofs (bezw. Reichenaus) nicht so unzweifelhaft seien, wie der Bischof es darstelle, und weisen auf einen Bericht und auf eine zu Überlingen gehaltene Tagssitzung vom Jahre 1593 zurück. Es folgen die Stellen: „Sie (die Reichenauer) seien Marken, weil sie altervorten, alda ihnen die nieder Obrigkeit zuständig, auch die hoh- und forstlich Obrigkeit haben wollen, weil ihnen aber in der Mettnau weder Grund noch Boden, Gericht noch Obrigkeit, sondern das Alles denen von Radolfzell (diese Stellen sind in der Urkunde mit starken Bleistiftstrichen, wahrscheinlich von Schessel selbst, am Rande der Urkunde angestrichen), der berührten Landgrafschaft Nellenburg aber die hohe und forstliche Obrigkeit gehörig, daß deswegen um beliebter Kürze willen nochmalen auf den Vergleich von 1517 hingewiesen wird. (Es ist dies der von uns oben angeführte Vergleich vom 1. Mai 1517, Rad. Urk. 182, Gen.-L.-Arch. 176, zwischen Talob von Landau, Nellenburgischem Vogt, und der Stadt Radolfzell.) Weder die Bischöflichen, noch Reichenauischen haben sich des angefochtenen Grenzbezirks der Mettnau weder der hohen noch niederen Obrigkeit falls jemahlen angemahnt, viel weniger exerciert. Nellenburg und die Stadt haben nur das durch Marken abgegrenzt, was Nellenburgs hoher und Radolfzells niederer Gerichtsbarkeit angehören. Die Stadt lasse sich nicht gefallen, daß derselben ein solch großer Bezirk ihrer besten Güter bis gar an die Stadt angefochten und benommen werde; sie seje Gut und Blut daran, die Anmaßungen des Bischofs zurückzuweisen.“

20. August 1612. Zuerst ein Verzeichnis der gesetzten Marken (12 an der Zahl) und ihr Standort. Für unsern Fall wichtig: 3 und 6 gegen den Mühlbach, und 10 gegen die Mettnau hinaus. Beigegeben ist ein unvollendetes Beschwerdekonzept von Seiten der Stadt. — Dann folgt die Kopie eines Schreibens der Stadt an Erzherzog Maximilian mit der Bitte um Schutz

gegen die Reichenau auch im Interesse von Österreich selbst. Die Markungsgrenzen hoher Obrigkeit sollen entschieden werden.

- Aldorf,** 20. August 1612. Die vorderösterreichische Regierung bittet Radolfzell um Schriften und Dokumente in Sachen der strittigen Punkte.
- 22. August 1612.** Kopie eines Schreibens der Stadt Radolfzell an den österreichischen Kanzler. Bürgermeister und Rat versichern ihre Ergebenheit und bitten den Kanzler um seine Mithilfe in der strittigen Sache.
- 31. August 1612.** Kopie eines Schreibens an die Amtleute in Aldorf (vorderösterreichische Regierung) in demselben Betreff.
- 4. September 1612.** Die Räte und Amtleute der Landvogtei Schwaben bescheinigen den Empfang des alten Vertrags und der andern schriftlichen Berichte; sie sollen der österreichischen Regierung vorgelegt werden. Raptim.
- 7. September 1612.** Protestation und Kontradiktion des Bischofs von Konstanz gegen die Ausführungen Radolfzells. Es ist eine notarielle Urkunde mit Siegel des Notar Sauter in Meersburg. Die Klage dreht sich um eine Jagd der Radolfzeller auf der Insel Hagnau. Der Bischof bittet „instantor, instantius, instantissime“, daß diese seine Protestation ad notam genommen werde, und daß die Regierung der Stadt tüchtig insinuieren solle, was sie zu thun bezw. zu lassen habe.
- 30. Oktober 1612.** Gegenschrift Radolfzells an den Erzherzog wegen des bischöflichen Protestes. Bitte um Protection bei dem Streit um die Gemarkungsgrenze. Die Stadt versichert, daß sie alles daran sezen werde, damit ihr Recht gewahrt bleibe.
- Ohne Datum. Bescheid und Entwurf der Stadt gegen den Protest des Bischofs. Die Stadt versichert noch einmal, trotz der Gewalttätigkeit Reichenaus nicht von ihrem alten Rechte zu lassen. Es wird ein Präcedenzfall von einem ertrunkenen Fischer von Iznang angeführt, dessen Leichnam zum St. Radolfsbrunnen auf der Mettnau geschwemmt und von der Stadt ordnungsgemäß als in ihrem Bezirk aufgefunden begraben worden sei.
- 21. Januar 1613.** Originalurkunde aus der erzherzoglichen Kanzlei in Innsbruck (gez. Engelhard Dietrich, Paul Strauß und Stromayer). Vorschlag zum Augenschein, Erneuerung einer Kommission, Rat zum gütlichen Vergleich und Mahnung zur christlichen Freundlichkeit.
- 31. Januar 1613.** Kopie eines Schreibens der bischöflich Konstanziischen Kanzlei an den Erzherzog Maximilian, in welchem erklärt ist, daß man mit der Abordnung einer Kommission einverstanden ist.
- 31. Januar 1613 und 7. Februar 1613.** Zwei Entwürfe von Schreiben der Stadt Radolfzell an die österreichische Regierung in Betreff der Kommission und Mittelpersonen.
- Stadt,** 25. Februar 1613. Kopie. Schreiben der Nellenburgischen Beamten an die Regierung, die Kommissionshandlung betreffend. Es ist wieder auf den Vertrag von 1517 hingewiesen. Es ist auch erwähnt, daß ein gewisser „Vogt“ früher von Nellenburg aus auf der Mettnau um 200 fl. gestraft worden sei (also ein zweiter Präcedenzfall). Die Beamten glauben übrigens nicht, daß Konstanz wegen dieser „Spähn“ sich auf kommissarischen Vergleich einlassen werde.

- 16. Februar 1613.** Original. Der österreichischen Regierung Mahnung an die Stadt zum Vergleich, sonst läme die Sache vor das Kammergericht in Speyer. Die Regierung sieht einer Erklärung entgegen.
- 28. Februar 1613.** Kopie. Der Landgraf Karl von Burgau-Nellenburg schlägt der österreichischen Regierung vor, daß die Marken wieder an die alten Orte gesetzt werden. Das Schreiben ist von Günzburg aus erlassen.
- 14. März 1613.** Kopie. Der Bischof von Konstanz schlägt der österreichischen Regierung seinerseits Kommissionsmitglieder, darunter Joachim von Hause und Konrad von Bodman, vor.
- 23. März 1613.** Kopie. Die österreichische Regierung macht ihre Kommissionsmitglieder umhaft.
- 30. März 1613.** Schreiben der österreichischen Regierung an die Stadt wegen der Kommission.
- 1. April 1613.** Die Regierung an die Stadt wiederum wegen des Kommissionsintimato des Innsbrudischen Hofexpeditors und Lazarors Ulrich Bauer.
- 9. April 1613.** Kopie. Schreiben des Max Schenk von Stauffenberg, des Hauptmanns von Konstanz, an die Stadt wegen der aufgetragenen Kommission. Neben ihm ist der Rechte Licenziat Adam Keller unterzeichnet.
- 30. Oktober 1613.** Maximilian mahnt die Kommission (gerichtet ist das Schreiben an Schenk von Stauffenberg), wegen der Begleichung der „Spann“ zwischen Nellenburg, Radolfzell und Konstanz alles gut zu untersuchen, die die Sache betreffenden Schriften mit angelegentlichem Fleize einzusehen. Er hofft auf redliche Komposition der Angelegenheit.
- 1614.** Datum fehlt. Gegenbericht Nellenburgs an die österreichische Regierung gegen die bischöfliche Erklärung wegen neuer Privilegien und des Radolfzeller Abschieds vom Jahre 1613. In allen von dem Bischof angezogenen Privilegien (Karl IV. 1349, Friedrich III. 1497 (?), auch schon unter Karl Martell [724 ?]) sei die Mettenau nie namentlich genannt. Die Tagsatzung von Überlingen 1597 sei allerdings nicht ausdrücklich ratifiziert worden, aber als man später die abgegangenen Steine sah, habe das Gotteshaus Reichenau gar nichts mit der Sache zu thun gehabt, wie dann denselben von denen von Radolfzell so wenig die niedere, als von Nellenburg die hohe Gerichtsbarkeit zugestanden worden sei. Die Reichenauer Amtleute haben selben zugestanden, daß eben denen von Zell die niedere, und Nellenburg die hohe Gerichtsbarkeit und sonstigen Niemand zuständig sei.
- 13. Januar 1614.** Original. Kommissionsauftrag der Regierung zu Innsbruck an Moz von Stauffenberg und Nachricht davon an die Stadt Radolfzell, den Augenschein betreffend. Die Kommission wird auf 2. April vorgeladen; die Verhandlung soll in der Ritterschaftsbehausung in Zell stattfinden.
- Weersburg, 22. Januar 1614.** Kopie. Der Bischof wünscht eine weitere Verschiebung der Kommissionsverhandlung.
- 24. Januar 1614.** Kopie. Radolfzell an die Kommission wegen der Ausmarkung.
- 28. Januar 1614.** Kopie. Landgraf Karl gibt an Stauffenberg und Keller Weisung, „weil viele Scripta und Documenta zu lesen und zu vergleichen“, die Kommissionssitzung zu verschieben.

Günzburg, 14. April 1614. Kopie. Beide Schriftstücke fast gleichlautend. Karl von Burgau gibt den Beamten zu Stockach strenge Weisung, den Reichenauer Fischermeister „wegen eines ab der Mettnau auf einem Schlitten weggeföhrten Hirschen nacher Stockach zu zitieren.“ Es wird auf baldigen Austrag der Sache und endliche Markensetzung gedrungen, da die Übergriffe der Reichenauer immer unerträglicher werden. Der Fischermeister ist streng zu bestrafen.

15. April 1614. Original. Max von Österreich an Stauffenberg und Keller, sie sollen dem Bischof Vorstellungen machen.

Anmerkung. Zwei Tage nach dieser Weisung (am 17. April 1614) bestätigt Maximilian (Rad. Ur. 339, Arch. 14 u.) der Stadt in Gemäßheit eines ihm vorgelegten Konfirmationsbriefes von 1597 ihre Privilegien, Rechte, altes Herkommen, Briefe, Handfeste und gute Gewohnheiten. Die Attien der Stadt waren also wieder gestiegen, und darans erklärt sich wohl auch ihr derzeitiges festes Auftreten wegen der Mettnau.

2. Mai 1614. Original. Stauffenberg und Keller an den Bischof von Konstanz mit der Bitte um schriftliche Mitteilung, was von ihm aus in der strittigen Sache geschehen sei.

Original. Stauffenberg und Keller an die Regierung zu Innsbruck wegen der Reichenauischen Marken. Sie seien juristisch die Ansprüche Österreichs dem Bischof gegenüber auseinander.

31. Juli 1614. Original. de dato Linz an Stauffenberg. Es wird eine Relation die Kommission betreffend verlangt. Weisung an den Rat in Radolfzell, Vorschlag die Kommissionssitzung am 5. Oktober zu halten.

6. September 1614. Kopie. An die Commissarios (Stauffenberg und Keller) von Seiten Zells mit der Nachricht, daß sie mit dem Termin zufrieden sind.

Meersburg, 20. September 1614. Kopie. Der Bischof von Konstanz schreibt an die ebenerwähnten Kommissäre, der Termin bis zum 5. Oktober sei ihm zu kurz; er schlägt die Herbstenszeit vor und will die Zeller Tagsatzung „weiter differenzieren“.

6. und 22. Oktober 1614. Abschrift des Regierungserlasses, in welchem ein Vorgehen in der Sache verlangt wird, und Mahnung der Commissarii an den Stadtrat zur ernstlichen Betreibung der Angelegenheit. Die Tagsatzung soll am 19. November auf dem Rathause in Zell stattfinden.

19. Oktober 1614. Konzept des Rathausprotokolls zu Radolfzell. Die einzelnen Vertreter des Bischofs, Nellenburgs und der Stadt bringen ihre Ansprüche vor. Die Urkunde ist sehr schlecht geschrieben, manchenorts fast unleserlich und am Ende ist ein Stück abgerissen.

Radolfzell, 20. November 1614. Original und zwei gleich lautende Abschriften des Vergleichsrezesses, unterzeichnet von Stauffenberg und Adam Keller. Beschluß: Da der Bischof von Konstanz sich weigert, die ausgerissenen Marken wieder sehen zu lassen, wird Nellenburg und Radolfzell vorgehen, die Marken sehen und die Gerichtsbarkeit darnach handhaben. Neuer Hinweis auf den Vergleich vom Jahre 1517. Ratifikation von Österreich wird innerhalb drei Monaten von Innsbruck erwartet.

29. November 1614. Ausführliche Relation (11 Seiten) an den Markgraf von Burgau-Nellenburg über die am 19. und 20. November 1614 zu Radolfzell

gehaltene Kommissionshandlung. Als Mitglieder sind genannt: Gebh. Schellhammer, Kanzler, Hans Heinr. Pflaumer und Dr. And. Maylin (Konstanz); Besitzer Georg von Freyberg zu Achstetten und Joachim von Hause; ferner Dr. Alb. Erhard zu Weingarten und Dr. Joh. Sachsen zu Rottweil. Der bischöfliche Kanzler will mit den österreichischen Räten gemeinschaftliche Sache gegen Radolfzell als den schwächeren Teil machen. Die Reichenau stützt sich auf eine altberühmte Investitur und zwei alte Briefe von einem Klösterlein bei der Stadt Radolfzell; „das seynd aber nur praetensiones und praeassumptiones“. Sie melden von einer vor Jahren auf dem Haardt gefangenem malefizisch Person, anerkennen aber die malefizisch Obrigkeit von Seiten Nellenburgs expresse. Der Besitz der hohen obrigkeitlichen Gewalt Nellenburgs und Zells wird aus dem Vertrag und usus seit 1517 nachgewiesen; mit juristischem Scharfum und unter Anziehung einer Menge Stellen aus dem Corpus juris wird auseinander gesetzt, daß die Reichenauer durch gewaltsame nächtliche Ausreisung der Marken sich selbst ins Unrecht setzten. „Von der Stadt bis für die Mettnau hinaus (welche hievor etlich adelige Geschlechter inne gehabt und der Stadt Radolfzell verläßlich überlassen) ist von der Reichenau hievor nichts prätendiert.“ Die Konstanzer Räte suchen die Sache absichtlich hinauszuziehen. Man bitte um Beschleunigung der Ratifikation und Abstrafung der Markenausreiser. Die Kommissionierung und andere Verhandlungen haben der Stadt große Kosten verursacht; die Nellenburgischen Beaunten bitten um baldige Instruktion und Benachrichtigung.

4. Dezember 1614. Relation an den Erzherzog. Es sind darin außen den oben genannten bischöflichen Kommissarien noch genannt die Nellenburgischen: Jakob Detting, Rat und Obergvogt der Herrschaft Schramberg, Christoph Blumen, Amtmann, Hieremia Dornspurger, Landschreiber, und Ulrich Gohner, Forstmeister der Landgrafschaft von Nellenburg; von Radolfzell: die beiden Bürgermeister, Dr. Joh. Rosing, Stadtschreiber, und andere Herren des Rates. Die Relation enthält 20 Seiten und eine noch weitere Ausführung der Punkte in der vorhergehenden an den Markgrafen.

Konzept ohne Datum. Bericht der Stadt an die Kommissarien über ein vom Bischof von Konstanz an den Erzherzog unterm 6. Mai 1615 ergangenes Schreiben. Die Stadt weist nach, daß sie vollständig auf dem Boden des Vertrages von 1517 stehe und in Bezug auf die Gerichtsbarkeit in der Mettnau in ihrem Recht sei. „Mettnau und Hagnau sollen damit (mit ihrer Gerichtsbarkeit) ruhig inbegriffen stehen.“ — Was seit 100 Jahren galt, soll auch weiter gelten; die Gemarterungsgrenze wird noch einmal genau umschrieben; die Stadt hat also auch das Jagdrecht auf der Hagenau, Mettnau und Haardt (ist wieder [wohl von Scheffel] die angestrichen). Reichenau und die Landgrafschaft haben schon vor 100 Jahren Streit gehabt und es sei dabei zu Gunsten Nellenburgs entschieden worden.

6. Mai 1615. Kopie. Das oben erwähnte bischöfliche Schreiben an den Erzherzog. Einwilligung in die Markenzugung mit einiger Reservation; der Bischof führt jedoch eine sehr herausfordernde Sprache und spricht von Nellenburgischen Anmaßungen. Er betont aufs Neue die alten königlichen und

kaiserlichen Privilegien und darüber erteilte confirmationes und investiturae, „die genugsam Entscheid geben, wem diesorts die Ober- und Herrlichkeiten (sic!) auf dem Untersee und in der Gegend gehörten und zustehen.“ Neu ist die Erwähnung eines „sonderbaren“ Befreiungsbrieves des Königs Wenzeslaus de dato 1392, der das Gotteshaus eximierte und ihm unterwürfig gemacht habe, die da gesessen seien in dem Untersee ic. ic. Es werden dann die Bestätigungen dieser Rechte durch Friedrich III., Maximilian I. und Karl V. 1523 bis zum damals regierenden Kaiser der Reihe nach aufgezählt. „Daraufhin sich ex parte des Gotteshauses der titulus also wohl und läßlich bescheinigt, daß wir billig Ursach haben, der Stadt Radolfzell, ehe und zuvor sie auch ihren habenden titulum, Zug und Gerechtsame mit gleichmäßig alten Dokumenten beigebracht, oder unsere privilegia et concessiones mit mehreren und stärkeren umgelegt habe, also blos mit nachzuhängen oder ein mehreres, dann die cum titulo bescheinigen möchte, einzuräumen und zu gestalten.“ Der von den Gegnern angezogene Vertragsbrief sei niemals wirksam gewesen; eine Approbation und Konfirmation der Röm. Kaiserl. Majestät sei noch zur Zeit niemals erfolgt. Die Ausmarktung sei seiner Zeit blos aufs Papier gesetzt gewesen, aber nie vorgenommen worden, „gestalt, daß die von Zell weder die Markstein, noch den Ort, wo die Stein eigentlich gestanden, benennen oder darthun können. Dahingegen wohl glaublich, daß da gleich solche Ausmarktung jemalen zu werk war gerichtet worden, sich dawider unjer Gotteshaus nicht weniger würd opponiert haben, daß erst hernacher in anno 1550 (da die von Radolfzell eine Malefizperson abzustrafen assentiert) des Gotteshauses Beaute solch assentatum durch ein sonderbares Kontradiction- und hierauf erfolgtes Replik- und Protestationsschreiben notdürftig widersprochen und dem Gotteshaus sein Recht und Besitzsame per expressum vorbehalten haben.“ Reichenau hat sich nie etwas in seinen Rechten vergeben, vorab aber das Jagen zu vielmals und erst vor kurzen Jahren ungehindert gebraucht und exerziert; dawider sich gedachte Stadt nicht zu opponieren gewußt, weilen sie mit allein kein einiges Anzeig einiger Marken hätte fürweisen, sondern auch des Jagens halber einige Buchstaben mit auslegen mögen, angesehen dessenthalben in vermiedenem Vertrag (darauf sie ihr ganzes Fundament gesetzt) nichts versehen, noch einige Meldung beschehen ist.“ — Das Domkapitel gibt zwar die Markaussetzung zu, jedoch mit der ausdrücklichen Reservation, „daß derothalben, wo diese unsere Einwilligung und Erklärung dem heil. Röm. Reich als Lehnsherrn mit gefällig, oder sonst über kurz oder lang berührte Landgrafschaft von seiner Prätension durch rechlichen oder gütlichen Austrag sollte abgewiesen werden, solche unsere Einwilligung zugleich gesaffen und was sich in toto für ein jus erfunden, selbiges auch in hac parte verstanden, — noch dagegen die Stadt Radolfzell sich dieses Consens und Transaktion in einerlei Weis zu behelfen haben solle; und sitemalen wir uns neben unserm Domkapitel derzeit anders zu erklären nicht wissen, noch bei der Posterität ein Mehreres zu verantworten getrauen, soudern auch obige konditionierte Resolution allein Euerer Hoheit und dem Herrn Markgrafen zu dienstfreundlichem Gefallen und Ehren

gethan, und soviel uns das widrige Recht immer hätte absprechen mögen, außerhalb Rechtern nachgeben und hingelassen haben. So ist schließlich unser tröstlich Zuversicht, auch dienstleistiges Bitt und Ersuchen, Ew. Hoheit wollen und werden solches alles zu gutem contento auf- und annehmen, dero wir dann ohnedas alle Dienstwilligkeit möglichen Fleiß zu erzeigen bereitwillig sein und verbleiben."

Meersburg, 30. Mai 1615. Kopie. Bischof Jakob an den Markgrafen Karl von Burgau. Entschuldigung wegen der langen Verschiebung der Antwort, Versicherung der Freundnachbarkeit, Hinweis auf die Erklärung an den Erzherzog, von der eine Abschrift beiliege.

Stadtach, 14. Juni 1615. Nellenburg an Radolfzell. Die Beamten weisen auf die bischöfliche Erklärung hin. Es ist alles dem Commissario zu übergeben. Was die im bischöflichen Schreiben angezogene Ratifikation des anno 1517 aufgerichteten Vertrags auch Vermarkung betrefse, „deswegen halten wir endlich dafür, daß bei Aufrichtung des Vertrags allbereits etlich Markstein werden aufgerichtet gewesen sein, auch vielleicht die Ratifikation erfolgt, oder aber die darin angezogenen Markstein zuvor gestanden sein und die Herren deswegen vielleicht mehr als wir bei deren Kanzley zu befinden haben, doch wurde verhoffentlich daran nunmehr so viel nit gelegen sein.“

Stadtach, 27. Juni 1615. Bericht der Nellenburgischen Beamten an die österreichische Regierung über das bischöfliche Erklärungsschreiben und Bedenken, was gestalt die Radolfzeller Gemarkung zu ratifizieren sei. Wendet sich gegen die verschiedenen vom Bischof aufgezählten Privilegien und betont insbesondere, daß die Orte Reichenau, Marlefingen, Allessbach, Wollmatingen, Kaltbronn und Röhrlang genannt — der Mettnau leidbar sonst allen halben zum wenigsten nie gedacht. Marken seien schon früher gesetzt gewesen am Schotterbäumlein, Mühle- und Landgraben, Apfelbaum und Büchenschußhäusle. Die signa seien zum Teil abgegangen gewesen und den Leuten aus dem Gedächtnis gelommen; aber man habe solche Orte mit sichtbaren Steinen zu verwahren befohlen, „und das Gotteshaus Reichenau darmit gar nichts zu thun gehabt, wie dann dieselben von denen von Radolfzell so wenig die niedere, als von Nellenburg die hohe Gerichtsbarkeit beständig, auch ein solches von ihnen der von Radolfzell als Reichenau sich anno 1550 derort einer malefizischen Strafe etwas anmaßen wöllen.“ Es sei ihnen geschrieben worden, daß denen von Zell die niedere, und der Landgrafschaft Nellenburg die hohe Obrigkeit und sonst Niemand zuständig, wie man sich denn von Nellenburg wegen nit zu erinnern (weiß), daß Reichenau sich derort sonst einiges falls hoher, noch forstlicher Obrigkeit halber jemalen unternommen noch gebraucht, aber von Nellenburg und Radolfzell wegen der gleichen Fäll, soviel derselben fürlommen, jederzeit ruhig und unangeschlagen, wie gleich außer mehr angezogenem Radolfzelliichen Vertrag und was sich ohnelang darvor zwischen Herrn Hansen Vogt und seinen Vatern in der Mettnau begeben und zugetragen, zu befinden exerziert worden. — Das gewaltthätige Vorgehen der Reichenauer in der hl. Ablahwoche sei sehr wenig freundnachbarlich gewesen. „Aus dem 1517 aufgerichteten Vertrag, des-

gleichen aus den Actis zuvor und dem damals erfolgten Entscheid geht hervor, daß man in solcher Ausmarkung und Vergleichung des hohen und niederen Obrigkeitssbezirks von wegen der Mettnau und deren von Reichenau darzu niemalen verlündet habe, noch auch wollen, endlich weil die Stadt derselben Zeit die hohe Obrigkeit auf erstberührter Mettnau wider die Nellenburger versuchten und zum Teil darvor gesiegt, hernach aber laut des letzteren Entscheid verglichen worden."

Man würde sich aber allhie auch zu erinnern haben, was die Stadt Radolfzell nach ihrem Vermögen bei ausgestandenen Ketzer- und Lutherischen eingerissenen Errtümern, als das Stift Konstanz von zugewandten Übeln bedrängt, angefochten und in exilio gewesen, ihren viel Gutthat christlich und mildeidentlich erzeigt, daher man sich solcher Ungelegenheit um so weniger versehen hatte. . . . In der Investitura sei eben Mettnau, Hagnau ic. nicht unbegriffen. Aus der mehr angezogenen Vertragskonfirmation wäre genugsam offenbar, daß solche bei hundert Jahren also observiert, konsequenter auch dies approbiert und kländig gehalten worden, daß dann darüber Marken aufgerichtet und gesetzt worden, woher aus diesem leichtlich abzunehmen, weil in solchem Vertrag ausdrückliche Lauchen (Lauchen = Lachen = Marksteine) benennt worden, benanntlich des Schotterbäumlein, Mühl- und Landgraben, Äpfelbaum, Büchsenküchenhäuslein, und eben mit Not gewesen, daß man irgend einer Mark einen sondern Namen geben müsse, bevorab, weil der Vertrag lauter mit sich bringe, wo der Anfang, das Mittel und der Weg einander nach bis zum Ende folge, als die natürliche Markung gleichsam auf dem Rücken trage; daß aber solche dieser Zeit etwas unsichtbar worden, hätte man hernach eine frische Umsteinung gegeben nach Anzeig und klarlicher Ausführung oft angezogenen Vertrages, und wäre es derenden beschaffen, wie wahr, daß wohl in 20 Jahren die Marken hätten vorsiken (?) können, geschweig von so langer Zeit her. So gestände man dem Herrn Bischof die Obrigkeit im Boden und Unterstroh, so viel es Radolfzell bedürfe, mit anders dann mit seiner Maß, dann die Stadt habe in selbigem ein Rheinsail von der Fihlin (?) hinaus in den See, im übrigen ließe man es sein, was die Umstößen des See in Aufrecht- und Annemung mit Ihrer Hoheit sich verglichen, doch denen von Radolfzell an ihrem alten Herkommen ohn schädlich. . . . Man solle sich vor dem absurdum hüten, gestalt sich dann die Reichenauer Beamten vernehmen lassen, daß sie auch mit Wachnung des Wassers und See gar an und in die Stadt die Obrigkeit suchen wollten, welches man leineswegs gestatten wollte und würde man mit der angenommenen Fischerordnung die Obrigkeit sowohl an die Stadtmauern oder in die Stadt ziehen und erzwingen wollen, ohngeachtet diese beide separata jura seien, wie auch vermeidte Stadt ihre Jagd auf der Hagnau, Mettnau, Haardt und der Endten besucht und selbige zu exerzieren nicht unterlassen werde.

Man könnte auch Ihrer Hoheit im wenigsten bestehen, daß dieser der Markungsach halber erregter Streit ein „accessorium der Spenn“ sei, so das Gotteshaus Reichenau mit der Landgrafschaft Nellenburg viel lange Jahre her habe, sitemalen man wegen dieser Markung eben jetzt

zu disputieren komme, da doch weitab hundert Jahre die Landgrafschaft Nellenburg und die Reichenau der hohen Ober-, Glaits- und forstlich Obrigkeit wegen Streit gehabt, dieser particular aber darin nur angelegt, noch dessen gedacht worden, es würde es auch ein Herr der Reichenau zu der Zeit, als weilandt Herr Hans Vogt mit seinen Vetttern in der Mettnau Handel gehabt und des Gotteshaus Lehenmann gewest, denselben um Besitz stand einzufüstig mit unterlassen haben, ihn, wo er einige hohe Obrigkeit gehabt hätte, in solcher zu schirmen.

Diesem allem nach wäre unseres anbegehrten gehorsamsten Erachtens, diese Markung als ein Separatwerk absolute zu ratifizieren, der Stadt Radolfzell zu befehlen, daß sie mit Zusezung der Steine fortfahren und sich darüber handhaben sollte.“ Die unterthänigst dienstwilligen verpflichteten Beamten bitten zu Schluß um Rücksendung der Schriften und Alten.

Konstanz, 24. August 1615. Original. Der Schenk von Stauffenberg und Adam Keller geben Befehl an die Herren Kommissäre wegen vorzunehmender Markensezung und Abschrift der Ratifikation des Erzherzogs Maximilian und Nezech von Innsbruck aus, daß jedem sein Recht vorbehalten. Radolfzell soll die vergleichliche Setzung der Marksteine vornehmen.

Innsbruck, 24. August 1615. Es wird die Setzung der Marken und der Rezech auf Ratifikation gebilligt. Der Stadt Radolfzell wird die Setzung befohlen und die übrigen Parteien haben sich zu beschieden.

Radolfzell, 9. September 1615. Kopie. Schreiben des Stadtrates an den Erzherzog Maximilian mit Dank für Bewilligung. Bitte um Verwahrung gegen Reichenau bezw. Konstanz.

Konstanz, 22. September 1615. Der Schenk von Stauffenberg und Adam Keller ermahnen die Radolfzeller, die Marksteinsetzung sofort in die Hand zu nehmen und nicht zu verschieben.

Meersburg, 31. Oktober 1615. Der Bischof von Konstanz will zur Markensezung einen Deputierten schicken. Die Angelegenheit soll noch vor dem Winter geordnet werden. Das Schreiben ist an den Schenk von Stauffenberg und Adam Keller gerichtet.

Stockach, 21. Dezember 1615. Original. Die Markgräflich Burgauischen Amtleute der Landgrafschaft Nellenburg teilen mit, daß sie an dem zur Wiederaufstellung der Marken bestimmten Tage (Dienstag, 20. Dezember 1615) am Erscheinen dienstlich behindert seien; sie bitten um Entschuldigung und Verschiebung auf einen andern Tag.

Damit schließen die Alten mediis in rebus ab, und man bekommt trotz der langen und peinlichen Unterhandlungen während 6 Jahren das Gefühl, daß eigentlich nichts Sicherer erreicht wurde und daß die rechtlichen Verhältnisse der Mettnau noch immer gerade so strittig blieben, wie sie gewesen waren. Wir müssen uns also beschieden — Scheffel hat es zu seinem eigenen Schaden nicht — mit dem negativen Resultate, das schon der Schreiber der Übersicht, die wir zu Eingang bemerkten, mit den Worten andeutet: „Wie die Sach beiderseitig ist beigelegt worden, darüber ist weiter nichts mehr zu finden.“

Wenn wir nun auch zu keinem positiven Resultate gekommen sind, so geben die Alten doch immerhin ein interessantes Bild, mit welcher Hartnäigkeit bei der territorialen Zerrissenheit unseres Vaterlandes solche fast lächerlich kleinen Streitigkeiten geführt wurden.

Wir geben die in der Abhandlung über die Mettnau benutzten Schriften hier im Zusammenhang:

- K. Walchner**, Geschichte der Stadt Radolfzell. Freiburg i. B. F. X. Wangler. 1825.
Urkunden der Stadt Radolfzell von 1267 bis 1793. Chronologisch geordnet und verzeichnet. Festgabe zur X. Versammlung des Vereins für die Geschichte des Bodensees, 16. September 1878. W. Moriell. Radolfzell.
Schriften des Vereins für die Geschichte des Bodensees. VII. und X. Heft. Lindau. Stettner. 1876 und 1880.
J. B. Kolb, historisch-statistisch-topographisches Lexikon von dem Großherzogtum Baden. III. Band. Karlsruhe. Gottl. Braun. 1816.
G. Schwab, Der Bodensee nebst dem Rheinthal von Zugenstein bis Rheineck. Stuttgart und Tübingen. J. G. Cotta. 1827.
F. J. Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberheines. VII. Band. Karlsruhe. Braun. 1865.
Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Ed. von dem Groß-General-Landesarchiv zu Karlsruhe. XXXVII. Bd. Braun. Karlsruhe. 1884.
Derselben Zeitschrift neue Folge. Band V, Heft 2. Freiburg. Adol. Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr. 1890.
A. Th. Bingeler, Rund um den Bodensee. Würzburg. L. Wörl.
Gebhard Zernin, Erinnerungen an Dr. Josef Viktor von Scheffel, Erlebtes und Erfahreneres. Darmstadt und Leipzig. E. Zernin. 1886.
Ruperto-Carola. Illustrierte Festschrift der V. Säularfeier der Universität Heidelberg. Otto Petters. 1886.
Georg Ott, Legende von den lieben Heiligen Gottes. Regensburg. Friedr. Pustet. 1888.
Ferd. Jänner, Geschichte der Bischöfe von Regensburg. Regensburg. 1883—86.
W. Wackernagel, Alteutschsches Lesebuch nebst Wörterbuch. Basel. Schweighäuser. 1861.
D. Sanders, Wörterbuch der deutschen Sprache. 3 Bände. Leipzig. Wigand. 1866.
Universal-Lexikon von Baden. Karlsruhe. Macklot. 1847.
Monument. German. Script. Band X. (Annales Zwifaltenses.)
Neue historische Abhandlungen der bayerischen Akademie V.
Alban Buttler, Leben der Väter. Nach der französischen Übersetzung von Godescard. Bearbeitet von Dr. Näh und Dr. Weis.
Rader, Bavaria Sancta. Band I.
Michael Singel, Legende der Heiligen.
Scheffelgedenkbuch. Ed. A. Breitner. Wien. Hartleben. 1890.
-

II.

Trachten am Bodensee.

Bon

Th. Martin, fürstl. fürstenberg. Hofkaplan.

Wenn heute irgendwo in altem Gemäuer, in einem verborgenen Gewölbe, oder in der Höhlung eines altersmorschen Baumes ein Münzfund gemacht wird, so zeigt sich dafür das lebhafteste Interesse. Und wären die Münzen auch blos dünnen, verborogenen Blechstückchen gleich, — unser Volk interessiert sich doch für dieselben, weil auch die unscheinbarsten Bröcklein die Mittel unserer Vorfahren zu Kauf und Verkauf gewesen sind. Ähnliches Interesse bringen die Abdrücke von Pflanzen und die Überreste von Thieren hervor, die, heute nur in fernern Gegenden heimisch, vor Jahrhunderten unsere Heimat belebten. Sollte einzig die Kleidung der früheren Bewohner des Bodensees nicht im Stande sein, unser Interesse für entzückendste Zeiten zu wecken? Ich glaube kaum! Daher wähle ich als Gegenstand meiner Abhandlung

die Trachten am Bodensee:

- a. in vorrömischer;
- b. in römischer und
- c. in nachrömischer Zeit.

A.

„Dichtqualmende Nebel umschwanden ein Pfahlgerüstwerk im See,
Und fern von der Waldwolnis leuchten die Alpen in ewigem Schnee.
Ein Mann sitzt auf hölzernem Stege in Zelle gehüllt; denn es zieht;
Er schnitt mit der Feuersteinssäge ein Hirschhorn und summelt ein Lied.“

Auf das Lied mag ich verzichten. Aber den Mann selbst, den Scheffel besiegt, oder einen seiner vorrömischen Genossen möchte ich sehen, womöglich samt seiner Ehehälftie und seinem Nachwuchs. Doch ich seufze vergeblich nach dem Anblick eines Pfahlbaumannes. Was wir über diese Urbewohner des Bodensees wissen, das entstammt zunächst den Schilderungen jenes römischen Schriftstellers, der unser Heim als ein Land

schilberte voll Grauen und Schauer, voll von tiefem Waldesdunkel, gesegnet mit feuchter, oft wechselnder Witterung und Stürmen und Nebeln, geziert mit Sümpfen und anderartigen Reizen.

Doch unter solchen Umständen Pelzwerk als Kleidung — und zwar die Pelzseite nach innen — am beliebtesten war, wer möchte sich verwundern? Die Pelze wurden teils als Rückenumhang, teils in der Weise getragen, daß zwei länglich zugeschnittene Felle auf der Schulter verbunden und nicht selten um die Hüfte gegürtet wurden. Zu verwundern ist nur, daß bei den deutschen Stämmen in vorrömischer Zeit und darüber hinaus die Beine kaum mit Zeng oder Leder, das mit Metalldraht befestigt war, umbunden, meistens aber ganz blos waren. Daher kommt es, daß im Gegensatz zu den Germanen die Gallier von den Römern „bracati“ d. i. „Hosenträger“ genannt wurden. War dies noch im 14. Jahrhundert der Fall? Es ist jedenfalls nicht grundlos, daß in einer Kleiderordnung der Stadt Konstanz noch im Jahre 1390 verboten ist „in einem blohen wamsel bei Tanz oder öffentlich zu gehen“. — Die Kleider der Frauen waren denen der Männer durchaus ähnlich, nur daß jene statt Pelz häufig Vinnen trugen, langes Maß züchtig dem kürzeren vorzogen und mehr, als die Männer, sich mit Nadeln, Spangen, Reisen und Gürteln schmückten, während sie die mit einer Art Seife gebeizten Haare mit Bierrat verschönten. Dabei möge auch erwähnt werden, daß der Verlust des Haares bei den Germanen für schimpflich, kurzes Haar als ein Zeichen der Unterwürfigkeit galt. Bei den Sueben war das lange Haar aufgerollt und in einen Knoten geschürzt; ja selbst noch im Greisenalter auf dem Scheitel zusammengebunden.

Die Berichte eines Tacitus und Anderer über die Trachten der vorrömischen Bewohner unserer Gegend haben in den zahlreichen Funden neuerer Zeit ihre vollste Bestätigung gefunden, sei es, daß dieselben in dem Schlamm der Bodenseegestade oder in den Reihengräbern unserer Wälder oder in den Ringburgen eines längst entzweudeten Stammes gemacht wurden. Eine Sammlung solcher Gegenstände aus Pfahlbauten, die Zeit 2000 v. Chr. bis 200 n. Chr. umfassend, ist im Museum des Bodensee-Geschichtsvereins in Friedrichshafen. Die Bodmanische Sammlung enthält aus dieser Periode ein Unikum, das ein Werk vielseitiger Arbeit sein dürfte: eine Kette von 425 Steinperlen! Der Ausgrabungen des Pfarrers Bremgartner bei Gottmadingen und der Funde des verstorbenen Ullersberger in Überlingen nicht zu gedenken; finden wir im Rosgarten-Museum zu Konstanz aus Weisentried bei Dingelsdorf zwei prächtige Nadeln mit zierlichen Reisen am einen Ende; aus Hagnau Spangen; aus Hemmenhofen einen gläsernen Fingerring; aus Nobenhausen bei Steckborn faconnierte und einfache Gewebe, Fransen, Geflechte, Schnüre — Beweise einer verhältnismäßig hochentwickelten Flachindustrie; aus Thaingen heinerne Nadeln; aus Welschingen eine länslich geschlungene Fibula; aus Konstanz Anhängeschmuck, Ringe, Glasperlen; aus Petershausen eine kleine Kette und Schnallen; aus Haltnau bei Meersburg ausgezeichnete Reste eines oxydierten, gebuckelten Glases; aus Mautach Armspangen und Spinnwirtel; eine Unmasse kleiner Steinbeile, von denen unentschieden ist, ob sie als Schmuck oder als Tauschmittel oder zu praktischen Zwecken, z. B. zum Häuten der Thiere dienen sollten. Ja! Selbst die phantastevolle Darstellung einer ganzen Pfahlbauniederlassung fehlt dort nicht, ohne auf photographische Genauigkeit Anspruch zu machen!

N.B. Näheres über circa 60 Pfahlbauten des Bodensees, cf. Beilage zum 1891er Jahresbericht des Gymnasiums zu Konstanz von Professor Wilhelm Schnarrenberger.

b.

Lassen wir es dahingestellt, wie und wann die Pfahlbautenzeit ihr Ende erreichte. Sicher ist, daß die meisten dieser Wohnstätten, welche zuweilen auf 40,000 Pfählen ruhten, und große Flächen (bis 12 badiische Morgen) bedeckten, durch Feuer zu Grunde gingen. Sicher ist auch, daß diese Niederlassungen teilweise noch bis in die Römerzeit reichten. Wenigstens wurde in einem Pfahlbau bei Uhldingen noch ein Schuh mit Stöckchen gefunden — eine Rarität aus römischer Zeit, die jetzt in Stuttgart aufbewahrt wird.

Sei dem, wie ihm wolle, — mit dem Jahre 16 v. Chr., als der Kaiser Augustus seine Söhne Tiberius und Drusus nach dem Bodensee sandte, beginnt die römische Periode, welche 400 Jahre dauerte, in dem Zeitraum 193—235 all' ihren Glanz entfaltete und römische Sitte, wie römische Tracht in unsere heimatlichen Lände brachte. Ist doch zu selber Zeit das ganze Bodenseegebiet von römischen Straßen eingeschlossen und durchquert. — Professor Müller in Stuttgart führt nach den offiziellen Untersuchungen d. J. 1889 auf der schwäbischen Seite des Bodensees allein 26 Straßen an: 1) Schaffhausen-Singen-Stöckach-Mengen; 2) Singen-Otzingen-Stöckach; 3) Thaingen-Weilerdingen-Welschingen-Engen-Möhringen; 4) Möhringen-Tuttlingen-Worndorf-Meßkirch; 5) Tuttlingen-Eipzingen; 6) Singen-Stein; 7) Singen-Hohentwiel; 8) Oftingen-Ach; 9) Stöckach-Nenzingen-Gigeltingen-Ach-Engen; 10) Statringen-Konstanz; 11) Statringen-Bodman-Langenrain-Wollmatingen; 12) Stöckach-Ludwigshafen-Bonndorf; 13) Stöckach-Überlingen-Meersburg-Friedrichshafen; 14) Ursaul-Ostrach-Althausen; 15) Überlingen-Meßkirch-Gutenstein; 16) Meßkirch-Rast; 17) Wald-Ablach; 18) Pfullendorf-Otterswang-Vaiz; 19) Krauchenwies-Pfullendorf-Denlingen-Uhldingen; 20) Pfullendorf-Mengen; 21) Ostrach-Überlingen; 22) Hödingen-Bamberg; 23) Hattenweiler-Heiligenberg; 24) Münzenhausen-Neuhaus; 25) Mühlhofen-Bermatingen; 26) Markdorf-Fischbach. Allenthalben Straßen und Wege — zuweilen (wie Nr. 1, 18 und 20) sogar 7 Meter breite! Allenthalben größere und kleinere Niederlassungen — Trägerinnen römischer Tracht und Sitte am Bodensee!

Die römische Tracht bestand für Männer in der Tunica — einem langen, hemdsförmigen Gewande, das über den Hüften gegürtet war; darüber die Paenula, ein glossenförmiges Tuch mit Kopföffnung und Kapuze. Die sogenannte Toga war das ständige Alleinrecht der freien römischen Bürger. Beinkleider wurden erst durch die gallischen Kriege eingeführt; waren aber außer Rom um 395 unter den Römern allgemein. Kopfbedeckung trug man selten: Schiffer- und Fischerlappen aus Stroh, Filz oder Leder. Die Fußbekleidung — bestand sie aus Schnürsöhlen oder sockenartigen Schuhen oder Schnürstiefeln — war häufig, in späterer Zeit sogar unerlässlich. Die Haare — seit der Kaiserzeit trug die Männerwelt auch wieder den 290 v. Chr. abgeschafften Bart — waren bald schlicht, bald gekräuselt; fehlenden Fälls durch eine Perrücke oder durch eine braunliche Salbenfarbe ersetzt. Commodus († 192 n. Chr.) bestreute seine Haare mit Goldstaub. Durchgängig wurde von Männern blos ein Ring aus Eisen, später aus Gold mit geschnittenem Stein getragen; erst die spätere Zeit führte mehrere Ringe ein, welche je nach den Jahreszeiten gewechselt wurden. Daher stammen die verschiedenen Formen und Bilder der Ringe, erinnernd an des Venzes holden Jubel, oder an des Herbstes tiefen Ernst.

Die Tracht der Frauen bestand aus einem meist ungesärbten, ärmellosen Unterkleide aus Linnen, Baumwolle oder Seide, welches mit einem Bande aus seinem Leder gebunden wurde; darüber lag die Stola — ein Oberkleid mit Ärmeln, lang, weit, gegürtet und geschürzt, die Schleppe oft mit Purpur, Perlen oder goldenen Blechstücken befeiert. Jüngere Mädchen trugen statt der Stola geschlossene Fäschchen. Über der Stola endlich lag der Mantel, während das Haupt mit Schleier oder Haube bedeckt war. Während das feine Gewebe des ersten oft so weit und lang war, daß man die ganze Gestalt einhüllen konnte, war letztere eine ziemlich eng anschließende Kappe, die von einem Netz aus Gold- oder Silbersfaden übersponnen war. Von den weiblichen Haartrachten zur Kaiserzeit schreibt Ovid, „daß man so wenig im Stande sei, sie zu zählen, als die Eicheln an einer astreichen Eiche.“ Immerhin deutet Martial und Juvenal Allerlei an, wenn sie spötteln:

„Sie bebaut Stockwerk auf Stockwerk
Sich den Kopf und erhöht ihn durch Bindeballen zum Thurme;“ oder
„Dass die gefärbten Haare das seidne Gewand nicht bedecken,
Hält den gewundenen Bopi sicher die Nadel dir fest;“ oder
„Sie schwört, daß ihr die Haare zugehören,
Die sie sich jüngst gelauscht. Mit Recht kann sie das schwören.“

Das lange, glänzend rothblond Haar der Töchter Germaniens wurde bei den Römern Mode, sobald man dasselbe kennen lernte. Germanisches Haar und die beizenden Seifen der Germanen bildeten gesuchte Ware im Handel. Mischungen aus Reis, Bohnenmehl und Eigelssirup dienten zur Verfeinerung oder Entrunzelung der Haut. Singt Terenz:

„Ist eine Jungfrau voller, heißt sie Früchtegestalt; dann wird die Kost
Verkürt. Ist die Natur auch gut, durch Zucht macht man sie Binsen gleich“ —
so deutet er uns an, daß unter den Römerinnen nur schlanke Gestalten für schön galten. Und der Martialische Vers:

„Weib, was willst du von mir? Ich diene jungen Mädchen:
Keine gelauften Bähne putz' ich;“ oder
„Dir flickt dein Prächtig aus hundert Lügen zusammen;
Während in Rom du lebst, rötet dein Haar sich am Rhein;
Wie dein seidnes Kleid, hebst du am Abend den Jahn auf;“ oder
„Mastizholz ist besser; doch wenn dir die Spiken der Zweige
Fehlen, den Jahn zu befreien, leisten auch Federn den Dienst;“ oder
„Diese geschnigte Hand läßt den Nacken hinunter, wenn dich ein Floh beißt,
Oder was vielleicht garstiger ist, als ein Floh“ —

legt es uns nahe, daß verschiedene Geheimnisse durchaus keine Erfindung der Neuzeit sind.

Aber gar der Schmutz! Der Ring des Senator Nonius kostete über 53,000 Thaler; die Perle aus dem Ohrgehänge der Metella, welche Clodius verschluckte, hatte einen Wert von 26,000 Thalern und als Cäsar für die Mutter des Brutus eine solche kaufte, zahlte er 156,000 Thaler. Kugeln aus Bernstein galten als Kühlungsmittel und Bogenschweife tödlichster Art zur Abwehr der Mücken.

„Dass ein häßlich Geschmeiss dir nicht die Speise bedecke
Wehet der schönste Schwefel, welchen ein Vogel je trug.“

Kurz! Das Wort Senecas (30—40 n. Chr.) „die rasenden Thörinnen glauben vermutlich, ihre Männer waren noch nicht geplagt genug, wenn sie nicht an jedem Ohr zwei oder drei Erbschaftsmassen hängen hätten“ — läßt deutlich erkennen, daß unter den Römern in allem, namentlich aber in den Trachten, ein geradezu fabelhafter Auf-

wand getrieben wurde. Und all das schauten, soweit in der Provinz sich überhaupt das Leben der Hauptstadt abspiegeln kann, seiner Zeit die Ufer des Bodensees.

Fand man doch bei Wangen am Schienerberg feingeschnittene Steine; bei Eschenz Blumenmosaiken und Brautschallen; am Hohentwiel einen sehr reichen Ring mit römischer Gemme. Und die römischen Schnitzgegenstände, die Dr. Jenny von Haardt zu Bregenz im Vorarlberg'schen Landesmuseum vereinigte — meist Funde seiner Ausgrabungen aus den römischen Niederlassungen in Bregenz — lassen sich viel eher mit höchstem Genuss betrachten, als mit passenden Worten schildern.

C.

Mit dem Jahre 383 ungefähr war die Macht der Römer am Bodensee gebrochen. Ich glaube kaum, daß sie einen großen Einfluß auf Sitte und Tracht der heimischen Bevölkerung zurückgelassen haben. Ein Unterschied zwischen den Trachten der Stämme war in selben Zeiten fast ebenso wenig zu merken, als zwischen der Kleidung der Armen und Reichen und wo sich ein Unterschied fand, bestand er durch lange Jahrhunderte blos im äußern Aufzug der Kleider, wobei allerdings die sich entwickelnden Handelsverbindungen, die Kreuzzüge und mit ihnen das Bekanntwerden fremdländischer Kultur, die Einfuhr orientalischer Kunstprodukte usw. keine unerhebliche Rolle spielten. Zur Zeit Karl des Großen machte sich der Luxus der Kleidung zwar bereits bemerkbar; jedoch erst in Farbe und Stoff. Im 12. und 13. Jahrhundert dagegen ist die Kleidung auch ihrer Gestalt usw. nach einer beständigen Änderung unterworfen. Die Mode der Adeligen ging auf die Geschlechter der Städte und von diesen auf die niederen Klassen, endlich von diesen auch auf das Landvolk über. Die Minnesänger spotteten viel über die Nachahmung ritterlicher und städtischer Trachten durch Bauern. Im 15. und 16. Jahrhundert wird der Unzug vollends noch größer; Bauernsöhne, die als Knechte oder Krieger „die Welt“ gesehen, machen unter ländlicher Bevölkerung ihren Geschmack geltend und tragen allerlei Putz und Ausschmuck in die Kleidung hinein, woraus allerdings auch je nach der politischen oder religiösen Zusammengehörigkeit die verschiedenen Landestrachten entstanden sein mögen. Priester machen sich die Kleidertrachten des Vaienlandes zu eigen. Der Stadtrat von Pfullendorf erließ z. B. im Jahre 1528 eine Ordnung, darin scharfes Einschreiten angedroht ist, weil „fürnemblich die jungen priester zeichene cläider tragen, auch lange messer, wie kriegsleyt“.

Diesen wachsenden Aufwand belagte u. A. der 1445 in Schaffhausen geborene Prediger Geiler von Kaisersberg mit den Worten: „Es gon jetzt Frauen wie Mann, lassen die Haar an den Rücken hängen und hont Barelein mit Hahnensederlin us, pfui Schand und Laster! Siehest du nit, wie die Weiber hinten an den Höptern Diademien machen, wie die Heiligen in den Kirchen? Der Leib ist voll deren Narheit innen und außen. Tausenderlei erdenkt man mit der Kleidung — jetzt ganz Ärmel wie Mönchlutten, jetzt also eng, daß sie kaum darein mögen kummend. Oft ziehen sie die langen Schwäng us dem Erdrich nach und haben so viele Kleider, daß sie die ganze Woche täglich zweimal ein neues anziehen, das eine Vormittag, das andere Nachmittag. . . . — Und sind oft die jungen Gecken, insonderheit Kaufmannssöhne, die meinen, sie wären alles, weil ihre Väter Geld hont und die den halben Tag in den Wirthshäusern sitzen und us den Straßen stolzieren, in ihrer Kleidung noch närrischer, als die Weiber.“

Der Rat der Stadt Konstanz ging einen Schritt weiter, als Geiler von Kaisersberg; er „belagte“ nicht blos den Kleideraufwand, sondern er erließ im Jahre 1390 folgende „Kleiderordnung“:

Ordnung für „fröhliche“ (frauliche) Zucht.

1. Keine Frau, sie sey reich oder arm, soll ein Tuch tragen, das mehr habe, als ein seidenes Tuch von 20 Fachen und kein wollenes Tuch von 16 Fachen, und sind dieselbigen Tuch auch zu machen in der Breite, daß sie einem jeglichen Weib den Nacken und ihr Haar und Haarbündel hinten bedecken und vorn zu einander gehen, gebunden mit einem Schnürlein.

2. Es soll auch keine Frau Hauben tragen, die löstlicher seyen mit Perlen, Gestein, Ningen, Häuflein und mit Gold, als 50 fl. werth. Dazu mag sie ihren Vermählungsring tragen an ihren Händen.

3. Es soll keine Frau weder ein beschlagenes, silbernes Gürtlein, noch ein Halsband tragen bei 4 Mark Silber Strafe.

4. Es soll keine einen Rock, Tapphart noch Mantel länger machen, als daß er ihr auf die Erde stößt und ihr nicht nachgehe.

5. Es soll keine an ihr Gewand, noch an ihre Kappe längere Lappen und Schnizle machen, als ein Glaich lang.

6. Keine Frau soll einen Kranz, noch Schapel tragen.

Ordnung für Männer.

1. Jeder Mann kann einen Rock oder Mantel oder einen Kapot machen lassen, so lang und weit er will, jedoch nicht länger, als daß er auf die Erde gehe. Auch soll er weder Lappen noch Schnizle an dem Kapot, dem Mantel oder Rocke tragen, die länger seien, als ungefähr ein Glaich lang, es sei unten oder oben, an den Ärmeln oder anderswo, desgleichen am unteren Wams oder am anderen Gewand. Auch soll er keine hohen Kappenzipfel haben, noch tragen.

2. Kein Biedermann soll an seinem Rock oder an seinem Mantel mehr als 4 Schlitze ausgeworfen haben.

3. Niemand soll auf sein Gewand besondere Schnizle legen.

4. Kein Mann, weder jung noch alt, soll Kränze oder große Schapel tragen, weder in der Kirche, noch auf der Straße, zu Tänzen, zu Schimpf oder zu Ernst. Erlaubt sind nur die schlechten Schapel, die man von alter Gewohnheit her trug.

5. Es sollen auch keine Schuhe auswendig Brisen haben, wie neulich vorsahen. Auch sollen sie keine Örte haben, weder rote, weiße, noch von anderer Farbe.

6. Kein Mann, sei er reich oder arm, soll mehr, als zweifarbiges Gewand haben und die Tritto (?) in 2 oder 3 Stücken.

7. Ein jeder Mann soll an Gürteln, an Ketten, an beschlagenem Gewand nicht mehr tragen, als 6 Mark Silberwert ungefähr.

8. Kein Mann soll in einem bloßen Wams zum Tanze oder auf die Straße gehen; sondern sich ehrbarlich machen etc.

Vor allen verpönt waren die „zerhauenen“ oder „geschlitzten“ Kleider, wie wir sie in den Bildern der Richenthaler'schen Chronik sehen. Gegen diese erließ der Konstanzer Stadtrat am 5. April 1531 ein sehr nach puritanischer Strenge riechendes Extraverbot:

„Wir wollen, daß unsere Bürger, Einwohner und Verwandte ihre Hosen, Wammes, Röcke und anderes Häub, sie machen das hier oder anderswo, nicht zerhauen noch zerhauen lassen; dazu kein zerhauenes, das sie künftig hin belohnen, hier noch anderswo tragen sollen.“

„Und ob Eliche jego zerhauenes Häß haben, sie mögen dies bis auf St. Johann des Täufers Tag nächstkommen tragen, ob sie's ohne Schaden brauchen möchten. Wenn sie aber gleichwohl deren innerhalb dieser Zeit nicht abkommen, so sollen sie's nach demselbigen Tage keineswegs weiter tragen, sie vernähm denn dieselbigen.“

„Die Schneider sollen keinem unserer Bürger oder Einwohner Hosen, Wammes oder anderes Häß zerschneiden, an 3 Pf. D. Buß (circa 6 Mark), die Jeglicher von jedem Stück, das er zerschneidet, an den Bau der Stadt zahlen soll. Begehrten aber frende Leute an sie, ihnen ihr Häß zu zerschneiden, so soll ihnen dies nicht verboten sein.“

„Und ob ein Bürger oder Einwohner sein Häß von jegohin selbst oder durch einen Andern zerschneiden würde, der soll von jedem Häß, das er zerschneidet, 3 Pf. D. an den Bau der Stadt geben.“

„Dergleichen, so oft er dasselbe von Neuem zerschnittene Kleid anträgt, das beschre hier oder anderswo, soll er allemal 1 Pfund D. Strafe an der Stadt Bau verfallen sein.“

„Zugleicherweise wenn jemand das zerhauene Häß, das er jego hat, ungenäh antragen würde, so soll er auch von jedemmal 1 Pf. D. Strafe geben. Doch außerhalb unserer Stadt und unserer Gerichte mögen sie die alten zerhauenen Kleider, bis sie zerbrochen sind, tragen; nene aber nicht machen lassen.“

„Wir wollen auch, daß man auf der Gasse, in Zünften und sonst nicht unver schäm blos in Hosen und Wammis gehe, sondern ehrbarlich mit Häß, Fürsallen oder sonst bedeckt.“

Man hielt die Kleidersfrage im 15. und 16. Jahrhundert für so wichtig, daß sich damit in den Jahren 1497, 1498, 1500, 1530, 1548 und 1577 sogar der Reichstag — u. a. im Jahre 1496 jener zu Lindau — beschäftigte. Im Allgemeinen wurden dabei folgende Bestimmungen aufgestellt:

1. für den gemeinen Bauermann und die arbeitenden Leute in Stadt und Land, daß sie kein Tuch tragen, von dem die Elle über $\frac{1}{2}$ fl. kostet; auch sollen sie keinerlei Gold, Silber, Perlen, Sammet, Seide, noch gestickte Kleider tragen, noch ihren Weibern oder Kindern zu tragen gestatten;

2. für Handwerksleute und ihre Knechte, daß sie kein Tuch zu Hosen oder Rappen tragen, von dem die Elle über $\frac{3}{4}$ eines Guldens kostet. Aber zu Röck und Mänteln sollen sie sich inländischer Tücher, davon die Elle nicht über $\frac{1}{2}$ fl. kostet, begnügen lassen. Auch kein Gold, Silber, Sammet, Seide, Schamlot, noch gestickte Kleider sollen sie tragen. Dergleichen soll auch von den Frauen, Kindern und Mägden der Handwerksleute verstanden werden, sich mit ihrer Kleidung zu halten;

3. es soll Jedermann gefärbte Hemden und Brusttücher mit Gold oder Silber gemacht, auch goldene und silberne Hauben zu tragen verboten sein, ausgenommen Fürsten und Fürstenmäßige. Auch Grafen, Herren und die vom Adel sollen hierin nicht begriffen sein, sondern sich sonst Jeglicher nach seinem Stande ziemlich halten und Übermaß vermeiden. Und sonderlich sollen die vom Adel, die nicht Ritter oder Doktoren sind, Perlen oder Gold in ihren Hemden und Brusttüchern zu tragen abstellen und vermeiden. Doch mögen die vom Adel, die Ritter oder Doktoren sind, zwei Unzen Goldes und nicht darüber; und die so nicht Ritter oder Doktoren sind, zwei Unzen Silbers in ihren Hauben tragen;

4. Bürger in Städten, die nicht von Adel, Ritter oder Doktoren sind, sollen kein Gold, Perlen, Sammet, Scharlach, Seide, Bobel- oder Hermelinfutter tragen.

Doch mögen sie ungefährlich Sammet oder Seide zu Wämsern, auch Schamlot zu Kleidung tragen. Dehgleichen ihren Frauen und Kindern ihre Kleidung mit Sammet und Seide zierlich verbrämen, umlegen oder füllern, aber nicht mit goldenen oder silbernen Stücken. Auch sollte ihren Töchtern und Jungfrauen Perlen und Hauptbändlein zu tragen unverboten sein, doch daß sie darin auch einer ziemlichen Maß sich bekleiden und nicht Übermaß treiben;

5. die vom Adel, welche nicht Ritter oder Doktoren sind, sollen kein Gold noch Perlen öffentlich tragen und ihre Kleider mit Farben und Stückeln, ob sie deren machen lassen wollten, ziemlich machen lassen;

6. die vom Adel, die Ritter oder Doktoren sind, sollen kein goldenes Stück tragen; doch soll es ihnen zu Wämsen zu tragen unverboten sein (nach der Ordnung von 1577 durften sie goldene Ketten öffentlich tragen, jedoch nicht über 400 fl. wert);

7. es soll ein jeder kurze Rock oder Mantel in der Länge gemacht werden, daß er hinten und vorne ziemlich wohl bedecken möge;

8. wegen der Überflüssigkeit und Köslichkeit in Kleidern, welche die von der Ritterschaft ihrer Frauen und Kinder halber leiden, sollen ziemliches Maß, Ordnung und Satzung vorgenommen werden;

9. erhielte Jemand von seinem Fürsten, Herren oder sonst von einem eines Herren-Standes etwas von Kleidern oder Kleinoden geschenkt, so soll er dies seinem Fürsten und Herren zu Ehren tragen; doch soll kein Gefährde darin gebraucht werden.

Ob diese Verordnungen auch wirklich in die Länge befolgt wurden? Sicherer als dies scheint mir zu sein, daß neben Sammt und Seide bei der Kleidung die Leinwand eine große Rolle spielte. Bildet doch die Fabrikation derselben vom 13. bis ins 19. Jahrhundert einen Glangpunkt der bürgerlichen Geschäftstätigkeit in Konstanz. Dies erscheint mir um so auffallender, weil neben den Müllern im Mittelalter die Leineweber zu den sogenannten „unehrlichen Leuten“ zählten und auch noch im 18. Jahrhundert dafür galten — was allerdings in Konstanz urkundlich nicht der Fall war; wenigstens bestimmt König Maximilian am 16. Juni 1497, „daß die Leineweber wie andere ehrliche Leute gehalten werden sollen“. Gibt der Rat von Konstanz am 25. April 1283 die älteste bekannte Verordnung über den Leinwandhandel, so stellten Fresken, die seiner Zeit in einem Hause bei St. Johann in Konstanz aus den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts entdeckt wurden, die Leinwandfabrikation dar — einzelne auch die Gürtelweberei aus Seide.

Es sind dieser Bilder 21 gewesen. Sie zeigten durchgehends junge weibliche Gestalten. Das meist herabfallende Haar mit einer Blumenkrone geschmückt oder nach Art der spanischen Spikentücher mit einem weißen Gewebe verhüllt; das lose, aber gegürte, lange Gewand, durchgehend hellrot und grün gefüttert oder hellgrün und rot gefüttert. Die erste reibt den Hansstielg zwischen den Fingern, die andere bearbeitet ihn mit dem Dechholze; dann wird gehobelt und das Werch gerieben. Eine fünfte legt Werch an den Spinnrocken und eine sechste spinnt an der Spindel. Jetzt wird das Gespinst gehästelt und dann auf einen Knäuel gewunden. Nun sitzt die Jungfrau am Wehtuhle und fertigt das Tuch, das im ersten Bilde als fertige Leinwand zerschnitten wird — lauter Hantierungen, die bis ins 19. Jahrhundert sich völlig gleich geblieben sind.

Der Handel mit Leinwand wurde von Konstanz aus nach Venedig, Mailand, Toskana, Genua, Piemont, Savoyen, Katalonien, Frankreich, Geldern, Lothringen,

Belgien und Niederland schwunghaft betrieben. Er lag in den Händen von Geschletern, deren 51 wegen Spänen mit den Zünften anno 1429 mit Bischof Otto III. von Hochberg samt Hof und Hofgericht nach Schaffhausen zogen. Dadurch erlitt der Konstanzer Leinwandhandel große Einbuße. Immerhin kam die Fabrikation wieder in Aufnahme im 16. Jahrhundert; es zogen viele armen Weber aus dem Thurgau, etliche Barchetweber von Augsburg, andere von St. Gallen her nach Konstanz; die Reismühle bei Uhldingen wurde als Walle eingerichtet, aber 1541 auch wieder abgebrochen. Und noch in dem 4. Jahrzehnt dieses Jahrhunderts erinnere ich mich Leinwandmessen im Konziliumsgebäude selbst gesehen zu haben.

Die tela di Costanza war berühmt. Allenthalben wurde Leinsaat am See gepflanzt. Die meisten Frauenlöster in unserer Gegend, z. B. Böden, Wald „am Königseckerberg“, Hermannsberg u. a. trieben auch nach Außen Leineweberei. Sollte unter solchen Umständen Leinwand nicht auch in den Trachten hiesiger Gegend eine Rolle gespielt haben?

Statt eines tatsächlichen Nachweises hiefür sei es an dieser Stelle gestattet, einige auf hiesige Trachten bezügliche Notizen zusammenzustellen, die ich aus alten Urkunden gesammelt habe.

In dem Kopialbuch über die Stiftung der Eremitage Egg bei Heiligenberg, d. d. 1520, erscheint der den Platz zur Kapelle schenlende Graf Berthold von Heiligenberg 1256 bildlich in einem langen, pelzverbrämten Talar mit hängenden Ärmeln, wallendem Haar und einem Barett mit aufgestülpter Pelzkrämpe; seine Frau Hedwig von Montfort-Bregenz in einer das Gesicht eng umschließenden, hohen und sackartigen Haube. Der werdenbergische Amtmann in Heiligenberg Konrad Schmelzle steht 1362 vor seinem Grafen Albrecht von Werdenberg in euganliegenden Beinkleidern und kurzem, hemdartigen Rock, der vom Messergurt unterbunden ist; seine Frau hatte mit einer auf die Schultern fallenden Kapote, einem Überwurf mit sehr weiten Ärmeln und einer Gürteltasche. Ganz ähnlich wie ersterer sieht Hans Tyringer, Heiligenbergs freier Landrichter zu Beuren innerhalb eines Holzgerüstes (Gerichtsschranken) 1481 zu Gericht; nur, daß er in der Hand einen Gerichtsstab und auf dem Haupte ein pelzverbrämtes Barett trägt. Zu beiden Seiten sieht je ein Schöffe, jener rechts in Talar und Barett. Michael Müller, Lehnbauer des Ludwigsgruß in Schbeck, erscheint zum Entrichten des Lehenzinses in Kniestiefeln, engen Beinkleidern und einem Rock nach Form der Füermannsheimden; sein Weib in kurzem, faltenreichen Rock und Kopftuch. — Die Rechnungen des gräßlichen Haushaltes in Heiligenberg sprechen 1562 usw. von „7 Schnüren Granaten; Mäherlohn für Hosen und Rock dem M. Jörg Schneider in Winterthur 1 fl.; 38 schwarzen Hüten à 1 Ort dem Hutmacher Hans Tilger in Riedlingen; 48 Ellen Schnüre an die Gollern; 32 Ellen spanische Börtlein à 4 fl. und 40 Ellen Vorlen Pahment à 4 fl.; ein Paar Reitschuh für Graf Joachim zu Fürstenberg 1 fl. 4 Bözen; Hemden machen à 1 Bözen; um ein Fell zu des Jungen Hosen 7 Bözen 3 fl.; Carmoisinfide von Gold durchzogen; dem Seidensticker in Ravensburg um 2 Stück 50 fl.; Graf Wilhelm um ein Paar Strümpflein 1 fl.; ein Hut für den gnädigen Herrn 1 fl. 20 fl.; Handschuhe für den gnädigen Herren 20 fl.; gnädige Frau und Fräulein drei Hauben 2 fl. 16 fl.; Graf Wilhelm um Handschuhe 8 fl.; den Fräulein solche 1 fl. 12 fl.; Graf Wilhelm um einen Hut 2 fl.; den Fräulein 3 Paar Strümpfe 3 fl. 4 fl.; um Korallen 54 fl.; dem Weber um Faginetlin 3 fl.; dem Jubilier Joachim Schilzenmeister in Augsburg für zwei goldene Ringe und ein

Kleinod der Frau Gräfin 3 Kronen; 6 Ellen weißen Atlas 12 fl.; 2 Paar doppelt gestrickte Strümpfe à 25 Bayen; $\frac{1}{2}$ Elle Carmoisinatlas 1 fl.; eine vergoldete Hutschur 12 Bayen; Jeronimo Balbirer und Krämer in Pfullendorf um Sammt, Taffet, Seide u. 36 fl.; Schuhe für die Fräulein von G. Hocklander aus Ravensburg; ein Paar Schuhe für den Zwerg 2 Bayen; Konrad Jarentrap von Ravensburg Seide, Sammt schwarz und geblüm't 269 fl. 9 Bayen; den Klosterrfrauen zu Pfullendorf für 30 Ellen Leinwand zu Hemden des Grafen Egon 12 fl. usw." — Im Verlobungscontrakt des Grafen Friedrich von Fürstenberg und der Elisabeth von Sulz, einer Tochter Barbaras von Hessenstein, am 21. August 1581 wurde nicht nur das neue Haus am Kirchhof zu Trochtelfingen als zulässiger Wohnplatz, sondern der Braut die Hälfte der unverteilten Kleinodien und ein Anteil an den gestickten mütterlichen drei Möken zugeschrieben. — Der Jägermeister Claudius Richard, der in der Schlacht bei Breitenfeld am 7. September 1631 seinem Herrn Egon VIII. zu Fürstenberg aus Todesgefahr herausgeschlagen hatte und dann als Bruder Ernestus Franziskaner in Köln wurde, verteilt vor seiner Profess all seine Habe außer Geld zum sogenannten Heiligenberger Spendalmosen, seine beiden goldenen Ketten und Gnadenpennige, sein braun gesticktes Kleid, sein rot verbrämtes Kleid, seinen mit Sammt gefütterten Schorlachmantel, seinen braun mit Sammt gefütterten Mantel, sein mit Silber gesticktes Collar usw. — Den Juden waren besondere Kleidungsstücke zu tragen vorgeschrieben; wir sehen sie z. B. in der Nüchenthalerschen Chronik mit spigen Hüten prozessionsweise ausziehen. — Das Wahrzeichen der Frauen auf der schwäbischen Seite des Bodensees war noch Anfangs dieses Jahrhunderts die Radhaube, d. h. eine Haube, deren hinterer Teil am Hinterloß anliegend ein gold- oder silbergesichtiges Stück bildete, das in einem $\frac{2}{3}$ Breite in ein mächtiges Pfauenrad aus Golddraht oder Genille auslief; dazu ein möglichst vielfarbiges, seidenes Schultertuch. Genug der Einzelheiten! Worte werden nie im Stande sein, ein Bild einer Tracht zu geben. Daraum wäre es sehr gut, aber auch hoch an der Zeit, von Vereinswegen die Trachten, welche sich auf alten Grabmälern, Motivbildern, Glasgemälden usw. präsentieren, zeichnen und im Bilde für die Nachwelt sammeln zu lassen.

Das erste Modeblatt war eine deutsche Schöpfung! Der Maler Jost Amann, der in Zürich geboren war und in Nürnberg starb, war dessen Schöpfer. Er gab das-selbe unter dem Titel: „Gynaceum oder theatrum mulierum“ 1586 in Frankfurt heraus. Im Jahre 1797 gründete ein Abbé Lamésangère am Kollegium La Fleche die erste periodische Modezeitung, die alle 5 Tage erschien und 20 Jahre lang die Gesellschaft beherrschte. Der Name war „Journal des Dames et des Modes“. Der Gründer hinterließ außer vielem Geld 1000 Paar seidener Strümpfe, 2000 Paar Schuhe, 72 blaue Möke, 100 runde Hüte, 40 Regenschirme und 90 Tabaksdosen. Ein sauberer Abbé! Mein Interesse bei Abschluss des Aufsatzes war nichts weniger, als „Mode“. Vom Standpunkte der Wissenschaft aus suchte ich über die Trachten am Bodensee zu schreiben, wie Andere über Pflanzen und Tiere einer Gegend schreiben. Möge mir an der großen Aufgabe ein kleines gelungen sein!!

III.

Über die Bodenseeschule.

von

Pfarrer Dr. Probst in Unter-Essendorf.

In einer kürzlich erschienenen Schrift¹⁾ von Dr. Burlhart wird einer in der Gegend um den Bodensee einheimischen Kunstscole um das Jahr 1500 Erwähnung gethan, welche kurz als „Bodenseeschule“ bezeichnet ist. Zur Unterscheidung von der Schule des Martin Schongauer in Elsas wird bemerkt (l. c. S. 146): „dass dieselbe der weit mehr realistischen Formengebung der schwäbischen Schule huldige; dass, während die Schongauersche Schule an den Typen des Meisters festhielt, die Arbeiten der Maler am Bodensee um so anziehender seien, weil sie zwar auch zuweilen aus dem reichen Schatz der Schongauerschen Stiche sich gewisse Motive schöpfen, aber doch durch schlichte Auffassung der Natur uns ergözen.“ „Die Köpfe, sagt Burlhart, dieser Schule sind stets portraitartig, die Gewandung wird genau studiert und auch in ausführlichen Landschaftsbildern versucht man sich oft. Im Kolorit allein bleiben diese Meister nicht selten noch zurück. Neben manchen Bildern von ächt Burlmaierscher Farbenstimmung treffen wir oft die stärksten Disharmonien.“ Für letzteren Umstand wird auf die Nummern 59, 60 und 61 der Donaueschinger Gallerie hingewiesen.

Man erkennt, dass, wie der Name „Bodenseeschule“ offenbar unbestimmt klingt, so auch die übrigen Angaben über die Zeit und Behandlungsweise einer genaueren Umgrenzung fähig und bedürftig sind. Als unrichtig darf zwar die Bezeichnung: Bodenseeschule, auf die schon Boltmann in der Einleitung des Katalogs der Donaueschinger Gallerie leise hingedeutet hat, nicht erklärt werden; sie bedarf nur einer näheren örtlichen Bestimmung. Es ist unlängsam, dass eine Stadt, am oder in der Nähe des Bodensees gelegen, einen Vorsprung vor andern (z. B. Ulm) durch das Kommunikationsmittel der Schiffahrt besaß, vorausgesetzt, dass tüchtige Kräfte sich daselbst vorhanden. Es ist ferner nicht in Abrede zu ziehen, dass hiendurch nicht nur eine Beeinflussung

1) Die Schule des Martin Schongauer, von Dr. Burlhart. Basel. 1888.

der ganzen Gegend, die sich an den See anschmiegt, erfolgen konnte, sondern daß diese Werkstätten sich auch zu einem gewissen Grad der Selbständigkeit aufzwingen konnten, so daß ihre Existenz noch jetzt in der Gegend herausgefühlt werden kann. Der Name mag deshalb bleiben. Es wird sich somit zunächst weiter nur darum handeln, ob eine Stadt namhaft gemacht werden könnte, welche am Ende des 15. und im Anfang des 16. Jahrhunderts in der Gegend am Bodensee eine führende Rolle zu übernehmen geeignet war und wirklich übernommen hat.

Als jene Stadt, welche, nach dem gegenwärtigen Stand der Untersuchungen, auf eine Führerschaft am meisten Anspruch machen könnte, erscheint Ravensburg, sowohl am Ende des 15. als auch noch in der ganzen ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Die nachfolgenden Zeilen haben den Zweck, dies, so weit möglich, näher zu begründen oder vielmehr Anregung zu geben zu weiteren Nachforschungen in dieser Richtung.

Am Ende des 15. Jahrhunderts war in Ravensburg thätig: der Meister Jakob Nueß. Seine Werke in der Ratsstube zu Überlingen und in der Domkirche zu Chur¹⁾ sind durch Dokumente festgestellt und so wenig aufsehbar, so daß darüber eine Erörterung überflüssig erscheint.²⁾ Zu ihm gesellen sich: Friedrich Schramm, nebst seinem Geschäftsgenossen Christoph Kellenofer, beide zusammen als die Meister der „Hirscherischen Madonna“ zu notieren. Ein eigenthümlicher Unstern verfolgte aber diese Männer. Zum erstenmal wurde des Schramm rühmend Erwähnung gethan bei Mauch und Grüneisen in Ulms Kunstsleben. S. 64. Alsbald war man geneigt, auf seinen Namen mehrere andere Werke der Sculptur zurückzuführen, von denen es sich nachher herausstellte, daß sie ihm nicht angehörten. So kam es wohl, daß sich ein immer mehr an Dichtigkeit zunehmender Schatten wieder über diese Persönlichkeit verbreitete und dieselbe endlich für apocryph erklärt wurde. Aber ganz mit Unrecht. Professor Durisch hatte zum Glück wortgetreu und mit Anführungszeichen die Inschrift eines Ravensburger Altars mit der Hirscherischen Madonna veröffentlicht³⁾: „Diese Tasel hat Meister Friedrich Schramm geschnitten und Meister Christoph Kellenofer gemalt und gesaßt 1480.“ Die Sculptur befindet sich jetzt in Berlin, wurde aber photographiert und im Lichtdruck mitgeteilt im Archiv für christliche Kunst. Herausgegeben von Professor Keppler. (1889. Nr. 8. S. 82.)

Es kann somit ein begründeter Zweifel über die Existenz und namhafte Bedeutung dieser drei Meister von Ravensburg nicht mehr bestehen. Auch von Peter Tagbrecht ist noch ein Werk (jetzt in Stuttgart) vorhanden, worüber zu vergleichen ist das Verzeichnis von Hafner in den Württemb. Bierteljahrsheschen. 1889. S. 121.

Zu diesen kommen aber noch, nach Hafner in dem zitierten Verzeichnisse, eine Reihe von Malern und Bildschnitzern, bisher ohne sicher bekannte Werke. Als ältester Maler in Ravensburg wird aufgeführt: Ehrhardt von Isny gebürtig um anno 1400. Sodann wird in der Geschichte von Ravensburg von Hafner (S. 327) angeführt ein Bildhauer Kellenofer 1437, der damals schon mit dem Namen eines „geschickten“ Bildhauers beeckt wurde. Wir haben andern Orts (Archiv für christliche Kunst von

1) Nach mündlicher Mitteilung des verstorbenen Stadtpfarrers Münzenberger führt auch der Altar von Churwalden von J. Ruth her.

2) cf. Schriften des Bodenseevereins, 1889, S. 34.

3) Durisch: Ästhetik der christlichen Kunst. Nachträge. S. 569. Diese wichtige Inschrift war schon fast wieder gänzlich vergessen und mußte durch den Verfasser reproduziert werden in dem Diözesanarchiv von Dr. Höfle. 1889. Nr. 5.

Professor Keppler. 1889, S. 39, und 1890, S. 91) darauf aufmerksam gemacht, daß eine Anzahl von überraschend schönen Statuen aus Christlich (jetzt teilweise in Rottweil) wohl mit diesem tüchtigen Meister in Verbindung gebracht werden dürfen. Sodann führt Hafner weiter in dem genannten Verzeichnisse an: Hans Siebold Maler, 1478; eine ganze Künstlerfamilie Bader: Jörg, Hans, Andreas, Oswald, deren zwischen 1482 und 1515 in den Alten Erwähnung geschieht. Unzweifelhaft ist die Thätigkeit dieser Familie nach rückwärts und vorwärts durch die obigen Zahlen noch nicht vollständig bestimmt. Sodann im Anfang des 16. Jahrhunderts 1506 wird ein Christoph Keltenhofer, Maler, von Augsburg her als Bürger aufgenommen. Gleichzeitig (1506 und 1515) wird eines Meisters Friedrich, Bildhauer, Erwähnung gethan. Daß dieser mit dem Friedrich Schramm, der schon oben angeführt wurde, identisch sei, scheint nicht wahrscheinlich; eher könnte er ein Sohn desselben sein. Im Jahre 1526 wird der Bildhauer Dionys Steder von Esslingen als Bürger aufgenommen, und im gleichen Jahre auch der Briefmaler Hans Geiger. Schließlich noch werden vom Jahre 1545 genannt die beiden Maler: Andreas Heidler¹⁾ und Jos Sperger. Von den Meistern, die nach 1550 in Ravensburg arbeiteten, also schon zur Zeit der vollständig durchgedrungenen Renaissance, wird hier abgesehen; sie sind von Hafner am angeführten Ort genannt.

Das Archiv von Ravensburg ist leider lückenhaft, aber die Hoffnung ist nicht ausgeschlossen, daß noch weiterer Zuwachs sich ergeben dürfte.

Aus diesen Aufgaben geht somit zur Genüge hervor, daß:

1. seit dem Aufschwung der bildenden Künste, der durch die Brüder Hubert und Johann v. Eyk auch für Süddeutschland, und für dieses in hervorragender Weise, hervorgerufen worden war, auch in Ravensburg tüchtige Kräfte sich befanden, die recht wohl eine bedeutende Stellung innerhalb des Gebietes der Bodenseegegend einnehmen konnten und nachweisbar eingenommen haben. Von anderen Städten dieser Landschaft kann, nach den Ergebnissen der Spezialuntersuchungen von den Professoren Rahn, Kraus und Sighart, nicht dasselbe behauptet und nachgewiesen werden, selbst Konstanz und Überlingen nicht ausgenommen. Simon Haider in Konstanz, dessen Name an den Thüren des Doms daselbst angebracht ist, war nach Kraus²⁾ nicht der eigentliche Bildschnitzer, sondern der tüchtige Schreinermeister, der die Ornamente fertigte; der Bildschnitzer war: Nikolaus Leych, der aber, aus Leyden gebürtig, die Seegegend bald verließ und nach Wien sich begab. Schon daraus mag hervorgehen, daß der direkte Einfluß von Konstanz und von der dortigen Werkstätte der Bildschnizerei nicht ein lang nachhaltiger und weiter über die Gegend hin sich ausbreitender sein könnte. Diese, wenn auch vorübergehende Beschwichtigung eines Leydener Meisters in Konstanz ist jedoch immerhin interessant; denn ganz gleichzeitig mit ihm (1467—1470 nach Kraus I. c. S. 117 und S. 119) war der ältere Syrlin in Ulm mit ganz ähnlichen und noch großartigeren Arbeiten beschäftigt. Der Dreißig im Ulmer Münster wurde aufgestellt am Andreastag 1468; sodann folgten die Chorstühle daselbst, welche jene in Konstanz noch übertragen, aber doch unter sich viel Ähnlichkeit aufweisen, von 1469 bis 1474.

1) Ueber das Monogramm A.H., das sich auf einer Skulptur des 16. Jahrhunderts befindet und das nicht mit Utrecht auf den Andreas Heidler bezogen werden darf, ist zu vergleichen unsere Abhandlung im Archiv für christliche Kunst von Professor Keppler. 1881, Nr. 6 7.

2) E. Kraus: Kunstdenkämler des Großherzogthums Baden I, S. 119.

Ob diese beiden Meister unter sich Fühlung gehabt haben? ob dieselben vielleicht ihre Ausbildung an einer gemeinsamen Quelle (in den Niederlanden) gehabt haben? Möglich ist auch, daß der Grund zur Berufung des Meisters Verch nach Konstanz darin lag, daß die Geistlichkeit der Kathedrale sich von einer ihr untergebeuen Pfarrkirche in der inneren Ausschmückung des Domes nicht allzusehr übertreffen lassen wollte. Diese Berufung des auswärtigen Meisters legt jedoch Zeugniß ab, daß die Kunst der Bildschmiederei in Konstanz selbst dazumal nicht einheimisch war.¹⁾ Daß sie aber durch den Aufenthalt des Meisters Verch auch nicht eingebürgert wurde, geht daraus hervor, daß in dieser Zeit weitere Nachrichten über den Bestand namhafter Werkstätten in Konstanz fehlen. In Ravensburg aber bestand schon 1437 die Werkstatt des Kestenofer und im Jahre 1480 blühte daselbst die kombinierte²⁾ Werkstatt des Friedrich Schramm und Christoph Kestenofer, wenn man auf die Namen des Hans Siebold (1478) und der Familie Bader von 1482 an nicht einmal ein besonderes Gewicht legen will. Daß das Domkapitel in Konstanz vorgezogen hat, einen Meister aus weiter Ferne zu berufen, kann verschiedene Gründe gehabt haben, ändert aber an dem Sachverhalt selbst nichts.

Überlingen sodann wandte sich für die Ausschmückung seiner Ratsstube nach Ravensburg, und über die Schweiz äußert sich Rahn (Geschichte der bildenden Künste in der Schweiz, S. 738): „was immer unsere Museen, Sammler und Liebhaber von spätgotischen Bildern besitzen, sind Werke fremden Ursprungs oder mittelmäßige Schädelereien von einheimischen Meistern unter dem Einfluße der oberdeutschen, sei es nun der schwäbischen oder der Kolmarer Schule des Martin Schön.“ Diese Beurteilung bezieht sich auch auf den Hans Fries aus Freiburg in der Schweiz und andere. Fast übereinstimmend äußert sich auch Dr. Burkhart in seiner schon zitierten Schrift, S. 132. Nur eine einzige Volatilität auf der nördlichen Seite des Bodensees vermag noch die Ausmerksamkeit auf sich zu ziehen; dies ist das Kloster Salmannswiler. Dasselbe hatte im 14. Jahrhundert eine eigene Bauhütte und vermochte im Anfange des 15. Jahrhunderts einen Architekten nach auswärts (Bebenhausen) zu entenden. Noch im Anfang des 16. Jahrhunderts war daselbst (nach Kraus) die Glasmalerei in lebhaftem Betrieb. Allein den Städten und dem platten Land um den Bodensee wird das weniger zu gut gekommen sein. Wenn man der Wirkungssphäre von Salem weiter nachspüren wollte und könnte, so müßte man bei den Eistertuerkloster von Oberschwaben Umschau halten.

Sodann ist ein bleibender Ruhmestitel der Bodenseegegend, daß die Wiege des Stephan Lochner, des Meisters des Kölner Dombildes, hier, in Meersburg, stand (cf. Jauitschek: Geschichte der deutschen Malerei, S. 228). Unzweifelhaft befand sich hier auch die Werkstatt, in welcher das junge Talent die erste Anleitung, wohl auch bleibende förderliche Anregung für seine spätere Thätigkeit fand, wenn auch sein Wirkungskreis, wie es scheint, ausschließlich dem Niederrhein zufällt und seine Lebenszeit (circa 1450) früher fällt als der Beginn der Bodenseeschule angenommen wird.

Als Begrenzung des Gebietes dieser Schule machen sich im Norden die Werkstätten in Ulm und in Memmingen bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts mit

1) cf. Kraus, I. c. S. 119.

2) Der Umstand, daß in dieser Werkstatt eine Teilung der Arbeit zwischen Maler und Bildhauer bestand, läßt auf einen blühenden Stand derselben schließen.

Macht geltend. Die Grenzlinien zwischen denselben werden schwer zu ziehen sein; sie werden sich mannißfach durchkreuzt haben; doch scheint die Gegend um Biberach als am meisten gemischt Gebiet aufgefaßt werden zu dürfen. Hier scheinen sich Einflüsse von Norden (Ulm), von Osten (Memmingen) und von Süden (Ravensburg) geltend zu machen. Aber für die mittelalterlichen Bildwerke der näheren Umgebung des Bodensees z. B. in Markdorf, Pfullendorf, Birnau (jetzt in Karlsruhe) und in anderen Orten, dürfen die Werkstätten von Ravensburg nicht umgangen werden. Dasselbe gilt für die an den See grenzenden Gebiete der Schweiz.

Es ist nun allerdings zur Zeit nicht möglich, diesen Zusammenhang genauer zu begründen oder einzelne Namen von Ravensburger Meistern auf gut Glück damit in Verbindung zu bringen; es wäre ganz übereilt, z. B. den Namen Jakob Rueh, der am Bodensee allerdings fest begründet ist, auf dieselben zu übertragen; aber die Hoffnung ist nicht ausgeschlossen, daß Monogramme oder schwer zu entziffernde Namen irgendwo noch aufgefunden werden könnten, welche durch die im obigen Verzeichnisse mitgeteilten Namen der Ravensburger Meister eine Deutung und Bedeutung erlangen könnten.

2. Ferner geht aus dem obigen Verzeichnisse hervor, daß in Ravensburg die Ausübung der bildenden Künste durch den kritischen Zeitraum zwischen circa 1520 und 1550 gut hindurchgekommen ist, während in Ulm schon von 1520 an ein ganz merklicher Nachlaß, eine Unterbrechung, sich offenbart, der, nach Verlust von einem Jahrzehnt, der Bildersturm folgte. Ganz ähnlich in Memmingen und in den meisten ober-schwäbischen Reichsstädten, auch in Konstanz. Zu Überlingen wurde der ganze Münsterbau von 1525 bis 1555 eingestellt (cf. Kraus: die Kunstdenkämler des Großherzogthums Baden, I, S. 597). Glänziger war der Verlauf der kirchlichen Wirren nur in Ravensburg, woselbst kein Bildersturm stattfand und die Reformation erst zwischen 1544 und 1546, jedoch nur teilweise, Eingang fand. Nachdem die bisherige Konkurrenz von Ulm und Memmingen aufgehört hatte, konnte sich das Absaggebiet von Ravensburg in diesem Zeitabschnitte sogar noch erweitern. Als selbstverständlich muß aber angenommen werden, daß die in Ravensburg thätigen Meister den Impulsen ihrer Zeit folgten. Wie in den vorangegangenen Jahrzehnten der Einfluß der Gebrüder Eyck und des Martin Schongauer bestimmend waren, so jetzt, im Beginne des 16. Jahrhunderts: Albrecht Dürer und die von Italien aus über Augsburg vordringende Renaissance. Es werden deshalb auch die Werke der Bodenseeschule in zweifachem Gewande erscheinen. Wenn man in der näheren oder weiteren Umgebung des Bodensees Werke der Malerei oder Skulptur findet, welche die Einwirkung der Renaissance oder Dürers zeigen, so ist man nicht genötigt, nicht einmal berechtigt, die Meister derselben in Italien oder in Nürnberg, oder in Ulm oder Nördlingen zu suchen, weil auch in der Seegegend wenigstens noch eine Stätte sich erhielt, in welcher die Pflege der bildenden Künste damals fortgesetzt wurde. Man wird vielmehr berechtigt sein, gerade auf diese Stätte hinzuweisen. Dieser Gesichtspunkt wird unseres Erachtens der Schlüssel sein für das richtige Verständnis der Kunstgeschichte von Oberschwaben und der Bodenseegegend insbesondere und zwar in dem Zeitraume vom Ende des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts.

Es sind auch keineswegs nur ganz wenige Werke, welche sich aus dieser Zeit in der Landschaft erhalten haben, die, teils durch das angebrachte Datum, teils durch das Kostüm der dargestellten Personen, sich als zwischen 1520 und 1550 entstanden

ausweisen. Eine Anzahl derselben, jetzt in der Gegend von Biberach, wurde von uns schon früher¹⁾ behandelt und dabei die Kostüme einer genaueren Besprechung unterworfen; andere, die uns hier vorzüglich beschäftigen, sind jetzt in der fürstlichen Sammlung zu Donaueschingen untergebracht und haben eine einflächigere Untersuchung und Besprechung durch Kraus (l. c. Band II, S. 18 und folgende) nebst Abbildung in Eindruck gefunden.

Hierach befinden sich daselbst Gemälde, die von dem Grafen Wernher von Zimmern, Herrn zu Mößkirch und Wildenstein, und seiner Gemahlin 1536 gesäfetet worden sind. Dieselben befanden sich ursprünglich in Mößkirch und in Wildenstein. Sichtlich besteht aber eine Verlegenheit über den Ort des Ursprungs derselben, weil bei ihnen der Einfluß A. Dürers und der Renaissance sich geltend macht und wohl das Datum angebracht ist, aber keine Namen der Maler. Man war deshalb geneigt, dieselben dem Barthel Beham (Nürnberg) oder dem Hans Schäuffelin in Nördlingen zuzueignen. Kraus hält aber dafür, daß es höchst unwahrscheinlich sei, aus äußeren und inneren Gründen, daß dieselben dem B. Beham zuzuschreiben seien; auch den Schäuffelin ist er nicht geneigt, als Urheber anzuerkennen, sondern findet den Hauptwert dieser Bilder (l. c. S. 19) darin, daß dieselben in der Landschaft selbst entstanden seien. Damit kann man sich einverstanden erklären, aber eine andere konkrete Stätte als Ravensburg wird sich nach dem gegenwärtigen Stande der kunsthistorischen Untersuchungen über Oberschwaben wohl nicht ausfindig machen lassen. Dazu kommt aber noch ein anderer positiver Fingerzeig dafür, daß auch zu der Zeit, da die Macht des A. Dürer schon mit Macht sich offenbarte, in leichtgenannter Stadt sich tüchtige Künstler befanden, die seinen Einfluß in sich aufnahmen. Auf Seite 26 des zweiten Bandes macht nämlich Kraus noch auf zwei im Besitz des Archivars Herrn Dr. Baumann in Donaueschingen befindliche Tafelgemälde aufmerksam, die hl. Gangolf und hl. Gregor darstellend, aus Wopertswende bei Ravensburg stammend, die „offenbar von dem Meister der Wildenstein-Bilder“ gemalt sind²⁾. Kraus macht zwar hinter dem Ort Wopertswende ein Fragezeichen; allein sicher mit Unrecht. In Wopertswende befindet sich eine uralte Kapelle des hl. Gangolf; dieselbe ist auch Patron der Pfarrkirche daselbst; sonst aber nirgends in der Gegend bekannt. Die Angabe, daß diese beiden Gemälde wirklich aus Wopertswende bei Ravensburg stammen, wird deshalb nicht beanstandet werden können. Aber gerade diese Gemälde werden als „offenbar von dem Meister der Wildenstein-Bilder gesäfertigt“ beurteilt. Man kann sich nun recht wohl vorstellen, wie der gebildete Graf Wernher von Zimmern (Begründer der Zimmerschen Chronik) für seine Besitzungen in Mößkirch und Wildenstein einen tüchtigen Meister in Ravensburg ausfindig machte (der Weg dahin kann zum größten Teil auf dem Bodensee zurückgelegt werden); aber schwer ist einzusehen, wie die Dorfgemeinde in Wopertswende, ganz in der Nähe von Ravensburg, mit Umgebung dieser Stadt, eine Bestellung bei einem Meister, allenfalls in der Nähe von Mößkirch, aber jedenfalls ganz unbekannt, sollte ausgeführt haben.²⁾

1) Ulmer Münsterblätter 1889: Ueber eine Nachblüte der mittelalterlichen Kunst in Oberschwaben.

2) Es war dem Berl. begreiflich wichtig, nicht blos die Reihe der betreffenden Gemälde, die in der Donaueschinger fürstlichen Sammlung sich befinden, zu schenken, sondern auch die beiden Stücke in der Privatsammlung des Herrn Archivar Dr. Baumann daselbst. Durch die liebenswürdige Bereitwilligkeit des Besitzers wurde dies möglich. Der Eindruck, den die unmittelbare Betrachtung auf daß Auge auch eines Beschauers macht, der sich ein künstlerisch technisches Urteil nicht zutrauen kann, ist

Wir haben schon in der oben zitierten Abhandlung darauf hingewiesen, daß auch bei Skulpturen, die jetzt in der Gegend von Biberach sich befinden, die aber wahrscheinlich in Ravensburg entstanden sind, eine Dürersche Vorlage in Einzelheiten noch erkenntlich sei. Die obige kunstgeschichtliche Notiz über die Tafeln aus Wölpertswende und das günstige Urteil von Kraus über die Donaueschinger Bilder, dürften dafür eine weitere Stütze darbieten, daß die in Ravensburg ansässigen Meister der Dürerschen Richtung mit Erfolg sich zugewandt hatten, und daß deshalb auch ihre Produkte in weiteren Kreisen Ahsaß und Anerkennung fanden.

Ferner wird eine Anzahl von Gemälden zu beachten sein, welche sich an den Seitenaltären des Domes in Chur befinden. (cf. Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, XI, Heft 7, S. 160.) Die Zeit ihrer Entstehung fällt schon gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts; über den Ort ihres Ursprungs aber bieten dieselben keinen positiven Anhaltspunkt. Es ist deshalb begreiflich, daß auch hier eine Verlegenheit obwaltet. Man darf aber unseres Erachtens nicht übersehen, daß das Domkapitel von Chur schon am Ende des 15. Jahrhunderts mit Ravensburg in Verbindung stand und letzteres sicherlich auch noch später daselbst in gutem Andenken stand. Es ist deshalb eine Fortsetzung der Verbindung mit Ravensburg jedenfalls ebenso leicht möglich und wahrscheinlich, als die Anknüpfung ganz neuer Verbindungen mit andern Städten z. B. Nürnberg, Augsburg usw. An Memmingen, das seiner Zeit (um und vor 1500) durch Leo und Bernhard Strigl mit der Schweiz (Graubünden) in Verbindung stand (cf. Rahn, I. c. S. 744), ist aus dem Grunde nicht zu denken, weil die Strigl zu jener Zeit nicht mehr lebten und der Magistrat von Memmingen während der kirchlichen Wirren gegen die Meister der bildenden Künste mit Schroffheit vorging. (cf. R. Bischof in dem Allgäuer Geschichtsfreund 1890, S. 116.) Erst nach

ganz zweifellos der, daß der nämliche Maler, der die Gemälde in der fürstlichen Sammlung gemacht hat, auch den hl. Gangolf und hl. Gregor des Herrn Dr. Baumann gesertigt hat. Herr Dr. Baumann war ferner in der Lage, sich über die Provenienz jener zwei Stücke mit aller wünschenswerten Bestimmtheit zu äußern; daß dieselben in den vierzig Jahren von dem Bildhauer E. aus München in Ravensburg (nebst vielen andern Sachen) aufgelaufen seien und demselben die mündliche Angabe gemacht worden sei, daß diese Gemälde aus Wölpertswende, das ihm sonst ganz unbekannt war, stammten. Die Angabe bei Kraus ist somit nicht zu beanstanden.

Wenn Herr Dr. Baumann seine eigene Ansicht mündlich dahin aussprach, daß der sehr beachtenswerte Meister, für den Kraus kurz den Namen „Weldensteiner Meister“ vorschlägt, in Diensten des Grafen v. Zimmern gestanden sei und auf seinen Besitzungen gelebt habe, so ist diese Ansicht vollständig berechtigt; man darf nur erwägen, daß die Porträts des Grafen und seiner Gemahlin nebst Wappen zweimal von ihm angebracht wurden, und daß ferner die wichtigsten Gemälde desselben auf ehemaligen Besitzungen des Grafen sich vorhanden.

Alein damit ist die weitere Frage doch noch nicht erledigt: wo die Werkstatt dieses Meisters sich befunden haben werde, bevor er in die Dienst des Grafen trat, oder auch nachher, nachdem er aus demselben (etwa nach dem Tode seines Gönners) ausgetreten war? also die Frage nach seiner eigentlichen Heimat im gewöhnlichen Sinne des Wortes. Nach dieser Seite hin ist nun die obige Angabe über den hl. Gangolf und über Wölpertswende sehr willkommen und geeignet, einigermaßen weitere Auskunft zu geben. Wir wollen nicht sagen, daß dieselbe gerade entscheidend sei, aber sie ist wichtig und verdient im Auge behalten zu werden.

Auf weitere Werke des Weldensteiner Meisters, die noch in der Bodenseegegend sich befinden, hatte Herr Dr. Baumann ebenfalls die Güte, aufmerksam zu machen, nämlich auf einige Bilder in der fürstlichen Sammlung in Sigmaringen (Nummer 179 des Katalogs von 1883), die dort unter dem Namen: B. Beham aufgeführt sind; ferner auf ein Gemälde im Besitz des Freiherrn v. Bodman zu Bodman.

der Mitte des 16. Jahrhunderts taucht hier wieder ein tüchtiger Bildschnitzer Thomas Heidelberg auf, der aber schon ganz auf dem Boden der Renaissance steht. Werke desselben befinden sich noch in dem Kloster Ottenbeuren bei Memmingen und sehr wahrscheinlich auch in Ochsenhausen, das gleichfalls in der Nähe von Memmingen liegt. Aber in der Bodenseegegend scheint er nicht beschäftigt gewesen zu sein; wenigstens fehlt sein Name unter den Meistern des Schlossbaues in Heiligenberg, des wichtigsten monumentalen Bauwerkes der Renaissanceperiode in der gesamten Landschaft.

Für Malerei und Skulptur war somit Ravensburg bis gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts wahrscheinlich die einzige übrig gebliebene Zufluchtsstätte.

In einem anderen Zweige der Malerei hatte jedoch die Schweiz einen entschiedenen Vorrang: in der Glasmalerei. Derselbe beginnt schon mit dem 14. Jahrhundert (Königsfelden) und setzt sich durch das 15., 16. und 17. Jahrhundert und noch weiter fort. (cf. Rahn: Geschichte der bildenden Künste in der Schweiz, S. 600 und S. 688 und Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich 1890; ferner: die Abhandlung von Bitter in den Schriften des Bodenseevereins 1884, S. 52.) Es wird auch kaum einem Zweifel unterliegen können, daß die Glasmalereien z. B. in Erisbach und Ravensburg, ferner viele der im königlichen Schlosse zu Friedrichshafen, sowie die in Heiligenberg befindlichen Werke aus der Schweiz stammen werden. Ebenso weisen die sauberu, in Pfullendorf (Rathaus) befindlichen Scheiben, von Christoph Stimmer 1525 gefertigt, schon durch den Namen des Künstlers auf die Schweiz hin; nämlich auf Tobias Stimmer von Schaffhausen, der jedoch jünger, vielleicht ein Sohn des Christoph ist. Der Betrieb dieser Malerei in Konstanz durch die Familie Spengler, vom 16. bis in das 18. Jahrhundert hinein (Rahn) ist nur als eine Verzweigung von der ganz benachbarten Schweiz her aufzufassen. Unter diesem Gesichtspunkt müssen wir wohl auch die Anstalt im Kloster Salem, deren wir schon Erwähnung gethan haben, betrachten. Erst in weiterer Entfernung, in Ulm, treten dann wieder selbständige Werkstätten auf (Hans Wild), deren Betrieb daselbst aber nicht von so langer Dauer war, wie in der Schweiz. Es ist aber aus der eingangs angeführten Stelle bei Burkhardt ersichtlich, daß nicht die Glasgemälde, sondern die Tafelmalereien und die polychromierten Skulpturen die Grundlage für die Annahme der Existenz einer Bodenseeschule bilden und auf diese deshalb der Hauptwert zu legen.

Über andere Zweige der bildenden Kunst, soweit sie in der Gegend ausgeübt wurden, geben wir nur einen kurzen Überblick.

Es besteht ein bedeutendes Blatt, in Kupfer gestochen, das die ganze Gegend um den Bodensee und noch darüber hinaus zur Darstellung bringt: Der Schwabenkrieg (1499), von dem Monogrammisten P. W. Freiherr von Aufsess, der dasselbe in den Schriften des Bodenseevereins (1873) veröffentlichte, möchte ihm seinen Ursprung am Oberrhein zuweisen. Neuere Untersuchungen aber, auf Grundlage des Dialektes der Inschriften und anderer Gründe, finden in demselben einen Kölner Meister. (cf. v. Bülow: der deutsche Holzschnitt und Kupferstich, S. 27.) Der Holzschnitt sobann fand in Süddeutschland (nach v. Bülow am angeführten Ort) zwar sehr frühzeitigen Eingang; der älteste deutsche, datierte Holzschnitt von 1423 stammt aus dem Kloster Buxheim bei Memmingen; aber ein lebhafter Betrieb fand doch erst in weiterer Entfernung vom Bodensee statt, in Ulm, Basel und Zürich. Auch hier besteht ein Blatt, das sich, wie der schon erwähnte Kupferstich, speziell mit der Bodenseegegend beschäftigt; es ist der ebenfalls von dem Freiherrn v. Aufsess veröffentlichte

lichte¹⁾) Holzschnitt der Schlacht von Dornach (1499). Derselbe dürfte jedoch nach seinem Urteil aus Basel hervorgegangen sein.

Die Miniaturmalerei reicht noch in das 15. Jahrhundert herein, hatte aber ihren Höhepunkt schon in den vorangegangenen Jahrhunderten erreicht; der Holzschnitt und der Kupferstich traten meist an ihre Stelle. In Konstanz jedoch bestand noch im Anfang des 15. Jahrhunderts eine Illuminatoren Schule, wie die Richenthaler Chronik des Konstanzer Konzils beweist. Jonitschel glaubt (Geschichte der deutschen Malerei, S. 228), daß dieselbe auf die Entwicklung des jungen Stephan Lochener Einfluß gehabt habe. Noch wichtiger sind die Miniaturen der Weingartner Liederhandschrift (heute in Stuttgart) und der Manessischen Liedersammlung (heute wieder in Heidelberg). Dieselben gehören jedoch schon dem Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts an. Daß sowohl der Sammler der Lieder als auch der Verfertiger der Bilder in der Nähe des Bodensees wohnten, wird von keiner Seite beanstandet. Aber die näheren Bezeichnungen des Ortes und der Personen festzustellen, ist auch den neuesten Untersuchungen von Rahn (I. c. S. 632) und von Kraus (die Miniaturen der Manessischen Liederhandschrift in Lichtdruck, S. 13) noch nicht gelungen. Kraus gibt zwar in seinen Kunstdenkmalern des Großherzogthums Baden (I. Band, S. 297) eine Anzahl Namen von alten Malern in Konstanz an, unter denen wohl auch Miniaturmaler sich befinden mögen. Allein der Zeitraum, in welchem dieselben lebten, bewegt sich zwischen 1391 und 1460; da aber die Manessische Liederhandschrift schon im Anfang des 14. Jahrhunderts entstanden sein muß, so läßt sich darüber kein Anhaltspunkt gewinnen. Dagegen fallen die dort genannten Namen gerade in die Zeit, da die oben erwähnte Illuminatoren Schule der Richenthaler Chronik bestand. Die Vermuthung liegt also nicht fern, daß wirklich Namen dieser Schule hier aufbewahrt seien. Für den Bestand der „Bodenseeschule“ jedoch sind dieselben nicht zu verwerten, weil letztere sich erst gegen das Ende des 15. Jahrhunderts herauszubilden anfieng.

Ferner ist hier zu beachten das besonders auch in kulturhistorischer Beziehung sehr interessante „mittelalterliche Hausbuch“ in der fürstlichen Sammlung zu Wolfegg, herausgegeben vom germanischen Museum in Nürnberg. Es enthält eine Reihenfolge von anziehenden Handzeichnungen, welche die mannigfaltigsten Verhältnisse des damaligen Lebens und Treibens vorführen. Über die Herkunft des Meisters ist nur soviel deutlich ersichtlich, daß er ein Überdeutscher war; von der Identifizierung desselben mit B. Zeithom von Ulm ist man mit Recht längst wieder abgegangen. Daß derselbe aber mit der Bodenseegegend Fühlung hatte, geht unbestreitbar daraus hervor, daß das Wappen der Konstanzer Patrizierfamilie Goldast zweimal, in großem Format und mit unverkennbarer Sorgfalt, gezeichnet ist. Es ist das Verdienst von Häßler, auf die reichen Sammlungen in Wolfegg im allgemeinen und auf das Hausbuch speziell die öffentliche Aufmerksamkeit hingelenkt zu haben. (cf. Verhandlungen des Vereins für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben 1855, S. 21.)

Auch der Metallarbeiter ist hier noch kurze Erwähnung zu thun; aber es ist hier mehr noch als bei andern Erzeugnissen erschwert, die Namen und den Wohnort der Verfertiger ausfindig zu machen. In den Bezirken Ravensburg und Tettnang besteht noch heutzutage eine ansehnliche Zahl von Vortragkreuzen²⁾, von denen zweifellos

1) Schriften des Bodenseevereins 1872.

2) Archiv für christliche Kunst, von Keppler, 1886, Nr. 10 und 1888, Nr. 8.

anzunehmen ist, daß sie in der Gegend selbst gesertigt worden sind. Hiernach bestand dieses Kunstgewerbe in der Gegend sowohl schon in der romanischen und gotischen als auch noch in der Renaissanceperiode. Bedeutendere Werke, deren Ursprung bekannt ist, befinden sich, wie es scheint, nur in Mößlitz. Es sind zwei schöne Epitaphien¹⁾ der Grafen von Zimmern und Mößlitz; das ältere Denkmal (1551) ist jedoch von Pantraz Habenwolff in Nürnberg, das jüngere (1599) von Wolfgang Neidhart in Ulm gegossen; woraus hervorzugehen scheint, daß, wenigstens in späterer Zeit, in der Nähe des Bodensees selbst keine sehr leistungsfähigen Werkstätten dieser Art bestanden.

Der Baukunst, die anderwärts an den Spitzen der bildenden Künste steht, haben wir bisher kaum Erwähnung gethan, weil dieselbe keineswegs die starke Seite der Bodenseegegend ist. Das einzige hervorragende Bauwerk ist die Kirche von Salem (14. Jahrhundert), die von der einheimischen Baufütte dafelbst erstellt worden ist. Bei der Kathedrale von Konstanz wird die Einheitlichkeit des Stils vermischt und wurden die Baumeister aus verschiedenen Gegenden herbeizogen. Das Münster zu Überlingen leidet schon unter dem Mangel eines guten Baumaterials; der Name des Baumeisters: Raben aus Franken, ist zwar bekannt, aber gar nicht aufzellekt. Wir können deshalb die Bemerkung hier nicht unterdrücken, daß in der Gemeinde Waldburg, Oberamt Ravensburg, eine Parzelle „Frankenberg“ besteht.

Wo die Findlinge (erratischen Blöcke) als das hauptsächlichste Baumaterial herbeizogen werden mußten, wie in Ravensburg, erstanden wohl recht stattliche Befestigungstürme, aber der architektonische und plastische Schmuck, selbst der Kirchen, mußte sehr beschränkt ausfallen. Auf der schweizerischen Seite des Bodensees findet sich besseres Baumaterial und wird dafelbst das Kloster Marienberg bei Rorschach von Rahn (l. c. S. 529) als ein reicher spätgotischer Bau ausgeführt, dem jedoch das gläubliche Verhältnis zwischen Höhe und Breite abgehe.

Faßt man die bisherigen Gröterungen kurz zusammen, so ergibt sich, daß zu einer führenden Stellung in Skulptur (Holzfiguren mit Polychromierung) und Malerei (genauer Tafelmalerei in Ölfarben) zu Ende des 15. und im Anfang des 16. Jahrhunderts keine andere Stadt in der Umgebung des Bodensees günstiger oder auch nur gleich günstig ausgestattet war, als Ravensburg; daß diese Stadt somit als der eigentliche Kern der „Bodenseeschule“ aufgefaßt werden darf.

In der Glasmalerei aber gebührt der Schweiz durch ihre Meister: Karl von Aegeri in Zürich, Niklaus Gluntshli in Zürich und Andreas Hör in St. Gallen, unbestritten der Vorrang, denen sich später noch die Murer in Zürich und andere, sowie die Spengler in Konstanz anschlossen.

Zu der Miniaturmalerei behauptete Konstanz eine rühmliche Stellung noch bis in das 15. Jahrhundert hinein.

Die übrigen Zweige des Kunstbetriebs scheinen keiner hervorragenden Pflege sich ersreut zu haben oder fehlen wenigstens bisher die erforderlichen Anhaltspunkte.

Hiemit dürften die wichtigsten Stätten des Kunstbetriebes, soweit die Lokaluntersuchungen bisher gediehen sind, namhaft gemacht sein, woraus zugleich

1) Krauß, l. c. I. Band, S. 396.

hervorgehen mag, daß die Bodenseegegend für weitere Untersuchungen ein geeignetes, nicht undankbares Feld darbietet. Es ist jetzt schon nachgewiesen, daß an jener Blütezeit der bildenden Künste, welche am Ende des 15. Jahrhunderts in ganz Süddeutschland eintrat, auch die enger begrenzte Landschaft am Bodensee sich erfolgreich beteiligte; es ist ferner nachgewiesen, daß auf der südlichen, schweizerischen Seite im 16. und 17. Jahrhundert die Glasmalerei eine Höhe und einen Umfang gewonnen hatte, wie sonst nirgends. Es ist ferner sehr wahrscheinlich, daß auch die Skulptur und Tafelmalerei in der Bodenseegegend, wie in Nürnberg und Augsburg, noch eine Nachblüte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts erlebte. Wenn auf diese Zeit bisher auch nur einige wenige Streislichter fallen, so sind die noch vorhandenen Werke derselben doch der weiteren Beachtung wert, da sie geeignet sind, eine Lücke in der kunstgeschichtlichen Entwicklung der Landschaft auszufüllen und derselben eine erhöhte Bedeutung zu verleihen.



IV.

Das Landkapitel Ailingen-Theuringen der ehem. Konstanzer und das Landkapitel Tettnang der jetzigen Rottenburger Diözese mit Ausdehnung auf die benachbarten alten Landkapitel Saulgau, Ravensburg, Lindau und Linzgau.

Ein monographischer Versuch von Pfarrer Sambeth in Ailingen.

(vfr. Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, Heft XV, Jahrgang 1886, pag. 43—102; Heft XVI, Jahrgang 1887, pag. 93—138; Heft XVII, Jahrgang 1888, pag. 66—109; Heft XVIII, Jahrgang 1889, pag. 81—90; Heft XIX, Jahrgang 1890, pag. 48—92.)

2. Kulturhistorischer Teil. (Schluß)

Nachdem so die alten Thüringer Statuten, wie sie nach noch vorhandenen Urkunden von Delan Rogg während des 30jährigen Krieges, c. 1628, zusammen getragen wurden, und im Anschluß an sie die Statuten der anliegenden Landkapitel Linzgau, Lindau, Ravensburg und Saulgau insoweit erörtert wurden, als jene alte Redaktion der erstgenannten Statuten dazu Aufßß bot, bleiben noch einige Punkte zur Besprechung übrig, welche nicht in den alten, wohl aber in den neuen Statuten vorkommen.

Diese sind

1. Das Amt des Sekretärs (Secretarius).

Zu den officiales, Würdeträgern, Vorsänden, des Landkapitels zählen die Thüringer Statuten 1. den Delan, 2. den Kammerer (von diesen Beiden war schon die Rede), 3. den Sekretär, 4. die 4 Deputaten nach dem Alter ihrer Erwählung.

Über dieses Amt schreiben die Thüringer Statuten in cap. 21: Quia hominis memoria omnia, quae geruntur, complecti et custodire nequit et divinum potius sit quam humanum, omnium recordari et in nullo penitus errare, ideo eius rei gratia literae inventae sunt, ut diligens notatio et scriptura conservet et ad posteros

transmittat quicquid memoriam hominum superat et tamen memoria dignum censemur. Praeterea quia oblio rerum gestarum multum persaepe nocuit et rebus damna intulit non levia et Protocolla in Archivis rerum gestarum fidem non minus ac instrumenta faciant, ideo Capitulum nostrum e Confratrum numero unum constituit qui Secretarii munus et officium obeat. Cuius est, in singulis Capitulis ad manum habere Protocollum ex Archivo capitulari depromptum, cui diligenter inscribat et notet, quae tum in Capitulari Conventu pertractantur notatu digna et decanus et caeteri confratres iusserint, ut ea in perpetuam rei memoriam et Capituli posteriorumque directionem inter literaria monumenta adserventur.

Secretarii praeterea munus erit, si tamen ad hoc a Decano requiratur, defunctorum Confratrum bona describere et totius haereditatis inventarium conficere, prout statuta ruralium Capitularium fol. 37 iubent, ut, si forte defunctus vel iuribus episcopalibus vel Capitulo in aliquo obligatus foret ius antequam haereditas distrahatur, satisfiat.

Camerarii defuncti munus obbibit, si tamen hoc ipsi a Decano demandetur, donec aliis eligatur. Decano etiam erit a consiliis, et quae ipsi a decano scribenda committuntur, diligenter notabit, de consiliis et secretis debitum silentium observabit.

Dazu noch aus cap. 7 de ipsa capitulari congregatiōne: Notabit interea Secretarius locum, diem, horam et annum huius capitularis conventus, et si quid notatu dignum occurrat et decanus iusserit, id pari ratione notetur et tum Protocollo singula inserantur, simulque decanus duos ex confratribus designet, qui ultimae visitationis recessus a singulis petant et perlustrant.

Der Sekretär war also in erster Linie Protocolsführer bei den Kapitelsversamm-lungen, jedoch mit seinen Einträgen abhängig vom Delan und den übrigen Mitgliedern des Kapitels. Zu jeder Konferenz hatte er das Protokoll aus dem Kapitels-Archiv mitzubringen, Zeit und Ort und alles Bemerkenswerte zu notieren. Sodann hatte er, jedoch nur auf Verlangen des Delans, ein Inventar über die Hinterlassenschaft jeden Mitbruders zu fertigen, damit die Forderungen der bischöflichen oder der Kapitels-Kasse sicher gestellt würden. Endlich sollte er, aber auch das nur auf speziellen Auftrag des Delans hin, des abgegangenen Kamerers Amt bis zur Neubesetzung durch Wahl interimistisch versehen, den Delan beraten und in seinen Schreibereien unterstützen, wobei Gewissenhaftigkeit und Geheimhaltung ihm zur Pflicht gemacht werden.

Der Sekretär wurde, wie die Deputaten, vom ganzen Kapitel, und zwar gewöhnlich bei der jährlichen Kapitels-Versammlung, gewählt.

Im Thuringer Kapitel ging das Amt des Sekretärs denn der Deputierten vor, wie auch in den Katalogen gewöhnlich Delan, Edelan, Kamerer, Eklamerer, Sekretär und Deputaten einander folgen. Im Lindauer Kapitel war es anders: von den Deputaten ist in § 3 des 2. und § 3 des 3. Teiles vor dem Sekretär die Rede, auch der Katalog von 1794 nennt den Sekretär zuletzt, während die früheren ihn auch in diesem Delanate vor den Deputierten aussöhnen. Die Statuten besagen, daß das Amt eines Sekretärs in diesem Kapitel nie ein ständiges gewesen, vielmehr haben sich die Delane im Fall des Bedürfnisses einen solchen gewählt oder die Stelle sei ganz unbesetzt geblieben. Der hochw. Bischof habe nun besohlen, den schon Erwählten in seinem Amte zu belassen, für die Zukunft habe er dem Kapitel das Recht der freien Wahl

oder auch der Aufhebung des Amtes überlassen, nur dürfen durch das Amt eines Schriftführers nicht die übrigen Würdenträger und die Deputaten in ihren Rechten beeinträchtigt oder die übrigen Mitglieder des Kapitels zu sehr belästigt werden. Es wurde nun beschlossen, das Amt eines Protokollführers auch in diesem Kapitel zu einem ständigen zu machen, und zwar wegen der gewaltigen Ausdehnung des Kapitels, wegen des Bestandes dieses Amtes auch in viel kleineren Kapiteln, endlich weil der Kamerer und die andern Würdenträger dem Delan nicht immer zu Diensten sein können infolge der weiten Entfernung von ihm. Der Sekretär wurde hier nicht von der Gesamtheit des Kapitels gewählt, sondern von 7 Wahlmännern, nämlich dem Delan, Kamerer, den 4 Deputierten und dem Senior des Kapitels, und zwar per vota maiora, durch Stimmenmehrheit. Der Gewählte mußte, wie die übrigen Inhaber der Ehrenämter, dem Delan gewissenhafte Pflichterfüllung geloben. Sein Dienst war der eines Notars; besonders mußte er am Kapitelstag selbst oder am folgenden Tag die ganze Verhandlung zu Protokoll nehmen, auch das Inventar über die Hinterlassenschaft verstorbener Mitbrüder fertigen, das jedoch nur auf speziellen Befehl des Delans, weil auch gewichtige Gründe für die Unterlassung sprechen könnten. Endlich ebenso wie oben: Camerarii defuncti etc.

Im Linzgau hat der Sekretär, der hier den Deputierten vorangeht, dieselben Pflichten, wie in den beiden vorigen Delanaten. Besonders wird hier noch genannt die Fertigung authentischer Abschriften oder Auszüge aus dem Kapitelsprotokoll. Dann folgt wörtlich: Camerarii defuncti etc. wie oben. Nur ist hier die Bestimmung, daß er für außerordentliche Arbeiten eine Entschädigung aus der Kapitellasse anzusprechen hat.

Zum Ravensburger Kapitel gehen die Deputierten dem Sekretär voran, der auch in den Katalogen nach ihnen genannt wird. Auch bei Angabe der Sibordnung kommen die Deputaten vor ihm; ebenso bei Austeilung der Präsenzgelder; von denen er, wie der Delan und die Deputierten, 1 fl. 30 kr. empfängt, während der Kamerer nur 1 fl., die übrigen Kapitularen nur je 15 kr. erhalten. In den andern Kapiteln hat sich der Sekretär für die gewöhnlichen Arbeiten keiner besonderen Belohnung zu erfreuen. Auch hier wird er von der Kapitels-Versammlung gewählt und wird vom Delan in Pflicht genommen. Wenn bei einer Leiche eines Mitbruders Delan und Kamerer verhindert sind, so gehen ihre Rechte auf den weltlichen Deputaten und den Sekretär über, d. h. der letztere darf dann wohl die Einkünfte des Kamerers ansprechen i. e. 3 fl. 25 kr. 4 hell. für die drei Gottesdienste, ein Buch im Werte von nicht über 5 fl. oder soviel bat Geld und „pro relictorum facultatum qualitate aliquam dietam“. Sonst wird sein Amt mit denselben Worten geschildert wie oben.

Die Saulgauer Statuten führen zwar im Verzeichnis der Kapitelleiglichkeit des Jahres 1749 an 3. Stelle, nach dem Delan und Kamerer, den Sebastian Renz, Pfarrer in Dürnau, als Sekretär an, nennen aber das Amt nur einmal, wo von den Ausgaben und Einkünften der geistlichen Stellen die Rede ist und von den Nachteilen einer nachlässigen Tagebuchführung: quoniam ad hoc munus (die Aufzeichnung der Ausgaben und Einnahmen) singulariter aliquis constituendus videtur, consultum erit, Secretarium capituli constituere, qui hoc solum pertractet.

2. Das Amt der Deputaten (Deputati).

Zm Thuringer Kapitel sollten die Deputierten wie der Sekretär in der ordentlichen Kapitels-Versammlung gewählt werden, um Kosten, Zeit und Mühen einzelner Kapitularien zu vermeiden. Der große Umsang des Kapitels hat von jeher vier Deputaten nötig gemacht. Da es aber zuweilen vorlcam, daß alle vier in der Nähe bei einander wohnten, wodurch die übrigen des Amtes wie der Aufsicht verlustig gingen, wogegen sich auch schon die bischöflichen Statuten für die Nuralkapitel sol. 19 aussprachen, so wurde angeordnet, daß einer jeden der vier Regiunkeln ein Deputat aus der Mitte derselben vorstehen solle. Er wird auch allein von den Mitgliedern der betreffenden Regiunkel gewählt in der Art, daß bei der allgemeinen Konferenz die Kapitularien dieser Regiunkel das Votum verlassen, dann einzeln hereinkommen und vor Delan, Ramerer und den übrigen Mitbrüdern dem ihre Stimme geben, der die übrigen an Tugend, Gelehrsamkeit und Klugheit übertrifft. Die obere oder Berggegend unseres Kapitels, die Superiores seu Montenses, bildete zwei Regiunkeln: zur ersten gehörten Urnau, Kappel, Limpach, Homberg, Hasenweiler, Züszdorf, Eichenhausen, Pfrungen, Illmensee, zusammen 9 Stellen; zur zweiten: Riedhausen, Fleischwangen, Waldhausen, Danketsweiler, Zogenweiler, Ringgenweiler, Pfärrenbach, 7 Stellen. Die dritte Regiunkel mit folgenden 8 Stellen: Thuringen, Berlein, Thaldorf, Eggartskirch, Albertskirch, Wilhelmskirch, Horgenzell und Eschau hieß die mittlere, media. Die vierte Regiunkel, inferior, die untere, deren Mitglieder inferiores oder Aeroniani, Seehasen, hießen, stellte das größte Kontingent: Berg, Jettenhausen, Buchhorn mit einer Kaplanei, Hösen, Criskirch mit einer Kaplanei, Brochenzell, Ailingen mit einer Kaplanei, Ettenkirch, Rehlen, Manzell, Oberzell, zusammen 11 Pfarreien und 3 Kaplaneien. Dazu kam noch die Benediktiner-Propstei Hösen und das Dominikanerinnen-Kloster Löwenthal.

Auf die Angabe des Wahlmodus folgt die Aufzählung der Pflichten dieses wichtigen Amtes, dessen Bedeutung aus dem Folgenden von selbst einleuchtet.

1. Weil der Delan, sei es wegen der örtlichen Entfernung oder wegen anderer Hindernisse, den Stand des Kapitels wie die Verhältnisse der Geistlichen, ihr Leben und ihr Beuchmen, nicht genau kennen kann, darum hat jeder Deputat die Pflicht einer gewissenhaften Überwachung, damit die ganze Regiunkel nach Recht und Schicklichkeit verwaltet, vor allem an den Sonntagen der Katechismus-Unterricht gegeben werde und die Geistlichen ihrer Hirtenpflicht Genüge leisten.

2. Die Verschlehnung einzelner Geistlichen gegen ihr Hirtenamt zum Nachteil der ihnen anvertrauten Gläubigen, Ausschreitungen im Wandel gegen den priesterlichen Anstand, überhaupt alles, was dem ganzen Kapitel oder den einzelnen Kirchen Schaden bringen könnte, haben die Deputaten zweimal jährlich bei der gewöhnlichen Zusammenkunft dem Delan ohne Aufsehen der Person und sine ira et studio getreu zu berichten, damit dieser derartigen Übeln schon im Entstehen durch reises Urteil, Rat und heilsame Mittel entgegentrete. Gar manches nämlich über Leben und Aufführung der Geistlichen erfährt der Delan auch nach genauer Visitation an Ort und Stelle selten vollständig, weil die Pfarrkirchen aus Furcht oder Gunst oder sonstigen unrechten Beweggründen vieles verschweigen, verkleinern oder vergrößern. Darum sollen die Deputaten ein wachsames Auge haben auf die Pflichterfüllung der Kapitularien, auf ihren Umgang,

ihre Lebensweise und ihr Benehmen, sollen sie brüderlich mahnen und, wenn das nicht nützt, dem Delan Anzeige erstatten. So sollen sie ihrem Amte nach Gottes und der Vorgesetzten Willen mit aller Thatkraft nachkommen.

3. Manchmal kann wegen eingetretener Hindernisse die Kapitels-Versammlung nicht abgehalten werden, es harren aber doch dringende Angelegenheiten der Erledigung: da ruft der Delan die Deputaten mit dem Kamerer zu bestimmter Zeit und an einen bezeichneten Ort. Sie haben zu erscheinen, die vorgelegten Fragen zu beraten und, wenn es allgemeine Angelegenheiten sind, jeden der Kapitularen davon in Kenntnis zu setzen.

4. Wenn zur Zeit der Ernte oder Weinlese ein Fest verschoben werden muß, so sollen die Deputaten für die spätere gleichförmige Feier sorgen, so daß das Fest, wo es vertagt wurde, überall an dem gleichen Tag gefeiert und der Gottesdienst in geheimer Ordnung gehalten wird.

5. Der Kamerer muß je im zweiten Jahre über die Kapitelskasse Rechnung ablegen. Die Deputaten nun haben der Abhörs mit aller Aufmerksamkeit anzuwohnen, die Rechnung zu revidieren, nachzurechnen und dann, wenn sie richtig ist, zu unterschreiben.

6. Die kranken Mitbrüder sollen sie in brüderlicher Liebe besuchen, trösten, gegen Versuchungen und geistige Not durch heilige Ratschläge und Mahnungen stärken, den Delan von der Erkrankung benachrichtigen, den kranken Mitbruder auffordern, seine zeitlichen und geistlichen Angelegenheiten in Ordnung zu bringen, ein Testament zu machen und alles, was das Kirchen- wie das Privatvermögen betrifft, zu regeln; besonders aber sollen sie sich es angelegen sein lassen, den Kranken zu rechtzeitigem Empfange der hl. Sakramente bei vollem Bewußtsein zu ermuntern und bei längerer Krankheit ihm Gelegenheit zu öfterem Empfange zu verschaffen.

7. Das Hinscheiden eines Mitbruders sollen sie unverweilt dem Delan anzeigen und dafür sorgen, daß die Pfründebücher oder das Vermögen des Verstorbenen keinen Schaden leiden.

In Lindau haben die Deputaten am Schlusse des jährlichen Kapitelstages die Ingratzelder, die consolationes, refectiones et mortuaria von den einzelnen Mitgliedern einzuziehen. Auch hier werden sie durch Stimmenmehrheit einer jeden Quarta, wie die Regiunkel hier genannt wird, (Quarta Lindaviensis, Brigantina, Wangensis, Argensis) und aus jeder Quarta einer gewählt in Gegenwart des Delans, dem sie getreue Amtsführung geloben müssen. Zur Quarta Lindaviensis gehörten die 10 Stellen: Lindau, Wasserburg cum uno Sacellano, Überreitnau, Neutin, Unterreitnau, Eßeratsweiler, Sibratsweiler, Weissensberg, Böseureute, Hiltensweiler. Die Quarta Brigantina bildeten folgende 23 Stellen: Bregenz cum 6 Capellani, Hardt, Lautrach, Wohlfurt, Langen hinter dem Tobel, Alberschwende, Sulzberg cum uno Sacellano, Reiffens- oder Rüsensberg, Krumbach, Vingenau, Hättlau, Egg cum uno Sacellano, Andelsbuch, Bezau, Ellenbogen, Mellau, Schnepfau, Au, Schwarzenberg cum uno Sacell., Dornbirn cum 2 Sacell., Bizau, Bildstein, peregrinatio cum 2 Sacell., Hörbranz. Die Quarta Wangensis bestand aus den 13 Stellen: Wangen cum 2 Sacell., Thann (Maria-Thann), Wohmbrechts, Opfenbach, Hergensweiler, Nieder-Staufen, Sigmarszell, Roggenzell, Hohenweiler, Schwarzenbach, Primisweiler, Niederwangen, Deuchelried. Zur Quarta Argensis endlich zählten Langenargen cum uno Sacell., Gattnau, Vaimnau, Tannau, Krumbach, Wilpoltsweiler, Neulrich, Goppertsweiler, Haslach, Eisenbach,

zusammen 10 Stellen. Der Name des Erwählten soll, wenn es für zweckmäßig erachtet wird, dem ganzen Kapitel bekannt gegeben werden. Die Notwendigkeit der Aufstellung von Deputaten wird hier ebenso motiviert, wie oben Nummer 1, ebenso wird die Amtspflicht derselben, welche genannt werden *vocati in partem sollicitudinis decanalisis*, geschildert. Dabei wird verwiesen auf die *Statuta ruralia pag. 21*, ganz wie oben Nummer 2. Noch wird angefügt, daß sie über die gesammelten Ingredienzien Geldern dem Delan und Kamerer Rechenschaft ablegen und den Rest, der nach Bezahlung der schuldigen Ausgaben noch übrig bleibt, bar in die Kapitelskasse oder in die Hände des Defans oder Kamerers ausliefern sollen. Die Kapitelskasse nämlich wurde im Delanatshause aufbewahrt und mit drei Schlüsseln verwahrt, zu denen der Delan, der Kamerer und der nächste Deputat je einen Schlüssel hatte.

Die Sorge für die kranken Mitbrüder wird ihnen mit denselben Worten zur Pflicht gemacht, wie oben Nummer 6.

Im Linzgau haben die Deputaten bei der Wahl eines Kamerers dem Delan zwei Kapläne als Scrutatores (Stimmenzähler) zu bezeichnen; ferner haben die Deputaten gemeinschaftlich mit dem Delan die Kamerariatsrechnung abzuhören, endlich haben sie, wie oben Nummer 1, die Pflicht der Aufsicht über ihre Regiunekeln und der Berichterstattung an den Delan. Auch was oben Nummer 3 bemerkt ist, fällt in ihren Wirkungskreis, so daß, was Delan, Kamerer und die Deputierten mit einander beschließen, dieselbe Gültigkeit hat *autem totum Capitulum suisset congregatum*. Dieses Kapitel hat, wie Ravensburg, einen Deputatus natus, der zugleich die erste Stelle unter denselben einnimmt, es ist der jeweilige Pfarrer von Überlingen. Sie haben dieselben Pflichten der Überwachung ihrer Mitbrüder, der Kontrolle des Kamerers, wofür hier jeder aus der Kamerariatsklasse einen Gulden erhält, und der Sorge für kranke und verstorbene Mitbrüder wie oben. Auch hier waren es vier Deputierte nach der Zahl der Regiunekeln: Überlingen, Pfullendorf, Meersburg und Markdorf. Zu Überlingen gehören Seefelden, Mimmenhausen, Lipperatsreute, Altheim, Pfaffenhausen, Frickingen; zu Pfullendorf Linz, Herdwangen, Nöhrenbach, Schönach, Dentlingen; zu Meersburg Ottendorf, Hagnau, Immenstaat, Kippenhausen, Klustern, Fischbach; zu Markdorf Bermatingen, Leutkirch, Roggenbeyen, Siggingen, Deggenghausen, Weildorf.

In Ravensburg werden am Schluß des Kapitels noch vor dem Mittagessen die Delinquenter vor Delan, Kamerer und Deputaten korrigiert und bei mindern Vergehen bestraft; die wichtigeren müssen an das Ordinariat berichtet werden. Die zwei Deputierten haben hier ihren Sitz nach dem Delan und Kamerer, vor dem Sekretär; von den Präsenzgeldern bekommt jeder von ihnen so viel als der Delan und der Sekretär, je 1 fl. 30 kr.; sie oder vielmehr der eine zu währende Deputierte werden wie die andern drei Dignitäre gewählt, nämlich durch die Anwesenden; die Abwesenden dürfen bei rechtmäßiger Verhinderung in eigenhändigen, mit ihrem Siegel geschlossenen Briefen abstimmen. Die Wahl des Defans ist durch den Kamerer oder den weltlichen Deputaten dem Generalvikariat anzugezeigen.

Bei der Visitation des Kapitels durch den Delan je alle zwei Jahre soll ihn der Kamerer oder der weltgeistliche Deputatus begleiten. Die Deputaten werden von den Kapitelsmitgliedern unter dem Vorsitz des Defans durch Stimmenmehrheit erwählt und legen dann das Gelübde in die Hände des Defans ab. Diesem und den Deputierten legt auch der Kamerer Rechenschaft ab; auch ist der weltgeistliche Deputierte im Verhinderungsfalle des Defans und Kamerers ihr Stellvertreter. Merkwürdiger Weise

hat dieses Kapitel nur zwei Deputaten, der eine, der dem andern vorgeht, ist deputatus, es ist der älteste Expositus (auf einer Pfarrstelle befindliche) Prämonstratenser-Mönch von Weissenau; nur der zweite wird frei gewählt. Ihre Obliegenheiten sind dieselben wie in den andern Kapiteln: Überwachung ihrer Mönche, besonders betreffs der Nachlässigkeit in Katechese und Seelsorge, Meldung an den Delan, Abhör und Unterschrift der Kamerariatsrechnung, Besuch und Sorge für die kranken und verstorbenen Mitglieder, wie oben.

Im Saulgauer Kapitel werden hinter Delan und Kamerer die Deputaten und nach ihnen die Seniores genannt, denen Ehre und Achtung zu erweisen sei; ebenso steht den Genannten die Wahl des Konferenzortes zu; den Delan haben bei den Bistumsmarkttagen der Kamerer oder einer der Deputierten zu begleiten; bei den Versammlungen haben sie ihren Sitz nach Delan und Kamerer; bei ihrer Wahl führt der Delan den Vorsitz. Gemeinschaftlich mit dem Kamerer oder einem der Deputierten eröffnet auch der Delan die Hinterlassenschaft eines verstorbenen Mönches, wohnt der Teilung an und sorgt für die Bezahlung aller Schuldigkeiten vor der Auslieferung des Erbes an die Verwandten. Endlich hat der Kamerer vor Delan, Deputaten oder Senioren Rechenschaft abzulegen. Das ist alles, was diese Statuten über Deputaten und Senioren berichten; es ist also nicht einmal die Zahl derselben angegeben. In denselben Statuten von 1749 finden wir angeführt die nomina Capitularium, und zwar in folgender Reihenfolge: Delan, Kamerer, Sekretär und zwei Deputaten, wie in den Nomina von Ravensburg Delan, Kamerer, den Deputatus natus von Weissenau, damals, 1767, Pfarrer zu St. Jodok, den Deputaten aus der Weltgeistlichkeit und den Sekretär. Auch in den gedruckten Katalogen finde ich für Ravensburg und Saulgau nur zwei Deputierte; nur 1794 sind im letzteren Kapitel auch vier aufgezählt.

3. Das Amt der Pfarrer.

Nun folgt in den Theuringer Statuten ein eigenes, sehr langes, ebenso wichtiges als schönes Kapitel (cap. 23) de officio parochorum, über Amt und Pflichten eines Pfarrers. Die allgemeinen Regeln für das Leben eines jeden Geistlichen waren schon im 12. Kapitel de morum honestate, silentio et fraterna charitate geschildert. Sie würden angeführt in den Anmerkungen 20, 32 und 34. Hier wird eine spezielle Pastoralinstruktion gegeben, deren Studium auch heute noch einem jeden Kuratgeistlichen aufs Dringendste zu empfehlen ist. Weil es sich hier um eine Anweisung der Kirche an ihre Diener handelt, darum geben wir sie auch in ihrer ursprünglichen kirchlichen Sprache, in der lateinischen.

Das ganze besteht aus folgenden 24 Paragraphen:

§ 1. Optandum ac votis omnibus expetendum est, ut quivis sacerdos, priusquam curiae animarum sese immittit, serio perpendat, non, quod multi faciunt, primario beneficij redditus et emolumenta, sed vel maxime officium et onus curae annexum, angelicis etiam humeris formidandum; nihil enim, praesertim hoc corrupto saeculo, magis arduum, difficile ac periculosum est, quam regimen animarum, quo strictim quivis curatus iugiter tenetur, ut oves sibi commissas pascat triplici salutis pabulo, verbo scilicet, exemplo et sacramentis. (Hierzu möge verglichen werden: Konstanzer Synodalsstatuten vom Jahre 1609, Ausgabe von 1761,

p. 2, tit. 1,1 und tit. 5,1. Ebenso die Augsburger Synodalstatuten vom Jahre 1610, neue Ausgabe von 1887, p. 3, cap. 10 und cap. 13.)

§ 2. Ad hoc proin exacte implendum praeter opitulantem Dei gratiam necessariam assiduo ac indefesso opus est fervore, fortitudine et constantia, proposito summi Pastoris exemplo, qui pro universo grege sanguinem vitamque profudit, cuius proin intuitu nullum parochum pigere debet, pro ovium suarum incolumitate quemvis excipere labore, subire omnes casus, omnem vim ac iniuriam perferre, denique animam suam pro ovibus ponere, ut uberrimos coelestis retributionis fructus ab eodem summo Pastore post emensum vitae ac curae solleritis cursum aliquando consequi mereatur. Praeterea consideret, hunc Dominum Iesum non solum esse Pastorem supremum, sed et strictum judicem, qui a gregis sui vicariis commissi custodiam, tritici dispensationem, vineae culturam et villicationis suae rationem recognoscet atque gravissimi multiplicisque pastoralis officii sortem cum foenore exposet iuxta illud: Sanguinem eius de manu tua requiram. Ezech. 3, 18.

§ 3. Hoc velut stimulo semet ipsos, excitabunt parochi, ut sollicitudine non pigri ac Spiritu ferventes a Deo laudem potius et praemium quam confusione et supplicium promereantur.

§ 4. Incipiendo a patulo verbi divini illud tam parvulis quam adultis, curae suae commissis, mediante concione antemeridiana et catechesi pomeridiana administrare tenentur, et quidem, sicuti dominicis festivisque diebus concio ad populum e Christi Evangelio opportuna deprompta non intermitenda est, sic nullus in rite concinnandis et cum fructu ad parochianorum captum applicandis concessionibus, tum doctrinalibus tum moralibus, in quibus debita ex ordine alternatio fiat, exquisitam diligentiam et studium solers in se desiderari haud unquam sinet; ex cuius defectu populum christianum in evitandis vitiis ac sectandis virtutibus minus proficere in comperto est. (Über die Pflicht der Predigt und Katechese cfr. Trident. s. 5, cp. 2 de reform. und s. 24, cp. 4 und 7 de reform., Cat. rom., procm. quaest. 2 und 5. Konf. Syn. Stat. p. 1, tit. 18 und 19; Augsb. Syn. Stat. p. 1, cp. 7 und 8; Instructio pastor. Eystett., Ausgabe vom Jahre 1854, tit. 14, cp. 4 und 5.)

§ 5. Doctrinam catechetica quod concernit, cum alias in Statutis Synodalibus aliisque episcopalibus Decretis ac visitationum recessibus curati sacerdotes paterne ac strictimi officii sui moneantur, ut singulis dominicis, quantum habita locorum ratione fieri potest, pomeridiano tempore iuventutem rudimentis fidei imbuant, hinc de illorum numero esse sedulo eaveant, qui in hoc saluberrimo et summe necessario opere minus accurati ac ferventes existunt, siquidem manifestum est, quod a catechesi solide ac fructuose instructa tota christiani populi dependeat salus et incolumitas, econtra vero deficiente solidi fidei fundamento totam spiritualem structuram corrue pronam et christianaem vitae disciplinam evanescere necessum est.

§ 6. Doctrinam, quam parochus ovibus suis profert ac porrigit verbo, ingerat efficaciter opere et exemplo; qui enim negligit, quod docet aliis, ut ait D. Gregor., messem seminat et ipse a frumenti participatione ieunat. Videmus passim vilipendi sacerdotes illos, qui aliud, docent, aliud vitae suae exprimunt exemplo; nam cuius vita despicitur, aliud non restat, quam ut eius quoque

praedicatio et doctrina contempnatur, et certe loquendi authoritas perditur, quando vox opere non adiuvatur. (Über priesterliche Würde und Gewalt und den notwendigen Einflang zwischen Predigt und Wandel siehe Cone. Trit. s. 14, ep. 5 et seq. de poenit., sciss. 22, ep. 1 de ref., s. 23, ep. 1 und ep. 14 de ref. und s. 25, ep. 1 de ref. — Catech. rom. p. 2, ep. 7 de saer. ord. — Const. Constant p. 2, tit. 1. Ausführlich handelt hiervon der ganze tit. 13 der Instr. past. Eystett. und die Decreta Synod. August. p. 3, ep. 1, 2, 10, 13.)

§ 7. Tertium, quod parochis incumbit, officium est et consistit in administrandis sacramentis, quod ut ab omnibus rite praestetur opus est assiduo theologiae moralis studio, eum praxi quotidiana coniungendo, ne in illis hallucinentur et errant, praesertim in sacramento poenitentiae, quod peculiarem requirit scientiam et prudentiam in regendis et informandis conscientiis, ut illarum nodos scite noverint expedire, casus leviores a gravioribus discernere et rectam ac tempestivam de omnibus, quae in saero tribunali occurruunt, ferre possint sententiam. (Dieser Paragraph handelt von der Spendung der hl. Sakamente, besonders der Buße, und dem dazu nötigen Studium der Moral. cfr. Cone. Trid. s. 7 de saer., can. 11 und 12. Cat. rom. p. 2, ep. 1, quaest. 18—20. Const. Constant. p. 1, tit. 10 und 11, p. 2, tit. 11. Deer. August. p. 2, ep. 2 und 7. Syn. Eystett. tit. 13, cap. 6, § 2, und den ganzen tit. 11.)

§ 8. Eosdem parochos, uti in sacramentis obeundis promptos esse decet, sedulos ac ferventes, sic cavendum iisdem, ne laxi nimis sint ac faciles, ne contentiosis matrimoniorum causis quidquam disceptando sese immisceant, ne matrimonio vagabundorum, exterorum aut etiam suorum, in doctrina christiana hanc satis instructorum, vel absque licentia Ordinarii, vel nondum semoto obice ac tempore vetito unquam assistant. (Hier wird gewarnt a. vor dem Laxizismus bei Spendung der hl. Sakamente, b. vor verschiedenen Fehlern der Geistlichen betreffs des hl. Sakraments der Ehe und zwar 1. vor Einmischung in streitige Eheangelegenheiten; 2. vor voreiliger Einführung der Ehen von Vagabunden, Ausländern und nicht gehörig Unterrichteten; 3. vor Einführung der Ehen mit Hindernissen vor Hebung derselben; 4. vor Einführung in der geschlossenen Zeit. Über a. gibt die Moral, über b. das Kirchenrecht Auskunft. Doch möge noch verglichen werden: Cone. Trid. s. 24 de saer. matrim. can. 4, 11 und 12 und ep. 1 und 7 de regt. matr. Cat. rom. p. 2, ep. 8 de saer. matr. Syn. Const. p. 1, tit. 15 und 16. Syn. August. p. 1, ep. 7, 16 und p. 2, ep. 10. Instr. Eystett. der ganze tit. 12.)

§ 9. Nullus parochorum praesumat, delegatam impetriri iurisdictionem circa curae suaे munia sacerdotibus vagis aut vacantibus, aut eos in cooperatores vel vicarios assumere, nisi praevio examine legitime approbati et a reverendiss. Vicario generali signantur ad locum extensa et a Decano revisa licentia debite instructi fuerint. (Über diese sacerdotes vagi aut vacantes, wie sie oben genannt werden, sonst auch vagantes, cfr. Trid. s. 22 de observ. et evit. in celebr. missae und s. 23, ep. 16 de reform. Syn. Const. p. 2, tit. 8. Syn. August. p. 3, ep. 6, Instr. Eystett. tit. 1, ep. 1, § 3.)

§ 10. Et quia tam parochi quam alii Beneficiati ad residentiam in parochiis et beneficiorum suis personaliter faciendam adstricti sunt, nullus e beneficiorum loco ad longius tempus absque Ordinarii licentia, immo nec ultra hebdomadam etiam ipsius decani non habita facultate abesse prosumat. Sin vero ad longius tem-

poris spatium ex rationabili gravique causa aliorum proficisci intendant, facultatem desuper a reverendiss. Vicario generali imperrandam, a decano vero ante egressum recognoscendam toties quoties petere teneantur, idque vigore non solum Statutorum synodalium, sed et recenter emanatorum Decretorum episcopalium. Vigiles proin sint decani, ne eiusmodi subin arbitriae, inutiles et haud sufficienti causa assumptae prolixiores ac nimis frequentes excursiones, adversus quas etiam ipsa plebs multum saepo murinurat, inordinate fiant, ne semet alienae culpae et poenae reddant consortes. (Wie sehr das Trident. für die Residenzpflicht eiferte, erhellt schon aus dem Befehle: „residentiae decreta frequenter publicanda“ und aus dem Abzug an den Präsenzgäbern im Falle der Vernachlässigung. Trid. sess. 6, ep. 1 de ref. sess. 21, ep. 3 de ref., s. 22, ep. 3 de ref., s. 23, ep. 1 de ref., sess. 24, ep. 12 de ref. Synod. Const. p. 2, tit. 9. Syn. August. p. 3, ep. 4. Instr. Eystett. tit. 11, ep. 2, § 7 und tit. 14, ep. 1, § 7.)

§ 11. Si qui clerici, seu parochi, seu sacellani, existant, poculis et tabernarum frequentationi dediti quique immodico vini potu aut etiam excessivo mensarum luxu cum dispendio propriae famae et oeconomiae plebisque scandalum abundant atque hinc ad officia sua obeunda indispositos se reddunt, vel qui ob frequens liberius ac intempestivum cum altero sexu consortium et nocivam familiaritatem, quicis laici perquam offenduntur saepe, integritas, vero sacerdotalis nimium quantum obsfuscatur et vilescit, etiam suspecti solum fuerint, hos, si seria verbali commonitione vel etiam muleta pecunaria, capitulo applicanda, a decano correpti sese non emendaverint, quin potius pertinaciter in eiusmodi corruptelis persistenter refractarii, decanus acriter Constantiae puniendos denunciet. (Es ist hier vom Wirtschaftsbuch, von Eß- und Trinkgelagen, vom Umgang mit dem andern Geschlechte und im folgenden Paragraph von der Kleidung und äußern Erscheinung der Geistlichen die Rede, ganz gemäß den kirchlichen Verordnungen: Conc. Trid. sess. 14 de reform. pro oen., ibid. ep. 3 und ep. 6 de ref., s. 22, ep. 1 de ref., s. 25, ep. 14 de ref. Cat. rom. p. 2, ep. 7 qu. 13, 22, 28. Syn. Const. p. 2, tit. 1 und 17. Syn. August. p. 3, ep. 1—3 und ep. 10. Instr. Eystett. tit. 13, ep. 1—4.)

§ 12. Et quoniam tum in sacris Canonibus, tum statutis synodalibus severa sancitum est, ut omnes personae ecclesiasticae condecent habitu et tonsura statum et ordinem, quem suscepérunt, profiteantur, minime tolerandum est, ut aliqui veste ad vanitatem efformata aut alia quam nigri coloris et ultra status conditionem vel singularis dignitatis praerogativam incedant; alii vero econtra nimis vili informique cultus genere luridam (fahl, schmutzig) sorditatem prae se ferant cum clericalis ordinis dedecore ac magno laicorum scandalum et offensione. Hi itaque omnes serio monentur, ut sub gravi Superiorum indignatione et severa animadversione, irremissibiliter in iis statuenda, ab eiusmodi vel sorditie vel levitate et vanitate, in clero prorsus abominanda, tam in vestium pretio et forma, quam in nutrientis aulico more capillorum etiam fictitorum (Perfüße) comis pulvereque cyprio (Poudre? Pomade?) ad ostentationem inspergendas prorsus abstineant atque universim ea omnia, quae in Statutis synodalibus et regula reeti recensita sunt, in habitu, motu, gradu et incessu, lingua et sermone circa sacerdotalem, honestatem ac vitae probitatem requisitam ad amissim observent.

§ 13. Ecclesiarum suarum emolumenta et augmenta cordi et curae habeant; observabunt atque per alios observari curabunt, quae in Synodalibus Part. 2,

tit. 23, illis mandantur; nec patientur, se ab administratione bonorum ad ecclesiam spectantium aut a rationibus recipiendis excludi aut iuribus episcopalibus a quo cuncte derogari. (Über das Kirchengut und seine Verwaltung efr. Trid. s. 22 cap. 11 de ref., s. 24 cap. 13 de ref., s. 22 cap. 9 de ref. Syn. Const. p. 2, tit. 21 und 23. Synod. August. p. 3, cap. 1, 10 und cap. 16. Instr. Eystett. tit. 15, cap. 2, § 1 und 3.)

§ 14. Cum ss. Eucharistia maiorem thesaurum non habeamus, claves tabernaculi eiusdem non penes aedituos sint, sed penes parochos, qui etiam ipsi id obserare et reserare (zu- und aufschließen) non gravabuntur; quemadmodum etiam claves sacristiae non ab aedituis sed a parochis conservandae, nec res aut thesauri ecclesiae sine consensu et praescitu parochorum hospitibus vel aliis ostendendi sunt. (Über den Tabernakel siehe Syn. Const. p. 1, tit. 8, nr. 18; über die Safristei ibid. p. 2, tit. 19, nr. 9; über den Tabernakel und dessen Schlüssel Syn. August. p. 2, cap. 5, 3—7. Inst. Eystett. tit. 1, cap. 4, § 5, tit. 15, cap. 1, § 6; dann tit. 8, cap. 1, § 1.)

§ 15. Scholas, ubi sunt, omni diligentia conservent et visitent; ubi vero hactenus nondum constitutae sunt, eas nulla sumptus habita ratione institui aut saltem parvulos ad viciniores scholas mitti pro viribus current; nullum enim munus reipublicae afferri mains meliusque potest, quam ut doceatur et erudiatur iuventus. (Welch herrliches Beispiel der mütterlichen Sorge der Kirche für die Schule und Errichtung von Schulen! Es ist hier natürlich nur von Elementarschulen die Rede. Von solchen Schulen handelt die Syn. Const. p. 1, tit. 25, dem der letzte obige Satz wörtlich entnommen ist; ebenso Syn. August. p. 3, cap. 11, nr. 8, ib. cap. 25. Instr. Eystett.)

§ 16. Optime etiam facient parochi, si in visitatione parochianorum, quae iuxta regulam recti annuatim saltem semel instituenda est, inquirant, quibus libris utantur? Experientia enim constat, plebi rusticæ per circumforaneos institores (Kolporteur) librorum varias superstitiones obrudi. Praeterea patribus ac matribus familiæ etiam atque etiam inculabunt, ut cubilia ancillarum et filiarum claustris ac seris ita muniant, ne servis aliquique maribus aditus ad ea pateat; neque parentes prolem, cui rationis incipit prælucere aurora, in thalamo suo concubere, liberosve utriusque sexus grandiuseulos in eodem cubare lecto permittant. Denique cum choreac et conventicula nocturna iuvenum et puellarum nihil aliud sint quam mutuae libidinis fornaces (Brutöfen der gegenseitigen Leidenschaft) luxuriae scholæ et seminaria sagarum (Pflanzstätten von Kupplerinnen oder Dirnen), parochi serio cum parentibus agant, ut omnem cautionem adhibeant, no liberi ac domestici noctu vagentur aut tempore hiberno ad fallendum horas vespertinas (zum Zeitvertreib am Abend) alienos domos accedant, ubi nentibus, suentibus ac fila ducentibus puellis (beim Spinnen, Nähen und Stricken) plerumque iuvenes adsident, confabulantur et filias post multas horas in scurrilitatibus (Posßen) et peccatis consumptas sera nocte domum reducunt. Horrendum, inquit P. Schoonaerts in examine confessariorum repetito, quanta in eiusmodi conventiculis flagitia committi pastores fide dignissimi testantur et nos, qui aliquando vidimus, acerbissime dolemus. Welch eine Fülle von pastoraler Weisheit und Klugheit und von praktischen Anweisungen für den seelenreifigen Pfarrer bietet dieser einzige Paragraph! Da wird zuerst geraten, die Pfarrkinder wenigstens einmal jährlich zu besuchen und

sich nach ihrer Lektüre umzuschauen, nach Büchern, Kalendern, Zeitungen, welche auf dem Lande durch Kolporteurs verkauft werden. Durch diese Bücher wird den Leuten mancherlei Aberglaube beigebracht. Dann sollen die Geistlichen die Eltern ermahnen, die Schlafstuben der Mägde und Töchter wohl verschlossen zu halten, damit keine männliche Person Zutritt habe; ferner sollen die Eltern ihre Kinder vom Beginn der Unterscheidungsjahre an nicht mehr in ihrem Schlafzimmer behalten, noch größere Knaben und Mädchen zusammen schlafen lassen. Endlich wird gegen Tanz und nächtliche Zusammenkünfte junger Leute geeifert, gegen das Herumschwärmen auf den Straßen bei Nacht und besonders gegen die sogenannten Lichtlarzen oder Hochstuben im Winter. Dazu Syn. Const. 1, 3. Syn. August. 1, 4, 5, 4. 1, 13, 7. Instr. Eystett. 14, 1, 8—11. 14, 2, 1—4.

§ 17. Cum obstetrix persaepe agat ministram baptismi in necessitate, incumbit praecipue parochis, ut talis ad munus hoc assumatur, quae sit matrona pia, provida, experta, quae probe et fideliter officio suo satisfacere credatur. Senserunt iam plurimae communitates cum irreparabili damno improvidam obstetricum assumptionem. Hinc parochi assumtam obstetricem circa essentialia sacramenti baptismi, circa modum baptizandi instruant ac diligentissime examinant; neque contenti esse debent, semel hoc fecisse, sed suo tempore repeatant, quia facile solent dictorum oblivisci. Si obstetrix in loco non sit, assumant saltem unam vel alteram seminarum et bene instruant pro baptizandis in necessitate infantibus. (Über Gebammen und die notwendige Belehrung derselben über die Spendung der hl. Taufe efr. Cat. rom. 22, 12 und 23. Syn. Const. 1, 6 und besonders Supplement. Ritual. Roman. Constant. sect. I de observandis circa obstetrices, wo ein ausführlicher Gebammen-Unterricht samt ihrem Eide gegeben ist. Syn. August. 2, 3, 6. Instr. Eystett. 2, 2, 1 und 2, 3, 1 und 2.)

§ 18. Ministerium, quod aegris et moribundis impendere tenentur, inter primas muneras sui partes esse existimant. Non enim est opus valentibus medicus, sed male habentibus. Matth. 9, 12. Quare cum primum parochi noverint aliquem ex fidelibus curae suaem commissis aegrotare, ultro ad eum accedent, quamvis non vocati sint; vocati autem praesto accurvant aegrotumque etiam sacramentis ecclesiae munitum non deserant, sed frequenter visitent; ideo enim dicuntur medici et curatores animarum, quia sicut medicus corpora non deserit, sed assidue visitat et providet de opportuniis remediis, ne incuria sua infirmus moriatur, ita parochus, cuius est, salutem animae procurare, saepius visitare debet moribundos, ne alicui tentationi succumbentes negligentia sua aeternum pereant. Vae pastoribus, qui, quod infirmum fuit, non consolidasti et aegrotum non sanasti. Ezech. 34.

Maximo autem invigilant parochi illorum saluti, qui magis deserti sunt; imitentur in hoc Jesum, qui curam suscepit illius, qui ei dicebat: Domine, hominem non habeo. Joann. 5. (Über die Pflicht der Sorge des Pfarrers für Kranke und Sterbende spricht sich das große Konstanzer Ritual weitläufig aus in den Rubricae seu instructiones de visitatione infirmorum und in dem ordo et modus iuvandi morientes; ebenso das große Augsburger in p. 1, tit. 7; ferner der Cat. rom. in p. 2, ep. 6; Syn. Const. p. 2, tit. 5, 5. Trid. s. 14, ep. 1 seq. de extr. unet, Syn. Aug. 2, 8, 3, 13, 9, 3, 21, 2. Instr. Eystett. 1, 6, 1 und 4. 11, 1, 13, besonders aber 14, 2, 6 und 7.)

§ 19. Porro ad officium parochi spectat, pravas consuetudines extirpare et errata subditorum emendare; nec satisfaciet is muneri suo si tantum ea corrigit, quae casu ad illum perferuntur, sed debet etiam, quantum honesti ratio patitur, inquirere, ut providere possit. „Quae enim (verba sunt D. Gregorii) potest esse excusatio pastoris, si lupus oves comedat et pastor nescit? Qui habet spiritualiter curam alicuius, debet eum inquirere ad hoc, ut corrigit de peccato.“ S. Thom. 2,2 qu. 33, art. 2 ad 4. Non est expectandum pastori, dum eum queratur ovis amissa; opus est, perditan vel per avia et devia quaerere.

§ 20. Sicut parochus officium patris gerit, sic ipsius est, discordias, inimicitias et lites inter filios suos spirituales non permittere. Ideo illas, cum primum exortae fuerint, componere curabit instando, arguendo, obsecrando. Ad quod conduceat scire modos ad animos conciliandos, habere exempla accommodata ad persuadendum in qualibet materia, sicut non ignorare modos dandi satisfactionem personis laesis; plurimum etiam iuvabit, preces ad Deum fundere sacrificia offerre pro bono exitu, conciliare sibi benevolentiam et amorem parochianorum exemplo Christi, qui benefaciendo et sanando pertransibat, ut sic homines luceretur. Experientia enim probat, multum proficere parochum a populo suo dilectum. Hanc autem dilectionem conciliat probitas vitae exemplaris, maxime vero universalis caritas, qua verbo et opere sublevat pauperes, miseros, orphanos et indigentes, quantum possibile est, in suis afflictionibus et adiuvat, quoad potest, ita ut populus sibi persuadeat, habere se in illo patrem. Caveat autem maximopere avaritiam eiusque suspicionem, quia ista opinio animos ab ipso alienabit. „Provide de omni plebe viros timentes Deum, in quibus sit veritas, dixit ad Moysen Deus, et qui oderunt avaritiam.“ Exod. 18, 21. (Besonders über den Geiz handelt das Trident. sess. 22, decr. de observ. et evit. in celebr. miss. und ib. ep. 11 de ref. und sess. 21 cp. 1 de ref. Synod. Const. 2, 1, 23. Syn. August. 3, 9, 8, 3, 13, 5, 6, 9, 23. Instr. Eystett. 13, 2, 2, 14, 2, 5; diese Stellen auch von der Sorge für die Armen.)

§ 21. Pastor omne enim subditis commercium refugiens gregi quidem suo infestus non est, nec tanien etiam pastor est gregis sui amans, quo fit, ut nec ipse ametur a grege, quod omnino necessarium est, ut munus suum cum fructu obire possit. Itaque parochus nullum aversetur ei cum omnibus conversetur, ita tamen, ne sui observantiam et reverentiam conversando amittat, quod futurum est, si omnibus conventiculis adsit, ad omnia convivia invitatus accedat, omnibus in circulis fabuletur. Illoc enim pacto illud cito sequetur, ut non plus aestimetur quam de vulgo quilibet: „facile contemnitur clericus, qui saepe vocatus ad prandium non recusat.“ Hieron. ep. 2 ad Nepot. de vita cleric. ep. 23. Nimia enim familiaritas parit contemptum. (Vor der nimia familiaritas warnt die Instr. Eystett. 13, 1, 6, 14, 6, 4. Die convivia funebria verbietet die Syn. Augnst. 3, 13, 13.)

§ 22. Haud ullius negotii saecularis causa (si cum Dei gloria connexum non fuerit) sacrificium ullo die intermittent, considerando, quanta ss. Trinitatem gloria, quanto parochianos commodo et se ipsos hac intermissione spolient. In omni loco sacrificatur et offertur nomini meo oblatio munda. Exod. 28. Hinc dicitur iuge sacrificium. Malach. 1, 11. (Über die öftere oder tägliche Darbringung des hl. Messopfers cfr. Trid. sess. 23, cp. 14 de reform. Synod. Const. 1, 9, 1. Synod. August. 3, 10, 4. Instr. Eystett. 1, 1, 11.)

§ 23. Tempus aliquod animae propriae excolendae quotidie impendant, vacando orationi mentali, lectioni spirituali, examini conscientiae etc., quod ipsum praeципue triduana vel octiduana spiritus recollectione semel saltem in anno agere satagent. „Accedite ad Deum et illuminauini et facies vestrae non confundentur.“ Psalm. 33. Quomodo enim parochus alios inflammabit ad charitatem Dei et rerum coelestium desiderium, si ipse coelesti igne non ardeat et luceat? quomodo curam aliarum animarum habebit ex animo, qui propriam animam sibi coniunctissimam non curat? quomodo aliis bonus erit, qui sibi nequam? (Beträffung, geistliche Besung, Gewissens-Erfrischung und Exerzitien werden eingefährft. Cat. rom. 4, 8, 1. Syn. Const. 2, 1, 27. Syn. Aug. 3, 10, 8. Instr. Eystett. 11, 3, 7. 13, 6, 1. 13, 3, 1.)

§ 24. Meminerint denique, quod bona clericorum sint res Dei, patrimonium Christi, vota fidelium, pretia peccatorum, i. e. a fidelibus christianis Deo oblata in manibus ecclesiae, ut per ecclesiasticos ad pium aliquem usum, ad Dei honorem et pro salute offerentium fideliter dispensentur, eo quod ipso tacito et annexo onere ab ecclesiasticis decimae et oblationes acceptentur, ut in propriam sustentationem ac pauperum alimoniam, nunquam vero in luxum aut ingluviem impendantur, prout fusius tam theologi quam canonistae declarant. Hinc studebunt parochi bona sua superflua, quibus a morte uti et frui non amplius possunt aut opus habent, per declarationem ultimae voluntatis suae magis ad pios usus applicare quam ad profanos. Et cum in officiis caritatis primo loco illis teneamus obnoxii, a quibus beneficium nos cognoscimus recepisse, memores erunt confratres suarum ecclesiarum, e quarum redditibus vixerunt et bona corrogarunt, maxime ubi ecclesiae sint ita pauperes, ut aliorum subsidio egeant. Et cum non debeat unum altare denudari, ut alterum vestiatur, non benefaciunt etiam illi, qui oblii sponsarum suarum ecclesiarum pauperum ad alias licet pias causas sua ordinant. Denique monentur etiam confratres, in iisdem ultimis voluntatibus memores esse capituli nostri exiguis redditibus instructi, considerantes mutuae caritatis vineulum ac numerosa suffragia, benefactoribus capituli ex sacrificiis et precibus confratrum quotannis obvenientia.

Plura de officio parochorum congesit laudatissimus P. Paulus Segneri in institutione parochi, quam Rev. P. Franciseus Herzog S. J., in compendium redactam Manuali suo inseruit; omnium autem copiosissime et elegantissime hanc materiam pertractavit R. P. Sebastianus d'Abreu S. J., in Speculo parochorum, quod ut omnium manibus teratur impense optamus. (Über Verwendung des Kirchengutes und des aus Pfarrleibkommern erzielten Vermögens, wie über Testamente der Geistlichen handeln Trident. 22, 11 de ref. Syn. Const. 2, 24. Syn. August. 3, 18. Instr. Eystett. 17, 2, 10.)

Diesem herrlichen Pfarrerspiegel können die Statuten der andern 4 Landkapitel nur wenig noch zufügen.

Die Lindauer haben gar nichts in dieses Kapitel Eingeschlägiges, als 6, 3: de testamentis et ultimis voluntatibus. Den Eingang haben sie wörtlich mit unsern Statuten § 24 gemein bis acceptentur; weiter heißt es: ut non in usus profanos, sed pios, ad Dei honorem convertantur, prout fusi germanorum moralium theologorum princeps (Laymann) declarat. Nach ex precibus confratrum fügen sie noch an: necnon (considerent) remissionem regalium, quae iuxta allegata statuta de a. 1388 non solum officialibus, sed etiam ipsi capitulo cedebant ex haereditatibus defunctorum confratrum sat magna et gravia.

Zingau hat sein eigenes Cap. 4 de vitae morum honestate nec non fraterna charitate, wie die Thuringer in ihrem cap. 12, das wir schon in den Anmerkungen 20, 32 und 34 gebracht haben. Außer den Synodalstatuten, auf welche verwiesen wird, werden noch genannt die Rezesse auf die Generalvisitationen, besonders der letzte vom Jahre 1696. Predigt, Katechese, Sakramentenspendung, gutes Beispiel werden mit den Worten eingeschärft: „in omnibus operibus tuis praecellens esto.“ Eccli. 33, 23, und „Luceat lux vestra coram hominibus etc.“ Matth. 5, 16. Dann wird auf genaue Beobachtung der Rubriken, auf Sorge für die Schönheit des Hauses Gottes, auf Selbstvervollkommenung durch mündliches und betrachtendes Gebet, Lesung geistlicher Bücher und Studium der Moral wie der Synodalstatuten gedrungen. Weiter wird gewarnt vor einem ärgerlichen Leben, vor Übermaß in Speis und Trank, vor Besuch der Wirtshäuser, vor Verschleuderung des Einkommens wie vor Geiz, vor Kleiderluzus wie vor unchristlichem Gewande, vor verdächtigem Umgang, Tänzen, unsittlichen Reden, schlechten Witzen, Gotteslästerungen, vor der Gewohnheit zu schwören, vor Streit und Händeln, kurz vor allem, was den geistlichen Stand schändet; endlich wird die östere Weicht empfohlen. Über die Liebe zu den geistlichen Mitbrüdern sprechen sich diese Statuten ganz wie die Thuringer aus und drohen dem Übertreter auch dieselbe Strafe von 2 fl. an die Kapitelsklasse an.

Auch die Ravensburger haben ein eigenes Kapitel (cap. 7) de vita et morum honestate. Es enthält ganz kurz ähnliche Vorschriften mit dem Zusatz, daß der Übertreter durch Defan und Kapitel mittels einer kirchlichen Censur gebeffert oder dem Vorgesetzten angezeigt werden soll.

Die Saulgauer Statuten, wie sie 1749 unter dem Delanate des Maxim. Anton. Rebhaamen, Eigent. der Theol., Dekans und Stadt-pfarrer in Saulgau, neu herausgegeben wurden, zeichnen sich durch Anführung vieler Stellen aus den hl. Bätern sowie durch Berücksichtigung des azeitlichen Moments aus. Gleich das „Prolegomenon Statutorum“ spricht von der Verantwortung derer, denen die Leitung der Seelen anvertraut ist, und empfiehlt ihnen deshalb nach dem Beispiele des Heilandes, der vor Antritt seines Predigtamtes 40 Tage lang in der Einsamkeit weilte, eine Zurückgezogenheit von einigen Tagen, um vor Übernahme eines so schweren Amtes über die Past derselben nachzudenken. In § 1 des ersten Status werden sodann jedem Kapitularen, der vor Antritt seiner Pfarrrei Exerzitien machen will, als Beisteuer 3 fl. aus der Kapitelsklasse verwilligt, wenn ihm die Mittel fehlen sollten. Die Exerzitien soll er, wie es in Niederdeutschland schon lange Brauch sei, bei den Jesuiten oder andern Geistessmännern machen und die Früchte seiner Betrachtungen aufzeichnen. Im zweiten

Statut wird der Pastoralen geistliche erinnert, daß er sein soll lucerna lucens et ardens, verum lumen foris non dabit, nisi intus ardeat erga Deum et proximum ardore. Hauptfächlich wird zu einem gedeihlichen Wirken morum gravitas et innocentia verlangt; ferner standesgemäße Kleidung, vor modischer gewarnt. Sine sacerdotali toga sollen die Geistlichen sich nicht einmal zu Hause, noch weniger auswärts zeigen. „Discriminare vero capillos effeminatorum more prorsus turpe est, aut coronam, quae honoris est insigne, vel negligere vel capillis contingere, gestare arma, aut mutato habitu incedere res est sacerdote indigna et coercenda poenis, a decano vel caniculario, si minores sint, graviores vero excessus superiori denunciandi. Ebrietas, incontinentia, surrilitas, lusus inmoderatus, tabernarium et suspectarum aedium frequentatio, quae nec nominentur in nobis, si quae deprehendantur, punientur graviter; honestam autem animi relaxationem querant eum sui similibus aut aliis honestis viris, secluso alio sexu et scandalo. Personae suspectae, leves, iutvenculae omnino non tolerantur a decano, sed subito, dimittantur. „Qui enim malum familiarem recipit, inquit D. Gregor. I. 9 epist., sceleris non corrigit sed magis talis perpetrandi licentiam dat.“ Weiter wird vor Unmöglichkeit im Essen und Trinken bei den Kapitelsversammlungen gewarnt und Gastfreundschaft, jedoch mit Vorsicht, empfohlen. Im dritten Statut: „Quod ad divinum cultum et ecclesiasticum ministerium“ wird gehandelt von der Art und Weise des Messfeierns, der Vorbereitung, den Fehlern dabei, von der Sorge für die Gefäße und Paramente, von der monatlichen oder östern Beicht, von der Predigt und Katechese, den verschiedenen Andachten und den Missbräuchen dabei, von der Feier des Fronleichnamsfestes und vom Choralgesang, endlich im sechsten Statut von der Sparsamkeit, damit niemand nach dem Tode des Geistlichen um etwas gebracht werde.

4. Von den Käplänen.

Die Theuringer Statuten handeln von den Käplänen und ihren Rechten und Pflichten im 24. Caput: de officio Capellanorum in folgenden 8 Nummern:

1. Quoniam de more huiatis Capituli abhinc etiam receptum est, ut Capellani investiti et curati inter capitulares etiam numerentur atque suffragiorum aliorumque iurum capituli participes existant, hinc non solnm capitularibus conventibus interesse, sed et hisce statutis se conformare omnino tenentur.

Abhinc ist hier = Abhinc longum tempus. Aus der obigen Anordnung erhellt, daß nur die capellani investiti et curati, nicht aber die incurati, als wirkliche Kapitelsmitglieder aufgenommen wurden und die Rechte derselben besaßen, mit Ausnahme des passiven Wahlrechtes. — Über die Investitur oder Installation wurde schon oben (Anmerkung 66) gesprochen. Curati = qui animarum curam habent, im Gegensatz zu incurati oder non curati. Die Worte capella und capellanus, das erstere = aedicula oder sacellum, kommen zwar in dieser Bedeutung im klassischen Latein nicht vor, aber sind doch alt, und das Wort capella wurde in verschiedener Bedeutung gebraucht. Die Ableitung von capsula oder capsella, einer Kapsel oder einem Behälter für Reliquien hl. Martyrer, ist doch zu gewagt; eher wäre noch die des Du Cange, auch vom philosophischen Standpunkte, zu akzeptieren, als Deminutivum von cappa, dem Kleidungsstück des hl. Martinus, wiewohl sich auch hier die Bedeutung schwer ableiten läßt, da

ist doch die Ableitung eines alten Glossars ph̄ilologisch wie dem Sinne nach richtiger, das schreibt: Capella, sub qua desertur Eucharistiae sacramentum in processionibus fieri solitis; et dicitur sic, quod olim siebat de pellibus caprarum. Himmelz (Himmel) Alamannis. Inde pro templo est translatum. (Ker. alamann. script. cura Senckenberg, Francof. et Lips. 1730, 1, pg. 113.) Diese Worte dienen zur Erklärung des Wortes capella, das der jüngere Etchard, Mönch von St. Gallen, in seinem Buch de casibus monast. s. Galli im 1. Kapitel (ib. 1, pg. 15 u. f.) also braucht: „Landalous, sanctus Treverensis archiepiscopus, disposuit adhuc vivens ad titulum s. Petri, cui iam ibat, qui est in cimiterio s. Galli, capellam, qua itinerans utebatur, cum reliquis et libris et omnibus utensilibus sacris.“ Unter capella sind also hier, wie es Goldast richtig erklärt (ib. pg. 110), zu verstehen: vasa, instrumenta et ornamenta omnis generis ecclesiastica, quaecunque in capella sive saecello ad sacra peragenda necessaria sunt. Auf derselben Seite schreibt derselbe Etchard: „erat munus illud capsa, solide aurea, gemmis regaliter inclita, reliquiis summis reserta, in formam capellae creata, cui simile quidem nihil unquam vidimus. Superscriptio eius est:

En crucis atque piae cum Sanctis capsa Mariae,
Hanc Karolus summam delegit habere capellam.“

Capella = sacellum braucht schon der Fuldaer Annalist ad a. 881: Aquense palarium, ubi in capella regis equis suis stabulum fecerunt; Bruno in seiner Geschichte des Sachsenkrieges: Dominum suum, diu quae situm, tandem in capella, quadam, quo confugerat, esse cognovit; der Mönch Gottfried ad a. 1184: tentoriis per campestria fixis propter nimiam frequentiam, quae in civitate collecta erat, capella imperatoria, ex lignis constructa, in campo erecta fuerat; ebenso derselbe das Deminutivum ad a. 1216: altaria consecrata sunt cum capellula sanctuario contigua. Capellanus ist darum ursprünglich ein Geistlicher, qui sacra in capella peragit oder sacerdos, capellae adscriptus. — De presbyteris et capellis Palatinis handelt schon die Pariser Synode vom Jahre 829. Im Testament Karl des Großen bei Eginhard vom Jahre 811 kommt folgende Stelle vor: capellam i. e. ecclesiasticum ministerium, tam id, quod ipse fecit (Karl) atque congregavit, quam id, quod ad eum ex paterna haereditate pervenit, ut integrum esset neque ulla divisione scinderetur, ordinavit. (Eckhart, de rebus Franc. orient. 2, pag. 65.) Später wurde capella palatina archivum oder slavisch tabularium gebraucht; tres inde breves sive libellos, uno tenore conscriptos, fieri praecepit, (Carol. M.) unum in palatio retinendum, alterum Tassiloni dandum, tertium vero in sacri palatii capella recondendum. (Ib. 1, pg. 755.) Angelbertus, regiae voluntatis secretarius, wird darum auch capellae minister genannt. Die Worte capella und capellanus werden deshalb auch = cancellaria und cancellarius gebraucht. Der oben genannte Etchard schreibt (cas. s. Galli, ep. 11, pg. 47): „Assumptus est Ekkehardus in aulam Ottonum, ut capellae semper immanens doctrinae adolescentis regis necnon et summis (summus) dexter esset consiliis.“ Er war also capellanus, d. h. hier Geheimsekretär. So heißt Eginhard, Karl des Großen Cancellarius, Archicapellanus.

Rehren wir nach dieser Abhöhlung zu unserm Texte zurück. Die erste Pflicht der Kapläne war also: den Kapitelszusammenkünften anzuhören und die Statuten zu beobachten.

Die zweite wird also angegeben:

2. Capellani decano in omnibus licitis et honestis subesse eique debitam reverentiam et obedientiam praestare adstricti sunt, immo et suis parochis, ut pote sponsis ecclesiarum, quibus deserviunt eandem undique exhibere satagant; debitae proin studebunt subordinationi, prout edocentur ac iubentur in statutis synodal. p. 2, tit. 7. Correctiones et admonitiones, si quando exorbitarint, modeste suscipiant, sive eae concernant locorum fundationes, ritus ecclesiasticos, sive quascunque laudabiles ecclesiae suae functiones et consuetudines, velut eodem loco presse innuitur. Hier wird von dem Kaplan in allen erlaubten und fittlichen Dingen Ehrfurcht und Gehorsam gegen den Dechan und Pfarrer verlangt wie Unterordnung unter den lehtern nach den Synodalstatuten. Der angeführte 7. Titel des zweiten Teils derselben handelt de Sacellani et aliis inferioris ordinis clericis in 6 Nummern, welche denselben so giemlich dasselbe einschärfen, was in unsren Statuten geboten ist. Ferner sollen sie die etwa nötigen Zurechtweisungen bescheiden annehmen.

3. Fundationibus aliquisque, quae status ac muneric ratio ab iis exigit, impigre satisfaciant, aut, si quoad implendas fundationes legitime et longiori tempore impediatur, per alios, quantum fieri poterit, tempestive satisfieri carent.

4. Si qui capellani, seu voluntarie, seu ex obligatione curati, in parochi subsidium existant, ea, quae sunt circa curae animarum exercitium et sacramentorum administrationem, non pro arbitrio suo, sed prout ipsis a parochis iniunctum fuerit, et iuxta praescriptum ss. canonum et dioecesanorum rituum ordinem sedulo ac prompte execuantur.

5. Quicunque sive curati sive non curati impigre curabunt, ut iuxta intentionem fundatorum, paeprimis volentium cultum divinum per fundationes suas non imminui, sed augeri potius, diebus dominicis et festivis, cessante gravi et legitimo impedimento, praesentiam suam nunquam in ecclesia denegent et in eiusmodi rebus, sacrae religionis decorum concurentibus, parochum strenue adiuvent, ne ceteroquin per similium neglectum Deo et superioribus displiceant, christianaे vero plebi ex praetexta libertate vel commoditate iustum offendis, murnuris ac dicteriorum ansam praebeant.

6. Hinc sicuti eorum officii ratio exigit, ut praeter honestam, in Spiritu et opere fervidam vitae rationem piae fundatorum intentioni sacra legendo, horas canonicas devote recitando, publicis Divinis interessendo exacte satisfaciant, sic etiam ea ipsa requirit, ut et vocem suam, qualiscumque deum ea sit, divinae laudi in ecclesia Vespertas et officia decantando, ubi corum usus est aut esse potest, non subtrahant, immo quascunque christianaे plebis devotiones publicas praesentia sua condecorare, promovere et parochum adiuvare pio zelo laborent. Hac enim ratione se non esse mercenarios sed fideles Domini sui servos demonstrabunt. Parochi autem fraterne et discrete cum suis Capellanis agant nec officii sui munera parochialia seu quae ad curam spectant sine modo, numero ac discretione imponant, quo indiscreto agendi modo ad taedium potius indeque promanantem neglectum quam ad solertiam et commendabile officium eos promovebunt.

7. Sacellani diebus dominicis et festivis tempore praefixo eoque missas suas dicant, quo fidelis populus citra disordinem iis interesse valeat nec ipse parochus in suis Divinis peragendis impediatur vel ordo laudabilis in ecclesia

turbetur; accommodabunt se proin ordinationi parochorum ac locorum consuetudini. Denique in eiusmodi sacris et festivis diebus ecclesias suas absque gravi causa non deserant et alias, suis derelictis, honorent. Quod etiam multo magis observandum parochis, ne hi diebus festis processiones novas instituant et ecclesias suas sine cultu divino relinquant.

8. Quae de moribus ac vitae honestate passim dicta sunt, ea sacellani et clerici omnes ad se maxime pertinere sciant. Quamobrem domi suae sobrie, pie casteque vivant, ebrietatem ac temulentiam fugiant, hospitia publica (Wirtschaftshäuser), choreas, rusticorum encoenia (Kirchweihen) ac nuptias haud frequentent, a lusibus intempestivis abstineant, maximeque iis, quibus praeter dispendium temporis ex avara lucri cupiditate honestas et conscientia incurrit periculum; otium denique tanquam fomentum omnium vitiorum declinent, atque studio, lectione aliquis honestis se laboribus occupent!

Wie gerecht und weise sind all' diese Anordnungen! In den Theuringer Statuten von 1752 werden bei der Einteilung des Kapitels nur 3 Orte mit je einer capellania genannt: Buechhorn, Eriskirch und Ailingen; in der descriptio wird die Ailinger Stelle als primissaria (Frühmessensprünge) angeführt, die Buchhorner als capellania, aber nur eine, obgleich noch intra muros die capella s. Spiritus in hospitali bestand, extra muros tres aliae capellae consecratae: una s. Crucis, ad quam in tota vicinia magnus devoti populi concursus; altera s. Joannis Nepom. in coemeterio, tertia s. Wolfgangi ad lacum. Eschau bei Bavendorf war der Ravensburger Priesterbruderschaft inkorporiert und wurde von einem dortigen Kaplan versiehen. In Theuringen war ein Cooperator parochi, der Schnekenhausen und Bavendorf pastorierte. Es hatte damals 3 Kapellen: in Heppach, Neuhaus und Staffelbild, aber keinen Kaplan. In dem Katalog von 1745 finde ich je 1 Kaplan in Ailingen, Buchhorn und Eriskirch und je 1 sacerdos non beneficiatus in Brochenzell, Theuringen und Zschöditz, doch das Nähere hierüber kommt im 3. Teil.

Sehr reich an Kaplaneien war das Linzgauer Kapitel: Nach den Statuten von 1764 zählte es 30, die im 3. Teil ihre Beschreibung finden werden. Kaput 8 dieser Statuten schreibt: „Sacellani capitulo nostro non sunt incorporati (also nicht wie im Theuringer Kapitel) et sic non censentur in, bene tamen de capitulo, ita ut decanali visitationi correctioni ac directioni in omnibus et per omnia sint subiecti.“ Bei ihrem Tode hat der Delan die Obsignation und alles vorzunehmen wie bei dem der Pfarrer, den Pfarrern pareant ac ad nutum obedient. Auch ihre Pflichten betreffs der Seelsorge und ihrer Stiftungen, des öffentlichen Gottesdienstes und des Chorgebetes (debita persolvant, non nimis mercuriali acceleratione verba praecepitando, sed omnia devoto et reverentiali ritu peragendo) werden besonders genannt. Auffallend ist noch folgende Stelle: „Si quando extraordinaria mandata a curia Constantiens, communem clerum totius dioecesis concernentia, per decanum mediante capituli pedello insinuantur, ea modeste suscipiant, nec, ut antehac factum, contemptibiliter pedello in faciem dicant: decani se mandatis aut imperio haud adstrictos.“ . . . Zu übrigen enthalten diese Statuten dieselben Mahnungen wie die Theuringer.

Das Saulgauer Landkapitel zählt nach p. 48 seiner Statuten von 1749 Capellanus curatus 15, ecclesias et sacella, in quibus augustissimum missae sacrificium offertur, 62 et ultra. Aber merkwürdiger Weise wird in dem Verzeichnisse

der „nomina Dominorum Capitularium Vener. Capituli Sulgaviensis“ ebendoselbst kein einziger Nicht-Pfarrer angeführt. Die einzelnen Stellen werden im 3. Teil genannt. In diesen Statuten ist von den Kaplänen nur gelegentlich die Rede; so im Statutum 4: „Visitatio localis parochorum et capellanorum omnium, qui licet capitulares non sint, subsunt tamen capitulo, et visitationis tam generalis quam ordinariae, si qui essent faciendi, sumtus pro quota solvere tenentur ab antiquo“ (pg. 16). Zur Priesterbruderschaft wurden sie auf besondere Bitte zugelassen: „ad confraternitatem etiam capellani seu cooperatores in capitulo existentes, si humiliter petierint, admittendi sunt, quibus et iusta post obitum persolvantur“ (ib. p. 20). Die Kapläne waren also nur uneigentlich Kapitelsmitglieder.

Die Ravensburger bestimmen ausdrücklich: „Ad capitulo nostrum nemo seu confrater, nisi superiores aliter statuerint, admittitur, nisi parochus vel saltem talis beneficiatus, qui propriam habet ecclesiam cum cura in officiandam, prout semper in nostro capitulo practicatum fuit“ (Statuten von 1767, pg. 28). Bei den Zahlungen pro ingressu, refectionibus et mortuariis werden außer Pfarrern nur genannt der Poenitentiarius maior in Pfarrich und der Beneficiatus ad s. Vitum in castro extra moenia Ravensburg; ebenso bei den Consolationes und Bannales. Auch hier, wie überall, muß der zu erwähnende Delan, wie jeder Dignitär des Kapitels, rector ecclesiae parochialis sein. Bei den Visitationen müssen die Kapläne 15 fl. bezahlen (p. 69). Beim Tode eines Kaplans bekommt der Delan 3 fl. 25 kr. 4 hell, der Kamerer 1 fl. 45 kr. (p. 74).

Cap. XII: De sacellaniis gebraucht ganz dieselben Ausdrücke wie das anstehende Vingau: „sacellani, quorum in districtu nostro capitulari 19 numerantur, capitulo nostro non incorporati et sic non censentur in, bene tamen de capitulo“ usw. Im übrigen sind die Anweisungen dieselben wie in den Theuringer und Vingauer Statuten. Zum Schluß ist hier noch angefügt: „Alia salutaria monita habentur in illo libello „Regula recti“ dicto et anno 1724 sub reverendiss. ac celisissimum. Principe nostro Joanne Franc., Episc. Const. etc. emanato, ad quem venerabilem clerum remitto.“ Als Anhang (p. 101) enthalten diese Statuten noch ein „Decretum episcopale in causa assumptionis DD. capellanorum in gremium Capit. Ravensburg.“ vom Generalvikar Franc. Jos., Lib. Bar. de Deuring, Konstanz 1744, 5. Juni. Es lautet: „Exactis coram nobis consideratis omnibus considerandis, praevia partium submissione, dicimus ac decernimus, et cum iuxta statuta rur. Cap. Ravensp. de a. 1738, autoritate ordinaria corroborata, Superioribus ius, capellanos in gremium capituli Ravensp. admittendi, expresse reservatum fuerit, ex causis, animum nostrum moventibus, respective disponimus ac districtum praecipiendo mandamus, sex seniores semper ex DD. Capellaniis, qui tamen vocem activam solummodo habeant, quoad omnia commoda et emolumenta prout et onera ex illis obvenientia, excepta voce duntaxat passiva, ad gremium capituli; reliquos omnes autem quoad participanda ac persolvenda pariter suffragia tantum ad gremium capituli suscipiendos ac admittendos fore et esse, prout supra dictos sex capellanos seniores quoad omnia commoda et emolumenta pariter et onera ferenda, excepta voce duntaxat passiva ad gremium capituli, reliquos autem quoad participanda ac persolvenda tantum suffragia admittimus, ac rurale capitulum ad illos modo supra dicto suscipiendos compellimus, litis huius expensas compensantes.“

Die Lindauer Statuten von 1681 verpflichten die sacellanos ebenso wie die parochos zu einem Eintrittsgeld von 5 solidi, ferner zu je 2 fl. pro mortuariis et pro refectionibus. In p. II, § 1: de electione decani ist zu lesen: „Id autem specialiter observandum, ut iuxta statuta capitularia de a. 1388, renovata a. 1643 ac denuo stabilita a. 1678 a Rever. et Cels. Principe Franc. Joanne, Episc. Const. etc., ne alias quam parochus aut vicarius iuxta usitatum alias in episcopatu nostro morem in decanum eligatur.“ Dann in p. 4, § 7 de absentia a capitulo, wo für öfteres Fehlen bei den Konferenzen Strafen festgesetzt werden: „Hoc statuto obligabuntur non solum parochi et vicarii, sed et capellani curati et non curati, investiti et non investiti, regulares et non regulares.“ Endlich handelt p. 6, § 1 de sacellani speziell: „Juxta allegata statuta capitularia de a. 1388, quo tempore Camerarius capitulo erat Jacobus de Porta (von der Pfordten), prae-vendarius Brigantinus, renovata etiam a. 1643, capellani omnes, in districtu capitulari constituti, non solum capitulares sunt, decano capitulo subiecti, sicut parochi et vicarii, sed etiam habent vocem activam et passivam, excepto officio decani, ad quod alias assumi non possit, nisi parochus vel parochiae vicarius; et quia exceptio facta in uno firmat regulam in aliis, ad alia proinde officia eligi possunt. Hoc statutum confirmatur etiam decreto Rev. et Cels. Principis Francisci Joannis, elementiss. nostri Ordinalii, allegato, quatenus mandat, ne alias quam parochus aut vicarius iuxta usitatum alias in episcopatu nostro Const. morem in decanum eligatur.“ Die übrigen Bestimmungen über die Kapläne sind dieselben wie in den andern Kapiteln.

Durch die Güte des Herrn Delan Wiehl in Haslach habe ich auch die gedruckten Statuten des Landkapitels Würmlingen im jetzigen württembergischen Oberamt Tuttlingen, gedruckt 1763, erhalten. Diese besagen: „Capellani (es waren ihrer 14) etiam inter confratres suscipiuntur et capitulo nostro incorporati sunt, qui tamen votis duntaxat activis, non vero passivis, gaudent.“ Der übrige Inhalt dieses Kapitels stimmt mit dem der andern Statuten überein.

5. Von dem Pedellus.

Die Person, die hier pedellus genannt wird, trägt in den Linzgauer Statuten vom 9. Juni 1324 (Neng., episc. Const. 2, 689) den Namen baiulus (cfr. Bodensee-Schriften 1886, pg. 80, 81, 95); es ist ein eigens aufgestellter Kapitelsdiener oder Kapitelsbote. Seine Pflichten wie Rechte erhellen aus den Statuten.

Die Theuringer Statuten handeln in 9 Paragraphen des caput 25 de officio et iuribus pedelli: 1. vom Recht der Wahl desselben: „In potestate decani est, eligere pedellum.“ 2. Von den Pflichten desselben: „Pedello incumbit, ut in primis decano, camerario et caeteris confratribus aequaliter omnibus, quoad fieri potest, serviat. Mandata episcopalia et quidquid necessitas postulat, iubento decano vel camerario per capitulum deserat, census annuos (Jahreszinse) colligat et camerario praesentet, nulli autem capitularium in eiusmodi negotiis gravis et molestus sit, nec ultra constitutum salarium et vietum honestum, quem ex gratuita capitularium, ad quos prandii vel coenae tempore delatus fuerit, liberalitate gratauerit sumet, quidquam exigere praesumat; caveat autem, ne in cursu suo

eosdem semper fatiget, sed alternationem, quantum fieri potest, observet. Id vero p^raep^rimis, et quidem sub poena amotionis pedello districtim iniungatur, ut in omnibus commissis exactam fidelitatem et altum silentium teneat, ebrietatem et temulentiam prorsus evitet, p^raesertim si in capituli negotiis occupetur, debito respectu eos, ad quos mittitur, conveniat, nec ullam scissionis vel collisionis causam susurratione, murmure aut detractione inter capitulares p^raebeat.⁴ 3. Von den Rechten des Pedellen: „Vestem capitularem cum insigniis non nisi in negotiis capituli, vel si decano aut camerario famulatum p^raestat, gestare p^raesumat. Quoties districtum capitularem ob negotia capituli communia aut universum clerum concernentia percurrit, dantur ei a quolibet capitulari, sive parocho sive capellano, 6 xr, ubi tamen, quando publicae preces indicuntur, iubilaea vel indulgentiae etc. promulgantur, isti sex crucigeri solvendi sunt sumptibus ecclesiasticis; quando autem singularia uni alterive in particulari insinuanda decreta habet, ii, ad quos spectant, praeter victum pro cursione unius diei illi solvent 20 crucig. Quotiescunque a decano vel camerario in negotiis capitularibus vel pro colligendis censibus per capitulummittitur, ei camerarius singulis diebus 20 crucig. numerabit. Si vero debitores sua culpa non solverint quod debent, ceu morosi interpellandi sint, illi, non capitulum, hoc onus ferent. Quando seria tertia vel quarta maioris hebdomadis pro offerendis sacris oleis Constantiam proficiscitur, camerarius ex aerario pro itineris sumtu ei solvit 48 crucig., et insuper a singulis locis, quae de sacro participant oleo, salarii loco accipiet 10 crucig. — Quandocunque distribuuntur confratribus bursae cum praesentiis, habebit et ipse unam cum 30 crucig. — Et demum ab haeredibus cuiuslibet defuncti confratraris duos florenos. — Pro comitatu in visitatione locali solvuntur ei a quolibet parocho 10 crucig., a sacellano vero 5 crucig.

Auch die Linzgauer haben ein eigenes Kapitel (IX) über den Pedellen, der definiert wird tanquam communis capituli nuntius. Auch hier wird er vom Delan ernannt. Er hat dieselben Verpflichtungen wie in Thuringen. Sein Einkommen besteht in 4 fl. jährlich, die ihm der Kamerer aus der Kapitelstasse bezahlt, sodann in 1 fl. 30 kr. für jeden Gang im Kapitel herum, 3 fl. aus der Hinterlassenschaft eines Pfarrers, 2 fl. aus der eines Kaplans loco optimarum caligarum, einem Hute des Verstorbenen und im Dienste des Delans oder Kamerers praeter victum honestum in 20 kr. täglich.

Im Ravensburger Kapitel hat der Delan Jahr, Tag und Ort der Kapitels-Verfassung den Mitbrüdern durch ein offenes Schreiben mitzuteilen, das der Pedell einem jeden zu überbringen hat, wofür ihm derselbe 6 kr. pro portorio ex propriis loculis cum consueta benevolentia exhibebit, die letztere bestand in einer anständigen Bewirtung, vielleicht auch einem Extra-Trinkgeld. Auch hier hatte der Delan das Ernennungsrecht, und die Obliegenheiten des Pedells waren dieselben wie sonstwo, besonders auch der Einzug der Zinsen. Hier erhält er pro quavis vice in 3 depositionis diebus 10 Schilling Pfennig, faciunt 1 fl. 45 kr.; für die Meldung des Todes eines Mitgliedes an die Kapitelsgeistlichen mussten die Erben 1 fl. 30 kr. bezahlen; in divisione haereditatis competit illi honesta merces, habita semper ratione relictorum bonorum. Quia pedelli ordinarie sunt pauperes, debetur illi pileus et aliquid ex attritis vestibus, sed attendendum, ne nimis exigant et potaces (bettelhaftig, unverschämt) sint mendicorum more. Si vero aliquis capell-

anorum obierit, debetur illi pro quavis vice in 3 depositionem diebus 5 Schilling i. e. 52 fr. 4 hell. Reliqua observantur sicut cum defunctis capituloibus. Pro salario competunt illi 5 fl., ex bursa capitulo solvendi, hoc tamen onere, ut is gratis Constantia sacra olea afferat. Singulis trienniis ipsi toga, in negotiis capituloibus gestanda, conficiatur, ad quam capituloares quadam liberalitate concurrunt. Pro comitatu in visitatione locali dantur ei a quolibet capitulo 6 kr., a sacellano vero 3 kr. Pro colligendis consolationibus episcopalibus ab unoquoque confratre (dantur) 6 kr. Pertransiens totum capitulum ob decreta et mandata universalia accipiat quoque a quolibet confratre 6 kr.

Die **Saulgauer** gedenken des Pedellen nur gelegentlich. Er hat die Erlasser der Obern nach der Beisigung des Defans den Kapitularen zu überbringen, den bei den Begräbnissen der Mitbrüder nicht Anwesenden die Todesnachricht samt der Mahnung des Defans mitzuteilen, ut iusta persolvant und dafür 2 fl. von den Erben anzusprechen, nisi forte decanus, camerarius et pedellus plus consueto temporis insumpsissent; tunc ut dignus est operarius mercede sua aliquid ultra accipere possunt, nec tamen extorquere praesumant. Pedellus cum in variis officiis sui negotiis per totum capitulo districtum frequentius ex D. Decani iussu circumire teneatur, singulis vicibus praeter illud, quod consuetum habet annum salarium, in qualibet parochia 4 crucigeros accipiet, ea tamen differentia, ut, si negotia sint ecclesiae aut communitatibus populi etc. verbi gratia Jubilaei, Comprecationis promulgatio etc. illos fabrica ecclesiae, si praeceps ad personas ecclesiasticas spectent, ut sunt mandata, decreta episcopalia, consolationes, citationes etc. ipsi parochi exsolvant. Si denique capitulo convocabandum, dabitur ex camera capitulo, aut si obitus eiusdem e confratribus significandus, pro suffragiis, ex haereditate 1 fl. 30 kr. Victum aut potum nemo ex debito, sed humanitate, si consueto prandii aut coenae tempore venerit, dabit. (pg. 24.) — In visitationibus et aliis capitulo negotiis pertractandis pedello singulis diebus praeter victum 15 kr. e capitulo aerario solvantur. Pedellus praeter suum consuetum solarium a singulis parochis, decano et camerario exemptis, annuatim accipit 1 Viertel Roggen pro cuiuslibet loci mensura consueta. (pg. 35.) Quam diu pedellus ac quot diebus ex iussu decani deservirerit (post mortem confratratis), dum haereditas aut alia necessaria tractantur, singulis diebus praeter victum 10 kr. accipiet. — Si per totum capitulo ipsi circummeundum, victum aut hospitium eidem nemo nisi ex humanitate aut charitate dare tenetur, quod tamen nullus precanti negabit, praesertim si erga omnes debitam venerationem, obedientiam et fidelitatem exhibuerit; secus, ut, quoties capitulo celebratur, denuo confirmari solet, ita ex iusta causa dimitti poterit. (p. 36.)

Die **Lindauer** erwähnen des Kapitelsboten nur selten: capitulo census hactenus a multis annis collecti sunt a pedello. Im 6. Teil der Statuten, § 4, wird er unter den officiales genannt: Ex antiqua consuetudine pedello, qui olea sacra Constantia afferre solet et alia a decano ipsi iniuncta exequi debet, neconon oleum sacris oleis miscendum (das kam bei seinem Kapitel bisher vor) emere cum lana, a singulis ecclesiis parochialibus et baptismalibus annue solvuntur 15 kr., sicut etiam a collegio Lindaviensi 15 kr., a monasterio Maioraugiensi (Mehrerau) 10 kr., a singulis monasteriis sanctimonialium 9 kr. Item in annuo capitulo conventu pro convocatione a singulis confratribus capituloibus 8 kr., quemad-

modum etiam in aliis itineribus per totum capitulum (ubi tamen, quando publicae preces indicuntur, iubulae etc. promulgantur, isti 8 kr. solvendi sunt sumtibus ecclesiarum); quando autem in aliis negotiis mittitur a decano, salarium recipiat iuxta eius aquam determinationem, ita ut singulis diebus habeat 20 kr.

Die Würmlinger Statuten sind ausführlicher: die Besugnis zur Annahme und Entlassung eines Bedellen haben Delan, Kamerer und die Deputierten. Notwendige Eigenschaften desselben: vir catholicus bonaे vitae et famae, fidelis decano et camerario, in omnes capitulares reverens. Den genannten Vorgesetzten hat er den Amtseid zu leisten und treue Besorgung seiner Geschäfte, strenge Verschwiegenheit und Vermeidung jeder Belästigung der Kapitularen oder Mehrforderung über den bedungenen Lohn hinaus zu geloben. Seine jährliche Besoldung aus der Kapitelskasse beträgt 6 fl. Dazu kommen noch für Gänge im Kapitel herum von jedem Kapitularen oder jeder Kirchenstiftung 6 kr., bei Privatangelegenheiten Bezahlung nach dem Ermessen des Delans; als Taggeld in solchen Angelegenheiten 30 kr., bei der Generalvisitation nebst der Kost aus der Kapitelskasse täglich 12 kr., bei Erbschaftsteilungen und Kommissionen nebst dem Unterhalt täglich 15 kr., bei Reisen innerhalb oder außerhalb des Kapitels für Kost und Reise täglich 36 kr. aus der Kapitelskasse, wenn er aber an einem Orte länger weilt, 30 kr., für Abholung der hl. Öle in Konstanz ebenfalls vom Kamerariat 2 fl. 30 kr.; bei Überbringung der Todesnachricht eines confraters täglich 30 kr., welche die Erben zu bezahlen haben, wie auch noch loco caligarum 1 fl.; endlich bei einer Investitur 30 kr. Hier hat er insignia capituli et togam, impensis capituli comparanda, die er aber nur in capituli negotiis occupatus tragen darf.

6. Der Schlussparagraph der Statuten.

Die meisten Statuten haben einen Prolog und einen Epilog: Bei den Thuringern besteht das Vorwort in einer feierlichen Widmung an den hl. Petrus als Pater ac Patronus des Kapitels, in einer Präfatio an den Leser und in der Approbatio Ordinarii vom 3. Januar 1752 durch den Generalvikar Franz Joz. Dominik. Freih. v. Deuring.

Bei den Linzgauern ist es eine solenne Dedication an die ss. Angeli Custodes capituli Linzgov. Patroni, eine praefatio ad lectorem und die Approbation durch Franz Konrad Kardinal von Nott, Bischof von Konstanz. Unterzeichnet hat der oben genannte Generalvikar Deuring, Konstanz, 1764, 17. April.

Die Ravensburger kündigen ganz bescheiden, wie ihr Gewand überhaupt ist, nur ein „Proemium“ an; es ist aber sehr poetisch; z. B.: „Nunc, nunc, dum coelitus adhuc spirant savonii, divinae gratiae avide captanda aura etc.“ Es enthält zugleich die Dedication an die mater gratiarum, mater salutis piissima, Deipara Virgo Maria sine labe concepta die Patronin des Kapitels. Ein Approbationsdecret ist nicht abgedruckt, wohl aber auf dem Titelblatt die Genehmigung des Kardinals Franz Konrad von Nott angegeben; herausgegeben sind sie 1767.

Die ältesten Statuten dem Druck nach sind die Lindauer vom Jahre 1681 mit Approbation des Bischofs Franz Johann von Praßberg, die aber fehlt. Sie sind, wie überhaupt sehr einfach, so auch in ihrem „proloquium“, wo, wie im ganzen Verlauf, auch kein Kapitelpatron genannt wird.

Nach diesen kommen die Sulgauer von 1749 mit einer dedicatio ad beatissimam virginem Dei matrem, vener. capit. Sulgav. Patronam, sehr innig, fromm und zart, durch welche Eigenschaften sich überhaupt diese Statuten auszeichnen, mit einem Chronostich oder Chronogramm zum Schluß, das also lautet: sVsCIpe VIrgo tVIIs In honoribVs, obseCro, serVos, praesIDlo In Vlta et Morte tVere tVo 1749 clientes devotissimos decanum eum capitulo. Darauf folgen 4 Confirmationes Ordinarii: die 1. schon vom 23. Dezember 1326 von Bischof Rudolf III. von Montfort, dann von Otto III., Markgraf von Hohenberg, vom 20. Juli 1431, von Marquard Rudolf von Rödt vom 13. Juli 1693, endlich von Kasimir Anton von Sickingen vom 26. Juni 1749. Darauf folgen die nomina Capitularium und dann eine von tiefer Religiosität getragene und von großer Anhänglichkeit an die Kirche zeugende „præfatio ad colendissimos dominos confratres von Maximil. Anton. Rebsamen, ss. theor. Lic., Decan. et Paroch. in Sulgau.“ In dem folgenden „Prolegomenon statutorum“ weht, wie in der ganzen Schrift, ein theologisch gebildeter, asezistischer Geist von großer Belesenheit.

Die Wurmlinger Statuten tragen an ihrer Stirne eine recht warm gehaltene Dedicatio mit dem Chronostich an der Spitze: DeI parentI VIrgInI Mariae sine Labe ConCeptae 1762, und schließen mit einem solchen: DeCanVs et omnes In CapltVLo — 1762.

Aus dieser Zueignung erhellt zugleich, daß die Wurmlinger Kapitularen damals zu ihrem zweiten Patron den hl. Johannes von Nepomuk ex ordine Petrino (aus der Weltgeistlichkeit) erwählten. Darauf folgt eine „Elegia ad b. V. Mariam, sine labe conceptam. Cœcinit eliens aeternum tuus M. V. P. in W. capitularis.“ (Nach den nomina capitularium war das Max. Mar. Zachar. Veeser, parochus in Weilheim.) Dann die Bestätigung der Statuten durch Franz Konrad Kardinal von Rödt vom 18. Februar 1763 und ein kurzes proloquium.

Wie nun die meisten Statuten eines Prologs sich erfreuen, so auch eines Epilogs, wenn auch in verschiedener Form und Aufschrift. Sie alle aber zeugen wie die Vorexeden von der lebhaften kirchlichen Gesinnung der Geistlichkeit des Bisthums Konstanz um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, wie von ihrem ernsten und eifrigeren Streben nach einem den kirchlichen Vorschriften entsprechenden sittlichen Lebenswandel.

Die Theuringer schließen ihre Statuten mit dem Caput 27 „de executione statutorum“, das folgende für alle Zeiten beherzigenswerte Worte enthält: „Frustra leges et statuta conduntur, nisi etiam sint, qui ea, quae salubriter constituta sunt, executioni demandent. Idecirco volumus, ut decanus studiose advertat curetque, ne quid contra statuta supradicta aut alias contra decorem, commodum et utilitatem capituli personarumque eiusdem committatur, caeteraque omnia praestet, quae ad executionem huiusmodi statutorum necessaria esse indicaverit; et ut omnia et singula, quae in his statutis sancita et definita sunt, in quantum unum quemque concernunt, nunc et in futurum una cum aliis hactenus servatis laudabilibus ordinationibus, statutis et consuetudinibus per nos, decanum, camerarium et confratres successoresque nostros firmiter et inviolabiliter observentur. Secus facientes decanus officii sui commonefaciat et secundum excessus qualitatem

corrigat ac muletet; muletas autem pecuniarias, si quas decanus vel in congregatiōne capitulari vel in visitatione locali aut alias dictaverit, camerarius diligenter colligat et de iis sicut de ceteris camerae bonis disponat. Si muletati se debite non submiserint, officio Constantiensi denuntientur, severius castigandi. Verum armis rebellēs tantum ad obedientiam adigi solent; legibus reguntur prudentes et sapientes. Quia igitur omnes huius capituli confratres prudentiae et sapientiae alumni censendi sunt, legibus et statutis ultiro obedientiū necesse erit. Difficile et laboriosum erit nihil, si in conditorem legis evangeliae et operis nobis commissi authorem ac consummatorem, Jesum Christum, oculos desigamus. Et is quid non egit? quid non perpessus? Quo non labore fatigatus et ad necem usque lassatus est? Ut, quod ei pater coelestis imperio suo commisit, factus obediens usque ad mortem crucis, opus suum consummaret. Hoc igitur propositum intueamur exemplum et oculos dein ad nos deflectendo absque fuso (*Schmisse*) et assentatione ad eorū nostrū redeamus scrutando, an mores nostri sacerdote digni? an vita, zelus, amor Dei et proximi, virtutis pretium, omnesque conatus nostri speciosissimo illi, quod nobis in monte monstratum est, correspondent exemplari? Praeteritas, si quae irrepissent in moribus et officio, culpas dignis poenitentiae fructibus redimamus; dein novo concepto fervore pro Dei gloria, pro nostra proximique salute admissos restauremus neglectus atque ad sanctam evangeliae veritatis legem et statutorem nostrorum exactam ambulemus observantiam. Pauca sunt haec; reliqua, statuta synodalia, decreta ruralium capitulorum, regula recti (das oben genannte, so betitelte Buch), recessus visitationum et ipsum Concilium Trident. subministrabunt, quae ecclesiasticam disciplinam sartam tectam retinendam et collapsam restanrandam leniter et fructuose quemlibet edocebunt. Deus Opt. Max. conatus nostros adinvet, et, qui dedit velle, det et perficere ad laudem et gloriam nominis sui, b. Mariae Virginis et omnium Sanctorum honorem, ad utilitatem nostram totiusque ecclesiae suae sanctae. Amen.⁴

Die Linzgauer, die sich sonst so eng an ihre nächsten Nachbarn, die Thüringer, anschließen, haben auffallenderweise gar nichts, was einer Schlußermahnung oder Aufforderung gleichläme. Sie glauben, mit der Aufforderung zur genauen Beobachtung der Statuten um Schlüsse der praefatio ad lectorem sich begnügen zu dürfen.

Dem Beispiel der Linzgauer folgen die Ravensburger, welche sich ebenfalls auf das procēdium beschränken.

Die Lindauer dagegen ersfreuen sich einer „conclūsio paraenētīca ad DD. Confratres capituli“ von Andreas Weishaupt, decannus et Vicarius perpetuus in Wasserburg, ohne Datum. Er führt darin folgende Stellen an: Sap. 6, 18; ib. 6, 19; Ephes. 5, 1; I. Cor. 16, 14; Rom. 13, 10; s. August. de morib. 15; II Timoth. 4, 8 und fordert auf: custodite non ista solum pauca, sed prae his divina, pontificia, canonica oracula et episcopalia statuta et decreta.

Die Saulgauer Statuten sind voll der schönsten und erhebendsten Mahnungen fast auf jeder Seite. Am Schluß der Aufzählung der einzelnen Stellen fordern sie nochmal zu öfterer und inständiger Wiederholung des Gebetes des göttlichen Heilandes auf: Pater sauste, serva eos in nomine tuo, quos dedisti mihi, ut non perdam ex eis quemquam! Joann. 17 et 18. Darauf folgt eine Oratio s. Gregorii aus seiner 17. Homilie: Deus, qui nos pastores in populo vocari voluisti, praesta,

quaesumus, ut, quod humano ore dicimur, in tuis oculis esse valeamus. Per Dominum etc.

Etwas ganz Auszeichnendes haben die Saulgauer noch in den „Litaniae sanctorum Patronorum totius venerabilis capituli Saulgensis.“ Diese Litanei ist die also erweiterte Allerheiligenlitanei: nach sancta Trinitas kommen folgende Anrufungen: s. Maria, sine labe originali concepta, Virginea mater Iesu Christi, s. virgo virginum, s. mater dolorosa, regina sacratissimi rosarii, mater confraternitatis ss. Scapularis de monte Carmelo, regina sanctorum omnium: ora pro nobis. Sanctissima crux Iesu Christi salva et tuere nos. Sancte Michael etc. Nach dem hl. Täufer: s. Joseph, spouse virginis virginum integerrime. Ausgelassen sind oben Gabriel und Raphael und omnes sancti beatorum spirituum ordines, dann von den Aposteln die beiden Jakobus, Thomas, Philippus, Matthäus, Simon, Thaddäus, Matthias, Barnabas, Iulias, ferner omnes s. discipuli und omnes s. Innocentes. In der Reihe der hl. Märtyrer sind nur folgende erwähnt: Georgius, Clemens, Sebastianus, Blasius, Urbanus, Meinradus, Pantratius, Cornelius, Cyprianus, Valentinus; unter den s. pontifices et confessores werden genannt: Norbertus, Martinus, Nikolaus, Konrad, Ulrich, Benedikt, Dominikus, Franziskus, Leonhard, Oswald, Magnus, Gallus, Isidor, Elogius; unter den hl. Jungfrauen und Witwen s. Margarita, Katharina, Verena, Ottilia. Die Litanei schließt mit den beiden Bitten: Jesu, fili Dei vivi, bone pastor ovium und Jesu, fili Mariae virginis, te rogamus etc. und einer Oration. Den Schluss des Büchleins macht ein Gebet an Gott mit der Überschrift: Aeternitatis felicissimum Nunc.

Die Wurmlinger schließen ihre Statuten mit der brüderlichen Aufforderung, stets eingedenk zu sein der bei der hl. Priesterweihe gesprochenen Worte: Dominus pars haereditatis meae. Psalm. 15, 15. Quae haereditate ut in altera vita per visionem et amorem beatificum in aeternum fruamur, omnium nostrum votum est et sit idem finis.

Damit schließe auch ich diesen zweiten oder kulturhistorischen Teil meiner Arbeit, indem ich ihm den Wunsch mit auf den Weg gebe, er möge unter Gottes Segen recht viel Gutes stiften; dann werden meine Mühen und Ausgaben reichlich belohnt sein. Faxit Deus!



V.

Das Rathaus in Meersburg und Einiges mehr.

Lokalgeschichtliche Studie von G. Straß in Meersburg
mit artistischer Beigabe von H. Kley.

Meersburg, lateinisch Merspurgum, öfter auch Marisburgum, wurde nach dortigen Urkunden vom Ende des 18. bis Anfang des 19. Jahrhunderts gewöhnlich Mörsburg und vom 16. bis zum 18. Jahrhundert meistens Mörsburg, vom 13. bis zum 16. Jahrhundert Merspurg, Merspurg, Merspurch, Mersburg, auch Merisburgh geschrieben.

Früher hieß dasselbe, möglicherweise auch einmal, Mercedes- oder Merzesburg nach Salemer Urkunde, welche im Jahre 1142 eines Liupoldus de Mereesburg, aber auch des Liupoldus de Mersbure erwähnt (Salemer Kopialbuch I, 24), wie schon Crusius bemerkte. In Meersburger Urkunden, welche nicht so weit zurückgehen, erscheint dieser Name nicht. (Vergl. Roth von Schredenstein, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Band XXVII, 1. Heft.)

Den Namen von Meer, im 15. Jahrhundert handschriftlich auch Mer, Meer, Mör, Meet geschrieben, abzuleiten, ist nicht ungerechtfertigt bei der Größe des Bodensees, der bedeutenden Tiefe desselben unmittelbar bei Meersburg und dem Umstand, daß diese Ableitung des ersten Teiles des Namens eine deutsche Grundlage hat, wie der zweite Teil, der keiner Erklärung bedarf.

Der Ausdruck „merces“ würde eher an lateinische Worte erinnern, deren Bedeutung hier weniger erklärlich erscheint, wo eine frühere römische Niederlassung so wenig Belegäugnung hat. Der Gebrauch solcher Bezeichnung war kaum allgemein, mehr Variante. Daß die Handelsleute hier vormals Merzler hießen, hängt mit dem Stadtnamen und mit Personen, die sich nach diesem nannten, wohl nicht zusammen. Die von Gustav Schwab empfohlene Ableitung des ersten Teiles des Namens von einem altdutschen Worte „Meere“ in der Bedeutung von Landungsplatz ist ebenfalls nicht zweifellos, dieses Wort hat aber nebenbei mit „Meer“ große Ähnlichkeit. Der Aus-

druck „Schwäbisches Meer“, erstmals in der Zimmer'schen Chronik gebraucht, ist bei der Namengebung für Meersburg nicht maßgebend gewesen, spricht aber doch für die Auffassung des Bodensees als Meer, an welchem die alte Burg von Meersburg sicher von Bedeutung war.

Dass Meersburg älter ist, als die Urkunden, die darüber berichten, ist ebenfalls anzunehmen und der Satz „quod non est in actis, non est in mundo“, wenn er auch juristischen Wert hat, darf doch Geschichte und Wahrheit nicht auf Alten beschränken.

Der Graveur, der das älteste Meersburger Siegel stach, nach dem angenommenen Wappen, lieferte wie dieses keinen Anhaltspunkt für die Erklärung des ersten Namens Teiles, dagegen bringt er Turm und Flügelanbau mit Zinnen, womit er wohl die Burg kennzeichnete. Ein getreues Bild der Stadt gab er nicht, wie auch das Gemälde im Schloss Ittentdorf kein solches gibt, nach welchem J. E. C. Staiger 1861 eine Karte fertigen ließ, die die runden Türme am alten Schlosse zeigt, die nach demselben Staiger 1508 und 1509 gebaut wurden, während die Karte schon „aus dem 15. Jahrhundert“ solche darstellt. Die Beschreibung der Kunstdenkmale des Großherzogthums Baden von Durm, Kraus und Wagner, 1887, Seite 530, gibt den megalithischen Mauern des Schlosses Langenstein ein Alter, das sie „gern vor 1000 nach Christus“ versetzt und spricht damit zugleich dem ältesten Teile des Meersburger alten Schlosses sein hohes Alter nicht ab, ohne dasselbe jedoch näher zu bestimmen.

J. Mone in seinem Buche „die bildenden Künste im Großherzogthum Baden 1889/90“, Band I, Heft 3, Seite 210, rechnet den Donjon oder Bergfried zur ältesten Bauperiode der Stadt Meersburg, von derselben Technik, wie solche in Langenstein, Hagnau, Schopfeln und Frauenfeld ist; hält jedoch den Meersburger Turm des alten Schlosses, genannt „Dagobertsturm“, nicht für älter, als aus dem Ende des 12. Jahrhunderts, während er gegen die Annahme der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts für die Errichtung des Frauenfelder Turmes nichts einwendet und den hohen Meersburger Pfarrkirchturm als Signalturm für die Schiffsfahrt ins 10. bis 11. Jahrhundert versetzt (Seite 232 l. c.). Bauarten über den ältesten Teil der Meersburger Bauwerke, die einen sicheren Führer abgeben könnten bei der Beurteilung des Alters derselben, gibt es leider in Meersburg nicht, und es ist nur mündliche Überlieferung, die dem einen Turme im alten Schlosse den Namen Dagobertsturm erhielt, der dann auch späterhin in schriftlicher Beschreibung wiedergegeben wurde. Ob dieser Turm, dessen unterer Teil mit der anschließenden ältesten Langmauer aus unbehauenen Kieseln und erratischen Blöcken errichtet wurde, in Verbindung mit einer Notiz der Stumpfschen Schweizer-Chronik als von den Merowingern herstammend angenommen wird oder nicht, mag dahin gestellt bleiben. Nach der Ansicht des Herrn von Mayerfels, eines Besitzers dieser Burg, erforderte es einen starken Willen und bedeutende Mittel seiner Zeit, einen solchen Bau aufzuführen. Die Kiesel des Baues von Schopfeln sind teilweise behauen.

Des Bodensees Ufer sind meistens flach und erblickt man auf dem ganz nahe am Uferrand aufstrebenden Felsen erbaut die Stadt Meersburg, von der Seefront her, so sind es insbesondere das sogenannte alte Schloss mit dem Dagobertsturm, das neue Schloss und gegen Osten das Seminargebäude, welche dem Besucher auffallend erscheinen und die Romantik erhöhen. Diese Gebäude zu erwähnen verlangt der geschichtliche Stoff ebenfalls.

I. Das alte Schloß.

Der vierseitige Turm, der die Bauten des alten Schlosses überragt, mit vier Staffelgiebeln, trägt dreimal an diesem, in rotem Thone hergestellt, das mit der Mitra geschmückte Familienwappen des Fürstbischofs Hugo von Landenberg, dessen Wappen auch an der Rückseite des Gebäudes in der Unterstadt und in dem Schloßkeller erscheint. Die vier runden Türme, welche am Schloß flankieren, wurden ebenfalls von Hugo von Landenberg neu ausgeführt. Der größte derselben an der Steig trägt die Jahreszahl 1509. Dieses Schloß steht auf einem künstlich von der Stadt abgetrennten Felsen und ist der Haupteingang dazu über eine Brücke in der Oberstadt. Diese alte Burg und der Weiler Meersburg gehörten früher schon dem Hochstift Konstanz, von welchem die Stadt „uerat alienata“ entzweit worden sei. Im Jahre 1210 nach dem Ableben des Grafen Mangold von Rohrdorf gelangte Meersburg wieder in den Besitz des Hochstiftes Konstanz und verblieb demselben bis zum Jahre 1802. In dieser Zeit war Meersburg Residenz der Fürstbischöfe von Konstanz und viele derselben hielten ständig Hoflager dasselbe. Vor Hugo von Hohenlandenberg, 1496, wohnten im Schloße längere oder längere Zeit Konrad II., Graf von Andechs, 1210. Eberhard II. von Waldburg, Heinrich II. von Klingenberg, Nikolaus I. von Kenzingen, Heinrich III. von Brandis, Burkard I. von Höwen, Heinrich IV., Burkard von Randegg, Otto IV. von Sonnenberg. Über die Zwischenzeit zwischen dem ersten Besitz und dem folgenden ist weiter nichts zuverlässiges bekannt geworden.

Dass im Jahre 1354 am 1. Februar ein Ritter Utold von Markdorf mit Geschwister und Agnatschaft ein Privilegium erteilte über Umgeld, Beringerung des Sterbfalls und Aufhebung der Frohdienste, das im Meersburger Stadtarchiv aufbewahrt war, mit dem Wechsel der Herrschaft aber fortlaufend hängt wohl damit zusammen, dass das Reichslehen Markdorf im gleichen Jahre am 21. Juni von Kaiser Karl IV. dem Bischof von Konstanz verliehen wurde. Nach Schedlers Vortrag, Heft XII des Vereins für Geschichte des Bodensees, Seite 56, hatte Ulrich Oswald (1333 und 1338 genannt) von Markdorf drei Söhne, Georg, Konrad und Utold, und vier Töchter. Utold, Ulrich Oswalds Sohn, wäre somit der obengenannte Herr gewesen, ein Lehensmann, nicht des Bischofs, sondern des Kaisers.

Nach der Aufhörung des kirchlichen Fürstenthums wurde 1814 im alten Schloße das Hofgericht des badischen Seckreises errichtet, welches 1836 nach Konstanz kam. Freiherr Joseph von Laffberg und 1877 Ritter und Edler Mayer von Mayersels wurden in der Folge Eigentümer dieses Schlosses.

II. Das neue Schloß.

Weniger geschichtliche Erinnerung knüpft sich an das neue Schloß, das auf Befehl des Fürstbischofs Johann Franz von Stauffenberg durch den Baumeister Anton Bagnato, der auch das Schloß der nahen Mainau erbaute, in den Jahren 1732—1750 ausgeführt wurde. Die Vollendung dieses Schlosses erfolgte unter Bischof Kasimir Anton von Sickingen-Hohenberg, und erstmals wurde dasselbe unter Kardinal Franz

Konrad von Rödt bezogen, der auch in diesem Schlosse verstarb. Sein Nachfolger auf dem fürstbischöflichen Stuhl war sein Bruder Max Christoph von Rödt, der auch der Erbe seines beträchtlichen Privatvermögens war. Dieser Herr war ebenso mild und liebessoll und am kaiserlichen Hofe geschätzt, wie sein Vorfahre, und ebenso lag demselben auch an der Erhaltung eines entsprechenden fürstlichen Hofsitzes, wie an der Wahrung von Würde und Recht. Auf sich selbst nahm dieser hohe Herr freilich zu wenig Rücksicht, sonst hätte derselbe z. B. nicht ein Hühnerauge, das ihn schmerzte, nach der Angabe von Waldschütz, mit einem Stemmeisen samt dem Zehen sich selbst abgetrennt. Nach Abgang der Fürstbischöfe wurde das Schloß von Schloßverwaltern bewohnt, schreibt Waldschütz in seinen Bemerkungen zu Staigers Ortsbeschreibung. Derselbe berichtet ferner: Im Jahre 1806, unter Marshall Ney, welcher beim Wetterkreuz Revue hielt, machten französische Offiziere sich im Schlosse Quartier, richteten den Saal und die anstoßenden Zimmer zu einer Kegelbahn her, dabei natürlich aber auch namhaften Schaden an. Im Jahre 1808 weilte die jugendliche Großherzogin Stephanie mehrere Wochen darin. Das Jahr dorauf sollte Gustav Adolf, vorher König von Schweden, welcher unter dem Namen Graf Gottorp in der Schweiz sich aufhielt, der Vater der nachmaligen Großherzogin Sophie, der durchlauchten Gemahlin des Großherzogs Leopold von Baden, bleibenden Aufenthalt in diesem Schlosse nehmen. Alles war zu dessen Empfang hergerichtet, sogar die Mittagstafel; allein der König erschien nicht.

Einige Jahre darauf nahm Maria Luisa, die Kaiserin der Franzosen, ihr Absteigquartier im Schlosse. Dieselbe begab sich von da auf die Insel Mainau.

1832 nahmen Seine Königliche Hoheit Großherzog Leopold mit Gemahlin und Prinzen in diesem Schlosse einen kurzen Aufenthalt.

1838 wurde versucht, ein Fräuleininstitut darin zu errichten.

1849 nahmen Hessen und Preußen das Schloß in Besitz.

1863 bestand darin noch eine Seemannsschule, deren Erfolg das geschenkte Vertrauen jedoch nicht lohnte.

1865 verkaufte der Domänengrundstück an den Staatsgrundstück das Haus, jetzt Nr. 78, das sogenannte neue Schloß zur Errichtung einer staatlichen Taubstummenanstalt, welche sich jetzt darin befindet, mit 11 Lehrern und gegen 100 Schülern und Schülerinnen.

Sehenswert für den Besucher sind heute noch außer den Rehsälen das Treppenhaus mit Skulpturen und Deckengemälde mit Portrait-Figuren, die 12 Götter Griechenlands darstellend, wie F. Malone behauptet, und gemalt nach demselben Forscher von Nikolaus Guibal. Außerdem lohnt es sich, die Gartenterrasse mit Aussicht, die Garten-treppe mit Gittertür und die Schlosskapelle anzusehen.

III. Das Seminargebäude.

Den östlichen Abschluß der Stadt bildet das Seminargebäude, dessen südliche Front dem See zugekehrt ist, ein dreistöckiger Bau mit vielerlei Fensterformen, auf der Höhe des Berges, mit hübschem Ausblick, auch auf das Hafengebiet, ebenfalls von Bagnato gebaut.

Von 1730—1734 wurde dieser Bau unter Bischof Johann Franz von Stauffenberg ausgeführt.

Nach Franz X. C. Staigers Bemerkung in seiner Beschreibung von Meersburg hätte Konstanz dieses Seminar erhalten, wenn es den gewünschten Platz dazu abgetreten haben würde.

Bis zum Jahre 1828 diente das Gebäude zur Unterbringung und Ausbildung von jährlich etwa 100 katholischen Alumnen für den Priesterstand. An der Spitze dieses Priesterseminars standen der Regens und ein Subregens.

Episoden und Betrachtungen aus der kirchlichen Zeit finden sich angegeben in dem Buche Reichlins von Meldegg: „Das Leben eines ehemaligen römisch-katholischen Priesters,” Heidelberg, 1874. Ernst Liebler, ebenfalls Zögling dieses Seminars, war Prediger. Er schrieb um das Jahr 1820 in einem Gedichte, „Abschied von Meersburg“:

„Lebet wohl, ihr Zeugen meines Glückes!
Euch vergessen! Nein, das kann ich nicht.“

Liebler verstarb am 21. März 1830. Seine Gedichte wurden von Freunden gesammelt.

Seit 1838/39 ist in diesem Gebäude ein Lehrerseminar eingerichtet, welches im Jahre 1889 unter Seminardirektor A. Wasmer das fünfzigjährige Jubiläum seines Bestehens feierte.

Im Schuljahre 1890/91 wirkten am Seminar fünf Anstaltslehrer und vier Lehrer der Seminarübungsschule. In der ersten Seminarhülkerklasse befanden sich 37 Zöglinge, in der zweiten 35 und in der dritten 37, zusammen 109 Zöglinge, welche im Seminar wohnen und eigene Menage führen.

Außer dem Seminar befindet sich dahier noch eine Präparandenschule mit zwei Lehrern und 70 Zöglingen. Erstere befindet sich nächst dem Seminar in den Räumen des vorher darin gewesenen Amtsgerichtes, letztere sind in der Stadt untergebracht.

Zwischen Seminar und Präparandenschule liegt das ausichtsreiche „Kängzle“.

Durch den sogenannten Seminarbogen, in westlicher Richtung vom Seminar, unter den Räumen der Präparandenschule durch, treten wir ein in den Hofraum, an dessen Seiten Reitschule, Stallungen und Zeughaus für die militärische Ausrüstung sich befanden.

In dem letzteren waren nach dem folgenden Auszuge bis 1805 als Vorräte aufbewahrt:

Haubizien von Metall	2 Stück.
Metallene Kanonen, 4 Pfund, von 1518	2 "
" " 6 " 1648	2 "
" " 4 " 1648	2 "
" " 3 " 1648	2 "
Metallene Feldschlangen von 1589	1 "
" " " 1578	1 "
" " " 1578	1 " Mein.
Metallene Kanonen, 1 Pfund, von 1621	2 "
Metallene Feldschlanze von 1582	1 "
Kleine Kanonen oder Feldstück, Sr. hochfürstlichen	
Gnaden gehörig	2 "
Kleine Paradestücke mit Montfortschem Wappen	2 "

Kleine Stücke von 1666 (Nr. 23)	2 Stüd.
" " 1550 (Nr. 24)	2 "
Eiserne kleine Stück von Arbon	4 "
Metallene Bombenfessel	2 "
" "	2 "
" "	2 "
" "	2 "
Metallene Springart	1 "
Metallene Bombenfessel bei der kleinen Artillerie	2 "
Augelhausen.	

Ganz geharnischte Mann mit Reitersiefeln, 6 Regimentsfahnen, 6 Schlacht- oder Sturmschwerter, 6 Säbel, 7 Klingen, 10 altdeutsche Gewehre, 1 Maschine und Radschloß. Gewähre.

14 Kugelsixen, 17 Pistolen, 13 Bixen, 12 Kugelsixen, 5 alte Pistolen, 19 deutsche Flinten, 2 französische Stufen, 5 Pistolen; weiter

8 Büchsen und Haken.

199 Musketen.

Zusammen angeblich 396 Stüd.

Von Marldorf waren 118 Gewehre.

Von Reichenau 50 Gewehre.

Von der Stadt Meersburg 60 Gewehre.

Im Jahre 1805 kamen die Arsenalstücke unter Hauptmann Ringg nach Karlsruhe.

Durch den zweiten Bogen, den Baiersbogen, gelangt man an der Domänenkellerei vorbei zum dritten überbauten Bogen, genannt Wolsenbogen, und durch diesen auf den Schloßplatz.

Die vorgenannten Schloßgebäude zur linken Seite liegen oder stehen lassend, erblicken wir rechts den stattlichen Pfarrhof der katholischen Pfarrei, die zur Zeit von einem Pfarrverweser und einem Kaplan versehen wird. Zur Hofzeit war hier die Dienstwohnung des Vizepräsidenten und des Oberjägermeisters. Erbaut wurde das Haus 1700. Das Wappen über dem Eingange ist das der Herren von Rott.

Schreitet man weiter voran, so erblickt man bald ein viertes überbautes Thor, das sogenannte Falbenthor, dessen Namen von der falben Farbe des Überbaues oder des eigenen Anstrichs herstammt, und durch welches man späterhin auf den Marktplatz gelangt.

Der Überbau über diesem circa 12 Meter langen Thorbogengewölbe, das ehemals durch ein starkes Holzthor abgeschlossen werden konnte, die Angeln sind noch in der Mauer gegen den Marktplatz zu, ist zum Rathaus gehörig, das eine Seite dieses Thorbogens bildet, während die andere Seite durch das Haus des Kaufmanns Zimmermann, früher Kloster Roth'sches Haus repräsentiert ist.

Unter diesem Thorbogen, der seiner Zeit auch als Poterne oder Ausfallsthör dienen möchte, befinden sich dermalen das grüne und schwarze Brett zu magistratischen und anderen Publikationen. Am südöstlichen Ende des Falbenthores führt eine breite, offene Steintreppe in das Innere des Hauses. „Rathaus“ steht über dem Eingang gemalt, und darüber ist das Stadtwappen in entsprechender Größe nach altem Vorbild in Ölfarbe ausgeführt zu sehen.

Treten wir ein nach Begehung des 14 treppigen Aufgangs, den zur rechten Seite ein solides eisernes Geländer zierte, während er links an die Hauswand lehnt, so erblicken wir zunächst hinterhand eine massive eiserne Thüre und daneben eine kleinere von Holz. Durch die große Thüre gelangt man in ein Gewölbe, und durch dieses links vom Eingange an eine doppelte Thüre, die zum städtischen Archive führt.

Rechts schließen zwei Einzelthüren Gefängnisseräume ab, von denen der „unter die Stiege“ früher öfters benutzt worden ist, um insbesondere schwere Bekleidungen und leichtsinnigen Lebenswandel zu bestrafen. Das andere Gefängnis ist der gewöhnliche Ortsarrest, der besser wo anders wäre.

Der Archivraum besteht aus einer grösseren und kleineren Abteilung. Die grössere Abteilung nimmt die ganze Breite des Gebäudes neben dem Thorbogen ein und hat einen Ofen vom Jahre 1720 ans braunen neueren Kacheln mit dem älteren Kranz. Dieser Raum hat von zwei Seiten Licht und enthält neben Alten, Rechnungen, Büchern, Kunstsäften, Paramenten usw. auch ein großes Gemälde vom jüngsten Gericht, das jedoch selten zur Besichtigung gelangt.

In der zweiten Abteilung sind die wertvollen ältesten Urkunden, die auf das öffentliche und Privatleben Bezug haben, insbesondere Kaiserliche und Fürstbischöfliche Privilegien, Verträge, pia legata, Testamente, Ratsprotokolle, Stiftungssachen, Rechnungen, Zinsrodel und dergl.

Auf die ältesten Urkunden nimmt Bezug die richterlich beglaubigte Abschrift des Konrad von Wartemberg, Hofrichter zu Rothweil von 1357, welche die von König Albrecht I. zu Worms 1299 der Stadt Meersburg verliehenen Rechte der Stadt Ulm und die durch König Heinrich VII. 1310 und König Karl IV. 1353 erfolgte Bestätigung dieser Rechte betrifft.

Die Bestätigung der Privilegien und die Verleihung eines Wochenmarktes durch König Ludwig IV. datieren von 1333.

Im Ganzen sind 31 kaiserliche Privilegien in Original oder Abschrift verzeichnet und vorhanden.

Die Ratsprotokolle dahier beginnen mit dem Jahre 1520 und laufen mit etlichen Lücken fort.

Die Stadtrechnungen fangen mit 1477 an.

Von den für Meersburgs Geschichte wichtigen Urkunden König Philipp von 1198—1205, König Friedrich II. von 1233, gegeben zu Spiegelberg, über den Wochenmarkt in der Vorburg auf Fürbitte des Bischofs Heinrich I. und von Bischof Heinrich wegen Eigenleuten der Domprobstei und Gewandsfall findet sich im städtischen Archive nichts. Nach einer schriftlichen Aufzeichnung des Stadtchreibers und Hofratssekretärs Maurus vom 16. Oktober 1807 wurden aus dem Meersburger Archive an das Provinzialarchiv nach Freiburg gesendet:

Kriminalakten, Lehensakten, mit Ausnahme über Ritterlehen, welche an das General-Landesarchiv kamen, und Bauernlehen, welche zurückblieben, Revers und Besoldungsbrevier eines Schullehers, Instruktion und Schulordnung, über Pfarrmeßner und Scharfrichter, über Bochlers Testament und Einkünfte der Kaplaneien, über leibeigene Leut und Hintersäß. Inventarien, Alten über Patronatsrechte, Grenzmarken, Gesälle, Missionen und Geburtstreize als Originalien.

Einf namentlich bezeichnete kaiserliche oder fürstbischöfliche Urkunden von 1354 bis 1584 scheinen ebenfalls abgeliefert worden zu sein, da sich solche in Meersburg nicht

mehr vorfinden. Von Schredenstein l. c. nennt solche ebenfalls nicht. Im Jahre 1810 wurden an Herrn Archivrat Kolb in Freiburg 5 Fascikel Alter abgegeben, welche unter der Rubrik Memorabilia civitatis Marisburgensis gesammelt waren, des verschiedensten Inhalts, z. B. Verzeichnis verstorbener Personen, Ordnung über die Wallfahrt nach Einsiedeln, Verzeichnis der Todengräber und Dekret an solche, über ihr Verhalten, Tagebuch über die Pestzeit 1611, Dekret über das Verhalten der Wächter an den Thoren, Kontos vom Barbier und der Apotheke, Bericht über eine Plünderung der Stadt 1634 usw.

Tiefer in die Geheimnisse dieser Archivabteilung einzugehen, kann hier nicht wohl stattfinden, indem hier nur das Andenken an Einiges erhalten werden möchte, was mit der äusseren und inneren Geschichte von Meersburg zusammenhängt, wobei auf manches zweifelhafte Rücksicht zu nehmen war und nicht vergessen werden darf, daß dem Künstler, der die Beilage zeichnete, die verdiente Anerkennung nicht durch zu grosse Ausdehnung der deskriptiven Arbeit geschmälert wird.

Als Merkwürdigkeiten finden sich im Archive noch folgende Gegenstände aufbewahrt und werden auf Verlangen vorgezeigt:

1 Fahne von Tafft, rot-weiß-gelb, mit eingesticktem fürstlichen Wappen.

1 Fahne von Tafft. Standarte mit Franzen und gemaltem Reichsadler, einfarbig, seidene Bänder daran, rot, weiß und gelb.

3 Hellebarden, 1 Morgenstern.

5 lederne Militärmützen aus alter Reichszeit.

1 silberner Polal ohne Deckel, innen vergoldet, Geschenk von Johann Schorg, † 1711. Meisterzeichen V. M.

1 silberner Polal, innen vergoldet, mit Deckel; Schützenpolal mit eingezeichneter Schießstätte, Geschenk des Fürstbischofs Maximilian von Rodt mit der lateinischen Inschrift: Gustate cives ex poculo euilibet ex vobis apposito euilibet, vino puro propensionis atque Charitatis impleto. 1778. Die in der Inschrift enthaltene Chronologie bezieht sich auf das Jahr 1775, die Bischofswahl des Geschenkgebers, und läßt sich deutsch nicht wiedergeben. „Trinbet Bürger aus dem Becher, der jedem von Euch vorgesetzt ist, für jeden mit reinem Weine der Zuneigung und Liebe gefüllt“, lautet die Übersetzung des Spruches.

1 silberner Verpflichtungsstab.

3 eiserne und vergoldete Thorschlüssel.

1 eiserne und vergoldete Fahnen spitze, zerbrochen, in Form gleich derjenigen der erwähnten Fahne mit gesticktem Wappen.

4 Armbrustpfeile, 2 mit Eisenspitzen, 2 ohne, gefunden 1824 bei Abbruch des Hirtlethores dahier. Es wird vermutet, daß dieselben von der Belagerung 1334 herrühren. Außer genanntem Falbenthor und Hirtlethor, auch Zwingthor, bei der Pfarrkirche, hatte Meersburg noch sieben weitere Thore als: in der Unterstadt das Kugelwehr oder vordere Seethor, das hintere Seethor und das Gredthor, für welche die doppelten Schlüssel sorgsam bewahrt werden, an der Steigstraße ist das untere Steigthor und das obere Steigthor gewesen; in der Obersstadt: das wichtige Oberthor mit dem Turme, der noch steht und das neue Sentenhardthor. Zum Oberthore und zum Kugelwehrthore gehörte eine ständige Besatzung von je zwei Mann auf die Erd oder Gassen und je zwei Mann auf den Turm. Es gab somit diese neun gröberen und wichtigeren Thore. Im Jahre 1334 wurde Meersburg 14 Wochen lang wegen einer streitigen

Bischofswahl von des Reiches Macht unter Kaiser Ludwig belagert, aber nicht eingenommen, wie ausgiebige Quellen angeben. (Staiger I. c. Seite 93.) Es wurde wacker von beiden Seiten „geschärmt“, aber der frevel Schwur des Grafen Albrecht von Hohenberg brachte demselben keine Vorbeeren.

Meersburg hielt sich damals tapfer, es fehlte aber auch nicht an der richtigen Führung. Ausgezeichnet hat sich dabei ein fremder Kriegermann, Namens Yaso. Den Namen von dem deutschen „Ja so!“ als Übernamen abzuleiten, ist wohl möglich. Zeuß in seiner keltischen Grammatik, 1871, Seite 47, erklärt Yaso aber für ein keltisches Wort, einen keltischen Eigennamen. Nach Mones Angabe hat Yaso vorher in genuisischem Kriegsdienste befchlagen.

1 sog. Geige, Strafinstrument, für 2 Personen zugleich um den Hals zu tragen.

1 Pettschaft aus französischer Zeit, mit der einfachen Inschrift: „place de Meersbourg“.

1 geschmiedete Kanonenkugel, 675 Gramm schwer, Probe aus der undankbaren Revolutionszeit 1848/49.

1 Messgefäß aus Zinn, hält $1\frac{1}{2}$ badische Schoppen = $\frac{1}{2}$ alte Maß = $\frac{1}{4}$ Quart = 1 Becher = nach jetzigem Maße 562 Gramm.

1 Ansicht von Meersburg auf einer Kupferstafel vom Jahre 1804.

2 weitere seidene Fahnen mit Stangen, die eine blau-weiß-rot, die andere rot-weiß-gelb.

1 an 4 Ecken angebrannter Zettel des schwedischen Obersten Israel Isachsen vom Horn'schen Regiment, dessen die Chronik erwähnt, ist nicht mehr im Original vorhanden.

Steigt man 20 Stufen höher, so erblickt man links in der Höhe an der Wand hängend 4 Portraits in Öl gemalt und ein größeres auf Leinwand gemaltes Dekorationsbild. Diese Bilder sind aus der bischöflichen Zeit.

Das eine ist von 1685; das Bild des Fürstbischofs Johann Franz von Pfäffberg, alt 75 Jahre.

Das zweite ist von 1693, des Fürstbischofs Marquard Rudolf von Rott, im Alter von 49 Jahren. Als Initialen darauf sind die Buchstaben M. R. E. C. S. R. I. P.

Das dritte ist von 1739, des Johann Franz Schenf von Stauffenberg, im Alter von 81 Jahren, creatus 1704. Die Initialen heißen J. FEC. A. pinxit F. AB.

Das vierte ist von 1746, gemalt von Jo. la Koler, wurde als Kanzler Eberhard bisher bezeichnet († 1687 nach Staiger), es scheint aber auch ein Bischofsbild zu sein und zwar des Kasimir Anton von Sickingen.

Die von diesen vier Bildern umgebene Dekorationstafel zeigt einen geschnückten Baldachin, zu dessen Seiten oberhalb zwei Engel, der eine mit 2 Posaunen, der andere mit einem Fällhorn versehen, sich befinden. Bischofsstab und Schwert kreuzen sich in der Mitte über dem Wappen von Sickingen, das mit dem des Bistums Konstanz durch den Spruch „Vere qVae DeVs ConIVnxlt hoMo-nuLLus separablt“ verbunden ist. Der darin ausgedrückte Wunsch der Zusammengehörigkeit bezog sich auf die Vereinigung von Fürstenkrone und Bischofsstab, welcher fromme Wunsch aber kaum noch 60 Jahre erfüllt blieb. Das Chronologicum gibt die Jahreszahl 1743.

Der darunter stehende Spruch: „PrInCeps EpIsCopVs ConstantIensis CenteIMVs Longe VIVat sIC praeCatVr pLebs VniverSa“, heißt der hundertste Fürstbischof von Konstanz lebe lange, so bittet das gesamte Volk und gibt als Chronologie wiederum die Jahreszahl 1743, die Zeit der Wahl Sickingens zum Bischofe.

Die zu unterst angebrachten vier landschaftlichen Ansichten beziehen sich auf die Domkirche Konstanz, die Residenz Meersburg und vielleicht Arbon und ein Kloster. In Stiele's Wappentafel der Bischöfe von Konstanz befommt Siggingen unter nur 96 Bischöfen den 90. Platz. Die Centenarfeier 1743 hat vielleicht noch Weihbischof eingeschlossen, welche Stiele nicht gezählt hat.

Auf der rechten Seite der Wand hängt ein dekoratives Bild, das den Saturnus über einem Hermelinmantel hervorschauen lässt, Stundenglas und Sense haltend, über ihm aber prangt die Inschrift: „nec metas rerum nec tempora pono“. Ich sehe weder ein Ende der Dinge noch Zeiten. Ein Genius zur Seite hebt nun Fahnaren mit dem badischen Wappen, das außerdem noch zweimal gemalt ist, einmal transparent.

Diese zweite Tafel bezieht sich ebenfalls auf eine öffentliche Jubelfeier und zwar entweder auf die Feier bei Antritt des Amtswurde des Landesherrn, nach einem Schreiben am 31. Mai des Jahres 1803, oder die Huldigungsfeier am 29. September 1803, zu welcher eine Offerte des Karlsruher Mechanikers Drechsler einlief, wegen Lieferung des projektierten Feuerwerks.

Nicht Kaiser Franz und Maria Theresia sondern Kaiser Karl VI. und seine Gemahlin sind die nächstfolgenden zwei Porträts; Maler ist nicht genannt. Ein fürstlicher Wandkalender vom Jahre 1789 trägt das Porträt von Max Christoph von Rödt.

Ein gleiches Porträt von Max Christoph von Rödt, gemalt von J. Bronnenmaier 1776, hängt beim Aufgang zum Theatersaal, der von diesem Herrn erbaut und mit einem Theater versehen worden ist, das immer noch mit Coulissen, Garderobe, gemaltem Vorhang mit Bildern aus der „Schweizerfamilie“, Sofitten und Bühnenliteratur &c. versehen ist, die jener Zeit entstammen.

Im lichtvollen Theatersaale sind Porträts von Kaiser Karl VI. und seiner Gemahlin, dann weiter von den Kaisern Karl V., König Philipp von Spanien und Max I., auch ein bischöfliches Bild; es könnte den Bischof Johann Franz von Stauffenberg in jüngeren Jahren darstellen, nach Wappen und der Jahreszahl 1722.

Im Jahre 1890 war in diesem verzierten Saale eine Ausstellung von Industriearbeiten aus den Mädchenschulen eines Teiles des Amtsbezirkes Überlingen, welche durch den Besuch Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Luise von Baden ausgezeichnet wurde.

In diesen Saal, dessen Nebenzimmer an eine Küche führt, die früher bei Gelegenheit benutzt worden ist, ließ Max Christoph einmal an einer Fastnacht Speisen und Getränke bringen, wie Waldschütz berichtet, und lud die Bürgerschaft dazu ein. Bei gut besetzter Tafel wurden die Anwesenden dadurch überrascht, daß die Thüre abgeschlossen wurde, sie machten sich jedoch bald ohne weiteres über die Würste, Kuchen, Gugelhopf und dergleichen her — entdeckten aber dann den Witz, daß diese Dinge von Schnee und Sägmehl präpariert waren, später wurden die Gäste durch richtige Delikatessen entschädigt.

Im gleichen Saale tagte unter Anderm auch die Gesellschaft der 101 Bürger, von welcher Waldschütz schreibt, daß sie früher angesehen war. So viel bekannt, ist sie dieses noch und hatte die Ehre, 1856 ihrem Landesherrn in ihrem silbernen Pokale durch die Pfleger edlen Wein aus Meersburgs Reben darzuziehen. Interventionen zu Gunsten ihrer Mitglieder bei Behörden kamen früher vor. Am 27. Dezember versammelt sich die Gesellschaft jeweils zur Abhör der Jahresrechnung, Wahl der Vorsteher und Beschlusssfassung über Weinanschaffung und andere Gebräuche und Zwecke der Gesellschaft.

Das älteste Mitglied, der Senior, schlägt auf Empfehlung der bisherigen Vertreter der Gesellschaft ein Mitglied als Unter-Ytnter vor und jeder der Anwesenden erklärt kurz, daß er mit dem Vorschlag einverstanden ist, oder wenn nicht, so nennt er einen andern Namen. Die Verhandlung wird in ein besonderes Protokollbuch eingetragen, dessen ältester Eintrag vom Jahre 1605 ist.

Die Vorstandshaft besteht aus vier Personen, Ober-Pfleger, Unter-Pfleger, Ober-Ytnter und Unter-Ytnter. Die letzte genannte Charge, die unterste, wird jeweils neu gewählt; die anderen avancieren der Reihe nach und der Oberpfleger des vergangenen Jahres tritt ab mit dem Titel „Scheidender“.

Jeweils zum Neujahrstage wird regelmäßig ein Fass Wein in diesen Saal gebracht und der Wein von den Pflegern samt dem Scheidenden am Sylvester-Abend verlostet, während dem die Stadtmusik in den Straßen herum das neue Jahr anbläst, das kommt und erwartet wird.

Am Neujahrsabend um 6 Uhr kommen nun alle trinkbaren Männer der Gesellschaft zusammen und setzen sich an die bereit gehaltenen Tische nach Belieben. Auf den Tischen sind die grünen Krüge mit Wein gefüllt, bei den einen alten Schoppen haltenden besonderen mit 101 bezeichneten Gläsern. Wacker wird eingeschenkt von den Aufwärtern, welches die zulegt aufgenommenen zwei Mitglieder der „Junggesellen“ sind.

Der Oberpfleger soll der Gesellschaft nun ein gutes, freudereiches neues Jahr anwünschen, was meist jedoch vom anwesenden Bürgermeister übernommen wird, dem dann der Oberpfleger dankt.

Für den Stadtrat und die Pfleger ist ein besonderer Tisch reserviert, an welchem auch kalte Speisen verabreicht werden. Die anderen Gesellen erhalten zum Weine noch ein besonders bestelltes Weißbrodlaibchen.

Nach der Rede des Bürgermeisters geht der Gesellschaftspokal, von den zwei Yttnern bedient, zu jedem Mitgliede, welches daraus trinken muß, „auf oder nach des Stifters Meinung“, wie der Ober-Ytnter vorspricht. Als Stifter gilt Kaspar Müller, der 1632 der Gesellschaft durch ein Legat wieder aufhalf, die infolge Krankheit, Verarmung und Krieg von den ursprünglich 160 Mitgliedern auf 31 des Jahres 1646 noch herabsank. Ein früherer Stifter ist nicht bekannt.

1510 unter Bischof Hugo von Hohenlandenberg wurde die St. Annabruderschaft gebildet, die auch dem Seelenheil der verstorbenen Mitglieder der Gesellschaft 101 gewidmet ist, und welcher jedes Mitglied anzugehören hat, um Andachten für Mitglieder zu verrichten oder verrichten zu lassen.

Die Gesellschaft „zum Trauben“, welche 1599 die „Ordnung verbesserte“, war Vorgängerin. Die neuen Statuten sind vom 27. Dezember 1831 amtlich genehmigt.

Der Zweck der Gesellschaft ist statutengemäß die Ehre Gottes, Förderung von Eintracht und Sittlichkeit, Ordnung und Friede.

Die Pergamenturkunden, welche in tiefsernen Kapseln die anhängenden Siegel tragen, worunter auch das älteste große Stadtsiegel sich befindet, sind mit anderen Inventarstücken in einer besonderen Kiste verschlossen aufbewahrt, jetzt im Nebenzimmer des 2. Stockes im Rathause.

Außer dem offiziellen Neujahrstrunk hat es auch schon eine außerordentliche Kredenz im Sommer gegeben, und alter Gewohnheit gemäß findet auch noch das sog. Säckle statt, ein Abendessen auf Dreilönigstag, zu welchem die vier Chargierten nebst dem Scheidenden je vier Damen mitzubringen haben. Wenn das Essen vorüber ist,

zu welchem jeweils auch der Herr Pfarrer geladen wird, holen die verheirateten Männer ihre eingeladenen Frauen ab, wobei wieder Gesellschaftswein verabreicht wird. Dieses Essen findet abwechselnd bald bei diesem oder jenem Wirt, der Mitglied der Gesellschaft ist, statt. Bei diesem Süle ist der Scheidende berechtigt, sich für Rechnung des neu gewählten Hrtners bewirten zu lassen. Gäste können eingeführt werden. Ein aus Holz geschnitzter Bär, auf dessen Haupt ein Apfel befestigt wird, empfängt bei solchen Anlässen ein Trinkgeld und wird „herumgegeben“.

Das Quantum Wein, welches am Neujahr ein jeder Geselle, der Bürger sein muss, habe er sich in die Gesellschaft mit 6 Mark eingelaufen oder die Mitgliedschaft vom Vater ererbt, wofür 3 Mark zu entrichten sind, anzusprechen hat, ist auf 1 Quart oder 6 Schoppen festgesetzt. Nach Hause wird nur Wein in bescheinigten Verhinderungsfällen abgegeben. Chargierte und einige andere Personen erhalten noch ausnahmsweise einen Ehrentrunk besonders, der vor der allgemeinen Spende abgeholt wird.

Die Absicht des Ganzen ist gut und das Mittel ist nicht schlecht gewählt und die günstige Wirkung ist oft nicht zu verleugnen; außer den Hauptanlässen ist der gesellschaftliche Verkehr der Mitglieder unter sich jedoch selten.

Steigen wir wieder herab und treten wir in die Vorhalle des 2. Stockes, deren steinbelegter Boden von Altenlästen belastet ist, die aber doch noch Raum für 4 eigene Thüren und 2 Fenster behielt, und Platz zur Aufnahme von Kunstwerken und Andenken, so treffen wir wieder auf Bilderschmied. 4 Gemälde, von 1619—1622 gemalt, je 1,80 m lang und 1,10 m hoch, behandeln das Urteil Salomons über den Streit der zwei Mütter wegen ihrer beiden Kinder, die Geschichte der Susanna, Daniels Sentenz D. XIII. cap. und des Kambyses Gebot.

Die traurigen Folgen des Eidbruchs zeigt warnend ein anderes düsteres Bild. Der aus Thon gebrannte Pelikan, auf dem Rasten stehend, der sein Herz zerfleischt, um mit dem Blute die Jungen zu füttern, die ihn imreste umgeben, röhrt von der Zwiebelsuppe des großen Osens im Rathausaal her, die nun entfernt ist; er stammt aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts.

An die neuere Zeit wird man freundlich gemahnt durch die Inschriften der anderen Seite, die an den Besuch Kaiser Wilhelm I. im Jahre 1882 erinnern. Die hohen Herrschaften fuhren damals zu dem rühmlich bekannten Aussichtspunkt, genannt Edelstein, der in den Urbarien früher Ottenstein und Ödenstein hieß, was sehr gesucht auch in Edenstein verwandelt wurde. Dort an einem Baume war in zwei Abteilungen der Vers angebracht:

„Als Ödenstein sah mich das alte Reich,
Als Edelstein sei ich dem neuen gleich.“

Ein Gedenkstein an Ort und Stelle erhält den Besuch im Gedächtnisse, und die Tafeln, auf denen der Spruch gemalt ist, sind nun hier auf dem Rathause bewahrt.

Die erste Thüre links vom Eingange führt in das Nebenzimmer, Wartsaal oder „Stüblin“, darin die gewöhnlichen Ratsgeschäfte früher erledigt wurden.

Neben einem Bilde, Moses im Binsenlörbchen, von unbekanntem Meister, hängen die Porträts des Kardinals Konrad von Nott und des Kardinals von Schönborn; beides Fürstbischöfe von Konstanz. Dem letzteren sah ein Nebmann so ähnlich, daß man ihn ebenfalls Kardinal hieß, und das Brünnelein am See, das ehemals sein war, heißt jetzt noch „Kardinalsbrünnele“.

Als Geschenk von Pfarrer Hyslin hängt ein Porträt Papst Gregor XIII. hier.

Früher stand in diesem Zimmer ein Ofen, dessen unterer Teil aus Eisenugß hergestellt war, mit einem Oberbau aus Thonlacheln. Eine eiserne Platte hiervon ist noch übrig, die das Meersburger Wappen mit Turm und zweistödigem Umbau ohne Schildhalter nachweist. Die Platte trägt die Jahreszahl 1507 und wurde besonders gegossen.

Die dritte Thüre führt zu dem Raum, in dem der trockene Holzstoff zur Wärme-lieferung angefacht wird.

Die vierte durch ein zierlich gotisches Portal und zwei Thüren in den

Rathaussaal.

Dieser ist das zweite Schatzkästchen des Hauses.

Ein Themusbild mit verbundenen Augen, in Meersburger Stadtsfarben, mit der Waage in der Hand, auf Holz gemalt, hängt offenbar über dem Registraturkasten des Vorplatzes nicht am rechten Platze, wo bei dem geschmackvollen Portale eine wenig feinährige Tafel darüber die Inschrift zeigt:

Hier thut Rat und Gericht,
Bon Stadt- und Landeswegen,
Seine Freud, Treu und Pflicht
Schuldigst zu Tage legen.

Beim Blick in den Saal sehen wir zunächst einen gut gesformten sechsarmigen Kristall-Glasleuchter, 12 blaue, gepolsterte, gelb eingefasste alte Stühle mit Lehnen, einen ovalen langen schwarzen Tisch, und hinter diesem in glänzender Goldrahme, die durch Band und Laubwerk verziert ist, das große Ölgemälde von Christus am Kreuze, in ungewohnter Auffassung. Eine Inschrift darauf sagt: „ex liberalitate (folgt unleserlicher Teil) Hyacinth Merlet.“ Auf der Rückseite steht gemalt: Hyacinth Merlet „Donavit Curiae“ schenkte es der Kurie, 1742. Das Original des Bildes sei in Dresden. Vielleicht kopierte es Merlet dort selbst, dessen Familie, aus Savoyen stammend, sich schon früher hier verbürgerte; daß dieser H. M. das daneben befindliche Fuggerporträt vom Jahre 1623 malte, ist nicht möglich, wenn es auch behauptet wurde.

Was dagegen Turm, Kraus und Wagner in ihrem Werke, „die Kunstdenkmale Bodens,“ 1887, über den Meersburger Rathaussaal äußerten, darf als zutreffend bezeichnet werden, wenn sie denselben das Zeugnis geben, architektonischer Einfachheit und guter Verhältnisse. Die Höhe des Saales beträgt 3,10 Meter, die Länge 10 Meter und die Breite 8,30 Meter.

Rechts vom Eingange begegnen wir zunächst dem wohlgetroffenen Porträt des Landesherrn, dem auf der zweiten Seite des Mittelfensters ein eben solches Porträt der Landesherrin folgt.

Am Mittelfenster selbst sind zu oberst zwei Glasgemälde (Schweizerische nach Mone) angebracht, welche das Meersburger Stadtwappen mit Schildhaltern ausdrücksvoll aus älterer und neuerer Zeit darstellen. Das neuere vom Jahre 1551 wird „schön im Entwurf und gut in der Zeichnung“ beurteilt. Es trägt die gereimte Inschrift:

Anno 1551 wurd für wahr
Dies Rathaus gebawen, in dem Jahr
Anno 1582 ist dieser Saal verwandt
In ain Stuben und wol vollendet.



Eiserner Ofen im Rathaussaal zu Meersburg
vom Jahre 1583.

Aus Alten ist wenig mehr über alte Bauten zu erfahren; diese inhaltlich prosaische Notiz über den Rathausaal, die „obere Stuben“, ist daher von Wert. Beide Scheiben sind nicht eingesetzt, sondern nur angehängt. Beide Wappen haben zwei wilde Menschen, Mann und Frau, in eng anliegende Tierhäute gekleidet, als Schildhalter, „Waldsenken“, wie H. Mone sagt. Adam und Eva sind damit nicht gemeint, wenn auch das ferne Altertum mit primitiver Kultur damit angebedeutet ist.

Ein Wappen, das neue, ist umgeben von vier flottgezeichneten Figuren in den Stadtfarben, blau und gelb gekleidet. Diese Figuren stellen Justitia, Charitas, fides, spes. Gerechtigkeit, Liebe, Treue und Hoffnung dar, eine hübsche Devise für eine Residenzstadt.

Unter diesem Wappen ist die Fabel von der Einhornjagd gemalt, wie sie auch in Langenstein und im Konstanzer Münsterchor ic. vorkommen. Das Einhorn wird hier von geflügelter Gestalt, die drei Hunde, aber nicht mehr, an drei Leinen führt, verfolgt und flüchtet sich in den Schoß einer sitzenden Jungfrau, in blau und gelb gekleidet, das Haupt von einem Heiligenkranz umgeben zeigt, Deutungen sind mehrfach möglich. Daß das Einhorn Christum darstellen soll, scheint keine richtige Ansicht zu sein.

Der zinnengeschmückte, graue Turm hat einen zweistöckigen braunen Anbau ebenfalls mit Zinnen. Im älteren Wappen ist der Anbau einstöckig.

An der nordwestlichen Wand hängen rechts und links am Fenster die lebensgroßen Bildnisse von Max Christoph von Rodt, in sitzender Haltung, mit den Zeichen fürstbischoflicher Würde, gemalt von Bildstein 1787 und das Bild von Jakob Fugger, welcher sitzend dargestellt einen Rosenkranz hält. Bemerkenswert ist die auf dem Bilde angebrachte Bedouine, welche eine Ansicht von Meersburg aus jener Zeit gibt, durch ein Fenster gesehen. Nach einer Inschrift im Archiv ließ der Bischof dieses Bild den Meersburgern zum Andeneden malen. Der Maler ist nicht genannt. Die Inschrift auf dem Bilde besagt nur: „Anno Domini 1623, aetate 57“ (seil. gemalt) und darunter: „Obiit Anno Domini 1626, 24 Januarii, intra horas 5 et 6 ante-moridianas, cuius anima Deo vivat, Amen.“

Zur Seite des oben erwähnten Christusbildes sind in der Höhe angebracht die Porträts des letzten Fürstbischofs von Konstanz Karl Theodor von Dalberg mit einem Gebetbuch in der Hand und des Großherzogs Karl Friedrich von Baden, einen Karton mit Zeichnung entrollend, beide Bilder gemalt von J. S. Dür 1803.

Die weiter vorhandenen Bilder sind zumeist noch aus der neueren Zeit.

Bevor wir nun den Saal verlassen, sei noch des Ofens speziell erwähnt, der sich in der südlichen Ecke des Saales befindet, umgeben von einem Schugitter, dessen Kunswert ebenfalls gerühmt wird. Dieses Gitter misst an der Längsseite 1,54 Meter, an der Borderseite 1,17 Meter. Die Schienen, in denen es befestigt ist, mit den Tulpen darauf haben eine Höhe von 2,17 Meter, die Tulpen für sich messen 0,53 Meter, das Gitterwerk für sich hat 1 Meter Höhe und an der Frontseite 1,08 Meter Breite.

Der Ofen selbst, ohne den neuen Aufsatz, der hier nicht in Betracht kommt, hat fünf gußeiserne Platten, die mit Eisenbahnen und Schrauben verbunden und innen mit Lehmb und Backsteinen ausgefüllt sind.

Die gegossenen Platten ohne die Schienen haben eine seitliche Breite von je 0,67 Meter und 1,10 Meter Höhe, die vordere Platte in gleicher Höhe hat 0,71 Meter Breite.

Auf jeder Platte sind zwei Reliefbilder zu unterscheiden, im Ganzen also sind es acht Bilder. Die vier oberen Seitenbilder sind gut gezeichnete Darstellungen aus der

Profangeschichte ohne nähere Bezeichnung. Vorn rechts ist ein Kriegslager mit zwei Männern als Hauptfiguren. Vorn links ist ein Lagerbild, bei welchem mehrere aus einer Festung gekommene Bettende erscheinen, die auf den Knien liegen. Hinten rechts eine Versammlung im Freien, links erzielt in einem Saalbau bittenden Frauen ein Herr Audienz.

Die unteren Bilder an den Platten sind der biblischen Geschichte entnommen. Vorn rechts ist ein Thron, über welchem ein menschliches Angesicht befestigt erscheint. Hinten links erkennt man eine Zeichnung, wieder von Salomous Urteil. Die zwei anderen Bilder sind undeutlich und schwer zu entzätseln.

Eine große weibliche Figur von der Höhe eines Fledes, dürlig gewandet, einen Knaben führend, ein Kind auf dem Arme, erscheint auf vier Seitenfeldern oben.

Auf der vordersten Platte ist diese Figur unten angebracht, wo sie von einer anderen Figur, die ein Schwert erhebt und in der anderen Hand eine Waage trägt, gleichsam fortgewiesen wird.

Über diesen beiden letzten Figuren ist das Meersburger Stadtwappen nach altem Muster mit den zwei wilden Menschen als Schildhalter deutlich ausgeführt angebracht. Höhe 0,55 Meter. Demselben ist, als der Haupsache der Verzierung, ein besonderes Feld eingeräumt und die Jahreszahl der Fertigung 1583 steht daneben, wie es die beiliegende Zeichnung weist.

Die auf der Thüre des Turmes in der Mitte erkennbare Zahl 175 kann ein Spiel des Zufalles sein.

Dass dieser Ofen auf besondere Bestellung angefertigt wurde, macht denselben natürlich schäkenswerter, als eine schablonenhafte Fabrikware, wie solche im 3. Stocke angebracht ist.

J. Monc in seinem Buche „Die bildenden Künste sc.“ 1890, I. Band, Heft 5, Seite 402, gedenkt dieses Ofens, sonnte aber nicht vermuthen, daß dieser Ofen von Ulm komme, wie dies der wörtliche Rechnungsauszug beweist, der sich auf den Bau des Ratssaales bezieht und hier folgt.

In der Stadtrechnung für 1583 heißt es nämlich unter der Rubrik „Bßgeben verbawen vnd Taglon“, wie erst 1889 gefunden wurde:

Bßgeben Michel Dawers Witib von Blm vmb ain eisih Ofen in die ober Stuben, wigt 21 Centuer, jeden nach $2\frac{1}{2}$ fl.

Mer von gemeiner Stat Wappen $5\frac{1}{2}$ fl.

Vier Ofenschienen, wegen 35 Pfund, das Pfund vumb 3 fr., thuet 1 fl. 45 fr.

Mer vumb 16 Schraufen, sambt ainem schlüssel 1 fl. 42 fr.

Vumb 21 Pfund Eiseufarb, jedes nach 3 fr., thuet 1 fl. 3 fr., vnd vumb ain Beßlin 5 fr., thuet alles zusammen 62 fl. 35 fr. vnd in gelt 54 Pf. 15 fl. $2\frac{1}{2}$ fr. 17 dl.

Bßgeben von gedachtem Ofen von Blm aus bis gen Buechhorn zu funwen von jedem Centner 30 fr., thuet 9 Pf. 6 fl. 1 dl.

Bßgeben von ermeltem Ofen zu Blm Zoll vnd Unkosten 54 fr.

Zue Altorff 1 fl. 25 fr.

Mer zue Buechhorn 21 fr.

Dann auch von Buechhorn allher gesieren 1 fl. 12 fr., thuet mit sambt 2 fl. 10 Bohnen (40 fr.), so dem Gredmeister verehrt worden, 5 Pf. 14 fl. 4 dl.

Bßgeben Jerg Maister Conratien, dem Hassner zu Kostann von dem Ofen in der obern Stuben vßsezehen vnd ze machen, thuet sambt dem Trintgelt 33 Pf. 16 fl. 8 dl.

Bzgeben, Maister Hainrichen dem schmid vmb schein-eichen (Schirmgitter), so zu dem ofen im obern Gmacht verbraucht, thuet vermeg seiner Arbeit 5 Pf. 7 fl. 6 dl.

In der gleichen Rechnung sind noch weitere Verwendungen auf den Bau des Rathausaales verzeichnet, die hier jedoch von weniger Bedeutung sind. Gerechnet wird dabei meistens nach Pfund Pfennig, Schillingen und Pfennigen.

Das Pfund entsprach etwa einem Gulden (7 zu 8), der Schilling 3 Kreuzern, der Kreuzer 3 Pfennigen.

In Summa kostete der Ofen rund 109—110 Pf. dl.

Bezüglich der Reliefsbilder am Ofen aus westlicher Geschichte sei noch bemerkt, daß dieselben mit Bildern in der Hofkirche von Innsbruck Ähnlichkeit haben sollen.

Zum Schlusse der Beschreibung des Rathauses sei noch der unter demselben befindlichen Kellerräume gedacht, die, als Kreuzgewölbe erbaut, von der Straße aus zugänglich sind und zahlreiche Fässer enthalten, bereit, „edeln Meersburger“ aufzunehmen und abzugeben.

VI.

Herr Eduard von Pfister †.

Nachruf,

verfaßt von Pfarrer Reinwald.

Wir handeln einem früheren Ausschußbeschuße gemäß und folgen dem Beispiele anderer Vereine, wenn wir das Andenken an jene Männer, welche unserem Verbande angehört und dessen Bestrebungen gefördert haben, durch kurze Biographien in unseren Vereinschriften wach zu erhalten suchen und über ihr Leben und Streben Bericht erstatten. Neben der Pflicht der Pietät, die einem historischen Vereine gar wohl ansteht, erfüllen wir damit in dem einen oder andern Fall auch eine Pflicht gegen die Geschichte selbst, der wir zu dienen beschlossen sind. Denn die Geschichtswissenschaft als solche hat ihre Forschungen nicht nur auf Gebiete auszudehnen, die weiter oder näher hinter der Gegenwart liegen, sie soll auch diese mit ihren Erscheinungen und Persönlichkeiten festhalten und sie für die Nachwelt fruchtbar zu machen suchen. Hat die allgemeine Geschichte oder die eines Volkes diese Aufgabe im ganzen und großen zu erfüllen, so darf die, welche einzelnen Gauen oder lokalen Interessen zu dienen beschlossen ist, diesem Zwecke ebenfalls in ihrem engeren Kreise und in bescheidenerem Rahmen nachkommen und vor allem Bestrebungen von Männern würdigen, welche über dem eigenen Berufe des allgemeinen nicht vergessen haben. Sie darf und soll das Leben derer, welche in diesem Sinne handelten und wirkten, in pietätvoller Dankbarkeit zur Darstellung bringen. Um Erfüllung dieser Pflicht handelt es sich in der folgenden kurzen Lebensskizze eines Mannes, dessen Name unter den ersten stand, als der Aufruf erging, unseren Verein zu gründen und der, wenn er auch keine besondere Stellung in demselben einnahm, doch immer reges Interesse an ihm genommen und in früheren Jahren durch warme Teilnahme seine Bestrebungen gefördert hat. Es handelt sich aber dabei auch um einen Mann, dessen Wirken für das Wohl der Vaterstadt und dessen Anteilnahme an allen gemeinnützigen, industriellen und patriotischen

Unternehmungen für das Gebiet, das unser Verein vertritt, von besonderer und bleibender Bedeutung ist. Wie in einem Miniaturbilde kommt in manchem Einzel Leben ein gut Stück des Entwicklungstriebes, der aus der alten in die neue Zeit hervorleitet, zum Vorscheine und es fallen von seiner Thätigkeit interessante Schlaglichter auf die Geschichte einer Stadt oder einer Gegend. Das ist auch bei dem Leben der Hall, das hier geschildert werden soll.

Möge der bescheidene Versuch, der damit gemacht wird, bessere Nachahmung finden und uns die Mittel zu Gebote gestellt werden, die es ermöglichen, das Leben und Streben von Zeitgenossen, Mitarbeitern und Freunden der Mit- und Nachwelt zugänglich zu machen.

Die Familie, welcher Herr Eduard von Pfister angehört, ist eine der ältesten welche die einstige Reichstadt Lindau ununterbrochen bis in die Gegenwart zu den Ihren zählt. In den Vorbemerkungen zur Genealogie derselben heißt es in den dem 17. Jahrhundert angehörigen, von Bensberg fortgesetzten Lindauer Geschlechterregistern: „Diese Familie hat sich seit einigen hundert Jahren in Lindau befunden. Obwohl solche nicht ständig, auch nie darin gewesen, sind sie doch in gutem Ansehen jederzeit gewest, viele Ehrenämter getragen und sich in fürnehme Geschlechter geheiratet und zu ihnen gesellt“. Zu der That finden wir die Pfister von jeher mit den eigentlichen Patriziern vielfach verschwägert. So ist zwischen 1530 und 1560 ein Ludwig Pfister verheiratet mit Agatha von Barenbühler, Tochter des Bürgermeisters, der für Lindau 1529 den Protest in Speier unterschrieb und die Stadt in den wichtigsten Angelegenheiten vertrat; ein Conrad mit Lucia Zollilofer, patricia aus St. Gallen; ein anderer Conrad mit Anna Kröl von Luxburg; eine Elisabetha mit Daniel von Eberz. Im 17. Jahrhundert finden wir die Familie in verwandtschaftlichen Verhältnissen mit den Hünenlin und den Bensberg; auch die erste Gattin des in Lindau und ganz Schwaben unvergleichlichen Dr. Valentin von Heider war Margaretha, die Tochter des Handelsherren Ludwig Pfister, verheiratet 1632, gestorben 1645.

Der älteste Pfister, der in der Zeit, als die Jünfte noch in den inneren Rat ihre Vertreter entsendeten, nachweisbar im öffentlichen Leben auftritt, ist Johannes Pfister, Ratsverwandter 1405. Der obengenannte Schwiegersohn Barenbühlers, Ludwig Pfister, gestorben 1542 in München, hinterließ 5 Söhne und 2 Töchter. Seine Nachkommen verzweigten sich mannigfach; ein Zweig siedelte nach Eßlingen über.

Seit der im Jahre 1552 von Karl V. zu Gunsten des Patriziats durchgeföhrten Verfassungsänderung, durch welche die Jünfte aus dem inneren Rat ausgeschlossen wurden, treffen wir Angehörige der Familie nur im äußeren Rate. Als aber die älteren Geschlechter, auf denen die Lasten des dreißigjährigen Krieges nach Entziehung der Reichsvogtei vorzugsweise ruhten, in den müden Tagen, die fortan für die Reichsstädte folgten, die Sünfze teilweise „quittiert“ hatten, vielfach wie die Heider z. B., auch auswanderten, als man genötigt war, die Lücken, die in den Reihen der „Junker“ entstanden, durch Cooptation aus denen der „Ehrbaren“ zu ergänzen, da war die Familie Pfister eine der ersten, die herbeizogen wurde, „zumal sie durch Fleiß und weite Handelsbeziehungen daheim und draußen in großen Blot gekommen“. Ein Johann Michael Pfister, ein Nachkomme des obgenannten Ludwig, geboren 1608, verheiratet in erster Ehe mit einer Erentel, in zweiter mit einer Cramer aus einem ebenfalls dem hiesigen Patriziat angehörigen, im vorigen Jahrhundert hier erloschenen, reich begütertem Geschlecht, ist der Stammvater der später in öffentlicher Stellung so

vielfach thätigen Glieder des Hauses. Dessen Urenkel, Georg Walter von Pfister, Sohn des Johann Michael und der Dorothea, geb. von Eberz, Handelsherr dahier, geboren 1693, „ist der erste seines Geschlechts, welcher im Jahre 1715 in die Gesellschaft zur Sünffzige receptiert und immatrikuliert worden“. Ihm folgte in derselben Würde am 17. Mai 1723 sein Onkel Johann Conrad, und fortan finden wir Glied um Glied in der Sünffzige und in den damit verbundenen Stellungen in hervorragender Weise vertreten. Als die Sünffzengesellschaft im Juni 1730 ihre vierte Säkularfeier begieng, finden wir das Wappen der Familie in dem bei dieser Gelegenheit angefertigten, glänzend ausgestatteten Wappenbuch und ebenso auf dem zu Ehren dieser Feier geprägten Geschichtsthaler.

Neben der Würde aber trugen die Angehörigen der Familie auch die mit derselben verknüpfte Bürde, und sie trugen sie willig und gerne. Sie erfreuten sich hiebei eines um so grösseren Vertrauens von Seite der Mitbürger, als sie selbst nicht wie die Glieder anderer ratsverwandten Familien die öffentliche Stellung zum Lebensberufe zu machen pflegten, sondern dem angestammten bürgerlichen Berufe als Handelsherren treu blieben und ihn erweiterten, die öffentliche Stellung aber als Ehrenpflicht betrachteten, welche Opfer forderte, ohne Gewinn abzuwerfen. So kommt es, daß sie, als, wie bei Beginn so auch in den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts Misshelligkeiten und Dissonanzen entstanden zwischen dem Rat und der Bürgerschaft, oder besser deren Vertretern im großen Rat einerseits und den studirten Syndicis und Ratsconsulenten andererseits, eine vermittelnde Stellung in Gemeinschaft mit den unter gleichen Verhältnissen waltenden Familien der Cramer, Curtabatt u. a. einnahmen.

Bei den eigentümlichen Rechts- und Verwaltungsverhältnissen, unter denen das kleine Gemeinwesen der freien Reichstadt Lindau im vorigen Jahrhundert fortgelebte, bei der Geteiltheit der Gerichte und der Konfession, bei der isolierten kirchlichen Stellung des unmittelbaren Gebietes und bei dem Umstände, daß es nicht immer gute und getreue Nachbarn waren, welche mit und neben dem städtischen Reichsstande lebten, endlich bei den grossen Opfern, welche jeder Krieg erheischt, in welchem man sein Kontingent dem Reiche zur Verfügung zu stellen und doch für die heimische Sicherheit selbst zu sorgen hatte, erforderte die Teilnahme am öffentlichen Leben große Uneigennützigkeit und Opferwilligkeit. Diese wurde ins Ungemessene in Anspruch genommen, als die Zeit der Koalitionskriege mit Frankreich über das alternde deutsche Reich und seine Glieder hereinbrach und die Katastrophe anbahnte, welche die alten Verhältnisse zusammenbrechen ließ.

Wer heutzutage dem öffentlichen Leben irgendwie nahetritt, erfährt es, daß die Teilnahme an demselben grosse Opfer an Zeit und Geld und Kraft von dem Einzelnen fordert. Wir leiden unter Parteiverhältnissen und Ansprüchen aller Art. Unsere Lage aber im festgegliederten Staatsverbande, bei gesicherter Organisation ist nicht zu vergleichen mit der unserer Väter in der Zeit, die 100 Jahre hinter uns liegt. Stand ja die äussere wie die innere Existenz des Reiches und seiner Glieder in Frage; litten doch die minder grossen Reichsstände am allermeisten unter der Unsicherheit jener Verhältnisse. Sie wußten wahrhaftig nicht, an wen sie sich halten sollten, weil die Revolution von unten, wie sie von Frankreich herüberflutete, sie fast nicht mehr bedrohte als die von oben in Deutschland geplante, wo die mächtigeren Glieder des Reiches durch Wegsegung der geringeren sich für das entschädigen wollten, was ihnen durch den Einfall der „Neustanten“ entrissen worden war.

Lindau mußte die volle Schwere dieser kritischen Zeitperiode empfinden; die ganze Bürgerschaft litt darunter, aber gerade an die leitenden Persönlichkeiten wurden die größten Ansforderungen gestellt. Wie ein Verhängnis wurde es empfunden, als am 27. Januar 1799 erst der zweite Bürgermeister, Herr Rudolf von Curtabatt und nach dessen Beerdigung am 30. desselben Monats der erste, Johannes von Halder, beide dem Pfisterischen Hause nahe verwandt, zu Grabe getragen wurden. Die ganze Last der Geschäfte lag im letzten Jahrzehnt des Jahrhunderts auf wenigen Familien und erforderte deren ganze Kraft. Bei dem Rückzuge der älteren waren mit den von Scutter und Jels die von Pfister in die vorderste Reihe der mit dem Stadtregiment betrauten Geschlechter getreten; ihnen zur Seite Falch, Spengelin, Gruber, Kinselini, Langensee, Gullmann u. a. Seit dem Jahre 1795 finden wir nicht weniger als drei des Namens von Pfister im öffentlichen Dienste: Georg Falch im inneren Rat, Christof, Senator und Patrizier, den Vater Edwards, an der Spitze des Stadtgerichts, Georg Walter, als Delegirten und Vorsitzenden des großen Rats. Die Stellungen ändern sich natürlich im Laufe der Jahre, die Namen aber lehren immer wieder.

Welche Anforderungen an die Korporationen und ihre Angehörigen in jenen Zeiten gestellt wurden, in welchen Freund und Feind sich ablösten in Einquartierungen, Requisitionen und Forderungen von ungemessener Art für hier und auswärts, und in welchen auch das Reich seine Ansprüche an die Reichstände vervielfachte, das möge an ein paar Vorgängen darzuthun uns gegönnt sein.

Im Jahre 1796 wurde zur Ordnung des gemeinen Wefens eine eigene Kommission eingesetzt, die den Namen „Verbesserungs- oder Sublevationskommission“ führte. Die Aufgabe, welche ihr zufiel, war die, „auf alle möglichen Mittel und Wege zu denken, dem durch die Last des verderblichen Krieges, durch Einquartierungen und unerschwingliche Lieferungen an Naturalien und Geld, sowie durch so viele Pensionen an manchmal schlechte und niedrige Leute höchst elenden Zustände abzuholzen und deswegen starke öffentliche Reformen in allen öffentlichen Einrichtungen vorzunehmen, weil auch die Hilfsquellen an Zoll und Gefällen sehr abgenommen und die Intraten manchmal sehr gering waren“. Präsidet der Kommission waren der Bürgermeister Martin Curtabatt und der Konsulent Martin Jels. Dieselbe teilte sich in eine Abteilung für Rentamts- und Pflegschaftssachen und in eine solche für das Spital ein. An der Spitze der ersten stand Falch von Pfister. Die Arbeiten der Kommission, deren Protolle 2 Bände, deren Alten starke Taszettel füllen, waren höchst schwieriger und unfruchtbare Art und von undankbarer Natur. Was half hier die Einziehung einer Prediger- oder Präzeptorstelle, der Wegfall einiger Pensionen, der Verkauf etlicher Mobilien und liegenden Güter den Opfern gegenüber, die der Krieg forderte.

Dieser aber war in nächste Nähe gerückt. Die aus der Ferne bewunderten Freiheitsbringer waren gelommen. Am 6. August 1796 wurde zwischen hier und Bregenz geplänkt. Die Österreicher hatten die Stadt verlassen, nicht ohne Geiseln mitzunehmen, die sie aber wieder entließen. Am 8. rückte der französische General d'la Pourt hier ein und nahm sein Quartier in der Krone. Freiheit brachten die Gäste nicht, wohl aber das Verderben. Es ließ sich fast lächerlich, wenn man die immer mit freundlichem Gruß endenden Requisitionscheine durchliest und damit die Forderungen, die von Augsburg kamen, wohin die Kreisversammlung ihren Sitz verlegt, zusammenhält. Dort wurde von der Stadt eine außerordentliche Kriegssteuer von 150,000 fl. begehrt; in der Stadt selbst zahllose Lieferungen an Geld, Brot, Fleisch und Futter. Zur

Beschaffung von Barmitteln entsendete man eine Kommission nach der Schweiz, um Geld aufzunehmen; Christof von Pfister war der eine der beiden Kommissäre; sie lehrten mit leerer Hand und leerem Beutel zurück; eine neue Kommission sollte nun durch Ausdeutung neuer Steuern, durch Verlauf von Gütern, Mittel und Wege zum Ausgleich finden. Kurz, lange bevor der Friede von Campo Formio dem ersten Koalitionskriege ein Ende mache, am Ende des Jahres 1796, berechnet die Stadt den durch die Franzosen allein erlittenen Schaden auf 200,916 Gulden.

Diese hatten gehaust wie nur übermäßige Feinde hausen konnten in einer völlig wehrlosen Stadt. Denn das war Lindau. Die Österreicher hatten nämlich, nachdem man vorher einem Trupp den Eingang versagt hatte, am 5. August die Stadt besetzt und in Fürsorge, damit der Feind nicht finde, was seine Kriegsrüstung mehr, das Zeughaus seines Inhaltes vollständig entleert. Das Regiment Colleredo, ein Korps Husaren und Artillerie hatte 28 Stücke im Zeughaus, die Bomben auf den Wällen, alle Wehr und Waffen aufs Schiff gebracht und nach Bregenz befördert, so daß die Wache am Abend des traurigen Tages ohne Übergewehr aufziehen mußte, die Stadt aber den Schaden auf mehr als 75,000 Gulden berechnete. Der reiche Inhalt des Zeughäuses mit den Feuerrequisiten blieb verschwunden.

Im zweiten Koalitionskriege wiederholten sich besonders 1799 zunächst ähnliche Szenen. Der Friede von Lüneville aber brachte in seinen Folgen die Bregenheimerische Herrschaft über Stadt und Gebiet und damit die völlige Umgestaltung des Rates. Aber die Arbeiten und Sorgen blieben für denselben die gleichen. Der Fürst nahm die Staatseinkünfte in Anspruch; der schwäbische Reichskreis mit seinen Forderungen hielt sich an die Stadt und verhängte über sie, als sie denselben nicht nachkommen konnte, die Exekution; die Mitglieder des nunmehrigen „fürstlichen Stadt- und Landeskommissariats“, unter denen wieder der Name von Pfister besonders hervortritt, hatten dafür zu sorgen, daß den Forderungen beider Genüge geleistet wurde. Mit dem öffentlichen Wohl litt auch der Wohlstand der Familien und der Kredit der Stadt. Wenn der fürstliche Stadt- und Landeskommissär von Zwirn, als die Abtretungsverhandlungen mit Österreich ihrem Abschluß nahe waren, am 16. Januar 1804 noch 6000 Gulden der Rentamtklasse entnahm und zur Beruhigung der Bevölkerung den Befehl erließ, daß an die fremden Kreditoren weder Kapital noch Zinsen und an die hiesigen an Kapital nichts mehr bezahlt werden dürfe, so war eine derartige Maßregel gewiß nicht geeignet, den Kredit oder den Wohlstand der Bevölkerung zu heben.

Man begrüßte die Abtretung der Stadt an Österreich, die am 14. März erfolgte, mit Freude und großen Hoffnungen; man brachte viele Opfer, ließ gerne das alte leere Zeughaus niedergehen, gab 20,000 fl. für den Bau der Kaserne und erhob eine Kasernensteuer.

Man hoffte, daß die Regierung von Günzburg hieher verlegt werde; das war nicht der Fall und nach Verlauf von kaum 2 Jahren trat eine abermalige Änderung des Besitzstandes ein, diesmal eine bleibende und segensreiche. Aber der letzte Schimmer vom Scheine der Selbständigkeit ging unter, als der Name „heiliges römisches Reich deutscher Nation“ erlosch.

Länger als wir beabsichtigt, haben wir uns mit der Familiengeschichte und mit der Thätigkeit der Vorfahren Eduards von Pfister beschäftigt. Es möge das verziehen werden! Das Leben des Einzelnen kann nie an und für sich betrachtet und aus sich allein verstanden werden. Mehr als wir oft glauben, hängen wir nicht nur von

Umfänden und Ereignissen ab, unter denen wir unmittelbar wirken, sondern auch von denen, unter denen wir geboren und herangewachsen sind. Die Traditionen und Geprägungen der Familie üben ganz unwillkürlich auch unter veränderten Verhältnissen ihren Einfluß aus, und die Kräfte und Strömungen, welche in bewegter Zeit die Vorfahren beeinflußt, wirken bei normal angelegten Naturen bestimmt fort und das um so mehr, wenn der Schauplatz ihres Wirkens derselbe bleibt wie der der Vorfahren gewesen. Die Liebe zur Heimat und die Thätigkeit für das gemeine Wohl ist sozusagen ein Erbstück Eduards von Pfister geblieben, das er nicht als das geringste Gut von der Familie überkommen und übernommen hat. Unter geänderten Verhältnissen hat sie eine andere Gestalt angenommen; er hat sich den Bestrebungen der Neuzeit vollauf erschlossen und zugewendet, aber von den Strömungen in ihr hat er sich nicht fortreihen lassen. Er ist dem Alten dankbar und dadurch maßvoll geblieben.

Es hat einen eigenen Reiz, gerade an einem einzelnen Leben zu beobachten, wie Bewegungen und Strömungen verschiedener Zeiten harmonische Gestaltung in einem Leben gewinnen können; wie man unwillkürlich am vergangenen Guten festhalten und doch solche Empfindungen offenbaren kann, die in der Seele der Lebenden wiederklingen; wie man das scheinbar Entwundene richtig würdigen und doch den Bestrebungen einer neuen Zeit sich freudig und thatkräftig zugefessen kann. Endlich ist es nicht ohne Interesse zu beobachten, wie die allgemeinen Bewegungen, welche die Welt durchziehen, im kleinen engen Raum nach den besonderen Verhältnissen desselben im Einzelthun sich wiederspiegeln.

In die bewegte Zeit, die das Ende der alten Reichsfreiheit einleitete für die Vaterstadt, fällt der Anfangspunkt des Lebens, das wir nun endlich in gedrängter Kürze schildern wollen.

Herr Karl Eduard von Pfister ist geboren am 25. September 1803 auf dem damals seiner Familie, einst den Curtaball zugehörigen Gute Giebelbach. Seine Eltern waren der oben wiederholt genannte Senator und Patrizier, Herr Christof von Pfister und dessen Gattin, Frau Katharina, eine geborene Fräulein Curtaball, Tochter des Bürgermeisters Rudolf Curtaball und der Katharina, einer geborenen von Halder. Im Schosse eines streng soliden und gebildeten Familienkreises erfreute er sich einer sorgfältigen und trefflichen Erziehung. Die Bibliothek des Großen Vaters beweist, welch reiches, vielseitiges geistiges Leben in den Familien des damaligen Patriziats geherrscht haben muß und wie der Geschmack an edlen Beschäftigungen trotz der schweren Zeiten gepflegt wurde. Nach Besuch der Volksschule wurde er dem Höheren Institut übergeben, welches im Monate seiner Geburt ins Leben getreten war und Jöglinge verschiedenster Länder zeitweise in sich vereinigte. Nach der noch teilweise erhaltenen Schülerbibliothek dieser Anstalt, welche im Jahre 1813 gewissermaßen als Ersatz für die zeitweilig aufgehobene einst blühende Studienschule eintrat und den Namen einer lgl. privilegierten erhielt, zu schließen, suchte der Leiter derselben auf Verstand und Herz der ihm anvertrauten Jöglinge in gleich gewissenhafter Weise einzuwirken und Trieb und Lust zum Guten zu erwecken, auch vaterländischen Sinn in die Herzen zu pflanzen. Seine Schüler pflegten ihm und seinem Hause Generation um Generation ein dankbares Andenken zu bewahren.

Der Patriotismus erhielt in dem jungen von Pfister auch reichliche Nahrung von außen dadurch, daß der Vater immer im Dienste der Gemeinde auch unter der bayerischen Herrschaft stand, vor allem aber, weil die Befreiungskriege in die Jugendzeit des früh geweckten Knaben fielen.

Hier an der äußersten Grenze des Reiches, in einer Stadt, welche durch den Druck des Einflusses der Fremdherrschaft so schwer gelitten und wo man die Zugehörigkeit zum Reiche trotz alles Entgegenommens von Seite der neuen Regierung nicht so schnell vergessen konnte, begrüßte man die Loslösung vom fremden Zwinger mit ganz besonderer Freude. Die Hoffnung, daß ein Umschwung der Dinge sich vollziehen müsse, belebte in den Septembertagen 1813 alle Gemüter. Die Bildung einer mobilen Legion aus Freiwilligen fand großen Anlang; das 3. Bataillon derselben bildete sich hier und übernahm erst mit der stets wechselnden Garnison, dann für sich den strengen Wachdienst; mit Eifer ging man daran, die Stadt zur Festung umzugestalten. Als Bayern definitiv sich an die Verbündeten anschloß, erreichte die Begeisterung einen hohen Grad. Die im Jahre 1808 notgedrungen angenommene Bezeichnung „Napoleonschanze“ für die vom Landthor rechts liegende Bastion, wurde feierlich dieses Namens entkleidet und in Ludwigsschanze umgewandelt. Das hiesige Bataillon der Mobilgarde erklärte sich bereit gegen den Feind zu ziehen, erhielt den Namen National-Feldbataillon und die Fahne eines Feldregiments, die später mit dem Ehrenkreuze für die Befreiungskriege geschmückt wurde.¹⁾

Welch gewaltigen Eindruck mußten alle diese Vorgänge auf einen geweckten Knaben machen, mochte er am 25. Oktober 1813 durch die Kanonenschüsse und die türkische Musik aus dem Schlafe geweckt werden, als die falsche Nachricht von der Gefangennahme Napoleons hier jubelnd begrüßt wurde, oder mochte er in den Reihen derer stehen, welche der Fahnenweihe der mobilen Legion am Lindenbaum bewohnten und die Feldpredigt des Pfarrer Frei mitanhörten, oder mochte er sein Scherlein zu der Kollekte spenden, welche vom Handelsstand am 10. Dezember 1813 veranstaltet wurde, um vermögenslosen Freiwilligen der Stadt und des Bezirks Lindau den Zugang zum Jägerbataillon zu erleichtern! Alle diese Eindrücke wurden gehoben dadurch, daß gerade in seiner Familie an all' den patriotischen Bestrebungen regster Anteil genommen wurde, wie denn sein Vater am 5. Mai 1814 zum Major und Chef des Bataillons „Lindau“ der Nationalgarde ernannt worden ist.

Nach vollzogener Konfirmation wurde der junge von Pfister 1817 in die Pension des Dr. Hoffmann in Rödelheim bei Frankfurt am Main verbracht, um seine allgemeine Bildung zu vervollständigen und im Kreise von Mitschülern aus verschiedensten deutschen Gebieten in fremder Umgebung seinen Gesichtskreis zu erweitern. Von dort aus begab er sich den Lindauer Traditionen entsprechend in das Ausland, weilte 1819 einige Monate in Lyon, dann einige Jahre in Berçoix und Nyon am Genfersee, wo die Ideen Pestalozzis für die Erziehung noch maßgebend waren, und wo er seinem eigentlichen Lebensberufe näher trat. Die Zeit seines dortigen Aufenthaltes zählte er, wie sein Tagebuch nachweist, den schönsten Tagen seines Lebens bei und gedachte ihrer in spätesten Jahren noch gerne.

Zur Vervollständigung der Ausbildung in seinem eigentlichen Lebensberuf, dem eines Kaufmanns, trat er im Jahre 1822 in das Bankhaus Poggi in Mailand ein

1) Sie befindet sich im städtischen Museum.

und weilte in der anregenden Stadt bis zum Jahre 1824. Dass von Pfister diese seine Lehr- und Wanderjahre wohl angewendet, zeigt seine spätere viel umfassende Thätigkeit nicht minder, als dies, dass er über den schönen Orten, an denen ihm gegönnt war in der Fremde zu weilen, der schönen Heimat nicht vergessen hatte. Den Profit, den er in der großen Welt und aus grösseren Verhältnissen gezogen, wusste er im beschränkteren Kreise wohl zu verwerten und diesen selber dadurch zu erweitern. So lehrte er wohl vorbereitet nach allen Seiten hin mit offenem Gemüte und klarem Auge in die Heimat zurück und trat dann 1824 in das elterliche Geschäft ein, welches für die Verhältnisse jener Zeit und für die kleine Stadt ein weit verzweigtes war und noch an die Zeiten erinnerte, da der Handelsstand in Lindau durch seine Verbindungen mit den Binnenstädten Deutschlands und den Seestädten Italiens eine große Rolle gespielt hatte.

Im Jahre 1826 durfte er eine Reise nach England antreten, die ihm für spätere Zeiten von grossem Nutzen wurde.

Im Jahre 1830 wurde er Teilhaber am Geschäft des Vaters; 1837 übernahm er in Verbindung mit seinem zu früh heimgegangenen Bruder und Schwager, Herrn Friedrich von Pfister, die Firma Curtabatt, ein Name, der mit Gabriel von Curtabatt und mit dem Heimgange einer in Memmingen verheirateten Tochter des Hauses eigentlich erloschen war, nachdem die Familie hier, wohin sie aus Graubünden gekommen, seit 1840 in Ehren geblüht hatte. Später wurden nach des Vaters Heimgang die verschiedenen Zweige des Geschäftes in seiner Hand vereinigt und mit Umsicht und großer Geschäftskennnis weitergeführt bis er im späten Alter 1871 daselbe den Söhnen anvertraute, ohne indeß aufzuhören, mit gewiegtem Rat und munterer That helfend und fördernd für die Interessen seines Hauses einzutreten. Den zahlreichen Gehilfen und Bediensteten war er ein Muster und Vorbild in Ausdauer und Pflichttreue und mancher Sohn unserer Stadt in Nähe und Ferne verehrt in ihm den Leiter seiner Jugend und den Führer zu seinem Glücke.

Diese seine Tüchtigkeit in seinem engeren Berufe und die Art, wie er seinen Stand repräsentierte, wurde von den Genossen desselben reichlich anerkannt. Lange Jahrzehnte, war er Vorstand des Handelsvereins dahier und viele Jahre Mitglied der Handelskammer für Schwaben und Neuburg.

Doch wir wollen die Privathäufigkeit des gewieгten Handelsherrn verlassen und zu der Wirkamkeit überzugehen, die dem öffentlichen Leben galt. Hier nun tritt vor allem die oben berührte Erscheinung zu Tage, nämlich die Verbindung des Maschinen und die Berücksichtigung gegebener Verhältnisse und Faktoren mit der offenen Anerkennung der wisslichen Vorteile einer neu angebrochenen Zeit und ihrer Bestrebungen.

Es war bei den Verdiensten, welche die Familie von Pfister in den schweren Zeiten des Übergangs aus den alten in die neuen Zustände um das gemeine Wesen erworben, schwer bei der hervorragenden sozialen Stellung, welche sie einnahm und zu vertreten wusste, selbstverständlich, dass die Heimatgemeinde auch die Dienste des jungen Eduard von Pfister für sich in Anspruch nahm.

Dies geschah sehr bald und zwar in ausgiebigster Weise und fand das bereitwilligste Entgegenkommen. Kaum war er 1830 ins Bürgerrecht getreten, so begann auch für ihn eine Zeit der Entfaltung reichster und mannigfachster Thätigkeit, zu welcher bei dem verzweigten Privaterwerb, großer unermüdlicher Fleiß, dann auch

unbefangene Einsicht in die Verhältnisse, Opferwilligkeit und Thatkraft vonnöten waren. Im Jahre 1833 trat er in das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten ein, dem er 6 Jahre angehörte. Nach Ablauf dieser Zeit vertauschte er die Stellung im weiteren Rat der Stadt mit der im engeren und wurde Magistratsrat. Weit über das fünf- und zwanzigjährige Jubiläum hinaus, zu dessen Begehung ihm am 6. September 1864 die Vertreter der Stadt unter Bürgermeister von Stobäus eine Festfeier veranstalteten, die in weiteren Kreisen dankbar mitgefeiert wurde, gehörte er diesem Kollegium mehr als dreieinhalb Jahrzehnte an. An all den neuen Einrichtungen, Verbesserungen und Verschönerungen, z. B. Gasenrichtung, Neupflasterung der Straßen, Gründung der Anlagen und an vielen anderen, durch welche Lindau den Reiz einer herrlichen Natur durch Menschenhand zu erhöhen bestrebt war, hat er hervorragenden Anteil genommen, sei es, daß er die Anregung gab, sei es, daß er thatkräftig und opferwillig mitwirkte, sei es, daß er mit seiner Einsicht und mit seinem Rat die Sache förderte. Wo das Gute gefördert wurde, war er dabei, ohne sich in den Vordergrund zu drängen, und wo er anderer Ansicht war als Andere, ließ er sich gerne belehren, wenn er überzeugt wurde, daß ihre Meinung hier mehr am Platze sei.

Eingedenk der Segnungen, die ihm die Bildung seiner Jugendjahre gebracht, und stets selbst gesegnet mit einem wohlwollenden und warmen Herzen, unterstützte er die Bestrebungen, die in unserer Stadt sich regten, die Schulen zu heben und wendete in seiner Eigenschaft als Magistratsrat den Verhältnissen derselben sein besonderes Augenmerk zu. Er nahm hervorragenden Anteil, als im Jahre 1834 eine Gewerbeschule dritter Klasse unter Rector Rumpf eingerichtet und 1854 erneuert wurde. Die Gründung der 1861 ins Leben gerufenen Gewerbe- und Handsschule, der nunmehrigen sechstursigen Realschule, die mit großen Opfern auch von Seite der Bürgerschaft und der Zünfte reich fundiert wurde, ist vorzugsweise mit seinem Namen verknüpft. Die Errichtung des Kinderversorgungshauses 1854 unterstützte er in eigener Person wie als Vertreter der von Eberzischen Stiftung; im Verein mit dem heimgegangenen Stadtpräfekten Wörlein gründete er 1878 den Kindergarten für die Kleinsten in der Gemeinde und behielt die Vorstandshaft des die Anstalt leitenden Vereins als letztes aller vielen Ehrenämter bis zum Tode bei.

Mit warmem Herzen beteiligte er sich an allen wohlthätigen Vereinen und sein Name stand unter allen Aufrufen und Einladungen, die solchen galten ebenso wie unter denen, die einem gemeinnützigen Unternehmen oder guten politischen und patriotischen Zwecken gewidmet waren.

Sein Wirken für die Vaterstadt blieb nicht auf die Mauern derselben beschränkt. Er vertrat dieselbe von 1870—75 im Landrate und wirkte hier in mannigfacher Weise für die Hebung ihrer Interessen und Anstalten, ohne das Gesamtwohl des Kreises, den er vertrat, aus dem Auge zu verlieren.

Als Gutsbesitzer war er langjähriger und pflichteifriger Vorstand des landwirtschaftlichen Vereins und suchte bis zuletzt durch Befürwortung zweckmäßiger Einrichtungen auch hier fördernd zu wirken.

Seiner Bürgerschaft kam er auch darin nach, daß er in der Landwehr älterer Ordnung den Rang eines Offiziers bekleidete.

Für den größeren Kreis unserer Leser wird besonders jene Thätigkeit des Herrn Eduard von Pfister ins Gewicht fallen, durch welche er sich um die Verkehrsverhältnisse am Bodensee und somit um weitere Kreise als um die Vaterstadt und das Heimatland verdient gemacht hat. Dies geschah nach doppelter Richtung hin.

Bereits im Jahre 1836 sah man in Lindau den Plan, eine Eisenbahn zwischen Augsburg und dem Bodensee ins Leben zu rufen. Auf eine diesbezügliche Vorstellung bei der l. Regierung, welche er mitunterzeichneten, wurde eine Anzahl Beteiliger nach Augsburg berufen, in deren Mitte auch er sich befand. Der Plan, die Angelegenheit durch eine Aktiengesellschaft zu betreiben und 9—10 Millionen Gulden auf diese Weise aufzubringen, wurde zwar genehmigt, aber die Einzeichnungen blieben soweit hinter dem wirtschaftlichen Bedürfnisse zurück, daß das Unternehmen aus Mangel an Teilnahme unterblieb. Mit um so größerer Freude mochte er als Vertreter der Stadt unter denen sich befinden, welche der Schlussteinlegung zum Eisenbahndamm am 9. September 1853 beiwohnten und die am 12. Oktober den mit Lokomotive „Bodensee“ herannahenden ersten Bahnhug bewillkommen.

Rascher und erfolgreicher war die Thätigkeit eines anderen Komites, dessen Seele mit Herrn Beuthner, Eduard von Pfister war. Bekanntlich hatte Lindau zu eben derselben Zeit, als in Friedrichshafen das erste Dampfschiff die Wogen des Bodensees durchscherte, ebenfalls ein Boot vom Stapel laufen sehen, das zu Ehren des Königs, der damals, im Jahre 1824, sein Jubiläum feierte, Max Joseph genannt wurde. Ebenso bekannt ist, daß dieses Schiff einer Reihe von Unglücksfällen nach kurzer Zeit erlag. Zehn Jahre lang ruhte dann die Angelegenheit und während Württemberg und Konstanz der Dampfschiffahrt sich erfreuten, begnügten sich die Lindauer mit den Fahrten ihrer altbewährten und berühmten Schifferzunft.

Am 26. April des Jahres 1835 aber trat eine Gesellschaft von Männern aller Stände zusammen zum Zweck der Erbauung eines Dampfbootes. 129 Mitglieder verpflichteten sich zur Zeichnung von 300 Aktien à 250 Gulden, so daß dem gemeinnützigen Unternehmen 75,000 Gulden zugewendet wurden. Die Leitung der Angelegenheit, die Unterhandlungen mit der Regierung, mit der Gesellschaft in Konstanz und der hiesigen Schifferzunft wurden dem Komite übertragen, von dem wir oben gesprochen. Herrn Eduard von Pfister fiel hierbei eine Hauptrolle zu. Er wurde nach England entsendet, um dort in Begleitung des Mechanikers Lämmlin von Napperswyl die Bestellung eines Dampfbootes zu übernehmen. Am 29. April 1836 reiste er ab. Er schloß mit dem Etablissement des W. Fairbairn einen Vertrag ab. Der glückliche Erfolg dieser Unternehmung mag ihn mit ebenso hoher Genugthuung erfüllt haben als die Lösung der Verkehrsfrage mit der Gesellschaft in Konstanz und die endgültige spätere Beilegung der zwischen der Dampfschiffahrt-Gesellschaft und der hiesigen Schiffer-Zunft schwedenden Fragen und Dissonanzen. Am 10. Dezember 1837 machte der erst so bewunderte, dann durch spätere traurige Schicksale berühmt gewordene Ludwig seine wohl gelungene Probefahrt und am 1. Januar 1838 trat er in den regelmäßigen gemeinschaftlichen Dienst mit den badischen Dampfbooten Leopold und Helvetia. Das Unternehmen war so gelungen, daß am 22. März desselben Jahres bereits die Anschaffung eines zweiten Schiffes beschlossen wurde. Bis zum Jahre 1854 leitete von Pfister die Angelegenheiten der Gesellschaft, die mittlerweile noch 4 Schiffe dem

Berlehr übergeben hatte im Verein mit Herrn Beuther hauptsächlich; er besorgte dann noch die Überleitung der Dampfschiffahrt an den Staat und erhielt bei dieser Gelegenheit von Seite Seiner Majestät des Königs den Verdienstorden vom heiligen Michael 1. Klasse. Bei seinem Tode war er einer der ältesten Ritter des Ordens.

Es gibt Naturen, welche in die Ferne schweifen und das nahe liegende Gute nicht sehen; es gibt Bruszmänner, welche über der öffentlichen Thätigkeit die sülle Häuslichkeit, über dem geräuschvollen Außenleben das friedliche Heim vergessen. Solcher Art war Eduard von Pfister nicht. Die Vielseitigkeit seiner Thätigkeit hinderte ihn nicht, die Pflichten und Obliegenheiten eines treuen Haussvaters bis ins Kleinste zu erfüllen; in seinem Hause fand er die beste und schönste Erholung nach den Anstrengungen und Mühen einer vielseitigen Thätigkeit. Wie ein Patriarch ist er zuletzt unter den Seinen gestanden. Das stattliche Patrizierhaus am Baumgarten wie die Villa Seeheim war die Heimat seiner ganzen Familie bis zuletzt, wie beide jederzeit der Sammelpunkt stiller liebhafter Geselligkeit, treuer Freundschaft und guten Geschmacks gewesen waren; seine Person blieb der Mittelpunkt für alle die Seinen. Er hatte am 2. August 1838 den Grund zu einem wahrhaft glücklichen Familienleben gelegt durch seine Verbindung mit Elise Zellweger aus St. Gallen, der das Glück zuteil wurde, den Gatten bis ins hohe Alter in Frische und Gesundheit bestehen zu dürfen. Er hatte die Freude, seine 5 Kinder bis auf eines behalten zu können, durfte alle wohl versorgt sehen und sah sich umgeben von einer Schaar von Enkeln, die in hoher Verehrung zum Großvater emporsehen. Das Fest der goldenen Hochzeit, welches er im August 1888 in körperlicher und geistiger Frische feiern durfte, gestaltete sich zu einem reichen Familienfeste, an dem auch die Stadtvertretung und die zahlreichen Freunde des Hauses, reich und arm, wärmsten Anteil nahmen.

Neben dem Glücke eines reichgesegneten Familienlebens genoss er auch das voller Frische und Klarheit bis in die spätesten Lebensjahre. Mit jugendlicher Wärme freute er sich über die Erfolge des Jahres 1870/71. Es erfüllte ihn mit großer Genugthuung, daß der Wunsch der Jugendjahre, das Streben, dem er in warmem Patriotismus allezeit, auch in den Tagen von 1848/49 und später unentwegt, aber immer mahvoll gehuldigt, das Endziel seiner Thätigkeit auf politischem Gebiete, dem er manches Opfer gebracht, erreicht sei, die Erstehung des deutschen Reiches.

Begleitet und getragen war diese geistige Frische von guter körperlicher Gesundheit. Wir sahen mit einer Art neidischen Freude, wie er, fast ein Siebziger, noch in aufrechter Gestalt zu Pferde saß; wir freuten uns, als er im Jahre 1868 der alten Wanderlust folgend, eine Reise bis Neapel unternahm in Begleitung der Gattin und der jüngsten Tochter; wir lauschten gerne, wenn er als Greis zu der Kindheit Tagen zurückkehrend, unterstützt von einem ihm treu gebliebenen Gedächtnis, aus dem Schatz seiner Erinnerungen so manches Schöne pietätsvoll hervorholte, oder wenn er, ein großer Freund der Musik, bei Konzerten in früheren Jahren bereitwillig auf der Violine mitwirkte. Ein langes Leiden ist ihm erspart geblieben. Am 6. März 1891 ist er nach einer Krankheit von 3 Tagen im Alter von 87 Jahren und fast 6 Monaten hinübergeschlummt. Unter denen, welche ihn bei seiner Bestattung am 8. d. Ms. betrauerten, war auch unser Verein in Person seines Präsidenten und eines Ausschußmitgliedes vertreten.

Wenn wir einen Rückblick werfen auf ein Leben, das im kleinen Kreise so mannigfach thätig war, so müssen wir uns gestehen, daß hinter solchem Thun ein tüchtiger Kern verborgen sein muß. Herr Eduard von Pjister war ein Mann von großer Zuverlässigkeit und Treue in dem, was er unternahm und von evangelischer Gesinnung und Milde. Er meinte es wohl mit seiner Vaterstadt und hatte mit hingebender Liebe ihr Bestes im Auge; er war auch, wie sich besonders in schweren Tagen, die auch ihm im langen Leben nicht erspart blieben, zeigte, ein Manu von großem Gottvertrauen.

An ihm und seinem Thun bewies sich, wie man das Alte, ohne starr daran zu hängen, als solide Grundlage betrachten kann, aus der das Neue organisch sich herausbildet und von der aus in ruhigem, überlegtem Fortschritt den Anforderungen einer neuen Zeit Genüge geleistet werden soll.

Sein Andenken möge auch in unserem Kreise in Ehren fortleben!

VII.

Auszug aus der Chronik der Stadt Lindau. 1890.

Bur Probe. *)

Januar. Der Eintritt in das letzte Jahrzehnt unseres Jahrhunderts geschieht nicht unter den besten Verhältnissen. Die Influenza hat wie in anderen Städten so auch in der unsrigen einen sehr hohen Grad erreicht und fordert besonders unter den älteren Leuten sehr viele Opfer. Den Neigen unserer an dieser Krankheit Heimgegangenen eröffnet die auf dem Felde der Wohlthätigkeit wohl bekannte, betagte Fräulein Emilie von Seutter. Die mit dem 3. Januar wieder eröffneten Schulen weisen kaum die Hälfte der ihnen zugehörigen Schülerzahl nach. In der lgl. Realschule muß am 4. und 5. Januar der Unterricht ausfallen, weil nicht weniger als vier Lehrer und weit mehr als die Hälfte der Schüler erkrankt sind. Die Stimmung ist infolge dessen auch keineswegs eine fröhliche und gehobene, sondern eine gedrückte und besorgte.

Januar 5. Der Kampfgenossenverein feiert sein Weihnachtsfest im Theatersaal. An Stelle der früher hierbei durch lebende Bilder veraufstellten Darstellungen aus dem letzten Kriege wird ein Zyklus von Szenen aus dem dreißigjährigen Kriege mit Anwendungen entsprechender Kostüme aufgeführt, deren letzte die Verkündung des westphälischen Friedens in Lindau bildet. Der Viederkrantz lädt seine Weihnachtsfeier ausfallen.

Januar 12. Die Influenza ist in starker Abnahme begriffen; die Schulen weisen so ziemlich wieder den Normalstand der Schülerzahl nach; doch wirken bei manchen der Genesenen die Folgen der Seuche nach.

Januar 22. Heute herrscht ein so heftiger Sturm, daß mehrere Schiffe nicht auslaufen können. An diesem Tage findet im Gasthofe zur Krone eine Feier des 70. Geburtstages des Dichters Hermann von Lingg statt, welche die Sektion

*) Siehe Vorbericht.

Lindau des deutschen und österreichischen Alpenvereines veranstaltet. Der Festredner Herr Amtsrichter Lunglmayr gruppirt die verschiedenen Dichtungen des Jubilars in sehr geeigneter Weise und bringt durch Vorlesung einzelner Gedichte in passender Auswahl die besonderen Vorzüge des Dichters zu voller Geltung.

Die Stadt, welche der Geburtsort des berühmten Tyrolers ist, hat denselben zum Ehrenbürger ernannt. Das reich ausgestattete Diplom wird ihm in München durch eine Deputation, bestehend aus den Herren Magistratsrat M. Helmendorfer und Vorstand des Kollegiums der Gemeindebevollmächtigten, Buchhändler K. Stettner, in einer in München gefestigten Kapsel überreicht werden. Auch der Verein für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung hat eine entsprechend durch Herrn Rat Leiner in Konstanz ausgestattete Adresse an den Dichter unseres Sees abgehen lassen.

Februar. Neben der Influenza, durch welche in diesem Jahre bis zum 15. Ibd. Mts. mehr Opfer gefordert worden sind als z. B. im vorigen Jahre in drei Monaten gestorben, nimmt die Reichstagswahl die Gemüter besonders in Anspruch. Die Kandidaten der beiden Hauptparteien, der liberalen (national-liberaler und gemäßigt konservativer Färbung) und der Ultramontanen halten in der Nähe ihre Wahlreden. Von der in Kempten beabsichtigten Aufstellung eines dritten Kandidaten, nämlich eines solchen der Volkspartei ist Umgang genommen worden, weil dieser selbst, Herr Bürgermeister Schmidt von Enzisweiler, abmahnte und seine Ablehnung einer Kandidatur in Aussicht stellte.

Februar 24. Die heute vorgenommene Wahl eines Abgeordneten zum Reichstag ergab ein Mehr von kaum 300 Stimmen im Wahlkreis Immenstadt für den Kandidaten der Ultramontanen, Herrn Stadtpfarrer Landes in Kaufbeuren. Der bisherige liberale Abgeordnete Keller in Gochholz ist demnach unterlegen. Der siegreiche Kandidat hatte hier nur 78 Stimmen erhalten und ist in den Städten des Wahlkreises überhaupt weitauß in der Minderheit geblieben.

Der Museumsverein dahier beginnt wieder Vorträge zu halten; seine Mitglieder mehren sich wie seine Sammlungen.

März 1. Es herrscht gegenwärtig groÙe Kälte, die größte seit Beginn des Winters; dagegen ist der Wasserstand im See und Hafen so niedrig, daß es den größeren Schiffen schwer wird in denselben einzulaufen. Die Schneemassen in den Bergen und die Kälte lassen befürchten, daß dieser Übelstand so leicht sich nicht ändert.

März 6. Herr Nestor Hörsel hält im Museumsverein einen Vortrag über einen bei der Gasanstalt gefundenen Stein, der nach genauer Untersuchung sich als Meteorstein erwiesen.

März 7. Heute werden die Schießstände vor dem bisherigen Schützenhause abgebrochen, da aus früher angegebenen Ursachen die Schützengesellschaft im Verein mit der auf dem Lande sich bei Neutrin ein neues Schützenhaus einrichtet.

März 9. Der evangelische Herbergverein hat den Geistlichen Herrn Neindl von Nürnberg, der für innere Mission thätig ist, hieher berufen, um für seine Sache zu wirken. Derselbe hält in der Stefanskirche die Morgenpredigt vor einer

sehr zahlreichen Versammlung. Die am Abend veranstaltete Sammlung ergab eine Summe von 140 Mark für innere Mission.

März 12. Heute wurde das Geburtstagsfest Sr. Kgl. Hoheit des Prinzregenten Luitpold festlich begangen. Die Abendfeier im Theatersaal, bei der zwei Musiken und die Vereine Liederkranz und Frohsinn mitwirkten, war so zahlreich besucht, daß viele Leute wegen Mangel an Raum wieder umkehren mußten.

März 29. Dem Reichskanzler Fürsten Bismarck, der von seiner Stellung zurückgetreten ist, wurde heute Abend eine großartige Huldigung durch eine überaus zahlreiche Versammlung, der aus Stadt und Land und dem benachbarten Vorarlberg Theilnehmer zuströmten, dargebracht, bei der Herr Oberamtsrichter Schuster die Festrede hielt.

März 30. Heute wurden in der prot. Kirche 29 Knaben und 27 Mädchen konfirmiert.

April. Die Osterfeiertage konnten bei sehr schönem und warmem Wetter gefeiert werden.

April 10. Heute wird die Aushebung der Rekruten unseres Bezirks vorgenommen.

April 25. Der heutige Tag bringt die Vollendung eines Werks, das für Lindau von höchster Wichtigkeit ist und an Bedeutung eine Reihe von Anstalten und Einrichtungen, die seit 30 Jahren durchgeführt, weit hinter sich läßt. Es wird die städtische Wasserversorgung in Gegenwart eines kgl. Regierungskommissärs dem allgemeinen Gebrauche übergeben. Die Bedeutung derselben ergibt sich schon daraus, daß an die Stelle der früher hier laufenden 113 Privatbrunnen 381 Anwesen mit Wasser versehen werden, abgesehen von 13 öffentlichen Brunnen, dann daraus, daß für Feuersgefahr 63 Hydranten von hohem Druck und 5 Sprengventile eingerichtet sind und das Wasser in den Häusern bis in die höchsten Stockwerke geleitet werden kann.

Das Wasser, gegen die frühere Leitung bedeutend vermehrt, kommt aus der Höhe bei Moosach in zwei Einrichtungen. Die Niederdruckanlage kommt dem Lande, die Hochdruckanlage der Stadt zu gute. Die Fassung des Wassers erfolgt mittels Sickergallerien in eisernen Cementröhren (System Monieur) aus einem Hauptreservoir, 32 Meter über dem mittleren Stadtniveau liegend; der Stadt wird das Wasser in eisernen Röhren derart zugeführt, daß die ganze Vänge mit dem Circulations- und Verfestigungssystem 5600 Meter beträgt. Die Kosten inklusive der Neupflasterung der berührten Straßen betragen circa 190,000 Mark. Die technische Leitung besorgten Herr Ingenieur Sturm und Techniker Wagenbrenner vom technischen Bureau für Wasserversorgung in München und Herr Stadtbaurmeister Edelbauer dahier, die Lieferung für das gesammte Material die Firma Joos in München; der eigentliche Urheber und Durchführer des Werks ist Herr Bürgermeister von Losson in Lindau. Ein Festessen in der Krone und eine Abendunterhaltung im Theatersaal, bei der ein von Herrn Dr. Bever veranstaltetes Festspiel den Unterschied zwischen der alten und neuen Wasserleitung versinnbildlichte, brachte die Freude am neuen Werke von Seite des weitaus größten Teiles, der Bevölkerung zum Ausdruck. — Die erste Kunde von einer Wasserversorgung datiert vom Jahre 1308, eine weitere wurde eingerichtet 1445, die bisherige geht zurück auf das Jahr 1604, wurde vermehrt 1606 und 1668 und dann noch öfters. Die letzte Verbesserung wurde vor 20 Jahren bewerkstelligt.

- April 29. Inspektion des hiesigen 3. Bataillons des 3. Infanterieregiments durch Herrn Oberst Gella von Augsburg.
- April 25./29. Der Jahrmarkt verlief bei gutem Wetter, brachte aber nichts Nennenswertes.
- Mai. Das neuerrichtete Gefängnis am früheren Stifts-, jetzigen Gerichtshaus ist eröffnet.
- Mai 9. Am 9. Mai stürzt an einem zum Umbau bestimmten Hause in der Ludwigstraße von freien Städten eine Mauer ein, ohne jemandem Schaden zu thun.
- Mai 20./21. Die Kommission für Erforschung des Bodensees unter Vorsitz des Grafen Zeppelin und unter Teilnahme der Vertreter der verschiedenen Bodenseestaaten u. a. der Professor Forel und Hörmann aus Zürich, des Herrn Direktor Knapp aus Stuttgart, Rektor der technischen Hochschule Baurmeister u. a. tagt hier; die Kgl. Dampfschiffahrtsverwaltung veranstaltet ihr zu Ehren eine Festfahrt auf dem Wittelsbach nach Überlingen.
- Juni 2./4. Inspektion der Kgl. Lateinschule durch Herrn Rektor Römer aus Kempten.
- Juni 4./7. Inspektion der hiesigen Garnison durch Se. Exz., Herrn Generalleutnant von Druff, in Gegenwart des Brigadecommandanten Herrn von Zylander.
- Juni 21./22. Eröffnung des neuingerichteten Schützenhauses mit Freischießen und Preisen unter den Schützenmeistern Herrn Arthur Gullmann und Herrn Max Freiherrn von Lohner-Hüttenthal. Das Schützenhaus, in diesen Tagen prächtig geschmückt und mit reichen Festgeschenken ausgestattet, erhebt sich auf einer Anhöhe unmittelbar vor dem Mozacher Wald, bietet von seiner den ersten Stock umgebenden Galerie eine prachtvolle Rundsicht über den See und in die Berge und schließt in seinen geschmackvoll eingerichteten Räumen eine große Anzahl zum Teil sehr alter Scheiben, die Bilder von Schützenmeistern bis ins 17. Jahrhundert und reiche Geschenke aus früherer und neuerer Zeit ein. Die Festrede hielt bei der Einweihung Herr Bejirksamtmann Döhl, nachdem ein Festzug sich vom alten Schützenhaus durch die Stadt in das neue Heim begeben. — Die erste Nachricht über hiesiges Schützenwesen findet sich aus dem Jahre 1419, wo sich bereits an der Achbrücke ein Schützengebäude für Armbrustschützen und für solche mit Feuerwaffen vordand. 1651 und 1848 wurden neue Schießstätten bezogen.
- Der Frühling des Jahres 1890 war sehr verschieden; die erste Hälfte nach langer Kälte sehr schön, der Juni trüb und brachte viel Regen.
- Juli. Dieser Monat brachte endlich ziemlich viele Fremde. Auch langt Se. Kaiserliche Hoheit der Großherzog Ferdinand von Toskana und höchstbessene Gemahlin, denen im August die Erzherzoge und Erzherzoginnen folgen werden, hier zum Sommeraufenthalt in Villa Toskana an.
- Juli 2./14. Im bayerischen Hofe weilt der Sultan von Dschahore in Hinterindien und erweist sich als großer Kinderfreund, der zu ihrem großen Ergötzen die Lindauer Jugend mit Zelten und Konfett wiederholt beschenkt.
- Juli 12. weilt Minister von Maibach aus Berlin hier. Außerdem merkt man an dem zahlreichen Besuch von Engländern den Einfluß, den die Oberammergauer Passionspiele auf das reisende Publikum ausüben.
- Juli 12. findet die Zusammenkunft der Offiziere der an der Umgebung des Bodensee weilenden Garnisonen, denen sich manche aus Innsbruck und Kempten anschließen, in Friedrichshafen statt. Im hiesigen Hafen vereinen

sich die österreichischen und bayerischen Kameraden und erfreuen die Bewohner durch den Klang der trefflichen Musikkorps ihrer Truppenabteilungen.

August 1 findet hier Schluß des Schuljahres statt. Die Lateinschule ist von 46, die Realschule von 125 Schülern besucht gewesen.

August 8 erfreut Se. Kgl. Hoheit Prinz Ludwig von Bayern und höchst dessen Familie die Stadt durch seine Antunst und die durch Aussicht auf längeren Aufenthalt in Villa Amsee.

August 10 findet ein Festmärsch im neuen Schützenhause statt, an welchem auch Se. Kgl. Hoheit Prinz Ludwig teilnimmt.

Die im Juli eingetretene Regenzeit setzt sich im August mit Ausnahme weniger schöner Tage fort und nimmt infolge dessen der Wasserstand eine bedrohliche Gestalt an.

September 1. Das Wasser steigt über die Ufer; am Hafen muß die Landungsbrücke erhöht und beschwert werden.

September 2. Das Sedansfest sollte heute, 20 Jahre nach dem Ereignis, an das es erinnert, besonders festlich begangen werden.

In Folge des hohen Wasserstandes aber wurde es eingeschränkt; das Kinderfest, die Gondelsfahrt, das Feuerwerk am Hafen mußten unterbleiben. Dennoch verlief es erhebend und würdig; um 2 Uhr sammelten sich die Vereine, die Behörden, die anwesenden Offiziere, viele Bewohner der Stadt und zogen in die protestantische Kirche, wo feierlicher Gottesdienst mit Predigt stattfand, gehalten von Stadtpfarrer Herrn Pachselbel. Am Kriegerdenkmal sprachen Herr Bürgermeister von Löffow und Pfarrer Reinwald; am Abend war Festversammlung im Theatersaal, die ungemein zahlreich besucht, durch Musik und Festreden sehr belebt war.

September 3. Heute erreicht das Wasser den Höchststand des Jahres 1876. Am Hafen steigt die Flut so, daß die Keller der benachbarten Häuser mit Wasser angefüllt sind und dieses bis an das Gasthaus Helvetia reicht. Das Paradies und der Schulplatz stehen unter Wasser und werden die Häuser nur durch Notstiege erreicht. Der Weg von der Landbrücke zum Bahndamm ist nicht mehr zu passieren; die Gärten dort sind überflutet.

September 5. Die Parterrewohnungen am Paradies, am Schulplatz werden geräumt; der Platz am Realschulgebäude, die hintere Fischergasse und ein Teil der vorderen sind mit Wasser angefüllt.

September 8. Pegelstand am Landtor XI, 3; 1817 XII, 4; 1876 X, 5; es ist dies hier der zweithöchste Wasserstand seit 1576. In Villa Amsee werden die Pferde in den Gasthof zum Hirschen übergeführt.

September 15. Herr Subrektor Schreiber und Herr Studienlehrer Dr. Weninger verlassen unsere Stadt; an Stelle des ersten tritt der vieljährige hiesige Studienlehrer Herr Limpert.

September 17. Ihre Kgl. Hoheit, Prinzessin Ludwig verläßt Villa Amsee und geht nach München.

September 22. Die Herren Erzherzoge, Söhne Sr. Kaiserl. und Königl. Hoheit des Großherzogs von Toskana, lehren nach Salzburg zurück.

Ebenso verläßt Ihre Kgl. Hoheit Prinzessin Therese von Bayern, die stets am längsten hier zu weilen pflegt, Villa Amsee.

Seit dem 8. September ist das Wasser zurückgegangen, so daß man am 13. das für den 2. geplante Feuerwerk bereits nachholen und die allmählig abziehenden Fremden, deren die Stadt in diesem Sommer eine sehr große Menge gesehen, noch damit erfreuen konnte.

Oktober 1. Der Oktober beginnt mit sehr schönem Wetter und verspricht einen freundlichen Herbst nach ungemütlichem Sommer.

Oktober 3. Der Ausschuß für Erforschung des Bodensees tagt wieder hier unter Vorsitz des Herrn Grafen Zeppelin und des Herrn Direktor von Knapp und lädt mehrere hiesige Herren und solche aus Bregenz zu seinen Beratungen ein.

Oktober 15. Heute tritt dichter Nebel ein.

Oktober 28. Die umliegenden Berge mit Einschluß der Spize des Pfänder sind mit dichtem Schnee bedeckt.

Die Obstsorte bietet zwar keinen reichen, doch einen weit besseren Ertrag als im Vorjahr; dagegen ist die Weinlese von kaum nennenswerter Bedeutung was die Quantität, und von höchst mittelmäßiger, was die Qualität betrifft.

November 1. Das Namensfest Sr. Kgl. Hoheit des Prinzregenten wird heute als am Feste Allerheiligen durch zahlreich besuchten Gottesdienst, durch militärische Parade und fast allgemeine Beflaggung der Häuser feierlich begangen.

Der Herbstjahrmarkt ist verhältnismäßig gut besucht. Sämtliche Schaubuden sind nunmehr auf die Secaufüllung verwiesen. Ein Attentat, das eine Budenbesitzerin auf eine Konkurrentin mit einem Revolverschuß verübte, verlief blutlos für die Angegriffene, aber nicht folgenlos für die Attentäterin.

November 20. Heute steigt die Kälte in einer für diese Jahreszeit und für unsere Gegend empfindlich ungewohnten Weise.

Dezember 1. Wie im ganzen deutschen Reiche findet auch hier heute die Volkszählung, und zwar durch 51 Zähler statt. Als vorläufiges Resultat ergibt sich inklusive Militär eine Bevölkerungsziffer von 5388 Personen, 2829 männlichen und 2559 weiblichen Geschlechts gegen 5359 der vorigen Zählung.

Am 21. Dezember fand die Wahl von 8 Gemeindebevollmächtigten auf 9 Jahre, am 11. die von 4 Magistratsräten statt u. s. w.

Am 13. steigt die Kälte auf $9\frac{1}{2}$, am 15. auf 10, am 26. auf $10\frac{1}{2}$ Grad, so daß wir weiße und eisige Weihnachten haben und der Eissport in Blüthe steht.

Am 26. fängt die Reihe der Weihnachtsbescherungen damit an, daß der Herbergsverein im Theatersaal seinen Mitgliedern und vielen Freunden ein reich ausgestattetes Fest bereitet, wobei das Lokal überfüllt ist.

Das Jahr 1890 hat für Lindau keine großen Ereignisse gebracht; es verlief ruhig.

Im Gemeindehaushalt, wie in dem der Kirche waren Umlagen nötig, um die Ausgaben zu decken; sie belaufen sich auf 90, beziehungsweise 12 Mark der Staatssteuer. Das Personal der Gemeindebeamten mußte wegen Einführung der Alters- und Invaliditätsversicherung um einen Offizianten vermehrt werden.

An Neubauten sind hervorzuheben ein Haus des Freiherrn von Lohner, der Ausbau des Hotels Neutemann, vor allem aber ein stattliches Haus für die Verwaltung der Dampfschiffahrt. Größer ist die Bou lust auf dem Lande, wo die herrlich gelegene und stilvoll angelegte Villa des Pflanzers Herrn H. Näher ihrer Vollendung entgegengesieht, gebaut nach Plänen des Professors Hauberisser, und wo ein neues Gasthaus am Langenweg und eine kleine Villa am Bahndamm erstanden sind.

Die Lebensmittelpreise sind nicht gesunken; sie sind so ziemlich auf dem Stande des Vorjahres geblieben. Unsere Garnison blieb die alte unter Herrn Major Dimrot. Der Wohlthätigkeitssinn ist der alte geblieben und hat sich vielfach gezeigt.

III.

Vereinsangelegenheiten.



Personal des Vereines.

Präsident:

Geheimer Hofrat Dr. Moll, Oberamtsarzt in Lettnang.

Vizepräsident und erster Sekretär:

Reinwald, Pfarrer und Stadtbibliothekar in Lindau.

Zweiter Sekretär:

Leiner, Ludwig, Stadtrat in Konstanz.

Kustos und Kassier des Vereines:

Breunlin, Gustav, Kaufmann in Friedrichshafen.

Bibliothekar des Vereins-Archives und der Bibliothek:

vacat. Wird provisorisch von dem Kustos besorgt.

Ausschusmitglieder:

- | | |
|----------------|--|
| Für Baden: | Graf von Zeppelin-Ebersberg, I. württ. Kommerherr in Konstanz. |
| " Bayern: | Dr. Wöhrih, Pfarrer in Neutrin bei Lindau. |
| " Österreich: | Bayer, Rittmeister a. D. in Bregenz. |
| " die Schweiz: | Meyer, Professor in Frauenfeld. |
| " Württemberg: | von Tasel, Major a. D. in Gummelweiler bei Ravensburg. |
-

Pfleger des Vereines:

1. Aulendorf: Bihlmaier, Domänen-Direktor.
 2. Bregenz: Dr. med. Huber, prakt. Arzt.
 3. Friedrichshafen: Breunlin, Gustav, Kaufmann.
 4. Konstanz: Leiner, Ludwig, Stadtrat.
 5. Leutkirch: Blaich, Stadtschultheiß.
 6. Lindau: Stettner, Karl, Buchhändler.
 7. Meersburg: Müller, A., Rektor.
 8. Radolfzell: Bosch, Moritz, Apotheker.
 9. Ravensburg: Hösch, E., Zollverwalter.
 10. Rorschach: Geering, J. R., Kaufmann.
 11. Salem: Schneider, Louis, Kaufmann.
 12. Sigmaringen: Lichner, E., Hofbuchhändler.
 13. St. Gallen: Dr. Otto Henne am Rhyn, Staats-Archivar.
 14. Stein a. Rh.: Winz-Buel, zum Haben.
 15. Stodach: vacat.
 16. Stuttgart: Thomann, Kaufmann, Director des Konsum-Vereins.
 17. Tuttlingen: Schab, Oberamtspfleger.
 18. Überlingen: Dr. Bachmann, prakt. Arzt.
-

Vierter Nachtrag zum Mitglieder-Verzeichnis des 16. Vereinsheftes.

1. Neueingetretene Mitglieder.

In Baden:

Herr Adermann, Ernst, Buchhändler in Konstanz.

Tit. Casino-Gesellschaft Möhlich.

Herr Dr. Martins, Wilhelm, Professor am Gymnasium in Konstanz, Bibliothekar der Wessenberg-Bibliothek.

In Bayern:

Herr Bertle, Anton, Pfarrer in Sigmarszell.

" Dillmann, Kaplan an St. Ulrich und Afra in Augsburg.

" Späth, Wilhelm, Hôtelier in Lindau.

" Dr. Schwörer, Rechtsanwalt in Lindau.

In Österreich:

Herr Rustige, Karl, f. würst. Major a. D., Bregenz.

" Schney, Gg., Buchhalter in Bregenz.

" Schwärzler, Josef, Kaufmann in Bregenz.

In Württemberg:

Herr Allmann, Louis, in Tettnang.

" Brinzingier, Stadtpfarrer in Oberndorf a. N.

" Brude, Kamerälverwalter in Tettnang.

" Eulensteiner, Baubirektor in Friedrichshafen.

" Dr. Feuer, Obermedizinalrat in Stuttgart.

" Fugel, Oberamtsparfassier in Tettnang.

" Hösch, R., Zollverwalter in Ravensburg.

" Krauß, Fabrikant in Ravensburg.

" Renz, Reg. Obersförster in Tettnang.

Rgl. Universität Tübingen.

Herr Späth, J., Bahnhofsklassier in Friedrichshafen.

**2. Ausgetretene Mitglieder
infolge Todesfalles, Wegzuges usw.**

In Baden:

- Herr Bremgartner, Pfarrer in Eichsel.
 " Eiselein, Professor in Konstanz.
 " Gehner, Oekonom in Weihershof.
 " Gramlich, Reallehrer in Überlingen.
 " Laubis, geheimer Hofrat in Freiburg i. B.
 " Dr. Maier, Bez.-Arzt in Thiengen.
 " Behrle, Pfarrer in Wahlwies.
 " Schatz, Kaufmann in Wahlwies.

In Bayern:

- Herr Freisbett von Hornstein in München. †
 " Dr. Renn, Studienlehrer in Landshut.
 " Dr. Preiter in Weiler. †
 " von Pfister, Eduard, in Lindau. †
 " Weninger, K. Studienlehrer in München.

In Österreich:

- Herr Dr. Bickel, Advokat in Schwaz.
 " Tennig, Fabrikant in Bregenz.
 " Dr. Wolzhofer, Bezirkstrichter in Windischmatrei.

In der Schweiz:

- Herr La Nicca, Privatier in Chur.
 " Dr. Maienfisch in Mammern.
 " Zordetti, Kaufmann in Luzern.

In Sachsen:

- Herr Dr. Wiedemann, Professor in Leipzig.

In Württemberg:

- Herr Dr. Braun, Oberamtsarzt in Wangen i. A. †
 " Etel, Geometer in Friedrichshafen.
 " Erhardt, Obersöster in Komburg.
 " Haydenhofer, Kaufmann in Ravensburg.
 " Huchler, Kaufmann in Neulirch. †
 " Dr. Zutz, Rechtsanwalt in Ravensburg.
 " Kauffmann, zum Hecht, Tuttlingen. †
 " Kutter, Schönfärber in Ravensburg. †
 " Mahler, Professor in Ulm a. D.

- Herr Mezger, Privatier in Ravensburg.
 „ Müller, Th., Rektor in Ehlingen.
 „ Nettinger, Oberreallehrer in Nottweil a. N.
 „ Schmid, R. württ. Oberstleutnant in Stuttgart.
 „ Schneider, Professor und Gymnasialdirektor in Elswangen.
 „ Schurrer, Pfarrer in Unterlärchberg. †
 „ Steudel, Professor in Friedrichshafen. †
 „ Strauß, Oberamtsrichter in Mergentheim. †
 „ Vetter, Schultheiß in Erislärch. †
-

Stand der Vereinsmitglieder am 1. September 1891.

Baden	195	Mitglieder
Bayern	62	"
Belgien	1	"
Elsaß-Lothringen	2	"
Hohenzollern, Preußen, Sachsen	12	"
Holland	1	"
Österreich	73	"
Rumänien	1	"
Schweiz	75	"
Württemberg	236	"
<hr/>		
Zusammen	658	Mitglieder

Darstellung

des

Rechnungs-Ergebnisses für das Jahr 1890/91.

I. Einnahme.

A. Einnahme: Kassenstand am 3. Oktober 1890 44 M 15 J

B. Laufendes:

1. Eintrittsgelder	36 M — J
2. Außerordentliche Beiträge:	
a) Von Ihrer Majestät der Königin Olga von Württemberg	100 M — J
b) Von Sr. Majestät dem König Karl von Württemberg für die Wliete der Vereinssammlungslotte in Friedrichshafen für ein Jahr	378 M — J
c) Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog Friedrich von Baden	100 M — J
d) Ihrer Kgl. Hoheit der Frau Großherzogin Louise von Baden	25 M — J
e) Von Sr. Königl. Hoheit dem Erbgroßherzog Friedrich von Baden	50 M — J
	653 M — J
3. Ordentliche Jahresbeiträge pro 1889 gegen XIX. Vereinsheft, inklusive Fraktur-Entschädigung	2577 M 10 J
4. Erlös aus verkaufen Kopien des Bildwerkes „Der Schwabenkrieg 1499“	28 M — J
	3338 M 25 J

II. Ausgabe.

1. Kosten des XIX. Vereinsheftes	1352	M	33	ℳ
2. Anschaffungen :				
a) für die Bibliothek, Archiv, Buchbinder	103	M	90	ℳ
b) für die Sammlung und deren Unterhaltung 113	"	"		
3. Mietzins der Vereinsammlungslokale	500	"	"	"
4. Außerordentliche Ausgaben, als: Druckosten, Versicherung u. c.	89	"	35	"
5. Kosten der Ehrengabe für den ersten Herrn Vereinssekretär	210	"	"	"
6. Rückzahlung des Darlehen an den Vereinskassier (siehe Rechnungs-Ergebnis pro 1889/90)	100	"	"	"
7. Kosten der Expedition des XIX. Vereinsheftes und Frankaturen für dasselbe	195	"	29	"
8. Expedition des XIX. Vereinsheftes im Austausch-Berlehr	58	"	85	"
9. Auslagen anlässlich der Jahres-Vereins-Versammlung in Lindau	34	"	"	"
10. Kosten der Anfertigung der Kopien des „Bildwerkes des Schwabenkrieges 1499“	136	"	"	"
11. Porti, Frachten	97	"	90	"
12. Kleinere Verluste, wofür dem Kassier ein Kredit pro Jahr bewilligt von 50 M., pro 1889 und 1890	100	"	"	"
	3090	M	62	ℳ

Vergleichung.

Einnahme	3338	M	25	ℳ
Ausgaben	3090	"	62	"
Bar in Kassa	247	M	63	ℳ

Die Rechnung wurde am 9. April 1891 von dem vom Vereins-Ausschuß für die Kassen-Kontrolle bestimmten Herren Ausschußmitglieder Pfarrer Dr. Wöhrlin in Reutin und Major von Tafel in Emmelweiler revidiert.

Friedrichshafen, den 1. September 1891.

G. Breunlin, Vereins-Kassier.

Verzeichniß der im Jahre 1890/91 eingegangenen Wechselschriften.

(Abschluß.)

Allen Behörden und Vereinen stellen wir für die Lieferung ihrer schäyenswerten Publikationen unsern verbindlichsten Dank ab, mit der Bitte, den Christenaustausch auch in Zukunft fortsetzen zu wollen. Zugleich bitten wir nachstehendes Verzeichniß als Empfangsberechtigung ansehen zu wollen. Wir bitten, sämtliche Zusendungen für die Bibliothek unter der Adresse des Herrn „G. Breunlin, Kustos des Vereines in Friedrichshafen“, nur durch die Post direkte franko gegen franko senden zu wollen.

- Aarau. Historische Gesellschaft des Kanton Aargau. „Argovia“. Zeitschrift obiger Gesellschaft. XXI. Band, 1890.
- Aachen. Aachener Geschichts-Verein. XII. Band, 1890.
- Augsburg. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg. Zeitschrift: 17. Jahrgang 1890.
- Bayreuth. Historischer Verein für Oberfranken. XVII. Band, Heft 3, und XVIII. " " 1, 1889/90.
- Berlin. „Der Herald.“ Verein für Heraldik und Genealogie. Zeitschrift: 20 und 21, Jahrgang 1889/90.
- Bern. Historischer Verein des Kanton Bern. XIII. Band, Heft 1, 1890; mit 1 Heft, Inhalt: „Adrian von Bubenberg“ usw.
- Birkenfeld. Birkenfelder Verein für Altertumskunde. 1. Heft pro 1891.
- Bremen. Historische Gesellschaft des Künstler-Vereines. I. Band, 1890; enthält: Bremische Werkmeister aus älterer Zeit usw.
- Breslau I. Schlesische Gesellschaft für vaterländische Kultur. 68. Jahrgang, 1891.
- Breslau II. Verein für das Museum schlesischer Altertümer. 75.—76. Bericht. 1891.
- Breslau III. Verein für Geschichte und Altertum Schlesiens. Zeitschrift: XXV. Band, 1891. 1 Band Breslauer Tagebuch von J. G. Steißberger 1740—1742.
- Chur. Historisch-antiquarische Gesellschaft. 20. Jahrgang, 1890.
- Darmstadt. Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen. Quartal-Blätter: 1890. 1.—4. Heft.
- Dorpat. Gelehrte ethnische Gesellschaft. Sitzungsberichte: 1889 und 1890.
- Donaueschingen. Fürstlich von Fürstenbergisches Haupt-Archiv. VI. und VII. Urkundenbuch.
- Dresden. Königl. sächsischer Altertumsverein. Jahresbericht 1890: Archiv-Band XI.
- Eisenberg. Geschichts- und Altertumsforschender Verein. Mitteilungen: 6. Heft, 1891.

- Elsberfeld.** Bergischer Geschichts-Verein. Jahrgänge 1889/90, Band XXV und XXVI, neue Folge XV und XVI.
- Feldkirch.** Vereinigte Staatsmittelschulen. 36. Bericht, 1891.
- Fellin.** Felliner literarische Gesellschaft. Jahresbericht, 1889.
- Frauenfeld.** Historischer Verein des Kanton Thurgau. 30. Heft, 1890.
- Freiburg i. Br. I.** Gesellschaft für Förderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde. IX. Band, 1890.
- Freiburg i. Br. III.** Kirchlich-historischer Verein für Geschichte, Altertumskunde und christliche Kunst der Erzdiözese Freiburg. Archiv-Band XXI, 1890.
- Gens.** Institut national Génévois. Mémoires 1890. XXX. Band.
- Glarus.** Historischer Verein des Kanton Glarus. 26. Heft, 1891.
- Graz.** Historischer Verein für Steiermark. Mitteilungen: XXXVIII. Band, 1890.
- Greifswald.** Gesellschaft für Pommer'sche Geschichte und Altertumskunde. 2. Heft, 1890.
- Hannover.** Historischer Verein für Niedersachsen. Zeitschrift: LII. Band, Jahrgang 1890.
- Hermannstadt.** Verein für siebenbürgische Landeskunde. Archiv: XXIII. Band, Heft 2, 1891.
- Ingolstadt.** Historischer Verein in und für Ingolstadt. Sammelblatt: 15. Heft, 1890.
- Karlsruhe II.** Badische historische Kommission. Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Neue Folge. V. Band, 4. Heft, 1890. VI. Band, 1.—3. Heft, 1891.
- Karlsruhe III.** Centralbureau für Meteorologie und Hydrographie. Jahresbericht für 1890.
- Kassel I.** Verein für hessische Geschichte und Landeskunde. Zeitschrift: Neue Folge, XIV. und XV. Band, 1889/90.
- Kassel II.** Verein für Naturkunde. Berichte 36 und 37, 1889/90.
- Kempten.** Altertums-Verein. 3. Jahrgang, 6.—8. Heft, 1890. 4. Jahrgang, 1.—4. Heft, 1891.
- Kopenhagen II.** Kongelige Nordiske Oldskrift Selskab. Mémoires: Serie 1890. Aarbøger for Nordisk Old Kyndighed og historie: Aargang V, 3. und 4. Heft; VI, 1. und 2. Heft, 1890/91.
- Laibach.** Musical-Verein für Krain. Mitteilungen: 4. Jahrgang, 1891.
- Landshut.** Historischer Verein für Niederbayern. Verhandlungen: XXVI, 1.—4. Heft, 1889/90.
- Linz.** Museum Francisco-Carolinum. 49. Bericht, 1891.
- Lübeck.** Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde. 6. Heft, 1889; 7.—12. Heft, 1890; 1. Heft, 1891.
- Magdeburg.** Verein für Geschichte und Altertumskunde des Erftiftes und Herzogthumes Magdeburg. Geschichtsblätter: 25. Jahrgang, 1. und 2. Heft, 1890; 26. Jahrgang, 1. Heft, mit Festchrift der 25 jährigen Jubelfeier, 1891.
- Marienwerder.** Historischer Verein für den Regierungs-Bezirk Marienwerder. 26. Heft, 1890.
- Mannheim.** Altertums-Verein. 1. Heft, römische Denkmäler, 1890; Gedenkblatt (Seckenheimer Siegesdenkmal) 1891.
- Meißen.** Verein für Geschichte der Stadt Meißen. Mitteilungen: II. Band, 4. Heft, 1891.

- München I. Historischer Verein für Oberbayern. Archiv: XLIV/XLVI, 1888/89; Festakt zur Feier des 70-jährigen Geburtstages des Prinz-Regenten.
- München II. Altertums-Verein. „Die Wartburg.“ 3. Jahrgang, 1890/91, 1. und 2. Heft.
- München III. Deutsche Gesellschaft für Antropologie usw. 8.—12. Heft, 1890; 1.—7. Heft, 1891.
- Nürnberg. Germanisches Museum. Mitteilungen: I. Band, 1. Heft, 1890. Anzeiger: 1./6. Heft, 1890.
- Regensburg. Historischer Verein von der Oberpfalz und Regensburg. 1. Heft, XLIV. Band, neue Folge 36, 1891.
- Riga. Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Russlands. XIV. Band, 4. Heft, 1890. Sitzungsberichte: 1889/90, I. Band, die Quellen des Riga'schen Stadtrechtes bis 1673.
- Roda. Verein für Geschichte und Altertumskunde zu Kahla und Roda. Mitteilungen: IV. Band, 1. Heft, 1891.
- Romans. Le Comité de rédaction des Bulletins d'histoire etc. Bulletin: Nr. 62—68, 7 Hefte, 1890.
- Salzburg. Gesellschaft für Salzburger Landeskunde. Mitteilungen: XXX. Band, 1890. Geschichte der Stadt Salzburg, II. Buch, 1 und 2. Hälfte. Zeitgeschichte bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts.
- St. Gallen. Historischer Verein des Kantons St. Gallen. I. Band. St. Galler Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte. XXIV. Band, aus den Papieren des Barden von Riva, 1. Heft, Mariaberg bei Rorschach usw., 1891.
- Schaffhausen. Historisch-antiquarischer Verein. 1. Heft, Neujahrsblatt: das Kloster Allerheiligen zu Schaffhausen, 1891.
- Schwerin. Verein für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde. Jahrbücher 54 und 55, 1889/90.
- Sigmaringen. Verein für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern. 1. Heft, 24. 1890/91.
- Speier. Historischer Verein der Pfalz. 15. Jahrgang, 1891.
- Stettin. Gesellschaft für Pommer'sche Geschichte und Landeskunde. 40. Jahrgang, 1890.
- Stockholm. Kongl. Vitterhets Historie etc. Manadsblad: 17. Jahrgang, 1889. Antiquarist tidskrift: 12. Teil, 4 Hefte, 1891.
- Straßburg. Historisch-literarischer Zweigverein des Vogesen-Clubs. Jahrbuch: 6. Jahrgang, 1890.
- Stuttgart I. Württembergischer Altertums-Verein. Württembergische Vierteljahrshefte: 4 Hefte, 13. Jahrgang, 1890.
- Stuttgart II. Königl. Württembergisches statistisches Landesamt. Deutsch meteorologisches Jahrbuch, Jahrgang 1889. Württembergische Jahrbücher, Jahrgang 1889/90. Chronik des Jahres 1889.
- Utrecht. Hist. Genootschap. Bijdragen en Mededeelingen: 1 Band, Serie 2, 1891. 1 Band de outste Statsrekeningen van Dordrecht, 1 Band De Registre en Rekeningen van het Bisdom Utrecht 1325—1336. 1891.

- Washington. Smitsonian Institution: Ninth Anual 1887/88. Unionstaates Geologiea Survey, 1 Band. Smitsonian Report 1888/89, 2 Bände. Smitsonian Report. U. S. National Museum, 1888.
- Wernigerode. Harz-Verein für Geschichte und Altertumskunde. Zeitschrift: 23. Jahrgang, 2 Heft, 1890/91.
- Wien III. Verein der Geografen an der Universität Wien. 1. Heft, 16. Vereinsjahr, 1891.
- Wiesbaden. Verein für nassauische Landeskunde. 2 Heft. Beiträge: XXII. und XXIII. Band, 1891.
- Zürich I. Antiquarische Gesellschaft. 1. Heft, Nr. 55, 1891.
- Zürich II. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz. Archiv: XVI. Band, 1890.
- Zwickau. Altertums-Verein für Zwickau und Umgebung. Mitteilungen: 3. Heft, 1891.

Verzeichniss

der dem Vereine für die Sammlung und Bibliothek gewidmeten Gegenstände.

Geschenke für die Bibliothek und das Archiv:

Bon Herrn Professor J. Stöckle in Schwingen:

1 Band: „Fahrten in die Welt“. Bilder aus der großen und kleinen Welt, von einem fahrenden Schüler, von J. Stöckle.

1 Band: „Adrian von Bubenberg“. Charakterbild aus der Heldenzeit der alten Eidgenossenschaft, von Jakob Sterché.

Bon Herrn Professor Dr. Ed. Miller in Stuttgart:

als Manuskript, Karte: Römerstraße im südlichen Baden nach den offiziellen Untersuchungen bis September 1889.

Bon Herrn La Nieca, Privatier in Chur:

Gussions-Projekt der Gotthard- mit der Vulkanier Bahn, I. Periode; Übergangsperiode mit starken Steigungen sowie auch für gewöhnliche Lokomotiven II. Periode; Nachlänge zum Gotthard-Triumph 1882, vergleichende Berechnungen zwischen der nun eröffneten Gotthard-Bahn und dem projektierten Gussions-Projekt nebst Schlussfolgerungen, angefertigt durch R. la Nieca.

Bon Herrn R. von Höfken in Wien:

Archiv für Bracteatenkunde: II. Band, Heft 2, 3, 4 mit Tafel XIII, 19 Abbildungen, Tafel XIV mit 11 Abbildungen im Texte.

Bon Herrn Professor Dr. Ed. Miller in Stuttgart:

Nekrolog des Professor Albert Steudel, gestorben in Friedrichshafen, von Ed. Miller.

Bon Herrn Buchhändler Meck in Konstanz:

1 Karte von Konstanz und Umgebung, nebst einer Übersichtskarte des Bodensees, von E. Ackermann. 2. Auflage.

Bon Herrn Dr. A. Schlatterer in Leipzig:

1 Heft: Ansiedlungen am Bodensee in ihren natürlichen Voraussetzungen; eine antrogeografische Untersuchung mit 1 Karte von Dr. A. Schlatterer.

Bon Herrn Münsterpfarrer Brugier, geistlicher Rat in Konstanz:

1 Band: vom Münsterbau-Verein Konstanz: Das alte Konstanz in Schrift und Stift, die Chroniken der Stadt Konstanz von Prof. Ph. Ruppert, 1. Heft.

1 Band: Das 900jährige Jubiläum des Heiligen Konrad, Festschrift, den Teilnehmern gewidmet von G. Brugier, Münsterpfarrer.

Bon Herrn Kaufmann Geering in Rorschach:

1 Band von Jos. Ig. von Ah: Die Bundesbriefe der alten Eidgenossen 1291 bis 1513.

Bon Herrn Professor Dr. Ziegler in Überlingen:

Broschüre zur Geschichte des Schulwesens in der ehemaligen freien Reichsstadt Überlingen.

Bon Herrn Professor Wilhelm Schnarrenberger in Freiburg:

„Die Pfahlbauten des Bodensees.“ Beilage zu den Jahresberichten des gross. badischen Gymnasiums in Konstanz.

Bon Herrn Kapitän-Lieutenant Bethge in Friedrichshafen:

1 Plan: Aufnahme des Hafengebietes in Friedrichshafen vom letzten Winter 1890/91.

Bom Museum-Verein Lindau und der Stadt Lindau anlässlich der 22. Jahresversammlung des Vereins daselbst:

als Festgaben: „Das fürstliche Stift Lindau“, zwei photographische Aufnahmen der Nord- und Südseite: das Rathaus in Lindau 1422/1885.

2 Separatabdrücke des 20. Jahresheft:

Bon Herrn Hermann Freiherrn von Bodman in Bodman:

1 Exemplar: Die Pfalzen der fränkischen Könige in Deutschland, insbesondere die Kaiserpfalz in Bodman.

Bon Herrn Pfarrer Deyel in St. Christina:

1 Exemplar: Alte Glasmalereien am Bodensee und seiner Umgebung.

Münzen:

Bon Herrn Ed. Hüni-Beder, Fabrikant in Friedrichshafen:

1 silbernes 40 Bayen-Stück des Kanton Zürich.

3 kleinere silberne Scheidemünzen des Kanton Bern.

Archäologisches:

Bon Herrn Schultheiß Hager in Thuringen:

Verschiedene Hufeisen; in einer Lehmgruben gefunden (bei Untertheuringen), in einer $1\frac{1}{2}$ Meter tiefen Schicht auf Kiesgeröll.

Bon Herrn Kaufmann Breuulin in Friedrichshafen:

2 Steinbeile. Fundort: Manzell am Seeufer.

Bon Herrn Major von Trötsch in Stuttgart:

Eine Anzahl römischer Gefäßscherben (Fundort: bei Göppingen) mit Ornamenten und Figuren versehen, auch dem Namensstempel des römischen Häufners.

Verzeichniß

der käuflich für die Bibliothek erworbenen Bücher, Schriften usw.

- Prof. Dr. Birlinger: *Allemania*. 18. Jahrgang, 3. Heft. 19. Jahrgang, 1. Heft.
Die Antiqua. Unterhaltungsblatt für Freunde der Altertumskunde. 1890, Nr. 8—12;
1891, Nr. 1—7.
- Dr. Julius Nau: Prähistorische Blätter. 1890, Nr. 5 und 6; 1891, Nr. 1—4.
Das Ausland. Jahrgang 1889, 26 Hefte.
- Dr. Baumann: Geschichte des Allgäus. 24. Heft.
- Dr. C. Hilty: Die Bundesverfassungen der schweizerischen Eidgenossenschaft zur
6. Säularfeier der Eidgenossenschaft.
- Dr. Karl Brandl: Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau.
Herausgegeben von der badischen historischen Kommission. I. Die Reichenauer
Urkundensälschungen mit 17 Tafeln (Vichdruck).
- Von Gg. Krookwitz, 1686. 1 Band: Das ist richtige Beschreibung des ganzen
Königreich Ungarn usw., samt allem demjenigen, was am Donaustrom
lieget und befindlich ist, auf das deutlichste, ausführlichste mit vielen Kupfern.

Verzeichniß

der käuflich für die Sammlungen erworbenen Gegenstände.

Münzen, Medaillen:

Eine Medaille in Bronze: Zur Erinnerung an die 600jährige schweizerische Jubelfeier
des Bestehens der Eidgenossenschaft.

Porträte, Ansichten:

Ein Porträt: „Das alte Schloß Montfort“.

Sechs Lithografien: alte Ansichten von: Pfäffendorf, Mörzburg, Rorschach, Bregenz,
Lindau, Schloß Friedrichshafen.

Kunsthistorisches:

Zwei alte Waffeleisen oder Backeisen mit Zeichnung und Inschrift.

Naturgeschichtliches:

Ein Glaslasten: enthaltend die in Natura dargestellten Entwicklungsstadien der schädlichen „Ronne“ und deren Feinde; ausgeführt von Herrn Hermann Lang,
Kaufmann in Friedrichshafen.

Präparierte Vögel: Nohrdommel, Wasserhuhn, Elster, amerikanisches Wasserhuhn, Saatkrähe, Nohrhuhn, großer Säger usw.



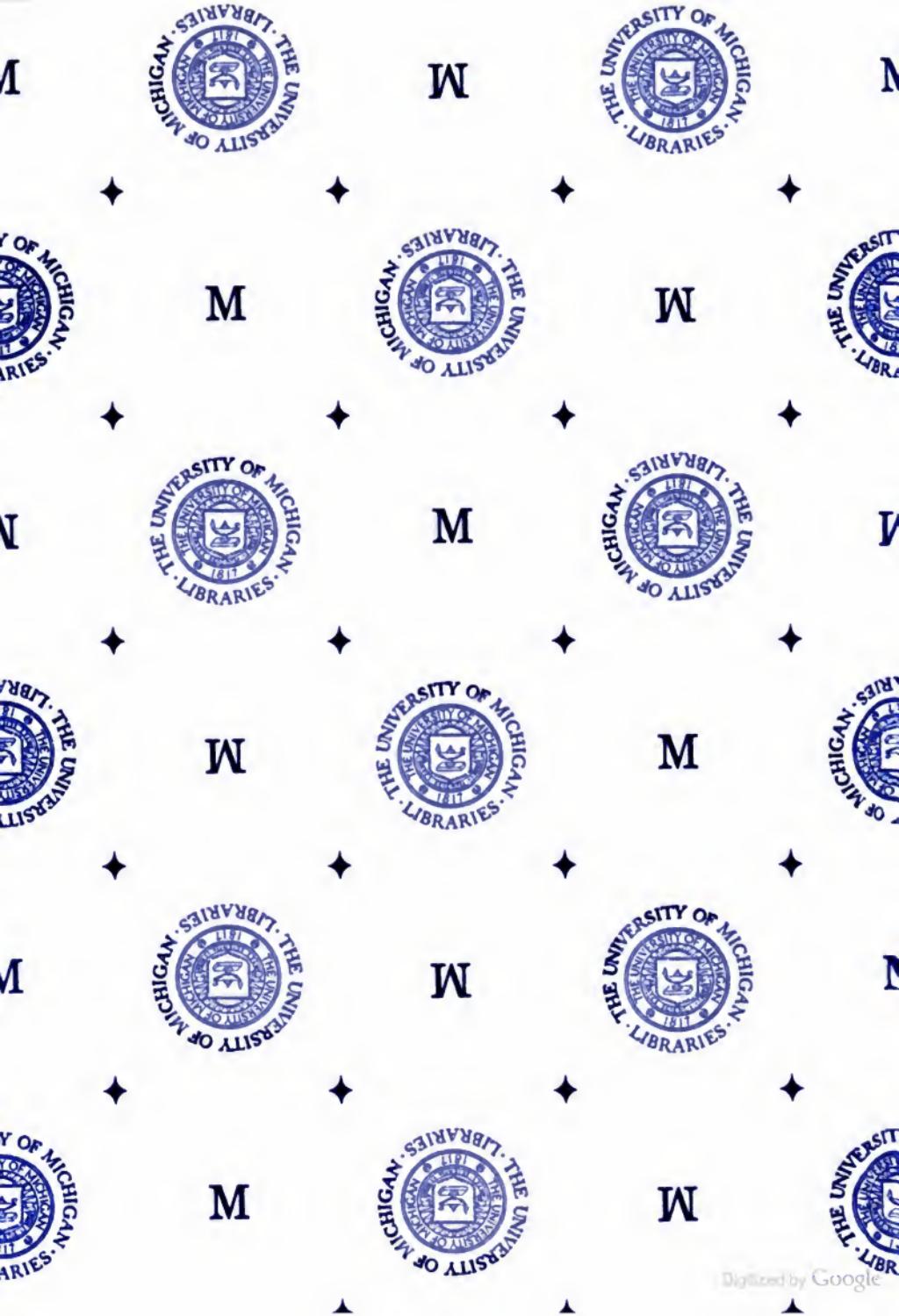
Druckfehler-Berichtigung.

Seite 12, Zeile 9 lies statt „lein vorübergehendes“ — „leine vorübergehende“.

„ 15, " 3 " " „nider“ — „nidere“.

„ 17, " 10 " nach „Soal,“ — „das“.

„ 37, " 16 von oben statt „Militärschriftsteller“ — „Architekt“.





M



UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 02660 5785



M



M



M



M



M



M



M



M



M



M



